Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich

Gemeinverständlich für Jedermann dargestellt

von Dr. jur. F. A. Gebhard und Dr. jur. F. P. Lutz.



Berlin S.W. und Leipzig

Verlag von W. Herlet.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Bürgerliches Gesetzbuch

für das

Deutsche Reich

nebst

Einführungsgesetz und Sachregister.

Original-Text-Ausgabe

mit ausführlichen Erläuterungen zu jedem Titel

zur Selbstbelehrung und zum praktischen Gebrauch

gemeinverständlich für Jedermann dargestellt.

Unter Mitwirkung

bewährter Juristen Nord- und Süddeutschlands

herausgegeben von

Dr. jur. Ferd. A. Gebhard und **Dr. jur. Josef P. Lutz.**

42. revidierte und vermehrte Auflage.

Verlag des Neuen Deutschen Rechtsbuches
W. Herlet in Berlin W. 35, Potsdamerstr. 113.
1909.

Druck von Hallberg & Büchting (Inh. L. A. Klepzig), Leipzig.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Inhaltsverzeichnis.

Ein nach Schlagwörtern geordnetes ausführliches Sachregister zum Bürgerlichen Gesetzbuche beginnt Seite 462.

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Einführungsgesetz.

Sachregister

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

Der erste Titel beschäftigt sich mit den natürlichen Personen, den einzelnen Menschen, im Gegensatz zu den im 2. Titel behandelten juristischen Personen, und betrachtet zunächst die Rechts- und Handlungsfähigkeit derselben. Rechtsfähig nennen wir denjenigen, der überhaupt Rechte haben kann. Das BG. spricht diese Rechtsfähigkeit jedem Menschen mit seiner Geburt zu, es giebt also bei uns keine rechtsunfähigen Menschen, wie es z. B. im Altertum die Sklaven waren. Verschieden von der Fähigkeit, Rechte zu haben, ist jedoch die Fähigkeit, diese Rechte selbst durch eigene Handlungen zu erwerben. Diese Fähigkeit, selbst, also nicht durch andere, die uns vertreten, Rechte erwerben zu können, nennt man Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit. Diese fehlt den Minderjährigen und den Entmündigten. Die Minderjährigkeit dauert bis zum vollendeten 21. Lebensjahre. Ausnahmsweise kann jedoch die Großjährigkeitserklärung, wenn dies im Interesse des Minderjährigen liegt, schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintreten. Hierzu ist jedoch Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, des etwa noch lebenden Vaters, eventuell der Mutter und Einwilligung des Minderjährigen selbst erforderlich. Eine Entmündigung von großjährigen, also über 21 Jahre alten Personen kann eintreten infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, infolge von Verschwendung oder Trunksucht.

Welche Wirkungen diese infolge von Minderjährigkeit oder Entmündigung eintretende Handlungsunfähigkeit ausübt, wird dann an anderer Stelle (§§ 104 ff.) des näheren ausgeführt.

Eine sehr wichtige Folge der Geschäftsfähigkeit wird dann in demselben Titel festgesetzt: nur der vollständig Handlungsfähige kann einen Wohnsitz begründen. Unter Wohnsitz oder Domizil einer Person versteht man den Ort, welchen diese zum Mittelpunkt ihrer Thätigkeit und ihres Lebens gemacht hat. Das Domizil ist besonders wichtig für den Prozeß, da ich jeden an dem Orte verklagen kann, wo er sein Domizil hat (§ 13 der Civilprozeßordnung). Für eine Reihe sonst handlungsfähiger Personen besteht jedoch ein sogenanntes „notwendiges" Domizil, d. h. ein bestimmter Ort gilt stets als ihr Wohnort, wenn dies auch mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen sollte. So teilt die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemanns, und Militärpersonen haben, sofern sie nicht nur zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, sondern als Berufssoldaten dienen, ihren Wohnsitz am Garnisonorte.

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit eines Menschen endigt mit dem Tode. Der Eintritt des Todes eines Menschen muß nun von jedem, der Rechte (z. B. Erbrechte) daraus herleiten will, bewiesen werden; wie dieser Beweis für den Fall geführt werden kann, daß jemand verschollen ist, bestimmt das BG. im vorliegenden Titel. Verschollen nennen wir einen Menschen, von dessen Existenz längere Zeit keine Kunde eingelaufen ist. Ist jemand 10 Jahre hindurch verschollen, so sind die Angehörigen oder sonstigen Interessenten zum Antrage auf Todeserklärung berechtigt. Bei Berechnung dieser 10jährigen Frist wird jedoch das Jahr, in welchem die letzte Kunde einlief, nicht mitgezählt, so daß also z. B. die Todeserklärung desjenigen, welcher seit dem 5. Februar 1888 verschollen ist, erst vom 1. Januar 1899 an beantragt werden kann. Besondere Spezialbestimmungen giebt dann das BG. für den Fall, daß jemand nach einem Kriege, nach einer Seereise oder einem Seeunglück oder nach einem sonstigen Unfall verschollen bleibt, oder daß der Verschollene, wenn er noch lebte, schon 70 Jahre alt sein würde. In allen diesen Fällen ist die Verschollenheitsfrist bedeutend abgekürzt.

§ 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

---

§ 2. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ein.

---

§ 3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

---

§ 4. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es sei denn, daß diesem weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht. Für eine minderjährige Witwe ist die Einwilligung des Gewalthabers nicht erforderlich.

---

§ 5. Die Volljährigkeitserklärung soll nur erfolgen, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert.

---

§ 6. Entmündigt kann werden:

1. wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch Verschwendung sich oder

seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
3. wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt.

---

§ 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

---

§ 8. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

---

§ 9. Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppenteil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können.

---

§ 10. Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemanns. Sie teilt den Wohnsitz nicht, wenn der Mann seinen Wohnsitz im Ausland an einem Ort begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau seinen Wohnsitz nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz haben.

---

§ 11. Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgiltig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

---

§ 12. Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten, oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

---

§ 13. Wer verschollen ist, kann nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden.

---

§ 14. Die Todeserklärung ist zulässig, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Verschollenen eingegangen ist. Sie darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde.

Ein Verschollener, der das siebzigste Lebensjahr vollendet haben würde, kann für tot erklärt werden, wenn seit fünf Jahren keine Nachricht von seinem Leben eingegangen ist.

Der Zeitraum von zehn oder fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse des letzten Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat.

---

§ 15. Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat, während des Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse drei Jahre verstrichen sind. Hat ein Friedensschluß nicht stattgefunden, so beginnt der dreijährige Zeitraum mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Als Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch derjenige, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnis oder zum Zwecke freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befindet.

---

§ 16. Wer sich bei einer Seefahrt auf einem während der Fahrt untergegangenen

Fahrzeuge befunden hat und seit dem Untergange des Fahrzeuges verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Untergang ein Jahr verstrichen ist.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermutet, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen, oder in Ermangelung eines festen Reiseziels nicht zurückgekehrt ist, und wenn

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,
bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluß sämtlicher Teile des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres, zwei Jahre,
bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Jahre

seit dem Antritt der Reise verstrichen sind. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ist der Ablauf des Zeitraums erforderlich, der verstrichen sein müßte, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an dem es sich den Nachrichten zufolge zuletzt befunden hat.

---

§ 17. Wer unter anderen als den in den §§ 15, 16 bezeichneten Umständen in eine Lebensgefahr geraten und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ereignisse, durch welches die Lebensgefahr entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind.

---

§ 18. Die Todeserklärung begründet die Vermutung, daß der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittelungen ein anderes ergeben, anzunehmen:

in den Fällen des § 14 der Zeitpunkt, in welchem die Todeserklärung zulässig geworden ist;
in den Fällen des § 15 der Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Schluß des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist;
in den Fällen des § 16 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist, oder von welchem an der Untergang vermutet wird;
in den Fällen des § 17 der Zeitpunkt, in welchem das Ereignis stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so gilt das Ende des Tages als Zeitpunkt des Todes.

---

§ 19. Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkte vermutet, der nach § 18, Absatz 2, in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittelungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist; die Vorschrift des § 18, Absatz 3, findet entsprechende Anwendung.

---

§ 20. Sind mehrere in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, so wird vermutet, daß sie gleichzeitig gestorben seien.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

Der zweite Titel beschäftigt sich mit den sogenannten juristischen Personen. Diese teilt das BG. ein in „Vereine“ oder Korporationen und Stiftungen. Zum Verständnis zunächst der Korporationen sei folgendes bemerkt:

Mehr als je ist es bei dem heutigen gewaltigen Wettbewerb, der das ganze wirtschaftliche Leben beherrscht, notwendig, daß nicht jeder einzelne für sich allein den sozialen Kampf ums Dasein führt, sondern daß sich viele zusammenthun, um mit vereinten Kräften ihre gemeinsamen Interessen zu verfolgen. Vielfach ist es auch für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke förderlich, daß alle diejenigen, welche die gleichen Bestrebungen hegen, sich vereinigen, um ihre idealen Zwecke besser ver-

wirklichen zu können. Damit aber das vorgesteckte Ziel durch die Vereinigung erreicht werde, müssen zwei große Mängel beseitigt werden, welche den gewöhnlichen Vereinigungen anhaften und sie an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindert. Eine einfache Vereinigung mehrerer löst sich nämlich nach § 727 BGB. auf infolge des Todes oder des sonstigen Ausscheidens ihrer Mitglieder, sie ist also zeitlich begrenzt und daher an der Verfolgung weit ausschauender Pläne gehindert. Ferner haften die Gesellschafter, wenn das Gesellschaftsvermögen nicht ausreicht zur Bestreitung der Verbindlichkeiten, mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden. Im Gegensatz hierzu zeichnet sich die Korporation durch zwei große Vorzüge aus, durch welche sie an Kraft und Widerstandsfähigkeit ungeheuer vor den gewöhnlichen Vereinigungen, die keine Korporationen sind, gewinnt:

a. Die Korporation bleibt bestehen ganz unabhängig vom Austritt alter und dem Eintritt neuer Mitglieder. Es können z. B. die Bürger einer Stadtgemeinde, die Aktionäre einer Aktiengesellschaft mannigfach wechseln, die Stadtgemeinde als solche, die Aktiengesellschaft als solche bleibt trotzdem bestehen.

b. Für Schulden der Gesellschaft haftet nicht das Vermögen der einzelnen Mitglieder, sondern das der Korporation als solcher; die Mitglieder haften nur soweit, als sie zu Beitragsleistungen an die Korporation selbst verpflichtet sind. So haftet der Bürger, der Aktionär einer Aktiengesellschaft für die Schulden der Stadtgemeinde resp. Aktiengesellschaft nicht mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur mit dem Betrage der von ihm zu leistenden Steuern, resp. mit dem Betrage der gezeichneten Aktie.

Die Korporation gewinnt durch diese Vorzüge eine von den Persönlichkeiten ihrer sterblichen Mitglieder losgelöste, eigene, auf ewige Dauer angelegte rechtliche Persönlichkeit, sie kann als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden; ihr Vermögen ist nicht das ihrer Mitglieder, so wenig, wie das Vermögen der Korporationsmitglieder Vermögen der Korporation ist.

Da es nun aus diesen Gründen so große Vorteile für eine Vereinigung von Menschen bringt, als Korporation anerkannt zu werden oder, wie man auch sagt, die Korporationsrechte zu erlangen, so sind die Bestimmungen des BG. über die Voraussetzungen, unter welchen Personenvereinigungen die Korporationsrechte erlangen können, von besonderer Wichtigkeit.

Das BG. unterscheidet in dieser Beziehung scharf:

a. Solche Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

b. Solche Vereine, welche einen wirtschaftlichen Erwerbszweck verfolgen.

Zu den unter a. aufgeführten gehören insbesondere solche Vereine, welche nur ideale Ziele verfolgen, z. B. wissenschaftliche, künstlerische

oder dem allgemeinen Wohl dienende Bestrebungen, deren Zweck z. B. Wohlthätigkeit, oder auch gegenseitige Unterhaltung und Zerstreuung ist. Alle diese Vereine haben das Gemeinsame in ihren Zielen, daß diese nicht auf Verdienen von Geld gerichtet sind.

Zu den unter b. aufgeführten gehören alle diejenigen Vereine, welche sich zum Zwecke des Geldverdienens gebildet haben, z. B. landwirtschaftliche, industrielle Gesellschaften, Banken, welche eben Gewinn herauswirtschaften wollen, Speditions- und Versicherungsgesellschaften &c.

Die unter a. aufgeführten Vereine erlangen bedeutend leichter Korporationsrechte als die unter b. aufgeführten, nämlich einfach durch Eintragung in das Vereinsregister desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Diese Eintragung darf nicht verweigert werden, wenn gewisse Ordnungsvorschriften, die in den §§ 55—65 gegeben sind, beobachtet werden. Insbesondere muß der Verein mindestens 7 Mitglieder zählen, und es muß das Statut des Vereins eingereicht werden, aus welchem sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder ersehen lassen müssen.

Nur ausnahmsweise kann die Verwaltungsbehörde Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister erheben, wenn derselbe einen nach dem bestehenden Vereinsrecht des betreffenden Bundesstaates (reichsrechtlich ist nämlich das Vereinsrecht nicht geregelt) unerlaubten, oder wenn er einen politischen, religiösen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt. Darüber, ob ein derartiger Zweck des Vereins vorliegt, kann derselbe eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen. Nach der Eintragung heißt der Verein „Eingetragener Verein“.

Die Bestimmungen über die Verfassung der Korporationen sind in den §§ 25—40 enthalten. Wesentlich sind denselben zwei Organe, die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Ersterer, welche auch Generalversammlung genannt wird, liegt die Erledigung der Geschäfte des Vereins ob, soweit diese nicht dem Vorstand besonders zugewiesen sind. In der Regel genügt zum Zustandekommen eines Beschlusses einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausnahmsweise ist zur Änderung des Vereinszweckes Zustimmung aller, auch der nicht erschienenen Mitglieder, zur Statutenänderung eine Mehrheit von drei Vierteilen aller erschienenen Mitglieder erforderlich; andrerseits genügt schon das Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder zur Berufung einer Generalversammlung.

Der Vorstand wird gewählt von der Generalversammlung. Ihm liegt die Vertretung des Vereins nach außen ob. Besteht derselbe aus mehreren Personen, so fassen diese ihre Beschlüsse ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Bei den „Eingetragenen Vereinen“ besteht noch die Besonderheit, daß Änderungen der Statuten, z. B. abändernde Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis oder Beschlußfassung des Vorstandes oder über einen Wechsel in der Person derselben bei Rechtsgeschäften Dritten gegenüber, welche von dieser Änderung nichts wußten, nur geltend gemacht werden können, wenn sie im Vereinsregister eingetragen sind. Sind diese

Bestimmungen aber eingetragen, so muß sie jeder Dritte, auch wenn er sie nicht kannte, gegen sich gelten lassen, sofern er nicht nachweist, daß er trotz Anwendung großer Sorgfalt nichts von der Eintragung hat wissen können. Wenn z. B. ein Vorstandsmitglied, welchem laut Eintragung in das Vereinsregister die Vertretung der Korporation entzogen ist, bei mir noch Gelder einkassiert und damit ins Ausland flüchtet, so muß ich, da durch die Eintragung die Entziehung der Vertretungsbefugnis als genügend für jeden Dritten bekannt gemacht gilt, nochmals an die Korporation zahlen, wenn ich nicht etwa den Beweis führe, daß ich nichts von dieser Veränderung wissen konnte, daß z. B. das entlassene Vorstandsmitglied früher bei mir war als die amtliche Bekanntmachung von der betreffenden Eintragung zu mir gelangen konnte.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

1. Durch Beschluß; hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Durch Konkurseröffnung über das Vermögen der Korporation; Konkurs tritt nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei Überschuldung ein (über diese Unterschiede vergleiche unten das Konkursrecht).
3. Dadurch, daß dem Verein die Rechtsfähigkeit seitens der Staatsregierung entzogen wird; dies kann geschehen:
   a. Wenn der Verein das öffentliche Wohl gefährdet.
   b. Wenn der Verein in der Art andere Zwecke verfolgt, daß er
      1. als „eingetragener Verein", welcher keine wirtschaftlichen Erwerbszwecke oder politische, religiöse oder sozialpolitische Ziele verfolgt, begründet, dennoch sich einem dieser Zwecke widmet, oder
      2. als Verein mit einem ganz bestimmten wirtschaftlichen Zwecke durch staatliche Genehmigung gestiftet, andere als die im Gründungsstatut bezeichneten wirtschaftlichen Ziele verfolgt.

Eingetragene Vereine werden auch von Amtswegen aufgelöst, wenn die Zahl ihrer Mitglieder bis auf drei gesunken ist.

Das Vermögen der aufgelösten Korporation fällt, wenn nicht eine Bestimmung des Statuts darüber vorhanden ist, bei solchen Vereinen, welche auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet waren, an die zur Zeit der Auflösung noch übrigen Mitglieder. Sind solche nicht mehr da oder handelt es sich um einen Verein mit idealen Zwecken, so fällt das Vermögen an den Staat. Dieser soll dann das Vermögen thunlichst zu ähnlichen Zwecken, wie die der aufgelösten Korporation waren, verwenden. Ein Verein mit idealen Zwecken kann aber, wenn auch das Statut über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung nichts bestimmt, bei der Auflösung das Vermögen nach Belieben irgend einer gemeinnützigen staatlichen Stiftung oder Anstalt zuwenden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Voraussetzungen, unter denen gewisse Handelsgesell-

schaften, z. B. Aktiengesellschaften, die Korporationsrechte erlangen, durch das BG. nicht berührt werden.

Die zweite Art der juristischen Personen, welche das BG. behandelt, sind die sogenannten Stiftungen.

Unter Stiftung versteht man ein Vermögen, welches einem bestimmten nützlichen Zwecke gewidmet ist. Die Stiftung als solche hat, wie die Korporation, eigene rechtliche Persönlichkeit, d. h. sie kann selbständig durch ihre Vertreter Verträge schließen, kann klagen und verklagt werden. Sie hat also eigene rechtliche Persönlichkeit so gut wie der einzelne Mensch oder eine Korporation. Damit aber eine Stiftung entstehe, ist zunächst nötig ein Stiftungsakt, d. h. die Widmung eines bestimmten Vermögens für einen bestimmten Zweck, z. B. ich stifte ein Kapital von 100000 M., aus dessen Mitteln alljährlich Arme unterstützt werden sollen. Dieser Stiftungsakt muß schriftlich geschehen, er kann auch in einer schriftlichen letztwilligen Verfügung enthalten sein. Zweitens ist aber auch nötig, daß dem Stiftungsakte die Genehmigung der Staatsregierung erteilt werde; ohne diese kann also eine Stiftung nicht entstehen. Ist der Stiftungsakt unter Lebenden erfolgt, so kann derselbe bis zur Erteilung der staatlichen Genehmigung noch widerrufen werden. Im Falle eines Stiftungsaktes durch Verfügung von Todeswegen muß der Testamentsvollstrecker oder auch der Erbe die erforderliche Genehmigung der Staatsbehörde nachsuchen, eventuell erfolgt dies durch das Nachlaßgericht. Nach erfolgter staatlicher Genehmigung kann die gestiftete Summe vom Stifter oder von dessen Erben gefordert werden.

Die Verfassung der Stiftung überläßt das BG. den Anordnungen des Stifters; auf jeden Fall muß dieselbe aber einen Vorstand haben, auf welchen dann die bei den Korporationen erörterten Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

Die Stiftung erlischt:

1. Wenn das Vermögen derselben wegfällt, da eine Stiftung ohne Vermögen undenkbar ist.
2. Wenn der Zweck, welchem sie vom Stifter gewidmet war, nicht mehr erfüllt werden kann; in diesem Falle kann aber die Staatsregierung das Vermögen einem anderen nützlichen Zwecke widmen.
3. Wenn sie durch die Staatsregierung aufgelöst wird. Dies geschieht dann, wenn sie das Gemeinwohl gefährdet, z. B. wenn sie bezwecken würde, Belohnungen für strafbare Handlungen auszusetzen. Das Vermögen fällt, wenn der Stifter nichts anderes darüber vorgesehen hat, an den Fiskus.

I. Vereine.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 21. Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

§ 22. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hat.

§ 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden.

§ 24. Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 25. Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

§ 26. Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 27. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 28. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlußfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 29. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 30. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstande für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 31. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 32. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß giltig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse erklären.

§ 33. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Aenderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Aenderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich.

---

§ 34. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Vereine betrifft.

---

§ 35. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

---

§ 36. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

---

§ 37. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil, oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

---

§ 38. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

---

§ 39. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Austritt nur am Schlusse eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

---

§ 40. Die Vorschriften des § 27, Absatz 1, 3, des § 28, Absatz 1, und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

---

§ 41. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

---

§ 42. Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.

Der Vorstand hat im Falle der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

---

§ 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

Einem Vereine, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, der nach der Satzung einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck nicht hat, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.

Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

---

§ 44. Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich in den Fällen des § 43 nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erster Instanz durch die höhere Verwaltungs-

behörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats.

---

§ 45. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen. wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

---

§ 46. Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

---

§ 47. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muß eine Liquidation stattfinden.

---

§ 48. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergiebt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

---

§ 49. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

---

§ 50. Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

---

§ 51. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

---

§ 52. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das

Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

§ 53. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42, Absatz 2, und den §§ 50 bis 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen der Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 54. Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

2. Eingetragene Vereine.

§ 55. Die Eintragung eines Vereins der im § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

§ 56. Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57. Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, daß der Verein eingetragen werden soll.

Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58. Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

§ 59. Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Die Satzung in Urschrift und Abschrift;
2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes.

Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60. Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

Gegen einen zurückweisenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 61. Wird die Anmeldung zugelassen, so hat das Amtsgericht sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

§ 62. Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch dem Vorstande mitzuteilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 63. Die Eintragung darf, sofern nicht die Verwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mitteilt, daß Einspruch nicht erhoben werde, erst erfolgen, wenn seit der Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde sechs Wochen verstrichen sind und Einspruch nicht erhoben, oder wenn der erhobene Einspruch endgiltig aufgehoben ist.

§ 64. Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag

der Errichtung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28, Absatz 1, regeln, sind gleichfalls einzutragen.

§ 65. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein".

§ 66. Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.

§ 67. Jede Aenderung des Vorstandes sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung oder die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

§ 68. Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Aenderung des Vorstandes dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Aenderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 69. Der Nachweis, daß der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

§ 70. Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes beschränken oder die Beschlußfassung des Vorstandes abweichend von der Vorschrift des § 28, Absatz 1, regeln.

§ 71. Aenderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Aenderung ist von dem Vorstande zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Aenderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Vorschriften der §§ 60 bis 64 und des § 66, Absatz 2, finden entsprechende Anwendung.

§ 72. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 73. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung des Vorstandes dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Der Beschluß ist dem Vereine zuzustellen. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtskraft des Beschlusses.

§ 74. Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. Im Falle der Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung.

Wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, oder wird der Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.

§ 75. Die Eröffnung des Konkurses ist von Amts wegen einzutragen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses.

§ 76. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48, Absatz 3, regeln.

Die Anmeldung hat durch den Vorstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 77. Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirken.

§ 78. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67, Absatz 1, des § 71, Absatz 1, des § 72, des § 74, Absatz 2, und des § 76 durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden.

§ 79. Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Vereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

II. Stiftungen.

§ 80. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ist außer dem Stiftungsgeschäfte die Genehmigung des Bundesstaats erforderlich, in dessen Gebiete die Stiftung ihren Sitz haben soll. Soll die Stiftung ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, so ist die Genehmigung des Bundesrats erforderlich. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

§ 81. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form.

Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Stifter zum Widerrufe berechtigt. Ist die Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgesucht, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerrufe nicht berechtigt, wenn der Stifter das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht oder im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts das Gericht oder den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Einreichung betraut hat.

§ 82. Wird die Stiftung genehmigt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Genehmigung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäfte sich ein anderer Wille des Stifters ergiebt.

§ 83. Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nachgesucht wird.

§ 84. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden.

§ 85. Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86. Die Vorschriften des § 26, des § 27, Absatz 3, und der §§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende An-

wendung, die Vorschriften des § 27, Absatz 3, und des § 28, Absatz 1, jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergiebt. Die Vorschriften des § 28, Absatz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

Bei der Umwandlung des Zweckes ist die Absicht des Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreise, dem sie zu statten kommen sollten, im Sinne des Stifters thunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Vor der Umwandlung des Zweckes und der Aenderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 89. Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes der Konkurs zulässig ist, von der Vorschrift des § 42, Absatz 2.

Zweiter Abschnitt.

Sachen.

Das Vermögen eines Menschen kann bestehen entweder in ihm gehörigen körperlichen, den Raum anfüllenden Gegenständen, z. B. Büchern, Häusern, Pferden, oder in Rechten, welche wiederum sein können entweder Forderungen gegen andere Personen, z. B. wenn A. mir 100 M. schuldet, oder Ansprüche auf Benutzung oder sonstige Verwertung mir nicht gehöriger Sachen (Nießbrauch, Pfandrecht).

Vermögensbestandteile ersterer Art nennt das BG. „Sachen" (§ 90). Diese Sachen können in festem, flüssigem oder luftförmigem Zustand (Gas) im Rechtsverkehr vorkommen.

Der Rechtsverkehr mit Sachen kann nur in zweierlei Art vorkommen. Entweder ich schließe ein Rechtsgeschäft über einen ganz bestimmten, speziellen Gegenstand ab, ich kaufe z. B. ein bestimmtes, sich vor meinen Augen befindliches Gemälde, oder ich schließe den Vertrag so, daß mir nicht eine ganz bestimmte Sache geschuldet wird, sondern nur eine oder mehrere vom Schuldner auszuwählende Sachen, welche zu einer bestimmten Gattung gehören müssen, z. B. 50 Centner Steinkohlen, 100 Mark. Hier kommt es nicht auf bestimmte Stücke Steinkohle oder auf bestimmte Geldstücke bei der Leistung an, sondern darauf nur, daß das zu Leistende zu der vertragsmäßig bestimmten Gattung, Stein-

kohlen, Geld, gehört. Der Schuldner kann z. B., wenn er ein Darlehn zurückzahlt oder die 50 Centner Kohlen liefert, Stücke nehmen, welche er will. Man sagt in solchen Fällen, daß die eine Sache, z. B. die eine Mark, durch die andere Sache, z. B. die andere Mark, vertreten werden kann, und nennt diese Sachen daher vertretbare oder auch Gattungssachen. Beispiele solcher vertretbaren Sachen sind z. B. alle Rohmetalle, Kohlen, Getreide, Wein, Obst ꝛc. Alle diese Sachen kommen im Rechtsverkehr nur als Quantitäten vertretbarer Sachen in Betracht. In der Regel sind die vertretbaren Sachen auch verbrauchbare, d. h. ihr ordnungsmäßiger Gebrauch besteht in ihrem Verbrauch, z. B. bei Getreide, Wein ꝛc., auch bei Geld, da dies durch Ausgeben, — wenigstens für den Ausgebenden — verbraucht wird. Die vertretbaren Sachen unterliegen mehrfachen, später zu erörternden Sonderbestimmungen.

Nach Erörterung der Sachteile, welche keiner weiteren Erläuterung bedürfen, wendet sich das BG. dem Begriff des sogenannten Zubehörs zu. Unter Zubehör versteht man bewegliche Sachen, welche nach der Anschauung des Verkehrs dauernd dem ständigen Dienste einer andern, der sogenannten Hauptsache, gewidmet sind, wie z. B. der Schlüssel eines Hauses, der Katalog einer Bibliothek. Obwohl diese Zubehörsachen an sich selbständig sind, sind sie doch, ohne Verbindung mit der Hauptsache gedacht, fast ohne Wert. Daher erstrecken sich alle rechtlichen Verfügungen über die Hauptsache, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, auch auf die Nebensache; es gilt z. B. bei Verkauf oder Vermietung des Hauses auch der Hausschlüssel als mitverkauft oder mitvermietet.

Sodann wendet sich das BG. der Erörterung über die Früchte zu. Unter Früchten versteht man den regelmäßigen wirtschaftlichen Ertrag, welchen eine Sache (der Stammwert) abwirft. Diese Früchte können solche sein, welche ich unmittelbar aus der Sache ziehe, z. B. die Erträgnisse eines Gutes, welche ich als dessen Eigentümer ziehe, sogenannte natürliche Früchte (§§ 99 Abs. 1 und 2), oder solche, welche ich aus einer Sache erst durch Vermittelung eines noch dazu tretenden Rechtsgeschäftes erhalte, z. B. Zinsen, welche ich durch Hingabe eines zinsbaren Darlehns, oder Erträgnisse, welche ich durch Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken gewinne. Letzteres nennt man „bürgerliche Früchte“.

Die natürlichen Früchte einer Sache sind, solange sie von der Stammsache noch nicht getrennt sind, nur Teile derselben, und es kann daher erst frühestens mit dem Augenblick ihrer Trennung ein anderes Eigentum als das des Eigentümers der Stammsache an ihnen entstehen. Wird jemand auf Herausgabe widerrechtlich gezogener Früchte belangt (z. B. derjenige, welcher längere Zeit ein fremdes Gut besessen hat), so kann er sich die Kosten abrechnen, welche er bei ordnungsmäßiger Wirtschaft auf die Ziehung der Früchte hat aufwenden müssen.

§ 90. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

§ 91. Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.

§ 92. Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.

Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmäßiger Gebrauch in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht.

---

§ 93. Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

---

§ 94. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

---

§ 95. Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind. Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ist.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes.

---

§ 96. Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks.

---

§ 97. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

---

§ 98. Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1. bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zum Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;
2. bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.

---

§ 99. Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bestandteile.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt.

---

§ 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

---

§ 101. Ist jemand berechtigt, die Früchte einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, sofern nicht ein anderes bestimmt ist:

1. die im § 99, Absatz 1, bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit, als sie

während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden;

2. andere Früchte insoweit, als sie während der Dauer der Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil.

---

§ 102. Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen.

---

§ 103. Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache oder eines Rechtes bis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die regelmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

Dritter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte.

Erster Titel.

Geschäftsfähigkeit.

Der Begriff der Minderjährigkeit und die Voraussetzungen, unter denen die Entmündigung erfolgen kann, sind schon im ersten Titel des ersten Abschnitts (§§ 2 und 6) dargelegt; hier wird festgestellt, welche Wirkungen Minderjährigkeit und Entmündigung auf die Handlungsfähigkeit der Menschen haben.

Das BG. unterscheidet vollkommen handlungsunfähige und beschränkt handlungsfähige Personen.

Vollkommen handlungsunfähig, also unfähig, überhaupt irgend ein Rechtsgeschäft abzuschließen, ist derjenige, welcher das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der, welcher wegen Geisteskrankheit entmündigt ist und der, welcher, ohne entmündigt zu sein, doch durch krankhafte Störung seiner Geistesthätigkeit der freien Selbstbestimmung ermangelt.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit haben:

a. die über 7 Jahre alten Minderjährigen,
b. die, welche wegen Geistesschwäche (geringer als Geisteskrankheit), wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind.

Die Handlungen der vollständig Geschäftsunfähigen bleiben rechtlich völlig außer Betracht, die von ihnen etwa geschlossenen Verträge sind nichtig. Der beschränkt Geschäftsfähige kann jedoch solche Rechtsgeschäfte vornehmen, durch welche er keine Pflichten übernimmt, sondern nur Rechte bekommt; er kann also z. B. Schenkungen annehmen, Verzichte auf Forderungen entgegennehmen. Schließt der beschränkt Geschäftsfähige Geschäfte anderer Art ohne Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters (Vaters, eventuell der Mutter, des Vormunds) ab (er kauft z. B. einen Gegenstand), so bedürfen diese zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung

desselben. Der andere Teil kann diesen jedoch zu einer bestimmten Erklärung über die Genehmigung auffordern; erfolgt diese nicht innerhalb 14 Tagen, so gilt sie als verweigert. Der Vertreter kann übrigens, wenn er zur Abgabe seiner Erklärung aufgefordert wird, diese auch dann noch verweigern, wenn er sie vorher auch den Minderjährigen selbst gegenüber erklärt hatte, andernfalls, wenn also eine Aufforderung seitens des andern Teils zur Erklärung nicht vorlag, ist jedoch die vom gesetzlichen Vertreter auch nur dem Minderjährigen selbst gegenüber erteilte Genehmigung auch dem andern Teil gegenüber wirksam. Bis zu dem Augenblick, wo durch Genehmigung des gesetzlichen Vertreters die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts festgestellt ist, steht jedoch auch dem andern Teil der Rücktritt frei.

Wenn das Geschäft die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht erhält, so ist es nichtig; der andere Teil kann dann, wenn er auch schon seinerseits geleistet hatte, nicht auf die Gegenleistung klagen, sondern kann nur den Minderjährigen oder dessen Vertreter in Anspruch nehmen, soweit diese durch das Geschäft ungerechtfertigter Weise bereichert worden sind. Er kann z. B. den nicht bezahlten Anzug, auf den doch der Minderjährige kein Recht hat, von diesem zurückfordern, oder auch, wenn z. B. dessen Vater dadurch, daß der Sohn diesen Anzug trägt, die Ausgabe gespart hat, einen solchen für den Sohn zu kaufen, diesen wegen seiner ungerechtfertigten Bereicherung in Anspruch nehmen. Aber nicht immer liegt solche Bereicherung vor. Wenn z. B. der Minderjährige 10 Flaschen Champagner kauft und diese in lustiger Gesellschaft vertrinkt, so liegt eine Bereicherung auf Seiten des Minderjährigen oder auf Seiten seines gesetzlichen Vertreters nicht vor.

Bei einseitigen Rechtsgeschäften, d. h. bei solchen, bei denen ein Willensentschluß nur von einer Seite notwendig ist (z. B. bei der Kündigung), können solche Schwebezustände, wie wir sie oben bei den zweiseitigen Rechtsgeschäften (die auch Verträge genannt werden) gesehen haben, natürlich nicht vorkommen. Sie sind ungiltig ohne Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

In gewissen Fällen ist jedoch zu einem ganzen Kreise einseitiger oder zweiseitiger Rechtsgeschäfte die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht mehr erforderlich, weil dieser schon vorher seine Einwilligung stillschweigend erklärt hat, nämlich dann, wenn er erlaubt, daß der Minderjährige selbst ein Geschäft führt oder in irgend ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis tritt. Dann gilt der Minderjährige ohne Weiteres als befugt zum giltigen Abschluß aller Geschäfte, welche sein Gewerbe oder sein Dienstverhältnis mit sich bringt.

§ 104. Geschäftsunfähig ist:
1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

§ 105. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben wird.

§ 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ 110. Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

§ 112. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

§ 113. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen in Dienst- oder Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnisse ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vor-

mund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art.

§ 114. Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

§ 115. Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

Zweiter Titel.

Willenserklärung.

Die Rechtsgeschäfte kommen zu stande durch Willenserklärungen. Es giebt jedoch Umstände, welche dergestalt auf die Willenserklärung einwirken, daß sie das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts verhindern. Namentlich haben wir uns hier mit den Folgen der sog. Willensmängel (geheimer Vorbehalt, Schein, Scherz, Irrtum), sowie mit den Wirkungen des Zwanges und der Drohung zu beschäftigen.

Keine Wirkung hat der sog. geheime Vorbehalt, (auch Mentalreservation genannt), auf das Rechtsgeschäft. Ein solcher liegt dann vor, wenn jemand einen Willen deutlich erklärt, sich aber, geheim vor dem andern Vertragschließenden, vorbehalten hat, daß seine Worte den erklärten Willen nicht ausdrücken sollen. Denn einem solchen Menschen wird kein Schutz gewährt; man würde ja dadurch dessen eigene Arglist unterstützen.

Nichtig ist dagegen das sogenannte simulierte oder Scheingeschäft. In diesem Falle liegt eine beiderseitige, übereinstimmende Erklärung vor, von welcher beide Teile wissen, daß sie gar nicht ernstlich gemeint ist, z. B. wenn jemand, um seine Sachen dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen, diese einem andern zum Schein verkauft und dieser auch von dem Scheingeschäft weiß, so ist dies Rechtsgeschäft nichtig und die Gläubiger können sich trotzdem an die Sachen halten.

Ungiltig sind ferner die Rechtsgeschäfte, bei welchen aus sonstigen Gründen offenbar der Ernst fehlte, z. B. es schreibt der Lehrer dem Schüler einen Wechsel, um diesem das Wesen desselben zu erklären, es wird auf der Bühne eine Trauung vollzogen.

Anfechtbar wird ein Rechtsgeschäft auch durch Vorliegen eines

wesentlichen Irrtums, d. h. eines solchen Irrtums, welcher die Abgabe einer Willenserklärung überhaupt oder Abgabe einer Willenserklärung gerade dieser Art verursacht hat, z. B. ich glaube einen Mietsvertrag zu unterschreiben, unterschreibe aber einen Kaufvertrag; ich glaube meinem Freunde X. zu schenken, es ist aber ein anderer, mir ganz fremder Mann, welchen ich verkannt hatte, oder ich will jemandem die Sache A. geben, vergreife mich aber und gebe ihm die Sache B.

Dieselben Wirkungen hat auch der Irrtum über Eigenschaften einer Person oder Sache, wenn die irrtümlich vorausgesetzten Eigenschaften als wesentlich gelten; es kauft z. B. jemand eine Sache, die er für golden hält, während sie in Wirklichkeit nur aus Kupfer besteht.

Dieselbe Wirkung wie der wesentliche Irrtum hat auch die falsche Übermittelung einer Willenserklärung.

Diese Wirkungen des Irrtums treten auch dann ein, wenn ich mich ganz leichtsinnigerweise und ganz unentschuldbar irre. Auf jeden Fall aber muß ich dem andern Teile den Schaden ersetzen, welchen er dadurch erlitten hat, daß ich überhaupt mit ihm einen Vertrag angefangen habe, z. B. die Kosten, die ihm etwa durch den Transport der Sachen erwachsen sind, die er auf meine irrtümlich erfolgte Bestellung hin geschickt hatte.

Die Anfechtung einer Willenserklärung wird auch begründet durch Arglist oder Drohung.

Erstere besteht darin, daß ich durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum in einem andern errege und ihn auf diese Weise zum Vertragsschluß bestimme; z. B. es veranlaßt jemand einen andern zum Ankauf seines Hauses, indem er ihm falsche Mietskontrakte vorlegt, in welchen die Mietszinsen von den einzelnen Mietern höher angegeben sind, als es in Wirklichkeit der Fall ist. Im Falle eines Betruges kann der Betrogene das Geschäft innerhalb eines Jahres nach Entdeckung des Betruges anfechten.

Schließlich kann auch jemand durch Drohung mit einem Übel (Tod, Mißhandlung) zum Vertragsabschluß gezwungen sein, z. B. jemand droht mit geladenem Revolver, mich töten zu wollen, wenn ich nicht den vorgelegten Wechsel unterschreibe. In solchen Fällen kann der widerrechtlich Gezwungene das Geschäft innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in welchem die durch die Drohung geschaffene Zwangslage aufhört, anfechten.

Zu unterscheiden von den beiden eben angeführten Fällen sind diejenigen Fälle, wo ich nicht einen, wenn auch durch Drohung oder Betrug veranlaßten, sondern überhaupt keinen Willen habe, z. B. es unterschiebt mir jemand statt eines Kaufvertrages, den ich unterzeichnen wollte, arglistigerweise einen Schenkungsvertrag, oder jemand führt mir gewaltsam die Hand und läßt mich auf diese Art einen Wechsel unterschreiben. Solche Geschäfte sind natürlich von vornherein nichtig.

Nichtig sind auch Willenserklärungen, welche im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit abgegeben sind.

Über die Form der Willenserklärung sei kurz Folgendes bemerkt:
Der Abschluß eines Rechtsgeschäfts ist in der Regel an eine bestimmte Form nicht gebunden, er kann also auch mündlich erfolgen. Nur in gewissen, besonders bestimmten Fällen (z. B. §§ 81, 780, 792) ist schriftliche, in andern gerichtliche, resp. notarielle Form vorgeschrieben (z. B. §§ 311, 1491, 2371).

Die Verabsäumung der durch Gesetz oder durch besondere Vereinbarung festgesetzte Form macht den Vertrag nichtig.

Über die speziellen Anordnungen bei schriftlichen oder gerichtlichen, resp. notariellen Verträgen wolle man die §§ 126 bis 128 vergleichen, über die in verschiedenen Fällen (z. B. §§ 1491, 1954, 2198) vorgeschriebenen öffentlichen Beglaubigungen von Urkunden den § 129.

Schließlich finden sich im BG. noch weitere Gründe für die Nichtigkeit von Verträgen, nämlich nichtig sind:

a. Rechtsgeschäfte, welche gegen ein gesetzliches Gebot verstoßen, z. B. die durch § 248 BG. verbotene Abmachung, daß rückständige Zinsen vom Schuldner verzinst werden sollen.
b. Verfügungen über Gegenstände, bezüglich deren ein Veräußerungsverbot besteht, z. B. die Veräußerung von Fideikommißgütern, welche vielfach gesetzlich verboten ist.
c. Geschäfte, welche gegen die guten Sitten verstoßen, z. B. wucherische Geschäfte (vgl. auch §§ 302 ff. RStB.).

Ein an sich nichtiges Geschäft kann, sofern der die Nichtigkeit bewirkende Umstand, z. B. Mangel der Form, beseitigt wird, sich in ein von Anfang an gültiges verwandeln. Ebenso kann auch die Anfechtung durch Bestätigung ausgeschlossen werden.

§ 116. Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.

---

§ 117. Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnisse nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.

Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

---

§ 118. Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

---

§ 119. Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

---

§ 120. Eine Willenserklärung, welche durch die zur Uebermittelung verwendete

Person oder Anstalt unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

§ 121. Die Anfechtung muß in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 122. Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, anderenfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, daß er auf die Giltigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Giltigkeit der Erklärung hat.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen mußte).

§ 123. Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen mußte. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte.

§ 124. Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203, Absatz 2, und der §§ 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 125. Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz bestimmten Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 126. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 127. Die Vorschriften des § 126 gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Zur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, telegraphische Uebermittelung, und bei einem Vertrage Briefwechsel; wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

§ 128. Ist durch Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Gericht oder einem Notar beurkundet wird.

§ 129. Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muß die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126, Absatz 1, vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

---

§ 130. Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

---

§ 131. Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

---

§ 132. Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis, oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

---

§ 133. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

---

§ 134. Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergiebt.

---

§ 135. Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Die Vorschriften zu gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

---

§ 136. Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gericht oder von einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbote der im § 135 bezeichneten Art gleich.

---

§ 137. Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

---

§ 138. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsge-

schäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.

§ 139. Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

§ 140. Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

§ 141. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an giltig gewesen wäre.

§ 142. Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

§ 143. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrage der andere Teil, im Falle des § 123, Absatz 2, Satz 2, derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

§ 144. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Dritter Titel.

Vertrag.

Verträge entstehen dadurch, daß der eine der Vertragschließenden (Kontrahenten) dem andern einen Antrag zu einem Rechtsgeschäft, sog. Offerte, macht und der andere diese Offerte annimmt. Geschieht die Offerte unter Anwesenden oder durch den Fernsprecher, so muß sie, soll ein Vertrag zu stande kommen, unverzüglich angenommen werden. Bezüglich der Offerte und ihrer Annahme seitens Abwesender, d. h. nicht an demselben Orte befindlicher und nicht etwa durch den Fernsprecher mit einander verhandelnder Personen hat das BG. besondere Bestimmungen festgesetzt.

Wer eine Offerte zu einem Vertrage macht, kann von dem Augenblick an nicht mehr einseitig zurücktreten, in welchem dem andern Teile die Offerte zugeht, er müßte sich etwa den einseitigen Rücktritt durch den Zusatz „freibleibend" oder „ohne Obligo" vorbehalten haben. Auf jeden Fall kann er aber die Offerte, bevor sie in die Hand des andern kommt, annullieren, z. B. durch ein dem Brief, welcher die Offerte enthielt, schleunigst nachgesandtes Telegramm.

Frei von seiner Verbindlichkeit wird der offerierende Teil auch dann, wenn der andere ablehnt oder zu spät zusagt. Als verspätet gilt die Annahme des andern, wenn sie nicht bald thunlichst erfolgt, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Anbietende das Eingehen der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Eine auch ohne Schuld des andern verspätet ankommende Antwort kann den Anbietenden nicht mehr binden, nur muß er, wenn er z. B. aus dem Poststempel sieht, daß der andere die Antwort rechtzeitig abgesandt hat, sich also jedenfalls auf das Zustandekommen des Vertrages verläßt, diesem sofort von dem verspäteten Eingang der Zusage Nachricht geben, widrigenfalls die Zusage als rechtzeitig angekommen und das Geschäft als zu stande gekommen angesehen wird.

§ 145. Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

---

§ 146. Der Antrag erlischt, wenn er dem Antragenden gegenüber abgelehnt, oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

---

§ 147. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittelst Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

---

§ 148. Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

---

§ 149. Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein würde, und mußte der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfange der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

---

§ 150. Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Aenderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

---

§ 151. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zu stande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

---

§ 152. Wird ein Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet, ohne daß beide Teile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Vertrag mit der nach § 128 erfolgten

Beurkundung der Annahme zu stande, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschrift des § 151, Satz 2, findet Anwendung.

§ 153. Das Zustandekommen des Vertrags wird nicht dadurch gehindert, daß der Antragende vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei denn, daß ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.

§ 154. Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.

§ 155. Haben sich die Parteien bei einem Vertrage, den sie als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein würde.

§ 156. Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zu stande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.

§ 157. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

Vierter Titel.

Bedingung. Zeitbestimmung.

Bedingungen sind einem Rechtsgeschäfte beigefügte Abreden, durch welche die Wirkungen des Rechtsgeschäfts von künftigen und noch ungewissen Ereignissen abhängig gemacht werden; z. B. ich erkläre: Z. soll mein Haus haben, wenn ich meinen Onkel beerbe. Dieser Bedingung kann nun in doppelter Weise entsprochen werden: entweder ich behalte vorläufig noch das Haus und gebe es dem Z. erst dann, wenn ich meinen Onkel beerbe, oder Z. bekommt das Haus schon jetzt, soll es aber, wenn ich etwa nicht Erbe meines Onkels werde, wieder an mich herausgeben. Der erste der in diesem Beispiel angeführten Fälle ist eine sogenannte aufschiebende, der zweite eine sogenannte auflösende Bedingung. Auch das sonstige Wesen beider Arten können wir an diesem Beispiel weiter verfolgen. Tritt nun die aufschiebende Bedingung, unter welcher ich das Geschäft geschlossen habe, wirklich ein, werde ich also Erbe meines Onkels, so muß ich das Haus dem Z. geben; doch tritt keine sogenannte Rückziehung der Bedingung ein, d. h. ich brauche dem Z. die Vorteile, die ich aus dem Hause gezogen habe von der Zeit der Eingehung des Vertrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung, während des sogenannten Schwebezustandes, nicht zu erstatten. Dagegen werden etwaige Rechtsgeschäfte, die ich in dieser Zeit bezüglich des Hauses vorgenommen habe, z. B. Verkäufe desselben, Hypotheken- und sonstige Belastungen, mit dem Eintreten der Bedingung vollständig hinfällig. Für Beschädigungen oder Vernichtung des Hauses bin ich dem Z. haftbar.

Ähnlich liegen auch die Verhältnisse, wenn die auflösende Bedingung eintritt, wenn ich also in dem oben erwähnten Beispiel, nachdem ich dem Z. das Haus schon gegeben habe, doch nicht Erbe meines Onkels werde. Dann kann Z. die Nutzungen, welche das Haus in der Zeit vom Vertragsabschluß bis zum Eintritt der Bedingung gebracht hat, für sich behalten, rechtliche Verfügungen über dasselbe in dieser Zeit (Verkäufe, Belastungen) werden hinfällig, für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden ist er haftbar.

§ 158. Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein.

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.

---

§ 159. Sollen nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts die an den Eintritt der Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen werden, so sind im Falle des Eintritts der Bedingung die Beteiligten verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Folgen in dem früheren Zeitpunkt eingetreten wären.

---

§ 160. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ist, kann im Falle des Eintritts der Bedingung Schadensersatz von dem anderen Teile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch sein Verschulden vereitelt oder beeinträchtigt.

Den gleichen Anspruch hat unter denselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte derjenige, zu dessen gunsten der frühere Rechtszustand wieder eintritt.

---

§ 161. Hat jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenstand verfügt, so ist jede weitere Verfügung, die er während der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirksam, als sie die von der Bedingung abhängige Wirkung vereiteln oder beeinträchtigen würde. Einer solchen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die während der Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Verfügungen desjenigen, dessen Recht mit dem Eintritte der Bedingung endigt.

Die Vorschriften zu gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

---

§ 162. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten.

Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

---

§ 163. Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei dessen Vornahme ein Anfangs- oder ein Endtermin bestimmt worden, so finden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.

Fünfter Titel.

Vertretung. Vollmacht.

Unter Stellvertreter versteht man denjenigen, der für einen andern „an dessen Stelle" Rechtsgeschäfte vornimmt. Die Stellvertretung be-

ruht zunächst auf Notwendigkeit. Denn wir haben vorhin gesehen, daß es ganz oder teilweise handlungsunfähige Menschen giebt (§§ 104 ff.). Für diese müssen also notwendiger Weise Vertreter handeln. Diese durch das Gesetz bestimmten Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) nennt man gesetzliche Vertreter, und man spricht daher von einer gesetzlichen Stellvertretung. Außerdem giebt es aber noch eine zweite Art der Stellvertretung, durch welche sich auch vollkommen Handlungsfähige beim Abschluß von Rechtsgeschäften vertreten lassen können; auch diese ist bei dem vielgestaltigen heutigen Leben notwendig; denn nicht immer hat man Zeit oder Gelegenheit, alle seine Rechtsgeschäfte selbst besorgen zu können. Diese letztere Art der Vertretung nennt man im Gegensatz zu der gesetzlichen auch gewillkürte Vertretung, und den Vertrag, durch den ich jemanden zum Vertreter bestelle, Vollmachterteilung. Ein Rechtsgeschäft, welches der gesetzliche oder durch Vollmachterteilung bestellte Vertreter für mich abschließt, wirkt unmittelbar für und gegen mich; nicht mein Vertreter, sondern ich selbst werde daraus berechtigt und verpflichtet. Ich kann mir zum Vertreter übrigens nicht nur einen vollkommen, sondern auch einen nur unvollkommen Handlungsfähigen bestellen.

Bei der Frage, wessen Wissen und Willen bei der Stellvertretung in Betracht kommt, die des Vetreters oder des Vertretenen, ist zwischen gesetzlicher und gewillkürter Stellvertretung zu unterscheiden. Bei ersterer kommt es nur auf Wissen und Willen des Vertreters an. Wenn also z. B. der Vormund für ein minderjähriges Kind eine Sache von jemand kauft, welcher nicht Eigentümer derselben ist, ohne daß der Vormund jedoch davon Kenntnis hat, so gilt das minderjährige Kind als redlicher Besitzer, auch wenn es z. B. von dem mangelnden Recht des Verkäufers wußte. Bei der gewillkürten Stellvertretung kommt es dagegen auch auf das Wissen und Wollen des Vertretenen an; wenn z. B. A. weiß, daß die Sache dem C. nicht gehört, und den B. zum Ankauf derselben für ihn (für A.) bevollmächtigt, ohne daß B. von dem mangelnden Recht des C. Kenntnis hat, so gilt A. trotzdem als unredlicher Erwerber, obwohl sein Stellvertreter nichts von dem Rechtsmangel wußte.

Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden, es sind jedoch zum Schutze dritter Personen, welche sich auf das Bestehen der Vollmacht verließen, folgende Bestimmungen getroffen. Ist die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung erteilt, so hat das Erlöschen der Vollmacht diesem gegenüber erst Geltung, wenn es ihm von dem Vollmachtgeber angezeigt resp. öffentlich bekannt gemacht ist. Ist dem Bevollmächtigten schriftliche Vollmacht gegeben, so kann jeder Dritte, welcher auf Grund der Vollmachtsurkunde mit dem Vertreter Geschäfte abgeschlossen hat, sich auf die Richtigkeit derselben verlassen. Die Vollmacht kann also in diesem Falle Dritten gegenüber erst durch Entziehung resp. Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde erlöschen.

Wenn sonst jemand angeblich als Vertreter einen Vertrag mit einem andern abschließt, ohne es zu sein, so wird dadurch der angeblich Vertretene natürlich nicht verpflichtet; nur dann ist dies der Fall, wenn er nachher seine Genehmigung erteilt. Für diesen Fall gelten im Wesentlichen die schon oben (§§ 104 ff.) erörterten Grundsätze bezüglich der ohne Genehmigung abgeschlossenen zweiseitigen Verträge der Minderjährigen.

Tritt sonst jemand, ohne daß nachträgliche Genehmigung erfolgt, als Vertreter auf, ohne es zu sein, so haftet er dem andern, falls dieser von dem Fehlen der Vollmacht nichts wußte, für den dadurch entstandenen Schaden; dieser aber ist verschieden zu bemessen, je nachdem der Vertreter selbst von dem Mangel der Vollmacht Kenntnis hatte oder nicht. Im ersteren Falle muß er nach Wahl des Dritten entweder in das Rechtsgeschäft, welches er ohne Vollmacht geschlossen hatte, selbst als Kontrahent eintreten oder vollen Schadensersatz leisten; im zweiten Falle braucht er nur den Schaden zu ersetzen, welchen sein Vertragsgegner gespart hätte, wenn überhaupt von dem ganzen Vertrage keine Rede gewesen wäre.

§ 164. Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgiebt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt, oder ob die Umstände ergeben, daß sie in dessen Namen erfolgen soll.

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

---

§ 165. Die Wirksamkeit einer von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

---

§ 166. Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflußt werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen mußte, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.

---

§ 167. Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

---

§ 168. Das Erlöschen der Vollmacht bestimmt sich nach dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse. Die Vollmacht ist auch bei dem Fortbestehen des Rechtsverhältnisses widerruflich, sofern sich nicht aus diesem ein anderes ergiebt. Auf die Erklärung des Widerrufs findet die Vorschrift des § 167, Absatz 1, entsprechende Anwendung.

---

§ 169. Soweit nach den §§ 674, 729 die erloschene Vollmacht eines Beauftragten oder eines geschäftsführenden Gesellschafters als fortbestehend gilt, wirkt

sie nicht zu gunsten eines Dritten, der bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts das Erlöschen kennt oder kennen muß.

§ 170. Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

§ 171. Hat jemand durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er einen anderen bevollmächtigt habe, so ist dieser auf Grund der Kundgebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letzteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Vertretung befugt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird.

§ 172. Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.

§ 173. Die Vorschriften des § 170, des § 171, Absatz 2, und des § 172, Absatz 2, finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß.

§ 174. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte.

§ 175. Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 176. Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muß nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen vom Werte des Streitgegenstandes, zuständig sein würde.

Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann.

§ 177. Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab. Fordert der andere Teil den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Vertreter gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

§ 178. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß er den Mangel der Vertretungsmacht bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat. Der Widerruf kann auch dem Vertreter gegenüber erklärt werden.

§ 179. Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teile nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatze verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur

zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

§ 180. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Hat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein solches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet, oder ist er damit einverstanden gewesen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnisse vorgenommen wird.

§ 181. Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Sechster Titel.

Einwilligung. Genehmigung.

§ 182. Hängt die Wirksamkeit eines Vertrages oder eines einseitigen Rechtsgeschäfts, das einem anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten ab, so kann die Erteilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber erklärt werden.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung des Dritten vorgenommen, so finden die Vorschriften des § 111, Satz 2 und 3, entsprechende Anwendung.

§ 183. Die vorherige Zustimmung (Einwilligung) ist bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergiebt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Teile gegenüber erklärt werden.

§ 184. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Durch die Rückwirkung werden Verfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt sind.

§ 185. Eine Verfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand trifft, ist wirksam, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt.

Die Verfügung wird wirksam, wenn der Berechtigte sie genehmigt, oder wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt, oder wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und dieser für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet. In den beiden letzteren Fällen wird, wenn über den Gegenstand mehrere miteinander nicht in Einklang stehende Verfügungen getroffen worden sind, nur die frühere Verfügung wirksam.

Vierter Abschnitt.

Fristen. Termine.

§ 186. Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187, Absatz 1, mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187, Absatz 2, mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

§ 189. Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 190. Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ 191. Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 192. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

Fünfter Abschnitt.

Verjährung.

Man sollte eigentlich glauben, daß alle einmal begründeten Rechte auch in alle Ewigkeit bestehen blieben. Damit verhält es sich aber doch anders; wenn ich eine Reihe von Jahren hindurch mein Recht nicht ausgeübt habe, so erlischt es. Bei näherem Zusehen findet man aber eine der-

artige Einrichtung doch ganz in der Ordnung. Denn wie soll z. B., wenn ein Recht 200 Jahre lang nicht geltend gemacht ist, der Beweis heute dafür geführt werden, daß es jemals wirklich zu Recht entstanden ist? Welche Störung würde auch in den gegenwärtigen, schon seit langer Zeit bestehenden Rechtsverhältnissen der Einzelnen eintreten, wenn plötzlich Ansprüche, von deren Existenz schon seit einer Reihe von Generationen keine Kenntnis mehr bestand, noch geltend gemacht werden könnten? Die ungestörte Ordnung der gegenwärtigen Verhältnisse fällt schwerer ins Gewicht als die Verwirklichung eines schon lange von den Berechtigten vernachlässigten Anspruchs, und das Rechtsinstitut der Verjährung ist dadurch zugleich auch eine gerechte Strafe für die Nachlässigkeit derjenigen, welche so lange Zeit hindurch ihr Recht nicht ausgeübt haben. Aus diesen Gründen hat denn auch das BG. die Verjährung in weitem Umfange zugelassen.

Die gewöhnliche Verjährungszeit beträgt 30 Jahre.

Außerdem hat das BG. aber auch kürzere Verjährungsfristen festgesetzt für Forderungen, welche alltäglich im menschlichen Leben begründet werden und deren baldige Berichtigung bei ordnungsmäßiger Wirtschaft zu geschehen pflegt. Diese Frist beträgt für die in § 196 aufgeführten Forderungen 2 Jahre, für die in § 197 enthaltenen 4 Jahre.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch entstanden ist resp. in welchem ich den Anspruch auf Unterlassung, z. B. auf Unterlassung der Störung meines Eigentums, nicht geltend mache. Bei den oben aufgeführten kurzen Verjährungsfristen wird aber das zur Zeit der Entstehung des Anspruchs laufende Jahr nicht mit eingerechnet, so daß z. B. eine Forderung, welche ein Kaufmann für gelieferte Waren vom 10. März 1896 an zu verlangen hat, erst mit Ablauf des 31. Dezember 1898 verjährt.

Das BG. kennt zwei Gründe, welche den Lauf der Verjährung hindern, nämlich Hemmung, auch Ruhen der Verjährung genannt, und Unterbrechung der Verjährung. Die Gründe, welche ein Ruhen der Verjährung herbeiführen, sind in den §§ 202 bis 204 festgesetzt. Ihre Wirkung ist aber nur die, daß der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird (§ 205). Wenn ich z. B. gegen die B. eine Forderung habe, welche ich schon 20 Jahre hindurch nicht geltend gemacht habe, so läuft, wenn ich die B. heirate, diese Frist während des Bestehens der Ehe nicht weiter; wenn aber die Ehe durch den Tod der B. aufgelöst wird, so werden vom Augenblick der Auflösung der Ehe an noch weitere 10 Jahre hinzugerechnet, und erst nach Ablauf derselben ist die Verjährung eingetreten.

Ganz anders aber verhält es sich bei dem zweiten Hinderungsgrund der Verjährung, der Unterbrechung der Verjährung. Nach der Unterbrechung läuft die volle Verjährungsfrist wieder von neuem, es wird von der vor der Unterbrechung abgelaufenen Zeit nichts ein-

gerechnet. Eine solche Unterbrechung der Verjährung entsteht durch Anerkennung, welche übrigens nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend, z. B. durch Zahlung von Zinsen für eine bestehende Schuld, erfolgen kann, ferner durch Klageerhebung und die 5 weiteren, im § 209 aufgeführten Rechtshandlungen, welche in dieser Beziehung der Klageerhebung an Wirksamkeit gleichgestellt sind.

Auch schon ausgeklagte Forderungen verjähren, wenn 30 Jahre lang die Zwangsvollstreckung auf Grund des vollstreckbaren Titels nicht betrieben worden ist. Diese 30jährige Frist gilt aber auch für diejenigen Forderungen, bezüglich deren Geltendmachung kurze Verjährungsfristen bestehen.

Jeder Rechtsnachfolger kann sich die schon zu Gunsten seines Rechtsvorgängers verflossene Verjährungszeit anrechnen. Vereinbarungen über den Ausschluß der Verjährungsfrist oder über eine längere Dauer derselben als die gesetzlich festgestellte sind nichtig.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist brauche ich das Geschuldete nicht mehr zu zahlen. Zahle ich es aber doch, so kann ich es auf keinen Fall zurückfordern. Auch darf der Richter im Proceß die Einrede, daß die Forderung schon verjährt sei, nicht von Amtswegen zu Gunsten des Beklagten geltend machen, sondern muß abwarten, ob derselbe die Einrede selbst etwa vorbringt; denn der Beklagte kann es ja vielleicht für unpassend halten, auf diese Art der Verteidigung zurückzugreifen.

Die Verjährung der Forderung selbst hat aber nicht zur Folge, daß die Sicherheiten, welche für die Forderung gestellt sind, z. B. Hypotheken oder Faustpfandrechte, erlöschen. Vielmehr kann sich der Gläubiger trotz Verjährung der Forderung aus der gestellten Sicherheit befriedigen. Mit dem Kapital verjährt auch der Zinsanspruch, selbst wenn etwa für diesen die 4jährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

§ 194. Das Recht, von einem anderen ein Thun oder ein Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustandes für die Zukunft gerichtet ist.

---

§ 195. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt dreißig Jahre.

---

§ 196. In zwei Jahren verjähren die Ansprüche:

1. der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt;
2. derjenigen, welche Land- oder Forstwirtschaft betreiben, für Lieferung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt;
3. der Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr- und Botenlohns, mit Einschluß der Auslagen.
4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speisen und Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von

Wohnung und Beköstigung, sowie für andere den Gästen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen;
5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Vertriebe der Loose, es sei denn, daß die Loose zum Weiterbetriebe geliefert werden;
6. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, wegen des Mietzinses;
7. derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen;
8. derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehaltes, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
9. der gewerblichen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Teil des Lohnes vereinbarter Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse;
10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen sowie wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;
11. der öffentlichen Anstalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Verpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Aufwendungen;
12. derjenigen, welche Personen zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen, für Leistungen und Aufwendungen der in Nr. 11 bezeichneten Art;
13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;
14. der Aerzte, insbesondere auch der Wundärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte, sowie der Hebammen für ihre Dienstleistungen, mit Einschluß der Auslagen;
15. der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie aller Personen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht diese zur Staatskasse fließen;
16. der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse;
17. der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Soweit die im Absatz 1, Nr. 1, 2, 5, bezeichneten Ansprüche nicht der Verjährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren sie in vier Jahren.

---

§ 197. In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen, mit Einschluß der als Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Vorschrift des § 196, Absatz 1, Nr. 6, fallen, und die Ansprüche auf Rückstände von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

---

§ 198. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Geht der Anspruch auf ein Unterlassen, so beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

---

§ 199. Kann der Berechtigte die Leistung erst verlangen, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Kündigung zulässig ist. Hat der Verpflichtete die Leistung erst zu bewirken, wenn seit der Kündigung eine bestimmte Frist verstrichen ist, so wird der Beginn der Verjährung um die Dauer der Frist hinausgeschoben.

---

§ 200. Hängt die Entstehung eines Anspruchs davon ab, daß der Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungs-

rechte Gebrauch macht, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zulässig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtung sich auf ein familienrechtliches Verhältnis bezieht.

---

§ 201. Die Verjährung der in den §§ 196, 197 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§ 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

---

§ 202. Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrags, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage sowie auf die nach § 770 dem Bürgen und nach den §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden.

---

§ 203. Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird.

---

§ 204. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

---

§ 205. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

---

§ 206. Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.

---

§ 207. Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

---

§ 208. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

---

§ 209. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt.

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;
4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.

§ 210. Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde ab, oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen, so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 211. Die Unterbrechung durch Klageerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist.

Gerät der Prozeß infolge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen.

§ 212. Die Unterbrechung durch Klageerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 213. Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.

§ 214. Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Wird bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die infolge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten, so dauert die Unterbrechung auch nach der Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 211.

§ 215. Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß oder durch Streitverkündung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweitig erledigt ist; die Vorschriften des § 211, Absatz 2, finden Anwendung.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 216. Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Absatz 1 aufgehoben wird.

§ 217. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§ 218. Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt in dreißig Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Das Gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde, sowie von einem Anspruche, welcher durch die im Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist.

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, bewendet es bei der kürzeren Verjährungsfrist.

§ 219. Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 211, Absatz 1, und des § 218, Absatz 1, gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urteil.

§ 220. Ist der Anspruch vor einem Schiedsgericht oder einem besonderen Gerichte, vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so finden die Vorschriften der §§ 209 bis 213, 215, 216, 218, 219 entsprechende Anwendung.

Sind in dem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt, oder ist die Ernennung eines Schiedsrichters aus einem anderen Grunde erforderlich, oder kann das Schiedsgericht erst nach der Erfüllung einer sonstigen Voraussetzung angerufen werden, so wird die Verjährung schon dadurch unterbrochen, daß der Berechtigte das zur Erledigung der Sache seinerseits Erforderliche vornimmt.

§ 221. Gelangt eine Sache, in Ansehung deren ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu statten.

§ 222. Nach der Vollendung der Verjährung ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgezogen werden, auch wenn die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt worden ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnisse, sowie einer Sicherheitsleistung des Verpflichteten.

§ 223. Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen.

Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei der Verjährung von Ansprüchen auf Rückstände von Zinsen oder anderen wiederkehrenden Leistungen.

§ 224. Mit dem Hauptanspruche verjährt der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

§ 225. Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft weder ausgeschlossen noch erschwert werden. Erleichterung der Verjährung, insbesondere Abkürzung der Verjährungsfrist ist zulässig.

§ 226. Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.

Sechster Abschnitt.

Ausübung der Rechte. Selbstverteidigung. Selbstbefriedigung.

Es ist wohl einleuchtend, daß die Einwohner eines kultivierten Landes sich ihr Recht bei den ordentlichen Behörden, also insbesondere bei den Gerichten, suchen müssen und daß es verboten ist, sich selbst sein Recht zu verschaffen, weil dadurch wieder ein Zeitalter des Faustrechts und der Gesetzlosigkeit herbeigeführt werden könnte. Derartige Ausschreitungen sind auch durch unser Reichsstrafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Von diesem allgemeinen Grundsatz sind aber doch einige Ausnahmen gemacht; es giebt einige Fälle, in denen ich selbst mein Recht wahren kann. In dieser Beziehung ist nun zu unterscheiden, ob ich selbst angegriffen werde oder ob ich einen anderen angreife.

Im ersteren Falle habe ich das Recht zur Selbstverteidigung,

wenn auf meiner Seite Notwehr vorliegt; Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von mir oder einem andern abzuwehren. Ich kann z. B. denjenigen, der mir mit Gewalt etwas wegnehmen will, daran hindern und bin für den aus diesem Akte der Notwehr dem andern entstandenen Schaden, z. B. Beschädigungen an seiner Gesundheit, nicht haftbar.

Anders verhält es sich jedoch, wenn ich selbst der Angreifende bin. Hier kann ich nur dann ohne Anrufen der Behörden vorgehen, wenn ihre Hülfe nicht so schnell zu erlangen ist und zu befürchten steht, daß durch längeres Warten die Verwirklichung des mir zustehenden Rechtes vereitelt werden kann. In diesem Falle bin ich dazu berechtigt, die entsprechenden Maßregeln selbst zu ergreifen, z. B. wenn einem Gastwirt, ohne daß Polizei zur Hand ist, ihm ganz unbekannte Gäste mit der Zeche durchgehen wollen.

Schließlich kennt das BG. noch den sogenannten Notstand (§§ 228 und 904). Im § 228 ist der Fall des Notstandes behandelt, daß ich eine fremde Sache zerstöre oder beschädige, um eine durch sie mir drohende Gefahr von mir oder einem andern abzuwenden, z. B. wenn ein mir nicht gehöriger, bissiger Hund auf mich zugestürzt kommt und ich, um der mir oder einem andern dadurch drohenden Gefahr zu entgehen, ihn niederschieße. Ich brauche dann auch dem Eigentümer des Hundes keinen Ersatz zu leisten. Zum Ersatz bin ich aber dann verpflichtet, wenn ich den Notstand durch eigene Schuld verursacht, z. B. den Hund gereizt habe.

Im § 904 wird der Fall des Notstandes behandelt, daß ich eine Sache beschädige oder zerstöre, um eine gegenwärtige, also auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr abzuwenden, welche mir nicht, wie in dem obigen Beispiel, von dieser Sache selbst, sondern von einer andern Seite her droht; z. B. ich zerstöre die Thüren eines Hauses, um mich vor dem hinter mir kommenden Verfolger ins Freie zu retten. In solchen Fällen bin ich aber stets ersatzpflichtig.

§ 227. Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

---

§ 228. Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

---

§ 229. Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, der der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Ver-

wirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

---

§ 230. Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.

Im Falle der Wegnahme von Sachen ist, sofern nicht Zwangsvollstreckung erwirkt wird, der dingliche Arrest zu beantragen.

Im Falle der Festnahme des Verpflichteten ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der persönliche Sicherheitsarrest bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirke die Festnahme erfolgt ist; der Verpflichtete ist unverzüglich dem Gerichte vorzuführen.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe der weggenommenen Sachen und die Freilassung des Festgenommenen unverzüglich zu erfolgen.

---

§ 231. Wer eine der im § 229 bezeichneten Handlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Widerrechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem anderen Teile zum Schadensersatze verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Siebenter Abschnitt.

Sicherheitsleistung.

§ 232. Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken

- durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren,
- durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,
- durch Verpfändung beweglicher Sachen,
- durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,
- durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.

---

§ 233. Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

---

§ 234. Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswertes geleistet werden.

---

§ 235. Wer durch Hinterlegung von Geld oder von Wertpapieren Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, das hinterlegte Geld gegen geeignete Wertpapiere, die hinterlegten Wertpapiere gegen andere geeignete Wertpapiere oder gegen Geld umzutauschen.

---

§ 236. Mit einer Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswerts der Wertpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

---

§ 237. Mit einer beweglichen Sache kann Sicherheit nur in Höhe von zwei Dritteilen des Schätzungswerts geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

§ 238. Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf.

Eine Forderung, für die eine Sicherheitshypothek besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

---

§ 239. Eine Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.

---

§ 240. Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Inhalt der Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Verpflichtung zur Leistung.

Das zweite Buch beschäftigt sich mit den sogenannten Schuldverhältnissen. Darunter versteht man das Recht einer Person, des Gläubigers, auf eine Vermögensleistung, welches ihm gegen eine andere, den Schuldner, zusteht. Dadurch, daß hier die Berechtigung einer Person gegen eine einzige andere festgesetzt wird, unterscheidet sich das Recht der Schuldverhältnisse (auch Obligationenrecht genannt) von dem im dritten Buch behandelten „Sachenrecht", welches Rechte einer Person allen andern gegenüber verleiht. Rechte ersterer Art nennt man auch obligatorische, die letzterer Art dingliche Rechte. Dieser Unterschied zeigt sich z. B. deutlich in der Rechtsstellung des Gläubigers bei einem Darlehnsgeschäft und der des Eigentümers einer Sache. Ersterer kann sein Recht nur gegen einen einzigen, nämlich dem Schuldner, letzterer aber gegen alle, welche sein Eigentum bestreiten oder stören, geltend machen.

Bezüglich des Inhalts der Schuldverhältnisse ist zu unterscheiden, ob der Schuldner eine ganz bestimmte einzelne Sache, z. B. ein bestimmtes Gemälde, schuldet, oder eine gewisse Anzahl sogenannter vertretbarer Sachen, deren Begriff ja schon oben erörtert wurde, z. B. 100 Centner Roggen. In letzterem Falle hat er, wenn über die Quantität nichts vereinbart ist, Sachen von mittlerer Güte zu liefern. Ist der Schuldner zur Leistung einer ganz bestimmten Sache verpflichtet, so erlischt seine Verbindlichkeit, wenn die Sache ohne seine Schuld untergeht. Wenn er aber vertretbare Sachen, also z. B. 100 Centner Getreide, zu

liefern hat, so kann er durch Untergang des zu Leistenden nicht von seiner Leistungspflicht befreit werden, da ja naturgemäß der Untergang einer ganzen Gattung, wie Getreide, kaum denkbar ist. Erst wenn er seiner Verpflichtung zur Leistung genügt, also die 100 Centner seinem Gläubiger übersandt hat, wird er von seiner Verbindlichkeit frei, nur eine vor dem Zeitpunkt der Übergabe erfolgte Vernichtung des Getreides geht auf seine Gefahr. Die Hauptart der Obligationen, welche auf die Leistung von vertretbaren Sachen gehen, ist die Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme. Die Zahlung hat mangels besonderer Abrede in deutscher Reichsmünze zu erfolgen. Bei Zahlung in ausländischer Währung muß der Gläubiger auch inländisches Geld, welches nach dem Kurse gleichen Wert hat, annehmen, der Schuldner kann aber auch nach seinem Belieben in ausländischer Währung zahlen.

Der gesetzliche Zinsfuß, z. B. bei der Zahlung von Verzugs- und Proceßzinsen, beträgt 4%. Bei der Vereinbarung eines höheren Zinsfußes als 6% steht dem Schuldner nach 6 Monaten das Recht zu, das Schuldverhältnis unter Innehaltung einer 6monatlichen Kündigungsfrist zu lösen; er braucht also ein derartiges Vertragsverhältnis sich nur auf die Dauer eines Jahres gefallen zu lassen. Das übermäßige Zinsennehmen wird auch unter gewissen Voraussetzungen durch das Strafrecht geahndet (vergl. §§ 302 ff. RStB.). Zinsen von rückständigen Zinsen dürfen nicht genommen werden.

Weiter behandelt das BG. in diesem Titel die Verpflichtung zum Schadensersatz.

Für Ereignisse, an denen niemand eine Schuld hat, z. B. schädigende Naturereignisse, wie Erdbeben, Überschwemmung, die großen Schaden anrichten, braucht niemand einem andern Ersatz zu leisten; der Schaden trifft dann den Eigentümer der Sache. Eine Ersatzpflicht durch andere tritt erst ein, wenn jemandem eine Schuld an der Herbeiführung des Schadens nachgewiesen wird, wenn z. B. jemand den Tod meines Pferdes durch seine Nachlässigkeit herbeigeführt oder mir aus Unachtsamkeit eine meiner Sachen weggebracht hat.

Der Ersatz des Schadens kann nun in doppelter Weise geschehen, entweder dadurch, daß ich eine andere, der schuldhaft vernichteten gleiche Sache bekomme, oder daß ich, wenn dies nicht möglich ist, Ersatz in Geld erhalte. In diesem Sinne sagt denn auch das BG., daß derjenige, welcher zum Schadensersatz verpflichtet ist, in erster Linie den Zustand wieder herstellen muß, wie er bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Erst wenn dies nicht möglich ist, soll Ersatz in Geld eintreten. Bei bloßer Beschädigung von Personen und Sachen ist man aber gleich auf Geldersatz zu klagen berechtigt. Diesen Anspruch hat der Gläubiger auch in allen Fällen dann, wenn er dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des Schadens gesetzt und dieser die Frist fruchtlos hat verstreichen lassen.

Der Ersatz umfaßt in allen Fällen nicht nur den positiven Schaden,

welcher mir erwachsen ist, sondern auch den Gewinn, der mir durch das schädigende Ereignis verloren gegangen ist. Wenn ich z. B. das Pferd, das B. mir getötet hat, schon mit 200 Mark Gewinn an C. weiter verkauft hatte, so muß mir B. nicht nur das geben, was ich selbst für das Pferd gegeben hatte oder was es auf dem Markte wert ist, sondern auch den Gewinn, den ich durch den Handel mit C. gemacht hätte, wenn das Pferd noch existierte. Auf jeden Fall kann ich aber Ersatz verlangen für Verlust desjenigen Gewinnes, den ich nach den von mir getroffenen Anstalten und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sicher erwarten konnte; ich kann also z. B. von demjenigen, welcher mir die Blüten meines Obstbaumes vernichtet, Ersatz für das nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartende Obst fordern. Übrigens hat der Richter freies Ermessen bei der Festsetzung der Höhe des Schadens; er bestimmt ihn frei unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände.

Muß mir jemand Ersatz leisten, weil er mir eine Sache nicht wiedergeben kann, z. B. weil sie ihm aus Unachtsamkeit von einem andern weggenommen ist, so muß ich, falls ich Ersatz von ihm verlange, ihm die Rechte, welche ich an der Sache habe, also in diesem Falle mein Eigentumsrecht, abtreten, damit er nachher, wenn er mich befriedigt hat, seinen Anspruch gegen den geltend machen kann, welcher ihm die Sache genommen hat; er hat mir auf diese Weise meinen Anspruch auf die Sache gleichsam abgekauft. Habe ich neben dem andern ebenfalls Schuld an dem Verlust der Sache, so kann ich von ihm nur dann Ersatz verlangen, wenn dessen Schuld sich als die überwiegende darstellt.

Auf eigentümliche Weise ist der Inhalt der Leistung bestimmt bei den sogenannten Wahlobligationen (§ 262); es wird hier das eine oder das andere geschuldet, z. B. A. soll mir entweder ein Reitpferd oder ein Fahrrad liefern. Ist weiter nichts vereinbart, so steht das Wahlrecht, welcher von beiden Gegenständen geleistet werden soll, dem Schuldner zu. Seine Entschließung, welche der beiden Sachen er geben will, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Gläubiger. Leistet der Schuldner nicht eines der Objekte und wird er vom Gläubiger verklagt, so kann dieser die Zwangsvollstreckung nach seinem Belieben auf das eine oder das andere Objekt richten. Immer aber ist der Schuldner auch jetzt noch berechtigt, sich der Zwangsvollstreckung durch beliebige Leistung eines der Objekte zu entziehen.

Wird vereinbart, daß das Wahlrecht dem Gläubiger zusteht, so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern. Entspricht der Gläubiger dieser Aufforderung nicht, so geht das Wahlrecht auf den Schuldner über. Bei gleich anfänglich vorhandener oder später nachfolgender Unmöglichkeit beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die übrig gebliebene Leistung. Liegt hierbei aber ein Verschulden des Schuldners vor, so kann der Gläubiger auch statt der übrig gebliebenen Leistung den Geldwert der andern, unmöglich gewordenen, fordern.

Bezüglich der Erfüllung einer Leistung spricht das BG. im § 266 den Grundsatz aus, daß der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt ist, daß er z. B., wenn er 1000 Mark schuldet, den Gläubiger nicht zur Annahme einer vorläufigen Teilzahlung von 100 Mark nötigen kann. Wohl aber kann die Summe, die ich schulde, für mich ein anderer dem Gläubiger leisten; dieser muß, wenn ich als Schuldner nicht etwa ausdrücklich widerspreche, die von dem Dritten angebotene Zahlung nehmen. Ein solches Eintreten in die Schuldverbindlichkeit eines andern ist aber dann ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu denen mich ein Gläubiger infolge besonderen persönlichen Zutrauens auf meine Geschicklichkeit, Ehrlichkeit oder sonstige persönliche Eigenschaften verpflichtet hatte, z. B. bei Aufbewahrung einer Sache, bei der Verpflichtung zu künstlerischen Leistungen.

Von großer Wichtigkeit für den Verkehr sind die Bestimmungen des BG. über Ort und Zeit der Leistung.

Der Ort der Leistung bestimmt sich entweder durch Vertrag, z. B. „zahlbar in München", oder unter Umständen auch aus der Natur des zu bestimmenden Gegenstandes, z. B. beim Verkauf eines Grundstücks, das natürlich nur an dem Orte geleistet werden kann, wo es sich befindet. Läßt sich aber weder aus der Vereinbarung noch aus der Natur des zu leistenden Gegenstandes der Ort der Erfüllung bestimmen, so muß die Leistung an demjenigen Orte erfolgen, wo der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnort, resp. seine Geschäftsniederlassung hatte. Geldschulden muß jedoch der Schuldner auf seine Kosten und Gefahr dem Gläubiger übersenden, obwohl auch selbst dann immer noch der Wohnsitz des Schuldners der Erfüllungsort ist. Am Erfüllungsort kann der Schuldner auch auf die Leistung verklagt werden.

Über die Zeit der Erfüllung bestimmt das BG., daß, wenn nichts darüber vereinbart ist, die Schuld jederzeit verlangt und jederzeit geleistet werden kann. Eine Kündigungsfrist und Festsetzung einer Zahlungszeit hat im Zweifel nur für den **Schuldner** Bedeutung, d. h. er **braucht** vorher nicht zu zahlen, wohl aber muß der Gläubiger, wenn der Schuldner früher leisten will, diese Leistung annehmen. Will auch der Gläubiger sich vor unzeitiger Zurückzahlung seitens des Schuldners sichern, z. B. die auf Hypotheken gegebenen Gelder auf bestimmte Zeit sicher angelegt wissen, so muß die Zeit, nach welcher die Zahlung erfolgen soll, resp. die Kündigungsfrist auch als **ausdrücklich für beide Teile** geltend bestimmt werden. Auf keinen Fall kann aber der Schuldner, welcher früher leistet, sich dafür einen Zinsabzug von der Leistung, einen Diskont, berechnen.

Es giebt nun Fälle, in welchen ich, obwohl ich zur Leistung an sich verpflichtet bin, nicht zu leisten brauche, wenn mir nicht ebenfalls von meinem Gläubiger etwas geleistet wird. Diese dem Schuldner zustehende Befugnis nennt man Zurückbehaltungsrecht. Es kann geltend gemacht

werden, wenn ich aus demselben Rechtsverhältnisse, auf Grund dessen ich dem Gläubiger verpflichtet bin, z. B. aus dem Auftrage, irgend etwas für ihn zu kaufen, auch von ihm eine Leistung, z. B. Ersatz meiner Auslagen, fordern kann. Ich brauche ihm dann die für ihn gekaufte Sache nicht eher zu geben, als bis ich wegen meiner Auslagen befriedigt bin.

Der Schuldner wird, ohne geleistet zu haben, von seiner Verpflichtung befreit, wenn ohne seine Schuld die Leistung entweder unmöglich (z. B. der Gegenstand der Leistung geht durch ein Naturereignis, wie Erdbeben, unter), oder wenn er nachträglich zur Leistung unvermögend wird, z. B. ein Portraitmaler, welcher ein Bild liefern soll, verliert seine Hände durch einen Unglücksfall. Ist jedoch eine vertretbare Sache geschuldet, z. B. soll jemand 1000 Centner Steinkohlen liefern, so gilt die Leistung erst dann als unmöglich, weun es überhaupt keine solche Sachen, also in unserm Falle keine Steinkohlen, mehr giebt, was ja so leicht nicht eintreten dürfte.

Läßt sich an dem Unmöglichwerden der Leistung ein Verschulden des Verpflichteten nachweisen, so haftet derselbe für Ersatz. Eine solche Schuld kann durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln begründet werden. Ich kann allerdings mit meinem Gläubiger vorher vereinbaren, daß ich für Fahrlässigkeit nicht einzustehen habe; aber die Haftung für vorsätzliches Handeln bleibt stets bestehen und kann vertragsmäßig nicht ausgeschlossen werden. Übrigens macht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auch das geringste Versehen ersatzpflichtig, da man sich eben im Verkehr mit andern der größten Sorgfalt befleißigen muß. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz findet jedoch statt in gewissen Fällen, in denen ich insbesondere fremdes Vermögen und eigenes zusammen zu verwalten habe, z. B. bei der Gesellschaft, bei der Verwaltung des ehelichen Vermögens seitens des Ehemannes. Hier tritt eine Ermäßigung der an die Sorgfalt gestellten Anforderungen insofern ein, als der betreffende Schuldner durch den Nachweis, daß er selbst in seinen eigenen Angelegenheiten nicht die peinlichste Sorgfalt aufwendet, sich von der Haftung für leichtes Versehen befreien kann; grobe Fahrlässigkeit soll dadurch aber nicht entschuldigt werden, daß der Betreffende auch in eigenen Angelegenheiten in grober Weise fahrlässig zu sein pflegt. Selbstverständlich ist, daß der Gläubiger das, was der Schuldner an Stelle des untergegangenen Gegenstandes erhält, z. B. die Versicherungssumme für das gefallene Vieh, auf jeden Fall vom Schuldner verlangen kann.

Wenn auch die Leistung selbst noch möglich ist, so kann ich doch statt derselben eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn der Schuldner rechtskräftig zur Leistung verurteilt und eine ihm von mir zur Nachzahlung der Leistung gesetzte Frist abgelaufen ist, ohne daß er geleistet hat. Vorausgesetzt ist hierbei natürlich, daß die ursprüngliche Leistung nicht auf Geld, sondern auf andere Sachen oder auf Leistung irgend einer bestimmten Thätigkeit ging.

Hierbei berühren wir schon die Erörterung über die Folgen, welche der Verzug des Schuldners mit der Leistung hat.

Verzug des Schuldners liegt dann vor, wenn derselbe nach Fälligkeit der Schuld trotz erfolgter Mahnung seitens des Gläubigers nicht erfüllt. Eine solche Mahnung ist aber dann überflüssig, wenn für die Zahlung der Schuld schon ein bestimmter Termin festgesetzt, z. B. bestimmt war, daß ein Darlehn am 1. Januar 1898 zurückgezahlt werden sollte, oder eine Kündigung desselben eine bestimmte Frist vorher erfolgt war.

Die Folgen des Verzuges sind für den Schuldner zunächst, daß er auch für die geringste Fahrlässigkeit haftet, auch wenn etwa vorher eine so scharfe Haftung nicht bestanden hat, und daß er auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges der Sache tragen muß, während er vor Eintreten des Verzuges von der Haftung für zufälligen Untergang frei war. Nur kann er sich von der Haftung für den zufälligen Untergang befreien, wenn er nachweist, daß auch bei dem Gläubiger der zufällige Untergang die Sache betroffen hätte, z. B. das Erdbeben, durch welches die Sache beim Schuldner vernichtet wurde, war auch am Wohnsitze des Gläubigers und hätte unfehlbar auch dort die Sache zerstört. Der Schuldner hat ferner dem Gläubiger den diesem aus dem Verzug erwachsenen Schaden zu ersetzen. Dieser Schadensersatz wird, wenn es sich um Geldleistungen handelt, in der Regel in der Leistung sogenannter Verzugszinsen (4 %) bestehen, wobei jedoch von rückständigen Zinsen Verzugszinsen nicht berechnet werden dürfen; es bleibt aber dem Gläubiger der Nachweis eines höheren Schadens, welchen er durch den Verzug des Schuldners erlitten hat, unbenommen, obwohl ein derartiger Schaden viel eher bei Leistung anderer Sachen als bei der Leistung von Geld entsteht, z. B. infolge nicht rechtzeitiger Lieferung von Baumaterialien, wodurch die Fortsetzung eines Baues gehemmt und ein großer Schaden verursacht wird.

Unter Umständen kann jedoch der Gläubiger die verspätet angebotene Leistung überhaupt ablehnen, nämlich dann, wenn diese für ihn offenbar kein Interesse mehr hat; z. B. könnte ein Klaviervirtuose, welcher die mietweise Überlassung eines Klaviers für einen bestimmten Konzertabend mit einem Klavierfabrikanten vereinbart hat, die verspätet angebotene Überlassung desselben zurückweisen und Schadensersatz für die Vereitelung des Konzertes verlangen.

Die stärkste Mahnung liegt darin, daß ich jemanden verklage. Dann hat der Schuldner vom Tage der Klagezustellung an, welchem in dieser Beziehung auch die Zustellung eines Zahlungsbefehls gleichsteht, Verzugszinsen in Höhe von 4 % zu leisten.

§ 241. Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

§ 242. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 243. Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche gethan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

---

§ 244. Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswerte, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist.

---

§ 245. Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt wäre.

---

§ 246. Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, so sind vier vom Hundert für das Jahr zu entrichten, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

---

§ 247. Ist ein höherer Zinssatz als sechs vom Hundert für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach dem Ablaufe von sechs Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Das Kündigungsrecht kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Diese Vorschriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

---

§ 248. Eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig.

Sparkassen, Kreditanstalten und Inhaber von Bankgeschäften können im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Zinsen von Einlagen als neue verzinsliche Einlagen gelten sollen. Kreditanstalten, die berechtigt sind, für den Betrag der von ihnen gewährten Darlehen verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben, können sich bei solchen Darlehen die Verzinsung rückständiger Zinsen im voraus versprechen lassen.

---

§ 249. Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

---

§ 250. Der Gläubiger kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Herstellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger den Ersatz in Geld verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.

---

§ 251. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

---

§ 252. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

---

§ 253. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

---

§ 254. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das

Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich großen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

§ 255. Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.

§ 256. Wer zum Ersatze von Aufwendungen verpflichtet ist, hat den aufgewendeten Betrag oder, wenn andere Gegenstände als Geld aufgewendet worden sind, den als Ersatz ihres Wertes zu zahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen. Sind Aufwendungen auf einen Gegenstand gemacht worden, der dem Ersatzpflichtigen herauszugeben ist, so sind die Zinsen für die Zeit, für welche dem Ersatzberechtigten die Nutzungen oder die Früchte des Gegenstandes ohne Vergütung verbleiben, nicht zu entrichten.

§ 257. Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

§ 258. Wer berechtigt ist, von einer Sache, die er einem anderen herauszugeben hat, eine Einrichtung wegzunehmen, hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der andere den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Wegnahme der Einrichtung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der Wegnahme verbundenen Schaden Sicherheit geleistet wird.

§ 259. Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

> daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu im stande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nicht.

§ 260. Wer verpflichtet ist, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Auskunft zu erteilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

> daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu im stande sei.

Die Vorschrift des § 259, Absatz 3, findet Anwendung.

§ 261. Der Offenbarungseid ist, sofern er nicht vor dem Prozeßgerichte zu leisten ist, vor dem Amtsgerichte des Ortes zu leisten, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Eid vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts leisten.

Das Gericht kann eine den Umständen entsprechende Aenderung der Eidesnorm beschließen.

Die Kosten der Abnahme des Eides hat derjenige zu tragen, welcher die Leistung des Eides verlangt.

§ 262. Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu bewirken ist, so steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zu.

---

§ 263. Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.

Die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an allein geschuldete.

---

§ 264. Nimmt der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine oder auf die andere Leistung richten; der Schuldner kann sich jedoch, solange nicht der Gläubiger die gewählte Leistung ganz oder zum Teil empfangen hat, durch eine der übrigen Leistungen von seiner Verbindlichkeit befreien.

Ist der wahlberechtigte Gläubiger im Verzuge, so kann der Schuldner ihn unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vornahme der Wahl auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist geht das Wahlrecht auf den Schuldner über, wenn nicht der Gläubiger rechtzeitig die Wahl vornimmt.

---

§ 265. Ist eine der Leistungen von Anfang an unmöglich oder wird sie später unmöglich, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die übrigen Leistungen. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den nicht der wahlberechtigte Teil zu vertreten hat.

---

§ 266. Der Schuldner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt.

---

§ 267. Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken. Die Einwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht.

§ 268. Betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen dem Schuldner gehörenden Gegenstand, so ist jeder, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren, berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen. Das gleiche Recht steht dem Besitzer einer Sache zu, wenn er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz zu verlieren.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

Soweit der Dritte den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Der Uebergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.

---

§ 269. Ist ein Ort für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

Ist die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners entstanden, so tritt, wenn der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hatte, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu entnehmen, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.

---

§ 270. Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln.

Ist die Forderung im Gewerbebetriebe des Gläubigers entstanden, so tritt, wenn der Gläubiger seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, der Ort der Niederlassung an die Stelle des Wohnsitzes.

Erhöhen sich infolge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Aenderung des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Uebermittelung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.

Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.

---

§ 271. Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die

Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.

---

§ 272. Bezahlt der Schuldner eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit, so ist er zu einem Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt.

---

§ 273. Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergiebt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).

Wer zur Herausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ist, hat das gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schadens zusteht, es sei denn, daß er den Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

Der Gläubiger kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

---

§ 274. Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nur die Wirkung, daß der Schuldner zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (Erfüllung Zug um Zug) zu verurteilen ist.

Auf Grund einer solchen Verurteilung kann der Gläubiger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Schuldner im Verzuge der Annahme ist.

---

§ 275. Der Schuldner wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird.

Einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Unmöglichkeit steht das nachträglich eintretende Unvermögen des Schuldners zur Leistung gleich.

---

§ 276. Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Die Vorschriften der §§ 827, 828 finden Anwendung.

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im voraus erlassen werden.

---

§ 277. Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit.

---

§ 278. Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 270, Absatz 2, findet keine Anwendung.

---

§ 279. Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

---

§ 280. Soweit die Leistung infolge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, hat der Schuldner dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Im Falle teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger unter Ablehnung des noch möglichen Teiles der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 281. Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Absatz 1 bestimmten Rechte Gebrauch macht, die ihm zu leistende Entschädigung um den Wert des erlangten Ersatzes oder Ersatzanspruchs.

---

§ 282. Ist streitig, ob die Unmöglichkeit der Leistung die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast den Schuldner.

---

§ 283. Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, soweit nicht die Leistung rechtzeitig bewirkt wird; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Die Verpflichtung zum Schadensersatze tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den der Schuldner nicht zu vertreten hat.

Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist nur teilweise nicht bewirkt, so steht dem Gläubiger auch das im § 280, Absatz 2, bestimmte Recht zu.

§ 284. Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritte der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung steht die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren gleich.

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das Gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.

---

§ 285. Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

---

§ 286. Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hat die Leistung infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 287. Der Schuldner hat während des Verzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten. Er ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, daß der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.

---

§ 288. Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

---

§ 289. Von Zinsen sind Verzugszinsen nicht zu entrichten. Das Recht des Gläubigers auf Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens bleibt unberührt.

---

§ 290. Ist der Schuldner zum Ersatze des Wertes eines Gegenstandes verpflichtet, der während des Verzugs untergegangen ist oder aus einem während des Verzugs eingetretenen Grunde nicht herausgegeben werden kann, so kann der Gläubiger Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkte an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zu Grunde gelegt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner zum Ersatze der Minderung des Wertes eines während des Verzugs verschlechterten Gegenstandes verpflichtet ist.

---

§ 291. Eine Geldschuld hat der Schuldner von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist; wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fällig-

keit an zu verzinsen. Die Vorschriften des § 288, Absatz 1, und des § 289, Satz 1, finden entsprechende Anwendung.

§ 292. Hat der Schuldner einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten, soweit nicht aus dem Schuldverhältnis oder dem Verzuge des Schuldners sich zu gunsten des Gläubigers ein anderes ergiebt.

Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Gläubigers auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Schuldners auf Ersatz von Verwendungen.

Zweiter Titel.

Verzug des Gläubigers.

Nicht nur der Schuldner kann mit seiner Leistung, sondern auch der Gläubiger kann mit der Annahme derselben in Verzug, sogenannten Annahmeverzug, geraten. Dieser tritt dann ein, wenn der Gläubiger die ihm gehörig zur rechten Zeit und am rechten Orte angebotene Leistung nicht annimmt. Dieses Angebot seitens des Schuldners muß aber nicht bloß in Worten, sondern thatsächlich z. B. durch Bereitstellen, durch Darbieten der geschuldeten Summe &c. geschehen. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn der Gläubiger vorher schon erklärt hat, daß er die Leistung doch nicht annehmen werde, oder wenn der Gläubiger das Geschuldete abzuholen hatte. Natürlich muß der Schuldner, soll der Gläubiger in Annahmeverzug geraten, auch in der Lage sein, wirklich leisten zu können. Auch dann kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die Leistung annehmen, eine ihm seinerseits dagegen obliegende Leistung, welche Voraussetzung der Erfüllung durch den Gläubiger ist, nicht vollziehen will, wenn er z. B. bei einer Schuld keine Quittung erteilen oder als Käufer zwar die Ware annehmen, den dafür Zug um Zug zu leistenden Preis aber nicht bezahlen will.

Der Annahmeverzug hat für den Gläubiger folgende Wirkungen:

1. Er kann den Schuldner nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftbar machen; bei Leistung vertretbarer Sachen, z. B. Wein, Getreide, Steinkohlen &c. trägt der Gläubiger die Gefahr des Untergangs, sobald der Schuldner die für den Gläubiger bestimmte Quantität ausgeschieden hat.
2. Bei einer verzinslichen Geldschuld können für die Zeit vom Eintritt des Verzuges an keine Zinsen verlangt werden.
3. Bei der Verpflichtung zur Herausgabe einer bestimmten Sache braucht der Schuldner vom Eintritt des Verzuges an nicht alle diejenigen Früchte der Sache zu leisten, welche er bei guter Wirtschaft hätte ziehen können, sondern nur so viel, als er thatsächlich gezogen hat.

4. Die Kosten, welche durch das Angebot der Leistung seitens des Schuldners entstehen, z. B. Transport der Sache, hat der Gläubiger zu tragen. Ebenso hat derselbe auch die Kosten zu tragen, welche die Aufbewahrung der von ihm nicht angenommenen Sache erfordert. Der Schuldner braucht übrigens die Sache nach Eintritt des Annahmeverzugs nicht bei sich aufzubewahren, sondern er kann sich von der ihm vertragsmäßig obliegenden Leistungspflicht dadurch befreien, daß er die geschuldeten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Gläubigers bei einem Spediteur oder einer Lagerhausgesellschaft deponiert.

§ 293. Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

§ 294. Die Leistung muß dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, thatsächlich angeboten werden.

§ 295. Ein wörtliches Angebot des Schuldners genügt, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde, oder wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, insbesondere wenn der Gläubiger die geschuldete Sache abzuholen hat. Dem Angebote der Leistung steht die Aufforderung an den Gläubiger gleich, die erforderliche Handlung vorzunehmen.

§ 296. Ist für die von dem Gläubiger vorzunehmende Handlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so bedarf es des Angebotes nur, wenn der Gläubiger die Handlung rechtzeitig vornimmt. Das Gleiche gilt, wenn der Handlung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, daß sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen läßt.

§ 297. Der Gläubiger kommt nicht in Verzug, wenn der Schuldner zur Zeit des Angebots oder im Falle des § 296 zu der für die Handlung des Gläubigers bestimmten Zeit außer stande ist, die Leistung zu bewirken.

§ 298. Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er zwar die angebotene Leistung anzunehmen bereit ist, die verlangte Gegenleistung aber nicht anbietet.

§ 299. Ist die Leistungszeit nicht bestimmt oder ist der Schuldner berechtigt, vor der bestimmten Zeit zu leisten, so kommt der Gläubiger nicht dadurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist, es sei denn, daß der Schuldner ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.

§ 300. Der Schuldner hat während des Verzugs des Gläubigers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf den Gläubiger über, in welchem er dadurch in Verzug kommt, daß er die angebotene Sache nicht annimmt.

§ 301. Von einer verzinslichen Geldschuld hat der Schuldner während des Verzugs des Gläubigers Zinsen nicht zu entrichten.

§ 302. Hat der Schuldner die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben oder zu ersetzen, so beschränkt sich seine Verpflichtung während des Verzugs des Gläubigers auf die Nutzungen, welche er zieht.

§ 303. Ist der Schuldner zur Herausgabe eines Grundstücks verpflichtet, so kann er nach dem Eintritte des Verzugs des Gläubigers den Besitz aufgeben. Das Aufgeben muß dem Gläubiger vorher angedroht werden, es sei denn, daß die Androhung unthunlich ist.

§ 304. Der Schuldner kann im Falle des Verzugs des Gläubigers Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mußte.

Zweiter Abschnitt.

Schuldverhältnisse aus Verträgen (Kontraktsobligationen).

Erster Titel.

Begründung. Inhalt des Vertrags.

Schuldverhältnisse entstehen in der Regel entweder durch Verträge oder durch Begehung unerlaubter Handlungen, welche zum Ersatz verpflichten.

Der vorliegende erste Abschnitt beschäftigt sich mit dem zuerst genannten Entstehungsgrund der Rechtsverhältnisse, mit den Verträgen.

Unter Vertrag oder Kontrakt versteht man ein Rechtsgeschäft, welches durch den übereinstimmenden Willen zweier Personen zu stande kommt. Es giebt einseitige und zweiseitige Verträge. Bei Verträgen der ersteren Art tritt eine Verpflichtung nur auf *einer* Seite ein, z. B. wenn ich jemandem eine Schenkung verspreche; denn in diesem Falle gehört zwar die Einwilligung des zu Beschenkenden dazu, daß der Schenkungsvertrag überhaupt zu stande komme, eine Verpflichtung zu einer Leistung übernimmt er aber dadurch nicht. Bei zweiseitigen Kontrakten, z. B. beim Kauf, werden dagegen auf Seiten beider Kontrahenten Verpflichtungen erzeugt.

Über diese beiden Arten der Verträge stellt das BG. zunächst einige allgemeine Regeln auf. Wichtig sind hierbei insbesondere die Bestimmungen, welche von der Nichtigkeit der Verträge handeln. Nichtig sind Verträge,

1. wenn eine zur Zeit des Vertragsschlusses unmögliche Leistung den Gegenstand des Vertrages bildet, wenn es sich beispielsweise um den Verkauf einer gar nicht existierenden Sache handelt. Die Schadensersatzansprüche gegen denjenigen, welcher wissentlich eine unmögliche Leistung versprach, sind dieselben, wie die gegen denjenigen, welcher irrtümlicherweise einem andern gegenüber eine Willenserklärung abgegeben hat.
2. wenn sie gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, z. B. die Vereinbarung, daß bei einem Gesellschaftsvertrage das Kündigungsrecht für *immer* ausgeschlossen sein soll.
3. wenn sie das ganze künftige Vermögen oder einen Teil des ganzen künftigen Vermögens eines Menschen zum Gegenstande haben. Durch dieses Verbot will der Gesetzgeber verhüten, daß ein Mensch seiner ganzen vermögensrechtlichen Selbständig-

keit beraubt und in einen dauernden Zustand der Abhängigkeit gerate.

4. wenn er sich auf die Erbschaft eines noch lebenden Dritten, auf ein Pflichtteil oder Vermächtnis von diesem bezieht; ausgenommen hiervon sind die Verträge, welche gesetzliche Erben hierüber unter sich schon zu Lebzeiten des Erblassers schließen.

§ 305. Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Aenderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

---

§ 306. Ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag ist nichtig.

---

§ 307. Wer bei der Schließung eines Vertrags, der auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, die Unmöglichkeit der Leistung kennt oder kennen muß, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er auf die Giltigkeit des Vertrags vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Giltigkeit des Vertrags hat. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Teil die Unmöglichkeit kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Leistung nur teilweise unmöglich und der Vertrag in Ansehung des möglichen Teiles giltig ist, oder wenn eine von mehreren wahlweise versprochenen Leistungen unmöglich ist.

---

§ 308. Die Unmöglichkeit der Leistung steht der Giltigkeit des Vertrags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden kann und der Vertrag für den Fall geschlossen ist, daß die Leistung möglich wird.

Wird eine unmögliche Leistung unter einer anderen aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen, so ist der Vertrag giltig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins gehoben wird.

---

§ 309. Verstößt ein Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot, so finden die Vorschriften der §§ 307, 308 entsprechende Anwendung.

§ 310. Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, ist nichtig.

---

§ 311. Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

---

§ 312. Ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf einen Vertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

---

§ 313. Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach giltig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

---

§ 314. Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.

---

§ 315. Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.

Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

§ 316. Ist der Umfang der für eine Leistung versprochenen Gegenleistung nicht bestimmt, so steht die Bestimmung im Zweifel demjenigen Teile zu, welcher die Gegenleistung zu fordern hat.

§ 317. Ist die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Uebereinstimmung aller erforderlich; soll eine Summe bestimmt werden, so ist, wenn verschiedene Summen bestimmt werden, im Zweifel die Durchschnittssumme maßgebend.

§ 318. Die einem Dritten überlassene Bestimmung der Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem der Vertragschließenden.

Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht nur den Vertragschließenden zu; Anfechtungsgegner ist der andere Teil. Die Anfechtung muß unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, nachdem die Bestimmung getroffen worden ist.

§ 319. Soll der Dritte die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene Bestimmung für die Vertragschließenden nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. Die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil; das Gleiche gilt, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will, oder wenn er sie verzögert.

Soll der Dritte die Bestimmung nach freiem Belieben treffen, so ist der Vertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will, oder wenn er sie verzögert.

Zweiter Titel.

Gegenseitiger Vertrag.

Bei zweiseitigen Verträgen bestehen zwischen den beiden Vertragschließenden gegenseitige Rechte und Pflichten, z. B. beim Kauf. Leistung und Gegenleistung müssen Zug um Zug erfolgen; niemand ist verpflichtet, im voraus zu leisten. Sollte aber Vorausleistung eines Teiles vorbedungen sein, so braucht dieser auch dann nicht zu leisten, wenn sich die Vermögensverhältnisse des andern nach Abschluß des Vertrages derart verschlechtert haben, daß wahrscheinlich auf Erfüllung der Gegenleistung nicht mehr gerechnet werden kann, z. B. die Zwangsvollstreckung eines andern Gläubigers gegen ihn fruchtlos ausgefallen ist.

Zunächst wird der Einfluß, welchen Unmöglichkeit der Leistung auf der Seite eines der beiden Kontrahenten auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten ausübt, kurz zu betrachten sein. Geht die Leistung des Schuldners, z. B. der Gegenstand, welchen der Verkäufer dem Käufer liefern sollte, ohne des ersteren Schuld durch Zufall unter, so wird der Schuldner von seiner Leistungspflicht frei; er kann dann aber auch die Gegenleistung nicht beanspruchen. Bei nur teilweiser Unmöglichkeit

vermindert sich der Anspruch entsprechend. Tritt an Stelle der untergegangenen Sache ein Ersatz, z. B. eine Versicherungssumme, so kann der andere Kontrahent, sofern er sich zur Gegenleistung erbietet, diesen Ersatz beanspruchen, ist aber dann auch, wenn derselbe hinter dem wahren Wert der Sache zurückbleibt, zu entsprechender Reduktion der Gegenleistung berechtigt. Es bleibt selbstverständlich auch den Parteien überlassen, wenn das noch übrig gebliebene Leistungsobjekt für einen von ihnen keinen Wert mehr hat, den ganzen Vertrag aufzuheben.

Wenn das Leistungsobjekt schuldhafterweise untergeht, so ist zu unterscheiden:

a. Durch Schuld des einen Teils wird die Leistung des andern Teils unmöglich gemacht, z. B. A. zerstört schuldhafterweise den Stoff, aus welchem B. ihm vertragsmäßig einen Anzug herstellen sollte. In diesem Falle hat der andere Kontrahent, also in unserm Falle B., trotzdem Anspruch auf die Gegenleistung, also z. B. den verabredeten Macherlohn; er muß sich nur das anrechnen lassen, was er infolge des Unmöglichwerdens der Leistung erspart, z. B. also durch Verwertung der dadurch für ihn frei werdenden Zeit anderweitig erwirbt oder gar böswillig zu erwerben unterläßt. Wenn also z. B. B. in der ursprünglich für Herstellung des Anzuges des A. bestimmten Zeit mit demselben Verdienste für einen andern statt für A. arbeitet, so wird er kaum einen Verlust nachweisen können und kann daher von A. nichts verlangen.

b. Der zur Leistung Verpflichtete macht durch eigene Schuld die Erfüllung der Leistung unmöglich, z. B. der Kaufmann läßt den Stoff, welchen er dem Kunden liefern soll, versehentlich verbrennen. Dann hat der andere die Wahl, ob er vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern will. Wenn teilweise Erfüllung noch möglich ist, so muß sich der Gläubiger diese gefallen lassen gegen entsprechende Minderung der Gegenleistung; nur wenn er nachweist, daß die Erfüllung der noch teilweise möglichen Leistung für ihn kein Interesse mehr hat, z. B. wenn von den 4 Metern Stoff, aus welchen er sich einen Anzug machen wollte, nur noch $^{3}/_{4}$ Meter übrig geblieben sind, kann er bei teilweiser Unmöglichkeit der Leistung sofort vom Geschäft zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

Im Falle des Verzugs des einen Teils mit der Leistung ist zu unterscheiden:

a. Der Gläubiger hat an verspäteter Lieferung kein Interesse mehr (dies ist z. B. in der Regel anzunehmen bei Börsengeschäften, bei denen Lieferung auf einen bestimmten Tag als wesentlich zu vermuten ist). In solchen Fällen kann der andere Kontrahent entweder vom Vertrage vollständig abgehen, als wenn derselbe

nicht geschlossen wäre, oder er kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder er kann schließlich auch auf Gegenleistung bestehen und dabei noch Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung geltend machen.

b. Der Gläubiger hat nicht nachgewiesen, daß ihm das Interesse an der verspäteten Lieferung fehlt. Dann muß er dem Schuldner eine angemessene Frist zur Nachholung der Leistung setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Leistung ablehne. Erst nach fruchtlosem Ablauf derselben kann er dann vom Vertrage abgehen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 320. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist. Hat die Leistung an mehrere zu erfolgen, so kann dem Einzelnen der ihm gebührende Teil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des § 273, Absatz 3, findet keine Anwendung.

Ist von der einen Seite teilweise geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit nicht verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

---

§ 321. Wer aus einem gegenseitigen Vertrage vorzuleisten verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrags in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

---

§ 322. Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil Klage auf die ihm geschuldete Leistung, so hat die Geltendmachung des dem anderen Teile zustehenden Rechtes, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, daß der andere Teil zur Erfüllung Zug um Zug zu verurteilen ist.

Hat der klagende Teil vorzuleisten, so kann er, wenn der andere Teil im Verzuge der Annahme ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen.

Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des § 274, Absatz 2, Anwendung.

---

§ 323. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei teilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§ 472, 473.

Verlangt der andere Teil nach § 281 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet; diese mindert sich jedoch nach Maßgabe der §§ 472, 473 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Werte der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Soweit die nach diesen Vorschriften nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

---

§ 324. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den der andere Teil zu vertreten hat, unmöglich, so behält er den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Das gleiche gilt, wenn die dem einen Teil obliegende Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Zeit unmöglich wird, zu welcher der andere Teil im Verzuge der Annahme ist.

---

§ 325. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich, so kann der andere Teil Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten. Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags für ihn kein Interesse hat, berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 280, Absatz 2, zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten. Statt des Anspruchs auf Schadensersatz und des Rücktrittsrechts kann er auch die für den Fall des § 323 bestimmten Rechte geltend machen.

Das Gleiche gilt in dem Falle des § 283, wenn nicht die Leistung bis zum Ablaufe der Frist bewirkt wird, oder wenn sie zu dieser Zeit teilweise nicht bewirkt ist.

---

§ 326. Ist bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzuge, so kann ihm der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist teilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des § 325, Absatz 1, Satz 2, entsprechende Anwendung.

Hat die Erfüllung des Vertrags infolge des Verzugs für den anderen Teil kein Interesse, so stehen ihm die im Absatz 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.

---

§ 327. Auf das in den §§ 325, 326 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Dritter Titel.

Versprechen der Leistung an einen Dritten.

Möglich ist auch der Abschluß von Verträgen, durch welche nicht einer der beiden Vertragschließenden, sondern ein Dritter Rechte erwerben soll, z. B. A. läßt sich von B. versprechen, daß B. dem C. 1000 M. geben soll. In diesem Falle kann, wenn dies die Absicht der Parteien ist, C. gleich unmittelbar Rechte gegen B. geltend machen, obwohl er selbst ja den Vertrag mit B. gar nicht geschlossen hat. Ob die Vertragschließenden A. und B. dem C. gleich mit dem Vertragsschluß eine unantastbare und nicht mehr von ihnen selbst rückgängig zu machende Befugnis erteilen wollten, hängt von dem Willen der Kontrahenten ab; dieser wird sich meist aus den näheren Umständen ergeben. Für Lebensversicherungen zu gunsten eines Dritten, z. B. für den Fall, daß ich mein Leben zu gunsten meiner Ehefrau versichere, und für einige andere Verträge zu gunsten Dritter spricht jedoch das BG. die Vermutung aus, daß der Dritte ein unmittelbares Recht erwirbt, daß z. B. die Ehefrau

nach dem Tode des Ehemannes die Lebensversicherungsgesellschaft direkt in Anspruch nehmen kann.

A. kann sich jedoch auch die Befugnis vorbehalten, an Stelle des C. einen beliebigen anderen zu setzen, und es können auch beide Vertragschließenden die zu gunsten des C. getroffene Verfügung vor dem Erwerb durch C. einem anderen zuwenden, z. B. als künftigen Empfänger der Versicherungssumme einen anderen bezeichnen.

Der Dritte, welchem die Leistung zugedacht war, kann deren Empfang selbstverständlich auch ablehnen, da auf seiner Seite höchstens ein Recht, nicht eine Pflicht zur Empfangnahme vorliegt; mit der erfolgten Ablehnung gilt das Recht als überhaupt nicht erworben.

§ 328. Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

§ 329. Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Teil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Teiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern.

§ 330. Wird in einem Lebensversicherungs- oder einem Leibrentenvertrage die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Uebernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird.

§ 331. Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.

Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugnis dazu vorbehalten worden ist.

§ 332. Hat sich der Versprechensempfänger die Befugnis vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des in dem Vertrage bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todes wegen geschehen.

§ 333. Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Versprechenden gegenüber zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

§ 334. Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.

§ 335. Der Versprechensempfänger kann, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist, die Leistung an den Dritten auch dann fordern, wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht.

Vierter Titel.

Draufgabe. Vertragsstrafe.

Vielfach kommt es vor, daß bei Abschluß von Verträgen ein Angeld, auch Draufgabe genannt, geleistet wird, z. B. es giebt eine Hausfrau dem Mädchen, das sie gemietet hat, den Mietsthaler. Eine solche Draufgabe hat in der Regel nur den Zweck, recht deutlich und handgreiflich zu zeigen, daß der Vertrag jetzt fertig und richtig zu stande gekommen ist, so daß jetzt keiner der beiden Kontrahenten einseitig vom Vertrage zurücktreten kann. Der Empfänger des Handgeldes darf es in solchen Fällen nicht behalten, sei es, daß der geschlossene Vertrag rechtsbeständig bleibt oder durch beiderseitigen Willen später wieder aufgelöst wird, er muß es vielmehr zurückgeben oder sich auf die von dem Geber des Handgeldes geschuldete Leistung, z. B. auf den Dienstlohn, anrechnen lassen. Nur dann, wenn die Erfüllung des Vertrages durch Schuld des Gebers des Angeldes unmöglich wird, darf der Empfänger es behalten, resp. muß sich dasselbe bei der Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche anrechnen lassen.

Eine Draufgabe kann aber ferner den Charakter eines Reugeldes haben, d. h. ich gebe ein Angeld, und dieses verfällt dem Nehmer desselben, wenn ich einseitig vom Vertrage zurücktrete. Ein solcher außergewöhnlicher Charakter des Handgeldes ist aber von demjenigen zu erweisen, welcher Rechte daraus für sich herleiten will.

Oft kommt es aber auch vor, daß jemand, um einen anderen zur ordentlichen und pünktlichen Erfüllung zu zwingen, eine sogenannte Konventionalstrafe vereinbart für den Fall, daß die Leistung nicht der Verabredung gemäß erfolgt. Eine solche Konventionalstrafe kann aber einen doppelten Charakter haben. Entweder der Gläubiger hat, wenn der Schuldner nicht leistet, z. B. den versprochenen Bau nicht fertig gestellt hat, ein Wahlrecht, ob er vom Vertrage zurücktreten oder die Konventionalstrafe verlangen will; in letzterem Falle kann er aber, wenn er nachweist, daß ihm durch die nicht erfolgte Leistung ein höherer Schaden als der Betrag der Konventionalstrafe erwachsen ist, auch noch entsprechend mehr fordern. Vielfach wird aber, namentlich wenn es sich um Konventionalstrafe für den Fall nicht **rechtzeitiger** Leistung handelt, z. B. nicht rechtzeitiger Fertigstellung eines Baues, als Absicht der Parteien anzusehen sein, daß der Gläubiger Fertigstellung der Leistung **und** daneben noch Zahlung der Konventionalstrafe verlangen kann. Auch in diesem Falle ist aber dem Gläubiger ein höherer Schadensnachweis als der durch die Konventionalstrafe gedeckte gestattet. Die zuerst erwähnte Art der Konventionalstrafe wird in der Regel dann als verabredet anzusehen sein, wenn überhaupt die nachträgliche Leistung gar keinen Zweck mehr für den Gläubiger hat, z. B. wenn der unter Androhung einer Konventionalstrafe bestellte Ausstellungskatalog erst nach Schluß der Ausstellung

geliefert wird. Übermäßig hohe Konventionalstrafen können übrigens durch den Richter ermäßigt werden. Eine für Nichtinnehaltung eines nichtigen oder verbotenen Vertrages festgesetzte Konventionalstrafe kann nicht verlangt werden, z. B. die für den Fall, daß jemand seinen Glauben wechsele, festgesetzte.

§ 336. Wird bei der Eingehung eines Vertrags etwas als Draufgabe gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.

Die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Reugeld.

§ 337. Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags zurückzugeben.

Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben.

§ 338. Wird die von dem Geber geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich, oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten. Verlangt der Empfänger Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadensersatzes zurückzugeben.

§ 339. Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, so ist die Strafe verwirkt, wenn er in Verzug kommt. Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein.

§ 340. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der Erfüllung verlangen. Erklärt der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 341. Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Vorschriften des § 340, Absatz 2, Anwendung.

Nimmt der Gläubiger die Erfüllung an, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehält.

§ 342. Wird als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen, so finden die Vorschriften der §§ 339 bis 341 Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt.

§ 343. Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt auch außer den Fällen der §§ 339, 342, wenn jemand eine Strafe für den Fall verspricht, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt.

§ 344. Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst

wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.

§ 345. Bestreitet der Schuldner die Verwirkung der Strafe, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

Fünfter Titel.

Rücktritt.

Es steht jedem Vertragschließenden frei, sich das Rücktrittsrecht vom Vertrage auszubedingen. Namentlich ist eine derartige Klausel häufig, wenn der eine der Kontrahenten fürchtet, daß der andere die eingegangenen Verpflichtungen nicht innehalten werde; ich vereinbare z. B., daß, wenn B. mir die versprochenen Kaufraten nicht zahlt, ich vom Vertrage zurücktreten kann.

Übt einer der Kontrahenten das ihm zustehende Rücktrittsrecht aus, so sind beide Parteien verpflichtet, das einander Geleistete sich gegenseitig Zug um Zug zurückzugewähren, z. B. B. muß mir die Sache, ich ihm die dafür geleisteten Anzahlungen zurückgeben. Für die inzwischen durch B. erfolgte Benutzung der Sache und deren Wertminderung hat dieser Ersatz zu leisten. Er haftet auch für jede Nachlässigkeit, durch welche der Sache Schaden zugefügt ist, und muß alle Nutzungen, welche er aus der Sache hätte ziehen können, ersetzen.

Wenn der Gegenstand, welchen der zum Rücktritt Berechtigte empfangen hat, z. B. die verkaufte Sache, deren Rückgabe der Käufer vereinbart hatte, wenn sie nicht gefallen sollte, durch Zufall untergegangen ist, so kann der Betreffende dennoch von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch machen; nur dann ist dies ausgeschlossen, wenn einer der — selbstverständlichen — Fälle der §§ 351—355 BG. vorliegt.

Ein Recht zum Rücktritt liegt aber ferner auch dann vor, wenn offenbar die Absicht der Kontrahenten war, daß die Innehaltung einer bestimmten Lieferungsfrist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages sein soll. Eine derartige Vereinbarung kann ausdrücklich oder stillschweigend getroffen werden. Stillschweigende Vereinbarung würde z. B. dann vorliegen, wenn ich ein Blumenarrangement bestelle für ein Jubiläum, welches an einem bestimmten Tage stattfindet, oder eine Eisspeise, welche zu einer Gesellschaft mir geschickt werden soll. Innehaltung eines bestimmten Lieferungstermins und Recht zum Rücktritt bei Nichtinnehaltung desselben wird namentlich auch stets anzunehmen sein bei den sogenannten Fixgeschäften, welche an der Börse über größere Quantitäten von Getreide oder über sonstige Produkte und über Wertpapiere abgeschlossen zu werden pflegen.

§ 346. Hat sich in einem Vertrag ein Teil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für geleistete Dienste sowie für die Ueberlassung der Benutzung einer Sache ist der Wert zu vergüten oder, falls in dem Vertrag

eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten.

---

§ 347. Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten. Das Gleiche gilt von dem Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

---

§ 348. Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 320, 322 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 349. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile.

---

§ 350. Der Rücktritt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist.

---

§ 351. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat. Der Untergang eines erheblichen Teiles steht einer wesentlichen Verschlechterung des Gegenstandes, das von dem Berechtigten nach § 278 zu vertretende Verschulden eines anderen steht dem eigenen Verschulden des Berechtigten gleich.

---

§ 352. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.

---

§ 353. Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Teil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand infolge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind.

Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

---

§ 354. Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Teiles des Gegenstandes in Verzug, so kann ihm der andere Teil eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Der Rücktritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frist erfolgt.

---

§ 355. Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teile für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablaufe der Frist erklärt wird.

---

§ 356. Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

---

§ 357. Hat sich der eine Teil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn der andere Teil sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.

---

§ 358. Hat sich der eine Teil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Teil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und bestreitet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

§ 359. Ist der Rücktritt gegen Zahlung eines Reugeldes vorbehalten, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn das Reugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird und der andere Teil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich zurückweist. Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.

§ 360. Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalte geschlossen, daß der Schuldner seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein soll, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt.

§ 361. Ist in einem gegenseitigen Vertrage vereinbart, daß die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Teil zum Rücktritte berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt.

Dritter Abschnitt.

Erlöschen der Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Erfüllung.

Eine Schuld erlischt durch Leistung oder Zahlung. Außer durch Leistung des Geschuldeten selbst kann sich der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers auch durch Hingabe an Zahlungsstatt von seiner Pflicht befreien; er giebt z. B. statt der Geldsumme, welche er schuldet, eine entsprechende Quantität Getreide. Für etwaige Mängel des Hingegebenen haftet er nach den unten näher zu erörternden Bestimmungen, welche die Haftung des Verkäufers festsetzen. Der Gläubiger ist verpflichtet, bei Zahlungen eine Quittung auf Kosten des Schuldners zu erteilen und einen von diesem etwa ausgestellten Schuldschein zurückzugeben. Über die Frage, auf welche von mehreren gleichartigen, z. B. auf Geld gehenden Forderungen eine zur Tilgung aller dieser Forderungen nicht ausreichende Zahlung zunächst anzurechnen ist, geben die §§ 366 und 367 BG. Auskunft. Wichtig ist ferner die Bestimmung, daß der Überbringer einer quittierten Rechnung oder einer Quittung zur Empfangnahme der Schuld für ermächtigt gilt.

§ 362. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so finden die Vorschriften des § 185 Anwendung.

§ 363. Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

§ 364. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt annimmt.

Uebernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt.

§ 365. Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsstatt gegeben, so hat der Schuldner wegen eines Man-

gels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.

§ 366. Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt.

Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.

§ 367. Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen.

§ 368. Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen.

§ 369. Die Kosten der Quittung hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergiebt.

Treten infolge einer Uebertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

§ 370. Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

§ 371. Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheines verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei.

Zweiter Titel.

Hinterlegung.

Eine Forderung kann auch erlöschen durch Hinterlegung des Geschuldeten. Dies ist dann der Fall, wenn der Gläubiger die Annahme der Leistung verweigert, also in Annahmeverzug gerät, oder wenn ich nicht weiß, an welche von mehreren Personen, welche sich um das Recht an der Forderung gegen mich streiten, ich zahlen soll. Die Hinterlegung von Geld und Wertpapieren erfolgt in der Regel bei staatlichen Kassen und öffentlichen Hinterlegungsstellen, die anderer Gegenstände vielfach bei Spediteuren ꝛc., welche die Aufbewahrung fremder Sachen oft gewerbsmäßig betrieben. Leicht verderbliche Gegenstände kann der Schuldner auf Kosten und Gefahr des Gläubigers versteigern lassen oder, wenn sie einen Markt- oder Börsenpreis haben (z. B. Getreide, Spiritus, Wolle) auch aus freier Hand, unter Umständen unter Zuhilfenahme eines Maklers, veräußern.

Im übrigen sind hierüber die §§ 372 bis 386 BG. zu vergleichen.

§ 372. Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger hinterlegen, wenn der Gläubiger im Verzuge der Annahme ist. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

---

§ 373. Ist der Schuldner nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kann er das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen.

---

§ 374. Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

---

§ 375. Ist die hinterlegte Sache der Hinterlegungsstelle durch die Post übersendet worden, so wirkt die Hinterlegung auf die Zeit der Aufgabe der Sache zur Post zurück.

---

§ 376. Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen.

Die Rücknahme ist ausgeschlossen:

1. wenn der Schuldner der Hinterlegungsstelle erklärt, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte;
2. wenn der Gläubiger der Hinterlegungsstelle die Annahme erklärt;
3. wenn der Hinterlegungsstelle ein zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ergangenes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird, das die Hinterlegung für rechtmäßig erklärt.

---

§ 377. Das Recht zur Rücknahme ist der Pfändung nicht unterworfen.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so kann während des Konkurses das Recht zur Rücknahme auch nicht von dem Schuldner ausgeübt werden.

---

§ 378. Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache ausgeschlossen, so wird der Schuldner durch die Hinterlegung von seiner Verbindlichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn er zur Zeit der Hinterlegung an den Gläubiger geleistet hätte.

---

§ 379. Ist die Rücknahme der hinterlegten Sache nicht ausgeschlossen, so kann der Schuldner den Gläubiger auf die hinterlegte Sachen verweisen.

Solange die Sache hinterlegt ist, trägt der Gläubiger die Gefahr, und ist der Schuldner nicht verpflichtet, Zinsen zu zahlen oder Ersatz für nicht gezogene Nutzungen zu leisten.

Nimmt der Schuldner die hinterlegte Sache zurück, so gilt die Hinterlegung als nicht erfolgt.

---

§ 380. Soweit nach den für die Hinterlegungsstelle geltenden Bestimmungen zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine diese Berechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners erforderlich oder genügend ist, kann der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Erklärung unter denselben Voraussetzungen verlangen, unter denen er die Leistung zu fordern berechtigt sein würde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

---

§ 381. Die Kosten der Hinterlegung fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknimmt.

---

§ 382. Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Empfange der Anzeige von der Hinterlegung, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Schuldner ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

---

§ 383. Ist die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet, so kann der Schuldner sie im Falle des Ver-

zugs des Gläubigers am Leistungsorte versteigern lassen und den Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 372, Satz 2, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Ist von der Versteigerung am Leistungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Versteigerung). Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der Sache öffentlich bekannt zu machen.

---

§ 384. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem sie dem Gläubiger angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr verbunden ist.

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Androhung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind.

---

§ 385. Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Schuldner den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

---

§ 386. Die Kosten der Versteigerung oder des nach § 385 erfolgten Verkaufs fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Erlös zurücknimmt.

Dritter Titel.

Aufrechnung.

Eine Forderung kann auch statt durch Zahlung durch Aufrechnung getilgt werden. Wenn z. B. A. dem B. 1000 schuldet, B. aber dem A. ebenfalls 1000 schuldig ist, so können sie beide, statt daß jeder an den andern zahlt, mit ihren gegenseitigen Forderungen aufrechnen. Durch die erfolgte Aufrechnung gelten beide Forderungen als getilgt von dem Augenblicke an, wo sie sich gegenübertraten. Daher laufen von diesem Augenblicke an auch keine Zinsen mehr von beiden Forderungen, so daß z. B., wenn die Forderung des A. mit 4%, die des B. mit 5% zu verzinsen war, trotzdem auch B. vom Augenblick, als beide Forderungen einander gegenübertraten, keine Zinsen verlangen kann. Auch nachträgliche Verjährung einer der Forderungen schadet nicht, wenn sie nur zur Zeit, als die Möglichkeit der Aufrechnung eintrat, nicht verjährt war.

§ 387. Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

---

§ 388. Die Aufrechnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile. Die Erklärung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

---

§ 389. Die Aufrechnung bewirkt, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind.

---

§ 390. Eine Forderung, der eine Einrede entgegensteht, kann nicht aufgerechnet

werden. Die Verjährung schließt die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

---

§ 391. Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Forderungen verschiedene Leistungs- oder Ablieferungsorte bestehen. Der aufrechnende Teil hat jedoch den Schaden zu ersetzen, den der andere Teil dadurch erleidet, daß er infolge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann.

Ist vereinbart, daß die Leistung zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte erfolgen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Aufrechnung einer Forderung, für die ein anderer Leistungsort besteht, ausgeschlossen sein soll.

---

§ 392. Durch die Beschlagnahme einer Forderung wird die Aufrechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Forderung nur dann ausgeschlossen, wenn der Schuldner seine Forderung nach der Beschlagnahme erworben hat, oder wenn seine Forderung erst nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ist.

---

§ 393. Gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung ist die Aufrechnung nicht zulässig.

---

§ 394. Soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt. Gegen die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen können jedoch geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

---

§ 395. Gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes ist die Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

---

§ 396. Hat der eine oder der andere Teil mehrere zur Aufrechnung geeignete Forderungen, so kann der aufrechnende Teil die Forderungen bestimmen, die gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Wird die Aufrechnung ohne eine solche Bestimmung erklärt oder widerspricht der andere Teil unverzüglich, so findet die Vorschrift des § 366, Absatz 2, entsprechende Anwendung.

Schuldet der aufrechnende Teil dem anderen Teile außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten, so finden die Vorschriften des § 367 entsprechende Anwendung.

Vierter Titel.

Erlaß.

§ 397. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältnis nicht besteht.

Vierter Abschnitt.

Übertragung der Forderung.

An sich ist eine Forderung ein Rechtsverhältnis zwischen zwei bestimmten Personen, dem Gläubiger und dem Schuldner. Es kann jedoch auch ein Personenwechsel eintreten, und zwar dergestalt, daß entweder

ein neuer Gläubiger eintritt an Stelle des alten, ein neuer Schuldner. Ersteren Fall nennen wir Cession, letzteren Schuldübernahme.

Man kann in der Regel jede Forderung auf einen andern Gläubiger übertragen. Ausgenommen sind nur diejenigen, bei welchen eine Änderung in der Person des Gläubigers auch eine Änderung des ganzen Inhalts und Charakters des Vertrages herbeiführen würde. Es kann z. B. eine Dienstherrschaft, welche ein Mädchen gemietet hat, ihren Anspruch auf Dienste, welchen sie gegen das Mädchen hat, nicht auf eine andere Dienstherrschaft übertragen, weil bei dem Dienstvertrag selbstverständlich die Persönlichkeit des Dienstherrn von großer Wichtigkeit ist; vielleicht hätte sich das Mädchen an die Dienstherrschaft, welcher ihre Dienste übertragen werden sollen, gar nicht vermieten mögen. Es kann ferner durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner ein Verbot der Cession festgesetzt werden. Schließlich können auch diejenigen Forderungen, welche nach der Civilproceßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind, auch nicht cediert werden.

Die Cession ist, abgesehen von der später noch zu erörternden Cession der Hypothek, an eine bestimmte Form nicht gebunden, sie kann also auch mündlich geschehen. Mit der Cession gehen auch alle Sicherungen der Forderung, insbesondere Pfandrechte und Bürgschaften, auf den neuen Gläubiger über. Der Gläubiger kann seine Forderung gegen den Schuldner ohne Rücksicht auf diesen cedieren, da es diesem schließlich gleichgiltig ist, ob er sein Geld an den B. oder an den C. zahlen muß, er kann jedoch verlangen, daß er nur dann zu zahlen braucht, wenn er sicher ist, an den Richtigen zu leisten, und nicht in die Gefahr kommt, eventuell noch einmal zahlen zu müssen. Daher braucht er an einen neuen Gläubiger nur zu zahlen, wenn dieser ihm eine öffentliche Urkunde über die von dem alten an den neuen Gläubiger bewirkte Cession aushändigt oder wenn der erste Gläubiger ihn von dem Übergang der Forderung auf einen andern benachrichtigt hat. Ferner muß auch der neue Gläubiger die Zahlung, welche der Schuldner in Unkenntnis der Übertragung noch an den alten Gläubiger geleistet hat, als an sich geschehen gelten lassen.

Dem neuen Gläubiger kann der Schuldner auch alle diejenigen Einreden entgegensetzen, welche er bis zur Mitteilung der erfolgten Übertragung gegen den alten Gläubiger hatte, insbesondere also die Einrede, daß er mit einer Forderung aufrechne, die ihm gegen den alten Schuldner zusteht.

§ 398. Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

§ 399. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leistung an einen anderen als an den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann, oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

§ 400. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist.

§ 401. Mit der abgetretenen Forderung gehen die Hypotheken oder Pfandrechte, die für sie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über.

Ein mit der Forderung für den Fall der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht kann auch der neue Gläubiger geltend machen.

§ 402. Der bisherige Gläubiger ist verpflichtet, dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern.

§ 403. Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen. Die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

§ 404. Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

§ 405. Hat der Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt, so kann er sich, wenn die Forderung unter Vorlegung der Urkunde abgetreten wird, dem neuen Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Eingehung oder Anerkennung des Schuldverhältnisses nur zum Schein erfolgt, oder daß die Abtretung durch Vereinbarung mit dem ursprünglichen Gläubiger ausgeschlossen sei, es sei denn, daß der neue Gläubiger bei der Abtretung den Sachverhalt kannte oder kennen mußte.

§ 406. Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er bei dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte, oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

§ 407. Der neue Gläubiger muß eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.

Ist in einem nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsstreit ein rechtskräftiges Urteil über die Forderung ergangen, so muß der neue Gläubiger das Urteil gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gekannt hat.

§ 408. Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten, so finden, wenn der Schuldner an den Dritten leistet, oder wenn zwischen dem Schuldner und dem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen oder ein Rechtsstreit anhängig wird, zu gunsten des Schuldners die Vorschriften des § 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn die bereits abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beschluß einem Dritten überwiesen wird, oder wenn der bisherige Gläubiger dem Dritten gegenüber anerkennt, daß die bereits abgetretene Forderung kraft Gesetzes auf den Dritten übergegangen sei.

§ 409. Zeigt der Gläubiger dem Schuldner an, daß er die Forderung abgetreten habe, so muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher

als der neue Gläubiger bezeichnet worden ist.

§ 410. Der Schuldner ist dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde verpflichtet. Eine Kündigung oder eine Mahnung des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und der Schuldner sie aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich angezeigt hat.

§ 411. Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

§ 412. Auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes finden die Vorschriften der §§ 399 bis 404, 406 bis 410 entsprechende Anwendung.

§ 413. Die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen finden auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Fünfter Abschnitt.

Schuldübernahme.

Wir hatten soeben den Eintritt eines neuen Gläubigers an Stelle des alten bei einem Schuldverhältnis betrachtet. Möglich ist aber auch, wie oben erwähnt, daß bei einer Forderung ein Wechsel in der Person des **Schuldners** eintritt. Nehmen wir nun an, daß A. der Gläubiger, B. der ursprüngliche Schuldner und C. derjenige sei, welcher an Stelle des B. als Schuldner eintreten soll, so kann sich dieser Eintritt des C. als Schuldner in doppelter Weise vollziehen.

1. C. schließt einen dahingehenden Vertrag mit dem Gläubiger A. ab, wonach A. von jetzt ab den C. als Schuldner annehmen will an Stelle des B. Dann scheidet der alte Schuldner B. ohne weiteres aus dem Schuldverhältnis aus.
2. Es ist aber auch möglich, daß C. dem bisherigen Schuldner B. verspricht, in dessen Schuldverbindlichkeit als neuer Schuldner eintreten zu wollen. Um einen solchen Vertrag braucht sich der Gläubiger A. gar nicht zu kümmern, er kann den alten Schuldner B. nach wie vor in Anspruch nehmen. Dies entspricht ja auch vollkommen der Billigkeit, denn sonst könnte ja der Schuldner B. seinem Gläubiger ein ganz zahlungsunfähiges Individuum als neuen Schuldner stellen. Der Eintritt des C. als Schuldner an Stelle des B. hängt vielmehr vom freien Willen des A. ab. Wird dieser unter Mitteilung der zwischen B. und C. getroffenen Vereinbarung zur Erklärung innerhalb der bestimmten Frist aufgefordert und erklärt sich nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert und B. bleibt nach wie vor Schuldner des A.

B. hat nur dem C. gegenüber das Recht, zu verlangen, daß C. ihn, den B., von seiner Schuld an A. befreie; ein Rechtsverhältnis zwischen A. und C. entsteht aber nicht.

Ein wichtiger und häufiger Fall der Schuldübernahme ist der, daß der Käufer eines Hauses oder Grundstücks die darauf lastenden Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt. Hier ist die Art und Weise der Genehmigung der Schuldübernahme etwas abweichend geregelt. Hier muß der Verkäufer, nachdem der Käufer als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen ist, den Hypothekengläubigern schriftlich davon Mitteilung machen, daß er mit dem Käufer einen Vertrag bezüglich der Übernahme der Hypothekenschulden getroffen habe, und ihn darauf hinweisen, daß, wenn er nicht innerhalb 6 Monaten Widerspruch dagegen erhebe, der Käufer an Stelle des früheren Schuldners, also an Stelle des Verkäufers, trete. Erhebt nun der Hypothekengläubiger innerhalb dieser Zeit keinen Widerspruch, so ist der Käufer als Schuldner an Stelle des Verkäufers getreten. Im Falle eines Widerspruchs seitens des Hypothekengläubigers bleibt der alte Schuldner nach wie vor mit seinem ganzen Vermögen haftbar. An der Haftbarkeit des Grundstücks selbst wird natürlich auf keinen Fall, mag der Gläubiger den Schuldübergang genehmigen oder nicht, etwas geändert. Im Falle verweigerter Einwilligung bleibt C. dem B. gegenüber verpflichtet, dessen Schuld an A. zu zahlen; zwischen C. und A. entsteht aber gar kein rechtliches Verhältnis.

Tritt nun der neue Schuldner in das Schuldverhältnis ein, so kann er diejenigen Einwendungen dem Gläubiger entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnis selbst ergeben, z. B. daß die Forderung verjährt sei, nicht aber solche, welche nur in der Person des alten Schuldners begründet waren, z. B. ein Aufrechnungsanspruch, welcher dem alten Schuldner gegen den Gläubiger zustand, ebensowenig auch Einreden aus dem Rechtsgeschäft, welches der Schuldübernahme zu Grunde lag, z. B. daß der alte Schuldner, in dessen Verbindlichkeit er eingetreten sei, die ihm, dem neuen Schuldner, dafür versprochene Gegenleistung nicht erfüllt habe.

Hatte jemand für die Schuld des B. Bürgschaft oder sonstige Sicherheit geleistet, so kann diese im Falle der Übernahme der Schuld durch C. nur mit Einwilligung des Bürgen, Pfandgläubigers ꝛc. weiter bestehen bleiben, da für diesen die persönlichen Eigenschaften desjenigen, für den er gebürgt hatte, wesentlich sind. Natürlich bleibt aber beim Verkauf eines Grundstücks unter Anrechnung der Hypotheken auf den Kaufpreis die Hypothek bestehen, weil Genehmigung seitens des neuen Eigentümers hierzu stets anzunehmen ist.

Abweichend von den allgemeinen Regeln der Schuldübernahme sind die Bestimmungen für den Fall, daß jemand das Vermögen eines andern mit allen Aktiven und Passiven übernimmt, wenn z. B. A. das Geschäft des B. oder eine dem B. zugefallene Erbschaft diesem abkauft.

Dann können die Geschäfts- oder Erbschaftsgläubiger sowohl den B. als auch den A. in Anspruch nehmen; letzterer haftet aber nicht über den zur Zeit der Übernahme bestehenden Aktivbestand hinaus.

§ 414. Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, daß der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

---

§ 415. Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab. Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der Dritte dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat. Bis zur Genehmigung können die Parteien den Vertrag ändern oder aufheben.

Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Fordert der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablaufe der Frist erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung erteilt hat, ist im Zweifel der Uebernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.

---

§ 416. Uebernimmt der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, so kann der Gläubiger die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn der Veräußerer sie ihm mitteilt. Sind seit dem Empfange der Mitteilung sechs Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat; die Vorschrift des § 415, Absatz 2, Satz 2, findet keine Anwendung.

Die Mitteilung des Veräußerers kann erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Sie muß schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, daß der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.

Der Veräußerer hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzuteilen. Sobald die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.

---

§ 417. Der Uebernehmer kann dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.

Aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Uebernehmer und dem bisherigen Schuldner kann der Uebernehmer dem Gläubiger gegenüber Einwendungen nicht herleiten.

---

§ 418. Infolge der Schuldübernahme erlöschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Besteht für die Forderung eine Hypothek, so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schuldübernahme gehört, in diese einwilligt.

Ein mit der Forderung für den Fall des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht kann nicht im Konkurs über das Vermögen des Uebernehmers geltend gemacht werden.

---

§ 419. Uebernimmt jemand durch Vertrag das Vermögen eines anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrags an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Uebernehmer geltend machen.

Die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus

dem Vertrage zustehenden Ansprüche. Beruft sich der Uebernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 entsprechende Anwendung.

Die Haftung des Uebernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Sechster Abschnitt.

Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.

Bei einem Schuldverhältnis können auf der Gläubiger- wie auf der Schuldnerseite mehrere Personen sein. Im letzteren Falle haften alle Schuldner nach gleichen Anteilen; wenn mir also drei Personen zusammen 900 Mark schulden, so kann ich jeden nur auf 300 Mark bebelangen. Doch giebt es hiervon auch vielfache Ausnahmen. Bei unteilbaren Leistungen haftet jeder Schuldner auf das Ganze, ebenso dann, wenn mehrere gemeinschaftlich durch unerlaubte Handlungen einen Schaden anrichten, oder wenn sich mehrere Schuldner zur Haftung samt und sonders vertragsmäßig verpflichtet haben. Hier kann also der Gläubiger jeden Schuldner auf die ganze Leistung in Anspruch nehmen, doch macht die Leistung des einen alle andern von ihrer Verbindlichkeit frei. Derjenige aber, welcher die ganze Schuld, z. B. die ganzen 900 Mark, bezahlt, kann von den übrigen Schuldnern verhältnismäßigen Ersatz fordern, also, wenn noch zwei andere Schuldner vorhanden waren, von jedem 300 Mark.

Auch wenn mehrere Gläubiger eintreten, sind die Forderungen in der Regel geteilt, z. B. wenn drei Personen eine Forderung von 900 Mark erben, so steht jedem davon nur ein Anteil von 300 Mark zu.

§ 420. Schulden mehrere eine teilbare Leistung, oder haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern, so ist im Zweifel jeder Schuldner nur zu einem gleichen Anteile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Anteile berechtigt.

---

§ 421. Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

---

§ 422. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt von der Leistung an Erfüllungsstatt, der Hinterlegung und der Aufrechnung.

Eine Forderung, die einem Gesamtschuldner zusteht, kann nicht von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.

---

§ 423. Ein zwischen dem Gläubiger und einem Gesamtschuldner vereinbarter Erlaß wirkt auch für die übrigen Schuldner, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten.

---

§ 424. Der Verzug des Gläubigers gegenüber einem Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.

---

§ 425. Andere als die in den §§ 422 bis 424 bezeichneten Thatsachen wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergiebt, nur für und gegen den Gesamtschuldner, in dessen Person sie eintreten.

Dies gilt insbesondere von der Kündigung, dem Verzuge, dem Verschulden, von der Unmöglichkeit der Leistung in der Person eines Gesamtschuldners, von der Verjährung, deren Unterbrechung und Hemmung, von der Vereinigung der Forderung mit der Schuld und von dem rechtskräftigen Urteile.

§ 426. Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Uebergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.

§ 427. Verpflichten sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung, so haften sie im Zweifel als Gesamtschuldner.

§ 428. Sind mehrere eine Leistung in der Weise zu fordern berechtigt, daß jeder die ganze Leistung fordern kann, der Schuldner aber die Leistung nur einmal zu bewirken verpflichtet ist (Gesamtgläubiger), so kann der Schuldner nach seinem Belieben an jeden der Gläubiger leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläubiger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

§ 429. Der Verzug eines Gesamtgläubigers wirkt auch gegen die übrigen Gläubiger.

Vereinigen sich Forderung und Schuld in der Person eines Gesamtgläubigers, so erlöschen die Rechte der übrigen Gläubiger gegen den Schuldner.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 422, 423, 425 entsprechende Anwendung. Insbesondere bleiben, wenn ein Gesamtgläubiger seine Forderung auf einen anderen überträgt, die Rechte der übrigen Gläubiger unberührt.

§ 430. Die Gesamtgläubiger sind im Verhältnisse zu einander zu gleichen Anteilen berechtigt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 431. Schulden mehrere eine unteilbare Leistung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 432. Haben mehrere eine unteilbare Leistung zu fordern, so kann, sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind, der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.

Um übrigen wirkt eine Thatsache, die nur in der Person eines der Gläubiger eintritt, nicht für und gegen die übrigen Gläubiger.

Siebenter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Kauf. Tausch.

Das wichtigste Rechtsgeschäft, welches den ganzen menschlichen Verkehr beherrscht, ist der Kauf. Unter Kauf versteht man einen Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent sich zur Hingabe einer Sache zu Eigentum, der andere dafür sich zur Zahlung eines bestimmten Preises verpflichtet. Aus dem Kaufvertrage entspringen für beide Teile Rechte

und Pflichten, für den Verkäufer insbesondere die Pflicht zur Übergabe der Sache und Verschaffung des Eigentums daran, für den Käufer zur Zahlung des vereinbarten Preises. Beide Leistungen, die des Käufers und Verkäufers, sind, wenn nichts weiteres vereinbart ist, Zug um Zug zu machen. Natürlich kann auch vereinbart werden, daß zuerst die Ware geleistet werden und der Preis dafür kreditiert werden soll, oder daß zuerst der Preis gezahlt und die Ware erst später geliefert zu werden braucht.

Vor der Übergabe der Sache bleibt der Verkäufer noch Eigentümer, wenn auch der Kaufvertrag schon abgeschlossen ist; er kann daher auch die Sache immer noch an einen Dritten rechtsgiltig veräußern, macht sich dadurch aber seinem ersten Vertragsgegner, dem gegenüber er sich zum Verkauf der Sache verpflichtet hatte, schadensersatzpflichtig.

Der Verkäufer muß die Sache dem Käufer frei von allen Rechten Dritter verschaffen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Vielfach kommt es aber, wie wir oben gesehen haben, bei Verkäufen von Grundstücken, Häusern rc. vor, daß der verkaufte Gegenstand nicht von Lasten frei dem Käufer übergeben wird und dieser dann vertragsmäßig die Lasten in Anrechnung auf den Kaufpreis übernimmt. Im Grundbuch eingetragene, nicht mehr existierende Rechte muß der Verkäufer auf seine eigenen Kosten löschen lassen. Dagegen haftet der Verkäufer nicht für etwaige, beim Kaufabschluß dem Käufer nicht bekannte öffentliche, auf einem Grundstück ruhende Lasten, wie Grund- und Gebäudesteuern, Einquartierungslasten rc. Ist eine Forderung verkauft, so haftet der Verkäufer dafür, daß die Forderung wirklich zu Recht besteht, nur durch besonderen Vertrag kann seine Haftung darauf erweitert werden, daß er auch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners der verkauften Forderung einsteht, und bei derartigen Verabredungen wird im Zweifel nur Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zur Zeit des Verkaufs der Forderung als vereinbart angesehen.

Wenn der Verkäufer dem Käufer das Eigentum an der verkauften Sache nicht verschafft, z. B. dem Käufer eine einem andern gehörige Sache verkauft hat, welche der Käufer dem wahren Eigentümer wieder zurückgeben muß, so kann der Käufer, wenn ihm nicht der Verkäufer noch nachträglich das Eigentum durch Verhandlungen mit dem wahren Eigentümer erwirkt, vom Vertrage zurücktreten und Schadensersatz verlangen, indem er nachweist, welche Vorteile ihm durch Entziehung der Sache entgangen sind, z. B. dadurch, daß er sie schon wieder mit Gewinn weiterverkauft hatte.

Die Gefahr des zufälligen Unterganges der Sache oder ihrer Verschlechterung geht erst mit der Übergabe auf den Käufer über, wenn sie also vorher untergeht, braucht der Käufer den Kaufpreis nicht zu zahlen. Bei Grundstücken tritt an Stelle des Zeitpunktes der Übergabe der der Eintragung in das Grundbuch. Wird die Sache vom Verkäufer, welcher

nach den oben entwickelten Grundsätzen an seinem Wohnorte zu leisten hat, dem Käufer übersandt, so geht die Gefahr auf den Käufer über mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer. Die Kosten der Versendung hat der Käufer zu tragen.

Erwähnenswert ist hier noch der namentlich bei den sogenannten Abzahlungsgeschäften übliche Eigentumsvorbehalt, d. h. die Vereinbarung, daß der Verkäufer so lange Eigentümer bleibt, bis die Sache vollständig bezahlt ist. In solchem Falle kann der Verkäufer, wenn der Käufer mit der pünktlichen und vollständigen Zahlung des Preises in Rückstand bleibt, vom Vertrage zurücktreten.

Besonders wichtig sind die Verpflichtungen des Verkäufers zur Gewährleistung für Mängel der Sache. Der Verkäufer haftet:

1. Dafür, daß die Sache nicht mit Fehlern behaftet ist, welche den Wert derselben oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertragsmäßig vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder vermindern.
2. Dafür, daß die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr, also zur Zeit der Übergabe resp. der Übersendung, auch die zugesicherten Eigenschaften hat.

Für die Mängel haftet der Verkäufer aber dann nicht, wenn der Käufer sie kannte, und bei den unter Nr. 1 aufgeführten auch dann nicht, wenn der Käufer infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis davon hatte.

Dem Käufer stehen bei Geltendmachung der Mängel wahlweise zwei Rechte zu:

a. Wandelung d. h. Rückgängigmachung des Kaufes, so daß jeder das von ihm Geleistete zurückerhält.
b. Minderung des Kaufpreises im Verhältnis zu den vorhandenen Fehlern der Sache.

Für den Fall, daß der Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder ein Fehler vom Verkäufer arglistigerweise verschwiegen ist, kann der Käufer statt der Wandelung oder Minderung auch auf vollen Schadensersatz klagen, z. B. geltend machen, daß er die Sache, wenn sie fehlerlos gewesen wäre oder die versprochenen Eigenschaften gehabt hätte, sicher mit Gewinn weiter verkauft hätte. Hat der Käufer sich einmal für ein bestimmtes Recht, z. B. Wandelung, entschieden und der Käufer sich damit einverstanden erklärt, so kann er auf die übrigen, ihm sonst wahlweise zustehenden Rechte nicht zurückgreifen. Hat ferner der Verkäufer auf die Nachricht von den Mängeln der Sache dem Käufer unter Anbietung der Wandlung eine bestimmte Frist gesetzt, so hat der Käufer nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist nur noch das Recht auf Minderung.

In der Regel muß der Verkäufer den Nachweis führen, daß er tadellos geliefert hat, wenn er die Ansprüche auf die Gegenleistung geltend machen will. Die Beweislast, daß die Sache mangelhaft sei, trifft

aber den Käufer, wenn dieser die Sache angenommen hat, ohne die Mängel zu rügen.

Das specielle Verfahren bei der Wandelung und Minderung ist in §§ 466 bis 475 bestimmt.

Der Anspruch auf Wandelung oder Minderung verjährt in 6 Monaten vom Zeitpunkt der Ablieferung der Sache an, bei Grundstücken in einem Jahre nach der Übergabe. Nur dann tritt die gewöhnliche 30jährige Verjährungsfrist ein, wenn der Verkäufer Mängel der Sache arglistig verschwiegen hat. Auch nach der Verjährungsfrist kann der Anspruch jedoch von dem auf Zahlung belangten Käufer einredeweise geltend gemacht werden, wenn nur die Anzeige von dem Mangel noch innerhalb der Verjährungsfrist geschehen ist; ebenso kann in diesem Falle auch mit einem schon verjährten Schadensersatzanspruche gegen den Verkäufer aufgerechnet werden.

Bei dem Verkaufe vertretbarer Sachen kann statt der Wandlung oder Minderung auch Leistung einer andern, fehlerfreien Sache und im Falle des Fehlens der zugesicherten Eigenschaften oder bei Vorliegen von Betrug seitens des Verkäufers auch statt dessen Schadensersatz verlangt werden.

Im Obigen sind die allgemeinen Grundsätze über die Haftung des Verkäufers für Mängel erörtert worden; nachfolgend geben wir einzelne Abweichungen, welche bei Viehkäufen gelten.

1. Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich nicht allgemein auf alle Mängel, welche beim Kaufe anderer Sachen zur Wandlung oder Minderung berechtigen, sondern nur auf ganz bestimmte, durch Kaiserliche Verordnung noch näher festzusetzende Mängel, sogenannte Hauptmängel.

2. Der Anspruch auf Minderung ist ausgeschlossen, es steht dem Käufer nur das Recht auf Wandlung zu. Bei Gattungssachen kann er statt dessen auch Lieferung eines fehlerfreien Tieres verlangen, also dann z. B., wenn nicht ein bestimmtes Pferd, sondern schlechtweg ein Pferd geliefert werden sollte.

3. Es besteht auch eine bestimmte Vermutung dafür, daß Hauptmängel, welche sich innerhalb bestimmter Fristen, der sogenannten Gewährfristen, zeigen, schon zur Zeit der Übergabe vorhanden gewesen sind. Diese Gewährfristen sind im Gesetz selbst nicht genannt, sondern werden für bestimmte Tiere und bestimmte Krankheiten durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

4. Es besteht eine strenge, im § 485 genau geregelte Anzeigepflicht. Die Mängelanzeige muß spätestens zwei Tage nach Ablauf der Gewährfrist erfolgen. Die Nichtinnehaltung dieser Frist hat Verlust jedes Anspruches zur Folge, außer wenn etwa ein arglistiges Verhalten des Verkäufers nachgewiesen wird.

5. Es ist eine eigentümliche Verjährungsfrist für die Ansprüche des Käufers auf Wandlung festgesetzt, nämlich eine solche von 6 Wochen vom

Ablauf der Gewährfrist an. Ist aber die Mängelanzeige noch rechtzeitig innerhalb der 6wöchentlichen Verjährungsfrist erfolgt, so steht dem Käufer eine Einrede gegen den Verkäufer, der ihn auf Zahlung des Kaufpreises belangt, zu.

Von besonderen Arten des Kaufes sind insbesondere zu unterscheiden:

1. Kauf zur Probe,
2. Kauf nach Probe,
3. Kauf auf Probe.

Der Kauf zur Probe ist ein fest abgeschlossener Kauf. Die Erklärung des Käufers, die Sache zur Probe kaufen zu wollen, ist nur die Beifügung des Beweggrundes, der ihn zum Abschluß des Kaufes veranlaßt und der dem Verkäufer ganz gleich bleiben kann.

Der Kauf nach Probe ist ein fest abgeschlossener Kauf, bei welchem nach einer bestimmten Probe oder einem bestimmten Muster geliefert werden soll. Wird nicht vorschriftsmäßig geliefert, so stehen dem Käufer die schon im § 480 BG. festgesetzten Rechte zu.

Der Kauf auf Probe ist dagegen noch kein fest abgeschlossener Kauf. Er ist vielmehr von der — meist als aufschiebend gedachten — Bedingung abhängig gemacht, daß die Sache dem Käufer oder irgend einem andern zusagen werde. Der Verkäufer kann hierbei den Käufer zur Erklärung innerhalb bestimmter Frist auffordern. Hat der Käufer die Sache in seinem Besitz, so gilt sein Schweigen auf die Aufforderung des Verkäufers als Bejahung, andernfalls als Verweigerung des Geschäftsabschlusses.

Schließlich giebt BG. in den §§ 504 ff. noch einige Bestimmungen über das Vorkaufsrecht.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 433. Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitze einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 434. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können.

§ 435. Der Verkäufer eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück ist verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Rechte, die nicht bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Käufer zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.

Das Gleiche gilt bei dem Verkauf eines Schiffes oder eines Rechtes an einem Schiffe für die im Schiffsregister eingetragenen Rechte.

§ 436. Der Verkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.

§ 437. Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechtes.

Der Verkäufer eines Wertpapiers haftet auch dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.

---

§ 438. Uebernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung zu beziehen.

---

§ 439. Der Verkäufer hat einen Mangel im Rechte nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Eine Hypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld oder ein Pfandrecht hat der Verkäufer zu beseitigen, auch wenn der Käufer die Belastung kennt. Das Gleiche gilt von einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte.

---

§ 440. Erfüllt der Verkäufer die ihm nach den §§ 433 bis 437, 439 obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestimmen sich die Rechte des Käufers nach den Vorschriften der §§ 320 bis 327.

Ist eine bewegliche Sache verkauft und dem Käufer zum Zwecke der Eigentumsübertragung übergeben worden, so kann der Käufer wegen des Rechtes eines Dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Verkäufer zurückgewährt, oder wenn die Sache untergegangen ist.

Der Herausgabe der Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt, oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirbt oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs.

---

§ 441. Die Vorschriften des § 440, Absatz 2 bis 4, gelten auch dann, wenn ein Recht an einer beweglichen Sache verkauft ist, das zum Besitze der Sache berechtigt.

---

§ 442. Bestreitet der Verkäufer den vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte, so hat der Käufer den Mangel zu beweisen.

---

§ 443. Eine Vereinbarung, durch welche die nach den §§ 433 bis 437, 439 bis 442 wegen eines Mangels im Rechte dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

---

§ 444. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer über die den verkauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere im Falle des Verkaufs eines Grundstücks über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten, die nötige Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Rechtes dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. Erstreckt sich der Inhalt einer solchen Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Verkäufer nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

---

§ 445. Die Vorschriften der §§ 433 bis 444 finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

---

§ 446. Mit der Uebergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Uebergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache.

Wird der Käufer eines Grundstücks vor der Uebergabe als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der Eintragung ein.

---

§ 447. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer

oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

---

§ 448. Die Kosten der Uebergabe der verkauften Sache, insbesondere die Kosten des Messens und Wägens, fallen dem Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte fallen dem Käufer zur Last.

Ist ein Recht verkauft, so fallen die Kosten der Begründung oder Uebertragung des Rechtes dem Verkäufer zur Last.

---

§ 449. Der Käufer eines Grundstücks hat die Kosten der Auflassung und der Eintragung, der Käufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Kosten der zur Begründung oder Uebertragung des Rechtes nötigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß der Kosten der zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, zu tragen. Dem Käufer fallen in beiden Fällen auch die Kosten der Beurkundung des Kaufes zur Last.

---

§ 450. Ist vor der Uebergabe der verkauften Sache die Gefahr auf den Käufer übergegangen und macht der Verkäufer vor der Uebergabe Verwendungen auf die Sache, die nach dem Uebergange der Gefahr notwendig geworden sind, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte.

Die Verpflichtung des Käufers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

---

§ 451. Ist ein Recht an einer Sache verkauft, das zum Besitze der Sache berechtigt, so finden die Vorschriften der §§ 446 bis 450 entsprechende Anwendung.

---

§ 452. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, von welchem an die Nutzungen des gekauften Gegenstandes ihm gebühren, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist.

---

§ 453. Ist als Kaufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart.

---

§ 454. Hat der Verkäufer den Vertrag erfüllt und den Kaufpreis gestundet, so steht ihm das im § 325, Absatz 2, und im § 326 bestimmte Rücktrittsrecht nicht zu.

---

§ 455. Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigentums unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt, und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt.

---

§ 456. Bei einem Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung dürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftragte und die von ihm zugezogenen Gehilfen, mit Einschluß des Protokollführers, den zum Verkaufe gestellten Gegenstand weder für sich persönlich oder durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen kaufen.

---

§ 457. Die Vorschrift des § 456 gilt auch bei einem Verkauf außerhalb der Zwangsvollstreckung, wenn der Auftrag zu dem Verkauf auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift erteilt worden ist, die den Auftraggeber ermächtigt, den Gegenstand für Rechnung eines anderen verkaufen zu lassen, insbesondere in den Fällen des Pfandverkaufs und des in den §§ 383, 385 zugelassenen Verkaufs sowie bei einem Verkaufe durch den Konkursverwalter.

---

§ 458. Die Wirksamkeit eines den Vorschriften der §§ 456, 457 zuwider erfolgten Kaufes und der Uebertragung des gekauften Gegenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigentümer oder Gläubiger

Beteiligten ab. Fordert der Käufer einen Beteiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, so finden die Vorschriften des § 177, Absatz 2, entsprechende Anwendung.

Wird infolge der Verweigerung der Genehmigung ein neuer Verkauf vorgenommen, so hat der frühere Käufer für die Kosten des neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache.

§ 459. Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Ueberganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat.

---

§ 460. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt. Ist dem Käufer ein Mangel der im § 459, Absatz 1, bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.

---

§ 461. Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft wird.

---

§ 462. Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§ 459, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

---

§ 463. Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

---

§ 464. Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 462, 463 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme vorbehält.

---

§ 465. Die Wandelung oder die Minderung ist vollzogen, wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt.

---

§ 466. Behauptet der Käufer dem Verkäufer gegenüber einen Mangel der Sache, so kann der Verkäufer ihn unter dem Erbieten zur Wandelung und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er Wandelung verlange. Die Wandelung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist verlangt werden.

---

§ 467. Auf die Wandelung finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 348, 350 bis 354, 356 entsprechende Anwendung; im Falle des § 352 ist jedoch die Wandelung nicht ausgeschlossen, wenn der Mangel sich erst bei der Umgestaltung der Sache gezeigt hat. Der Verkäufer hat dem Käufer auch die Vertragskosten zu ersetzen.

---

§ 468. Sichert der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer eine bestimmte Größe des Grundstücks zu, so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte Eigenschaft. Der Käufer kann jedoch wegen Mangels der zugesicherten Größe Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ist, daß die Erfüllung des Vertrags für den Käufer kein Interesse hat.

---

§ 469. Sind von mehreren verkauften Sachen nur einzelne mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden, auch wenn ein Gesamt-

preis für alle Sachen festgesetzt ist. Sind jedoch die Sachen als zusammengehörend verkauft, so kann jeder Teil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen erstreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachteil für ihn von den übrigen getrennt werden können.

§ 470. Die Wandelung wegen eines Mangels der Hauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensache. Ist die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden.

§ 471. Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Wandelung nur in Ansehung einzelner Sachen statt, so ist der Gesamtpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Gesamtwert der Sachen in mangelfreiem Zustande zu dem Werte der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen gestanden haben würde.

§ 472. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Sache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werte gestanden haben würde.

Findet im Falle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesamtpreis die Minderung nur wegen einzelner Sachen statt, so ist bei der Herabsetzung des Preises der Gesamtwert aller Sachen zu Grunde zu legen.

§ 473. Sind neben dem in Geld festgesetzten Kaufpreise Leistungen bedungen, die nicht vertretbare Sachen zum Gegenstande haben, so sind diese Leistungen in den Fällen der §§ 471, 472 nach dem Werte zur Zeit des Verkaufs in Geld zu veranschlagen. Die Herabsetzung der Gegenleistung des Käufers erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise; ist dieser geringer als der abzusetzende Betrag, so hat der Verkäufer den überschießenden Betrag dem Käufer zu vergüten.

§ 474. Sind auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann von jedem und gegen jeden Minderung verlangt werden.

Mit der Vollziehung der von einem der Käufer verlangten Minderung ist die Wandelung ausgeschlossen.

§ 475. Durch die wegen eines Mangels erfolgte Minderung wird das Recht des Käufers, wegen eines anderen Mangels Wandelung oder von neuem Minderung zu verlangen, nicht ausgeschlossen.

§ 476. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt.

§ 477. Der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in sechs Monaten von der Ablieferung bei Grundstücken in einem Jahre von der Uebergabe an. Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

Beantragt der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises, so wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens fort. Die Vorschriften des § 211, Absatz 2, und des § 212 finden entsprechende Anwendung.

Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung eines der im Absatz 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung der anderen Ansprüche.

§ 478. Hat der Käufer den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgesendet, bevor der Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung verjährt war, so kann er auch nach der Vollendung der Verjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen

Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verkündet hat.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Absatz 1 gleichstehenden Handlung nicht.

---

§ 479. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nach der Vollendung der Verjährung nur aufgerechnet werden, wenn der Käufer vorher eine der im § 478 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat. Diese Beschränkung tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

---

§ 480. Der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache kann statt der Wandelung oder der Minderung verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften der §§ 464 bis 466, des § 467, Satz 1, und der §§ 469, 470, 474 bis 479 entsprechende Anwendung.

Fehlt der Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, eine zugesicherte Eigenschaft oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandelung, der Minderung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

---

§ 481. Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Vorschriften der §§ 459 bis 467, 469 bis 480 nur insoweit, als sich nicht aus den §§ 482 bis 492 ein anderes ergiebt.

---

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

---

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.

---

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermutet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

---

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Tier vor dem Ablaufe der Frist getötet oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Tieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

---

§ 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

---

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen.

Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 351 bis 353, insbesondere wenn das Tier geschlachtet ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Wert des Tieres zu vergüten. Das Gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Tier, außer stande ist, das Tier zurückzugewähren.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Tieres infolge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Wertminderung zu vergüten.

Nutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

---

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die

Kosten der tierärztlichen Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten der notwendig gewordenen Tötung und Wegschaffung des Tieres zu ersetzen.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Tieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Tieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährsfrist an. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.

An Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadensersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung.

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Tieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Tieres ein mangelfreies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

§ 492. Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Tieres zu, so finden die Vorschriften der §§ 487 bis 491 und, wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Tieres.

§ 493. Die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

III. Besondere Arten des Kaufes.

1. Kauf nach Probe. Kauf auf Probe.

§ 494. Bei einem Kaufe nach Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen.

§ 495. Bei einem Kaufe auf Probe oder auf Besicht steht die Billigung des gekauften Gegenstandes im Belieben des Käufers. Der Kauf ist im Zweifel unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung geschlossen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Gegenstandes zu gestatten.

§ 496. Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gekauften Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und in Ermangelung einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe oder der Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

2. Wiederkauf.

§ 497. Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrage das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, zu stande. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Der Preis, zu welchem verkauft worden ist, gilt im Zweifel auch für den Wiederkauf.

§ 498. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör herauszugeben.

Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederverkaufsrechts eine Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ist der Gegenstand ohne Verschulden des Wiederverkäufers verschlechtert, oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

§ 499. Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. Einer Verfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ 500. Der Wiederverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wiederkaufe gemacht hat, insoweit Ersatz verlangen, als der Wert des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. Eine Einrichtung, mit der er die herauszugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.

§ 501. Ist als Wiederkaufpreis der Schätzungswert vereinbart, den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersatze von Verwendungen nicht verpflichtet.

§ 502. Steht das Wiederkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Wiederkaufsrecht im ganzen auszuüben.

§ 503. Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von dreißig, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablaufe von drei Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

3. Vorkauf.

§ 504. Wer in Ansehung eines Gegenstandes zum Vorkaufe berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

§ 505. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Verpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht der für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten unter den Bestimmungen zu stande, welche der Verpflichtete mit dem Dritten vereinbart hat.

§ 506. Eine Vereinbarung des Verpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorkaufsrechts abhängig gemacht oder dem Verpflichteten für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, ist dem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

§ 507. Hat sich der Dritte in dem Vertrage zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außer Stande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. Läßt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Be-

tracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

§ 508. Hat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Vorkaufsrecht bezieht, mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreise gekauft, so hat der Vorkaufsberechtigte einen verhältnismäßigen Teil des Gesamtpreises zu entrichten. Der Verpflichtete kann verlangen, daß der Vorkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachteil für ihn getrennt werden können.

§ 509. Ist dem Dritten in dem Vertrage der Kaufpreis gestundet worden, so kann der Vorkaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für den gestundeten Betrag Sicherheit leistet.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vorkaufs, so bedarf es der Sicherheitsleistung insoweit nicht, als für den gestundeten Kaufpreis die Bestellung einer Hypothek an dem Grundstücke vereinbart oder in Anrechnung auf den Kaufpreis eine Schuld, für die eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, übernommen worden ist.

§ 510. Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt.

Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf einer Woche nach dem Empfange der Mitteilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§ 511. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf einen Verkauf, der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt.

§ 512. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ 513. Steht das Vorkaufsrecht mehreren gemeinschaftlich zu, so kann es nur im ganzen ausgeübt werden. Ist es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, so sind die übrigen berechtigt, das Vorkaufsrecht im ganzen auszuüben.

§ 514. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

IV. Tausch.

§ 515. Auf den Tausch finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.
Schenkung.

Schenkung ist eine unentgeltliche Zuwendung, durch welche jemand aus seinem Vermögen einen andern bereichert. Dies kann geschehen:

1. dadurch, daß ich einen andern von einer Schuld, welche er gegen mich oder gegen einen andern hat, befreie,
2. durch sofortige Übergabe einer Sache mit der Absicht, diese dem andern unentgeltlich zu überlassen,
3. durch ein Schenkungsversprechen, an welches sich dann später die Übergabe schließt.

Die Schenkung erfordert stets den Willen des zu Beschenkenden, die Schenkung anzunehmen. Will ich daher auf die unter Nr. 1 aufgeführte

Art dem B. eine Schenkung machen, indem ich ihm seine Schuld erlasse oder seine Schuld an einen andern für ihn zahle, so ist hierzu die Zustimmung des B. erforderlich. B. kann seinen Widerspruch seinem Gläubiger erklären, und dieser darf dann die Zahlung, welche ich für B. leisten will, nicht annehmen. Nimmt aber der Gläubiger, ohne von dem Widerspruch des B. benachrichtigt zu sein, meine Zahlung entgegen, so kann B. mir gegenüber immer noch die Schenkung ablehnen; ich kann ihm jedoch eine bestimmte Frist setzen, nach deren Ablauf die Schenkung, falls keine ablehnende Erklärung erfolgt, als angenommen gilt. Im Falle der Ablehnung bin ich, da die Schenkung nicht zu stande gekommen ist, Gläubiger des B., den ich hatte beschenken wollen, auf Grund der ungerechtfertigten Bereicherung, welche er durch die Bezahlung seiner Schuld bekommen hat.

Bei der unter Nr. 2 behandelten Art der Schenkung vollzieht sich dieselbe einfach durch Geben und Annehmen des Geschenkes. Diese Schenkung ist an keine Form gebunden, ich kann daher z. B. Wertpapiere zum Betrage von einer Million einfach durch Übergabe schenken, ohne daß es einer besonderen Form bedarf; nur muß die für die Übertragung der Sache selbst geltende Vorschrift, namentlich also die für Übertragung von Grundstücken erforderliche, noch später zu erörternde Form gewahrt werden.

Bei der unter Nr. 3 behandelten, durch Versprechen bewirkten Schenkung ist gerichtliche oder notarielle Form erforderlich, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes. Nur das Versprechen selbst, nicht die Annahme bedarf dieser Form, letztere kann vielmehr formlos erfolgen. Jeder Formmangel wird übrigens durch die Übergabe der Sache selbst geheilt.

Welche Pflichten erwachsen dem Geschenkgeber aus der Schenkung? Der Grundzug aller diesbezüglichen Bestimmungen ist der, daß derjenige, welcher ein Geschenk giebt, bei der Innehaltung seiner Verpflichtungen möglichst milde behandelt wird. Daher haftet der Schenker nicht dafür, daß er selbst Eigentümer der Sache oder daß diese fehlerlos war; nur wenn er den Mangel seines Rechtes oder der Sache kannte und ihn arglistigerweise verschwieg, haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.

Für das Schenkungsversprechen bestehen außerdem noch besondere Vorschriften. Ich kann es zurücknehmen, wenn durch Erfüllung desselben mein eigener standesgemäßer Unterhalt oder die Erfülung der mir meinen Angehörigen gegenüber obliegenden Pflichten gefährdet ist. Auch Verzugszinsen brauchen, wenn der Schenker mit der Erfüllung seines Versprechens im Rückstande ist, nicht gezahlt zu werden. Der Schenker haftet überhaupt nur für Arglist und grobe Fahrlässigkeit.

Eigentümlich ist der Schenkung, daß sie nach ihrer Erfüllung unter gewissen Voraussetzungen widerrufen werden kann. Dies ist möglich:

1. wegen Verarmung des Schenkers. Eine Rückforderung aus diesem Grunde ist aber ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Eintritts

der Bedürftigkeit schon 10 Jahre seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes verflossen sind, wenn der Schenker selbst seine Verarmung arglistig oder aus grober Fahrlässigkeit herbeigeführt hat und ferner, wenn der Beschenkte seinerseits nicht ohne Beeinträchtigung seines Unterhaltes und seiner Verpflichtungen gegen seine Angehörigen das Geschenkte wieder herausgeben kann. Es steht übrigens dem Beschenkten auch frei, die Verpflichtung zur Herausgabe dadurch abzuwenden, daß er dem Schenker den für dessen Unterhalt erforderlichen Betrag jährlich zahlt.

2. wegen grober Undankbarkeit. Diese wird gefunden in schweren Verfehlungen, deren sich der Beschenkte gegen den Schenker oder dessen Angehörige schuldig macht, z. B. bei vorsätzlicher Mißhandlung, Beschimpfung ꝛc.

Infolge des Widerrufes kann das Geschenkte zurückgefordert werden. Der Widerruf ist aber nach dem Tode des Beschenkten nicht mehr zulässig, ferner auch dann nicht, wenn der Schenker dem Geschenknehmer wegen dessen Verfehlungen verziehen hatte oder wenn seit dem Zeitpunkte, wo er von der Undankbarkeit desselben erfahren hatte, schon ein Jahr vergangen ist. Den Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und rechtswidrig den Schenker getötet oder am Widerruf gehindert hatte.

Auf Schenkungen, welche als Lohn für geleistete Dienste oder aus sonstigen sittlichen Pflichten gegeben werden, z. B. eine Schenkung für Rettung des Lebens, Hochzeitsgeschenke, Trinkgelder, finden die oben entwickelten Grundsätze über den Widerruf keine Anwendung.

§ 516. Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Ist die Zuwendung ohne den Willen des anderen erfolgt, so kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablaufe der Frist gilt die Schenkung als angenommen, wenn nicht der andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

§ 517. Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn jemand zum Vorteil eines anderen einen Vermögenserwerb unterläßt oder auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausschlägt.

§ 518. Zur Giltigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise erteilt wird, von dem Versprechen oder der Anerkennungserklärung.

Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.

§ 519. Der Schenker ist berechtigt, die Erfüllung eines schenkweise erteilten Versprechens zu verweigern, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, das Versprechen zu erfüllen, ohne daß sein

standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

Treffen die Ansprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht der früher entstandene Anspruch vor.

---

§ 520. Verspricht der Schenker eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Unterstützung, so erlischt die Verbindlichkeit mit seinem Tode, sofern nicht aus dem Versprechen sich ein anderes ergiebt.

---

§ 521. Der Schenker hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

---

§ 522. Zur Entrichtung von Verzugszinsen ist der Schenker nicht verpflichtet.

---

§ 523. Verschweigt der Schenker arglistig einen Mangel im Rechte, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung eines Gegenstandes versprochen, den er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte wegen eines Mangels im Rechte Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers geltenden Vorschriften des § 433, Absatz 1, der §§ 434 bis 437, des § 440, Absatz 2 bis 4, und der §§ 441 bis 444 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 524. Verschweigt der Schenker arglistig einen Fehler der verschenkten Sache, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Hatte der Schenker die Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erst erwerben sollte, so kann der Beschenkte, wenn die geleistete Sache fehlerhaft und der Mangel dem Schenker bei dem Erwerbe der Sache bekannt gewesen, oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Hat der Schenker den Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Beschenkte statt der Lieferung einer fehlerfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Fehler einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

---

§ 525. Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.

Liegt die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse, so kann nach dem Tode des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

---

§ 526. Soweit infolge eines Mangels im Rechte oder eines Mangels der verschenkten Sache der Wert der Zuwendung die Höhe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ist der Beschenkte berechtigt, die Vollziehung der Auflage zu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag ausgeglichen wird. Vollzieht der Beschenkte die Auflage ohne Kenntnis des Mangels, so kann er von dem Schenker Ersatz der durch die Vollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als sie infolge des Mangels den Wert der Zuwendung übersteigen.

---

§ 527. Unterbleibt die Vollziehung der Auflage, so kann der Schenker die Herausgabe des Geschenkes unter den für das Rücktrittsrecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als das Geschenk zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

---

§ 528. Soweit der Schenker nach der Vollziehung der Schenkung außer stande ist, seinen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Verwandten, seinem Ehegatten oder seinem früheren Ehegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht zu erfüllen, kann er von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für

den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

§ 529. Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenks ist ausgeschlossen, wenn der Schenker seine Bedürftigkeit vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder wenn zur Zeit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegenstandes zehn Jahre verstrichen sind.

Das Gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, das Geschenk herauszugeben, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung der ihm kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

§ 530. Eine Schenkung kann widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen des Schenkers groben Undankes schuldig macht.

Dem Erben des Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getötet oder am Widerrufe gehindert hat.

§ 531. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten.

Ist die Schenkung widerrufen, so kann die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

§ 532. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat oder wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritte der Voraussetzungen seines Rechtes Kenntnis erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist. Nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf nicht mehr zulässig.

§ 533. Auf das Widerrufsrecht kann erst verzichtet werden, wenn der Undank dem Widerrufsberechtigten bekannt geworden ist.

§ 534. Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, unterliegen nicht der Rückforderung und dem Widerrufe.

Dritter Titel.

Miete. Pacht.

I. Miete.

Der wichtigste Vertrag für das bürgerliche Leben ist neben dem Kauf der Mietsvertrag. Er geht nicht, wie der Kauf, auf Verschaffung des Eigentums, sondern auf Gewährung der Benutzung der Sache. Insbesondere ist hierbei wichtig die Verschaffung des Gebrauches von Gegenständen, deren Benutzung jeder nötig hat, deren Erwerb zu Eigentum aber nicht jedem vergönnt ist, z. B. bei Häusern, Grundstücken ꝛc. Auch Überlassung beweglicher Sachen zum Gebrauch gegen Entgelt fällt unter den Begriff der Miete.

Mitsvertrag ist demgemäß ein solcher Vertrag, durch welchen der eine Kontrahent, der Vermieter, sich zur Überlassung des Gebrauchs einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, der andere, der Mieter, sich zur Entrichtung einer Gegenleistung, des Mietszinses, verpflichtet.

Aus dem Mietsvertrage entstehen folgende gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Der Vermieter muß dem Mieter den Gebrauch der Mietssache während der vereinbarten Zeit gewähren, der Mieter muß den vereinbarten Mietszins entrichten. Ferner muß auch der Vermieter die vermietete Sache dem Mieter in einem zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustande überlassen und sie während der ganzen Dauer der Mietszeit in diesem Zustande erhalten. Für Fehler, welche den Mieter an der vertragsmäßigen Benutzung der Sache hindern, haftet er insofern, als er demselben Befreiung von der Entrichtung des Mietszinses resp. verhältnismäßige Kürzung desselben für die Zeit gewähren muß, während derer die Fehler bestanden. Der Mieter kann den Mangel auf Kosten des Vermieters auch selbst beseitigen. Gerät der Vermieter mit der Abhilfe der Mängel nach erfolgter Aufforderung und entsprechender Fristbestimmung seitens des Mieters in Verzug, so kann der Mieter vom Vertrage zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. Der Vermieter haftet auch dafür, daß der Mieter nicht durch Dritte, welche bessere Rechte an der Sache haben als der Vermieter, in der Benutzung der Sache gestört wird. Er muß in solchem Falle Schadensersatz leisten. Wenn ich z. B. glaube, Eigentümer eines Hauses zu sein, und eine Wohnung davon vermiete, so muß ich dem Mieter Ersatz leisten, wenn er nachher durch den wahren Eigentümer verdrängt wird. Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der Sache nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann er das Mietsverhältnis sofort lösen, wenn er dem Vermieter eine angemessene Frist zur Schaffung von Abhilfe gegeben und dieser die Frist hat fruchtlos verstreichen lassen. Natürlich muß es sich hierbei um erhebliche Verzögerung der Leistung des Vermieters handeln.

Auf jeden Fall kann der Mieter sofort aus einer Wohnung ausziehen, welche gesundheitsgefährlich ist, auch wenn er diesen Umstand wußte oder vorher auf Geltendmachung dieses Mangels verzichtet hatte.

Der Mieter muß von Mängeln dem Vermieter sofort Anzeige machen.

Die auf der Sache ruhenden Lasten hat der Vermieter zu tragen. Die Erhaltung der Sache liegt ebenfalls dem Vermieter ob, auch für solche Verschlechterung derselben, welche der ordnungsmäßige Gebrauch mit sich bringt, z. B. Abnutzung der Wohnung, kann er vom Mieter keinen Ersatz verlangen. Letzterer ist auch berechtigt, die Sache, sei es ganz oder nur teilweise (z. B. einzelne Zimmer einer Wohnung), weiter zu vermieten, und der Vermieter darf seine Einwilligung hierzu nur aus wichtigen Gründen versagen, z. B. wegen naheliegender Befürchtung, daß die Wohnung durch den Untermieter verschlechtert werden könne oder daß dieser sie zu unsittlichen Zwecken benutzen werde. Weigert er sich ohne Grund, so kann der Mieter mit Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ausziehen. Wird die Sache an einen Untermieter weiter

gegeben, so haftet der ursprüngliche Mieter trotzdem noch für die Mietszinsen.

Die Kündigungsfristen sind im § 565 besonders bestimmt. Sie gelten auch dann, wenn beim Abschluß des Mietsvertrags über dessen Dauer nichts vereinbart ist. Ist eine bestimmte Zeit für die Miete ausgemacht, z. B. ein Jahr, so endigt mit Ablauf dieser Zeit das Mietsverhältnis von selbst.

Der Mietszins ist postnumerando zu entrichten, also entweder nach Ablauf der ganzen Mietszeit oder nach Ablauf eines einzelnen Zeitabschnittes (z. B. Monats), wenn die Zahlung des Mietszinses nach Zeitabschnitten bemessen war.

Der Vermieter ist zur Kündigung berechtigt, auch wenn etwa eine längere Dauer des Mietsverhältnisses vorher vereinbart sein sollte:

1. wegen vertragswidrigen Gebrauches der Sache seitens des Mieters, wenn dieser ungeachtet einer Warnung des Vermieters den vertragswidrigen Gebrauch fortsetzt.
2. wenn der Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Mietszinsraten im Rückstand ist.

Nach Beendigung des Mietsverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter die Sache zurückzugeben.

Der Vermieter hat wegen seiner Ansprüche aus dem Mietsverhältnis ein Pfandrecht an den Sachen, welche der Mieter in die Wohnung einbringt, natürlich nur dann, wenn diese dem Mieter gehören, nicht z. B. an Möbeln, die dieser mittels Möbelleihvertrages aus einem Abzahlungsgeschäft entnommen hat und an denen sich der Abzahlungshändler noch das Eigentum vorbehalten hatte. Aber auch diejenigen dem Mieter gehörigen Sachen unterliegen dem Pfandrecht des Vermieters nicht, welche nach § 811 CPO. als unentbehrlich angesehen werden und daher der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen sind. Das Pfandrecht des Vermieters kann sowohl wegen des schon fälligen Mietszinses geltend gemacht werden als auch wegen desjenigen, welcher erst im laufenden oder darauffolgenden Jahre fällig wird. Für rückständige Mieten kann das Pfandrecht aber nur für das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden, wenn die betreffenden Sachen noch nachher für einen andern Gläubiger gepfändet wurden. Eine Wegschaffung der Sachen aus den Mietsräumen darf der Vermieter verhindern, sein Pfandrecht erlischt auch nicht, wenn dieselben wider seinen Willen aus der Wohnung geschafft werden. Wer dies thut, macht sich überdies auch strafbar. Der Vermieter kann innerhalb eines Monats seit dem Tage, an welchem er von der Fortschaffung erfuhr, Zurückbringung der Pfandobjekte verlangen.

Wird das Mietsverhältnis nach Ablauf der Mietszeit fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert und kann dann von jedem Teil unter Beobachtung der im § 565 festgesetzten Kündigungsfristen gelöst werden.

Mietsverträge über Grundstücke, Wohn- und sonstige Räumlichkeiten.

bei denen eine mehr als einjährige Mietsdauer festgesetzt ist, müssen schriftlich geschlossen werden.

Beim Tode des Mieters können der Erbe und der Vermieter das Mietsverhältnis unter Innehaltung der in § 565 festgesetzten Fristen auflösen, ebenso haben auch Beamte, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer ein solches Kündigungsrecht im Falle ihrer Versetzung.

Im § 571 wird der wichtige Grundsatz ausgesprochen: Kauf bricht nicht Miete, d. h. wenn ich in einem Hause zur Miete wohne und dasselbe wird an einen andern verkauft, so bleibt mein mit dem früheren Eigentümer geschlossener Mietsvertrag auch dem neuen Erwerber gegenüber bestehen, derselbe darf also nicht etwa mit der Begründung, daß ich ja nur mit dem früheren Eigentümer den Vertrag abgeschlossen habe, mich aus der Wohnung entfernen, sondern bleibt mir gegenüber genau so verpflichtet, als wenn er selbst den Vertrag abgeschlossen hätte; er kann mich also nicht mit meinen Ansprüchen an denjenigen verweisen, mit welchem ich den Vertrag abgeschlossen habe. Ferner haftet mir aber auch noch der frühre Eigentümer als Bürge dafür, daß der neue seine Verbindlichkeiten gegen mich erfüllt. Von dieser Bürgschaft wird er aber, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, dadurch frei, daß er mir den Eigentumsübergang mitteilt; kündige ich dann nicht zum nächsten gesetzlichen Kündigungstermin, so wird er von seiner Haftung trotz des Weiterbestehens des Mietsverhältnisses frei.

§ 535. Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

---

§ 536. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

---

§ 537. Ist die vermietete Sache zur Zeit der Ueberlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Mietzinses befreit, für die Zeit, während deren die Tauglichkeit gemindert ist, nur zur Entrichtung eines nach den §§ 472, 473 zu bemessenden Teiles des Mietzinses verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt. Bei der Vermietung eines Grundstücks steht die Zusicherung einer bestimmten Größe der Zusicherung einer Eigenschaft gleich.

---

§ 538. Ist ein Mangel der im § 537 bezeichneten Art bei dem Abschlusse des Vertrags vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später infolge eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter, statt die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Im Falle des Verzugs des Vermieters kann der Mieter den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

---

§ 539. Kennt der Mieter bei dem Abschlusse des Vertrags den Mangel der gemieteten Sache, so stehen ihm die in den §§ 537, 538 bestimmten Rechte nicht zu. Ist dem Mieter ein Mangel der im § 537, Absatz 1, bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben,

oder nimmt er eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt, so kann er diese Rechte nur unter den Voraussetzungen geltend machen, unter welchen dem Käufer einer mangelhaften Sache nach den §§ 460, 464 Gewähr zu leisten ist.

§ 540. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Vermieters zur Vertretung von Mängeln der vermieteten Sache erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Vermieter den Mangel arglistig verschweigt.

§ 541. Wird durch das Recht eines Dritten dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil entzogen, so finden die Vorschriften der §§ 537, 538, des § 539, Satz 1, und des § 540 entsprechende Anwendung.

§ 542. Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der gemieteten Sache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so kann der Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Vermieter eine ihm von dem Mieter bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Erfüllung des Vertrags infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse hat.

Wegen einer unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs ist die Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird.

Bestreitet der Vermieter die Zulässigkeit der erfolgten Kündigung, weil er den Gebrauch der Sache rechtzeitig gewährt oder vor dem Ablaufe der Frist die Abhilfe bewirkt habe, so trifft ihn die Beweislast.

§ 543. Auf das dem Mieter nach § 542 zustehende Kündigungsrecht finden die Vorschriften der §§ 539 bis 541 sowie die für die Wandelung bei dem Kaufe geltenden Vorschriften der §§ 469 bis 471 entsprechende Anwendung.

Ist der Mietzins für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat ihn der Vermieter nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

§ 544. Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum so beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

§ 545. Zeigt sich im Laufe der Miete ein Mangel der gemieteten Sache oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

Unterläßt der Mieter die Anzeige, so ist er zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet; er ist, soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige Abhilfe zu schaffen außer stande war, nicht berechtigt, die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach § 542, Absatz 1, Satz 3, ohne Bestimmung einer Frist zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 546. Die auf der vermieteten Sache ruhenden Lasten hat der Vermieter zu tragen.

§ 547. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen zu ersetzen. Der Mieter eines Tieres hat jedoch die Fütterungskosten zu tragen.

Die Verpflichtung des Vermieters zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Mieter

ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

---

§ 548. Veränderungen oder Verschlechterungen der gemieteten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

---

§ 549. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (Untermiete). Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

Ueberläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Ueberlassung erteilt hat.

---

§ 550. Macht der Mieter von der gemieteten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters fort, so kann der Vermieter auf Unterlassung klagen.

---

§ 551. Der Mietzins ist am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Der Mietzins für ein Grundstück ist, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf je eines Kalendervierteljahres am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten.

---

§ 552. Der Mieter wird von der Entrichtung des Mietzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird. Der Vermieter muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermieter infolge der Ueberlassung des Gebrauchs an einen Dritten außer Stande ist, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren, ist der Mieter zur Entrichtung des Mietzinses nicht verpflichtet.

---

§ 553. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Mieter obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

---

§ 554. Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältnis kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles des Mietzinses im Verzug ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter den Vermieter befriedigt, bevor sie erfolgt.

Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

---

§ 555. Macht der Vermieter von dem ihm nach den §§ 553, 554 zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch, so hat er den für eine spätere Zeit im voraus entrichteten Mietzins nach Maßgabe des § 347 zurückzuerstatten.

---

§ 556. Der Mieter ist verpflichtet, die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.

Dem Mieter eines Grundstückes steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Hat der Mieter den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

---

§ 557. Giebt der Mieter die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 558. Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache sowie die Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

Die Verjährung der Ersatzansprüche des Vermieters beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält, die Verjährung der Ansprüche des Mieters beginnt mit der Beendigung des Mietverhältnisses.

Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermieters auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche des Vermieters.

§ 559. Der Vermieter eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Mietzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

§ 560. Das Pfandrecht des Vermieters erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters erfolgt. Der Vermieter kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Mieters, oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt, oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen.

§ 561. Der Vermieter darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen.

Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Mieter ausgezogen ist, die Ueberlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Vermieter von der Entfernung der Sachen Kenntnis erlangt hat, wenn nicht der Vermieter diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 562. Der Mieter kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermieters durch Sicherheitsleistung abwenden; er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in Höhe ihres Wertes Sicherheit leistet.

§ 563. Wird eine dem Pfandrechte des Vermieters unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht nicht wegen des Mietzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden.

§ 564. Das Mietverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann jeder Teil das Mietverhältnis nach den Vorschriften des § 565 kündigen.

§ 565. Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietszins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Mietverhältnis endigen soll.

Ist der Mietzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Die Vorschriften des Absatz 1, Satz 1, Absatz 2 gelten auch für die Fälle, in denen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

---

§ 566. Ein Mietvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.

---

§ 567. Wird ein Mietvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Teil das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Vermieters oder des Mieters geschlossen ist.

---

§ 568. Wird nach dem Ablaufe der Mietzeit der Gebrauch der Sache von dem Mieter fortgesetzt, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermieter oder der Mieter seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Teile gegenüber erklärt. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntnis erlangt.

---

§ 569. Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

---

§ 570. Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisheigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

---

§ 571. Wird das vermietete Grundstück nach der Ueberlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Mieter von dem Uebergange des Eigentums durch Mitteilung des Vermieters Kenntnis, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Mieter das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

---

§ 572. Hat der Mieter des veräußerten Grundstücks dem Vermieter für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird, oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

---

§ 573. Eine Verfügung, die der Vermieter vor dem Uebergange des Eigentums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Mietzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das zur Zeit des Uebergangs des Eigentums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Mietzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Ueberganges des Eigentums kennt.

---

§ 574. Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Mieter und dem Vermieter in Ansehung der Mietzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Miet-

zinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Mieter von dem Uebergange des Eigentums Kenntnis erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Uebergange des Eigentums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts von dem Uebergange des Eigentums Kenntnis hat.

§ 575. Soweit die Entrichtung des Mietzinses an den Vermieter nach § 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Mieter gegen die Mietzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermieter zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Uebergange des Eigentums Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als der Mietzins fällig geworden ist.

§ 576. Zeigt der Vermieter dem Mieter an, daß er das Eigentum an dem vermieteten Grundstück auf einen Dritten übertragen habe, so muß er in Ansehung der Mietzinsforderung die angezeigte Uebertragung dem Mieter gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigentümer bezeichnet worden ist.

§ 577. Wird das vermietete Grundstück nach der Ueberlassung an den Mieter von dem Vermieter mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Mieters in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Mieter gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde.

§ 578. Hat vor der Ueberlassung des vermieteten Grundstücks an den Mieter der Vermieter das Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch dem Mieter entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des § 571, Absatz 1, und des § 577, wenn der Erwerber dem Vermieter gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.

§ 579. Wird das vermietete Grundstück von dem Erwerber weiter veräußert oder belastet, so finden die Vorschriften des § 571, Absatz 1, und der §§ 572 bis 578 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter dem Mieter nach § 571, Absatz 2.

§ 580. Die Vorschriften über die Miete von Grundstücken gelten auch für die Miete von Wohnräumen und anderen Räumen.

II. Pacht.

Der Pachtvertrag unterscheidet sich vom Mietsvertrag dadurch, daß nicht nur der Gebrauch der Sache, sondern auch die Nutzung derselben, die Fruchtziehung, dem Pächter überlassen ist. Die zwischen diesem und dem Verpächter entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten sind im großen und ganzen dieselben wie beim Mietsvertrag, insbesondere ist der Verpächter verpflichtet, dem Pächter die Benutzung der gepachteten Sache und deren Fruchtertrag, soweit derselbe durch ordnungsmäßige Bewirtschaftung gezogen wird, zu überlassen, während der Pächter die verein-

barte Pachtsumme zahlen muß. Letzterer hat auch die Kosten der gewöhnlichen laufenden Reparaturen zu tragen, Arbeiten, durch welche das Landgut vollständig anders gestaltet wird, z. B. Verwandlung eines landwirtschaftlichen Grundstücks in eine Fabrikanlage, sind ihm verboten.

Die Pacht findet hauptsächlich statt bei ländlichen Grundstücken. Diese werden in der Regel auf eine bestimmte Anzahl von Jahren verpachtet. Eine Kündigung darf auch nur zum Schluß eines Pachtjahres erfolgen und zwar spätestens am ersten Werktage desjenigen Halbjahres, mit dessen Ablauf das Pachtverhältnis sein Ende finden soll. Auch der Pachtzins wird in der Regel nach Jahren abgemessen und ist dann nach Ablauf desselben am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.

Der Verpächter hat ein weitergehendes Pfandrecht als der Vermieter. Er kann im Gegensatz zu den Beschränkungen, welche in den §§ 559 und 563 für den Vermieter festgesetzt sind, sein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Pächters für den gesamten Pachtzins geltend machen, und diesem unterliegen im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen bei der Miete auch diejenigen Gegenstände, welche nach § 811 CPO. der Pfändung nicht unterworfen sind.

Oft kommt es auch vor, daß ein landwirtschaftliches Grundstück zugleich mit dem Inventar verpachtet wird. Dann ist zu unterscheiden:

1. Das Inventar bleibt im Eigentum des Verpächters und wird auch nicht vom Pächter zum Schätzungswert übernommen. Der Pächter muß in solchem Falle auf die Erhaltung desselben Obacht haben; gewöhnlichen, innerhalb des ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetriebes erfolgenden Abgang an Vieh hat er zu ersetzen, damit stets eine ausreichende Bewirtschaftung des Gutes möglich bleibt. Für zufälligen Untergang haftet er aber nicht, vielmehr muß der Verpächter solche Stücke, welche nicht durch Schuld des Pächters zu Grunde gehen, wieder ersetzen. Neue Stücke, welche der Pächter außer zum Zwecke notwendiger Ergänzung anschafft, sind sein Eigentum.
2. Das Inventar ist zu einer bestimmten Taxe vom Pächter übernommen. Auch hier bleibt der Verpächter Eigentümer; neu vom Pächter angeschaffte Stücke werden aber Eigentum des Verpächters, die Gefahr zufälligen Untergangs hat nicht letzterer, sondern der Pächter zu tragen. Dieser hat innerhalb des ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetriebes freie Verfügung über die einzelnen Inventarstücke und muß das Inventar in gutem Bestande erhalten. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist es dem Verpächter in dem vorhandenen Umfange zurückzugeben, doch findet zur Ausgleichung, wenn der Schätzungswert der bei Eingehung des Pachtverhältnisses übernommenen Stücke höher oder niedriger war als der Wert der bei Auflösung des Pachtverhältnisses vorhandenen, im ersteren Falle eine entsprechende Rückvergütung

des Pächters an den Verpächter, im letzteren Falle solche des Verpächters an den Pächter statt.

Der Pächter gewinnt die Früchte schon mit ihrer Trennung vom Boden oder vom Stamme der Muttersache. Für solche Früchte, die er vor Ablauf seines Pachtjahres bei ordnungsmäßiger Wirtschaft schon hätte ziehen können, die aber noch nicht getrennt sind, kann er vom Verpächter Ersatz der dafür verwandten Kosten fordern.

Nach Ablauf der Pachtzeit hat er das Gut in dem Zustande, wie es durch ordnungsmäßige Bewirtschaftung innerhalb der Pachtzeit geworden ist, zurückzugewähren. Dünger hat er stets, landwirtschaftliche Erzeugnisse, so viel zur Fortsetzung der Wirtschaft nötig ist, zurückzulassen, ersteren ohne Ersatz, letztere insoweit gegen Ersatz, als er sie in größerer Menge oder Qualität zurückläßt, wie er sie bei Eintritt in das Pachtverhältnis vorfand.

Zur Weiterverpachtung ist der Pächter nicht befugt, er kann auch nicht kündigen, wenn der Verpächter ohne gerechtfertigten Grund seine Einwilligung zur Weiterverpachtung verweigert, ebensowenig steht dem Erben beim Todesfalle des Pächters ein Kündigungsrecht zu, auch findet eine Kündigung der im § 570 BG. für die Miete festgesetzten Art nicht statt.

§ 581. Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.

Auf die Pacht finden, soweit sich nicht aus den §§ 582 bis 597 ein anderes ergiebt, die Vorschriften über die Miete entsprechende Anwendung.

§ 582. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.

§ 583. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks darf nicht ohne die Erlaubnis des Verpächters Aenderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.

§ 584. Ist bei der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er nach dem Ablaufe je eines Pachtjahrs am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.

§ 585. Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks kann für den gesamten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach § 715, Nr. 5, der Zivilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

§ 586. Wird ein Grundstück samt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke ob.

Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die infolge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang kommen, zu ergänzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Tiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

§ 587. Uebernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der §§ 588, 589.

§ 588. Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters.

§ 589. Der Pächter hat das bei der Beendigung der Pacht vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren.

Der Verpächter kann die Uebernahme derjenigen von dem Verpächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter über.

Ist der Gesamtschätzungswert der übernommenen Stücke höher oder niedriger als der Gesamtschätzungswert der zurückzugewährenden Stücke, so hat im ersteren Falle der Pächter dem Verpächter, im letzteren Falle der Verpächter dem Pächter den Mehrbetrag zu ersetzen.

§ 590. Dem Pächter eines Grundstücks steht für die Forderungen gegen den Verpächter, die sich auf das mitgepachtete Inventar beziehen, ein Pfandrecht an den in seinen Besitz gelangten Inventarstücken zu. Auf das Pfandrecht findet die Vorschrift des § 562 Anwendung.

§ 591. Der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück nach der Beendigung der Pacht in dem Zustande zurückzugewähren, der sich bei einer während der Pachtzeit bis zur Rückgewähr fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ergiebt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung.

§ 592. Endigt die Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Laufe eines Pachtjahrs, so hat der Verpächter die Kosten, die der Pächter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Pachtjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.

§ 593. Der Pächter eines Landguts hat von den bei der Beendigung der Pacht vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ohne Rücksicht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht solche Erzeugnisse übernommen hat, so viel zurückzulassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich ist, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

Soweit der Pächter landwirtschaftliche Erzeugnisse in größerer Menge oder besserer Beschaffenheit zurückzulassen verpflichtet ist, als er bei dem Antritte der Pacht übernommen hat, kann er von dem Verpächter Ersatz des Wertes verlangen.

Den vorhandenen, auf dem Gute gewonnenen Dünger hat der Pächter zurückzulassen, ohne daß er Ersatz des Wertes verlangen kann.

§ 594. Uebernimmt der Pächter eines Landguts das Gut auf Grund einer Schätzung des wirtschaftlichen Zustandes mit der Bestimmung, daß nach der Beendigung der Pacht die Rückgewähr gleichfalls auf Grund einer solchen Schätzung zu erfolgen hat, so finden auf die Rückgewähr des Gutes die Vorschriften des § 589, Absatz 2, 3, entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn der Pächter Vorräte auf Grund einer Schätzung mit einer solchen Bestimmung übernimmt, für die Rückgewähr der Vorräte, die er zurückzulassen verpflichtet ist.

§ 595. Ist bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs zulässig; sie

hat spätestens am ersten Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablaufe der Pacht endigen soll.

Diese Vorschriften gelten bei der Pacht eines Grundstücks oder eines Rechtes auch für die Fälle, in denen das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

§ 596. Dem Pächter steht das im § 549, Absatz 1, bestimmte Kündigungsrecht nicht zu.

Der Verpächter ist nicht berechtigt, das Pachtverhältnis nach § 569 zu kündigen. Eine Kündigung des Pachtverhältnisses nach § 570 findet nicht statt.

§ 597. Giebt der Pächter den gepachteten Gegenstand nach der Beendigung der Pacht nicht zurück, so kann der Verpächter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Pachtzins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutzungen, die der Pächter während dieser Zeit gezogen hat oder hätte ziehen können, zu den Nutzungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Vierter Titel.

Leihe.

Eine Leihe liegt dann vor, wenn ich einem anderen eine Sache unentgeltlich zum Gebrauch überlasse. Geschieht dies gegen Entgelt, so ist keine Leihe, sondern Miete vorhanden.

Der Entleiher der Sache muß dieselbe nach Ablauf der festgesetzten Zeit zurückgeben. Ist eine solche nicht ausdrücklich bestimmt, so ergiebt sie sich aus der Frist, innerhalb welcher der durch die Überlassung beabsichtigte Zweck, z. B. Lesen eines Buches, bewirkt sein kann. Wenn auch hieraus auf eine Zeit zur Rücklieferung nicht geschlossen werden kann, so kann der Gegenstand jederzeit zurückgefordert werden. Auf jeden Fall kann ich es aber dann, wenn der Entleiher den Gebrauch einem anderen ohne meine Einwilligung überläßt; denn dazu ist er nicht berechtigt. Die laufenden Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache, insbesondere die Fütterungskosten eines Tieres, hat der Entleiher zu tragen. Da letzterem durch Überlassung des Gegenstandes in der Regel eine Gefälligkeit vom Verleiher erwiesen wird, so haftet dieser nur in geringem Maße, nämlich nur, wenn er arglistigerweise Mängel der Sache oder seines Rechtes an derselben verschwieg, im übrigen auch noch für grobe Fahrlässigkeit.

Wenn er die Sache selbst braucht, kann er sie jederzeit zurückfordern. Die Leihe erlischt auch ferner mit dem Tode des Entleihers.

§ 598. Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

§ 599. Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 600. Verschweigt der Verleiher arglistig einen Mangel im Rechte oder einen Fehler der verliehenen Sache, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 601. Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Tieres insbesondere die Fütterungskosten, zu tragen.

Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatze anderer Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Ge-

schäftsführung ohne Auftrag. Der Entleiher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

§ 602. Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

§ 603. Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

§ 604. Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablaufe der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugegen.

Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zwecke zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

Ueberläßt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

§ 605. Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf;
2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;
3. wenn der Entleiher stirbt.

§ 606. Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 558, Absatz 2, 3, finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Titel.

Darlehen.

Beim Darlehen handelt es sich im Gegensatz zur Leihe, welche es mit bestimmten, individuell bestimmten Gegenständen zu thun hat, um Hingabe von Quantitäten vertretbarer Sachen, insbesondere von Geld, unter der Verpflichtung, nicht dasselbe, sondern ebensoviel derselben Art zurückzugeben; der Schuldner braucht also nicht diejenigen 500 Mark, die er von mir empfangen hatte, zurückzugeben, sondern andere als die erhaltenen Geldstücke, doch ebenfalls im Betrage von 500 Mark.

Eine Verzinsung des Darlehns muß ausdrücklich bedungen sein. Sie muß, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, jährlich, bei den in kürzerer Zeit fälligen Darlehen zugleich mit dessen Rückgabe erfolgen. Dasselbe kann, auch wenn nichts über die Rückzahlung vereinbart ist, nicht sofort zurückverlangt werden, sondern es ist dazu eine vorherige Kündigung nötig. Diese muß bei Darlehen über 300 Mark drei Monate, bei geringeren einen Monat vorher erfolgen; doch ist dies nur für verzinsliche Darlehen maßgebend, unverzinsliche können jederzeit zurück-

gefordert werden. Habe ich mich einem anderen gegenüber zur Hergabe eines Darlehns verpflichtet, so bin ich an dieses Versprechen **nicht** gebunden, wenn nach Abgabe meiner Erklärung eine derartige Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des andern eingetreten ist, daß ich auf Rückerstattung schwerlich rechnen kann, z. B. wenn er einen Zwangsvergleich abgeschlossen hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos ausgefallen ist. Doch muß diese Verschlechterung der Verhältnisse, damit ich daraus ein Recht zur Verweigerung der Hingabe der Darlehnssumme herleiten kann, **nach** der Erteilung des Versprechens eingetreten sein.

§ 607. Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten.

Wer Geld oder andere vertretbare Sachen aus einem anderen Grunde schuldet, kann mit dem Gläubiger vereinbaren, daß das Geld oder die Sachen als Darlehen geschuldet werden sollen.

§ 608. Sind für ein Darlehen Zinsen bedungen, so sind sie, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darlehen vor dem Ablauf eines Jahres zurückzuerstatten ist, bei der Rückerstattung zu entrichten.

§ 609. Ist für die Rückerstattung eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat.

Sind Zinsen nicht bedungen, so ist der Schuldner auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt.

§ 610. Wer die Hingabe eines Darlehens verspricht, kann im Zweifel das Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird.

Sechster Titel.

Dienstvertrag.

Verträge, durch die wir uns die Dienste anderer sichern, sind im Gegensatz zum Altertum, welches Sklavenarbeit kannte, bei uns sehr wichtig und häufig.

Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher die Dienste zusagt, zur Leistung derselben, der andere zur Hergabe der vereinbarten Gegenleistung verpflichtet. Vielfach sind die betreffenden Bestimmungen schon außerhalb des BG. anderweit geregelt, z. B. im Handelsgesetzbuch bezüglich der kaufmännischen Angestellten, in der Gewerbeordnung für gewerbliche Arbeiter, auch bleiben einige Bestimmungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten selbst nach Inkrafttreten des BG. bestehen, z. B. die Vorschriften über die Gesindemiete.

Die Vergütung für die Dienste kann in Geld, aber auch in anderen Werten bestehen. Die zu leistenden Dienste können solche höherer Art sein, z. B. die Führung eines Prozesses durch einen Anwalt, die Behandlung eines Kranken durch einen Arzt, oder solche niederer Art, wie

die der Dienstboten, Gesellen ꝛc. Der Vertrag kann auch stillschweigend eingegangen werden, und dann wird auch meistens eine Vereinbarung über den zu zahlenden Preis nicht getroffen sein, z. B. wenn ich einen Arzt aufsuche, ohne mit ihm über seine Vergütigung zu sprechen; dann gilt der durch die allgemeine Taxe festgesetzte, eventuell der angemessene Preis als verabredet.

Es ist selbstverständlich Sache meines freien Ermessens, ob ich einen Auftrag, für einen andern thätig zu werden, annehmen will. Schon das einfache Schweigen auf sein Angebot genügt zur Ablehnung. Nur dann, wenn ich zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt bin oder mich zur Ausführung derselben öffentlich oder speziell dem Auftraggeber gegenüber erboten hatte, z. B. als Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc., muß ich die Ablehnung dem Auftraggeber sofort anzeigen, widrigenfalls ich als Beauftragter gelte und für jeden Schaden, der durch Unterlassung der Ausführung entsteht, hafte.

Beim Dienstvertrag kann man sich in der Regel nicht durch einen anderen vertreten lassen, weil gerade hier auf die Persönlichkeit desjenigen, der die Dienste leisten soll, besonderer Wert gelegt zu werden pflegt. Der angenommene Gehilfe darf also nicht statt seiner einen anderen stellen, es darf aber auch der Arbeitgeber die Leistungen des Bediensteten nicht einem anderen überweisen.

Nimmt der Dienstherr die Dienste nicht rechtzeitig an, so braucht sich der Dienstnehmer deshalb nichts von dem vereinbarten Lohne kürzen zu lassen, es sei denn, daß er durch Verwendung der Zeit, während welcher sein Herr ihn nicht gebraucht hat, in derselben Höhe anderweitige Einnahmen erzielt hat. Dies muß er sich dann anrechnen lassen. Andrerseits ist aber der Dienstnehmer insofern günstig gestellt, als er trotz einer verhältnismäßig kurzen Verhinderung an der Dienstleistung, welche ohne seine Schuld, z. B. durch Unglücksfall, durch eine militärische Übung ꝛc., eintritt, doch Anspruch auf seinen vollen Lohn behält; nur muß er sich anrechnen lassen, was er etwa an staatlichen Krankheits- oder Unfallsrenten bezieht. Ferner hat er, wenn er in einem dauernden Dienstverhältnis steht, d. h. einem solchen, das nicht täglich oder wöchentlich gelöst werden kann, und zur häuslichen Gemeinschaft gehört, auch im Falle einer Erkrankung 6 Wochen lang Verpflegung und ärztliche Behandlung zu beanspruchen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus. Der Dienstherr kann aber seiner Verpflichtung auch dadurch nachkommen, daß er den Bediensteten auf seine Kosten in einem Krankenhause unterbringt. Außerdem sind in den §§ 618 und 619 weitgehende fürsorgliche Maßregeln zu gunsten der Arbeitnehmer getroffen.

Für das Ende des Dienstvertrages kann entweder eine bestimmte Zeit vereinbart sein, oder sich aus dem Zwecke ergeben, z. B. wenn ich mir einen Diener für eine bestimmte Reise miete. Läßt sich aus solchen Anhaltspunkten kein Schluß auf die Dauer des Dienstverhältnisses ziehen,

so kommen die Bestimmungen der §§ 621 bis 623 zur Anwendung Danach kann, wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tage für den folgenden Tag, wenn sie nach Wochen bemessen ist, am ersten Werktage einer Woche für den Schluß derselben Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, bis zum 15. des laufenden für den Schluß desselben Monats erfolgen; ist der Lohn nach Vierteljahrsraten bemessen, so ist Kündigung nur für den Schluß des Vierteljahrs unter Innehaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zulässig. Die zuletzt genannte ist die einzige Kündigungsart bei Dienstleistungen höherer Art, z. B. bei Lehrern, Erziehern, Gesellschafterinnen 2c.

Um zu verhüten, daß ein Mensch in ein dauerndes, sklavenähnliches Abhängigkeitsverhältnis von einem andern gerät, ist bestimmt, daß, wenn jemand für seine ganze Lebenszeit oder auch nur für länger als 5 Jahre ein Dienstverhältnis eingegangen ist, er es dennoch nach Ablauf von 5 Jahren unter Innehaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist aufheben kann.

Ferner kann das Dienstverhältnis jederzeit aus wichtigen Gründen, z. B. wegen andauernder Krankheit des einen Teils, Unterlassung der vereinbarten Lohnzahlungen, gänzlicher Unfähigkeit zu den Dienstleistungen, sofort ohne Kündigung gelöst werden. Ferner können diejenigen, welche höhere Dienste leisten, wie Ärzte, Anwälte, Lehrer, jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten und ohne daß der beabsichtigte Zweck erreicht ist, wenn sie nicht etwa, wie z. B. der Leibarzt eines Fürsten, für ihre Mühwaltungen festes Gehalt beziehen. Es muß aber auch in diesen Fällen das Dienstverhältnis so lange von dem Betreffenden fortgesetzt werden, bis sich der Auftraggeber einen Ersatz hat beschaffen können. Der Zurücktretende hat nur Anspruch auf verhältnismäßige Vergütung. Der Bedienstete hat, wenn ihm gekündigt wird, Anspruch darauf, daß ihm angemessene Zeit gewährt wird, um sich nach einem andern Dienst umzusehen, kann auch ein Zeugnis über die Dauer der Beschäftigung verlangen, und, wenn er es besonders verlangt, auch über Fähigkeiten und Leistungen.

§ 611. Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

§ 612. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 613. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 614. Die Vergütung ist nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

§ 615. Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

---

§ 616. Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

---

§ 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

---

§ 618. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.

---

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

---

§ 620. Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 kündigen.

---

§ 621. Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten be-

messen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

§ 622. Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen ist.

§ 623. Ist die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit gekündigt werden; bei einem die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.

§ 624. Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Verpflichteten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 625. Wird das Dienstverhältnis nach dem Ablaufe der Dienstzeit von dem Verpflichteten mit Wissen des anderen Teiles fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der andere Teil unverzüglich widerspricht.

§ 626. Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 627. Hat der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnisse mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, so ist die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig.

Der Verpflichtete darf nur in der Art kündigen, daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Dienstberechtigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 628. Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlaßt zu sein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 629. Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

§ 630. Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein

schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken.

Siebenter Titel.

Werkvertrag.

Auch durch den Werkvertrag nützen wir wie beim Dienstvertrag die Kenntnisse und Fähigkeiten anderer für uns aus. Es handelt sich hierbei aber nicht um die einzelnen Verrichtungen der Arbeit, nicht darum, daß der Verpflichtete seine Kraft stets zur Verfügung des Berechtigten hält, wie beim Dienstvertrage, sondern nur um das Resultat der Arbeit, um die Herstellung eines bestimmten Erfolges, welcher namentlich in der Herstellung oder Veränderung einer Sache besteht, z. B. bei der Schaffung eines Gemäldes, Herstellung oder Färbung eines Kleides.

Man nennt die beiden Vertragschließenden Unternehmer und Besteller. Ersterer hat das Werk zu liefern, letzterer die dafür vereinbarte Vergütung zu leisten. Der Unternehmer kann sich bei Herstellung des Werkes auch vertreten lassen; doch giebt es auch hier, namentlich bei künstlerischen Leistungen, vielfach Fälle, wo eine Vertretung aus der Natur der Sache heraus als unstatthaft erscheint. Gehilfen kann der Unternehmer jederzeit annehmen. In Ermangelung eines verabredeten Preises gilt der taxmäßige, eventuell der angemessene.

Der Unternehmer muß das Werk, z. B. den Anzug, den er mir aus meinem Stoffe machen soll, mit den zugesicherten Eigenschaften herstellen und frei von Fehlern, welche den ordnungsmäßigen oder im Vertrage vorausgesetzten Gebrauch hindern. Der Besteller kann Beseitigung des Mangels verlangen und dazu eine bestimmte Frist setzen. Läuft diese ab, ohne daß der Unternehmer die Mängel beseitigt hat, oder will er dies nicht, weil es ihm zu umständlich ist, so kann der Besteller nach seiner Wahl entweder entsprechende Preisminderung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten, auch kann er, wenn der Unternehmer oder diejenigen Personen, deren er sich zur Herstellung des Werkes bedient hat, den Fehler verschuldet haben, Schadensersatz beanspruchen.

Auch bei nicht rechtzeitiger Lieferung des Werkes kann der Besteller vom Vertrage zurücktreten.

Der Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages, Minderung des Preises, Schadensersatz oder Beseitigung der Mängel verjährt in der Regel in 6 Monaten vom Augenblick der Übernahme des Werkes an; nur bei arglistigem Verhalten des Unternehmers läuft die gewöhnliche 30jährige Verjährungsfrist. Über die Erhaltung der Einreden für den Fall, daß der Preis noch nicht gezahlt ist, gilt das früher beim Kauf Gesagte.

Zahlung muß der Besteller leisten bei Abnahme des Werkes, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist. Mängel desselben kann er auch nach

erfolgter Übernahme noch geltend machen; wenn sie ihm aber bei der Abnahme bekannt werden, kann er sie nachträglich nur rügen, wenn er sich dies Recht bei der Abnahme ausdrücklich vorbehalten hat. Stets aber beginnt, wie schon oben erwähnt, die Verjährungsfrist für die Ansprüche des Bestellers wegen Geltendmachung der Mängel sofort nach Annahme des Werkes zu laufen.

Die Gefahr für das Werk hat bis zur Abnahme der Unternehmer zu tragen. Geht es also vorher durch Zufall unter, so hat er keinen Anspruch auf Zahlung des Preises gegen den Besteller. Natürlich braucht er für das vom Besteller gelieferte Material keinen Ersatz zu leisten, sondern diesen Schaden hat der Besteller zu tragen. Letzterem können auch aus der schlechten Beschaffenheit des von ihm gelieferten Materials Verpflichtungen gegen den Unternehmer erwachsen. Ist nämlich infolge desselben der Untergang herbeigeführt, z. B. das Gebäude eingestürzt, weil die vom Besteller gelieferten Steine nichts taugten, so hat der Unternehmer trotzdem Anspruch auf Entgelt. Ferner ist dies auch dann der Fall, wenn das Werk untergeht infolge einer Anweisung, welche der Besteller dem Unternehmer bezüglich der Ausführung erteilt hatte.

An Stelle des oben bezeichneten Zeitpunktes der Abnahme tritt in Fällen, in denen eine solche nicht stattfindet, der der Fertigstellung des Werkes, und, wenn es auf Verlangen des Bestellers vom Unternehmer nach einem andern Orte versandt wird, welcher nicht ausdrücklich als Erfüllungsort erklärt ist, der der Übergabe an den Frachtführer.

Der Unternehmer hat wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrage ein Pfandrecht an dem bestellten Gegenstand. Besonders wichtig ist dies für die Bauhandwerker, welche auf dem Grundstück des Bauherrn arbeiten. Der Unternehmer des Baues oder derjenige, welcher einen Teil desselben, z. B. die Tischler- oder Malerarbeiten, ausführt, kann für seine Forderung die Eintragung einer Sicherungshypothek auf das Grundstück beantragen, und zwar braucht er damit nicht zu warten, bis das Werk vollendet ist, sondern er kann schon für einen Teil der Vergütung und der gehabten Auslagen, welcher dem schon geleisteten Arbeitsquantum entspricht, diese Hypothek eintragen lassen. Es ist dies eine zum besonderen Schutze der Bauhandwerker erlassene Bestimmung.

Der Besteller kann übrigens, wenn es ihm paßt, dem Unternehmer die Bearbeitung des Werkes untersagen, muß ihm dann aber den bedungenen Preis trotzdem zahlen.

Schließlich wird im § 651 der Fall betrachtet, daß nicht der Besteller, sondern der Unternehmer das Material, den Stoff, liefert. Auf dieses Rechtsverhältnis finden die Regeln des Kaufes, und wenn es sich um Lieferung vertretbarer Sachen handelt, die daselbst angeführten, von dem Werkvertrage handelnden Paragraphen Anwendung.

§ 631. Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann so-

wohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

§ 632. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

§ 633. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Ist das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

§ 634. Zur Beseitigung eines Mangels der im § 633 bezeichneten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht der Mangel rechtzeitig beseitigt worden ist; der Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird, oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird.

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes nur unerheblich mindert.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Kauf geltenden Vorschriften der §§ 465 bis 467, 469 bis 475 entsprechende Anwendung.

§ 635. Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Besteller statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 636. Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften des § 634, Absatz 1 bis 3, entsprechende Anwendung; an die Stelle des Anspruchs auf Wandelung tritt das Recht des Bestellers, nach § 327 von dem Vertrage zurückzutreten. Die im Falle des Verzugs des Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

Bestreitet der Unternehmer die Zulässigkeit des erklärten Rücktritts, weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.

§ 637. Eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung des Unternehmers, einen Mangel des Werks zu vertreten, erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel arglistig verschweigt.

§ 638. Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Unternehmer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstücke in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes.

Die Verjährungsfrist kann durch Vertrag verlängert werden.

§ 639. Auf die Verjährung der im § 638 bezeichneten Ansprüche des Bestellers finden die für die Verjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Vorschriften des § 477, Absatz 2, 3, und der §§ 478, 479 entsprechende Anwendung.

Unterzieht sich der Unternehmer im Einverständnisse mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

§ 640. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§ 641. Die Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes zu entrichten. Ist das Werk in Teilen abzunehmen und die Vergütung für die einzelnen Teile bestimmt, so ist die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu entrichten.

Eine in Geld festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung gestundet ist.

§ 642. Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 643. Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

§ 644. Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

Versendet der Unternehmer das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 447 entsprechende Anwendung.

§ 645. Ist das Werk vor der Abnahme infolge eines Mangels des von dem Besteller gelieferten Stoffes oder infolge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umstand mitgewirkt hat, den der Unternehmer zu vertreten hat, so kann der Unternehmer einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag in Gemäßheit des § 643 aufgehoben wird.

Eine weitergehende Haftung des Bestellers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§ 646. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt in den Fällen der §§ 638, 641, 644, 645 an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

§ 647. Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfand-

recht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

§ 648. Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherheitshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherheitshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

§ 649. Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§ 650. Ist dem Vertrag ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt worden, ohne daß der Unternehmer die Gewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergiebt sich, daß das Werk nicht ohne eine wesentliche Ueberschreitung des Anschlags ausführbar ist, so steht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grunde kündigt, nur der in § 645, Absatz 1, bestimmte Anspruch zu.

Ist eine solche Ueberschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 651. Verpflichtet sich der Unternehmer, das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, so hat er dem Besteller die hergestellte Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung; ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so treten an die Stelle des § 433, des § 446, Absatz 1, Satz 1, und der §§ 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§ 647, 648.

Verpflichtet sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zuthaten oder sonstigen Nebensachen, so finden ausschließlich die Vorschriften über den Werkvertrag Anwendung.

Achter Titel.
Mäklervertrag.

Ein Mäklervertrag liegt dann vor, wenn der eine Kontrahent sich zur Vermittelung eines Vertragsabschlusses oder zum Nachweis der Gelegenheit eines solchen erbietet, der andere eine Gegenleistung, Mäklerlohn, dafür verspricht, z. B. ich verspreche dem B. 1000 Mark, wenn er mir einen Käufer für mein Haus schafft. B., der Mäkler, hat aber Anspruch auf Lohn nur dann, wenn das Geschäft, welches er vermitteln soll, auch wirklich zu Stande kommt, wenn also durch seine Bemühung das Haus verkauft wird. Selbst Auslagen, die er schon für diese Zwecke gemacht hat, brauchen ihm, wenn das Geschäft nicht zu stande kommt, nicht ersetzt zu werden. Es besteht auch keine Verpflichtung für mich, ein Geschäft, das der von mir beauftragte Makler mir anbietet, anzunehmen, dasselbe kann vielmehr von mir einfach aus Laune oder ohne jeden Grund abgelehnt werden. Dann aber hat der Mäkler Anspruch auf Lohn, wenn ich einen Vertrag, den er durch seine Mühe in jeder Beziehung vorbereitet und gefördert hatte, zuletzt selbst abschließe.

Das Mäklergeschäft ist ein sehr vielseitiges. Abgesehen von den Handelsmaklern, mit denen wir uns bei Besprechung des Handelsgesetzbuches noch zu beschäftigen haben, giebt es auch im sonstigen bürgerlichen Verkehr die verschiedenartigsten Mäkler, z. B. Grundstücks- und Hypotheken-, Getreidemäkler, Mäkler für Stellennachweis in bestimmten gewerblichen Berufen. Bei derartigen Vermittelungen ist für den Abschluß eines Geschäftes, z. B. eines Engagements als Schauspieler, Kellner ꝛc., eine Vergütung zu leisten, auch wenn dies nicht besonders ausgemacht ist. Die Höhe richtet sich bei Bestehen einer Taxe nach dieser, eventuell ist der übliche Lohn als vereinbart anzusehen. Ist derselbe für Nachweis eines Dienstverhältnisses zu leisten, so kann er, wenn er übermäßig hoch vereinbart ist, vom Richter ermäßigt werden. Diese Bestimmung ist besonders im Interesse der arbeitenden Klassen getroffen, denen oft von Stellenvermittlern unverhältnismäßig hohe, meistens in fortlaufenden Quoten des Gehaltes bestehende Vergütungen für die Verschaffung von Stellungen auferlegt werden.

Der Anspruch steht dem Mäkler, wenn nichts anderes vereinbart ist, gegen den Auftraggeber zu, nicht gegen denjenigen, welchen er infolge des ihm erteilten Auftrages zum Vertragsabschluß gebracht hat. Er muß sich mit diesem andern zwar in Verbindung setzen, darf aber, wenn er überhaupt Ansprüche auf Vergütung gegen seinen Auftraggeber geltend machen will, nicht in einer Weise thätig sein, daß die Interessen seines Auftraggebers darunter leiden.

Anspruch auf Vergütung hat der Heiratsvermittler nicht. Das einmal Gezahlte kann aber nicht zurückgefordert werden.

§ 652. Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Vertrags oder für die Vermittelung eines Vertrags einen Mäklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittelung des Mäklers zu stande kommt. Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zu stande kommt.

---

§ 653. Ein Mäklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.

---

§ 654. Der Anspruch auf den Mäklerlohn und den Ersatz von Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn der Mäkler dem Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Teil thätig gewesen ist.

---

§ 655. Ist für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Dienstvertrags oder für die Vermittelung eines solchen Vertrags ein unverhältnismäßig hoher Mäklerlohn vereinbart worden, so kann er auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Nach der Entrichtung des Lohnes ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

---

§ 656. Durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Versprechens

Geleistetete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der andere Teil zum Zwecke der Erfüllung des Versprechens dem Mäkler gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

Neunter Titel.

Auslobung.

Unter Auslobung versteht man eine öffentliche, z. B. durch die Zeitung oder durch Anschlag erfolgende Bekanntmachung, in der für die Vornahme einer bestimmten Handlung eine Belohnung ausgesetzt wird, z. B. es verheißt eine Behörde oder ein Privatmann 1000 Mark für die Entdeckung eines Verbrechers, für die Lösung einer Preisaufgabe, für die Wiederverschaffung einer verlorenen Sache.

Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung, für welche die Belohnung versprochen ist, zurückgenommen werden. Der Widerruf derselben muß in derselben Weise wie diese selbst veröffentlicht werden oder durch besondere Anzeige an diejenigen, welche etwa schon mit der Arbeit begonnen hatten, erfolgen. In der Auslobung selbst kann aber schon auf den Widerruf verzichtet werden, was vielfach schon deswegen nötig ist, damit überhaupt andere Leute sich mit der Vornahme der Handlung befassen, da sie sonst gewärtig sein müssen, ihre Mühe vergeblich aufgewandt zu haben. Der Verzicht auf den Widerruf braucht nicht ausdrücklich erklärt zu sein, sondern kann sich aus den Umständen ergeben, insbesondere ist derselbe dann anzunehmen, wenn der Auslobende für die Vornahme der Handlung eine bestimmte Frist gesetzt hat.

Haben mehrere die Handlung ausgeführt, so gebührt die Belohnung demjenigen, welcher sie zuerst vorgenommen hat. Haben sie mehrere zu gleicher Zeit ausgeführt, so bekommt jeder einen gleichen Anteil.

Hat nicht ein einziger die Handlung vollführt, sondern haben mehrere zum Erfolge, z. B. zur Entdeckung des Diebes, beigetragen, so muß der Auslobende die Belohnung unter diese verteilen unter billiger Berücksichtigung, wie groß der Anteil eines jeden an der Herbeiführung des Erfolges gewesen ist. Bei offenbar unbilliger Verteilung erfolgt die Auseinandersetzung durch gerichtliches Urteil. Auch kann jeder der Teilnehmer, wenn er die Verteilung für ungerecht hält, verlangen, daß die ganze Summe vom Auslobenden hinterlegt werde. Dieser ist dann zur Hinterlegung so lange berechtigt und sogar verpflichtet, bis die Beteiligten den Streit über die Verteilung zum Austrag gebracht haben.

Bei Preisausschreiben für wissenschaftliche und künstlerische Leistungen besteht die Besonderheit, daß stets eine Frist angegeben werden muß, innerhalb derer die Arbeit zu liefern ist. Ist sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mehreren geleistet worden, so hat nicht derjenige den Vorzug, welcher sie zuerst abgeliefert hat, sondern derjenige, der nach dem Ermessen des Auslobenden selbst oder eines von ihm zu er-

nennenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Sachverständigen die beste Arbeit geliefert hat. Bei Vorhandensein mehrerer Bewerber von gleicher Würdigkeit wird der Preis unter diese geteilt.

Die Übertragung des Urheberrechts an dem Werke kann der Auslobende nicht verlangen, es sei denn, daß dies in der Auslobung ausdrücklich bemerkt war.

§ 657. Wer durch eine öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

§ 658. Die Auslobung kann bis zur Vornahme der Handlung widerrufen werden. Der Widerruf ist nur wirksam, wenn er in derselben Weise wie die Auslobung bekannt gemacht wird, oder wenn er durch besondere Mitteilung erfolgt.

Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme der Handlung.

§ 659. Ist die Handlung, für welche die Belohnung ausgesetzt ist, mehrmals vorgenommen worden, so gebührt die Belohnung demjenigen, welcher die Handlung zuerst vorgenommen hat.

Ist die Handlung von mehreren gleichzeitig vorgenommen worden, so gebührt jedem ein gleicher Teil der Belohnung. Läßt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht teilen oder soll nach dem Inhalte der Auslobung nur einer die Belohnung erhalten, so entscheidet das Los.

§ 660. Haben mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, für den die Belohnung ausgesetzt ist, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berücksichtigung des Anteils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermessen unter sie zu verteilen. Die Verteilung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urteil.

Wird die Verteilung des Auslobenden von einem der Beteiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann verlangen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird.

Die Vorschrift des § 659, Absatz 2, Satz 2, findet Anwendung.

§ 661. Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur giltig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt wird.

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht, oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen durch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ist für die Beteiligten verbindlich.

Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit finden auf die Zuerteilung des Preises die Vorschriften des § 659, Absatz 2, Anwendung.

Die Uebertragung des Eigentums an dem Werke kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Uebertragung erfolgen soll.

Zehnter Titel.

Auftrag.

Der 10. und 11. Titel beschäftigt sich mit den Rechten und Pflichten, die zwischen zwei Personen dadurch entstehen, daß der eine die Geschäfte des andern besorgt. Dies kann er thun entweder in Folge eines ihm

von dem andern gewordenen Auftrags oder ohne einen solchen. Mit dem ersteren Falle beschäftigt sich der vorliegende, mit dem zweiten, dem der sogenannten unbeauftragter Geschäftsführung, der folgende 11. Titel.

Wesentlich ist dem Auftrag, daß er stets unentgeltlich ausgeführt wird. Wird eine Vergütung dafür bedungen, so ist es kein reiner Auftrag mehr, sondern ein Werkvertrag oder ein Dienstvertrag, z. B. die Führung eines Prozesses durch einen Anwalt, Behandlung eines Kranken durch den Arzt. Ein reiner Auftrag liegt z. B. dann vor, wenn B. für mich, in meinem Auftrage, eine Sache kauft. Vielfach verbindet sich mit dem Auftrag die Vollmacht, d. h. die Pflicht des Auftraggebers, das Rechtsgeschäft auch Dritten gegenüber als für ihn abgeschlossen gelten zu lassen, so daß zwischen ihm und dem Dritten, mit dem der Bevollmächtigte das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, unmittelbar Rechte und Pflichten entstehen. Nötig ist dies aber nicht, vielmehr ist auch sehr wohl denkbar, daß B. allein nach außen hin als Kontrahent auftritt und ich dem Dritten gegenüber vollständig aus jeder Verbindlichkeit bleibe. Jedenfalls aber entsteht dann immer zwischen mir als Auftraggeber und dem B. als Beauftragten eine, allerdings nur zwischen uns beiden wirkende, rechtliche Beziehung, die im Folgenden zu betrachten ist.

Der Beauftragte muß das Geschäft selbst ausführen; nur wenn es besonders ausgemacht ist oder infolge unvorhergesehener Umstände darf er es einem andern übertragen. Gehilfen darf er für die Ausführung des Auftrages nehmen, er haftet aber für ihr Verschulden wie für eigenes Versehen.

Der Auftraggeber darf seinerseits die Dienste des Beauftragten nicht ohne dessen Zustimmung einem andern cedieren.

Der Beauftragte muß den Weisungen des Auftraggebers nachkommen, nur dann, wenn ein dringender Entschluß not thut, darf er selbständig handeln. Nach Ausführung des Geschäfts muß er Rechenschaft geben über die geführte Verwaltung und das, was er aus der Geschäftsführung in Händen hat, herausgeben. Andererseits kann er vom Auftraggeber Ersatz seiner Auslagen, sogar Vorschießung derselben verlangen.

Der Auftrag kann jederzeit vom Auftraggeber widerrufen und auch vom Beauftragten jederzeit gekündigt werden. Nur darf dieser es nicht absichtlich zur Unzeit thun und muß so lange noch die Geschäfte fortführen, bis der Auftraggeber sich nach einem andern hat umsehen können. Hatte der Beauftragte vorher auf sein Kündigungsrecht verzichtet, so darf er trotzdem nachher aus wichtigen Gründen, z. B. infolge schwerer Krankheit, davon Gebrauch machen. Durch den Tod des Beauftragten, nicht aber durch den des Auftraggebers, erlischt der Auftrag, in letzterem Falle gehen die betreffenden Rechte und Pflichten auf die Erben über.

Die oben entwickelten Grundsätze des Auftrags finden auch durchweg auf die Dienst- und Werkverträge Anwendung.

Zu unterscheiden von dem Auftrage, bei dem es sich stets mehr

oder minder um das Interesse des Auftraggebers handelt, ist die bloße Empfehlung oder der Rat, den ich einem andern zu dessen Vorteil gebe, z. B. indem ich ihm rate, sein Geld lieber in Hypotheken als in Wertpapieren anzulegen. Hieraus entspringt für mich keine Haftung, nur dann bin ich ersatzpflichtig, wenn ich gegen Entgelt den Rat oder die Auskunft ertheile oder wenn arglistigerweise ein falscher Rat gegeben wurde.

§ 662. Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

§ 663. Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erboten hat, ist, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Geschäfte erboten hat.

§ 664. Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ist die Uebertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Uebertragung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

Der Anspruch auf Ausführung des Auftrags ist im Zweifel nicht übertragbar.

§ 665. Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 666. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

§ 667. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält, und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

§ 668. Verwendet der Beauftragte Geld für sich, das er dem Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

§ 669. Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuß zu leisten.

§ 670. Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatze verpflichtet.

§ 671. Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art kündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Beauftragte zur Kündigung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

§ 672. Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des

Auftraggebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ 673. Der Auftrag erlischt im Zweifel durch den Tod des Beauftragten. Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Auftraggeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

§ 674. Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er zu gunsten des Beauftragten gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muß.

§ 675. Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften der §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, auch die Vorschriften des § 671, Absatz 2, entsprechende Anwendung.

§ 676. Wer einem anderen einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist, unbeschadet der sich aus einem Vertragsverhältnis oder einer unerlaubten Handlung ergebenden Verantwortlichkeit, zum Ersatze des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.

Elfter Titel.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

Fremde Geschäfte zu führen, ohne dazu beauftragt zu sein, ist wohl so leicht keinem zuzumuten, denn man kann nicht wissen, ob derjenige, für den man es thut, auch damit einverstanden sein und ob man nicht dadurch Unannehmlichkeiten und Kosten haben wird. Trotzdem giebt es Fälle, wo man nicht umhin kann, sich der Geschäfte anderer, z. B. Kranker, Abwesender, anzunehmen. Eine solche auftraglose Geschäftsführung liegt z. B. vor, wenn ich das Haus des B., das einzustürzen droht, stütze oder seine Sachen aus dem Feuer rette, eine Schuld für ihn bezahle rc. Ich muß dann das Geschäft so ausführen, wie es dem mutmaßlichen Willen des B. entspricht, sonst hafte ich für den durch Abweichung von dessen Absichten entstandenen Schaden. Mußte ich mir aber sagen, daß es gar nicht die Absicht des B. gewesen sein konnte, überhaupt ein solches Geschäft ausführen zu lassen, so hafte ich, auch wenn mir bei der Ausführung selbst ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann, für den durch meine freiwillige Einmischung entstandenen Schaden, z. B. ich gebe einem Bettler, der im Laden des B. vorspricht, in dem auch ich mich befinde, eine sehr große Gabe aus der Kasse des B., während ich wußte, daß B. an Bettler überhaupt nichts giebt. Nur dann hafte ich aus diesem Grunde nicht, wenn es sich um Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Pflicht handelte, z. B. um Besorgung eines Begräbnisses, um Erfüllung einer Unterhaltspflicht, die dem B. gegen seine Angehörigen oblag.

Ausnahmsweise tritt eine Beschränkung der Haftung des Geschäftsführers ein, wenn es sich um die Abwendung einer dem Geschäftsherrn

drohenden dringenden Gefahr handelt, wenn ich z. B. die Besitztümer eines andern aus einem brennenden Gebäude rette. Dann habe ich nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schaden einzustehen.

Der Geschäftsführer hat, wenn das ausgeführte Geschäft dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht oder wenn es sich um Ausführung einer Pflicht desselben handelt, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, dieselben Ansprüche, die einem Beauftragten zustehen. Haben die ausgeführten Geschäfte diese Eigenschaft nicht, so kann er Ansprüche auf seine Auslagen 2c. nicht erheben; ihm steht jedoch frei, das, was etwa dem Geschäftsherrn durch die auftraglose Geschäftsführung zu gute gekommen ist, zurückzufordern, weil dieser sonst ohne Grund bereichert wäre.

§ 677. Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

---

§ 678. Steht die Uebernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch, und mußte der Geschäftsführer dies erkennen, so ist er dem Geschäftsherrn zum Ersatze des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt.

---

§ 679. Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltungspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

---

§ 680. Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherrn drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

---

§ 681. Der Geschäftsführer hat die Uebernahme der Geschäftsführung, sobald es thunlich ist, dem Geschäftsherrn anzuzeigen und, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, dessen Entschließung abzuwarten. Im übrigen finden auf die Verpflichtungen des Geschäftsführers die für einen Beauftragten geltenden Vorschriften der §§ 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

---

§ 682. Ist der Geschäftsführer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist er nur nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich.

---

§ 683. Entspricht die Uebernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. In den Fällen des § 679 steht dieser Anspruch dem Geschäftsführer zu, auch wenn die Uebernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht.

---

§ 684. Liegen die Voraussetzungen des § 683 nicht vor, so ist der Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Genehmigt der Geschäftsherr die Geschäftsführung, so steht dem Geschäftsführer der im § 683 bestimmte Anspruch zu.

---

§ 685. Dem Geschäftsführer steht ein Anspruch nicht zu, wenn er nicht die Ab=

sicht hatte, von dem Geschäftsherrn Ersatz zu verlangen.

Gewähren Eltern oder Voreltern ihren Abkömmlingen oder diese jenen Unterhalt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, von dem Empfänger Ersatz zu verlangen.

§ 686. Ist der Geschäftsführer über die Person des Geschäftsherrn im Irrtume, so wird der wirkliche Geschäftsherr aus der Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

§ 687. Die Vorschriften der §§ 677 bis 686 finden keine Anwendung, wenn jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, daß es sein eigenes sei.

Behandelt jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiß, daß er nicht dazu berechtigt ist, so kann der Geschäftsherr die sich aus den §§ 677, 678, 681, 682 ergebenden Ansprüche geltend machen. Macht er sie geltend, so ist er dem Geschäftsführer nach § 684, Satz 1, verpflichtet.

Zwölfter Titel.

Verwahrung.

Durch den Verwahrungsvertrag verpflichtet sich jemand, eine ihm von einem andern übergebene Sache aufzubewahren. Gegenstand dieses Vertrages können nur bewegliche Sachen sein; wenn jemand mit der Hütung einer unbeweglichen Sache, z. B. eines Hauses, betraut wird, so liegt kein Verwaltungsvertrag, sondern Dienstvertrag, Werkvertrag oder Auftrag vor. Die Aufbewahrung geschieht vielfach unentgeltlich. Dann haftet der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt. Wird dagegen ein Entgelt gezahlt, so muß der Verwahrer auch für geringes Versehen einstehen. Eine Vergütung muß nicht nur dann gezahlt werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist, sondern auch, wenn dies bei üblicherweise nicht umsonst zu geschehen pflegt, z. B. wenn ich Sachen bei einem Spediteur lagern lasse.

Der Hinterleger sowie der Verwahrer können jederzeit die Sache zurückfordern, resp. die Rücknahme verlangen. Ist aber für die Hinterlegung eine bestimmte Zeit vereinbart, so kann die vorzeitige Zurücknahme nur aus wichtigen Gründen verlangt werden, z. B. wegen Aufgabe der Räumlichkeiten, in denen die Sachen verwahrt werden. Die aufzubewahrenden Gegenstände darf der Verwahrer nicht für sich verwenden. Thut er es, so macht er sich einer Unterschlagung schuldig. Vielfach aber geht bei barem Geld, welches namentlich bei Bankiers deponiert wird, die Absicht dahin, daß letzterer das Geld für sich verwenden darf und nur verpflichtet ist, ebensoviel zurückzugeben. In solchem Falle wird auch dem Deponierenden in der Regel eine mäßige Verzinsung gewährt. Dieses Depot hat eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Darlehn. Der Anspruch auf Herausgabe gerade der hinterlegten Geldstücke ist dem Deponierenden verloren gegangen, er hat nur noch einen persönlichen Anspruch gegen den Verwahrer auf Rückerstattung derselben Summe. Er steht sich daher im Falle des Konkurses des Verwahrers schlechter als der gewöhnliche Deponent, da er nur einfacher Konkursgläubiger ist, während bei dem regelmäßigen Depot der Hinter-

legende seine Sache, da sie ja sein Eigentum geblieben ist, ganz aus der Konkursmasse ziehen kann, also keinen Schaden erleidet.

Man nennt die soeben beschriebene Art des Depots auch irreguläres Depot. Es unterscheidet sich vom verzinslichen Darlehn aber immerhin noch dadurch, daß es jederzeit zurückgefordert werden kann, während dort bestimmte Kündigungsfristen bestehen, daß die hinterlegte Summe abgeholt, das Darlehn aber dem Gläubiger zurückgebracht werden muß.

Bei Hinterlegung von Wertpapieren wird eine Absicht der Parteien, ein solches irreguläres Depot zu wolleu, nicht vermutet, sondern sie muß ausdrücklich ausgesprochen werden. Geschieht dies also nicht, so bleibt der Hinterleger immer noch Eigentümer der deponierten Stücke und braucht sich mit der Forderung auf eine gleiche Anzahl neuer Stücke nicht abfinden zu lassen. Diese Bestimmung ist aus den oben erwähnten Gründen namentlich beim Konkurs des Bankiers, dem die Wertpapiere zur Verwahrung gegeben sind, von Wichtigkeit.

Über die sonstigen, ziemlich selbstverständlichen gegenseitigen Rechte und Pflichten ist der Text selbst zu vergleichen.

§ 688. Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

§ 689. Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

§ 690. Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 691. Der Verwahrer ist im Zweifel nicht berechtigt, die hinterlegte Sache bei einem Dritten zu hinterlegen. Ist die Hinterlegung bei einem Dritten gestattet, so hat der Verwahrer nur ein ihm bei dieser Hinterlegung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

§ 692. Der Verwahrer ist berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Hinterleger bei Kenntnis der Sachlage die Aenderung billigen würde. Der Verwahrer hat vor der Aenderung dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 693. Macht der Verwahrer zum Zwecke der Aufbewahrung Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Hinterleger zum Ersatze verpflichtet.

§ 694. Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kennt noch kennen muß, oder daß er sie dem Verwahrer angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.

§ 695. Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist.

§ 696. Der Verwahrer kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Sache verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rücknahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 697. Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren war; der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen.

---

§ 698. Verwendet der Verwahrer hinterlegtes Geld für sich, so ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

---

§ 699. Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen, so ist sie nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten Zeit, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein anderes ergiebt.

---

§ 700. Werden vertretbare Sachen in der Art hinterlegt, daß das Eigentum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften über das Darlehen Anwendung. Gestattet der Hinterleger dem Verwahrer, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen, so finden die Vorschriften über das Darlehen von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Verwahrer sich die Sachen aneignet. In beiden Fällen bestimmen sich jedoch Zeit und Ort der Rückgabe im Zweifel nach den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag.

Bei der Hinterlegung von Wertpapieren ist eine Vereinbarung der im Absatz 1 bezeichneten Art nur giltig, wenn sie ausdrücklich getroffen wird.

Dreizehnter Titel.

Einbringung von Sachen bei Gastwirten.

Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen, wo fast jeder gezwungen ist, zur Besorgung seiner Geschäfte größere oder kleinere Reisen zu unternehmen und sich Gastwirten anzuvertrauen, deren Zuverlässigkeit er beim besten Willen ebensowenig prüfen kann wie die Treue ihrer Angestellten, ist es notwendig, daß der Gast gegen Verlust der in den Gasthof eingebrachten Sachen gesichert wird, ohne daß er erst dem Wirt eine Schuld nachzuweisen braucht. Daher legt das Gesetz denjenigen, welche gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnehmen, eine Ersatzpflicht für Verlust, Vernichtung oder Beschädigung der eingebrachten Sachen des Gastes auf, ohne Rücksicht darauf, ob dem Wirt oder seinen Angestellten eine Schuld daran nachgewiesen werden kann oder nicht. Die Haftung ist nur dann ausgeschlossen, wenn den Gast eigene Schuld trifft, wenn der Schaden durch die natürliche Beschaffenheit der Sachen selbst verursacht ist, z. B. bei leicht verderblichen Gegenständen, oder wenn er durch ein bei aller Sorgfalt des Wirtes nicht abzuwendendes Ereignis (Erdbeben, Feuersbrunst, Sturm) verursacht ist.

Diese Haftung des Gastwirtes kann zwar durch Vertrag ausgeschlossen werden; aber der vielfach in Hotels übliche, vom Wirt aus eigner Initiative angebrachte Anschlag, daß er jede Haftung ablehne, genügt dazu nicht, sondern es ist ein ausdrücklicher *Vertrag* zwischen ihm und dem Gast dazu nötig.

Für bares Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt

aber nur in beschränktem Maße, nämlich in der Regel nur bis zum Betrage von 1000 Mark, ausgenommen, wenn er diese Gegenstände in Kenntnis ihres Wertes besonders in seine Verwahrung übernommen hat oder ihre Aufbewahrung überhaupt ablehnt oder wenn der Schaden durch seine oder seiner Leute Schuld entstanden ist.

Der Gast muß aber, wenn er nicht etwa seine Sachen dem Wirt zur Aufbewahrung übergeben hat, diesem von dem Verlust oder der Beschädigung der Sachen sofort Anzeige machen, widrigenfalls er seine Ersatzansprüche verliert.

Nur Gastwirte, welche Fremde beherbergen, unterliegen dieser strengen Haftung, nicht solche, welche nur Gäste bewirten, wie die Schankwirte, Inhaber von Cafés 2c.

Zu bemerken ist im Anschluß hieran noch, daß auch der Wirt wegen seiner Forderungen für Wohnung und sonstige dem Gast gewährte Leistungen ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen hat.

§ 701. Ein Gastwirt, der gewerbsmäßig Fremde zur Beherbergung aufnimmt, hat einem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gaste den Schaden zu ersetzen, den der Gast durch den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Gaste, einem Begleiter des Gastes oder einer Person, die er bei sich aufgenommen hat, verursacht wird oder durch die Beschaffenheit der Sachen oder durch höhere Gewalt entsteht.

Als eingebracht gelten die Sachen, welche der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen Ort oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat.

Ein Anschlag, durch den der Gastwirt die Haftung ablehnt, ist ohne Wirkung.

§ 702. Für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten haftet der Gastwirt nach § 701 nur bis zu dem Betrage von eintausend Mark, es sei denn, daß er diese Gegenstände in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Wertsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt, oder daß der Schaden von ihm oder von seinen Leuten verschuldet wird.

§ 703. Der dem Gaste auf Grund der §§ 701, 702 zustehende Anspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von dem Verlust oder der Beschädigung Kenntnis erlangt hat, dem Gastwirt Anzeige macht. Der Anspruch erlischt nicht, wenn die Sachen dem Gastwirte zur Aufbewahrung übergeben waren.

§ 704. Der Gastwirt hat für seine Forderungen für Wohnung und andere dem Gaste zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gewährte Leistungen, mit Einschluß der Auslagen, ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes. Die für das Pfandrecht des Vermieters geltenden Vorschriften des § 559, Satz 3, und der §§ 560 bis 563 finden entsprechende Anwendung.

Vierzehnter Titel.

Gesellschaft.

Schon am Anfang unserer Erörterungen ist von denjenigen Personenvereinigungen die Rede gewesen, welche den Charakter einer juristischen Person haben. Auf diejenigen Vereine von Personen, welchen diese

Eigenschaft einer Korporation fehlt, finden nach § 54 BG. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung, welche in den §§ 705 ff. gegeben sind. Unberührt bleiben aber die vor Inkrafttreten des BG. schon bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften über das Gesellschaftsrecht, insbesondere die Bestimmungen über die Handelsgesellschaften.

Der Gesellschaftsvertrag kann nach dem BG. formlos eingegangen werden. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung eines bestimmten Zweckes, z. B. Ankauf und Bebauung von Grundstücken. Die wichtigsten gegenseitigen Pflichten der Gesellschafter bestehen darin, den Gesellschaftszweck in der vertragsmäßigen Weise zu fördern und die vereinbarten Beiträge zu leisten. Diese können in Sachen, wie Geld, Grundstücken, beweglichen Sachen, oder auch in Arbeit bestehen. Die Höhe derselben bestimmt in erster Linie der Vertrag. In Ermangelung eines solchen sind sie gleich hoch, so daß ein jeder Gesellschafter, welcher der Vereinbarung gemäß eine Summe geleistet hat, verlangen kann, daß auch die andern dies thuen. Geld und andere vertretbare Sachen, die ein Gesellschafter in die Gesellschaft einbringt, gehen in deren Vermögen über und werden gemeinschaftliches Eigentum aller Gesellschafter. Bei andern Sachen, z. B. Grundstücken, ist dies in der Regel nur dann der Fall, wenn sie unter einer Schätzung eingebracht werden, so daß also an die Stelle der Sache deren Wert tritt. Die Gesellschaft hat dann nur die Benutzung, nicht das Eigentum des Gegenstandes, und im Falle ihres Konkurses kann der Eigentümer ihn aus der Masse für sich in Anspruch nehmen.

Nachschüsse oder sonstige Ergänzungen des vereinbarten Betrages braucht kein Mitglied zu leisten, auch wenn die Einlage durch spätere Verluste gemindert ist.

Jeder Genosse haftet bei der Besorgung von Geschäften der Gesellschaft nur für diejenige Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, doch ist dadurch die Haftung für Arglist und grobe Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen, sondern der Gesellschafter kann sich nur bei geringem Versehen durch den Nachweis, daß er auch in eigenen Angelegenheiten nicht die peinlichste Sorgfalt anwende, von seiner Haftung befreien.

Darüber, wem die Geschäftsführung obliegt, wird in der Regel eine besondere Abmachung der Gesellschafter existieren. In Ermangelung einer solchen bestimmt das BG., daß sie allen Genossen gemeinschaftlich zusteht, so daß also für jedes Geschäft die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist. Vielfach wird aber auch in den Statuten der Gesellschaft eine bestimmte Stimmenmehrheit als dazu ausreichend erklärt werden. In diesem Falle ist im Zweifel anzunehmen, daß diese Mehrheit nicht nach dem entsprechenden Kapital, sondern einfach nach den Kopfteilen der Gesellschafter zu berechnen ist. Diese Bestimmung über die Beschlußfassung findet auch Anwendung, wenn die Führung der Geschäfte mehreren Gesellschaftern übertragen ist und die andern Mitglieder von der

Geschäftsführung ausgeschlossen sind. Es kann aber auch im Statut festgesetzt werden, daß nur einem einzigen Mitgliede die Befugnis zustehen soll, die Gesellschaft zu vertreten. Dann sind alle andern Mitglieder von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen. Es kann aber auch die Vertretungsbefugnis allen oder mehreren Mitgliedern nicht in der Art, wie oben gezeigt wurde, zusammen, sondern möglicherweise auch jedem allein zustehen. Dann kann aber jeder der Vornahme eines Geschäftes durch einen andern widersprechen, und es muß dann unterbleiben.

Die Vertretungsbefugnis kann dem Gesellschafter durch Beschluß wieder entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Diese Gründe sind im BG. nicht alle einzeln aufgeführt, es sind nur beispielsweise grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung genannt. Aber es kann auch das die Geschäfte führende Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Vertretung niederlegen.

Das Verhältnis des geschäftsführenden Genossen zur Gesellschaft ist das des Beauftragten zum Auftraggeber, nur mit dem schon oben erwähnten Unterschied, daß er nicht immer für die geringste Fahrlässigkeit haftet.

Der geschäftsführende Gesellschafter ist ermächtigt, Dritten gegenüber Geschäfte der Gesellschaft für dieselbe abzuschließen. Dem von der Vertretung ausgeschlossenen Genossen steht aber das Recht zu, sich von dem Stand der Geschäfte zu unterrichten, die Bücher einzusehen ꝛc.

Das Gesellschaftsvermögen ist zwar allen Gesellschaftern gemeinsam, aber es ist keinem derselben gestattet, seinen Anteil daran oder einzelne dazu gehörige Gegenstände zu veräußern oder sonstwie darüber zu verfügen oder Aufteilung zu verlangen. Er kann aber mit seinem Gewinnanteil und dem ihm bei der Auflösung zufallenden Vermögen frei schalten und walten. Ferner zeigt sich die Wahrung der Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens darin, daß der Schuldner eine Forderung, welche die Gesellschaft gegen ihn hat, nicht aufrechnen darf mit einer Forderung, welche ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zusteht. Hat dagegen jemand eine Forderung gegen die Gesellschaft, so kann diese aufrechnen mit einer einem einzelnen Genossen gegen diesen Gläubiger zustehenden Privatforderung.

Rechnungsabschluß und Gewinnverteilung erfolgt in der Regel jährlich, bei Gesellschaften mit kürzerer Dauer nach ihrer Auflösung. Gewinn und Verlust ist, wenn im Vertrage nichts anderes bestimmt ist, nach Kopfteilen zu berechnen ohne Rücksicht auf Art oder Größe der geleisteten Beiträge. Meist wird natürlich der Vertrag eine andere, die verschiedenen Einlagen und sonstigen Umstände berücksichtigende Verteilung festsetzen.

Die Gesellschaft erlischt:

a. Durch Zeitablauf, wenn sie für eine bestimmte Zeit eingegangen ist, resp. durch Erreichung oder Unmöglichwerden des Zwecks.

b. Durch Kündigung. Diese ist jederzeit statthaft, wenn nicht eine bestimmte Zeit vereinbart ist; aber selbst in diesem Falle kann aus wichtigen Gründen, z. B. wegen vorsätzlicher grober Pflichtverletzung eines Gesellschafters, schon vor Ablauf der vereinbarten Zeit gekündigt werden. Aus gleichen Gründen kann auch trotz Vereinbarung einer Kündigungsfrist ohne Innehaltung einer solchen das Verhältnis sofort gelöst werden. Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft kann zu jeder Zeit gekündigt werden, so daß diese Abrede überhaupt keine Bedeutung hat. Kündigt jemand, ohne daß ein gewichtiger Grund dazu vorliegt, zur Unzeit, so wird er den übrigen Gesellschaftern schadensersatzpflichtig.

c. Dadurch, daß ein Gläubiger eines Genossen dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen pfänden läßt. Dann kann der Gläubiger sofort kündigen, und die Gesellschaft muß sich dann auflösen.

d. Durch Tod eines Gesellschafters, im Gegensatz zur Korporation, die, wie früher gezeigt, vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist. Es kann aber vorher vereinbart werden, daß die Gesellschaft im Falle des Todes eines Gesellschafters unter den übrigen fortgesetzt werde.

e. Durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters. Möglich ist aber auch, daß vorher das Abkommen getroffen worden, daß die Gesellschaft, wenn auch ein Mitglied in Konkurs fällt oder kündigt, trotzdem unter den andern weiter bestehen bleibt.

Nach der Auflösung muß eine Auseinandersetzung der Gesellschafter unter sich und mit den Gläubigern erfolgen. Diese nennt man auch Liquidation. Sie kann von allen Mitgliedern ausgeführt, aber auch einem einzelnen Gesellschafter oder einem andern, der nicht Mitglied der Gesellschaft ist, z. B. irgend einem Rechtsanwalt, übertragen werden.

Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die Gesellschaftsschulden zu berichtigen. Für streitige oder noch nicht fällige Ansprüche ist ein entsprechender Betrag zurückzubehalten. Sodann werden aus dem, was noch übrig bleibt, die Einlagen der Gesellschafter zurückerstattet. Einlagen, die nicht in Geld bestanden, z. B. ein Grundstück, sind, wenn nicht eben der Gesellschafter sich das Eigentum daran vorbehalten hat, so daß er die Sache selbst zurückerhält, in Geld umzurechnen, und zwar nach dem Werte, den sie zur Zeit der Einbringung in das Gesellschaftsvermögen hatten. Bekommt der Eigentümer den Gegenstand selbst zurück, so steht ihm natürlich eine Vergütung für die Benutzung desselben seitens der Gesellschaft nicht zu.

Was etwa dann noch übrig bleibt, ist Gewinn. Er wird nach den oben entwickelten Grundsätzen unter die Gesellschafter geteilt.

Ergiebt sich kein Gewinn, sondern Verlust, so haben die Gesellschafter dafür aufzukommen, und zwar im Zweifel ebenfalls nach Kopfteilen. Jeder einzelne haftet dafür aber mit seinem ganzen Vermögen, nicht, wie die Mitglieder einer Korporation, nur bis zur Höhe ihrer Einlage.

Wenn vereinbart war, daß im Falle der Kündigung, des Todes oder des sonstigen Ausscheidens eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Mitgliedern weiter bestehen solle, so tritt nicht eine Auseinandersetzung der Gesellschafter ein, sondern der Ausscheidende wird abgefunden. Dies tritt auch ein, wenn ein Genosse ausgeschlossen wird, was zulässig ist bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung rc., und trotzdem statutengemäß die Gesellschaft weiter besteht. Dann bekommt der Betreffende die Sachen, welche er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hatte, zurück, im übrigen muß er sich eine Abfindung in Geld gefallen lassen. Am Gewinn und Verlust zur Zeit seines Ausscheidens nimmt er nach den übrigen Grundsätzen Teil.

§ 705. Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.

---

§ 706. Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche Beiträge zu leisten.

Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen. Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist.

Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

---

§ 707. Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet.

---

§ 708. Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 709. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

---

§ 710. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern übertragen, so finden die Vorschriften des § 709 entsprechende Anwendung.

---

§ 711. Steht nach dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, daß jeder allein zu handeln berechtigt ist, so kann jeder der Vornahme eines Geschäfts durch den anderen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs muß das Geschäft unterbleiben.

---

§ 712. Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, falls

nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Gesellschafter kann auch seinerseits die Geschäftsführung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die für den Auftrag geltenden Vorschriften des § 671, Absatz 2, 3, finden entsprechende Anwendung.

---

§ 713. Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis ein anderes ergiebt.

---

§ 714. Soweit einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage die Befugnis zur Geschäftsführung zusteht, ist er im Zweifel auch ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten.

---

§ 715. Ist im Gesellschaftsvertrag ein Gesellschafter ermächtigt, die anderen Gesellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, so kann die Vertretungsmacht nur nach Maßgabe des § 712, Absatz 1, und, wenn sie in Verbindung mit der Befugnis zur Geschäftsführung erteilt worden ist, nur mit dieser entzogen werden.

---

§ 716. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Uebersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögen anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

---

§ 717. Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegeneinander zustehen, sind nicht übertragbar. Ausgenommen sind die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

---

§ 718. Die Beiträge der Gesellschafter und die durch die Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter (Gesellschaftsvermögen).

Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird.

---

§ 719. Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.

Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.

---

§ 720. Die Zugehörigkeit einer nach § 718, Absatz 1, erworbenen Forderung zum Gesellschaftsvermögen hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 721. Ein Gesellschafter kann den Rechnungsabschluß und die Verteilung des Gewinns und Verlustes erst nach der Auflösung der Gesellschaft verlangen.

Ist die Gesellschaft von längerer Dauer, so hat der Rechnungsabschluß und die Gewinnverteilung im Zweifel am Schlusse jedes Geschäftsjahrs zu erfolgen.

---

§ 722. Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verluste nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Anteil am Gewinn und Verluste.

Ist nur der Anteil am Gewinn oder am Verluste bestimmt, so gilt die Be-

stimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

§ 723. Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablaufe der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Unter der gleichen Voraussetzung ist, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt ist, die Kündigung ohne Einhaltung der Frist zulässig.

Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er den übrigen Gesellschaftern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

§ 724. Ist eine Gesellschaft für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen, so kann sie in gleicher Weise gekündigt werden wie eine für unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft. Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird.

§ 725. Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt, so kann er die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist.

Solange die Gesellschaft besteht, kann der Gläubiger die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebenden Rechte des Gesellschafters, mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Gewinnanteil, nicht geltend machen.

§ 726. Die Gesellschaft endigt, wenn der vereinbarte Zweck erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ist.

§ 727. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines der Gesellschafter aufgelöst, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein anderes ergiebt.

Im Falle der Auflösung hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die seinem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

§ 728. Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst. Die Vorschriften des § 727, Absatz 2, Satz 2, 3, finden Anwendung.

§ 729. Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntnis erlangt oder die Auflösung kennen muß.

§ 730. Nach der Auflösung der Gesellschaft findet in Ansehung des Gesellschaftsvermögens die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt.

Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu erforderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens gilt die Gesellschaft als fortbestehend, soweit der Zweck der Auseinandersetzung es erfordert. Die einem Gesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrage zustehende Befugnis zur Geschäftsführung erlischt jedoch, wenn nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergiebt, mit der Auflösung der Gesellschaft; die Geschäftsführung steht von der Auflösung an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

§ 731. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung in Gemäßheit der §§ 732 bis 735. Im übrigen gelten für die Teilung die Vorschriften über die Gemeinschaft.

§ 732. Gegenstände, die ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, sind ihm zurückzugeben. Für einen durch Zufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann er nicht Ersatz verlangen.

§ 733. Aus dem Gesellschaftsvermögen sind zunächst die gemeinschaftlichen Schulden mit Einschluß derjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern geteilt sind, oder für welche einem Gesellschafter die übrigen Gesellschafter als Schuldner haften. Ist eine Schuld noch nicht fällig, oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrigbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten. Für Einlagen, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leistung von Diensten oder in der Ueberlassung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz verlangt werden.

Zur Berichtigung der Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen ist das Gesellschaftsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ 734. Verbleibt nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Ueberschuß, so gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinne.

§ 735. Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung der Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis aufzukommen, nach welchem sie den Verlust zu tragen haben. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnisse zu tragen.

§ 736. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt, oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so scheidet bei dem Eintritt eines solchen Ereignisses der Gesellschafter, in dessen Person es eintritt, aus der Gesellschaft aus.

§ 737. Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, so kann ein Gesellschafter, in dessen Person ein die übrigen Gesellschafter nach § 723, Absatz 1, Satz 2, zur Kündigung berechtigender Umstand eintritt, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Das Ausschließungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Die Ausschließung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter.

§ 738. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Diese sind verpflichtet, dem Ausscheidenden die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, nach Maßgabe des § 732 zurückzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden zu befreien und ihm dasjenige zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die Gesellschaft zur Zeit seines Ausscheidens aufgelöst worden wäre. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht fällig, so können die übrigen Gesellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Der Wert des Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

§ 739. Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden und der Einlagen nicht aus, so hat der Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach dem Verhältnisse seines Anteils am Verlust aufzukommen.

§ 740. Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und dem Verluste teil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergiebt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vorteilhaftesten erscheint.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Fünfzehnter Titel.

Gemeinschaft.

Dieser Titel handelt von dem sogenannten Miteigentum nach Bruchteilen, das auch Miteigentum zu ideellen Teilen genannt wird. Nicht alle Gemeinschaften, welche im BG. vorkommen, unterliegen aber den hier zu vertretenden Bestimmungen. So folgen namentlich die eheliche Gütergemeinschaft, die Fahrnis- und Errungenschaftsgemeinschaft und das Gesellschaftseigentum andern Grundsätzen, während z. B. die Gemeinschaft der Miterben im Großen und Ganzen nach den Bestimmungen des vorliegenden Titels geordnet ist.

Geteilt ist hierbei nicht die Sache selbst, sondern nur die Herrschaft über dieselbe, und zwar, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach gleichen Herrschaftsteilen. Daher gebührt jedem Miteigentümer auch ein entsprechender Anteil an den Erträgnissen, und jeder darf die gemeinschaftliche Sache in gleicher Weise benutzen.

Auch die Verwaltung ist gemeinschaftlich. In der Regel ist zu Verfügungen über die Sache im Ganzen, z. B. zum Verkauf, zur Verpfändung, Zustimmung aller Miteigentümer erforderlich; die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßregeln kann aber jeder einzelne ohne Zustimmung der andern treffen, und er kann dann auch die andern auf verhältnismäßige Erstattung der Auslagen belangen. In Angelegenheiten, welche nicht die Substanz der Sache selbst, sondern nur die laufende ordnungsmäßige Benutzung und Verwaltung betreffen, genügt einfache Stimmenmehrheit.

Über seinen ideellen Teil kann jeder Miteigentümer selbständig verfügen, ihn also verkaufen, verpfänden 2c. Es ist auch Zwangsvollstreckung in denselben möglich. Stets wirkt die Regelung der Sache, welche unter dem früheren Miteigentümer festgesetzt ist, auch für und gegen dessen Rechtsnachfolger in der Herrschaft.

Die Kosten der Verwaltung der Sache und ihrer Erhaltung müssen von allen Eigentümern nach Verhältnis ihrer Herrschafsquoten getragen werden.

Jederzeit kann ein Miteigentümer Aufhebung der Gemeinschaft verlangen. Auch wenn dies durch Vertrag ausgeschlossen ist, kann doch aus triftigen Gründen eine Auflösung des Miteigentumsverhältnisses gefordert werden; auch durch den Tod eines Teilhabers wird eine solche Verabredung hinfällig.

Eine Aufhebung der Gemeinschaft kann erfolgen:

a. Entweder durch Teilung der Sache in Natur. Dies ist dann zulässig, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand sich ohne Wertverringerung in gleichartige, dem Anteilsrecht der einzelnen Teilhaber entsprechende Teile zerlegen läßt. Die Zuteilung derselben unter die Miteigentümer erfolgt dann durch das Loos;

b. oder durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes und Teilung des Erlöses. Diese Veräußerung unterliegt denselben Regeln wie der Pfandverkauf, von dem später noch die Rede sein wird.

Bei Geldforderungen kann natürlich ohne Weiteres Teilung des Betrages der Forderung eintreten.

§ 741. Steht ein Recht mehreren gemeinschaftlich zu, so finden, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergiebt, die Vorschriften der §§ 742 bis 758 Anwendung (Gemeinschaft nach Bruchteilen).

§ 742. Im Zweifel ist anzunehmen, daß den Teilhabern gleiche Anteile zustehen.

§ 743. Jedem Teilhaber gebührt ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Früchte.

Jeder Teilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegenstandes insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Teilhaber beeinträchtigt wird.

§ 744. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht den Teilhabern gemeinschaftlich zu.

Jeder Teilhaber ist berechtigt, die zur Erhaltung des Gegenstandes notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung der anderen Teilhaber zu treffen; er kann verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer solchen Maßregel im voraus erteilen.

§ 745. Durch Stimmenmehrheit kann eine der Beschaffenheit des gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung beschlossen werden. Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Anteile zu berechnen.

Jeder Teilhaber kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluß geregelt ist, eine dem Interesse aller Teilhaber nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.

Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes kann nicht beschlossen oder verlangt werden. Das Recht des einzelnen Teilhabers auf einen seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.

§ 746. Haben die Teilhaber die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes geregelt, so wirkt die getroffene Bestimmung auch für und gegen die Sondernachfolger.

§ 747. Jeder Teilhaber kann über seinen Anteil verfügen. Ueber den gemeinschaftlichen Gegenstand im ganzen können die Teilhaber nur gemeinschaftlich verfügen.

§ 748. Jeder Teilhaber ist den anderen Teilhabern gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes sowie die Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnisse seines Anteils zu tragen.

§ 749. Jeder Teilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen.

Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, so kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Voraussetzung kann, wenn

eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht, die Aufhebung zu verlangen, diesen Vorschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

§ 750. Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen, so tritt die Vereinbarung im Zweifel mit dem Tode eines Teilhabers außer Kraft.

§ 751. Haben die Teilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die Vereinbarung auch für und gegen die Sondernachfolger. Hat ein Gläubiger die Pfändung des Anteils eines Teilhabers erwirkt, so kann er ohne Rücksicht auf die Vereinbarung die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist.

§ 752. Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Teilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen. Die Verteilung gleicher Teile unter die Teilhaber geschieht durch das Loos.

§ 753. Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über Pfandverkauf bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses. Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern.

Hat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen Erfolg, so kann jeder Teilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt.

§ 754. Der Verkauf einer gemeinschaftlichen Forderung ist nur zulässig, wenn sie noch nicht eingezogen werden kann. Ist die Einziehung möglich, so kann jeder Teilhaber gemeinschaftliche Einziehung verlangen.

§ 755. Haften die Teilhaber als Gesamtschuldner für eine Verbindlichkeit, die sie in Gemäßheit des § 748 nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu erfüllen haben, oder die sie zum Zwecke der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit eingegangen sind, so kann jeder Teilhaber bei der Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, daß die Schuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande berichtigt wird.

Der Anspruch kann auch gegen die Sondernachfolger geltend gemacht werden.

Soweit zur Berichtigung der Schuld der Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes erforderlich ist, hat der Verkauf nach § 753 zu erfolgen.

§ 756. Hat ein Teilhaber gegen einen anderen Teilhaber eine Forderung, die sich auf die Gemeinschaft gründet, so kann er bei der Aufhebung der Gemeinschaft die Berichtigung seiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Teile des gemeinschaftlichen Gegenstandes verlangen. Die Vorschriften des § 755, Absatz 2, 3, finden Anwendung.

§ 757. Wird bei der Aufhebung der Gemeinschaft ein gemeinschaftlicher Gegenstand einem der Teilhaber zugeteilt, so hat wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache jeder der übrigen Teilhaber zu seinem Anteil in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.

§ 758. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft unterliegt nicht der Verjährung.

Sechzehnter Titel.

Leibrente.

Unter Leibrente versteht man den Vertrag, durch welchen sich jemand, der Rentenschuldner, zur Entrichtung einer bestimmten, periodisch wieder-

kehrenden Leistung an einen andern, den Rentengläubiger, verpflichtet. Sie kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, z. B. durch Kauf einer Rente bei einer Rentenversicherungsanstalt, aber auch durch letztwillige Verfügungen, durch Urteil oder durch Gesetz entstehen; insbesondere wird sie auch durch Urteil als Schadensersatzpflicht demjenigen auferlegt, welcher schuldhafterweise die Körperverletzung eines andern herbeigeführt hat.

Ist über die Dauer der Rente nichts ausgemacht, so gilt sie im Zweifel für die Lebenszeit des Berechtigten. Ist nur der Betrag der Rente bezeichnet, nicht der Zeitraum, für welchen dieser jedesmal zu entrichten ist, so ist derselbe als die jährliche Höhe der Rente anzusehen. Dieselbe ist im Voraus zu entrichten. Zur Giltigkeit des Versprechens einer Rente ist, soweit nicht andere, z. B. gerichtliche, oder notarielle, Form besonders vorgeschrieben ist (wie bei der Rentenbestellung im Testament oder in Fällen einer Rentenschenkung), Schriftlichkeit erforderlich.

§ 759. Wer zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet ist, hat die Rente im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten.

Der für die Rente bestimmte Betrag ist im Zweifel der Jahresbetrag der Rente.

---

§ 760. Die Leibrente ist im voraus zu entrichten.

Eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnittes erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle, auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.

---

§ 761. Zur Giltigkeit eines Vertrags, durch den eine Leibrente versprochen wird, ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich.

Siebzehnter Titel.

Spiel. Wette.

Im BG. gilt bezüglich des Spiels und der Wette das alte Sprichwort: Spielschulden sind Ehrenschulden, d. h. das aus einem Spiele oder einer Wette Geleistete brauche ich nicht zu zahlen, habe ich es aber doch gethan, so kann ich es nicht zurückfordern. Diese Vorschrift bezieht sich aber nur auf das erlaubte Spiel. Das, was ich auf Grund eines durch das Strafgesetzbuch verbotenen gewerbsmäßigen Glücksspiels gezahlt habe, kann ich trotzdem zurückfordern, ebenso das, was ich an einen Falschspieler durch dessen falsches Spiel verloren habe. Auch ein Schuldschein, den ich auf Grund einer Spiel- oder Wertschuld ausgestellt habe, ist unverbindlich, wenn ich beweisen kann, daß diese Schuld aus einer Spiel- oder Wettschuld herrührt.

Die Forderungen auf Gewinne bei öffentlichen Lotterien und Ausspielgeschäften sind klagbar, wenn diese Veranstaltungen vom Staate selbst betrieben werden oder unter staatlicher Genehmigung erfolgen

Fehlt diese, so sind derartige Unternehmungen strafbar, und ein Anspruch auf Gewinn kann nicht geltend gemacht werden. Auch Privatveranstaltungen dieser Art sind an die Genehmigung der Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Bundesstaaten geknüpft; bei ihrem Fehlen ist die Verpflichtung daraus ungiltig.

Denselben Grundsätzen wie Spiel und Wette sind die sogenannten Differenzgeschäfte unterworfen, welche namentlich im Börsenhandel vorkommen. Man denke sich dies ungefähr folgendermaßen. A. verpflichtet sich am 5. April, dem B. 10000 Centner Roggen zu einem bestimmten Preise zu liefern, die Lieferung soll ultimo April, d. h. am 30. April erfolgen. Ist nun am 30. April, dem sogenannten Stichtage, der Börsenpreis des Getreides höher als der mit B. vereinbarte, so wird A. natürlich, da er sich zur Lieferung für den billigeren Preis verpflichtet hatte, durch die Lieferung Schaden haben; ist der Preis am 30. April dagegen niedriger als der verabredete, so wird B. durch Abnahme des Getreides Verluste erleiden, da er einen teureren als den Börsenpreis am 30. April bezahlen muß. Die Verpflichtungen der Vertragschließenden werden nun aber nicht durch Lieferung und Abnahme des Getreides, sondern nur durch Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten Preise und dem des Lieferungstages ausgeglichen, so daß, wenn der Preis am „Ultimo" höher ist als der vereinbarte, A. dem B. die Differenz zwischen dem Preise am 30. April und dem verabredeten, im umgekehrten Falle B. dem A. die Differenz zahlen muß.

Solche „Differenzgeschäfte" sind dem Spiel verwandt und daher diesem gleichgestellt. Man ist also zur Zahlung nicht verpflichtet, das Geleistete kann aber nicht zurückverlangt werden.

Ob ein Differenzgeschäft vorliegt, d. h. ein solches, bei welchem es nur auf die Zahlung der Differenz ankommt, nicht auf Lieferung selbst, wird sich meist leicht aus den näheren Umständen ergeben, insbesondere daraus, daß die Menge des gekauften Gutes so groß ist, daß an eine wirkliche Annahme gar nicht zu denken ist, z. B. wenn jemand, der gar keine Verwendung für Getreide hat, 50000 Centner kauft, „lieferbar ultimo April." Auch wenn die Voraussetzungen des Differenzgeschäftes nur auf einer Seite vorliegen, ist das Geschäft nach den Grundsätzen desselben zu beurteilen.

§ 762. Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Das auf Grund des Spieles oder der Wette Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, durch die der verlierende Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Spiel- oder einer Wettschuld dem gewinnenden Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnis.

§ 763. Ein Lotterievertrag oder ein Ausspielvertrag ist verbindlich, wenn die Lotterie oder die Ausspielung staatlich genehmigt ist. Anderenfalls finden die Vorschriften des § 762 Anwendung.

§ 764. Wird ein auf Lieferung von Waren oder Wertpapieren lautender Ver-

trag in der Absicht geschlossen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll, so ist der Vertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschieds gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Achtzehnter Titel.

Bürgschaft.

Unter Bürgschaft versteht man einen Vertrag, durch welchen jemand, der Bürge, sich einem andern, dem Gläubiger gegenüber, verpflichtet, für die Schuld eines Dritten, des Schuldners, zu haften. Schriftliche Form ist hierzu nötig, jedoch genügt die schriftliche Erklärung des Bürgen, für die fremde Schuld einstehen zu wollen; die Annahme seitens des Gläubigers kann formlos erfolgen. Hat aber der Bürge, ohne sich schriftlich zu verpflichten, an den Gläubiger gezahlt, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern.

Die Bürgschaft lehnt sich an die zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Hauptforderung an und ist zu deren Sicherung bestimmt. Daher ist sie auch nur giltig, wenn die Hauptverbindlichkeit giltig ist, und eine Bürgschaft für eine nichtige Forderung ist daher auch nichtig. Ebenso kann sich der Bürge auch auf andere Gründe, welche die Hauptverbindlichkeit aufheben, z. B. erfolgte Zahlung, Stundung, Erlaß oder Verjährung, berufen. Kann die Forderung vom Hauptschuldner angefochten werden, z. B. wegen Irrtums, Zwangs, Betrugs, so kann auch der Bürge die Befriedigung des Gläubigers verweigern, so lange dem Hauptschuldner dieses Anfechtungsrecht zusteht. Das Gleiche gilt auch, wenn letzterer mit einer Forderung gegen den Gläubiger aufrechnen kann.

Der Bürge braucht erst dann zu zahlen, wenn der Hauptschuldner vom Gläubiger belangt und die Zwangsvollstreckung gegen ihn fruchtlos ausgefallen ist. Nur dann kann der Bürge sofort belangt werden, wenn er auf das ihm zustehende Recht, das man auch die „Einrede der Vorausklage“ nennt, verzichtet, insbesondere sich als sogenannter Selbstschuldner verbürgt hatte, ferner dann, wenn die Verfolgung der Ansprüche gegen den Hauptschuldner besonders erschwert ist, z. B. wegen dessen Auswanderung, sodann auch, wenn über dessen Vermögen der Konkurs ausgebrochen oder sonstwie dargethan ist, daß die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen nicht zu einer Befriedigung des Gläubigers führen werde.

Hat der Bürge für den Hauptschuldner zahlen müssen, so geht die Forderung, welche der Gläubiger gegen diesen hatte, auf ihn über. Er kann also den Hauptschuldner, für den er gezahlt hat, regreßpflichtig machen. Unter gewissen, im § 775 aufgeführten Voraussetzungen kann er auch schon vorher Befreiung von der Bürgschaft, oder, wenn die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig ist, Sicherheitsleistung verlangen.

Mehrere Bürgen haften als Gesamtschuldner, d. h. jeder auf die ganze Schuldsumme, nicht etwa nur auf einen entsprechenden Bruchteil. Haben also 3 Bürgen sich für eine Schuld von 3000 Mark verpflichtet, so haftet jeder auf volle 3000 Mark. Hat einer von ihnen die 3000 Mark gezahlt, so kann er jeden der beiden andern auf 2000 Mark in Anspruch nehmen; der, welcher die 2000 Mark gezahlt hat, wieder den dritten auf 1000 Mark. Überhaupt finden auf das Verhältnis mehrerer Bürgen die Grundsätze des § 426 über Gesamtschuldner Anwendung.

Ein Rechtsgeschäft, welches die Wirkung einer Bürgschaft hat, ist der im § 778 behandelte Kreditauftrag. Er besteht darin, daß ich jemanden, z. B. einen Bankier, beauftrage, irgend einem andern Kredit zu geben, ihm Geld zu leihen. Dadurch, daß der Bankier meinen Auftrag befolgt und das Geld giebt, hat er nach den oben entwickelten Grundsätzen des Auftrags ein Recht darauf, daß ich ihm für die Auslagen, welche er in Befolgung meines Auftrages gemacht hat, Ersatz leiste, ihm also die Summe, welche er an den Dritten gezahlt hat, wiedererstatte, falls er sie von diesem nicht zurück erhält. Somit hat der Kreditauftrag die Wirkungen einer Bürgschaft.

§ 765. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

---

§ 766. Zur Giltigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Soweit der Bürge die Hauptverbindlichkeit erfüllt, wird der Mangel der Form geheilt.

---

§ 767. Für die Verpflichtung des Bürgen ist der jeweilige Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Hauptverbindlichkeit durch Verschulden oder Verzug des Hauptschuldners geändert wird. Durch ein Rechtsgeschäft, das der Hauptschuldner nach der Uebernahme der Bürgschaft vornimmt, wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.

Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Hauptschuldner zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

---

§ 768. Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der Hauptschuldner, so kann sich der Bürge nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Verbindlichkeit nur beschränkt haftet.

Der Bürge verliert eine Einrede nicht dadurch, daß der Hauptschuldner auf sie verzichtet.

---

§ 769. Verbürgen sich mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so haften sie als Gesamtschuldner, auch wenn sie die Bürgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.

---

§ 770. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange dem Hauptschuldner das Recht zusteht, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Die gleiche Befugnis hat der Bürge, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann.

---

§ 771. Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage).

---

§ 772. Besteht die Bürgschaft für eine Geldforderung, so muß die Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Hauptschuldners an seinem Wohnsitz und,

wenn der Hauptschuldner an einem anderen Orte eine gewerbliche Niederlassung hat, auch an diesem Orte, in Ermangelung eines Wohnsitzes und einer gewerblichen Niederlassung an seinem Aufenthaltsorte versucht werden.

Steht dem Gläubiger ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht an einer beweglichen Sache des Hauptschuldners zu, so muß er auch aus dieser Sache Befriedigung suchen. Steht dem Gläubiger ein solches Recht an der Sache auch für eine andere Forderung zu, so gilt dies nur, wenn beide Forderungen durch den Wert der Sache gedeckt werden.

§ 773. Die Einrede der Vorausklage ist ausgeschlossen:

1. wenn der Bürge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Aenderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn über das Vermögen des Hauptschuldners der Konkurs eröffnet ist;
4. wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen wird.

In den Fällen der Nr. 3, 4, ist die Einrede insoweit zulässig, als sich der Gläubiger aus einer beweglichen Sache des Hauptschuldners befriedigen kann, an der er ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht hat; die Vorschrift des § 772, Absatz 2, Satz 2, findet Anwendung.

§ 774. Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner auf ihn über. Der Uebergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden. Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und dem Bürgen bestehenden Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

Mitbürgen haften einander nur nach § 426.

§ 775. Hat sich der Bürge im Auftrage des Hauptschuldners verbürgt oder stehen ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Uebernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem Befreiung von der Bürgschaft verlangen:

1. wenn sich die Vermögensverhältnisse des Hauptschuldners wesentlich verschlechtert haben;
2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Hauptschuldner infolge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Aenderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Hauptschuldners wesentlich erschwert ist;
3. wenn der Hauptschuldner mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit im Verzug ist;
4. wenn der Gläubiger gegen den Bürgen ein vollstreckbares Urteil auf Erfüllung erwirkt hat.

Ist die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann der Hauptschuldner dem Bürgen, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

§ 776. Giebt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes Vorzugsrecht, eine für sie bestehende Hypothek, ein für sie bestehendes Pfandrecht oder das Recht gegen einen Mitbürgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch dann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Uebernahme der Bürgschaft entstanden ist.

§ 777. Hat sich der Bürge für eine bestehende Verbindlichkeit auf bestimmte Zeit verbürgt, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des § 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortgesetzt und unverzüglich nach der Beendigung des Verfahrens dem Bürgen anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Vorausklage nicht zu, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Zeit frei, wenn nicht der Gläubiger ihm unverzüglich diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Bürgen im Falle des Absatzes 1, Satz 1, auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Absatzes 1, Satz 2, auf den Umfang, den die Hauptverbindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

§ 778. Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des Dritten als Bürge.

Neunzehnter Titel.

Vergleich.

Vielfach kommt es vor, daß man, um einem zweifelhaften und kostspieligen Prozesse auszuweichen, sich mit einem andern vergleicht, d. h. daß jeder von seinen vermeintlichen Rechten einen Teil zu gunsten des andern aufgiebt. Der Vergleich kann nicht deswegen angefochten werden, weil die Thatsache, welche man bei Abschluß des Vergleichs für zweifelhaft und ungewiß hielt, sich später als bestehend oder nicht bestehend herausstellt, z. B. später bekannt wird, daß mir B. die streitigen 100 Mark, über die wir einen Vergleich geschlossen hatten, thatsächlich geschuldet hat. Wohl aber kann der Vergleich dann angefochten werden, wenn ein Irrtum in den von beiden Vertragschließenden als wahr angenommenen Thatsachen vorliegt, z. B. zwei Personen schließen bezüglich ihrer Rechte aus einem Testament, dessen Auslegung zweifelhaft ist, einen Vergleich; es stellt sich aber nachher heraus, daß das Testament nichtig war. Dann kann der Vergleich rückgängig gemacht werden.

§ 779. Ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Vergleich), ist unwirksam, wenn der nach dem Inhalte des Vertrags als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht und der Streit oder die Ungewißheit bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein würde.

Der Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist.

Zwanzigster Titel.

Schuldversprechen. Schuldanerkenntnis.

Schuldverhältnisse können nur aus rechtlich anerkannten Gründen entstehen, z. B. ich schulde 1000 Mark aus einem Darlehn, aus einem Kauf, aus einem Mietsverhältnis, aus einem Schenkungsversprechen ꝛc. Eine Erklärung, durch welche ich mich zu einer Zahlung verpflichte, muß daher auch, um giltig zu sein, normalerweise den Schuldgrund, also z. B. Kauf, Miete, Darlehn ꝛc. nennen. Trotzdem besteht aber hiervon eine Ausnahme bei schriftlichen Schuldversprechungen und bei schriftlicher Anerkennung einer Schuld. Diese sind nämlich giltig, ohne daß der Schuldgrund genannt wird. Es genügt daher z. B. ein Schein des Inhaltes, „daß ich anerkenne, dem B. 1000 Mark zu schulden", oder, „daß ich ihm verspreche, am 1. Oktober 1900 ihm 1000 Mark zu zahlen".

Liegt aber dem Schein ein solcher Schuldgrund unter, welcher andere als bloß schriftliche Form verlangt, beruht z. B. der Schein auf einem Schenkungsversprechen, das gerichtlich oder notariell geschehen muß, so ist er ungiltig. Die Beweislast hierfür liegt aber dem Schuldner ob, wenn er die Zahlung verweigert. Der Schein verliert auch dann seine Wirkung, wenn der Schuldner nachweist, daß er das Versprechen nur gegeben hat in dem irrigen Glauben, aus irgend einem Grunde Schuldner zu sein, daß er aber in Wahrheit gar nichts schuldete.

Ausnahmsweise sind sogar nur mündlich erfolgte Schuldversprechen ohne Angabe des Schuldgrundes giltig, wenn sie auf Grund einer erfolgten Abrechnung oder eines Vergleiches erfolgen, z. B., wenn zwei Personen ihre gegenseitigen Forderungen und Schulden miteinander aufrechnen und dann der eine auf Grund dieser Abrechnung dem andern den überschießenden Betrag zu schulden erklärt.

§ 780. Zur Giltigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung in der Weise versprochen wird, daß das Versprechen die Verpflichtung selbständig begründen soll (Schuldversprechen), ist, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich.

---

§ 781. Zur Giltigkeit eines Vertrags, durch den das Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntnis), ist schriftliche Erteilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Ist für die Begründung des Schuldverhältnisses, dessen Bestehen anerkannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, so bedarf der Anerkennungsvertrag dieser Form.

---

§ 782. Wird ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Vergleichs erteilt, so ist die Beobachtung der in den §§ 780, 781 vorgeschriebenen schriftlichen Form nicht erforderlich.

Einundzwanzigster Titel.

Anweisung.

Zum Verständnis des Rechtsinstituts der Anweisung diene folgendes Beispiel. A. will dem B. eine Zahlung von 1000 Mark leisten, sei es nun, daß er sie ihm aus irgend einem Grunde schuldet, z. B. aus einem Kaufe, Darlehn 2c., oder daß er sie ihm schenken will. Er giebt dem B. daher eine Urkunde, in welcher er den C. anweist, an B. 1000 Mark zu zahlen. Diese Urkunde nennt man Anweisung. A. ist hierbei der Anweisende, B. der Anweisungsempfänger, C. der Angewiesene. Vielfach wird der Angewiesene C. dem A., der ihn durch die Anweisung zur Zahlung an B. auffordert, seinerseits als Schuldner verpflichtet sein, so daß er sich durch Leistung an C. von seiner Verbindlichkeit gegen A. befreit; nötig ist dies aber nicht, es braucht vielmehr zwischen A. nnd C. noch gar keine rechtliche Beziehung zu bestehen. Dann bekommt C. durch Zahlung an B. auch ein Forderungsrecht gegen A.

Der Angewiesene C. ist übrigens ohne weiteres zur Zahlung an den Anweisungsempfänger B. nicht verbunden; nur dann ist dies der

Fall, wenn er sich durch einen schriftlichen, auf die Urkunde gesetzten Vermerk: „Angenommen. C." dazu verpflichtet hatte.

Hat nun C. die Anweisung durch einen derartigen Vermerk acceptiert, so ist er nicht berechtigt, die Zahlung aus einem zwischen ihm und A. bestehenden Rechtsgrunde zu verweigern, er kann z. B. dem B. nicht entgegenhalten, daß er, C., mit einer ihm gegen A. zustehenden Forderung aufrechne, oder sich etwa darauf berufen, daß er die Geldsumme, die er an B. zahlen solle, dem A. aus einem anfechtbaren Rechtsgeschäfte schuldig geworden sei. C. kann dem B. vielmehr nur solche Einreden entgegensetzen, welche entweder die Giltigkeit der Annahmeerklärung selbst betreffen, z. B. daß er durch Irrtum, Zwang oder Betrug dazu veranlaßt sei, oder solche, welche sich unmittelbar aus dem Inhalte der Anweisung oder der Annahme derselben ergeben, z. B. daß er seine Bereitschaft zur Annahme auf eine bestimmte, jetzt schon abgelaufene Frist beschränkt habe, oder auch schließlich solche, welche ihm unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger B. zustehen, z. B. eine Gegenforderung an diesen.

B. kann die Anweisung auch an einen andern, z. B. an D., übertragen. Ist sie von C. schon vorher acceptiert, so kann dieser die Einreden, welche er gegen B. hätte, auch gegen D. geltend machen, z. B. mit einer Gegenforderung, die er an B. hatte, aufrechnen und die bare Auszahlung an D. verweigern. Hatte aber C. die Anweisung nicht schon dem B., sondern erst dem D. gegenüber angenommen, so kann er diesem gegenüber Einwendungen, die ihm gegen B. zustehen, nicht erheben.

Die Übertragung muß schriftlich erfolgen. Sie wird meist auf die Anweisung selbst gesetzt. Ferner ist dazu, da der Angewiesene nur gegen Aushändigung der Urkunde zu zahlen braucht, deren Übergabe erforderlich.

Wenn etwa A. durch die Anweisung an C. eine Schuld tilgen wollte, welche er gegen B. hatte, so tritt diese Tilgung nicht etwa schon mit dem Augenblicke ein, in welchem C. die Anweisung annimmt, sondern erst dann, wenn letzterer wirklich an B. gezahlt hat. Bis dahin besteht dessen Forderung gegen A. noch fort, er muß aber, wenn C. die Zahlung oder die Annahme der Anweisung vor der Zahlungszeit verweigert, oder wenn er selbst die Anweisung nicht geltend machen kann oder will, dem A. davon sofort Nachricht geben, sonst haftet er für den durch Unterlassung der Anweisung entstandenen Schaden.

§ 783. Händigt jemand eine Urkunde, in der er einen anderen anweist, Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, so ist dieser ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger zu leisten.

---

§ 784. Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gil-

tigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen.

Die Annahme erfolgt durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. Ist der Vermerk auf die Anweisung vor der Aushändigung an den Anweisungsempfänger gesetzt worden, so wird die Annahme diesem gegenüber erst mit der Aushändigung wirksam.

§ 785. Der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet.

§ 786. Der Anspruch des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen aus der Annahme verjährt in drei Jahren.

§ 787. Im Falle einer Anweisung auf Schuld wird der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit.

Zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger ist der Angewiesene dem Anweisenden gegenüber nicht schon deshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Anweisenden ist.

§ 788. Erteilt der Anweisende die Anweisung zu dem Zwecke, um seinerseits eine Leistung an den Anweisungsempfänger zu bewirken, so wird die Leistung, auch wenn der Angewiesene die Anweisung annimmt, erst mit der Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkt.

§ 789. Verweigert der Angewiesene vor dem Eintritte der Leistungszeit die Annahme der Anweisung, oder verweigert er die Leistung, so hat der Anweisungsempfänger dem Anweisenden unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Anweisungsempfänger die Anweisung nicht geltend machen kann oder will.

§ 790. Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Das gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt.

§ 791. Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten.

§ 792. Der Anweisungsempfänger kann die Anweisung durch Vertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen, auch wenn sie noch nicht angenommen worden ist. Die Uebertragungserklärung bedarf der schriftlichen Form. Zur Uebertragung ist die Aushändigung der Anweisung an den Dritten erforderlich.

Der Anweisende kann die Uebertragung ausschließen. Die Ausschließung ist dem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn sie aus der Anweisung zu entnehmen ist, oder wenn sie von dem Anweisenden dem Angewiesenen mitgeteilt wird, bevor dieser die Anweisung annimmt oder die Leistung bewirkt.

Nimmt der Angewiesene die Anweisung dem Erwerber gegenüber an, so kann er aus einem zwischen ihm und dem Anweisungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis Einwendungen nicht herleiten. Im übrigen finden auf die Uebertragung der Anweisung die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zweiundzwanzigster Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Inhaberpapiere sind solche Urkunden, in welchen der Aussteller demjenigen, welcher die Urkunde inne hat, also dem jeweiligen Inhaber, eine bestimmte Leistung, sei es in Geld oder in andern Sachen, verspricht. Beispiele solcher Inhaberpapiere sind die Schuldscheine der Reichs- und Staatsanleihen, bei denen als Gläubiger dem Reiche,

resp. dem betreffenden Einzelstaate gegenüber derjenige auftritt, welcher die Schuldurkunde inne hat, die Coupons und Zinserneuerungsscheine (Talons), die Reichskassenscheine (z. B. der Fünfzigmark-Schein), die Reichsbanknoten (Einhundertmark-Scheine und Tausendmark-Scheine). Regelmäßig gehört zur Giltigkeit des Inhaberpapiers, daß der Schuldner, welcher sich zur Leistung an den Inhaber verpflichtet, die Urkunde unterzeichnet; indessen genügt dazu auch eine im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte Unterschrift (Facsimile), wie man dies namentlich auf Staatspapieren bei den Unterschriften der Vertreter des die Wertpapiere ausgebenden Staates sieht, auch auf Lotterieloosen ꝛc. Auch ohne Unterschrift des Schuldners sind aber gewisse, regelmäßig nicht auf Geld, sondern auf andere Leistungen lautende Urkunden giltig, z. B. Biermarken, Speisemarken, Eisenbahn- und Theaterbillets, Bademarken ꝛc., die eben im täglichen Leben derart massenhaft ausgegeben werden, daß man von dem Erfordernis der Unterschrift absieht.

Inhaberpapiere der zuletzt gedachten Art, die also nicht auf Geldleistungen gehen, darf jeder Privatmann ausstellen, solche aber, in denen Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen in der Regel nur vom Reiche und den einzelnen Bundesstaaten, nicht aber von Privatpersonen ausgegeben werden. Diese dürfen dies nur auf Grund besonderer staatlicher Genehmigung thun, durch unbefugte Ausgabe machen sie sich strafbar, die ohne Erlaubnis ausgegebenen Inhaberpapiere sind nichtig, und die Aussteller machen sich den Inhabern haftbar für den diesen daraus entstehenden Schaden. Die Erlaubnis zur Ausgabe von Inhaberpapieren, die auf Geldzahlung lauten, wird in der Regel nur gewissen Korporationen des öffentlichen Rechts erteilt, z. B. Stadtgemeinden, welche dadurch das Recht zur Emission einer bestimmten Anzahl von städtischen Obligationen erhalten.

Der Hauptvorzug der Inhaberpapiere besteht in ihrer leichten Verkehrs- und Cirkulationsfähigkeit. Der Aussteller muß auf jeden Fall dem Inhaber, der ihm die Urkunde zur Zahlung vorlegt, leisten, selbst wenn das Wertpapier dem Aussteller gestohlen oder verloren gegangen oder aus einem sonstigen Grunde wider dessen Willen in Verkehr gekommen ist. In diesen Fällen wird auch derjenige, welcher das Wertpapier redlich erwirbt, Eigentümer der Urkunde und kann daher das Recht aus derselben geltend machen. Allerdings kann dem unredlichen Besitzer, z. B. dem Diebe, die Zahlung versagt werden, verpflichtet zur Verweigerung derselben ist aber der Schuldner nicht, er hat nur das Recht dazu, er kann also trotzdem an den unredlichen Besitzer zahlen.

Die Verkehrsfähigkeit des Inhaberpapiers wird namentlich dadurch erhöht, daß die Einreden, deren sich der Aussteller der Urkunde dem Inhaber gegenüber bedienen kann, durch § 796 BG. sehr beschränkt sind. Er kann nämlich nur solche Einreden geltend machen, die entweder die Giltigkeit der Ausstellung selbst betreffen, z. B. Wahnsinn zur

Zeit der Ausstellung, oder sich aus der Urkunde selbst ergeben, oder ihm gegen den Präsentanten der Urkunde selbst zustehen, z. B. Aufrechnungsansprüche gegen diesen. Derartige Einreden, wie etwa, daß er das Papier dem ursprünglichen Nehmer auf Grund eines wucherischen Geschäfts gegeben habe, daß er durch Betrug zur Hergabe an diesen veranlaßt sei, kann er gegen einen dritten gutgläubigen Erwerber nicht geltend machen.

In der Regel kann ein verloren gegangenes Wertpapier durch ein neues ersetzt werden im Wege des sogenannten Aufgebots- oder Amortisationsverfahrens, welches durch die Civilprozeßordnung näher geregelt ist. Ausgenommen von der Amortisation sind gewisse unverzinsliche, auf Sicht zahlbare Inhaberpapiere, wie die Reichskassenscheine, die Hundert- und Tausendmarkscheine, so daß deren Verlust unersetzbar ist. Im übrigen ist die Entscheidung darüber, ob ein Wertpapier amortisierbar ist oder nicht, vielfach der Landesgesetzgebung überlassen. Auch Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sind nicht amortisierbar; aber der Verlierer des Zinsscheins kann nach Verlauf von 4 Jahren seit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Zinsschein zahlbar war, von dem Aussteller die Auszahlung des Betrages verlangen, wenn der Zinsschein nicht inzwischen an einen andern ausgezahlt ist. Den Beweis, daß er der Verlierer ist, führt er in der Regel durch Vorlegung des Wertpapiers, zu dem der Coupon gehört.

Den Inhaberpapieren verwandt sind die sogenannten Legitimationspapiere, auch hinkende Namenpapiere genannt, d. h. Urkunden, bei welchen sich der Schuldner zwar zur Leistung an einen bestimmt mit Namen genannten Gläubiger, nicht also an den Inhaber verpflichtet, bei denen er aber, wenn auch nicht verpflichtet, so doch berechtigt ist, an jeden Präsentanten zu zahlen. Dies ist namentlich der Fall bei Sparkassenbüchern, Pfandscheinen, Depotscheinen der Reichsbank, Versicherungspolizen ꝛc. Es darf also die Sparkasse, die Reichsbank ꝛc. an jeden zahlen, welcher das Papier präsentiert; verpflichtet hierzu ist sie aber nicht.

§ 793. Hat jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.

Die Giltigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

---

§ 794. Der Aussteller wird aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet, wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen, oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist.

Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es ohne Einfluß, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist.

---

§ 795. Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaats erteilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Erteilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgegeben werden.

---

§ 796. Der Aussteller kann dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Giltigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

---

§ 797. Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet. Mit der Aushändigung erwirbt er das Eigentum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist.

---

§ 798. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

---

§ 799. Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

---

§ 800. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, von dem Aussteller unbeschadet der Befugnis, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

---

§ 801. Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

---

§ 802. Der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist sowie der Verjährung werden durch die Zahlungssperre zu gunsten des Antragstellers gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens ver-

fügt worden ist, auch dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses sechs Monate verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 803. Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegenteilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Absatz 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

§ 804. Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnanteilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine kann der im Absatz 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.

§ 805. Neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

§ 806. Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.

§ 807. Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus welchen sich ergiebt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des § 793, Absatz 1, und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Anwendung.

§ 808. Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die im § 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung.

Dreiundzwanzigster Titel.

Vorlegung von Sachen.

§ 809. Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, daß der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

§ 810. Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist, oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.

§ 811. Die Vorlegung hat in den Fällen der §§ 809, 810 an dem Orte zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Teil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Teil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet.

Vierundzwanzigster Titel.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

Das BG. setzt eine allgemeine Rückgewährspflicht desjenigen fest, der durch die Leistung eines andern oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Eine solche Verpflichtung kann auf sehr verschiedene Weise entstehen, z. B. dadurch, daß ich einem andern auf Grund eines Rechtsgeschäftes, welches wegen wesentlichen Irrtums nichtig war, etwas geleistet habe. Dann bin ich zur Rückforderung berechtigt, weil der andere auf Grund des nichtigen Rechtsgeschäftes seinerseits nicht zu leisten braucht, die von mir dafür hingegebene Gegenleistung also ganz ohne Grund noch in Händen hat. Ähnlich liegt der Fall, wenn ich an einen Minderjährigen einen Gegenstand verkauft und schon übergeben habe, ohne daß derselbe gezahlt hat, der Vormund aber das Rechtsgeschäft nicht genehmigt. Ich kann die Sache dann auch auf Grund einer ungerechtfertigten Bereicherung, welche der Minderjährige infolge des Behaltens derselben haben würde, zurückfordern.

Besondere Fälle ungerechtfertigter Bereicherung sind die, bei denen der rechtliche Grund, weswegen die Leistung geschah, später wegfällt, resp. bei denen der mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht eintritt, z. B. bei Hingabe einer Aussteuer für die Braut, deren Verlobung später wieder aufgehoben wird, bei Verlobungsgeschenken 2c. nach Auflösung des Verlöbnisses. Möglich sind auch solche Fälle ungerechtfertigter Bereicherung, bei welchen ich eine vermeintliche Schuld bezahle, welche in Wirklichkeit gar nicht bestand. Wußte natürlich derjenige, welcher die Zahlung leistet, daß er sie nicht schulde, oder derjenige, welcher zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes etwas giebt, daß dieser Zweck gar nicht erfüllt werden kann, so kann er das Geleistete nicht zurückfordern.

Hatte der Empfänger gutgläubig die Leistung angenommen, d. h. kannte er nicht den Mangel des Rechtsgrundes, aus welchem die Leistung erfolgte, weiß er z. B. gar nicht, daß die Zahlung, welche ich ihm anbiete, von mir gar nicht geschuldet wird, glaubt er vielmehr, daß ich

wirklich zur Zahlung verpflichtet bin, so braucht er nur das herauszugeben, um wie viel er bereichert ist. Hatte er z. B. das empfangene Geld auf die Sparkasse gebracht, wo es Zinsen trägt, so muß er das Geld und die Zinsen herausgeben, oder hatte er sich dafür ihm nützliche und nötige Sachen gekauft, so muß er den Betrag, welchen er infolge Beschaffens derselben mit fremdem Geld statt mit eigenem erspart hat, zurückleisten; wenn er aber durch das empfangene Geld gar nicht bereichert ist, es z. B. für ein großes Gelage, für eine Vergnügungsreise rc. ausgegeben hat, so kann nichts von ihm zurückgefordert werden, da ja sein Vermögen nicht vermehrt worden ist.

Anders liegt es, wenn der Empfänger wußte, daß der Grund, weswegen die Leistung an ihn erfolgte, gar nicht bestand, z. B. daß ich ihm das Geld, welches ich ihm als vermeintliche Schuld zahle, gar nicht zu leisten verpflichtet war. Dann haftet er strenger, er muß das Geld herausgeben mit den Zinsen, welche er hätte ordnungsmäßig ziehen können, und ohne jede Rücksicht darauf, ob er thatsächlich durch das Empfangene bereichert worden ist.

Handelt es sich in den obigen Fällen nicht um Herausgabe von Geld, sondern von anderen Sachen, so haftet der redliche Empfänger auch nur auf die Bereicherung; ist die Sache also noch da, so muß sie zurückerstattet werden mit dem Wert der etwa gezogenen Früchte, soweit er dadurch einen dauernden Vermögensvorteil erlangte. Ist eine Rückleistung der Sache selbst nicht mehr möglich, so finden die obigen Grundsatzungen über die Zurückleistung von Geld entsprechende Anwendung. Der unredliche Empfänger muß die Sache selbst mit dem Werte aller Früchte, die er überhaupt bei ordnungsmäßiger Wirtschaft hätte ziehen können, herausgeben, ohne Rücksicht darauf, ob er sie wirklich gezogen hat. Auch hier finden im Falle der Unmöglichkeit der Rückgewähr der Sache selbst die Grundsätze über die Haftung des bösgläubigen Empfängers einer Geldsumme entsprechende Anwendung.

Nicht nur Geld oder andere Sachen, sondern auch persönliche Dienste können geleistet werden in dem Glauben, daß eine Verpflichtung dazu bestehe. Hier kann natürlich auch nur von einer Rückforderung in Geld an Stelle des Wertes der irrtümlich geleisteten Dienste die Rede sein, und die obigen Unterscheidungen zwischen dem gutgläubigen und bösgläubigen Empfänger finden auch hier Anwendung.

Wie ein unredlicher Empfänger haftet auch derjenige, welcher eine Leistung annimmt, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, z. B. wenn jemand einem andern, der bei ihm vertrauensvoll eine Sache deponiert hat, 100 Mark dafür abfordert, daß er sie ihm zurückgiebt, wozu er ja auch ohne weiteres verpflichtet ist. Eine Rückforderung ist aber durch den Zahlenden dann ausgeschlossen, wenn der Grund der Leistung auch für ihn ein unsittlicher oder gegen die Gesetze verstoßender ist, z. B. wenn A. dem B., einem Beamten, 1000 Mark giebt, um ihn zu bestechen. Bei derartigen Leistungen geht

der Anspruch auf Rückgabe meist auf den Staat über, und es muß also das, was A. dem Beamten gegeben hat, um ihn zu bestechen, als der Staatskasse verfallen erklärt werden.

Ein Dritter haftet für das Zurückzuleistende nur insoweit, als er von dem ursprünglichen Empfänger etwas unentgeltlich erhalten hat und dadurch dessen Verpflichtung zur Herausgabe ausgeschlossen ist, wenn z. B. B. die von A. empfangenen 1000 Mark an C. verschenkt, so haftet B., wenn er gutgläubiger Empfänger war, gar nicht, da er ja nicht bereichert ist, wohl aber C., soweit bei ihm eine Vermögensbereicherung durch den Empfang des Geldes eingetreten ist.

§ 812. Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

---

§ 813. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Die Vorschrift des § 222, Absatz 2, bleibt unberührt.

Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

---

§ 814. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

---

§ 815. Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat, oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.

---

§ 816. Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

---

§ 817. War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

---

§ 818. Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich, oder ist der Empfänger aus einem an-

deren Grunde zur Herausgabe außer stande, so hat er den Wert zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 819. Kennt der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang, oder erfährt er ihn später, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntnis an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.

Verstößt der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten, so ist er von dem Empfange der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet.

§ 820. War mit der Leistung ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehen wurde, so ist der Empfänger, falls der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrunde, dessen Wegfall nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

Zinsen hat der Empfänger erst von dem Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten, oder daß der Rechtsgrund weggefallen ist; zur Herausgabe von Nutzungen ist er insoweit nicht verpflichtet, als er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.

§ 821. Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.

§ 822. Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, soweit infolgedessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

Fünfundzwanzigster Titel.

Unerlaubte Handlungen.

Verpflichtungen zur Leistung können, wie schon bemerkt wurde, entweder aus Rechtsgeschäften oder doch aus solchen Rechtsverhältnissen, welche diesen nahe verwandt sind, z. B. der auftraglosen Geschäftsführung, oder aus unerlaubten Handlungen entstehen. Mit der zuerst genannten Entstehungsart der Schuldverhältnisse beschäftigten sich die ersten 24 Titel des vorliegenden 7. Abschnittes des zweiten Buches. Der vorliegende Titel hat es nun mit den Verpflichtungen zu thun, welche aus unerlaubten Handlungen entstehen.

Die unerlaubten Handlungen, mit denen wir es im BG. zu thun haben, sind aber nur diejenigen, durch welche die Rechte einzelner Personen verletzt werden, daher scheiden bei unserer Betrachtung alle diejenigen im Reichsstrafgesetzbuch oder sonstigen Strafgesetzen verbotenen Handlungen, welche zum Schutze des allgemeinen Interesses erlassen sind, aus, z. B. die politischen Verbrechen und Vergehen, Polizeiübertretungen 2c. Viele von den zum Schutze des Vermögens vor dem BG. erlassenen Bestimmungen bleiben nach wie vor in Kraft, z. B. die Be-

stimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung über die Buße, die des sogenannten Reichshaftpflichtgesetzes vom 11. Juni 1870 und andere, noch später zu erörternde Gesetze.

Andrerseits ist wieder der Umfang der unerlaubten Handlungen, mit denen wir es hier zu thun haben, weitergehend als der des Reichsstrafgesetzbuchs insofern, als wir es hier nicht nur mit den vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen zu thun haben, welche fast ausnahmslos den Inhalt der Strafgesetze bilden, sondern auch mit den fahrlässig, und zwar sogar mit den nur aus leichter Fahrlässigkeit begangenen.

Das BG. zählt folgende unerlaubte Handlungen auf, welche zum Schadensersatz verpflichten:

1. Vorsätzliche oder fahrlässige widerrechtliche Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechtes (z. B. des Besitzes) eines anderen.
2. Wahrheitswidrige Verbreitung von Thatsachen, welche geeignet sind, den Kredit eines andern zu gefährden oder sonstige Nachteile für sein weiteres Fortkommen zu verursachen, sofern der die Thatsachen Verbreitende deren Unwahrheit kannte oder doch bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte kennen müssen. Ein Fall solcher Art wäre z. B., wenn jemand die Insolvenz eines Geschäftsmannes wider besseres Wissen behauptet. War die Unwahrheit der Mitteilung aber dem Mitteilenden selbst unbekannt und handelten dieser oder der Mitteilungsempfänger in Wahrnehmung berechtigter Interessen, so liegt keine Verpflichtung zum Schadensersatz vor.
3. Verletzung der Geschlechtsehre einer Frauensperson dadurch, daß diese zum außerehelichen Beischlaf genötigt wird durch Hinterlist, Drohung oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses.
4. Vorsätzliche Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise. Diese kann auch dann vorliegen, wenn man von seinem Rechte Gebrauch macht, dies aber nur aus Chikane thut, z. B. wenn jemand auf seinem Hofe einen Düngerhaufen, welchen er ebenso gut nach einer anderen Stelle schaffen könnte, absichtlich gerade an einen Ort hinbringt, von welchem aus der Nachbar dadurch belästigt wird.

Die Ansprüche, welche aus der schuldhaften Verletzung einer Person entstehen, gehen außer auf die Heilungskosten auch auf den Betrag, um welchen der Verletzte in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist. Bei dauernder Arbeitsunfähigkeit tritt in der Regel eine feste Rente ein, und nur aus wichtigen Gründen soll diese durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt werden.

Im Falle der schuldhaften Tötung hat der Ersatzpflichtige nicht nur die Kosten der Beerdigung zu tragen, sondern muß auch denjenigen,

welchen gegen den Getöteten ein Recht auf Unterhalt zustand, also insbesondere den Kindern oder Eltern, denen durch die Tötung dies Recht entzogen ist, dafür in dem Maße Ersatz leisten, als der Getötete nach seiner mutmaßlichen Lebensdauer dazu verpflichtet gewesen wäre. Diese ist nach dem Gesundheitszustande, dem Lebensalter und den Lebensgewohnheiten des Getöteten annähernd festzustellen. Voraussetzung des Anspruches ist, daß die Angehörigen bedürftig und daß der Getötete, wenn er noch leben würde, ihnen den Unterhalt zu gewähren im stande gewesen wäre. Auch hier soll der Schadensersatz in der Regel in einer Rente bestehen, und nur aus wichtigen Gründen soll eine einmalige Abfindung durch Kapital eintreten. Hatte der Getötete ebenfalls Schuld an seinem Tode, ist er z. B. im Zweikampf gefallen oder mit seiner Einwilligung getötet, so fallen auch die Ansprüche der Hinterbliebenen weg.

Bei Körperverletzungen und sonstigen Gesundheitsbeschädigungen sowie bei Freiheitsberaubungen kann der Beschädigte außer dem Geldschaden, welchen er erlitten hat, auch eine billige Entschädigung verlangen für den Schaden, welcher kein Vermögensschaden ist, z. B. für Verunstaltung, namentlich bei Mädchen, für erlittene Schmerzen rc. Ein gleicher Anspruch steht auch den in ihrer Geschlechtsehre angegriffenen Frauenspersonen zu.

Jede Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn jemand im Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, z. B. im Wahnsinn, Delirium, Schaden anrichtet, oder wenn jemand zur Zeit der Begehung der schädigenden Handlung das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Personen zwischen dem vollendeten 7. und 18. Lebensjahre sind nur dann verantwortlich, wenn feststeht, daß sie die zur Erkenntnis ihrer Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Dasselbe gilt auch für Taubstumme jedes Alters, da deren geistige Entwickelung erfahrungsmäßig hinter der normalen zurückbleibt. Wohl aber können diejenigen, welche die eben genannten Personen zu beaufsichtigen haben, z. B. Eltern, Pfleger, Vormünder, Wärter rc. für den angerichteten Schaden haftbar gemacht werden; nur durch den Nachweis, daß sie ihrer Aufsichtspflicht vollkommen genügt oder daß der Schaden auch bei sorgfältiger Beaufsichtigung eingetreten wäre, können sie sich von ihrer Ersatzpflicht befreien.

In den Fällen, wo von den aufsichtspflichtigen Personen ein Ersatz nicht erlangt werden kann, muß aber der Schädiger den Schaden dann ersetzen, wenn die Billigkeit und die beiderseitigen Vermögensverhältnisse des Schädigers und des Beschädigten es angemessen erscheinen lassen, z. B. der Schädiger sehr reich, der Beschädigte ganz arm ist. War der Schutzbedürftige zurechnungsfähig und ist er demgemäß ersatzpflichtig, so haftet er neben seinem Pfleger, welcher schuldhafterweise die Aufsicht unterlassen hat. Es kann jeder dann auf das Ganze belangt werden; der Aufsichtspflichtige hat aber, wenn er belangt

wird, Ersatzansprüche gegen den Thäter. Ist dieser aber unzurechnungsfähig und demgemäß nicht ersatzpflichtig, so haftet der Pfleger, Vormund ꝛc. allein und kann auch keine Regreßansprüche gegen den Unzurechnungsfähigen erheben.

Von besonderer Wichtigkeit für alle industriellen Arbeiter ist der § 831 BG., welcher bestimmt, daß derjenige, welcher einen andern zu einer Verrichtung bestellt, zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, den der andere in Ausführung dieser Verrichtung widerrechtlich zufügt. Es haftet z. B. der Fabrikbesitzer, wenn sein Werkführer durch Unvorsichtigkeit, insbesondere durch Außerachtlassung der polizeilich angeordneten Sicherheitsmaßregeln, einen Unglückfall eines Arbeiters herbeiführt. Nur dann kann der Fabrikherr sich von seiner Haftung befreien, wenn er nachweist, daß er bei der Auswahl des Werkführers, bei der Beschaffung etwaiger Gerätschaften, bei der Besorgung aller Vorrichtungen und bei der Leitung derselben die nötige Sorgfalt aufgewandt hat. Hatte er mit diesen Besorgungen einen anderen beauftragt, so haftet außerdem auch noch dieser.

Auch Beamte sind wegen vorsätzlicher Außerachtlassung ihrer Amtspflichten haftbar. Es ist aber zu unterscheiden, ob dies vorsätzlich oder fahrlässig geschieht. In letzterem Falle sind sie nämlich nur insoweit zu belangen, als von anderer Seite ein Ersatz nicht zu bekommen ist, z. B. muß dann, wenn von dem Vormundschaftsrichter die Unterschlagungen eines Vormundes fahrlässigerweise übersehen sind, in erster Linie der ungetreue Vormund selbst belangt werden, und erst wenn von diesem nichts zu erhalten ist, muß der Richter für die Fahrlässigkeit aufkommen. Für unrichtige Urteile haftet der Richter in der Regel nicht, sondern nur dann, wenn diese absichtlich, also infolge einer strafbaren Rechtsbeugung oder Bestechung, erfolgen; dagegen muß er für schuldhafte Verzögerungen und pflichtwidrige Verweigerungen bei Ausübung seines Amtes nach den obigen Grundsätzen aufkommen, ausgenommen, wenn der dadurch Betroffene die ihm gebotene Möglichkeit, den Schaden durch ein Rechtsmittel abzuwenden, unterläßt.

Schließlich betrachten wir noch einige Fälle, in denen eine Pflicht zum Schadensersatz besteht, ohne daß irgend eine Schuld nachgewiesen zu werden braucht. Wenn ein Tier Schaden anrichtet, so haftet der Eigentümer desselben für jeden Schaden, den dasselbe, sei es an Menschen oder an Sachen, anrichtet. Trifft einen Dritten dabei eine Schuld, hatte z. B. C. das Pferd des A. gereizt und dieses dann den B. mit dem Hufe geschlagen, so haften A. und C. jeder auf das Ganze, A. kann aber, wenn er geleistet hat, sich an den C. halten. Neben dem Eigentümer haftet auch noch derjenige, welcher vertragsmäßig die Obhut über ein Tier übernommen hatte, z. B. ein Pferdeknecht, wenn nicht die erforderliche Sorgfalt nachgewiesen wird.

Ferner setzt der § 835 BG. eine Ersatzpflicht für Wildschaden fest seitens desjenigen, der die Jagd auf fremdem Grund und Boden ausübt.

Auch hier tritt die Ersatzpflicht selbst ohne Verschulden des Jagdberechtigten ein, sie besteht aber nur für Schaden durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- und Rehwild und durch Fasanen; den Landesgesetzgebungen ist es aber überlassen, auch den Schaden, den andere jagdbare Tiere anrichten, den Jagdberechtigten aufzuerlegen.

§ 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

---

§ 824. Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.

Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

---

§ 825. Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

---

§ 826. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

---

§ 827. Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

---

§ 828. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

---

§ 829. Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fällen für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

---

§ 830. Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den

Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehilfen stehen Mitthätern gleich.

---

§ 831. Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1, Satz 2, bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

---

§ 832. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

---

§ 833. Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

---

§ 834. Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

---

§ 835. Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich.

Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

---

§ 836. Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, daß er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

§ 837. Besitzt jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

§ 838. Wer die Unterhaltung eines Gebäudes oder eines mit einem Grundstücke verbundenen Werkes für den Besitzer übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat, ist für den durch den Einsturz oder die Ablösung von Teilen verursachten Schaden verantwortlich wie der Besitzer.

§ 839. Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

§ 840. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835, Absatz 3, als Gesamtschuldner.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatze des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Dritte allein verpflichtet.

§ 841. Ist ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen anderen zur Geschäftsführung für einen Dritten zu bestellen oder eine solche Geschäftsführung zu beaufsichtigen oder durch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirken hat, wegen Verletzung dieser Pflichten neben dem anderen für den von diesem verursachten Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der andere allein verpflichtet.

§ 842. Die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

§ 843. Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Anspruch wird nicht dadurch aus-

geschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 844. Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843, Absatz 2 bis 4, finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 845. Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des § 843, Absatz 2 bis 4, finden entsprechende Anwendung.

§ 846. Hat in den Fällen der §§ 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des § 254 Anwendung.

§ 847. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt, oder daß er rechtshängig geworden ist.

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Verbrechen oder ein Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.

§ 848. Wer zur Rückgabe einer Sache verpflichtet ist, die er einem anderen durch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, ist auch für den zufälligen Untergang, eine aus einem anderen Grunde eintretende zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe oder eine zufällige Verschlechterung der Sache verantwortlich, es sei denn, daß der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder eine zufällige Verschlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten sein würde.

§ 849. Ist wegen der Entziehung einer Sache der Wert oder wegen der Beschädigung einer Sache die Wertminderung zu ersetzen, so kann der Verletzte Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zu Grunde gelegt wird.

§ 850. Macht der zur Herausgabe einer entzogenen Sache Verpflichtete Verwendungen auf die Sache, so stehen ihm dem Verletzten gegenüber die Rechte zu, die der Besitzer dem Eigentümer gegenüber wegen Verwendungen hat.

§ 851. Leistet der wegen der Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache zum Schadensersatze Verpflichtete den Ersatz an denjenigen, in dessen Besitze sich die Sache zur Zeit der Entziehung oder der Beschädigung befunden hat, so wird er durch die Leistung auch dann befreit, wenn ein Dritter Eigentümer der Sache war oder ein sonstiges Recht an der Sache hatte, es sei denn, daß ihm das Recht des Dritten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist.

§ 852. Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach der Vollendung der Verjährung zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

---

§ 853. Erlangt jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Handlung eine Forderung gegen den Verletzten, so kann der Verletzte die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ist.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Erster Abschnitt.

Besitz.

Wir hatten uns im zweiten Buche mit den Schuldverhältnissen beschäftigt, d. h. mit der Befugnis einer Person, von einer andern eine vermögenswerte Leistung zu fordern. Das Sachenrecht, welches den Gegenstand des vorliegenden dritten Buches bildet, handelt dagegen von den Rechten, welche einem Menschen nicht gegen einen andern, sondern unmittelbar an einer Sache zustehen. Diese Herrschaft über die Sache kann nun mehr oder weniger ausgedehnt sein; sie kann sich auf diese in ihrem ganzen Umfange beziehen, wie es beim Eigentum der Fall ist, sie kann aber dieselbe auch nur nach einer bestimmten Richtung hin der menschlichen Gewalt unterwerfen, z. B. beim Pfandrecht bezüglich des Verkaufs, beim Nießbrauch bezüglich der Benutzung und Fruchtziehung.

Aber abgesehen von dem rechtlichen Gewaltverhältnis über die Sache in jeder Beziehung, wie es beim Eigentum vorliegt, kennt das BG. auch noch eine thatsächliche vollkommene Herrschaft desjenigen, der gar nicht Eigentümer ist oder ein solches Recht wenigstens nicht nachweist. Dies nennen wir „Besitz". Auch der bloße Besitzer wird vom Rechte geschützt, schon deswegen, weil er vermutlich auch Eigentümer ist, wenn er dies auch nicht nachgewiesen hat.

Die Rechtsstellung des Besitzers hängt ab von der Art seines Besitzes. Der wichtigste Fall ist der des sog. Eigenbesitzes. Er liegt vor, wenn jemand eine Sache „als ihm gehörig" besitzt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Eigenbesitzer Eigentümer ist, ob er irrtümlich glaubt, daß die Sache ihm gehöre oder ob er, wie der Dieb, weiß, daß sie gar nicht sein Eigentum ist. Dem Eigenbesitzer stehen, wenn er in seinem Besitze gestört oder wenn derselbe ihm entzogen wird, die später zu erörternden Schutzmittel, welche das BG. gewährt, in vollem Maße zu.

Im Gegensatz zum Eigenbesitzer, welcher die Sache als ihm gehörig haben will, steht derjenige, welcher sie nicht als sein Eigentum besitzt.

In dieser Beziehung sind 2 Fälle zu unterscheiden:

1. „Besitzdiener“, auch „Detentor“ genannt, ist derjenige, welcher für einen andern in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis die thatsächliche Herrschaft über eine Sache ausübt, z. B. der Kutscher, welcher den Wagen des Herrn fährt, der Bedienstete, der Commis, welcher die Waren zu verkaufen hat. Ihnen wird vom BG. kein selbständiger Schutz gegen verbotene Eigenmacht eines andern zugestanden, vielmehr steht die Verteidigung des angegriffenen Besitzes nur demjenigen zu, für welchen sie besitzen, den sogenannten Besitzherren.
2. Anders liegt es beim „mittelbaren Besitz“, d. h. demjenigen, welchen jemand als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer ꝛc. hat. Auch hier zwar will der Betreffende gar nicht für sich besitzen, sondern für einen andern, dem gegenüber er zum Besitz berechtigt, sogar unter Umständen verpflichtet ist; trotzdem wird er rechtlich anders behandelt als der unter Nr. 1 genannte „Besitzdiener“. Er kann nämlich die dem Eigenbesitzer, für den er besitzt, zustehenden Rechtsmittel auch selber geltend machen. Es kann daher, wenn der Pächter in seinem ruhigen Besitz gestört wird, sowohl der Eigentümer, resp. derjenige, welcher, ohne Eigentümer zu sein, als solcher besitzt, als auch der Pächter selbst gegen den Störenden den Rechtsschutz des Besitzes geltend machen.

Wir wenden uns nun dem Schutze des Besitzes zu. Derselbe ist entweder ein außergerichtlicher oder ein gerichtlicher. Ersterer besteht in der Verteidigung des angegriffenen Besitzes und der Abwehr gegen Eigenmacht. Auch wenn der Gegner schon sich des Besitzes der Sache bemächtigt hatte, so kann der frühere Besitzer sie dem auf frischer That Betroffenen wieder abnehmen. Diese Befugnis steht auch dem unter Nr. 1 oben erwähnten Besitzdiener zu, es kann also beispielsweise auch das Dienstmädchen, welchem ein der Herrschaft gehöriges Küchengerät weggenommen wird, dies dem Wegnehmenden entreißen.

Wichtiger aber als der außergerichtliche Schutz ist der gerichtliche. Er steht nur dem Eigenbesitzer und dem mittelbaren Besitzer (Pächter, Mieter ꝛc.), nicht aber dem bloßen Besitzdiener zu und gewährt Schutz gegen Entsetzung aus dem Besitz und gegen Störung des Besitzes. Belangt wird mit dieser Klage derjenige, welcher dem Kläger den Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen oder ihn im Besitz gestört hat, z. B. derjenige, welcher den andern gewaltsam aus dem Besitze eines Grundstücks hinausgeworfen oder wider dessen Willen ein Gebäude darauf errichtet hat. Aber der Anspruch muß in einem Jahre seit der Verübung

der Eigenmacht zur Geltung gebracht werden. Der Beklagte kann seinerseits gegen die Klage des A., durch welche dieser den Besitz wieder erlangen will, den Einwand erheben, daß er seinerseits früher von A. gewaltsam aus dem Besitz entfernt worden sei, daß er also nicht seinen Besitz ungerechtfertigterweise von A., sondern letzterer denselben von ihm fehlerhaft erlangt habe. Doch ist dieser Einwand ausgeschlossen, wenn der Zeitraum zwischen der vom Kläger gegen den Beklagten verübten Besitzentsetzung und der Besitzentsetzung durch den Beklagten mehr als 1 Jahr beträgt.

Scharf zu unterscheiden ist aber von dem Besitz und dem Besitzprozeß, von welchem wir an dieser Stelle reden, das später zu behandelnde Eigentum und dessen Rechtsschutz. Denn es kann, wie schon oben angedeutet, jemand Besitzer sein und die Besitzklagen haben, ohne daß er Eigentümer ist. Wenn z. B. A. eine Sache von einem andern, von dem er wußte, daß er nicht Eigentümer sei, kauft, so wird er zwar nicht Eigentümer, aber Eigenbesitzer. Er kann also, obwohl er nicht Eigentümer ist, doch jeden, der ihn in seinem Besitze stört oder ihn aus demselben zu verdrängen sucht, sogar den nicht besitzenden Eigentümer selbst, zur Unterlassung der Störungen und zur Herausgabe des Besitzes nötigen. Der Eigentümer kann sich im Besitzprozeß nicht auf das Recht, das er als Eigentümer hat, berufen. Vorläufig bleibt also auch der Nichteigentümer noch im Besitze der ihm nicht gehörigen Sache. Will sie der Eigentümer zurückerhalten, so muß er eine besondere Eigentumsklage gegen den Besitzer anstrengen. In diesem Prozesse handelt es sich dann nicht darum, wer nach den obigen Grundsätzen Besitzer ist und demgemäß die Rechtsmittel des Besitzes hat, sondern darum, wer Eigentümer ist. Es wird also dann der Eigentümer siegen.

Vielfach aber bedient sich auch der Eigentümer, welcher sich auch zugleich im Besitze befindet, gegenüber anderen, welche ihn im Besitze stören, z. B. auf dem Hofe seines Grundstücks ein Gebäude aufführen oder dasselbe unbefugt betreten, der Besitzklage, ohne erst auf sein Eigentum zurückzugreifen, weil ihm dies bequemer und leichter ist. Wenn es sich aber um zwei Parteien handelt, von denen jeder das Eigentum für sich in Anspruch nimmt, so bildet eine zwischen ihnen schwebende Besitzklage nur das Vorspiel zu der später nachfolgenden Eigentumsklage. Derjenige, dem der Besitz zugesprochen wird, ist in dem sich anschließenden Eigentumsprozeß Beklagter, der andere, nicht besitzende, ist Kläger.

Wußte der Besitzer, daß derjenige, von dem er seinen Besitz herleitet, denselben durch Diebstahl erlangt hat, so ist auch sein Besitz fehlerhaft, und er unterliegt in dem Besitzprozeß.

Schließlich betrachten wir noch kurz die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Besitzes.

Besitzer ist derjenige, welcher die thatsächliche Gewalt über die Sache hat. Diese kann ich entweder durch einseitige Besitzergreifung erwerben,

z. B. dadurch, daß ich eine herrenlose Sache an mich nehme, oder dadurch, daß sie mir von einem andern übertragen wird, durch Übergabe. Bei einem Grundstück findet diese in der Art statt, daß ich dasselbe mit Einwilligung des bisherigen Besitzers betrete in der Absicht, Besitz davon zu nehmen. Hat ein Besitzdiener die Sache inne, so genügt zum Übergang des Besitzers die Einigung zwischen dem alten Besitzer und dem Erwerber. In dem Falle, wo jemand den mittelbaren Besitz als Vermieter, Verpächter rc. hat, während ein anderer, z. B. der Mieter, der Pächter, unmittelbar besitzt, ist nur nötig, daß ersterer seinen Anspruch auf Herausgabe an den Erwerber abtritt.

Der Besitz endigt dadurch, daß die thatsächliche Herrschaft über die Sache aufhört. Doch muß dieser Zustand dauernd sein; vorübergehende Verhinderung an der Ausübung der Gewalt, z. B. Verlegen von Sachen, genügt dazu nicht. Der Besitzverlust kann entweder einseitig erfolgen, z. B. durch Wegwerfen, oder zweiseitig, z. B. durch Übertragung desselben an einen andern.

Der Besitz, welchen der Erblasser hatte, geht nach § 857 BG. auch auf die Erben über, so daß sie als Besitzer gelten und die Besitzklagen anstrengen können, wenn sie auch von den Nachlaßgegenständen noch gar nicht Besitz ergriffen hatten.

§ 854. Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

---

§ 855. Uebt jemand eine thatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.

---

§ 856. Der Besitz wird dadurch beendigt, daß der Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache aufgiebt oder in anderer Weise verliert.

Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.

---

§ 857. Der Besitz geht auf den Erben über.

---

§ 858. Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß der Nachfolger im Besitze gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerbe kennt.

---

§ 859. Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelst verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter mit Gewalt wieder abnehmen.

Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Thäters wieder bemächtigen.

Die gleichen Rechte stehen dem Besitzer gegen denjenigen zu, welcher nach § 858, Absatz 2, die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muß.

---

§ 860. Zur Ausübung der dem Besitzer nach § 859 zustehenden Rechte ist auch derjenige befugt, welcher die that-

sächliche Gewalt nach § 855 für den Besitzer ausübt.

§ 861. Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der entzogene Besitz dem gegenwärtigen Besitzer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft war und in dem letzten Jahre vor der Entziehung erlangt worden ist.

§ 862. Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Besitze gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der Besitzer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer dem Störer oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft besitzt und der Besitz in dem letzten Jahre vor der Störung erlangt worden ist.

§ 863. Gegenüber den in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüchen kann ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung nur zur Begründung der Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes nicht verbotene Eigenmacht sei.

§ 864. Ein nach den §§ 861, 862 begründeter Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Klage geltend gemacht wird.

Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Thäter ein Recht an der Sache zusteht, vermöge dessen er die Herstellung eines seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen kann.

§ 865. Die Vorschriften der §§ 858 bis 864 gelten auch zu Gunsten desjenigen, welcher nur einen Teil einer Sache, insbesondere abgesonderte Wohnräume oder andere Räume, besitzt.

§ 866. Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnisse zu einander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

§ 867. Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer des Grundstücks die Aufsuchung und die Wegschaffung zu gestatten, sofern nicht die Sache inzwischen in Besitz genommen worden ist. Der Besitzer des Grundstücks kann Ersatz des durch die Aufsuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 868. Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer (mittelbarer Besitz).

§ 869. Wird gegen den Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu. Im Falle der Entziehung des Besitzes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinräumung des Besitzes an den bisherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den Besitz nicht wieder übernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Unter der gleichen Voraussetzung kann er im Falle des § 867 verlangen, daß ihm die Aufsuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

§ 870. Der mittelbare Besitz kann dadurch auf einen anderen übertragen werden, daß diesem der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

§ 871. Steht der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem Verhältnisse

der im § 868 bezeichneten Art, so ist auch der Dritte mittelbarer Besitzer.

§ 872. Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt ist Eigenbesitzer.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

Um Eigentum oder andere dingliche Rechte an Grundstücken, z. B. Hypotheken, Reallasten, zu erwerben oder auf einen andern zu übertragen, ist nötig die Eintragung in das Grundbuch. Solche Grundbücher sind in ganz Deutschland eingeführt, ihre Einteilung weicht aber jetzt noch in den einzelnen Bundesstaaten von einander ab, doch wird auch bald dieser Gegenstand reichsrechtlich geregelt werden. In vielen Fällen ersetzt bei Grundstücken die Eintragung die bei beweglichen Sachen erforderliche Übergabe, z. B. bei freiwilligem Verkaufe eines Grundstücks oder bei Bestellung eines Pfandes daran (Hypothek). Außerdem ist Eintragung noch erforderlich für die Bestellung und Übertragung anderer dinglicher Rechte an Grundstücken, z. B. von Reallasten, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten.

Außer der Eintragung in das Grundbuch ist aber noch ein anderes Erfordernis nötig, nämlich die Einigung der Parteien über den Eintritt der Rechtsveränderung. Diese kann der Eintragung vorhergehen oder auch ihr nachfolgen. In der Regel wird ersteres der Fall sein. Die Einigung hat, wenn sie nur mündlich erklärt wird, gar keine rechtlichen Wirkungen, keine der beiden Parteien ist der andern gegenüber dadurch gebunden. Wenn sich also jemand nur mündlich zur Eintragung einer Hypothek, zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück bereit erklärt hatte, so kann ihn der andere nicht zur Erfüllung des Versprechens zwingen. Derartige Erklärungen müssen vielmehr gerichtlich oder notariell beurkundet sein oder einer der übrigen, in § 873 angeführten, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung gleichwertigen Formen genügen. Die Einwilligung unterliegt den allgemeinen Grundsätzen der Verträge, es müssen daher Rechts- und Handlungsfähigkeit auf Seiten beider Kontrahenten vorhanden sein. Dieselben Vorschriften finden auch auf die Übertragung von Rechten Anwendung. An Stelle der Einigung kann auch ein vollstreckbarer Titel treten, auf Grund dessen jemand zur Einwilligung in die Eintragung verurteilt wird.

Um Rechte an einem Grundstück aufzugeben, genügt die Erklärung des Berechtigten und die sich daran schließende Eintragung der Rechtsveränderung in das Grundbuch. Diese Erklärung muß aber, damit sich rechtliche Wirkungen daran knüpfen können, entweder vor dem Grundbuchamt abgegeben werden, oder man muß sich demjenigen gegenüber, zu dessen Gunsten sie erfolgen soll, in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde dazu bereit erklärt haben.

Der Hauptzweck der Einrichtung des Grundbuchs ist der, daß jedermann sich über die Rechtslage eines Grundstücks unterrichten kann. Die

Einsicht in das Grundbuch wird ihm demgemäß stets dann gewährt, wenn er rechtliches Interesse daran glaubhaft machen kann, z. B. wenn er beabsichtigt, eine Hypothek auf das Grundstück zu legen und sich daher davon überzeugen will, wie hoch dasselbe schon belastet ist.

Wenn das Grundbuch aber diesen Zweck erfüllen soll, so ist es notwendig, daß das, was im Grundbuch steht, auch unter allen Umständen als richtig angesehen werden muß und daß jeder, welcher sich auf die Richtigkeit der Eintragung verläßt, durch sein Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs keinen Schaden erleide. Daher wird stets vermutet, daß demjenigen, für welchen ein Recht eingetragen ist, auch wirklich dieses Recht zusteht, resp. daß, wenn ein Recht im Grundbuch gelöscht ist, es thatsächlich auch nicht mehr existiert; ich brauche also, wenn ich eingetragener Eigentümer bin, mich nur auf meine Eintragung im Grundbuch als solcher zu beziehen; ein weiterer Nachweis für den Erwerb meines Rechtes ist nicht notwendig.

Namentlich aber äußert sich die Wirkung der Eintragung in dem Falle, daß ein gutgläubiger Dritter Rechte von dem eingetragenen Eigentümer oder einem andern im Grundbuch eingetragenen Berechtigten erwirbt, ohne daß der Betreffende Eigentümer oder sonstig Berechtigter war. Dies möge an folgendem Beispiel veranschaulicht werden. A. ist infolge eines Irrtums in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden, ohne es wirklich zu sein, und bestellt dem B., welcher von dem wahren Sachverhalt nichts weiß, eine Hypothek an dem Grundstück. Diese ist giltig, wenn auch A. nicht Eigentümer, sondern nur versehentlich als solcher eingetragen war; der wahre Eigentümer, welcher nachher den A. auf Herausgabe belangt, erhält das Grundstück dann mit der Hypothek belastet zurück und kann sich nur mit einem persönlichen Anspruch an A. halten, der ihm sein Eigentum durch Belastung mit einer Hypothek verschlechtert hat. Ebenso ist es auch dann, wenn A., der fälschlicherweise als Eigentümer eingetragen ist, einem andern, dem B., das Eigentum überträgt, ohne daß dieser den Mangel im Rechte des A. kennt. Ist B. als Eigentümer eingetragen, so hat der frühere Eigentümer sein Recht verloren, der neue Erwerber wird in seinem Rechte, das er zwar vom Nichteigentümer, aber im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuches erlangt hat, geschützt.

Ferner gelten Beschränkungen des Eigentums, welche den Eigentümer an der Veräußerung des Grundstücks hindern, Dritten gegenüber nur dann, wenn sie im Grundbuche stehen. Wenn ferner an denjenigen, welcher im Grundbuche als Berechtigter eingetragen ist, z. B. an den eingetragenen Hypothekengläubiger, Leistungen, wie Zinszahlungen oder Rückzahlungen des Kapitals selbst erfolgen, so ist der Schuldner, welcher von einer Unrichtigkeit der Eintragung nichts weiß, durch die Leistung von seiner Schuld befreit, da er ja in gutem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs gehandelt hat. Ferner wird derjenige, welcher das Grundstück im Vertrauen auf die Richtigkeit des

Grundbuchs als lastenfrei erwirbt, auch durch Verpflichtungen, welche nicht darin stehen, nicht berührt. Den Schaden wird in der Regel derjenige zu tragen haben, dessen Rechte nicht eingetragen sind. Daher hat er in dem Falle, daß der Inhalt des Grundbuchs nicht mit der wirklichen Rechtslage in Einklang steht, das Recht, eine entsprechende Berichtigung des Grundbuchs zu verlangen.

Ist ein Grundstück mit mehreren Rechten belastet, ruhen z. B 3 Hypotheken darauf, so bestimmt sich ihr Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Eintragung. Sind die dinglichen Rechte verschiedener Art, handelt es sich z. B. um Hypotheken und Reallasten, so bestimmt sich ihr Rang nach dem Datum der erfolgten Eintragung; das früher eingetragene Recht geht dem späteren vor. Rechte, die an demselben Tage eingetragen werden, haben gleichen Rang.

Die ursprüngliche Reihenfolge der dinglichen Rechte kann durch Vertrag geändert werden. Hierzu ist nötig, daß der im Range zurücktretende und der vorrückende Berechtigte sich darüber einigen und daß die Änderung eingetragen wird. Auf die Form der Einigung finden dieselben Vorschriften Anwendung, wie sie für die Eigentumsübertragung oder Belastung gelten. Handelt es sich um das Zurücktreten einer Hypothek, einer Grund- oder einer Rentenschuld, so muß auch der Eigentümer des Grundstücks seine Zustimmung erteilen. Die Ansprüche der zwischen den beiden Vor- resp. Zurücktretenden stehenden Gläubiger bleiben aber in ihrer Rangstellung völlig unberührt.

Das BG. kennt schließlich noch zwei Einrichtungen, durch welche Rechte, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, trotzdem auch Dritten gegenüber gewahrt werden können. Dies sind die Vormerkung und der Widerspruch. Erstere bezweckt, einen an sich nur persönlichen Anspruch auf Einräumung eines Rechtes an einem Grundstück zu sichern. Zur Erläuterung dieser Einrichtung diene Folgendes. A. hat sein Haus an B. verkauft, den Kaufpreis dafür auch schon empfangen und sich in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde verpflichtet, das Grundstück auf dessen Namen im Grundbuch umschreiben zu lassen. Er kommt aber seiner Verpflichtung nicht nach. Dann kann die Lage für B. sehr gefährlich werden. Denn A. ist ja immer noch eingetragener Eigentümer des Grundstücks, er kann das Eigentum daher noch an jeden andern übertragen, und B., welcher noch nicht als Eigentümer eingetragen ist, muß dann dem nach A. eingetragenen Eigentümer nachstehen. B. kann nun verlangen, daß A. ihn als Eigentümer eintragen läßt, ihn sogar darum verklagen; inzwischen sichert er sich aber dadurch, daß er im Wege der einstweiligen Verfügung eine dahingehende Eintragung erlangt, daß sein Recht auf Eigentumsübertragung vorgemerkt werde. Ebenso kann z. B. derjenige, welcher dem A. eine Summe Geldes geliehen hat, unter der Abrede, daß eine Hypothek an dessen Grundstück dafür bestellt werde, durch einstweilige Verfügung eine Vormerkung für einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek erlangen, indem er seinen Anspruch bei

Gericht glaubhaft macht. Ohne solche Vormerkung würden die von A. inzwischen aufgenommenen Hypotheken seinem Anspruch, welcher nicht eingetragen ist, vorgehen. Auch für bedingte oder erst künftig fällige Ansprüche kann eine Vormerkung im Grundbuch verlangt werden. Erwirbt trotzdem ein Dritter Rechte, wird z. B. das Grundstück von A. dem C. aufgelassen und dieser als Eigentümer eingetragen, so kann B., nachdem der Anspruch, für den er die Vormerkung erlangt hat, durch gerichtliches Urteil festgestellt ist, verlangen, daß C. zurückstehe und daß er selbst als Eigentümer eingetragen werde. Handelt es sich um eine Vormerkung zur Erhaltung des Vorranges einer Hypothek, so muß derjenige, welcher nach Eintragung der Vormerkung eine Hypothek erworben hat, dem durch Vormerkung Gesicherten, falls dieser auf Grund eines nachher erlangten vollstreckbaren Titels dies fordert, den Vorrang lassen. Er kann dazu, wenn er sich weigert, durch gerichtliche Klage genötigt werden.

Die zweite der vorher erwähnten beiden Einrichtungen ist der Widerspruch. Er findet statt in dem schon oben kurz angedeuteten Falle, daß der Inhalt des Grundbuchs nicht mit der wirklichen Rechtslage in Einklang steht, und hat den Zweck, Nachteile abzuwenden, welche infolgedessen durch den Verlust des Rechtes zu befürchten stehen. Denn infolge des schon oben erwähnten öffentlichen Glaubens des Grundbuchs gehen Belastungen des Grundstücks, insbesondere also Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten, welche nicht im Grundbuch selbst verzeichnet sind, auf den Erwerber, welcher von deren Vorhandensein nichts weiß, nicht über. Kann eine Berichtigung nicht sofort erfolgen, etwa weil der Grundstückseigentümer Widerspruch erhebt oder das Verfahren sich verzögert, so kann der, welcher sich in seinen Rechten benachteiligt glaubt, einen „Widerspruch" gegen die jetzige Rechtslage eintragen lassen. Stellt sich derselbe dann später als gerechtfertigt heraus, so müssen die nach dessen Eintragung begründeten Rechte Dritter vor den Ansprüchen desjenigen, der den Widerspruch hat eintragen lassen, zurückstehen. Folgendes Beispiel möge dies erläutern. Die Hypothek des A. ist aus Versehen gelöscht worden. Er hat den Eigentümer des Hauses aufgefordert, dies berichtigen zu lassen, dieser hat es aber nicht gethan. A. hat sodann einen Widerspruch des Inhalts eintragen lassen, daß seine Hypothek noch zu Recht bestehe. Nachher ist noch ein neuer Hypothekengläubiger eingetragen worden. Dieser muß dann, wenn sich der Widerspruch des A. als gerechtfertigt herausstellt, in seinem Range hinter A. zurücktreten.

Der Widerspruch hat aber nicht nur den Zweck, den auf Grund des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs erfolgten Rechtserwerb eines gutgläubigen Dritten auszuschließen, sondern auch die Ersitzung des Eigentums seitens des irrtümlich als Eigentümer Eingetragenen zu hindern. Denn nach § 900 BG. wird derjenige, welcher als Eigentümer im Grundbuch verzeichnet ist, ohne es zu sein, dies dadurch, daß er 30 Jahre lang

als solcher eingetragen war und das Grundstück während dieser Zeit in seinem Eigenbesitz gehabt hat. Die Eintragung eines Widerspruchs hemmt aber den Lauf der Frist.

§ 873. Zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte, sowie zur Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet oder vor dem Grundbuchamt abgegeben oder bei diesem eingereicht sind, oder wenn der Berechtigte dem anderen Teile eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.

---

§ 874. Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

---

§ 875. Zur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück ist, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löschung des Rechtes im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber abzugeben, zu dessen gunsten sie erfolgt.

Vor der Löschung ist der Berechtigte an seine Erklärung nur gebunden, wenn er sie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben oder demjenigen, zu dessen gunsten sie erfolgt, eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.

---

§ 876. Ist ein Recht an einem Grundstücke mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist zur Aufhebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

---

§ 877. Die Vorschriften der §§ 873, 874, 876 finden auch auf Aenderungen des Inhalts eines Rechtes an einem Grundstück Anwendung.

---

§ 878. Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§ 873, 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.

---

§ 879. Das Rangverhältnis unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, bestimmt sich, wenn die Rechte in derselben Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind die Rechte in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so hat das unter Angabe eines früheren Tages eingetragene Recht den Vorrang; Rechte, die unter Angabe desselben Tages eingetragen sind, haben gleichen Rang.

Die Eintragung ist für das Rangverhältnis auch dann maßgebend, wenn die nach § 873 zum Erwerbe des Rechtes erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zu stande gekommen ist.

Eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

---

§ 880. Das Rangverhältnis kann nachträglich geändert werden.

Zu der Rangänderung ist die Einigung des zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erforderlich;

die Vorschriften des § 873, Absatz 2, und des § 878 finden Anwendung. Soll eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zurücktreten, so ist außerdem die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder einem der Beteiligten gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

Ist das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.

Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vortretenden Rechte haben, werden durch die Rangänderung nicht berührt.

---

§ 881. Der Eigentümer kann sich bei der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte die Befugnis vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen.

Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Eintragung muß bei dem Rechte erfolgen, das zurücktreten soll.

Wird das Grundstück veräußert, so geht die vorbehaltene Befugnis auf den Erwerber über.

Ist das Grundstück vor der Eintragung des Rechtes, dem der Vorrang beigelegt ist, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Vorbehalt belastet worden, so hat der Vorrang insoweit keine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht infolge der inzwischen eingetretenen Belastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

---

§ 882. Wird ein Grundstück mit einem Rechte belastet, für welches nach den für die Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften dem Berechtigten im Falle des Erlöschens durch den Zuschlag der Wert aus dem Erlöse zu ersetzen ist, so kann der Höchstbetrag des Ersatzes bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

---

§ 883. Zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Aenderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechtes kann eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung einer Vormerkung ist auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruchs zulässig.

Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück oder das Recht getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ist, bestimmt sich nach der Eintragung der Vormerkung.

---

§ 884. Soweit der Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, kann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die Beschränkung seiner Haftung berufen.

---

§ 885. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des zu sichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des zu sichernden Anspruchs auf die einstweilige Verfügung oder die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

---

§ 886. Steht demjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem Gläubiger die Beseitigung der Vormerkung verlangen.

---

§ 887. Ist der Gläubiger, dessen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ist, unbekannt, so kann er im Wege des Auf-

gebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt die Wirkung der Vormerkung.

---

§ 888. Soweit der Erwerb eines eingetragenen Rechtes oder eines Rechtes an einem solchen Rechte gegenüber demjenigen, zu dessen gunsten die Vormerkung besteht, unwirksam ist, kann dieser von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung verlangen, die zur Verwirklichung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein Veräußerungsverbot gesichert ist.

§ 889. Ein Recht an einem fremden Grundstück erlischt nicht dadurch, daß der Eigentümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

---

§ 890. Mehrere Grundstücke können dadurch zu einem Grundstücke vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt.

Ein Grundstück kann dadurch zum Bestandteil eines anderen Grundstücks gemacht werden, daß der Eigentümer es diesem im Grundbuche zuschreiben läßt.

---

§ 891. Ist im Grundbuch für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, daß ihm das Recht zustehe.

Ist im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird vermutet, daß das Recht nicht bestehe.

---

§ 892. Zu gunsten desjenigen, welcher ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erwirbt, gilt der Inhalt des Grundbuchs als richtig, es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen oder die Unrichtigkeit dem Erwerber bekannt ist. Ist der Berechtigte in der Verfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zu gunsten einer bestimmten Person beschränkt, so ist die Beschränkung dem Erwerber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersichtlich oder dem Erwerber bekannt ist.

Ist zu dem Erwerbe des Rechtes die Eintragung erforderlich, so ist für die Kenntnis des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung oder, wenn die nach § 873 erforderliche Einigung erst später zu stande kommt, die Zeit der Einigung maßgebend.

---

§ 893. Die Vorschriften des § 892 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des § 892 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

---

§ 894. Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem solchen Rechte oder einer Verfügungsbeschränkung der im § 892, Absatz 1, bezeichneten Art mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist, die Zustimung zu der Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, dessen Recht durch die Berichtigung betroffen wird.

---

§ 895. Kann die Berichtigung des Grundbuchs erst erfolgen, nachdem das Recht des nach § 894 Verpflichteten eingetragen worden ist, so hat dieser auf Verlangen sein Recht eintragen zu lassen.

---

§ 896. Ist zur Berichtigung des Grundbuchs die Vorlegung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs erforderlich, so kann derjenige, zu dessen gunsten die Berichtigung erfolgen soll, von dem Besitzer des Briefes verlangen, daß der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

---

§ 897. Die Kosten der Berichtigung des Grundbuchs und der dazu erforderlichen Erklärungen hat derjenige zu tragen, welcher die Berichtigung verlangt,

sofern nicht aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergiebt.

§ 898. Die in den §§ 894 bis 896 bestimmten Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung.

§ 899. In den Fällen des § 894 kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung des Grundbuchs betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

§ 900. Wer als Eigentümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigentum erlangt hat, erwirbt das Eigentum, wenn die Eintragung dreißig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze gehabt hat. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet, wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitze des Grundstücks berechtigt, oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung maßgebend.

§ 901. Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche mit Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigentümer verjährt ist. Das Gleiche gilt, wenn ein kraft Gesetzes entstandenes Recht an einem fremden Grundstücke nicht in das Grundbuch eingetragen worden ist.

§ 902. Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückstände wiederkehrender Leistungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind.

Ein Recht, wegen dessen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ist, steht einem eingetragenen Rechte gleich.

Dritter Abschnitt.

Eigentum.

Erster Titel.

Inhalt des Eigentums.

Eigentum ist die ausschließliche rechtliche Herrschaft über eine Sache im Gegensatz zum Besitz, welcher die thatsächliche Gewalt umfaßt.

Das Recht des Eigentümers erstreckt sich auch auf den Raum über der Erdoberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Aber Einwirkungen, welche in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an deren Verhinderung kein Interesse mehr hat, darf er nicht verbieten, z. B. muß er Telegraphendrähte, welche den Gebrauch seines Grundstücks nicht hindern, dulden. Ferner muß der Grundeigentümer auch die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen rc. ertragen und kann sie nur dann verbieten, wenn die Gebrauchsfähigkeit des Grundstücks dadurch be-

deutend beeinträchtigt wird und die Benutzung des Nachbargrundstücks eine außergewöhnliche ist. Zuführung durch besondere Leitung, z. B. durch Röhren, kann er dagegen untersagen. Anlagen, welche besondere Belästigungen verursachen, können auf Grund der Reichsgewerbeordnung erst infolge besonderer polizeilicher Konzession in Betrieb gesetzt werden. Ist die Erlaubnis einmal erteilt, so kann nicht mehr auf Einstellung des Betriebs geklagt werden, der Nachbar kann nur Schadensersatzansprüche geltend machen. Auch gegen die Gefahr, welche dem Eigentümer des Grundstücks durch Anlagen des Nachbarn oder durch etwaigen Einsturz eines Gebäudes droht, kann er sich schützen, indem er den andern zur Abwendung der Gefahr auffordert. Hierzu kann dieser durch gerichtliche Strafen angehalten werden.

Wurzeln von Bäumen oder Sträuchern, welche von dem Nachbargrundstück eingedrungen sind und das eigene Grundstück schädigen, kann der Eigentümer abschneiden und für sich behalten. Bei herüberragenden Zweigen darf er dasselbe thun, nur muß er zuvor dem Nachbar eine angemessene Frist zur Beseitigung derselben gewähren. Die Früchte, welche von dem fremden Grundstück herüberfallen, gehören dem Eigentümer des Grundstücks, auf welches sie gefallen sind. Ist das Land, auf welches sie gelangen, aber eine öffentliche Straße oder eine Anlage, so bleiben sie Eigentum desjenigen, dem die fruchtbringende Sache, also z. B. der Obstbaum, gehört, sie dürfen daher nicht etwa von den Passanten der Straße weggenommen werden.

Sodann beschäftigt sich das BG. mit dem sogenannten Überbau. Dieser liegt dann vor, wenn jemand ein Gebäude nicht nur auf eigenem Grund und Boden, sondern auch auf dem des Nachbarn errichtet, und zwar versehentlich, ohne daß ihm ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Benehmen dabei vorgeworfen werden kann. Streng genommen würde der Nachbar, auf dessen Boden ein Teil des Hauses errichtet ist, als Eigentümer der Baufläche auch Eigentümer desjenigen Teiles des Gebäudes werden, welches auf seinem Grunde steht; er könnte es auch jederzeit beseitigen. Das wäre aber hart für den andern und würde ihm großen Schaden verursachen. Daher gestattet ihm das BG., den Eigentümer durch eine Rente zu entschädigen, wofür dieser dann, allerdings ohne sein Eigentum an der fraglichen Fläche zu verlieren, doch das Fortbestehen des Bauwerks dulden muß. Nur dann ist die Vergünstigung ausgeschlossen, wenn der Nachbar vor oder gleich bei der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Die als Vergütung dem Nachbar zu entrichtende Rente wird bemessen nach dem Werte, welchen das Grenzstück zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. In streitigen Fällen geschieht die Entscheidung im Wege des Prozesses. Die Rente ist in der Regel jährlich im Voraus zu zahlen und ist eine der sogen. Reallasten, von denen noch später ausführlich die Rede sein wird, d. h. sie ist auf das Grundstück desjenigen, welcher die Grenze überschritten hat, gelegt und verpflichtet den jeweiligen Eigentümer

des Grundstücks zur Leistung. Umgekehrt ist aber auch stets der jeweilige Eigentümer des andern Grundstücks zur Forderung berechtigt. Diese Reallast bedarf, wenn ihre Höhe durch Urteil festgestellt ist, einer Eintragung im Grundbuch nicht und geht allen anderen Rechten im Grundbuch, auch den früher eingetragenen, vor. Die später noch zu erörternden Grundsätze der Reallasten finden auch auf diese Renten Anwendung.

Der Rentenempfänger kann jederzeit die Ablösung verlangen, indem er dem Nachbar den Grenzstreifen zu Eigentum anbietet und dafür dessen Wert zur Zeit der Grenzüberschreitung fordert. In solchen Fällen stehen sich die beiden Nachbarn als Käufer und Verkäufer gegenüber, und die oben entwickelten Grundsätze des Kaufes finden auch hier Anwendung.

Ein anderer Fall, in welchem der Nachbar die Benutzung seines Grundstücks gegen Entschädigung in Rentenform dulden muß, ist der „Notweg" nach einer öffentlichen Straße. Dieser muß dann gestattet werden, wenn dem Grundstück die notwendige Verbindung mit einer öffentlichen Straße fehlt. Die Verpflichtung dazu dauert so lange, bis der Mangel behoben ist. Der Umfang des Notweges und des Benutzungsrechtes muß in streitigen Fällen durch richterliches Urteil festgestellt werden. Er braucht dann nicht gewährt zu werden, wenn der Eigentümer des Grundstücks sich selbst durch willkürliche Handlungen der Verbindung mit der öffentlichen Straße beraubt hat.

Jeder Grundstückseigentümer kann von dem Nachbar verlangen, daß dieser bei der Feststellung der Grenzen und der Errichtung und Wiederherstellung fester Grenzzeichen mitwirke, damit keine Ungewißheit über die Ausdehnung der Grundstücke entstehe. Er kann auch jederzeit eine falsche Grenze berichtigen. Läßt sich die richtige Grenze nicht mehr ermitteln, ist also eine Grenzverwirrung eingetreten, so soll zunächst der jetzige Besitzstand entscheiden, eventuell, wenn dieser sich nicht feststellen läßt, soll das streitige Stück geteilt werden; wird hierdurch aber ein Resultat erzielt, welches mit der feststehenden Größe eines Grundstücks, wie sie sich aus dem Grundbuch oder Kataster ergiebt, in schroffem Widerspruch steht, so soll eine Änderung nach billigem richterlichem Ermessen eintreten.

Bezüglich der Grenze selbst, des Grenzrains, stehen die Nachbarn in Miteigentum, wenn nicht einer von ihnen sein ausschließliches Recht daran nachweisen kann. Rechte und Pflichten sind gemeinsam, jeder kann den Grenzstreifen benutzen, soweit nicht der andere dadurch geschädigt wird. Keiner darf aber die Grenzeinrichtung beseitigen, so lange auch nur einer der Nachbarn ein Interesse an ihrem Fortbestande hat.

Schließlich behandelt das BG. bei den Nachbarrechten auch den Fall, daß ein Baum oder ein Strauch auf der gemeinschaftlichen Grenze steht. Die Früchte und, wenn der Baum oder Strauch abgehackt wird, auch das Holz desselben gehören beiden zu gleichen Teilen. Im übrigen finden die Miteigentumsverhältnisse, welche beim Grenzrain bestehen,

entsprechende Anwendung, jedoch kann jeder Beseitigung verlangen, außer, wenn der Baum oder das Gesträuch als Grenzzeichen dient. Verzichtet der eine Nachbar auf sein Recht am Baume, so hat der andere die Kosten der Beseitigung allein zu tragen, hat dafür aber auch allein das Recht an demselben.

§ 903. Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

§ 904. Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

§ 905. Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche. Der Eigentümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat.

§ 906. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstücke ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 907. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung thatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836, Absatz 1, oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ 910. Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

§ 911. Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als

Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

§ 912. Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Ueberbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

§ 913. Die Rente für den Ueberbau ist dem jeweiligen Eigentümer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigentümer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 914. Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den älteren, vor. Es erlischt mit der Beseitigung des Ueberbaues.

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Zum Verzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Höhe der Rente durch Vertrag ist die Eintragung erforderlich.

Im übrigen finden die Vorschriften Anwendung, die für eine zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast gelten.

§ 915. Der Rentenberechtigte kann jederzeit verlangen, daß der Rentenpflichtige ihm gegen Uebertragung des Eigentums an dem überbauten Teile des Grundstücks den Wert ersetzt, den dieser Teil zur Zeit der Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Teile nach den Vorschriften über den Kauf.

Für die Zeit bis zur Uebertragung des Eigentums ist die Rente fortzuentrichten.

§ 916. Wird durch den Ueberbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an dem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, so finden zu gunsten des Berechtigten die Vorschriften der §§ 912 bis 914 entsprechende Anwendung.

§ 917. Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912, Absatz 2, Satz 2, und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ 918. Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

Wird infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.

§ 919. Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen

ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergiebt.

§ 920. Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnisse führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

§ 921. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteile beider Grundstücke dient, voneinander geschieden, so wird vermutet, daß die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

§ 922. Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergiebt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im übrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

§ 923. Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.

§ 924. Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, dem § 917, Absatz 1, dem § 918, Absatz 2, den §§ 919, 920 und dem § 923, Absatz 2, ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Zweiter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken.

Während ich an beweglichen Sachen Eigentum erwerbe durch Übergabe, tritt an deren Stelle bei Grundstücken die sogen. Auflassung und die daran sich schließende Eintragung in das Grundbuch. Unter Auflassung versteht man die der Eintragung voraufgehende Willenseinigung der Vertragschließenden: Der eine erklärt, daß er die Eintragung des neuen Eigentümers bewillige, der andere, daß er sie beantrage. Diese Erklärungen müssen von beiden Teilen vor dem Grundbuchrichter abgegeben werden. Unter Bedingungen oder Zeitbestimmungen darf die Auflassung nicht erfolgen. Will ich daher das Eigentum an einem Grundstück einem andern unter einer auflösenden Bedingung übertragen, so

kann ich das nur so machen, daß ich es ihm auflasse, aber eine Vormerkung für mich eintragen lasse, daß das Grundstück bei Eintritt der Bedingung an mich zurückfallen soll.

Die Auflassung ist ein sogen. **abstrakter Vertrag**, d. h. es kommt nicht darauf an, ob das Rechtsgeschäft, welches der Auflassung zu Grunde liegt, wie Kauf, Tausch ꝛc., giltig war oder nicht; wenn z. B. der Kaufvertrag wegen wesentlichen Irrtums, wegen Zwanges oder Betruges anfechtbar war, so bleibt die Auflassung, welche sich daran geschlossen hat, doch zu Recht bestehen, sofern nur bei derselben der Wille des einen, das Eigentum aufzugeben, der Antrag des andern, als Eigentümer eingetragen zu werden, vorhanden sind. Letzterer wird also Eigentümer. Allerdings kann der erste darauf klagen, daß der zweite das erworbene Eigentum verliere und als Eigentümer im Grundbuch gelöscht werde. So lange derselbe aber als solcher vermerkt steht, kann er das Grundstück giltig an jeden Dritten auflassen. Ist dies geschehen, so hat der erste nur einen persönlichen Anspruch auf Schadensersatz gegen den zweiten. Ebenso greift der öffentliche Glaube des Grundbuchs dann Platz, wenn selbst die Eintragung schon auf einem Irrtum beruhte, z. B. jemand fälschlicherweise als Eigentümer eingetragen wurde, ohne es zu sein. Bekommt ein Dritter, welcher sich auf die Eintragung verließ, das Grundstück von dem irrtümlicherweise als Eigentümer Eingetragenen aufgelassen, so erwirbt auch er das Eigentum.

Zubehörstücke (z. B. Schlüssel eines Hauses, Maschinen, Geräte, Vieh bei ländlichen Grundstücken) gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, als mitverkauft. In diesem Falle geht mit der Eintragung des Eigentums am Grundstück auch das Eigentum an den Zubehörstücken auf den Erwerber über, sofern sie Eigentum des Veräußerers waren.

Wir hatten schon oben gesehen, daß derjenige, welcher als Eigentümer eingetragen ist, ohne es zu sein, es unter Umständen in 30 Jahren werden kann. Das BG. geht aber noch weiter und giebt demjenigen, welcher, ohne als Eigentümer eingetragen zu sein, 30 Jahre hindurch das Grundstück im Eigenbesitz gehabt hat, das Recht, den wirklichen Eigentümer durch ein nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung zu bewirkendes Aufgebot von seinem Rechte auszuschließen. Ist der wirkliche Eigentümer aber als solcher noch eingetragen, so ist dieses Aufgebot nur dann zulässig, wenn derselbe nachweisbar gestorben oder verschollen ist und in 30 Jahren keine Handlung an dem Grundstück vorgenommen hat, welche auf sein Eigentum schließen läßt. Nach Erwirkung des Urteils, durch welches der Eigentümer seines Rechtes für verlustig erklärt ist, ist der Besitzer berechtigt, sich selbst als Eigentümer eintragen zu lassen.

§ 925. Die zur Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

Eine Auflassung, die unter einer Be-

dingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

§ 926. Sind der Veräußerer und der Erwerber darüber einig, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll, so erlangt der Erwerber mit dem Eigentum an dem Grundstück auch das Eigentum an den zur Zeit des Erwerbes vorhandenen Zubehörstücken, soweit sie dem Veräußerer gehören. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich die Veräußerung auf das Zubehör erstrecken soll.

Erlangt der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz von Zubehörstücken, die dem Veräußerer nicht gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, so finden die Vorschriften der §§ 932 bis 936 Anwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ist die Zeit der Erlangung des Besitzes maßgebend.

§ 927. Der Eigentümer eines Grundstücks kann, wenn das Grundstück seit dreißig Jahren im Eigenbesitz eines anderen ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden. Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Ist der Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so ist das Aufgebotsverfahren nur zulässig, wenn er gestorben oder verschollen ist und eine Eintragung in das Grundbuch, die der Zustimmung des Eigentümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.

Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, erlangt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Ist vor der Erlassung des Ausschlußurteils ein Dritter als Eigentümer oder wegen des Eigentums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, so wirkt das Urteil nicht gegen den Dritten.

§ 928. Das Eigentum an einem Grundstücke kann dadurch aufgegeben werden, daß der Eigentümer den Verzicht dem Grundbuchamte gegenüber erklärt und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks steht dem Fiskus des Bundesstaats zu, in dessen Gebiete das Grundstück liegt. Der Fiskus erwirbt das Eigentum dadurch, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Dritter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.

Während das Eigentum an unbeweglichen Sachen durch Eintragung in das Grundbuch erfolgt, vollzieht sich die Übereignung an beweglichen Gegenständen regelmäßig durch Besitzübergabe. Diese nennt man auch Tradition. Auch sie ist, wie die Auflassung, ein sogenannter abstrakter Vertrag, d. h. es genügt bei der Übergabe der Sache, daß beide Kontrahenten über den Übergang des Eigentums von dem einen auf den andern einig sind. Es kommt also nicht darauf an, ob das Rechtsgeschäft, auf Grund dessen die Tradition erfolgt, giltig war oder nicht. War z. B. der Kaufvertrag zwischen A. und B., welcher der Besitzübergabe an letzteren zu Grunde lag, nichtig, so wird B. trotzdem Eigentümer. Er kann also den Gegenstand weiter verkaufen, und A. kann sich nur mit einem persönlichen Anspruch an B. halten.

Der Übergang kann von dem Eigentümer, welcher seinerseits den Besitz behält, auch durch die Erklärung ersetzt werden, daß er von jetzt an die Sache für den Erwerber innehalten wolle. Dies kommt namentlich vor, wenn jemand Möbeln verkauft, sie aber, um dieselben auch ferner

benutzen zu können, in seinem Besitze behält. Der Verkäufer hat dann den sogenannten unmittelbaren, der Käufer nur mittelbaren Besitz. Umgekehrt kann aber auch eine Übergabe aus dem Grunde unnötig sein, weil derjenige, welchem die Sache zu Eigentum übergeben werden sollte, sich schon im Besitze derselben befindet; z. B. ich habe einen Gegenstand geliehen und komme später mit dem Eigentümer dahin überein, daß ich ihm denselben abkaufe. Dann genügt einfach statt der Übergabe die Vereinbarung, daß ich von jetzt an nicht Entleiher, sondern Eigentümer sein solle.

An Stelle der Übergabe kann auch, wenn ein anderer als der Eigentümer sich im Besitze der Sache befindet, diese z. B. an einen Dritten verliehen, verpfändet oder auch von einem Dritten gestohlen oder wenn sie verloren worden ist, die Cession des Anspruchs auf Herausgabe treten.

Von großer Wichtigkeit für jeden Gesetzgeber ist die Frage, ob und unter welchen Umständen jemand, welcher eine Sache vom Nichteigentümer erwirbt, trotzdem Eigentum daran erlangt. Hier ist nämlich verschiedenes denkbar: entweder man giebt dem wahren Eigentümer unter allen Umständen das Recht, seine Sache zurückzunehmen, wo und in wessen Hand er sie auch finde, oder man beschränkt die Verfolgbarkeit des Eigentums in höherem oder geringerem Maße. Das BG. hat den Gedanken der absoluten Verfolgbarkeit des Eigentums aufgegeben. Derjenige, welcher in gutem Glauben eine Sache vom Nichteigentümer erwirbt, wird trotzdem Eigentümer derselben; zum guten Glauben gehört aber nicht nur, daß der Erwerber von dem mangelnden Rechte des andern nichts wußte, sondern auch, daß seine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhte. Es ist hierbei gleichgiltig, ob die Veräußerung entgeltlich oder unentgeltlich geschah.

In dem oben erwähnten Falle, daß der Veräußerer den Besitz der Sache behält und im Namen des andern besitzen zu wollen erklärt, kommt für den Erwerb vom Nichteigentümer noch das besondere Erfordernis hinzu, daß dieselbe dem Erwerber später doch noch übergeben wird und daß dieser auch zur Zeit der Übergabe noch sich in gutem Glauben befindet. Er erwirbt also dann nicht schon mit dem Augenblicke der Vereinbarung, sondern mit dem der Übergabe das Eigentum.

Der Eigentumserwerb ist aber stets dann ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst wider seinen Willen abhanden gekommen war. Dagegen sind davon ausgenommen Geld und Inhaberpapiere; an ihnen erwirbt man Eigentum vom Nichteigentümer, auch wenn sie gestohlen, verloren oder auf sonstige Weise abhanden gekommen waren.

Trotzdem ist auch dann, wenn man Eigentum an der Sache nach den obigen Grundsätzen nicht bekommen sollte, der Erwerb desselben durch lange andauernden Besitz, durch sogenannte Ersitzung, möglich Das BG. schreibt eine Ersitzungszeit von 10 Jahren vor.

Man muß sich aber während dieser ganzen Zeit in gutem Glauben befinden, d. h. ich muß der Meinung sein, daß mir der Gegenstand thatsächlich gehört. Jeder wird aber so lange als gutgläubiger Besitzer angesehen, bis das Gegenteil erwiesen oder aus den begleitenden Umständen glaubhaft gemacht ist. Seine Kenntnis von einer unredlichen Herkunft gestohlener Diamanten wird sich z. B. zweifellos daraus ergeben, daß er dieselben von einem zerlumpten Individuum für einen Spottpreis gekauft hat. Hier geht aus den begleitenden Umständen mit Deutlichkeit hervor, daß der Ersteher von dem unredlichen Erwerbe gewußt hat.

Der Ersitzende muß den Gegenstand während der 10 Jahre ununterbrochen in Besitz gehabt haben, und zwar als Eigenbesitzer, d. h. mit der Absicht, ihn für sich zu besitzen. Bei demjenigen, in dessen Eigenbesitz die Sache zur Zeit des Ablaufs der Ersitzungszeit betroffen wird, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, daß er sie auch die ganzen 10 Jahre hindurch besessen, daß also eine Unterbrechung der Ersitzung nicht stattgefunden hat. Eine solche kann nämlich erfolgen:

1. Durch Verlust des Besitzes. Eine Ausnahme hiervon findet dann statt, wenn der Besitz dem Betreffenden wider seinen Willen entzogen ist und er denselben innerhalb eines Jahres wiedererlangt hat. Mußte er zu diesem Zwecke eine gerichtliche Klage anstrengen, so genügt es, daß die Klageanstellung in dieses Jahr fällt, wenn auch der Wiedererwerb des Besitzes selbst erst später erfolgt.
2. Durch Klageerhebung seitens des wirklichen Eigentümers innerhalb der 10jährigen Ersitzungszeit.

Ist die Ersitzung unterbrochen, so kann die vorher verstrichene Zeit bei Beginn einer neuen Ersitzung nicht eingerechnet werden; hat also jemand eine Sache schon 9 Jahre lang in Ersitzungsbesitz gehabt, und verliert er im 10. Jahre denselben, so fängt, wenn er ihn wieder erlangt, eine neue 10jährige Ersitzungszeit an zu laufen.

Derjenige, welcher eine Sache vom Ersitzungsbesitzer erwirbt, sei es nun durch Sondernachfolge, z. B. Kauf, oder durch Gesamtnachfolge in das ganze Vermögen, z. B. durch Erbschaft, kann sich, wenn er sich in gutem Glauben befindet und somit zur Ersitzung fähig ist, die schon abgelaufene Ersitzungszeit seines Rechtsvorgängers anrechnen. Hat also A., welcher schon 3 Jahre lang eine gestohlene oder verlorene Sache in gutem Glauben in Besitz hatte, dieselbe an B., welcher von dem mangelnden Rechte des A. nichts wußte, weiter verkauft, so wird letzterer schon nach Ablauf von 7 Jahren Eigentümer. War A. aber in bösem Glauben, so beginnt für B. eine neue Ersitzungszeit.

Nach Ablauf der Ersitzungszeit ist der bisherige Besitzer vollständiger Eigentümer. Das alte Eigentum ist erloschen, auch andere Rechte, welche an der Sache bestanden, erlöschen, wenn der Besitzer auch betreffs

ihrer in gutem Glauben war, d. h. wenn er von ihrem Bestehen nichts wußte und auch später nichts davon erfuhr.

Ferner kennt das BG. noch Erwerbsarten des Eigentums durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung.

Wenn eine bewegliche Sache mit einem Grundstück fest verbunden wird, so geht erstere als solche unter und wird Bestandtteil der unbeweglichen Sache. Beispiele dieser Art sind, daß ein Balken in ein fremdes Haus eingebaut, Getreide auf fremden Boden gesäet wird. Dann wird derjenige, welchem der Grund und Boden gehört, Eigentümer des eingebauten Balkens resp. des Getreides. Es ist auch gleichgiltig, wer die Verbindung bewirkt hat, und ob dieselbe absichtlich oder unabsichtlich erfolgt ist. Derjenige, dessen Sache mit dem Grundstück verbunden ist, kann dafür aber Schadensersatz von dem Grundstückseigentümer fordern. Trennung zu verlangen, ist er aber nicht befugt.

Es kann auch vorkommen, daß zwei bewegliche Sachen miteinander in Verbindung treten. Dies kann in der Art geschehen, daß sie wesentliche Bestandteile einer neuen Sache werden, welche aus ihnen entsteht, z. B. wenn aus zwei Metallen eine neue Mischung geschmolzen, ein Stein in einen Goldreif gefaßt wird. In diesen Fällen werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer nach Verhältnis des Wertes der einzelnen Sachen, aus denen die neue Sache entstanden ist. Ist jedoch eine der beiden als Hauptsache anzusehen, so bekommt deren Eigentümer auch das ausschließliche Recht an der neuen, z. B. wenn ein Pferd mit fremdem Eisen beschlagen oder ein Rock mit fremden Knöpfen versehen wird.

Entsteht keine neue einheitliche Sache, so kann eine Trennung erfolgen. Wird z. B. ein fremder Rahmen zu einem Bilde genommen, so kann der Eigentümer desselben ihn zurückfordern.

Ein weiterer Fall des Eigentumserwerbs ist der der Vermischung oder Vermengung, welcher in der Regel nur bei vertretbaren Sachen gleicher Art vorkommt. Es werden z. B. zwei Säcke Getreide oder zwei Fässer Wein zusammengeschüttet. Dann entsteht Miteigentum. Es ist hierbei gleichgiltig, ob die Vermischung oder Vermengung durch Zufall oder durch menschliche Thätigkeit erfolgte.

Schließlich ist auch der Fall noch möglich, daß durch Verarbeitung oder Umarbeitung oder Umbildung eines Stoffes eine neue Sache entsteht, z. B. es stellt jemand aus fremdem Marmor oder aus fremdem Erze eine Bildsäule her. Dann bekommt der Bearbeiter des Stoffes das Eigentum an der neuen Sache, welche er umgeformt hat. Es ist dabei gleichgiltig, ob diese Bearbeitung in gutem oder bösem Glauben geschah. Besonders wichtig ist auch, daß das BG. als Verarbeiten auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren ꝛc. ansieht, daß also derjenige, welcher ein fremdes Blatt beschreibt, bemalt ꝛc., Eigentümer desselben wird. Der Grundgedanke dieser Bestimmungen des Gesetzes ist der, daß der Bearbeiter deswegen das Eigentum bekommen soll, weil

er aus einem Stoffe von geringerem Werte eine wertvollere, oft ein Kunstwerk, gemacht hat und ihm die Frucht seiner Arbeit erhalten bleiben soll. Daher greift diese Bestimmung dann nicht Platz, wenn eine Wertsteigerung nicht erfolgt, durch die Umarbeitung also eine bessere als die alte Sache nicht entstanden ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn aus einer Masse fremden Metalls nicht eine Bildsäule, sondern umgekehrt aus einer solchen durch Zerschmelzen ein Klumpen Metalls gemacht wird. Dann wird der, welcher die Statue eingeschmolzen hat, nicht Eigentümer des Erzes.

Ebenso wie bei der Verbindung mehrerer Sachen kann auch in den andern besprochenen Fällen derjenige, welcher einen Rechtsverlust erlitten hat dadurch, daß das Eigentum einem andern zufiel, persönliche Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen. Diese sind aber verschieden bemessen, je nachdem den andern ein Verschulden trifft oder nicht; im letzteren Falle haftet er nur auf die ihm gewordene Bereicherung, im ersteren für jeden Schaden.

Zu bemerken ist noch, daß der Schuldschein über eine Forderung oder eine Urkunde über ein anderes Recht stets dem Gläubiger zusteht, ganz gleich, auf wessen Material die Urkunden geschrieben sind.

Das BG. behandelt sodann den Eigentumserwerb an den Früchten einer Sache. Diese sind, so lange sie von der Hauptsache, z. B. dem Grundstücke, dem Baume, noch nicht getrennt sind, noch keine selbständigen Sachen, sondern nur Bestandteile der Hauptsache. Es ist daher auch kein besonderes Eigentum an ihnen möglich, und der Eigentümer der Hauptsache ist auch zugleich Eigentümer der mit derselben verbundenen, nicht getrennten Früchte.

Anders gestaltet es sich, wenn die Früchte getrennt und dadurch neue, selbständige Sachen entstanden sind. Frühestens mit diesem Zeitpunkt kann also ein besonderer Eigentumserwerb daran möglich sein. Das BG. hat nun in dieser Beziehung folgende Grundsätze.

Es unterscheidet zwei Klassen von Erwerbern der Früchte, nämlich solche, welche gleich mit dem frühesten Zeitpunkte, mit der Trennung, Eigentum erwerben, und solche, bei welchen dies erst geschieht durch Aneignung, eine besondere, auf den Fruchterwerb gerichtete Thätigkeit. Zur ersteren Klasse gehört namentlich der Eigentümer. Die Früchte fallen ihm sofort mit ihrer Trennung von der Stammsache als Eigentum zu, z. B. die Äpfel des Baumes, auch wenn er sie noch gar nicht in seinen Besitz gebracht hat.

Dieselbe günstige Stellung bezüglich des Fruchterwerbs hat auch der, welcher als gutgläubiger Eigenbesitzer eine Sache inne hat, sich also für den Eigentümer hält, ohne es zu sein, ebenso auch derjenige, welcher in gutem Glauben die Früchte einer Sache zieht, ohne zu wissen, daß das Nutzungsrecht eines andern daran besteht, sodann derjenige, welcher ein dingliches Nutzungsrecht an einer Sache hat, d. h. ein solches, welches er nicht nur gegen denjenigen geltend machen kann, der ihm

dasselbe eingeräumt hat, sondern auch gegen jeden Dritten, wie der Nießbraucher oder derjenige, welcher das erbliche Nutzungsrecht an einem Grundstück hat (der Erbbauberechtigte oder der Erbpächter). Diesem sind gleichgestellt diejenigen, welche glauben, ein solches dingliches Nutzungsrecht zu haben.

Bei denjenigen, welche nicht ein dingliches, sondern nur ein persönliches Nutzungsrecht haben, das sie also nicht gegen Dritte, sondern nur gegen ihren Gewährsmann geltend machen können, ist zu unterscheiden, ob sie sich im Besitze der nutzbringenden Sache befinden oder nicht. Ist ersteres der Fall, wie z. B. bei demjenigen, welcher sich im Besitze eines Landgutes befindet, an dem das Fruchtbezugsrecht ihm überlassen ist, so findet der Eigentumserwerb an den Früchten schon durch Trennung statt. Es macht hierbei auch keinen Unterschied, ob das Recht zum Fruchterwerb vom Eigentümer oder Nichteigentümer eingeräumt wurde resp. überhaupt von demjenigen, welchem die Früchte nach der Trennung gehören würden, oder nicht von diesem, wenn nur der die Früchte Ziehende in dem guten Glauben wär, daß er seine Befugnis von dem wirklich Berechtigten ableite. Derjenige, welcher nur persönliche Nutzungsrechte hat, ohne sich im Besitze der nutzbringenden Sache zu befinden, z. B. der, welcher einem andern die Früchte auf dem Halme abgekauft hat und den Acker nicht in seinem Besitz hat, erwirbt die Früchte erst mit der Besitznahme derselben, mit der auf Aneignung gerichteten Thätigkeit, zu Eigentum.

Wir hatten oben gesehen, daß das Aneignungsrecht an solchen Grundstücken, auf deren Eigentum vor dem Grundbuchamt verzichtet ist, dem Fiskus zusteht. An beweglichen Sachen, welche herrenlos sind, kann aber jeder Privatmann durch Aneignung Eigentum erwerben. Dies geschieht dadurch, daß man den Gegenstand in seinen Besitz nimmt mit der Absicht, ihn für sich zu Eigentum zu behalten. Herrenlos sind solche Sachen, welche in niemandes Eigentum stehen, sei es, daß ein solches nie bestanden hat oder später aufgegeben ist. Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn ich eine Sache wegwerfe, weil ich sie nicht mehr haben will.

Der Eigentumserwerb ist aber dann ausgeschlossen, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist, z. B. würde ich nicht Eigentümer der gefangenen Singvögel werden, weil ein Erwerb derselben nach § 368 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs verboten ist; ferner auch dann, wenn anderen Personen ein ausschließliches besonderes Aneignungsrecht an den herrenlosen Sachen zusteht. Dies ist hauptsächlich der Fall beim Wilde. Dies ist zwar an sich herrenlos und könnte daher von jedem durch Aneignung erworben werden, aber nach den Landesgesetzen, welche in dieser Beziehung auch nach Inkrafttreten des BG. ihre Geltung behalten, steht das Recht, durch Aneignung Eigentum am Wilde zu erwerben, nur denjenigen zu, welche ein Jagdrecht haben. Unter welchen Voraussetzungen ein solches erteilt wird, bestimmt sich nach den einzelnen Landesrechten. Meist ist das Jagdrecht an den Besitz eines bestimmten Areals von Land geknüpft. Dieselben Vorschriften gelten auch für die Fischerei.

Über die Frage, wann ein Tier als herrenlos zu betrachten sei und daher Gegenstand der Aneignung des Jagdberechtigten sein könne, giebt § 960 BG. Auskunft. Er bestimmt, daß wilde Tiere, welche sich in ihrer natürlichen Freiheit befinden, herrenlos sind, dagegen nicht solche in Tiergärten, Menagerien, Fischteichen, geschlossenen Privatgewässern rc. Tiere, welche gefangen sind, werden aber herrenlos, wenn der bisherige Eigentümer sie nicht sofort verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgiebt. Auch ursprünglich wilde, später gezähmte Tiere werden, wenn sie die Gewohnheit ablegen, wieder zu ihrem Herrn zurückzukommen, als herrenlos betrachtet.

Über die Rechtsverhältnisse an Bienenschwärmen giebt dann das BG. in den §§ 961 ff. noch ganz besondere, eingehende Vorschriften.

Beeren, Pilze, Kräuter rc. stehen streng genommen im Eigentum des Grundeigentümers, z. B. des Staatsfiskus, welchem die Forst gehört, doch sind bezüglich der Aneignung derselben von den einzelnen Landesgesetzgebungen sehr milde Maßregeln aufgestellt worden.

Nicht zu verwechseln mit den herrenlosen sind die gefundenen Sachen. Bei solchen ist nur der Besitz des Eigentümers verloren gegangen, er hat dabei aber nicht die Absicht gehabt, sein Eigentum aufzugeben. Wer eine verlorene Sense findet, ist nicht verpflichtet, sie an sich zu nehmen, er kann sie ruhig liegen lassen. Nimmt man sie aber, so muß man sich genau nach den Vorschriften des BG. richten. Man muß, wenn die Sache nach eigener Schätzung mehr als 3 Mark wert ist, dem Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten sofort Anzeige machen, eventuell, wenn man keine dieser Personen kennt oder sie nicht erreichen kann, die Polizei benachrichtigen. Man kann den Gegenstand auch gleich der Polizei übergeben. Dies muß man sogar thun, wenn die Polizei es verlangt. Bis zur Ablieferung an eine der oben bezeichneten Personen oder an die Polizei ist man für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch eigene Schuld entsteht. Namentlich muß man die Sache sorgfältig verwahren. Gegenstände, welche leicht dem Verderben ausgesetzt oder nur mit großen Kosten zu verwahren sind, kann der Finder, nachdem er vorher der Polizei Anzeige gemacht hat, verkaufen; es tritt dann der Erlös an die Stelle der gefundenen Sache selbst. Die Pflichten des Finders erlöschen, wenn er die Sache dem Eigentümer resp. dem Verlierer abgeliefert oder der Polizei übergeben hat. Vom Eigentümer kann er Ersatz seiner Auslagen fordern und hat auch noch Anspruch auf Finderlohn. Dieser beträgt 5% bei Gegenständen bis 300 Mark, von da an nur 1%. Also bei einem Funde von 6000 Mark würde der Finderlohn 72 Mark betragen. Der Anspruch auf Finderlohn ist dann ausgeschlossen, wenn der Finder nicht die vorgeschriebene Meldung bei der Polizei gemacht oder den Fund verheimlicht hat.

Hat sich der Eigentümer nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige des Fundes bei der Polizei dort gemeldet oder ist er dem Finder nicht sonstwie bekannt geworden, so wird letzterer Eigentümer der Sache. Alle

etwa an derselben haftenden dinglichen Rechte erlöschen dann zugleich mit dem alten Eigentum. Bei Sachen unter 3 Mark Wert läuft die einjährige Frist vom Zeitpunkte des Fundes ab. Hat der Finder auf sein Eigentum verzichtet, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundortes über. Dasselbe tritt dann ein, wenn der Finder zwar das Eigentum erworben, aber innerhalb einer bestimmten, von der Landespolizeibehörde festzusetzenden Frist nicht Herausgabe der Sache von der Polizei verlangt hat.

Drei Jahre nach Übergang des Eigentums auf den Finder resp. auf die Gemeinde kann der sich noch meldende frühere Eigentümer Anspruch auf die Bereicherung machen, welche der neue Eigentümer durch den Erwerb erfahren hat. Hat also jemand eine Sache als Finder zu Eigentum erworben, die er sich sonst notwendig hätte kaufen müssen, so gilt er um den Wert dieses Gegenstandes als bereichert.

Über die Gegenstände, welche in öffentlichen Geschäftsräumen einer Behörde oder auf Beförderungsmitteln, wie Eisenbahn, Pferdebahn, Personendampfern 2c. gefunden werden, giebt das BG. in den §§ 978 ff. besondere Bestimmungen. Das Wichtigste dabei ist, daß bei derartigen Funden ein Finderlohn nicht verlangt werden kann.

Ein weiterer Eigentumserwerb ist schließlich noch der Schatzfund. Schatz ist nach dem BG. eine Sache, welche so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Es ist übrigens gleichgiltig, ob der Gegenstand in einer unbeweglichen Sache, z. B. im Acker, vergraben, oder in einer beweglichen, wie im Geheimfach eines Schreibtisches, gefunden wird.

Das Eigentum am Schatz fällt zur Hälfte an den Eigentümer der Sache, in welcher derselbe gefunden wird, also an den Eigentümer des Grundstücks, des Schreibtischs 2c., zur anderen Hälfte an den Entdecker. Entdecker ist derjenige, welcher den Schatz zuerst gesehen hat. Meistens wird der, welcher ihn zuerst erblickt, ihn auch zuerst in Besitz nehmen; nötig ist dies aber nicht, er bleibt Entdecker, auch wenn jemand, der ihn erst später gesehen hat, ihn früher in seinen Besitz bringt. Es ist übrigens gleichgiltig, ob der Gegenstand früher absichtlich verborgen wurde oder nicht, ob er zufällig oder erst nach längerem Suchen entdeckt wurde. Die Rechtsverhältnisse des Eigentümers der Sache, in welcher der Schatz gefunden ist, und des Finders richten sich nach den Grundsätzen des Miteigentums.

I. Uebertragung.

§ 929. Zur Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über den Uebergang des Eigentums.

§ 930. Ist der Eigentümer im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.

§ 931. Ist ein Dritter im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt.

---

§ 932. Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929, Satz 2, gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.

Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

---

§ 933. Gehört eine nach § 930 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber Eigentümer, wenn ihm die Sache von dem Veräußerer übergeben wird, es sei denn, daß er zu dieser Zeit nicht in gutem Glauben ist.

---

§ 934. Gehört eine nach § 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann Eigentümer, wenn er den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt, es sei denn, daß er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbes nicht in gutem Glauben ist.

§ 935. Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

---

§ 936. Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigentums. In dem Falle des § 929, Satz 2, gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. Erfolgt die Veräußerung nach § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des dritten Besitzers erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Absatz 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist.

Steht im Falle des § 931 das Recht dem Dritten gegenüber zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht.

II. Ersitzung.

§ 937. Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung).

Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist, oder wenn er später erfährt, daß ihm das Eigentum nicht zusteht.

---

§ 938. Hat jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines Zeitraums im Eigenbesitze gehabt, so wird vermutet, daß sein Eigenbesitz auch in der Zwischenzeit bestanden habe.

---

§ 939. Die Ersitzung kann nicht beginnen, und, falls sie begonnen hat, nicht fortgesetzt werden, solange die Verjährung des Eigentumsanspruchs gehemmt ist oder ihrer Vollendung die Vorschriften der §§ 206, 207 entgegenstehen.

---

§ 940. Die Ersitzung wird durch den Verlust des Eigenbesitzes unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbesitzer den Eigenbesitz ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist oder mittelst einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wiedererlangt hat.

§ 941. Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Eigentumsanspruch gegen den Eigenbesitzer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes gegen den Besitzer gerichtlich geltend gemacht wird, der sein Recht zum Besitze von dem Eigenbesitzer ableitet; die Unterbrechung tritt jedoch nur zu gunsten desjenigen ein, welcher sie herbeiführt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 209 bis 212, 216, 219, 220 finden entsprechende Anwendung.

§ 942. Wird die Ersitzung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Ersitzung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§ 943. Gelangt die Sache durch Rechtsnachfolge in den Eigenbesitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem Dritten zu statten.

§ 944. Die Ersitzungszeit, die zu gunsten eines Erbschaftsbesitzers verstrichen ist, kommt dem Erben zu statten.

§ 945. Mit dem Erwerbe des Eigentums durch Ersitzung erlöschen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigenbesitzes begründeten Rechte Dritter, es sei denn, daß der Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes in Ansehung dieser Rechte nicht in gutem Glauben ist oder ihr Bestehen später erfährt. Die Ersitzungsfrist muß auch in Ansehung des Rechtes des Dritten verstrichen sein; die Vorschriften der §§ 939 bis 944 finden entsprechende Anwendung.

III. Verbindung. Vermischung. Verarbeitung.

§ 946. Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.

§ 947. Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.

Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum.

§ 948. Werden bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften des § 947 entsprechende Anwendung.

Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde.

§ 949. Erlischt nach den §§ 946 bis 948 das Eigentum an einer Sache, so erlöschen auch die sonstigen an der Sache bestehenden Rechte. Erwirbt der Eigentümer der belasteten Sache Miteigentum, so bestehen die Rechte an dem Anteile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigentümer der belasteten Sache Alleineigentümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache.

§ 950. Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

Mit dem Erwerbe des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

§ 951. Wer infolge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften über die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen unerlaubter Handlungen sowie die Vorschriften über den Ersatz von Verwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Wegnahme nach den für das Wegnahmerecht des Besitzers gegenüber dem Eigentümer geltenden Vorschriften auch dann zulässig, wenn die Verbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirkt worden ist.

§ 952. Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldscheine steht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

Das Gleiche gilt für Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gfordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

IV. Erwerb von Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache.

§ 953. Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache gehören auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 ein anderes ergiebt.

---

§ 954. Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigentum an ihnen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 955 bis 957, mit der Trennung.

---

§ 955. Wer eine Sache im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der Sache gehörenden Bestandteilen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 956, 957, mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein anderer vermöge eines Rechtes an der Sache zum Fruchtbezuge berechtigt ist und der Eigentümer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

Dem Eigenbesitzer steht derjenige gleich, welcher die Sache zum Zwecke der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihr besitzt.

Auf den Eigenbesitz und den ihm gleichgleichgestellten Besitz findet die Vorschrift des § 940, Absatz 2, entsprechende Anwendung.

---

§ 956. Gestattet der Eigentümer einem anderen, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. Ist der Eigentümer zu der Gestattung verpflichtet, so kann er sie nicht widerrufen, so lange sich der andere in dem ihm überlassenen Besitz der Sache befindet.

Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigentümer, sondern von einem anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile einer Sache nach der Trennung gehören.

---

§ 957. Die Vorschriften des § 956 finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher die Aneignung einem anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei denn, daß der andere, falls ihm der Besitz der Sache überlassen wird, bei der Ueberlassung, anderenfalls bei der Ergreifung des Besitzes der Erzeugnisse oder der sonstigen Bestandteile nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

V. Aneignung.

§ 958. Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.

Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.

---

§ 959. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der

Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgiebt.

§ 960. Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Tier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er die Verfolgung aufgiebt.

Ein gezähmtes Tier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

§ 961. Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgiebt.

§ 962. Der Eigentümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 963. Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme.

§ 964. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde, besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

VI. Fund.

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht, oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittelung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so

ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund verheimlicht.

---

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

---

§ 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

---

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark wert ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

---

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

---

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht an die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

---

§ 977. Wer infolge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

---

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

---

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

---

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

---

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

---

§ 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach den von dem Bundesrat, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaates erlassenen Vorschriften.

---

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

---

§ 984. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Viertel Titel.

Ansprüche aus dem Eigentume.

Der Schutz des Eigentümers ist sehr vielseitig. Zunächst kann er, wenn ihm der Besitz entzogen ist, von dem besitzenden Nichteigentümer Herausgabe verlangen. Der Kläger muß dazu natürlich sein Eigentumsrecht nachweisen. Bei Immobilien wird er dieser Pflicht einfach durch den Hinweis darauf genügen können, daß er im Grundbuch als Eigentümer eingetragen steht. Bei beweglichen Sachen wird in der Regel der Nachweis genügen, daß sie von einem anderen gekauft und daher in das Eigentum des redlichen Erwerbers übergegangen ist. Der auf Herausgabe belangte Besitzer kann diese aber verweigern, wenn er dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt sind, z. B. als Mieter, Pfandgläubiger ꝛc. den Besitz von ihm bekommen hat.

Handelt es sich um Herausgabe einer fremden Sache, so muß zugleich auch die Frage geregelt werden, wie es sich mit den Früchten und Nutzungen verhalten soll, welche der besitzende Nichteigentümer, der zur Herausgabe der Sache gezwungen wird, während der Zeit seines Besitzes von derselben gezogen hat. Das BG. bestimmt nicht etwa, daß er unter

allen Umständen alle Nutzungen herausgeben solle, welche er aus der Sache während der Zeit seines Besitzes gezogen hat. Man denke sich z. B., daß jemand in gutem Glauben 20 Jahre lang ein Landgut inne gehabt hat. Er würde, wenn er außer diesem auch noch den Wert von 20 Ernten herausgeben müßte, vollständig ruiniert und unter der Last seiner Verpflichtungen erdrückt werden, andrerseits würde dem wahren Eigentümer, der doch wohl meist auch eine Nachlässigkeit begangen hat, indem er sich 20 Jahre lang nicht um das Grundstück kümmerte, ein unverhoffter, gar nicht mehr erwarteter Gewinn zufließen.

Daher unterscheidet das BG. zweckmäßig folgendermaßen:

Der gutgläubige Besitzer braucht, wenn er die Sache gegen Entgelt vom Nichteigentümer erworben hatte, von den bis zur Zeit einer etwaigen Klageerhebung gezogenen Früchten gar nichts herauszugeben. Er braucht auch ihren Wert nicht zu ersetzen. Nur soweit die gewonnenen Erzeugnisse nicht als der ordnungsmäßige wirtschaftliche Ertrag, sondern als Substanz der Sache anzusehen sind, haftet er auf die dadurch bewirkte Bereicherung. Hatte er das Gut unentgeltlich erlangt, so haftet er auf die Bereicherung, d. h. auf die Ersparnis, welche er durch den Fruchtbezug an seinem Vermögen gehabt hat. Hatte er z. B. kein Getreide zu kaufen brauchen, weil er es aus dem Landgute gezogen hatte, so muß er außer diesem auch den Wert des ersparten Getreides herausgeben. Guter Glaube des Besitzers ist aber auch hier erforderlich.

Der bösgläubige Besitzer, d. h. derjenige, welcher sehr wohl wußte, daß das Landgut ihm gar nicht gehört, haftet für den gleichen Zeitraum, also von der Besitzergreifung an bis zur Klageerhebung seitens des Eigentümers, bedeutend strenger. Er muß alle Früchte, resp. deren Wert herausgeben, und zwar nicht nur die, welche er wirklich gezogen hat, sondern auch den Wert derjenigen, welche er zwar bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte gewinnen können, deren Gewinnung er aber unterlassen hat.

Nach der Klageerhebung haften der gutgläubige und der bösgläubige Besitzer für alle Früchte, welche sie bei ordnungsmäßiger Wirtschaft ziehen konnten. Sie müssen also diese, resp. deren Wert herausgeben, wenn sie zur Herausgabe der Sache verurteilt werden.

Für schuldhafte Verschlechterung, Beschädigung und Vernichtung haftet der gutgläubige Besitzer von der Klageerhebung, der bösgläubige von der Zeit seines Besitzes an.

Der Besitzer kann für notwendige Verwendungen, welche er auf die Sache gemacht hat, z. B. Wiederherstellung eines eingestürzten Daches, Ersatz fordern, für nicht notwendige nur in so weit, als dadurch ein dauernder Mehrwert des Grundstücks geschaffen ist. Auf keinen Fall kann er aber Vergütung für das verlangen, was er nur zum ordnungsmäßigen Betriebe und zur gewöhnlichen Instandhaltung der Sache gethan hat, sofern er für diese Zeit die Nutzungen erhält.

Die Früchte eines landwirtschaftlichen Grundstücks, welche sich zur

Zeit der Klageerhebung auf dem Felde befinden, gehören dem Eigentümer, nicht dem bisherigen Besitzer. Dieser hat aber doch schon Mühe und Kosten darauf verwendet. Daher bestimmt das BG. sehr weise, daß dem Besitzer die Kosten, welche er auf die noch nicht getrennten Früchte verwendet hat, vom Eigentümer ersetzt werden sollen.

Der Besitzer hat wegen seiner Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht, d. h. er braucht dem Eigentümer die Sache nicht herauszugeben, wenn dieser ihn nicht wegen seiner Auslagen befriedigt. Er kann auch, wenn er etwa dieselbe doch schon herausgegeben hat, mit einer kurz verjährbaren Klage wegen seiner Aufwendungen vorgehen. Unter Umständen kann die Nichtbefriedigung des Besitzers sogar zum Verkauf der Sache unter den im § 1003 aufgeführten Voraussetzungen führen.

Andere als wesentliche Bestandteile, welche der Besitzer während seiner Besitzzeit eingebracht hatte, kann er abtrennen und mit sich nehmen. Dies Recht ist jedoch ausgeschlossen, wenn ihm überhaupt kein Recht auf Ersatz zusteht, wenn es sich z. B. um Gegenstände handelt, die einfach zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Wirtschaft notwendig sind, auch dann, wenn er Ersatz dafür erhalten hatte oder wenn die Wegnahme für ihn gar keinen Zweck hat z. B. wenn er die Bilder, welche er auf die Wand hat malen lassen, abkratzen will. In letzterem Falle würde eine chikanöse Ausübung eines Rechtes vorliegen, welche der Eigentümer verbieten darf.

Außer gegen Entziehung des Besitzes kann sich der Eigentümer auch gegen bloße Störung und Beeinträchtigung desselben durch Klage schützen. Diese geht auf Unterlassung aller gegenwärtigen und künftigen Angriffe auf die Sache.

Die Schutzmittel, von denen wir sprachen, stehen eigentlich nur dem Eigentümer als solchem zu. Das BG. gestattet aber, da der Beweis des Eigentums oft schwer zu führen ist, auch eine Milderung dieses Grundsatzes. Wer eine bewegliche Sache besitzt, wird einfach als Eigentümer derselben vermutet. Er kann also die dem Eigentümer zustehenden Rechte geltend machen. Nur dann versagt sein Recht, wenn er als gutgläubiger Besitzer es etwa gegen den früheren Eigentümer gebrauchen will, welchem die Sache gestohlen oder verloren gegangen war. Bei Geld oder Inhaberpapieren ist aber selbst diese Ausnahme weggefallen. Der frühere Besitzer kann aber auch von demjenigen, welcher die Sache jetzt besitzt, deren Herausgabe verlangen, wenn dieser sich nicht in gutem Glauben befindet, also wußte, daß ihm die Sache nicht gehörte. Ist er aber in gutem Glauben, so findet eine Pflicht zur Rückgabe in der Regel nicht statt; nur dann ist dies der Fall, wenn sie dem früheren Besitzer gestohlen oder von ihm verloren war. Doch gilt auch dies wiederum nicht für Geld und Inhaberpapiere, ferner auch dann nicht, wenn die Sache im Eigentum des gutgläubigen Besitzers steht oder schon vor der Besitzzeit des jetzigen Besitzers ihm gestohlen oder verloren gegangen war.

§ 985. Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

---

§ 986. Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitze berechtigt ist. Ist der mittelbare Besitzer dem Eigentümer gegenüber zur Ueberlassung des Besitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Besitzer oder, wenn dieser den Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will, an sich selbst verlangen.

Der Besitzer einer Sache, die nach § 931 durch Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe veräußert worden ist, kann dem neuen Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen, welche ihm gegen den abgetretenen Anspruch zustehen.

---

§ 987. Der Besitzer hat dem Eigentümer die Nutzungen herauszugeben, die er nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht.

Zieht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Nutzungen nicht, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ziehen könnte, so ist er dem Eigentümer zum Ersatze verpflichtet, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt.

---

§ 988. Hat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder zum Zwecke der Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutzungsrechts an der Sache besitzt, den Besitz unentgeltlich erlangt, so ist er dem Eigentümer gegenüber zur Herausgabe der Nutzungen, die er vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit zieht, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

---

§ 989. Der Besitzer ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an dem Eigentümer für den Schaden verantwortlich, der dadurch entsteht, daß infolge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde von ihm nicht herausgegeben werden kann.

§ 990. War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er dem Eigentümer von der Zeit des Erwerbes an nach den §§ 987, 989. Erfährt der Besitzer später, daß er zum Besitze nicht berechtigt ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an.

Eine weitergehende Haftung des Besitzers wegen Verzugs bleibt unberührt.

---

§ 991. Leitet der Besitzer das Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ab, so finden die Vorschriften des § 990 in Ansehung der Nutzungen nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 990 auch bei dem mittelbaren Besitzer vorliegen, oder diesem gegenüber die Rechtshängigkeit eingetreten ist.

War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im § 989 bezeichneten Schaden dem Eigentümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besitzer verantwortlich ist.

---

§ 992. Hat sich der Besitzer durch verbotene Eigenmacht oder durch eine strafbare Handlung den Besitz verschafft, so haftet er dem Eigentümer nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen.

---

§ 993. Liegen die in den §§ 987 bis 992 bezeichneten Voraussetzungen nicht vor, so hat der Besitzer die gezogenen Früchte, soweit sie nach den Regeln einer odnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben; im übrigen ist er weder zur Herausgabe von Nutzungen noch zum Schadensersatze verpflichtet.

Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, finden auf ihn die Vorschriften des § 101 Anwendung.

---

§ 994. Der Besitzer kann für die auf die Sache gemachten notwendigen Verwendungen von dem Eigentümer Ersatz verlangen. Die gewöhnlichen Erhaltungskosten sind ihm jedoch für die Zeit, für welche ihm die Nutzungen verbleiben, nicht zu ersetzen.

Macht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit oder nach dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung notwendige Verwendungen, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 995. Zu den notwendigen Verwendungen im Sinne des § 994 gehören auch die Aufwendungen, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Sache macht. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Nutzungen verbleiben, sind ihm nur die Aufwendungen für solche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind.

§ 996. Für andere als notwendige Verwendungen kann der Besitzer Ersatz nur insoweit verlangen, als sie vor dem Eintritte der Rechtshängigkeit und vor dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung gemacht werden und der Wert der Sache durch sie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigentümer die Sache wiedererlangt.

§ 997. Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Die Vorschriften des § 258 finden Anwendung.

Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Besitzer nach § 994, Absatz 1, Satz 2, für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder die Abtrennung für ihn keinen Nutzen hat oder ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Abtrennung für ihn haben würde.

§ 998. Ist ein landwirtschaftliches Grundstück herauszugeben, so hat der Eigentümer die Kosten, die der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Wirtschaftsjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen.

§ 999. Der Besitzer kann für die Verwendungen eines Vorbesitzers, dessen Rechtsnachfolger er geworden ist, in demselben Umfang Ersatz verlangen, in welchem ihn der Vorbesitzer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte.

Die Verpflichtung des Eigentümers zum Ersatze von Verwendungen erstreckt sich auch auf die Verwendungen, die gemacht worden sind, bevor er das Eigentum erworben hat.

§ 1000. Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Verwendungen befriedigt wird. Das Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

§ 1001. Der Besitzer kann den Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen nur geltend machen, wenn der Eigentümer die Sache wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Bis zur Genehmigung der Verwendungen kann sich der Eigentümer von dem Anspruche dadurch befreien, daß er die wiedererlangte Sache zurückgiebt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Eigentümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt.

§ 1002. Giebt der Besitzer die Sache dem Eigentümer heraus, so erlischt der Anspruch auf den Ersatz der Verwendungen mit dem Ablauf eines Monats, bei einem Grundstücke mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Herausgabe, wenn nicht vorher die gerichtliche Geltendmachung erfolgt oder der Eigentümer die Verwendungen genehmigt.

Auf diese Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 1003. Der Besitzer kann den Eigentümer unter Angabe des als Ersatz verlangten Betrags auffordern, sich innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist darüber zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Besitzer berechtigt, Befriedigung aus der Sache nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei einem Grundstücke nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu suchen,

wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

Bestreitet der Eigentümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frist, so kann sich der Besitzer aus der Sache erst dann befriedigen, wenn er nach rechtskräftiger Feststellung des Betrags der Verwendungen den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung aufgefordert hat und die Frist verstrichen ist; das Recht auf Befriedigung aus der Sache ist ausgeschlossen, wenn die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

§ 1004. Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

§ 1005. Befindet sich eine Sache auf einem Grundstücke, das ein anderer als der Eigentümer der Sache besitzt, so steht diesem gegen den Besitzer des Grundstücks der im § 867 bestimmte Anspruch zu.

§ 1006. Zu gunsten des Besitzers einer beweglichen Sache wird vermutet, daß er Eigentümer der Sache sei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt.

Zu gunsten eines früheren Besitzers wird vermutet, daß er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer der Sache gewesen sei.

Im Falle eines mittelbaren Besitzes gilt die Vermutung für den mittelbaren Besitzer.

§ 1007. Wer eine bewegliche Sache im Besitze gehabt hat, kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen, wenn dieser bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war.

Ist die Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann er die Herausgabe auch von einem gutgläubigen Besitzer verlangen, es sei denn, daß dieser Eigentümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war. Auf Geld und Inhaberpapiere findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der frühere Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben war, oder wenn er den Besitz aufgegeben hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 986 bis 1003 entsprechende Anwendung.

Fünfter Titel.

Miteigentum.

Wir hatten schon oben (§§ 741 bis 758) gesehen, in welcher Art die persönlichen Rechte und Pflichten der Miteigentümer geordnet sind. Hier handelt es sich um die dinglichen Rechtsverhältnisse derselben und namentlich um ihre Stellung Dritten gegenüber. Bezüglich der Grundstücke werden einige besondere Bestimmungen gegeben.

Es kann nämlich jemand, obwohl er Miteigentümer eines Grundstücks ist, trotzdem eine Hypothek oder sonstige dingliche Belastung daran erlangen. Abmachungen der Miteigentümer, welche über die Verwaltung des Grundstücks, über Kündigungen 2c. getroffen sind, wirken gegen einen Sondernachfolger nur, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind. Die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Eigentum, z. B. Klage auf

Unterlassung von Störungen, steht jedem einzelnen Miteigentümer zu. Ansprüche auf Herausgabe der Sache selbst müssen aber von allen zusammen geltend gemacht werden.

§ 1008. Steht das Eigentum an einer Sache mehreren nach Bruchteilen zu, so gelten die Vorschriften der §§ 1009 bis 1111.

§ 1009. Die gemeinschaftliche Sache kann auch zu gunsten eines Miteigentümers belastet werden.

Die Belastung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu gunsten der jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zu gunsten des jeweiligen Eigentümers des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das andere Grundstück einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört.

§ 1010. Haben die Miteigentümer eines Grundstücks die Verwaltung und Benutzung geregelt oder das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die getroffene Bestimmung gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur, wenn sie als Belastung des Anteils im Grundbuch eingetragen ist.

Die in den §§ 755, 756 bestimmten Ansprüche können gegen den Sondernachfolger eines Miteigentümers nur geltend gemacht werden, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

§ 1011. Jeder Miteigentümer kann die Ansprüche aus dem Eigentume Dritten gegenüber in Ansehung der ganzen Sache geltend machen, den Anspruch auf Herausgabe jedoch nur in Gemäßheit des § 432.

Vierter Abschnitt.

Erbbaurecht.

Wir betrachten jetzt die sogenannten dinglichen Rechte an fremder Sache, d. h. diejenigen, welche uns nicht die Herrschaft über den Gegenstand als Ganzes verleihen, sondern ihn nur nach einer bestimmten Hinsicht uns unterwerfen, z. B. bezüglich der Benutzung, des Verkaufsrechtes 2c., während das Eigentum daran einem andern zusteht.

Das erste dieser Rechte ist das sogenannte Erbbaurecht. Wenn jemand auf fremdem Grund und Boden ein Bauwerk errichtet, so fällt es in das Eigentum desjenigen, dem der Baugrund gehört. Aber der andere kann sich das Erbbaurecht ausmachen. Er hat dann das Recht, auf dem fremden Platze ein Gebäude zu haben und zu benutzen. Dieser Anspruch ist vererblich und veräußerlich, er kann auch, z. B. wenn der Eigentümer des Platzes diesen verkauft, jedem Dritten gegenüber geltend gemacht werden. Stürzt das Gebäude zusammen oder geht es sonstwie unter, so steht dem Erbbauberechtigten die Befugnis zu, es wieder auf der fremden Fläche zu errichten. Ein solches Recht bedarf aber, wenn es gegen Dritte wirken soll, stets der Eintragung in das Grundbuch. Es besteht meist nur an städtischen Grundstücken. Ein Gegenstück dazu ist das an fruchtbringenden Sachen bestehende, bei Landgütern häufige, vererbliche und veräußerliche Erbpachtrecht. Dies ist jedoch der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 1012. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (Erbbaurecht).

§ 1013. Das Erbbaurecht kann auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstücks erstreckt werden, wenn sie für die Benutzung des Bauwerkes Vorteil bietet.

§ 1014. Die Beschränkung des Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

§ 1015. Die zur Bestellung des Erbbaurechts nach § 873 erforderliche Einigung des Eigentümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt erklärt werden.

§ 1016. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerk untergeht.

§ 1017. Für das Erbbaurecht gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften finden auf das Erbbaurecht entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Dienstbarkeiten.

Erster Titel.

Grunddienstbarkeiten.

Eine zweite Art der dinglichen Rechte an fremden Sachen sind die sogen. Dienstbarkeiten. Sie verleihen das gegen jeden Dritten geltend zu machende Recht, eine Sache, meist ein Grundstück, entweder ganz oder in bestimmtem Umfange zu benutzen. Man teilt sie ein in Grunddienstbarkeiten und persönliche Dienstbarkeiten. Bei den ersteren ist der jeweilige Eigentümer eines bestimmten, des herrschenden Grundstücks, berechtigt, Ansprüche auf Benutzung eines andern, des sogen. dienenden Grundstücks, geltend zu machen. In letzterem Falle steht die Benutzung der Sache einer bestimmten Person zu und endet mit deren Tode. Die wichtigste persönliche Dienstbarkeit ist der Nießbrauch.

Zuerst wenden wir uns den Grunddienstbarkeiten zu. Sie sind überall nötig, wo Menschen nebeneinander wohnen und mit ihren Besitzungen aneinanderstoßen. In gewissen Grenzen hat ja schon die Gesetzgebung dafür gesorgt, daß schwere Nachteile, welche jemanden dadurch treffen würden, daß ein Nachbar seine Rechte rücksichtslos ausübt, vermieden werden. Wir haben z. B. gesehen, daß letzterer unter gewissen Voraussetzungen dem Nachbar den Notweg nach einer öffentlichen Straße gewähren muß. Aber auch durch private Vereinbarungen werden Benutzungsrechte an fremden Grundstücken namentlich dann ausgemacht, wenn der Nutzen, welchen das eine Grundstück dadurch gewinnt, besonders groß, der Nachteil, den das dienende Grundstück dadurch erleidet, verhältnismäßig klein ist.

Der Nutzen, den das dienende Grundstück dem herrschenden gewähren soll, kann sehr verschiedener Art sein. Es ist möglich, daß der Eigentümer des letzteren:

1. Es in bestimmten einzelnen Beziehungen benutzen, z. B. darauf gehen, reiten, fahren, von demselben Lehm, Kies, Wasser ꝛc. holen, Anlagen errichten darf.
2. Die Vornahme gewisser, an sich dem Eigentümer des dienenden Grundstücks erlaubter Handlungen auf dem dienenden Grundstück verbieten kann; es wird z. B. eine Grundgerechtigkeit derart bestellt, daß der Eigentümer des dienenden Grundstücks seine Mauer nicht über eine bestimmte Höhe hinaus errichten darf.
3. Auf seinem eigenen Grundstücke solche Handlungen vornehmen kann, welche eigentlich der Eigentümer des dienenden Grundstücks, wenn keine Grunddienstbarkeit bestände, zu verhindern berechtigt wäre. Es ist dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks z. B. gestattet, Rauch, Gas ꝛc. auf das dienende Grundstück durch Leitungen, Röhren ꝛc. zuzuleiten.

Die Bestellung einer Grunddienstbarkeit ist nur möglich, wenn sie einem dauernden Zwecke des herrschenden Grundstücks dient, und auch nur in dem Umfange, welcher sich aus dem Nutzen für dasselbe ergiebt. Der Berechtigte muß sie möglichst schonend ausüben, er darf also nicht mutwillig den Eigentümer des dienenden Grundstücks dabei schädigen. Anlagen auf dem dienenden Grundstück muß er in Ordnung halten.

Die Grunddienstbarkeit besteht regelmäßig nur in einem Dulden; ausnahmsweise kann aber auch der Eigentümer des dienenden Grundstücks die Ausbesserung von Anlagen übernehmen, welche der Eigentümer des herrschenden Grundstücks auf dem dienenden errichtet hat. Insbesondere ist dies der Fall, wenn sich ein Gebäude des herrschenden Grundstücks auf eine Mauer des dienenden Grundstücks stützt. Dann muß, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Eigentümer des dienenden Grundstücks die Mauer ausbessern.

Die Grunddienstbarkeit entsteht durch Eintragung in das Grundbuch. Durch vorherigen schriftlichen Vertrag wird nur ein persönlicher Anspruch auf Einräumung einer solchen und auf Eintragung derselben in das Grundbuch geschaffen. Man kann also durch Ersitzung keine Grunddienstbarkeit erwerben, da in diesem Falle die Eintragung fehlt.

Der Eigentümer des herrschenden Grundstücks hat eine Klage auf Unterlassung der Störung, diese Klage steht auch dem zu, welcher nur den Besitz an demselben nachweist. Nötig ist aber dabei, daß die Grunddienstbarkeit einmal im letzten Jahre seit der Störung ausgeübt wurde.

§ 1018. Ein Grundstück kann zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf, oder daß auf dem Grundstücke gewisse Hand-

lungen nicht vorgenommen werden dürfen, oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstücke dem anderen Grundstücke gegenüber ergiebt (Grunddienstbarkeit).

§ 1019. Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet. Ueber das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

§ 1020. Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der Berechtigte das Interesse des Eigentümers des belasteten Grundstücks thunlichst zu schonen. Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert.

§ 1021. Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belasteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigentümer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Steht dem Eigentümer das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu, so kann bestimmt werden, daß der Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigentümers erforderlich ist.

Auf solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über die Reallasten entsprechende Anwendung.

§ 1022. Besteht die Grunddienstbarkeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage des belasteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Eigentümer des belasteten Grundstücks seine Anlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021, Absatz 2, gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

§ 1023. Beschränkt sich die jeweilige Ausübung einer Grunddienstbarkeit auf einen Teil des belasteten Grundstücks, so kann der Eigentümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist; die Kosten der Verlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch dann, wenn der Teil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 1024. Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grunddienstbarkeit oder einem sonstigen Nutzungsrecht an dem Grundstücke dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte eine den Interessen aller Berechtigten nach billigem Ermessen entsprechende Regelung der Ausübung verlangen.

§ 1025. Wird das Grundstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Teile fort; die Ausübung ist jedoch im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem der Teile zum Vorteile, so erlischt sie für die übrigen Teile.

§ 1026. Wird das belastete Grundstück geteilt, so werden, wenn die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Teil des belasteten Grundstücks beschränkt ist, die Teile, welche außerhalb des Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

§ 1027. Wird eine Grunddienstbarkeit beeinträchtigt, so stehen dem Berechtigten die im § 1004 bestimmten Rechte zu.

§ 1028. Ist auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, durch welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeinträchtigung der Verjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist. Mit der Verjährung des An-

spruchs erlischt die Dienstbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Widerspruch steht.

Die Vorschriften des § 892 finden keine Anwendung.

§ 1029. Wird der Besitzer eines Grundstücks in der Ausübung einer für den Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Grunddienstbarkeit gestört, so finden die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

Zweiter Titel.

Nießbrauch.

Die wichtigste persönliche Dienstbarkeit ist der Nießbrauch. Auch dieses Recht ist jedem Dritten gegenüber verfolgbar, ein Recht an der Sache selbst, und erstreckt sich auf die Früchte einer fremden Sache. Vielfach handelt es sich bei Bestellung des Nießbrauchs um die lebenslängliche Versorgung einer Person. Es liegt eine Teilung der Rechte des Eigentümers bei Vorhandensein des Nießbrauchs vor. Der Eigentümer hat, wenn ein derartiges Recht eines andern nicht besteht, sowohl das Verfügungsrecht über die Substanz als auch das Recht auf die Nutzungen. Bei Vorhandensein eines Nießbrauchs tritt aber eine Spaltung seiner Rechte ein: die Früchte und sonstigen Nutzungen zieht ein anderer, er selbst behält die Rechte, welche außerdem noch übrig bleiben, also insbesondere das Recht des Verkaufs und der Belastung. Vielfach wird auch durch Gesetz ein Nießbrauch festgesetzt, z. B. der des Ehemanns an dem eingebrachten Vermögen seiner Ehefrau.

Das BG. unterscheidet den Nießbrauch an Sachen, an Rechten und an einer ganzen Vermögensmasse.

Betrachten wir zunächst den Nießbrauch an Sachen. Er besteht darin, daß ich das Recht auf den Bezug der Nutzungen und Früchte bekomme. Außer der Einigung der Beteiligten ist aber noch notwendig bei beweglichen Sachen ihre Übergabe, bei unbeweglichen Eintragung des Rechtes in das Grundbuch. Nur bei den kraft Gesetzes eintretenden Nießbrauchsrechten, z. B. dem des Ehemanns an dem Eingebrachten der Frau, bedarf es dieser Form nicht.

Der Nießbraucher erwirbt, wie wir gesehen haben, die Früchte schon mit der Trennung. Er behält auch dann sein Recht, wenn er es in gutem Glauben vom Nichteigentümer erworben hatte. Die Bestimmungen hierüber entsprechen denen, die über den Eigentumserwerb vom Nichteigentümer bestehen.

Der Nießbraucher ist zum Besitz und zur Fruchtziehung berechtigt. Er muß ordentlich wirtschaften und darf auch die Sache nicht so umgestalten, daß sie wirtschaftlich eine andere wird, z. B. nicht aus einem Ackerfelde einen Steinbruch machen. Überhaupt ist ihm jede wesentliche Umgestaltung oder Veränderung der Sache verboten. Weil die Sache

nicht in seinem Eigentum steht, gebührt ihm auch nicht die Hälfte des Schatzes, der etwa darin gefunden wird, diese fällt vielmehr dem Eigentümer zu. Für die Erhaltung des ordnungsmäßigen Zustandes hat der Nießbraucher auf seine Kosten zu sorgen, außergewöhnliche Reparaturen ꝛc. muß dagegen der Eigentümer tragen.

Gegen Brandschaden und sonstige Unfälle hat der Nießbraucher die Sache auf seine Kosten zu Gunsten des Eigentümers zu versichern, ev., wenn eine Versicherung schon besteht, die laufenden Prämien dafür zu zahlen. Er ist auch zum Ersatz des aus mißbräuchlicher Benutzung entstehenden Schadens verpflichtet. Die Verschlechterung aber, welche durch den ordnungsmäßigen Gebrauch entsteht, braucht er nicht zu vertreten, auch wenn dadurch die Sache selbst allmählich wertlos wird, z. B. bei Ausnutzung eines Steinbruchs, eines Kohlenlagers. Bei Mißwirtschaft eines Nießbrauchers kann der Eigentümer Sicherheitsleistung verlangen, ev. Übertragung der Ausübung des Nießbrauches an einen gerichtlichen Verwalter, welcher dann die Früchte für den Nießbraucher zieht.

Nießbrauch ist eigentlich nur an speziellen, nicht an vertretbaren Sachen möglich. Ich kann also wohl einen Nießbrauch bestellen an einem Landgut, einem Hause, einem Pferde ꝛc., nicht aber an Geld, Getreide, Kohlen ꝛc. Denn diese Gegenstände gehen durch ihre Benutzung unter, während der Nießbrauch gerade in der Benutzung unter Erhaltung der Substanz der Sache besteht. Es ist aber trotzdem ein sogenannter uneigentlicher Nießbrauch an vertretbaren Sachen möglich. Ich erhalte z. B. Geld, Getreide ꝛc. mit dem Rechte, es zu verbrauchen, muß aber nach einer bestimmten Zeit ebensoviel von derselben Art zurückgeben. Auf diese Art kann z. B. ein zinsloses Darlehn gegeben werden. Ähnlich ist es beim Nießbrauch an Landgütern, wenn damit ein solcher an Vieh und Inventar verbunden ist. Der Berechtigte darf das Vieh benutzen und verbrauchen, muß aber nach Beendigung seines Rechtes ebensoviel von derselben Art zurückgeben. Der Nießbraucher wird also in solchen Fällen stets Eigentümer der hingegebenen verbrauchbaren Sachen.

Möglich ist auch die Übertragung der Benutzung durch den Berechtigten auf einen andern, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich. Es entsteht dadurch in der Regel nur ein persönliches Verhältnis zwischen dem Nießbraucher und dem neuen Bezugsberechtigten. Dritten, auch dem Eigentümer gegenüber, kann letzterer seine Rechte nicht geltend machen, sondern nur gegen den Nießbraucher selbst. Besondere Regeln gelten aber, wenn eine Überlassung der Nutzung durch Verpachtung oder Vermietung eines Grundstücks stattgefunden hat. Wenn nämlich der Nießbraucher dasselbe für längere Zeit verpachtet hat, als sein Nießbrauchsrecht reicht, so erhält sich das Recht des Pächters oder Mieters auch dem Eigentümer gegenüber selbst nach Ablauf des Nießbrauchsrechtes des Verpächters oder Vermieters, doch kann der Eigentümer mit Innehaltung der gesetzlichen Frist kündigen.

Der Nießbrauch erlischt, wenn nicht ein früherer Zeitpunkt vereinbart ist, mit dem Tode des Berechtigten.

Wir betrachten nunmehr den Nießbrauch an Rechten, insbesondere den an Forderungen. Im allgemeinen finden auf ihn die Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen Anwendung, doch finden sich noch einige Besonderheiten. Das Recht selbst, an dem der Nießbrauch bestellt wird, bleibt für den ursprünglichen Forderungsberechtigten bestehen, und nur der Bezug der Nutzungen, welche es gewährt, wird ein neues, von der Forderung selbst losgetrenntes Recht. Die Form der Bestellung des Nießbrauchs ist dieselbe, welche für die Übertragung des in Frage stehenden Rechtes vorgeschrieben ist, es muß z. B. eine Forderung cediert, eine Hypothek im Grundbuch auf den Nießbraucher umgeschrieben werden. Die Behandlung der verzinslichen und der nichtverzinslichen Forderungen ist aber verschieden. Bei ersteren kann die Zahlung seitens des Schuldners nur an beide, den Gläubiger und Nießbraucher gemeinschaftlich, geschehen. Jeder von beiden kann verlangen, daß die Schuld an beide gemeinschaftlich gezahlt oder das Geld für beide hinterlegt werde. Auch die Kündigung kann nur von beiden gemeinschaftlich und auch vom Schuldner wirksam nur beiden gegenüber erfolgen. Bei Fälligkeit müssen Gläubiger und Nießbraucher die Einziehung gemeinschaftlich vornehmen. Das eingezogene Kapital gehört nicht dem Nießbraucher, sondern dem Gläubiger, er muß es aber unter Mitwirkung des ersteren in mündelsicheren Werten anlegen und den Nießbrauch daran von neuem bestellen. Die Art der Anlegung wird durch den Nießbraucher bestimmt.

Bei unverzinslichen Forderungen ist zu unterscheiden, ob sie auf vertretbare Sachen, insbesondere auf Geld, oder auf bestimmte Objekte gehen. Der Nießbraucher kann unverzinsliche Forderungen einziehen und, wenn dazu eine Kündigung nötig ist, sie auch kündigen. Geld und andere vertretbare Sachen gehen in sein Eigentum über, er muß nur nach Beendigung des Nießbrauchs ebensoviel von derselben Art zurückgeben. Bestimmte Objekte, also nicht vertretbare Sachen, erwirbt er für den Gläubiger, in dessen Eigentum sie also übergehen; ihre Benutzung steht aber dem Nießbraucher zu.

Die Grundsätze des Nießbrauchs an Forderungen finden auch Anwendung auf die später noch zu erörternden Grund- und Rentenschulden.

Der Nießbrauch an Inhaber- und Ordrepapieren, welche zu vertretbaren Sachen gehören, unterliegt denselben Grundsätzen. Gehören sie dazu nicht, so finden auf sie die Vorschriften der §§ 1081 bis 1084 Anwendung.

Schließlich kennt das BG. auch noch einen Nießbrauch an einem ganzen Vermögen. Dieser kann durch Vertrag unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung, insbesondere durch Testament, bestellt werden. Der Vermögenskomplex als solcher ist aber keine einheitliche Sache, so daß etwa eine Bestellung des Nießbrauchs an diesem ganz allgemein ge-

nügen würde; es handelt sich dabei vielmehr nur um einen Nießbrauch an den einzelnen Sachen und Rechten. Die Übertragungsform, welche für diese besteht, muß daher auch für jede einzeln beobachtet werden, Forderungen z. B. müssen besonders cediert, bewegliche Sachen übergeben werden. Eine Ausnahme findet nur beim gesetzlichen Nießbrauch statt.

Wichtig ist besonders noch die Regelung, welche das Verhältnis des Bestellers des Nießbrauchs zu seinen Gläubigern gefunden hat. Diese sollen nämlich durch einen solchen Rechtsakt ihres Schuldners nicht benachteiligt werden. Sie können daher ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den demselben unterliegenden Gegenständen verlangen.

I. Nießbrauch an Sachen.

§ 1030. Eine Sache kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).

Der Nießbrauch kann auch durch den Ausschluß einzelner Nutzungen beschränkt werden.

---

§ 1031. Mit dem Nießbrauch an einem Grundstück erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehöre nach den für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften des § 926.

---

§ 1032. Zur Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beide darüber einig sind, daß diesem der Nießbrauch zustehen soll. Die Vorschriften des § 929, Satz 2, und der §§ 930 bis 936 finden entsprechende Anwendung; in den Fällen des § 936 tritt nur die Wirkung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

---

§ 1033. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann durch Ersitzung erworben werden. Die für den Erwerb des Eigentums durch Ersitzung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

---

§ 1034. Der Nießbraucher kann den Zustand der Sache auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Eigentümer zu.

---

§ 1035. Bei dem Nießbrauch an einem Inbegriffe von Sachen sind der Nießbraucher und der Eigentümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisses der Sachen mitzuwirken. Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiden Teilen zu unterzeichnen; jeder Teil kann verlangen, daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird. Jeder Teil kann auch verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Kosten hat derjenige zu tragen und vorzuschießen, welcher die Aufnahme oder die Beglaubigung verlangt.

---

§ 1036. Der Nießbraucher ist zum Besitze der Sache berechtigt.

Er hat bei der Ausübung des Nutzungsrechts die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfahren.

---

§ 1037. Der Nießbraucher ist nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern.

Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandteilen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird.

---

§ 1038. Ist ein Wald Gegenstand des Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Aenderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten hat jeder Teil zur Hälfte zu tragen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage Gegenstand des Nießbrauchs ist.

---

§ 1039. Der Nießbraucher erwirbt das Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Uebermaße zieht, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist. Er ist jedoch, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ein Verschulden, verpflichtet, den Wert der Früchte dem Eigentümer bei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

Wird die Verwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verlangt, so fällt die Ersatzpflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden.

---

§ 1040. Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Anteil des Eigentümers an einem Schatze, der in der Sache gefunden wird.

---

§ 1041. Der Nießbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande zu sorgen. Ausbesserungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören.

---

§ 1042. Wird die Sache zerstört oder beschädigt oder wird eine außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung der Sache oder eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Nießbraucher dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

---

§ 1043. Nimmt der Nießbraucher eines Grundstücks eine erforderlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung selbst vor, so darf er zu diesem Zwecke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft auch Bestandteile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.

---

§ 1044. Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene Ausbesserung oder Erneuerung der Sache nicht selbst vor, so hat er dem Eigentümer die Vornahme und, wenn ein Grundstück Gegenstand des Nießbrauchs ist, die Verwendung der im § 1043 bezeichneten Bestandteile des Grundstücks zu gestatten.

---

§ 1045. Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs gegen Brandschaden und sonstige Unfälle auf seine Kosten unter Versicherung zu bringen, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Die Versicherung ist so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht.

Ist die Sache bereits versichert, so fallen die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen dem Nießbraucher für die Dauer des Nießbrauchs zur Last, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde.

---

§ 1046. An der Forderung gegen den Versicherer steht dem Nießbraucher der Nießbrauch nach den Vorschriften zu, die für den Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung gelten.

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaden ein, so kann sowohl der Eigentümer als der Nießbraucher verlangen, daß die Versicherungssumme zur Wiederherstellung der Sache oder zur Beschaffung eines Ersatzes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht. Der Eigen-

tümer kann die Verwendung selbst besorgen oder dem Nießbraucher überlassen.

§ 1047. Der Nießbraucher ist dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert der Sache gelegt anzusehen sind, sowie diejenigen privatrechtlichen Lasten zu tragen, welche schon zur Zeit der Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die Zinsen der Hypothekenforderungen und Grundschulden sowie die auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leistungen.

§ 1048. Ist ein Grundstück samt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs, so kann der Nießbraucher über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen; die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum desjenigen, welchem das Inventar gehört.

Uebernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren, so finden die Vorschriften der §§ 588, 589 entsprechende Anwendung.

§ 1049. Macht der Nießbraucher Verwendungen auf die Sache, zu denen er nicht verpflichtet ist, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Eigentümers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Der Nießbraucher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

§ 1050. Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache, welche durch die ordnungsmäßige Ausübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher nicht zu vertreten.

§ 1051. Wird durch das Verhalten des Nießbrauchers die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Eigentümers begründet, so kann der Eigentümer Sicherheitsleistung verlangen.

§ 1052. Ist der Nießbraucher zur Sicherheitsleistung rechtskräftig verurteilt, so kann der Eigentümer statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen wird. Die Anordnung der Verwaltung ist nur zulässig, wenn dem Nießbraucher auf Antrag des Eigentümers von dem Gericht eine Frist zur Sicherheitsleistung bestimmt worden und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn die Sicherheit vor dem Ablauf der Frist geleistet wird.

Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter. Verwalter kann auch der Eigentümer sein.

Die Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

§ 1053. Macht der Nießbraucher einen Gebrauch von der Sache, zu dem er nicht befugt ist, und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Eigentümers fort, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen

§ 1054. Verletzt der Nießbraucher die Rechte des Eigentümers in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Eigentümers fort, so kann der Eigentümer die Anordnung einer Verwaltung nach § 1052 verlangen.

§ 1055. Der Nießbraucher ist verpflichtet, die Sache nach der Beendigung des Nießbrauches dem Eigentümer zurückzugeben.

Bei dem Nießbrauch an einem landwirtschaftlichen Grundstücke finden die Vorschriften der §§ 591, 592, bei dem Nießbrauch an einem Landgute finden die Vorschriften der §§ 591 bis 593 entsprechende Anwendung.

§ 1056. Hat der Nießbraucher ein Grundstück über die Dauer des Nießbrauchs hinaus vermietet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des

Nießbrauchs die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573, Satz 1, und der §§ 574 bis 576, 579 entsprechende Anwendung.

Der Eigentümer ist berechtigt, das Miet- oder Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Verzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

Der Mieter oder der Pächter ist berechtigt, den Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die Kündigung kann nur bis zum Ablaufe der Frist erfolgen.

§ 1057. Die Ersatzansprüche des Eigentümers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache sowie die Ansprüche des Nießbrauchers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 558, Absatz 2, 3, finden entsprechende Anwendung.

§ 1058. Im Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Eigentümer gilt zu gunsten des Nießbrauchers der Besteller als Eigentümer, es sei denn, daß der Nießbraucher weiß, daß der Besteller nicht Eigentümer ist.

§ 1059. Der Nießbrauch ist nicht übertragbar. Die Ausübung des Nießbrauchs kann einem anderen überlassen werden.

§ 1060. Trifft ein Nießbrauch mit einem anderen Nießbrauch oder mit einem sonstigen Nutzungsrecht an der Sache dergestalt zusammen, daß die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden können, und haben die Rechte gleichen Rang, so findet die Vorschrift des § 1024 Anwendung.

§ 1061. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Nießbrauchers. Steht der Nießbrauch einer juristischen Person zu, so erlischt er mit dieser.

§ 1062. Wird der Nießbrauch an einem Grundstücke durch Rechtsgeschäft aufgehoben, so erstreckt sich die Aufhebung im Zweifel auf den Nießbrauch an dem Zubehöre.

§ 1063. Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache erlischt, wenn er mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft.

Der Nießbrauch gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Nießbrauchs hat.

§ 1064. Zur Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Eigentümer oder dem Besteller, daß er den Nießbrauch aufgebe.

§ 1065. Wird das Recht des Nießbrauchers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Nießbrauchers die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 1066. Besteht ein Nießbrauch an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Nießbraucher die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann nur von dem Miteigentümer und dem Nießbraucher gemeinschaftlich verlangt werden.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Nießbraucher der Nießbrauch an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten.

§ 1067. Sind verbrauchbare Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher Eigentümer der Sachen; nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Wert zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten. Sowohl der Besteller als der Nießbraucher kann den Wert auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Der Besteller kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn der Anspruch auf Ersatz des Wertes gefährdet ist.

II. Nießbrauch an Rechten.

§ 1068. Gegenstand des Nießbrauchs kann auch ein Recht sein.

Auf den Nießbrauch an Rechten finden die Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1069 bis 1084 ein anderes ergiebt.

§ 1069. Die Bestellung des Nießbrauchs an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften.

An einem Rechte, das nicht übertragbar ist, kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden.

§ 1070. Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Nießbrauchs, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Nießbraucher und dem Verpflichteten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten.

Wird die Ausübung des Nießbrauchs nach § 1052 einem Verwalter übertragen, so ist die Uebertragung dem Verpflichteten gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntnis erlangt, oder wenn ihm eine Mitteilung von der Anordnung zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Verwaltung.

§ 1071. Ein dem Nießbrauch unterliegendes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Nießbrauchers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § 876, Satz 3, bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern sie den Nießbrauch beeinträchtigt.

§ 1072. Die Beendigung des Nießbrauchs tritt nach den Vorschriften der §§ 1063, 1064 auch dann ein, wenn das dem Nießbrauch unterliegende Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ist.

§ 1073. Dem Nießbraucher einer Leibrente, eines Auszugs oder eines ähnlichen Rechtes gebühren die einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechtes gefordert werden können.

§ 1074. Der Nießbraucher einer Forderung ist zur Einziehung der Forderung und, wenn die Fälligkeit von einer Kündigung des Gläubigers abhängt, zur Kündigung berechtigt. Er hat für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist er nicht berechtigt.

§ 1075. Mit der Leistung des Schuldners an den Nießbraucher erwirbt der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Gegenstande.

Werden verbrauchbare Sachen geleistet, so erwirbt der Nießbraucher das Eigentum; die Vorschriften des § 1067 finden entsprechende Anwendung.

§ 1076. Ist eine auf Zinsen ausstehende Forderung Gegenstand des Nießbrauchs, so gelten die Vorschriften der §§ 1077 bis 1079.

§ 1077. Der Schuldner kann das Kapital nur an den Nießbraucher und den Gläubiger gemeinschaftlich zahlen. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt wird; jeder kann statt der Zahlung die Hinterlegung für beide fordern.

Der Nießbraucher und der Gläubiger können nur gemeinschaftlich kündigen. Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Nießbraucher und dem Gläubiger erklärt wird.

§ 1078. Ist die Forderung fällig, so sind der Nießbraucher und der Gläubiger einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken. Hängt die Fälligkeit von einer Kündigung ab, so kann jeder Teil die Mitwirkung des anderen zur Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist.

§ 1079. Der Nießbraucher und der Gläubiger sind einander verpflichtet, dazu

mitzuwirken, daß das eingezogene Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Nießbraucher der Nießbrauch bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Nießbraucher.

§ 1080. Die Vorschriften über den Nießbrauch an einer Forderung gelten auch für den Nießbrauch an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

§ 1081. Ist ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, Gegenstand des Nießbrauchs, so steht der Besitz des Papiers und des zu dem Papiere gehörenden Erneuerungsscheins dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich zu. Der Besitz der zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine steht dem Nießbraucher zu.

Zur Bestellung des Nießbrauchs genügt an Stelle der Uebergabe des Papiers die Einräumung des Mitbesitzes.

§ 1082. Das Papier ist nebst dem Erneuerungsschein auf Verlangen des Nießbrauchers oder des Eigentümers bei einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur von dem Nießbraucher und dem Eigentümer gemeinschaftlich verlangt werden kann. Der Nießbraucher kann auch Hinterlegung bei der Reichsbank verlangen.

§ 1083. Der Nießbraucher und der Eigentümer des Papiers sind einander verpflichtet, zur Einziehung des fälligen Kapitals, zur Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine sowie zu sonstigen Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung erforderlich sind.

Im Falle der Einlösung des Papiers finden die Vorschriften des § 1079 Anwendung. Eine bei der Einlösung gezahlte Prämie gilt als Teil des Kapitals.

§ 1084. Gehört ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier, das mit Blankoindossament versehen ist, nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen, so bewendet es bei den Vorschriften des § 1067.

III. Nießbrauch an einem Vermögen.

§ 1085. Der Nießbrauch an dem Vermögen einer Person kann nur in der Weise bestellt werden, daß der Nießbraucher den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Vermögen gehörenden Gegenständen erlangt. Soweit der Nießbrauch bestellt ist, gelten die Vorschriften der §§ 1086 bis 1088.

§ 1086. Die Gläubiger des Bestellers können, soweit ihre Forderungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden Gegenständen verlangen. Hat der Nießbraucher das Eigentum an verbrauchbaren Sachen erlangt, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Wertes; der Nießbraucher ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

§ 1087. Der Besteller kann, wenn eine vor der Bestellung entstandene Forderung fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Gehört der geschuldete Gegenstand nicht zu dem Vermögen, das dem Nießbrauch unterliegt, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers einen zu dem Vermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Befriedigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Gegenstand auszuwählen. Soweit er zum Ersatze des Wertes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen.

§ 1088. Die Gläubiger des Bestellers, deren Forderungen schon zur Zeit der Bestellung verzinslich waren, können die Zinsen für die Dauer des Nießbrauchs auch von dem Nießbraucher verlangen. Das Gleiche gilt von anderen wiederkehrenden Leistungen, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, wenn die Forderung vor der Bestellung des Nießbrauchs entstanden ist.

Die Haftung des Nießbrauchers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem Besteller ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Nießbraucher ist dem Besteller gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Absatz 1 bezeichneten Ansprüche verpflichtet. Die Rückgabe von Gegenständen zum Zwecke der Befriedigung kann der Besteller nur verlangen, wenn der Nießbraucher mit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Verzug kommt.

---

§ 1089. Die Vorschriften der §§ 1085 bis 1088 finden auf den Nießbrauch an einer Erbschaft entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten.

Wir hatten bis jetzt als hauptsächlichste persönliche Dienstbarkeit den Nießbrauch kennen gelernt, d. h. das Recht, eine fremde Sache in ihrem ganzen Umfange zu benutzen und ihre Früchte zu ziehen. Möglich ist aber auch die Einräumung eines Rechtes, welches die Benutzung nur in einer bestimmten, beschränkten Beziehung giebt, und zwar eine Benutzung, die sich von der, die eine Grunddienstbarkeit verleiht, nur dadurch unterscheidet, daß das Recht nicht an das herrschende Grundstück, sondern an eine Person geknüpft ist. Letzteres ist namentlich dann der Fall, wenn eine Grunddienstbarkeit aus dem Grunde nicht bestellt werden kann, weil es sich nicht um einen dauernden Nutzen handelt, welchen das Grundstück dadurch hat, sondern nur um das vorübergehende Interesse einer einzelnen Person. Der Umfang einer solchen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich demgemäß auch nach den persönlichen Bedürfnissen des Berechtigten. Charakteristisch ist allen diesen beschränkten Nutzungsrechten, daß sie nicht einmal ihrer Ausübung nach übertragbar sind im Gegensatz zum Nießbrauch, dessen Ausübung einem andern überlassen werden kann.

Ein Hauptanwendungsfall der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ist das Wohnungsrecht. Der Berechtigte darf mit seinen Angehörigen und Bediensteten und denjenigen, welchen er sonst in seiner Familie um sich hat, in dem Gebäude wohnen, aber nicht an einen andern weiter vermieten.

Auch die beschränkten persönlichen Nutzungsrechte endigen, wenn nichts anderes vereinbert ist, mit dem Tode des Berechtigten.

§ 1090. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder daß ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).

Die Vorschriften der §§ 1020 bis 1024, 1026 bis 1029, 1061 finden entsprechende Anwendung.

§ 1091. Der Umfang einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

---

§ 1092. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem anderen nur überlassen werden, wenn die Ueberlassung gestattet ist.

---

§ 1093. Als beschränkte persönliche Dienstbarkeit kann auch das Recht bestellt werden, ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigentümers als Wohnung zu benutzen. Auf dieses Recht finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037, Absatz 1, und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Ist das Recht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen.

Sechster Abschnitt.

Vorkaufsrecht.

Schon im Rechte der Schuldverhältnisse findet sich ein Abschnitt über das Vorkaufsrecht (§§ 504 bis 514). Dies hatte aber nur persönliche Wirkungen. Was dies bedeutet, wird aus Folgendem ersichtlich sein. A. hat dem B. ein Vorkaufsrecht an einem Grundstück eingeräumt. Veräußert ersterer dies an C., so kann sich B. nicht an C., sondern nur an A. persönlich halten, weil dieser der Verabredung zuwider es an C. verkauft hatte. Bei unbeweglichen Sachen ist aber auch ein Vorkaufsrecht möglich, welches auch gegen C., auch Dritten gegenüber, also dinglich wirkt. Es entsteht dadurch, daß ein entsprechender Vermerk in das Grundbuch eingetragen wird. Dann muß das Vorkaufsrecht von jedem respektiert werden.

§ 1094. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß derjenige, zu dessen gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigentümer gegenüber zum Vorkaufe berechtigt ist.

Das Vorkaufsrecht kann auch zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

---

§ 1095. Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit dem Vorkaufsrechte nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

---

§ 1096. Das Vorkaufsrecht kann auf das Zubehör erstreckt werden, das mit dem Grundstücke verkauft wird. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sich das Vorkaufsrecht auf dieses Zubehör erstrecken soll.

§ 1097. Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufs durch den Eigentümer, welchem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört, oder durch dessen Erben; es kann jedoch auch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden.

---

§ 1098. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 504 bis 514. Das Vorkaufsrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Hand verkauft wird.

Dritten gegenüber hat das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes entstehenden Anspruchs auf Uebertragung des Eigentums.

---

§ 1099. Gelangt das Grundstück in das Eigentum eines Dritten, so kann dieser in gleicher Weise wie der Verpflichtete dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit der im § 510, Absatz 2, bestimmten Wirkung mitteilen.

Der Verpflichtete hat dem neuen Eigentümer zu benachrichtigen, sobald die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt oder ausgeschlossen ist.

§ 1100. Der neue Eigentümer kann, wenn er der Käufer oder ein Rechtsnachfolger des Käufers ist, die Zustimmung zur Eintragung des Berechtigten als Eigentümer und die Herausgabe des Grundstücks verweigern, bis ihm der zwischen dem Verpflichteten und dem Käufer vereinbarte Kaufpreis, soweit er berichtigt ist, erstattet wird. Erlangt der Berechtigte die Eintragung als Eigentümer, so kann der bisherige Eigentümer von ihm die Erstattung des berichtigten Kaufpreises gegen Herausgabe des Grundstücks fordern.

§ 1101. Soweit der Berechtigte nach § 100 dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolger den Kaufpreis zu erstatten hat, wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des aus dem Vorkaufe geschuldeten Kaufpreises frei.

§ 1102. Verliert der Käufer oder sein Rechtsnachfolger infolge der Geltendmachung des Vorkaufsrechts das Eigentum, so wird der Käufer, soweit der von ihm geschuldete Kaufpreis noch nicht berichtigt ist, von seiner Verpflichtung frei; den berichtigten Kaufpreis kann er nicht zurückfordern.

§ 1103. Ein zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht von dem Eigentum an diesem Grundstücke getrennt werden.

Ein zu gunsten einer bestimmten Person bestehendes Vorkaufsrecht kann nicht mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden werden.

§ 1104. Ist der Berechtigte unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Vorkaufsrecht.

Auf ein Vorkaufsrecht, das zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks besteht, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Reallasten.

Reallasten sind solche dingliche Belastungen eines Grundstücks, welche den jeweiligen Eigentümer desselben zu bestimmten, wiederkehrenden Leistnngen verpflichten. Sie stehen im Gegensatz zu den Grunddienstbarkeiten, weil bei diesen nur ein Dulden, nicht eine Thätigkeit des Eigentümers des belasteten Grundstücks erforderlich ist. Das BG. behandelt die Reallasten nicht vollständig, sondern hat viele der Landesgesetzgebung überlassen, insbesondere die grundlegende Frage, ob überhaupt noch solche begründet werden dürfen, und in welcher Art die noch bestehenden abgelöst oder umgeändert werden sollen. Dies hat namentlich darin seinen Grund, daß sie mit den einzelnen Landesteilen geschichtlich und wirtschaftlich eng verbunden sind und sich einheitlich für ganz Deutschland daher nicht regeln lassen.

Hauptbeispiele der namentlich vom Mittelalter her noch bestehenden Reallasten sind der sogenannte Zehnte, die von den einzelnen Grundbesitzern an die Kirche zu leistende Abgabe, die Frohnden, Leistungen

der Bauern an die Gutsherren, und sonstige Bodenzinse. Diese sind in den meisten deutschen Staaten abgeschafft. Praktisch in Geltung und wichtig ist aber noch der sogen. Altenteil, d. h. die auf dem Bauernhofe ruhende Grundrente, welche der alte Bauer, nachdem er die Wirtschaft an seinen Sohn übergeben hat, zu fordern berechtigt ist.

Das Recht auf die Leistung kann bestimmten Personen zustehen, und zwar sowohl einzelnen als auch juristischen Personen, z. B. einer Stadtgemeinde; es kann die Berechtigung aber auch an das Eigentum eines bestimmten Grundstücks gebunden sein, z. B. jeder, dem das Pfarrhaus gehört, hat das Recht auf den Zehnten. Eine Trennung in der Art, daß derjenige, welcher das Eigentum des Grundstücks aufgiebt, sich etwa das Recht auf den Bezug der Reallast vorbehält, ist nicht statthaft. Umgekehrt kann auch eine zu Gunsten einer bestimmten Person bestehende Reallast nicht mit dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück verbunden werden, so daß nur dem jeweiligen Eigentümer das Recht zustehen soll.

Die Leistungen, welche dem Eigentümer des belasteten Grundstücks obliegen, können in Geld, in Naturalien, auch in persönlichen Diensten bestehen, wie es bei den jetzt fast ganz abgeschafften Hand- und Spanndiensten der Bauern der Fall war.

An sich besteht nur eine Haftung des Grundstücks selbst für die meist jährlich oder vierteljährlich wiederkehrenden Leistungen. Aber daneben haftet auch der jeweilige Eigentümer persönlich, also mit seinem ganzen Vermögen außerhalb des Grundstücks, für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen. Im übrigen finden die später zu erörternden Grundsätze der Hypothekenzinsen entsprechende Anwendung. Für die vor der Zeit seines Eigentums fällig werdenden Leistungen haftet der Eigentümer aber nur mit dem Grundstück selbst.

§ 1105. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind. (Reallast).

Die Reallast kann auch zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.

§ 1106. Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Reallast nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

§ 1107. Auf die einzelnen Leistungen finden die für die Zinsen einer Hypothekenforderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 1108. Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Wird das Grundstück geteilt, so haften die Eigentümer der einzelnen Teile als Gesamtschuldner.

§ 1109. Wird das Grudstück des Berechtigten geteilt, so besteht die Reallast für die einzelnen Teile fort. Ist die Leistung teilbar, so bestimmen sich die Anteile der Eigentümer nach dem Verhältnisse der Größe der Teile; ist sie nicht teilbar, so finden die Vorschriften des § 432 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes ist im Zweifel nur in der Weise zulässig, daß sie für den Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Der Berechtigte kann bestimmen, daß das Recht nur mit einem der Teile verbunden sein soll. Die Bestimmung hat

dem Grundbuchamte gegenüber zu erfolgen und bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Vorschriften der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung. Veräußert der Berechtigte einen Teil des Grundstücks, ohne eine solche Bestimmung zu treffen, so bleibt das Recht mit dem Teile verbunden, den er behält.

Gereicht die Reallast nur einem der Teile zum Vorteile, so bleibt sie mit diesem Teile allein verbunden.

---

§ 1110. Eine zu gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks bestehende Reallast kann nicht von dem Eigentum an diesem Grundstücke getrennt werden.

---

§ 1111. Eine zu gunsten einer bestimmten Person bestehende Reallast kann nicht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden werden.

Ist der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar, so kann das Recht nicht veräußert oder belastet werden.

---

§ 1112. Ist der Berechtigte unbekannt, so finden auf die Ausschließung seines Rechtes die Vorschriften des § 1104 entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt.

Hypothek. Grundschuld. Rentenschuld.

Erster Titel.

Hypothek.

Wir hatten uns bisher mit denjenigen dinglichen Belastungen einer Sache beschäftigt, welche hauptsächlich den Nutzungswert derselben zum Gegenstand haben. Im Folgenden handelt es sich um die Ausnutzung einer anderen Eigenschaft fremder Sachen, ihres *Verkaufswertes*. Dieser wird benutzt zur Sicherung einer persönlichen Forderung, die Sache wird für diese Forderung verpfändet. Wenn A. dem B. eine Summe Geldes leiht, läßt er sich dafür von diesem das Recht bestellen, für den Fall nicht pünktlicher Rückzahlung einen bestimmten, dem B. gehörigen Gegenstand verkaufen zu dürfen und sich aus dessen Erlös zu befriedigen. Die Form der Verpfändung besteht bei beweglichen Sachen darin, daß der Gläubiger sie in seinen Besitz nimmt (sogenanntes *Faustpfand*), bei Immobilien durch Eintragung einer *Hypothek* in das Grundbuch.

Die Pfandbestellung bietet im Gegensatz zu einer bloß persönlichen Forderung mannigfache Vorteile. Denn bei letzterer kann ich mich nur an den Schuldner persönlich halten wie alle anderen Gläubiger und muß, was an Aktiven vorhanden ist, mit ihnen teilen. Bin ich aber Pfandgläubiger, so habe ich das ausschließliche Recht, mich aus dem Erlöse des Pfandstückes zu befriedigen, und diese Rechte kann ich *jedem* gegenüber geltend machen, also namentlich auch dann, wenn mein Schuldner, der ursprüngliche Eigentümer, die Pfandobjekte an einen andern verkauft hat. Namentlich aber zeigt sich der Wert des Pfandes im *Konkurse*. Die andern Gläubiger bekommen nur einen Bruchteil ihrer Forderungen, je nachdem noch Vermögen außer den verpfändeten Gegenständen vorhanden ist. Die Pfandgläubiger erhalten dagegen den Er-

lös der Pfandstücke ungekürzt bis zur Höhe ihrer Forderungen, und nur der Rest desselben, der etwa ihre Forderungen übersteigt, wird unter die persönlichen Gläubiger verteilt.

Zunächst beschäftigen wir uns mit der Hypothek.

Sie kann nur an unbeweglichen Sachen bestellt werden und ist eine Belastung eines Grundstücks in der Art, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgt, also an den Gläubiger der persönlichen Schuldforderung, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung der ihm zustehenden Forderung aus dem Erlös des Grundstücks zu zahlen ist. Eine Hypothek kann also nur wegen einer Geldforderung, nicht wegen eines Anspruchs auf andere Gegenstände bestellt werden. Es ist aber gleichgiltig, ob ich eine Hypothek an meinem Grundstück für meine eigene oder für eine fremde, für eine gegenwärtige oder zukünftige, oder auch für eine erst unter einer bestimmten Bedingung eintretende Schuld bestelle; es kann z. B. ein Beamter, welcher Kaution stellen soll für die etwaigen zukünftigen Verbindlichkeiten, die sich aus dieser Stellung ergeben, dies durch Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück thun.

Erforderlich zur Bestellung einer Hypothek ist, daß vor der Eintragung eine Einigung hierüber zwischen dem Gläubiger und dem Eigentümer stattfindet. Nur der im Grundbuch eingetragene Eigentümer kann aber eine Hypothek bestellen. Auch derjenige, welcher fälschlicherweise als solcher eingetragen ist, ohne es in Wirklichkeit zu sein, kann einem Dritten, welcher sich in gutem Glauben befindet, also von dem mangelnden Rechte des andern nichts weiß, eine giltige Hypothek bestellen. Kommt das Grundstück später wieder in die Hand des wirklichen Eigentümers zurück, so muß dieser die darauf ruhende Hypothek dulden, er kann sich nur wegen Schadensersatz an den halten, welcher die Hypothek bestellt und das Grundstück dadurch entwertet hat.

Die besonderen Angaben, welche bei der Eintragung erforderlich sind, werden durch den § 1115 bestimmt. Nötig ist der Name des Gläubigers, der Geldbetrag der Forderung, ev. bei Maximalhypotheken der Höchstbetrag, bis zu welchem die Belastung eintreten soll, bei verzinslichen Hypotheken der Zinsfuß oder der Geldbetrag anderer Nebenleistungen, z. B. einer Konventionalstrafe. Über die Hypothek wird ein Hypothekenbrief gebildet; nur infolge ausdrücklichen Verzichtes unterbleibt dies. Ist ein solcher gebildet, so erwirbt der Gläubiger die Hypothek erst mit der Aushändigung des Hypothekenbriefes seitens des Schuldners an ihn. Statt der Übergabe genügt auch die Vereinbarung, daß der Gläubiger zur Empfangnahme des Hypothekenbriefes von dem Grundbuchamt berechtigt sein soll; dann wird er gleich an den Gläubiger ausgehändigt. Ist er im Besitze desselben, so braucht er dessen Erwerb und die geschehene Übergabe nicht erst zu beweisen, dies wird vielmehr vermutet. Der Zweck der Bestimmung, daß erst durch Übergabe des Hypothekenbriefes die Hypothek dem Gläubiger erworben wird, ist der, daß der Schuldner, welcher etwa die Hypothek schon hat ein-

tragen lassen in Erwartung der Zahlung, welche ihm der Gläubiger dafür leisten sollte, vor Übervorteilung geschützt wird; denn würde die Hypothek schon durch Eintragung wirksam werden, so könnte der Gläubiger jetzt schon, ohne daß er seinerseits geleistet hat, diese an einen gutgläubigen Dritten cedieren, welcher dann nach den oben entwickelten Grundsätzen über den öffentlichen Glauben des Grundbruches vollgiltiger Hypothekengläubiger werden würde, weil ihm Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und dem Grundstückseigentümer nicht entgegengesetzt werden können. Bei der jetzigen Einrichtung mit dem Hypothekenbrief kann der Schuldner aber diesen so lange zurückhalten, bis ihm die Gegenleistung vom Gläubiger gezahlt ist. Er kann also die Entstehung der Hypothek und ihre Übertragung an einen Dritten hindern, indem er den Brief zurückbehält.

Das Grundstück haftet auch für die ausdrücklich bedungenen Zinsen, außerdem auch, ohne daß es dazu einer besonderen Vereinbarung bedarf, für die sogenannten gesetzlichen Zinsen, insbesondere also für Verzugszinsen, sowie für die Kosten der Kündigung und eines eventuellen Prozesses, der zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist. Andere als gesetzliche Zinsen müssen also besonders vereinbart sein. Dies kann aber auch nachträglich, z. B. mehrere Jahre nach der Eintragung, geschehen, wenn die Hypothek vorher unverzinslich oder mit weniger als 5% verzinslich war, und zwar bis zur Höhe des zuletzt genannten Zinssatzes von 5%. Streng genommen liegt hierin eine Schädigung der nachfolgenden Hypothekengläubiger, deren Forderungen früher eingetragen waren als die nachträglichen Zinsvereinbarungen, welche jetzt den früher eingetragenen Hypotheken vorgehen; indessen ist aus Billigkeitsgründen diese geringe Zurücksetzung derselben zugelassen. Auch nachträgliche Änderung des Zahlungsortes und der Zahlungszeit ist gestattet.

Die Haftung erstreckt sich auch auf die Früchte, soweit sie in das Eigentum des Schuldners gelangen, namentlich also, soweit nicht ein anderer Fruchtbezugsberechtigter, wie ein Pächter, dessen Anrecht auf die Früchte dem des Eigentümers vorangeht, das Eigentum daran mit der Trennung erwirbt.

Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Haftung auch auf die Miets- und Pachtforderungen. Bezüglich der schon fälligen und rückständigen Zinsen ist jedoch zu unterscheiden, ob die Fälligkeit schon länger als 1 Jahr zurückliegt vor der infolge der Hypothek erfolgten Zwangsvollstreckung oder nicht. Im ersteren Falle kann der Hypothekengläubiger dieselbe nicht für sich beanspruchen, sie fallen vielmehr dem Eigentümer zu, welcher über dieselbe frei verfügen kann. Auch dem Zugriff der übrigen Gläubiger stehen also diese Beträge offen. Anders verhält es sich mit denjenigen Miet- und Pachtzinsen, welche innerhalb des letzten Jahres von der Zeit der Zwangsvollstreckung an fällig geworden sind. Sie unterliegen dem Pfandrecht des Hypothekengläubigers. Wenn also die Zwangsvollstreckung am 1. Oktober 1900

erfolgt, so kann der Pfandgläubiger die vom 1. Oktober 1899 an rückständigen Miets- und Pachtzinsen für sich nehmen, die von späterer Zeit an rückständigen dagegen nicht. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist für den Fall getroffen, daß der Zins für eine längere Zeit als 1 Jahr vorausgezahlt, z. B. am 1. Januar 1897 gleich auf 5 Jahre vorausgeleistet werden sollte. Dann würde eigentlich, da die Fälligkeit länger als 1 Jahr zurückliegt, für den Gläubiger ein Anspruch nicht vorhanden sein. Es soll aber dann die Befreiung von der Haftung nicht in vollem Umfange eintreten, sondern nur für die zur Zeit der Beschlagnahme durch die Zwangsvollstreckung schon vergangene Zeit, für das laufende und das folgende Kalendervierteljahr. Hier würde also der Mietzins, welcher auf die Zeit vom 1. Januar 1898 bis auf den 1. Dezember 1900 in dem obigen Beispiel entfällt, von der Haftung freibleiben, das übrige aber derselben unterliegen. Bevor die Beschlagnahme des Grundstücks durch die Zwangsvollstreckung des betreibenden Gläubigers erfolgt, kann der Schuldner über die Mieten und Pachtzinsen ganz frei verfügen, er kann sie insbesondere für sich einziehen, sie einem andern verpfänden, die übrigen Gläubiger können sie auch für ihre persönlichen Forderungen mit Beschlag belegen. Ist aber die Zwangsvollstreckung eingeleitet, so sind alle Verfügungen über diejenigen Mieten und Pachtzinse, welche in dem zur Zeit der Beschlagnahme laufenden Kalendervierteljahre oder dem darauf folgenden fällig werden, dem betreibenden Hypothekengläubiger gegenüber wirkungslos; es macht auch keinen Unterschied, ob etwa die Mieter von dem Bestehen der Hypothek und der Zwangsvollstreckung wußten oder nicht.

Wenn auch der Hypothekengläubiger bezüglich der Miets- und Pachtzinsen in die Rechtsstellung des Grundstückseigentümers eintritt, so können ihm doch Einreden, welche dem Mieter oder Pächter gegen diesen zustehen, nicht entgegengesetzt werden; es kann z. B. letzterer wegen der Auslagen, die er für notwendige, dem Eigentümer obliegende Reparaturen gemacht hat, keine Aufrechnungsansprüche gegen den Hypothekengläubiger geltend machen.

Dieselben Grundsätze, welche bezüglich der Miets- und Pachtzinsen gelten, finden auch im großen und ganzen auf die Reallasten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen Anwendung.

Ferner unterliegt auch dem Beschlagsrecht des Hypothekengläubigers die Versicherungssumme, welche eigentlich von der Versicherungsgesellschaft an den Eigentümer zu zahlen ist. Ist z. B. das Haus, auf welchem die Hypothek ruht, niedergebrannt, so kann sich der Gläubiger an die Versicherungssumme halten. Diese darf dann dem Hypothekenschuldner nicht ausgezahlt werden, sondern dient in erster Linie zur Befriedigung des Anspruchs des Hypothekengläubigers; wenn daher die Gesellschaft, obwohl das Pfandrecht im Grundbuch eingetragen steht, an den Eigentümer zahlt, so ist sie für den Ausfall, welchen der Hypothekengläubiger etwa dadurch erleidet, haftbar, ganz gleich, ob sie vom Bestehen der

Hypothek gewußt hat oder nicht. Nur dann darf die Versicherungsgesellschaft an den Versicherten selbst zahlen, wenn der Grundstückseigentümer oder die Versicherungsgesellschaft den Gläubiger benachrichtigt und dieser innerhalb einer einmonatlichen Frist der Auszahlung an den Schuldner nicht widersprochen hat.

Das BG. gewährt dem Pfandgläubiger auch verschiedene Schutzrechte gegen Verschlechterung der bestellten Sicherheit. Eine Gefährdung wird namentlich darin liegen, daß die Substanz der Sache angegriffen, z. B. ein Haus abgerissen, der Wald abgeholzt wird, aber auch darin, daß wesentliche Zubehörstücke, z. B. Maschinen, entfernt werden. Ist die Verschlechterung schon eingetreten, so muß der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen. Kommt letzterer dieser Aufforderung nach, so ist es gut. Unter Umständen kann aber in der Beseitigung sogar eine Verbesserung des Pfandobjektes liegen, z. B. wenn das alte, baufällige Haus niedergerissen wird und ein schöner Neubau entsteht. Kommt der Eigentümer der Aufforderung, die Verschlechterung zu beseitigen, nicht nach, so darf der Gläubiger sich sofort aus dem Grundstück befriedigen, auch wenn die Forderung, für welche es verpfändet wurde, noch gar nicht fällig ist, wenn z. B. eine erst in 10 Jahren nach der Eintragung fällige, unverzinsliche Hypothek von 20000 Mark auf dem Grundstücke lastet. Die ganze Forderung kann der Gläubiger, wenn die Hypothek z. B. schon 1 Jahr nach der Eintragung infolge von Verschlechterung des Grundstücks fällig wird, nicht beanspruchen, denn er würde dadurch zu viel bekommen, da er die ganzen 20000 Mark dann schon 9 Jahre früher wieder zurückerhält und für sich verzinslich anlegen kann. Er muß sich daher die Zinsen, welche diese 20000 Mark in der Zwischenzeit tragen, anrechnen lassen und bekommt demgemäß nur diejenige Summe, welche mit Hinzurechnung der landesüblichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zu der eigentlichen, noch 9 Jahre hinausgeschobenen Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

In anderer Weise ist der Schutz gegen erst **drohende**, noch nicht eingetretene Gefährdung der Sicherheit geordnet. Wenn z. B. der Eigentümer oder ein Dritter damit umgeht, das Pfandobjekt zu verschlechtern, z. B. die ganzen Maschinen der Fabrik um einen Spottpreis zu verschleudern, so kann der Hypothekengläubiger ihn durch gerichtliche Verfügung zur Unterlassung solcher Handlungen zwingen. Auf Antrag des Gläubigers muß auch das Gericht im Wege einer einstweiligen Verfügung oder durch sonstige Maßregeln den Eigentümer, welcher drohende Gefährdung nicht abwendet, dazu zwingen, die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, eventuell auch gegen Dritte vorgehen, welche das Grundstück zu verschlechtern drohen, wie z. B. gegen Nachbarn, welche rücksichtslos Anlagen auf dem Pfandgrundstück errichten. Dies kann schließlich zu einer Zwangsverwaltung, sogenannten Sequestration, des Grundstücks führen.

Eine Vereinbarung, durch welche sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder zu belasten, ist nichtig, denn die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann, wie schon der § 137 des BG. sagt, nicht durch Rechtsgeschäfte ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Wenn nun der ursprüngliche Schuldner, B., das Grundstück weiter an C. veräußert, so hat der Gläubiger sowohl Ansprüche gegen den Veräußerer als gegen den Erwerber. Der erstere bleibt nach wie vor persönlicher Schuldner für die Summe, welche er von dem Hypothekengläubiger erhalten hat, C. wird aber Schuldner deswegen, weil das von ihm erworbene Grundstück mit der Hypothek belastet bleibt, also, wenn der persönliche Schuldner B. nicht rechtzeitig zahlt, für den Gläubiger zwangsweise verkauft wird.

Wenn der Eigentümer auch noch zugleich persönlicher Schuldner ist, so ist es selbstverständlich, daß er alle ihm gegen den Gläubiger zustehenden Einreden geltend machen kann. Aber auch derjenige, welcher nur mit dem Grundstücke haftet, kann ebenfalls die Einreden, welche dem persönlichen Schuldner gegen den Gläubiger zustehen, auch für sich in Anspruch nehmen, z. B. daß von diesem schon gezahlt, daß diesem ein Aufrechnungsanspruch gegen den Gläubiger zustehe &c. Ferner kann er auch, wenn der persönliche Schuldner berechtigt ist, das dem Schuldverhältnis zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, z. B. Darlehn, Kauf, aus irgend einem Grunde, wie Irrtum, Zwang, Betrug, anzufechten, die Befriedigung des Gläubigers verweigern. Allerdings greift auch in dieser Beziehung der öffentliche Glaube des Grundbuchs Platz. Denn solange jemand als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, daß ihm eine persönliche Forderung zusteht, und es müßte ihm bewiesen werden, daß eine solche aus den oben angeführten Gründen nicht besteht.

Es kann ferner einem dritten gutgläubigen Erwerber einer Hypothek weder von dem persönlichen noch von dem nur mit dem Grundstück haftenden Schuldner das Nichtbestehen resp. die Anfechtbarkeit der Forderung entgegengehalten werden, wenn sich aus dem Grundbuch selbst darüber nichts ergiebt. Hatte also B. die Forderung schon bezahlt, aber die Hypothek nicht löschen lassen, so können, wenn der Gläubiger die im Grundbuch noch als für ihn bestehend bezeichnete Hypothek an einen gutgläubigen Erwerber cediert, weder B. selbst, noch auch C., der Erwerber des belasteten Grundstücks, dem neuen Hypothekengläubiger den Einwand der Zahlung entgegenhalten; ihnen stehen vielmehr nur persönliche Schadensersatzansprüche gegen den Cedenten der Hypothek zu.

Wichtig ist auch, daß der Einwand der Verjährung der persönlichen Forderung dem Eigentümer des verpfändeten Grundstücks nichts nützt. Denn die Verjährung eines Anspruchs, für welchen eine Hypothek bestellt ist, hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem Pfandstücke zu suchen.

Ist der persönliche Schuldner nicht mehr Eigentümer des Pfandobjekts, so muß, wenn zur Fälligkeit der Forderung eine Kündigung gehört, diese auch an den Erwerber des belasteten Grundstücks geschehen. Ist diesem Erfordernis genügt, so kann der Gläubiger, wenn seine Forderung nicht befriedigt wird, sowohl gegen den persönlichen Schuldner vorgehen, als auch von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks Herausgabe desselben zum Zwecke der Zwangsversteigerung verlangen. Der Eigentümer kann nicht etwa einwenden, daß der Gläubiger zuerst den persönlichen Schuldner ausklagen müsse, ehe er ihn, den dinglichen Pfandschuldner, in Anspruch nehme. Umgekehrt kann aber letzterer auch, wenn die Kündigung ihm gegenüber rechtzeitig erfolgt, überhaupt ihm gegenüber die Forderung fällig geworden ist, auch seinerseits ohne Einwilligung des persönlichen Schuldners zahlen, um die drohende Zwangsvollstreckung von seinem Grundstücke abzuwenden. Er kann dies auch in der Art thun, daß er mit einer Forderung, die ihm gegen den Gläubiger zusteht, aufrechnet. Dadurch geht dann die Forderung, welche der Gläubiger gegen den persönlichen Schuldner hatte, auf ihn über; die weitere Folge davon werden wir später im Anschluß an die sogenannte Eigentümerhypothek betrachten.

Vielfach aber werden die Hypotheken einfach vom Erwerber des belasteten Grundstücks auch persönlich übernommen. Die diesbezüglichen Vorschriften richten sich dann nach der oben schon erörterten Lehre von der Schuldübernahme.

Erfolgt zur Zeit der Fälligkeit eine Zahlung weder vom persönlichen noch vom dinglichen Schuldner, so kommt es zur Zwangsversteigerung des Grundstücks. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise, wie diese vor sich geht, werden in dem zugleich mit dem BG. in Kraft tretenden Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung enthalten sein. Der wichtigste Grundsatz dieses Gesetzes ist der, daß ein nachstehender Hypothekengläubiger das Grundstück nur dann veräußern kann, wenn ein Kaufpreis geboten wird, der alle vorstehenden Hypothekengläubiger mit Einschluß der entstehenden Gerichtskosten deckt, wenn also das sogen. „mindeste Gebot" erreicht ist.

Die Zwangsversteigerung findet stets gerichtlich statt, eine Vereinbarung, durch welche etwa dem Gläubiger vom Eigentümer des Grundstücks das Recht eingeräumt wird, dasselbe durch Privatverkauf zu veräußern, ist nichtig, ebenso auch die Abrede, daß dem Gläubiger bei Nichtzahlung der Schuld das Grundstück zu Eigentum zufallen solle. Man will dadurch wucherische Vorteile, die der Gläubiger sich etwa dadurch verschaffen könnte, und eine maßlose Ausnutzung des Schuldners verhindern.

In den folgenden Paragraphen finden sich die Bestimmungen über die Übertragung der Hypothek von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen. Die persönliche Forderung und das dingliche Recht an dem Pfandobjekt, welche beide dem Gläubiger zustehen, sind untrennbar. Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, welche zu ihrer Sicherung

bestimmt ist, umgekehrt auch die Hypothek nicht ohne die Forderung übertragen werden. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet und dann eine Forderung, die nicht durch ein Pfandrecht gesichert ist, überträgt. Zur Übertragung der Hypothek und Forderung genügt einfach die Übertragung der Forderung, dann geht auch die Hypothek auf den Gläubiger über.

Ist über die Hypothek ein Brief nicht gebildet worden, so vollzieht sich die Übertragung durch eine entsprechende Eintragung in das Grundbuch.

Ist dagegen ein Brief gebildet, so ist notwendig Übergabe desselben an den neuen Gläubiger. Außerdem muß noch eine schriftliche Übertragungserklärung dazutreten, die auf Verlangen des neuen Gläubigers öffentlich (gerichtlich oder notariell) zu beglaubigen ist. Diese wird meist auf den Hypothekenbrief selbst gesetzt oder mit ihm verbunden. Ein solcher schriftlicher Vermerk ist nicht nötig, wenn die Abtretungserklärung in das Grundbuch eingetragen wird. Die häufigste Übertragungsform ist die, daß der Hypothekenbrief, auf welchem sich die gerichtlich oder notariell beglaubigte Abtretungserklärung befindet, dem neuen Gläubiger überantwortet wird. Auf diese Weise kann der Brief durch viele Hände gehen.

Damit er seinen Zweck erfülle und ein wirkliches Wertpapier in den Händen jedes gutgläubigen Erwerbers sei, ist im § 1555 eine wichtige Schutzbestimmung getroffen. Für jeden nämlich, der durch eine zusammenhängende, bis auf ihn führende Reihe von öffentlich beglaubigten Übertragungserklärungen als Gläubiger legitimiert ist, greift der öffentliche Glaube des Grundbuches in demselben Maße Platz, als wenn der Betreffende im Grundbuche als Gläubiger eingetragen wäre. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Die Hypothekenschuld, für welche der Brief ausgestellt ist, sollte in Raten abgezahlt werden; einige derselben sind auch schon an den alten Gläubiger gezahlt, der aber die Hypothek schon weiter cediert hat, ohne daß ein Vermerk über die erfolgte Abzahlung auf die Urkunde gesetzt ist. Der neue Erwerber, der nichts von der schon erfolgten Ratenzahlung weiß, erwirbt die g a n z e Hypothek. Anders wäre es aber, wenn der neue Erwerber von dem wahren Sachverhalt wußte oder wenn die erfolgte Abzahlung auf dem Briefe vermerkt wäre. Diese Bestimmung ist um so eher gerechtfertigt, als es ja dem Schuldner freisteht, bei Leistung einer Abschlagszahlung sich den Hypothekenbrief herausgeben und die Zahlung auf demselben vermerken zu lassen. Der Schuldner kann sich überhaupt gegen den gutgläubigen Erwerber einer Hypothek nur solcher Einreden bedienen, welche entweder aus dem Hypothekenbrief s e l b s t hervorgehen oder ihm gegen den neuen Schuldner p e r s ö n l i c h zustehen, z. B. einen Aufrechnungsanspruch.

Die vorstehenden Regeln über den öffentlichen Glauben der Hypothekenbriefe finden aber nur bezüglich des K a p i t a l s Anwendung, für Zinsen gelten diese Vorschriften nicht. Daher gehen zwar mit der Übertragung der Hypothek auch die Ansprüche auf die künftigen, nach der

Übertragung fällig werdenden Zinsen ohne weiteres auf den neuen Gläubiger über, aber der Schuldner wird durch Zahlung, welche er in Unkenntnis der geschehenen Übertragung der Hypothek noch an den alten Gläubiger leistet, befreit. Der neue Gläubiger muß diese Zahlung auch gegen sich gelten lassen und kann nur den Cedenten zur Herausgabe des Empfangenen zwingen. Ferner darf der Schuldner Einreden, z. B. Aufrechnungsansprüche, die ihm gegen den alten Gläubiger zustehen, auch gegen den neuen geltend machen. Dieser Zustand ändert sich erst, wenn der Schuldner von dem Übergang der Hypothek benachrichtigt ist. Dann kann er Einwendungen aus der Person des Cedenten nicht mehr erheben. Daher empfiehlt es sich, diese Nachricht möglichst schnell dem Schuldner zukommen zu lassen. Nach derselben gelten die obigen, für den Schuldner günstigen Bestimmungen nur noch für das zur Zeit der Benachrichtigung laufende und das darauf folgende Vierteljahr.

Auch auf die zur Zeit der Abtretung noch rückständigen Zinsen (im Gegensatz zu den oben behandelten, welche nach der Übertragung fällig wurden), finden die gewöhnlichen Regeln von der Übertragung einer Forderung Anwendung, ohne daß also der öffentliche Glaube des Hypothekenbriefes eingreift.

Zur Geltendmachung irgend welcher Rechte gegen den Pfandschuldner oder den persönlichen Schuldner muß der Gläubiger stets den Hypothekenbrief und die Abtretungsurkunde vorweisen, letztere ist nur dann unnötig, wenn die Übertragung im Grundbuche verzeichnet steht.

Ist ein Hypothekenbrief verloren gegangen oder vernichtet, so kann er nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung für kraftlos erklärt (amortisiert) werden. Meldet sich der Besitzer des Briefes innerhalb einer bestimmten Frist nicht, so wird er seines Rechtes für verlustig erklärt, und das Ausschlußurteil tritt an die Stelle des verloren gegangenen Wertpapiers.

Im folgenden betrachten wir ein ganz eigentümliches Institut, die sogen. Eigentümerhypothek. Sie ist, wie der Name sagt, eine Hypothek, welche der Eigentümer an seinem eigenen Grundstück hat. Auf den ersten Blick mag dies wunderbar erscheinen, denn das Pfandrecht ist ja ein dingliches Recht an einer fremden Sache, wie kann also jemand an seiner eigenen Sache ein Pfandrecht oder eine persönliche Forderung gegen sich selbst haben? Trotzdem besteht aber dieses Rechtsgebilde, weil es notwendig ist, um eine Reihe von Ungerechtigkeiten, welche sonst entstehen würden, zu verhindern. Diese Einrichtung hat nicht den Zweck, daß etwa Befriedigung einer Forderung durch den Verkauf des Pfandobjektes verlangt werden könnte, sondern nur, daß das Recht, über den Vorrang einer später zu bestellenden Hypothek zu verfügen, erhalten bleibe. Wir brauchen nur anzuknüpfen an den schon erörterten Fall, daß ein Hypothekenbrief ausgestellt ist und daher das Recht des Gläubigers erst mit der Aushändigung desselben entsteht. Nach der Eintragung in das Grundbuch, aber noch vor Aushändigung des Hypotheken-

briefes sind aber mehrere Hypotheken an dem Grundstück zur Entstehung gelangt. Erscheint nun die Aushändigung des Hypothekenbriefes in dem oben erwähnten Fall unthunlich, etwa deswegen, weil der Gläubiger die Darlehnssumme gegen Aushändigung des Briefes nicht zahlen will oder kann, so würde diese Hypothek gar nicht entstehen, da ja hierzu Übergabe des Briefes erforderlich ist. Die Folge wäre die, daß die nachstehenden Hypothekengläubiger aufrücken würden. Dies wäre aber unbillig, da sie dadurch einen Vorteil erlangen würden, auf den sie gar keinen Anspruch haben. Denn gerade mit Rücksicht darauf, daß sie im Range nachstanden, sind ihnen auch größere Vorteile, namentlich höhere Zinsen, bewilligt worden. Um ein solches Aufrücken zu verhindern, besteht nun die Eigentümerhypothek, d. h. sie kann vom Eigentümer mit dem Range, den sie bei ihrer Eintragung hatte, durch Aushändigung des Briefes an denjenigen begeben werden, der ihm die Valuta dafür auszahlt.

Es giebt auch noch andere Fälle, in denen eine Eigentümerhypothek entsteht. Möglich ist insbesondere, daß die Forderung, für welche die Hypothek bestellt wird, überhaupt nicht zur Entstehung gelangt. Es soll z. B. eine Hypothek ohne Bildung eines Briefes für ein Darlehn von 20000 Mark begründet werden. Die Hypothek wird zwar eingetragen, die 20000 Mark werden aber nicht gezahlt, so daß eine persönliche Forderung überhaupt nicht entsteht. Dann muß der Eigentümer des Grundstücks, damit nicht etwa durch den öfters schon hervorgehobenen öffentlichen Glauben des Grundbuches ein gutgläubiger Dritter die dort fälschlich als existierend aufgeführte Hypothek erwirbt, schleunigst einen Widerspruch eintragen lassen und Berichtigung des Grundbuchs fordern. Ihm selbst steht aber die Hypothek als Eigentümerhypothek zu, er kann sie, nachdem sie als solche umgeschrieben ist, mit dem im Grundbuch verzeichneten Range auf denjenigen übertragen, der ihm die 20000 Mark giebt.

Auch dann entsteht eine Hypothek des Eigentümers, der auch zugleich persönlicher Schuldner ist, wenn die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, später wieder erlischt. Das kann aus sehr verschiedenen Gründen geschehen, z. B. der Schuldner zahlt die Summe aus, ehe Zwangsvollstreckung erfolgt; er hinterlegt den Betrag, er rechnet mit einer Forderung gegen den Gläubiger auf, er bekommt die Schuld von diesem erlassen, er beerbt ihn; in allen diesen Fällen kann er dann die Hypothek an einen andern cedieren, das Vorrecht den nachstehenden Hypothekengläubigern gegenüber bleibt vollständig gewahrt.

Wenn der ursprüngliche Schuldner, der die Hypothek auf das Grundstück aufgenommen hat, dasselbe veräußert, so bleibt er, wie schon erwähnt, persönlicher Schuldner, während der Käufer, der das mit der Hypothek belastete Grundstück erwirbt, dinglicher oder Pfandschuldner wird. Wenn letzterer nun die persönliche Schuld dem Verkäufer gegenüber in Anrechnung auf das Kaufgeld übernimmt, der Gläubiger aber dieser Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer nicht beitritt und

letzteren trotzdem als persönlichen Schuldner in Anspruch nimmt, so geht auf diesen, soweit er Ersatzansprüche gegen den Erwerber hat, die Hypothek über, die er dem Gläubiger ausgezahlt hat. Dieselben Rechte hat der persönliche Schuldner an dem verkauften Grundstück, wenn eine Vereinigung von Forderung und Schuld eintritt, z. B. wenn er den Gläubiger beerbt.

Im Vorstehenden ist die gewöhnliche, sogen. Verkehrshypothek, erörtert worden. Eine besondere Art, welche manche Abweichungen darbietet, ist die sogen. Sicherungshypothek. Wir hatten aber gesehen, daß bei der Hypothek der öffentliche Glaube des Grundbuchs eine wichtige Rolle spielt und den Schuldner unter Umständen in eine recht unangenehme Lage bringen kann. Will er sich nun schützen, insbesondere verhüten, daß er die nicht aus dem Grundbuch selbst ersichtlichen Einreden verliert, so kann er es durch Bestellung der Hypothek als Sicherungshypothek. Dann bestimmt sich das Recht des Gläubigers nur nach der persönlichen Forderung, und derselbe kann sich zum Beweise derselben nicht auf deren Eintragung berufen. Besteht keine Forderung, so kann auch keine Hypothek geltend gemacht werden, selbst nicht von einem dritten gutgläubigen Erwerber.

Damit die Hypothek diesen Charakter habe, muß sie bei der Eintragung ausdrücklich als Sicherungshypothek bezeichnet sein. Ein Brief darf für sie nicht gebildet werden. Dagegen gilt eine Hypothek, welche als Sicherheit für einen Wechsel oder ein Inhaberpapier eingetragen ist, stets nur als Sicherungshypothek, auch wenn sie als solche nicht eingetragen ist.

Eine besondere Art der Sicherungshypothek ist die sogen. Maximalhypothek. Sie wird in der Weise bestellt, daß nur der Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll, bestimmt, sonst aber die Feststellung der eigentlichen Forderung vorbehalten wird. Stets aber muß, wie schon der Name andeutet, ein Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll, eingetragen werden. Diese Hypothek ist namentlich üblich, wenn es sich um Bestellung einer Kaution handelt. Für denjenigen, welchem dieselbe bestellt werden soll, wird dann eine solche Maximalhypothek eingetragen.

§ 1113. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Hypothek).

Die Hypothek kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§ 1114. Ein Bruchteil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek nur belastet werden, wenn er in dem Anteil eines Miteigentümers besteht.

§ 1115. Bei der Eintragung der Hypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden; im übrigen kann zur Bezeichnung der Forderung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

---

§ 1116. Ueber die Hypothek wird ein Hypothekenbrief erteilt.

Die Erteilung des Briefes kann ausgeschlossen werden. Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873, Absatz 2, und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschließung der Erteilung des Briefes kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.

---

§ 1117. Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die Hypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Eigentümer des Grundstücks übergeben wird. Auf die Uebergabe finden die Vorschriften des § 929, Satz 2, und der §§ 930, 931 Anwendung.

Die Uebergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

Ist der Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermutet, daß die Uebergabe erfolgt sei.

---

§ 1118. Kraft der Hypothek haftet das Grundstück auch für die gesetzlichen Zinsen der Forderung sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

---

§ 1119. Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Hypothek ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

Zu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

---

§ 1120. Die Hypothek erstreckt sich auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 654 bis 957 in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind.

---

§ 1121. Erzeugnisse und sonstige Bestandteile des Grundstücks sowie Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zu gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

Erfolgt die Veräußerung vor der Entfernung, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der Hypothek in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der Erwerber die Sache von dem Grundstücke, so ist eine vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist.

---

§ 1122. Sind die Erzeugnisse oder Bestandteile innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstücke getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Veräußerung, wenn sie vor der Beschlagnahme von dem Grundstück entfernt werden, es sei denn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt.

Zubehörstücke werden ohne Veräußerung von der Haftung frei, wenn die Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor der Beschlagnahme aufgehoben wird.

---

§ 1123. Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich die Hypothek auf die Miet- oder Pachtzinsforderung.

Soweit die Forderung fällig ist, wird sie mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte der Fälligkeit von der Haftung frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu gunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Ist der Miet- oder Pachtzins im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr.

§ 1124. Wird der Miet- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu gunsten des Hypothekengläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Hypothek im Range vor. Die Verfügung ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, soweit, sie sich auf den Miet- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird.

§ 1125. Soweit die Einziehung des Miet- oder Pachtzinses dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam ist, kann der Mieter oder der Pächter nicht eine ihm gegen den Vermieter oder Verpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen.

§ 1126. Ist mit dem Eigentum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden, so erstreckt sich die Hypothek auf die Ansprüche auf diese Leistungen. Die Vorschriften des § 1123 Absatz 2, Satz 1, des § 1124, Absatz 1, 3, und des § 1125 finden entsprechende Anwendung. Eine vor der Beschlagnahme erfolgte Verfügung über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, ist dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam.

§ 1127. Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

§ 1128. Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird. Im übrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe.

§ 1129. Ist ein anderer Gegenstand als ein Gebäude versichert, so bestimmt sich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer nach den Vorschriften des § 1123, Absatz 2, Satz 1, und des § 1124, Absatz 1, 3.

§ 1130. Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.

§ 1131. Wird ein Grundstück nach § 890, Absatz 2, einem anderen Grundstück im Grundbuche zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstücke bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück. Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstücke belastet ist, gehen diesen Hypotheken im Range vor.

§ 1132. Besteht für die Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstücken

(Gesamthypothek), so haftet jedes Grundstück für die ganze Forderung. Der Gläubiger kann die Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Teile suchen.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke in der Weise zu verteilen, daß jedes Grundstück nur für den zugeteilten Betrag haftet. Auf die Verteilung finden die Vorschriften der §§ 875, 876, 878 entsprechende Anwendung.

---

§ 1133. Ist infolge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Hypothek gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen, wenn nicht die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Hypothekenbestellung beseitigt worden ist. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

---

§ 1134. Wirkt der Eigentümer oder ein Dritter auf das Grundstück in solcher Weise ein, daß eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.

Geht die Einwirkung von dem Eigentümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt.

---

§ 1135. Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne der §§ 1133, 1134 steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden.

---

§ 1136. Eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegengegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

---

§ 1137. Der Eigentümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Eigentümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

---

§ 1138. Die Vorschriften der §§ 891 bis 899 gelten für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigentümer nach § 1137 zustehenden Einreden.

---

§ 1139. Ist bei der Bestellung einer Hypothek für ein Darlehen die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Hingabe des Darlehens unterblieben sei, der von dem Eigentümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird. Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre.

---

§ 1140. Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Hypothekenbrief oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, ist die Berufung auf die Vorschriften der §§ 892, 893 ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruch gleich.

---

§ 1141. Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger

dem Eigentümer oder von dem Eigentümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als der Eigentümer.

Hat der Eigentümer keinen Wohnsitz im Inland oder liegen die Voraussetzungen des § 132, Absatz 2, vor, so hat auf Antrag des Gläubigers das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dem Eigentümer einen Vertreter zu bestellen, dem gegenüber die Kündigung des Gläubigers erfolgen kann.

§ 1142. Der Eigentümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden, oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

§ 1143. Ist der Eigentümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 774, Absatz 1, finden entsprechende Anwendung.

Besteht für die Forderung eine Gesamthypothek, so gelten für diese die Vorschriften des § 1173.

§ 1144. Der Eigentümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung des Hypothekenbriefs und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind.

§ 1145. Befriedigt der Eigentümer den Gläubiger nur teilweise, so kann er die Aushändigung des Hypothekenbriefs nicht verlangen. Der Gläubiger ist verpflichtet, die teilweise Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamt, oder zum Zwecke der Herstellung eines Teilhypothekenbriefs für den Eigentümer der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notare vorzulegen.

Die Vorschrift des Absatzes 1, Satz 2, gilt für Zinsen und andere Nebenleistungen nur, wenn sie später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden. Auf Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet, findet die Vorschrift keine Anwendung.

§ 1146. Liegen dem Eigentümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt, so gebühren dem Gläubiger Verzugszinsen aus dem Grundstücke.

§ 1147. Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Hypothek erstreckt, erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 1148. Bei der Verfolgung des Rechtes aus der Hypothek gilt zu gunsten des Gläubigers derjenige, welcher im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, als der Eigentümer. Das Recht des nicht eingetragenen Eigentümers, die ihm gegen die Hypothek zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 1149. Der Eigentümer kann, solange nicht die Forderung ihm gegenüber fällig geworden ist, dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Uebertragung des Eigentums an dem Grundstücke zu verlangen oder die Veräußerung des Grundstücks auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken.

§ 1150. Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke, so finden die Vorschriften der §§ 268, 1144, 1145 entsprechende Anwendung.

§ 1151. Wird die Forderung geteilt, so ist zur Aenderung des Rangverhältnisses der Teilhypotheken untereinander die Zustimmung des Eigentümers nicht erforderlich.

§ 1152. Im Falle einer Teilung der Forderung kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, für jeden Teil ein Teilhypothekenbrief hergestellt werden; die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks ist nicht erforderlich. Der Teilhypothekenbrief tritt

für den Teil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.

§ 1153. Mit der Uebertragung der Forderung geht die Hypothek auf den neuen Gläubiger über.

Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

§ 1154. Zur Abtretung der Forderung ist Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des Hypothekenbriefs erforderlich; die Vorschriften des § 1117 finden Anwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird.

Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 873, 878 entsprechende Anwendung.

§ 1155. Ergiebt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hypothekenbriefs aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der §§ 891 bis 899 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht gleich ein gerichtlicher Ueberweisungsbeschluß und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung der Forderung.

§ 1156. Die für die Uebertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger in Ansehung der Hypothek keine Anwendung. Der neue Gläubiger muß jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Kündigung des Eigentümers gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß die Uebertragung zur Zeit der Kündigung dem Eigentümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen ist.

§ 1157. Eine Einrede, die dem Eigentümer auf Grund eines zwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Hypothek zusteht, kann auch dem neuen Gläubiger entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 892, 894 bis 899, 1140 gelten auch für diese Einrede.

§ 1158. Soweit die Forderung auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigentümer von der Uebertragung Kenntnis erlangt, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger die Vorschriften der §§ 406 bis 408 Anwendung; der Gläubiger kann sich gegenüber den Einwendungen, welche dem Eigentümer nach den §§ 404, 406 bis 408, 1157 zustehen, nicht auf die Vorschriften des § 892 berufen.

§ 1159. Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Erstattung von Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet.

Die Vorschriften des § 892 finden auf die im Absatz 1 bezeichneten Ansprüche keine Anwendung.

§ 1160. Der Geltendmachung der Hypothek kann, sofern nicht die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen werden, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt; ist der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im § 1155 bezeichneten Urkunden vorzulegen.

Eine dem Eigentümer gegenüber erfolgte Kündigung oder Mahnung ist unwirksam, wenn der Gläubiger die nach Absatz 1 erforderlichen Urkunden nicht vorlegt und der Eigentümer die Kündi-

gung oder die Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

Diese Vorschriften gelten nicht für die im § 1159 bezeichneten Ansprüche.

§ 1161. Ist der Eigentümer der persönliche Schuldner, so finden die Vorschriften des § 1160 auch auf die Geltendmachung der Forderung Anwendung.

§ 1162. Ist der Hypothekenbrief abhanden gekommen oder vernichtet, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

§ 1163. Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigentümer zu. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigentümer die Hypothek.

Eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, steht bis zur Uebergabe des Briefes an den Gläubiger dem Eigentümer zu.

§ 1164. Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über, als er von dem Eigentümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann. Ist dem Schuldner nur teilweise Ersatz zu leisten, so kann der Eigentümer die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachteile der Hypothek des Schuldners geltend machen.

Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

§ 1165. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt er sie nach § 1183 auf oder räumt er einem anderen Rechte den Vorrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung nach § 1164 aus der Hypothek hätte Ersatz verlangen können.

§ 1166. Ist der persönliche Schuldner berechtigt, von dem Eigentümer Ersatz zu verlangen, falls er den Gläubiger befriedigt, so kann er, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsvollstreckung insoweit verweigern, als er infolge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

§ 1167. Erwirbt der persönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die in den §§ 1144, 1145 bestimmten Rechte zu.

§ 1168. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek, so erwirbt sie der Eigentümer.

Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer gegenüber zu erklären und bedarf der Eintragung in das Grundbuch. Die Vorschriften des § 875, Absatz 2, und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Verzichtet der Gläubiger für einen Teil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigentümer die im § 1145 bestimmten Rechte zu.

§ 1169. Steht dem Eigentümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschlossen wird, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.

§ 1170. Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigentümer in einer nach § 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstags.

Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erwirbt der Eigentümer die Hypothek. Der dem Gläubiger erteilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

§ 1171. Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigentümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt. Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurteils sind nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des Ausschlußurteils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist. Der dem Gläubiger erteilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurteils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

---

§ 1172. Eine Gesamthypothek steht in den Fällen des § 1163 den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu.

Jeder Eigentümer kann, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, verlangen, daß die Hypothek an seinem Grundstück auf den Teilbetrag, der dem Verhältnisse des Wertes seines Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht, nach § 1132, Absatz 2, beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugeteilt wird. Der Wert wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesamthypothek im Range vorgehen.

---

§ 1173. Befriedigt der Eigentümer eines der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek an seinem Grundstücke; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigentümer steht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigentümer übertragen wird, oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigentümers vereinigen.

Kann der Eigentümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs auch die Hypothek an dem Grundstücke dieses Eigentümers auf ihn über; sie bleibt mit der Hypothek an seinem eigenen Grundstücke Gesamthypothek.

---

§ 1174. Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, dem eine Gesamthypothek zusteht, oder vereinigen sich bei einer Gesamthypothek Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigentümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigentümers Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.

Ist dem Schuldner nur teilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Teilbetrag auf ihn über, so hat sich der Eigentümer diesen Betrag auf den ihm nach § 1172 gebührenden Teil des übrigbleibenden Betrags der Gesamthypothek anrechnen zu lassen.

---

§ 1175. Verzichtet der Gläubiger auf die Gesamthypothek, so fällt sie den Eigentümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu; die Vorschriften des § 1172, Absatz 2, finden Anwendung. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, so erlischt die Hypothek an diesem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach § 1170 mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.

---

§ 1176. Liegen die Voraussetzungen der §§ 1163, 1164, 1168, 1172 bis 1175 nur in Ansehung eines Teilbetrags der Hypothek vor, so kann die auf Grund dieser Vorschriften dem Eigentümer oder einem der Eigentümer oder dem persönlichen Schuldner zufallende Hypothek nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.

---

§ 1177. Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigentum in einer Person, ohne daß dem Eigentümer auch die Forderung zusteht, so verwandelt sich die Hypothek in eine Grundschuld. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Steht dem Eigentümer auch die Forderung zu, so bestimmen sich seine Rechte aus der Hypothek, solange die Vereinigung besteht, nach den für eine Grundschuld des Eigentümers geltenden Vorschriften.

---

§ 1178. Die Hypothek für Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind, erlischt, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht.

Zum Verzicht auf die Hypothek für die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen genügt die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigentümer. Solange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zusteht, ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

---

§ 1179. Verpflichtet sich der Eigentümer einem anderen gegenüber, die Hypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

---

§ 1180. An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Aenderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigentümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des § 873, Absatz 2, und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Hypothekengläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen gunsten sie erfolgt. Die Vorschriften des § 875, Absatz 2, und des § 876 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 1181. Wird der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt, so erlischt die Hypothek.

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücke, so werden auch die übrigen Grundstücke frei.

Der Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Hypothek erstreckt.

---

§ 1182. Soweit im Falle einer Gesamthypothek der Eigentümer des Grundstücks, aus dem der Gläubiger befriedigt wird, von dem Eigentümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigentümers Ersatz verlangen kann, geht die Hypothek aus dem Grundstücke dieses Eigentümers auf ihn über. Die Hypothek kann jedoch, wenn der Gläubiger nur teilweise befriedigt wird, nicht zum Nachteile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachteile dieses Rechtes geltend gemacht werden.

---

§ 1183. Zur Aufhebung der Hypothek durch Rechtsgeschäft ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

---

§ 1184. Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann (Sicherungshypothek).

Die Hypothek muß im Grundbuch als Sicherungshypothek bezeichnet werden.

---

§ 1185. Bei der Sicherungshypothek ist die Erteilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen.

Die Vorschriften der §§ 1138, 1139, 1141, 1156 finden keine Anwendung.

§ 1186. Eine Sicherungshypothek kann in eine gewöhnliche Hypothek, eine gewöhnliche Hypothek kann in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

§ 1187. Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, kann nur eine Sicherungshypothek bestellt werden. Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist. Die Vorschrift des § 1154, Absatz 3, findet keine Anwendung.

§ 1188. Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle, und die Eintragung in das Grundbuch; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte nach § 1170 ist nur zulässig, wenn die im § 801 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

§ 1189. Bei einer Hypothek der im § 1187 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigentümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

§ 1190. Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

Die Hypothek gilt als Sicherheitshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

Die Forderung kann nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird sie nach diesen Vorschriften übertragen, so ist der Uebergang der Hypothek ausgeschlossen.

Zweiter Titel.

Grundschuld. Rentenschuld.

Eine dingliche Belastung eines Grundstücks, welche große Ähnlichkeit mit der Hypothek hat und dieser in vielen Punkten folgt, ist die Grundschuld. Sie unterscheidet sich aber von jener wesentlich dadurch, daß sie nur eine dingliche Belastung des Grundstücks selbst ist, daß eine persönliche Haftung des Schuldners daneben nicht besteht, daß sie also auch ohne Bestehen einer persönlichen Forderung begründet und übertragen werden kann. Es haftet nur das Grundstück, nicht dessen Eigentümer. Wenn also aus diesem eine genügende Befriedigung nicht zu erlangen ist, so kann der Gläubiger weiter keine Ansprüche geltend machen

Zur Entstehung gehört Eintragung einer „Grundschuld" in das Grundbuch und Ausstellung eines Grundschuldbriefes. Dieser wird entweder auf den Inhaber ausgestellt oder auf den Namen des Eigentümers selbst. Letzterer kann natürlich nicht den Brief ohne weiteres für sich ausnutzen, sondern derselbe erhält erst Wert dadurch, daß er auf einen andern übertragen wird. Die Zahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Nebenleistungen hat, wenn nichts anderes bestimmt ist, an dem Orte zu erfolgen, wo das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

Ist der Grundschuldbrief auf den Inhaber gestellt, so finden die oben entwickelten Grundsätze über die Inhaberpapiere auf ihn Anwendung.

Eine Abart der Grundschuld ist die **Rentenschuld**. Sie ist ebenfalls nur eine **dingliche** Belastung eines Grundstücks, ohne daß eine persönliche Forderung daneben besteht. Es soll aber nicht ein Kapital auf einmal, sondern es sollen bestimmte **Geldrenten in regelmäßig wiederkehrenden Terminen** gezahlt werden. Für den Schuldner ist diese Art der Leistung besser als eine Hypothek oder eine gewöhnliche Grundschuld, weil er auf diese Art in die Lage gesetzt wird, größere Güter zu erwerben, ohne im Besitze von bedeutenden Geldmitteln zu sein. Daher wird diese Form der Belastung auch namentlich gewählt bei den sogen. **Rentengütern**, d. h. solchen Bauernhöfen, welche, vielfach unter staatlicher Leitung, an die Ackerbau treibende Bevölkerung ohne jede Anzahlung gegeben werden und bei denen der Kaufpreis in Gestalt einer fortlaufenden Rente gezahlt wird. In dieser ist sowohl die Verzinsung als auch eine Quote zur allmählichen Tilgung der Kaufsumme enthalten.

Der Rentenschuldner kann die Rente auch ablösen durch eine bestimmte einmalige Kapitalzahlung. Dies Recht auf Ablösung kann auf höchstens 30 Jahre ausgeschlossen werden. Dem Gläubiger steht die Befugnis, Ablösung statt der Rente zu verlangen, nicht zu, außer wenn das Grundstück verschlechtert wird und dadurch eine Gefährdung seiner Ansprüche zu befürchten steht.

I. Grundschuld.

§ 1191. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (Grundschuld).

Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, daß Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind.

---

§ 1192. Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein anderes ergiebt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt.

Für Zinsen der Grundschuld gelten die Vorschriften über die Zinsen einer Hypothekenforderung.

---

§ 1193. Das Kapital der Grundschuld wird erst nach vorgängiger Kündigung fällig. Die Kündigung steht sowohl dem Eigentümer als dem Gläubiger zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.

---

§ 1194. Die Zahlung des Kapitals sowie der Zinsen und anderen Nebenleistungen hat, soweit nicht ein anderes

bestimmt ist, an dem Orte zu erfolgen, an dem das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

§ 1195. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird. Auf einen solchen Brief finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung.

§ 1196. Eine Grundschuld kann auch für den Eigentümer bestellt werden.

Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden soll, und die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des § 878 findet Anwendung.

§ 1197. Ist der Eigentümer der Gläubiger, so kann er nicht die Zwangsvollstreckung zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben.

Zinsen gebühren dem Eigentümer nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

§ 1198. Eine Hypothek kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld kann in eine Hypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

II. Rentenschuld.

§ 1199. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld).

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muß im Grundbuch angegeben werden.

§ 1200. Auf die einzelnen Leistungen finden die für Hypothekenzinsen, auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld.

§ 1201. Das Recht zur Ablösung steht dem Eigentümer zu.

Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. Im Falle des § 1133, Satz 2, ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen.

§ 1202. Der Eigentümer kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein anderes bestimmt ist.

Eine Beschränkung des Kündigungsrechts ist nur so weit zulässig, daß der Eigentümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Hat der Eigentümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke verlangen.

§ 1203. Eine Rentenschuld kann in eine gewöhnliche Grundschuld, eine gewöhnliche Grundschuld kann in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Neunter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten.

Erster Titel.

Pfandrecht an beweglichen Sachen.

Außer Immobilien können Gegenstand des Pfandrechtes alle Dinge sein, die einen Verkaufswert haben, also bewegliche Sachen und Rechte.

Voraussetzung hierbei ist das Bestehen einer persönlichen Forderung, für welche die Sache verpfändet wird; eine Belastung ohne Forderung, wie sie bei der Grund- und Rentenschuld besteht, ist unzulässig. Dagegen kann die Forderung auch auf anderes als gerade auf Geld gehen.

Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache kommt dadurch zu stande, daß Verpfänder und Pfandgläubiger über die Verpfändung einig werden und daß der Gegenstand dem letzteren übergeben wird. Besitzt letzterer sie schon, so genügt bloße Vereinbarung. Ist der Schuldner nur mittelbarer Besitzer und hat ein anderer für ihn den unmittelbaren Besitz, z. B. ein Pächter oder Mieter, so genügt, daß er den Anspruch auf Herausgabe, den er gegen diesen hat, dem Pfandgläubiger abtritt. Statt der Übergabe genügt aber auch, daß dem Gläubiger der Mitverschluß mit dem Schuldner oder einem Dritten eingeräumt wird.

Grundsätzlich kann nur der Eigentümer die Sache verpfänden. Doch erwirbt der gutgläubige Pfandnehmer ein Pfandrecht auch dann, wenn es ihm vom Nichteigentümer eingeräumt ist, sobald die Sache in seinen Besitz gekommen ist.

Das Pfand haftet für das Kapital, Zinsen und auch für eventuelle Vertragsstrafen. Wenn aber jemand seine eigene Sache für die Schuld eines anderen verpfändet hat, so darf letzterer die Lage des Eigentümers nicht dadurch verschlechtern, daß er noch nachträglich solche Nebenleistungen mit dem Gläubiger verabredet; hierfür würde dann das Pfand nicht haften. Auch auf die Zubehörstücke und Früchte der Pfandsache erstreckt sich die Haftung. Wenn eine von Natur fruchttragende Sache, z. B. eine Milchkuh, verpfändet ist, so ist, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, der Gläubiger zur Ziehung der Früchte berechtigt. Den Reingewinn daraus muß er zunächst auf etwaige Zinsen, den Überschuß darüber dann zur allmählichen Tilgung des Kapitals verwenden. Andere, nicht fruchttragende Sachen, z. B. einen goldenen Ring, darf er unter keinen Umständen für sich benutzen; er würde sich dadurch, falls er öffentlicher Pfandleiher ist, sogar strafbar machen.

Der Pfandgläubiger muß das Pfand auch sorgfältig verwahren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Schuldner, wenn dadurch das Pfand erheblich verschlechtert zu werden droht, nach erfolgter Verwarnung die Hinterlegung des Pfandes auf Kosten des Gläubigers verlangen, auch Rückgabe gegen Darbietung der Schuldsumme fordern.

Ist die Pfandsache dem Verderben ausgesetzt oder ist aus irgend einem andern Grunde, z. B. wegen plötzlichen Sinkens des Preises, eine Gefährdung der Sicherheit des Gläubigers zu befürchten, so kann dieser eine andere Sicherheitsleistung verlangen; er kann aber auch das Pfandstück, solange die drohende Gefährdung noch nicht eingetreten ist, öffentlich versteigern lassen. Dann tritt der Erlös an Stelle des Pfandes selbst; derselbe muß auf Verlangen des Verpfänders hinterlegt werden.

Über die Art und Weise der Versteigerung geben die §§ 1220 bis

1221 Auskunft. Hat das Pfand einen Markt- oder Börsenpreis, wie z. B. Quantitäten von Getreide, Spiritus, Rohprodukte, Wertpapiere ꝛc., die ja einen bestimmten Tageskurs haben, so kann der Verkauf freihändig oder durch einen Handelsmäkler bewirkt werden.

Der Hauptwert des Pfandes ist der, es verkaufen zu dürfen, wenn die Schuld bei ihrer Fälligkeit nicht gezahlt wird, und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Eine andere Art der Verwertung ist ausgeschlossen, insbesondere ist nichtig die Abrede, daß der Gläubiger, wenn nicht rechtzeitig gezahlt wird, die Pfandsache als sein Eigentum behalten dürfe. Denn durch solche Abreden würde eine wucherische Ausbeutung leicht ermöglicht werden.

Um das Pfandstück zu verkaufen, ist ein sogen. vollstreckbarer Titel, insbesondere gerichtliche Ausklagung der Forderung, in der Regel nicht erforderlich, der Gläubiger kann vielmehr auch ohne gerichtliche Klage zum Verkaufe der Pfandsache schreiten. Allerdings muß er dann die in den §§ 1234 bis 1240 aufgeführten, ziemlich umständlichen Vorschriften beobachten. Das Pfand ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu verkaufen, also durch einen Gerichtsvollzieher; nur wenn die Sache einen Markt- oder Börsenpreis hat, kann die Veräußerung freihändig erfolgen. Der Ersteher muß den Preis sofort bar entrichten. Auch der Pfandgläubiger und Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten. Gold- oder Silbersachen, wie Ringe, Schmuckgegenstände, dürfen unter keinen Umständen unter demjenigen Werte losgeschlagen werden, welchen das in ihnen enthaltene Gold oder Silber hat.

Wenn ich einen vollstreckbaren Titel habe, z. B. ein gerichtliches Urteil, einen gerichtlich abgeschlossenen Vergleich, so kann ich die Versteigerung auch nach den weniger umständlichen Grundsätzen der Civilprozeßordnung durch einen Gerichtsvollzieher bewirken lassen. Dann geschieht der Verkauf nach den Grundsätzen der Veräußerung der durch den Gerichtsvollzieher gepfändeten Sachen, also nach den §§ 814 ff. der Civilprozeßordnung. Am leichtesten und billigsten kann man sich solchen vollstreckbaren Titel dadurch sichern, daß man bei Begründung des Pfandgeschäftes eine Klausel beifügt, nach welcher sich der Schuldner sofortiger Zwangsvollstreckung unterwirft.

Der Ersteher erlangt das Eigentum auch dann, wenn etwa der Verpfänder gar nicht Eigentümer war. Auch dann, wenn dem Veräußerer gar kein Pfandrecht zustand, erwirbt trotzdem der gutgläubige Ersteher das Eigentum.

Der Erlös ist in erster Linie zur Befriedigung des Gläubigers bestimmt, zur Bezahlung der Schuld, der Zinsen und der Vertragsstrafe. Der Überschuß gehört dem verpfändenden Schuldner resp., wenn die Sache einem andern für eine fremde Schuld verpfändet war, dem Eigentümer derselben.

Das Pfandrecht ist durch den Verkauf erloschen. Außerdem kann es vorher schon endigen durch Verzicht des Pfandgläubigers, auch durch

Vereinigung von Pfandrecht und Eigentnm in einer und derselben Hand. Die Rechte Dritter werden dadurch aber nicht berührt, insbesondere kann derjenige, welcher die durch Pfandrecht gesicherte Forderung wiederum für sich hat pfänden lassen, nach wie vor seine Rechte geltend machen

Das Pfandrecht kann auch zusammen mit der persönlichen Forderung auf einen anderen übertragen werden. Ohne letztere ist eine Übertragung nicht möglich. Wird nur die persönliche Forderung gegen den Schuldner cediert und das Pfandrecht ausdrücklich ausgeschlossen, so erlischt dasselbe; es ist aber nicht nötig, daß dem neuen Gläubiger das Pfand ausgehändigt wird, es kann vielmehr im Besitze des alten Gläubigers bleiben, doch kann der neue Gläubiger von ihm jederzeit Herausgabe verlangen.

Schließlich betrachten wir das sogen. gesetzliche Pfandrecht. Dies ist ein solches, welches ohne Vertrag entsteht und kraft Gesetzes, ohne daß eine Übergabe der Pfandstücke erfolgt, eintritt. Das wichtigste derselben ist das Pfandrecht, welches der Vermieter oder Verpächter an den eingebrachten Sachen des Mieters oder Pächters hat.

Am Schlusse behandelt dann das BG. das Pfandrecht an Schiffen und an Rechten. Bezüglich dieser Bestimmungen, die für das Leben nicht von sehr großer praktischer Wichtigkeit sind, wird auf den Text verwiesen.

§ 1204. Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, daß der Gläubiger berechtigt ist, Befriedigung aus der Sache zu suchen (Pfandrecht).

Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

---

§ 1205. Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergiebt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.

Die Uebergabe einer im mittelbaren Besitze des Eigentümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.

---

§ 1206. An Stelle der Uebergabe der Sache genügt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet oder, falls sie im Besitz eines Dritten ist, die Herausgabe nur an den Eigetümer und den Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann.

---

§ 1207. Gehört die Sache nicht dem Verpfänder, so finden auf die Pfändung die für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften der §§ 932, 934, 935 entsprechende Anwendung.

§ 1208. Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so geht das Pfandrecht dem Rechte vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ist. Die Vorschriften des § 932, Absatz 1, Satz 2, des § 935 und des § 936, Absatz 3, finden entsprechende Anwendung.

---

§ 1209. Für den Rang des Pfandrechts ist die Zeit der Bestellung auch dann maßgebend, wenn es für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt ist.

---

§ 1210. Das Pfand haftet für die Forderung in deren jeweiligem Bestand, insbesondere auch für Zinsen und Ver-

tragsstrafen. Ist der persönliche Schuldner nicht der Eigentümer des Pfandes, so wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach der Verpfändung vornimmt, die Haftung nicht erweitert.

Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen, für die dem Pfandgläubiger zu ersetzenden Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Kosten des Pfandverkaufs.

---

§ 1211. Der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger gegenüber die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen. Stirbt der persönliche Schuldner, so kann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

---

§ 1212. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Erzeugnisse, die von dem Pfande getrennt werden.

---

§ 1213. Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Nutzungen des Pfandes zu ziehen.

Ist eine von Natur fruchttragende Sache dem Pfandgläubiger zum Alleinbesitz übergeben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Pfandgläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt sein soll.

---

§ 1214. Steht dem Pfandgläubiger das Recht zu, die Nutzungen zu ziehen, so ist er verpflichtet, für die Gewinnung der Nutzungen zu sorgen und Rechenschaft abzulegen.

Der Reinertrag der Nutzungen wird auf die geschuldete Leistung und, wenn Kosten und Zinsen zu entrichten sind, zunächst auf diese angerechnet.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.

---

§ 1215. Der Pfandgläubiger ist zur Verwahrung des Pfandes verpflichtet.

---

§ 1216. Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf das Pfand, so bestimmt sich die Ersatzpflicht des Verpfänders nach den Vorschriften über die Ersatzpflicht ohne Auftrag. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er das Pfand versehen hat, wegzunehmen.

---

§ 1217. Verletzt der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Verhalten ungeachtet einer Abmahnung des Verpfänders fort, so kann der Verpfänder verlangen, daß das Pfand auf Kosten des Pfandgläubigers hinterlegt oder, wenn es sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

Statt der Hinterlegung oder Ablieferung der Sache an einen Verwahrer kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen. Ist die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Pfandgläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

---

§ 1218. Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche Minderung des Wertes zu besorgen, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleistung verlangen; die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

Der Pfandgläubiger hat dem Verpfänder von dem drohenden Verderb unverzüglich Anzeige zu machen, sofern nicht die Anzeige unthunlich ist.

---

§ 1219. Wird durch den drohenden Verderb des Pfandes oder durch eine zu besorgende wesentliche Minderung des Wertes die Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, so kann dieser das Pfand öffentlich versteigern lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle des Pfandes. Auf Verlangen des Verpfänders ist der Erlös zu hinterlegen.

---

§ 1220. Die Versteigerung des Pfandes ist erst zulässig, nachdem sie dem Verpfänder angedroht worden ist; die Androhung darf unterbleiben, wenn das Pfand dem Verderb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Versteigerung Gefahr

verbunden ist. Im Falle der Wertminderung ist außer der Androhung erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Verpfänder zur Leistung anderweitiger Sicherheit eine angemessene Frist bestimmt hat und diese verstrichen ist.

Der Pfandgläubiger hat den Verpfänder von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Die Androhung, die Fristbestimmung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind.

---

§ 1221. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandgläubiger den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

---

§ 1222. Besteht das Pfandrecht an mehreren Sachen, so haftet jede für die ganze Forderung.

---

§ 1223. Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand nach dem Erlöschen des Pfandrechts dem Verpfänder zurückzugeben.

Der Verpfänder kann die Rückgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

---

§ 1224. Die Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Verpfänder kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

---

§ 1225. Ist der Verpfänder nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Pfandgläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § 774 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 1226. Die Ersatzansprüche des Verpfänders wegen Veränderungen oder Verschlechterungen des Pfandes sowie die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 558, Absatz 2, 3, finden entsprechende Anwendung.

---

§ 1227. Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Ansprüche aus dem Eigentume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

---

§ 1228. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf.

Der Pfandgläubiger ist zum Verkaufe berechtigt, sobald die Forderung ganz oder zum Teil fällig ist. Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist.

---

§ 1229. Eine vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigentum an der Sache zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig.

---

§ 1230. Unter mehreren Pfändern kann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, diejenigen auswählen, welche verkauft werden sollen. Er kann nur so viele Pfänder zum Verkaufe bringen, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist.

---

§ 1231. Ist der Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitze des Pfandes, so kann er nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern. Auf Verlangen des Verpfänders hat an Stelle der Herausgabe die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Verwahrer zu erfolgen; der Verwahrer hat sich bei der Ablieferung zu verpflichten, das Pfand zum Verkaufe bereitzustellen.

---

§ 1232. Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, einem ihm im Range nach-

stehenden Pfandgläubiger das Pfand zum Zwecke des Verkaufs herauszugeben. Ist er nicht im Besitze des Pfandes, so kann er, sofern er nicht selbst den Verkauf betreibt, dem Verkaufe durch einen nachstehenden Pfandgläubiger nicht widersprechen.

---

§ 1233. Der Verkauf des Pfandes ist nach den Vorschriften der §§ 1234 bis 1240 zu bewirken.

Hat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Verkauf einen vollstreckbaren Titel gegen den Eigentümer erlangt, so kann er den Verkauf auch nach den für den Verkauf einer gepfändeten Sache geltenden Vorschriften bewirken lassen.

---

§ 1234. Der Pfandgläubiger hat dem Eigentümer den Verkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen, wegen dessen der Verkauf stattfinden soll. Die Androhung kann erst nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen; sie darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Ist die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet.

---

§ 1235. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so findet die Vorschrift des § 1221 Anwendung.

---

§ 1236. Die Versteigerung hat an dem Orte zu erfolgen, an dem das Pfand aufbewahrt wird. Ist von einer Versteigerung an dem Aufbewahrungsort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten, so ist das Pfand an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

---

§ 1237. Zeit und Ort der Versteigerund sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Der Eigentümer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, sind besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

---

§ 1238. Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Kaufpreis sofort bar zu entrichten hat und seiner Rechte verlustig sein soll, wenn dies nicht geschieht.

Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung, so ist der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Ersteher bleiben unberührt. Unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so gilt das Gleiche, wenn nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins von dem Vorbehalte der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wird.

---

§ 1239. Der Pfandgläubiger und der Eigentümer können bei der Versteigerung mitbieten. Erhält der Pfandgläubiger den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Das Gebot des Eigentümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag bar erlegt wird. Das Gleiche gilt von dem Gebote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet.

---

§ 1240. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen.

---

§ 1241. Der Pfandgläubiger hat den Eigentümer von dem Verkaufe des Pfandes und dem Ergebnis unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ist.

---

§ 1242. Durch die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes erlangt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache von dem Eigentümer erworben hätte. Dies gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuschlag erteilt wird.

Pfandrechte an der Sache erlöschen, auch wenn sie dem Erwerber bekannt waren. Das Gleiche gilt von einem Nießbrauch, es sei denn, daß er allen Pfandrechten im Range vorgeht.

---

§ 1243. Die Veräußerung des Pfandes ist nicht rechtmäßig, wenn gegen die Vorschriften des § 1228, Absatz 2, des § 1230, Satz 2, des § 1235, des § 1237, Satz 1, oder des § 1240 verstoßen wird.

Verletzt der Pfandgläubiger eine andere für den Verkauf geltende Vorschrift, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

---

§ 1244. Wird eine Sache als Pfand veräußert, ohne daß dem Veräußerer ein Pfandrecht zusteht oder den Erfordernissen genügt wird, von denen die Rechtmäßigkeit der Veräußerung abhängt, so finden die Vorschriften der §§ 932 bis 934, 936 entsprechende Anwendung, wenn die Veräußerung nach § 1233, Absatz 2, erfolgt ist oder die Vorschriften des § 1235 oder des § 1240, Absatz 2, beobachtet worden sind.

---

§ 1245. Der Eigentümer und der Pfandgläubiger können eine von den Vorschriften der §§ 1234 bis 1240 abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Veräußerung erlischt, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

Auf die Beobachtung der Vorschriften des § 1235, des § 1237, Satz 1, und des § 1240 kann nicht vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung verzichtet werden.

---

§ 1246. Entspricht eine von den Vorschriften der §§ 1235 bis 1240 abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermessen den Interessen der Beteiligten, so kann jeder von ihnen verlangen, daß der Verkauf in dieser Art erfolgt.

Kommt eine Einigung nicht zu stande, so entscheidet das Gericht.

---

§ 1247. Soweit der Erlös aus dem Pfande dem Pfandgläubiger zu seiner Befriedigung gebührt, gilt die Forderung als von dem Eigentümer berichtigt. Im übrigen tritt der Erlös an die Stelle des Pfandes.

---

§ 1248. Bei dem Verkaufe des Pfandes gilt zu gunsten des Pfandgläubigers der Verpfänder als der Eigentümer, es sei denn, daß der Pfandgläubiger weiß, daß der Verpfänder nicht Eigentümer ist.

---

§ 1249. Wer durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde, kann den Pfandgläubiger befriedigen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist. Die Vorschriften des § 268, Absatz 2, 3, finden entsprechende Anwendung.

---

§ 1250. Mit der Uebertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Das Pfandrecht kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Wird bei der Uebertragung der Forderung der Uebergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht.

---

§ 1251. Der neue Pfandgläubiger kann von dem bisherigen Pfandgläubiger die Herausgabe des Pfandes verlangen.

Mit der Erlangung des Besitzes tritt der neue Pfandgläubiger an Stelle des bisherigen Pfandgläubigers in die mit dem Pfandrechte verbundenen Verpflichtungen gegen den Verpfänder ein. Erfüllt er die Verpflichtungen nicht, so haftet für den von ihm zu ersetzenden Schaden der bisherige Pfandgläubiger wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Die Haftung des bisherigen Pfandgläubigers tritt nicht ein, wenn die Forderung kraft Gesetzes auf den neuen Pfandgläubiger übergeht oder ihm auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung abgetreten wird.

---

§ 1252. Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die es besteht.

---

§ 1253. Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgiebt. Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam.

Ist das Pfand im Besitze des Verpfänders oder des Eigentümers, so wird vermutet, daß das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurückgegeben worden sei

Diese Vermutung gilt auch dann, wenn sich das Pfand im Besitz eines Dritten befindet, der den Besitz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigentümer erlangt hat.

§ 1254. Steht dem Pfandrecht eine Einrede entgegen, durch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird, so kann der Verpfänder die Rückgabe des Pfandes verlangen. Das gleiche Recht hat der Eigentümer.

§ 1255. Zur Aufhebung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder oder dem Eigentümer, daß er das Pfandrecht aufgebe.

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§ 1256. Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigentum in derselben Person zusammentrifft. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist.

Das Pfandrecht gilt als nicht erloschen, soweit der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat.

§ 1257. Die Vorschriften über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht finden auf ein kraft Gesetzes entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung.

§ 1258. Besteht ein Pfandrecht an dem Anteil eines Miteigentümers, so übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die sich aus der Gemeinschaft der Miteigentümer in Ansehung der Verwaltung der Sache und der Art ihrer Benutzung ergeben.

Die Aufhebung der Gemeinschaft kann vor dem Eintritte der Verkaufsberechtigung des Pfandgläubigers nur von dem Miteigentümer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden. Nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung kann der Pfandgläubiger die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, ohne daß es der Zustimmung des Miteigentümers bedarf; er ist nicht an eine Vereinbarung gebunden, durch welche die Miteigentümer das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt haben.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten.

Das Recht des Pfandgläubigers zum Verkaufe des Anteils bleibt unberührt.

§ 1259. Für das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1260 bis 1271.

§ 1260. Zur Bestellung des Pfandrechts ist die Einigung des Eigentümers des Schiffes und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, und die Eintragung des Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Vorschriften des § 873, Absatz 2, und des § 878 finden entsprechende Anwendung.

In der Eintragung müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Zur näheren Bezeichnung der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§ 1261. Das Rangverhältnis der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 879 bis 881 und des § 1151.

§ 1262. Solange das Pfandrecht im Schiffsregister eingetragen ist, behält es im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes seine Kraft, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ist.

Ist das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Schiffes die Vorschriften des § 936, Absatz 1, Satz 1, Absatz 2, auch dann, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Uebergabe erlangt; die Vorschrift des § 936,

Absatz 3, findet keine Anwendung. Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so findet die Vorschrift des § 1208, Satz 1, Anwendung.

§ 1263. Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange, so kann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 verlangt werden.

Ist ein Pfandrecht mit Unrecht gelöscht worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Schiffsregisters nach § 899, Absatz 2, eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Schiffes dem Erwerber gegenüber das Gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre.

§ 1264. Die Haftung des Schiffes beschränkt sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinsen nach dem eingetragenen Zinssatze. Die Haftung für gesetzliche Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des § 1118.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

§ 1265. Das Pfandrecht erstreckt sich auf das Zubehör des Schiffes mit Ausnahme der Zubehörstücke, die nicht in das Eigentum des Eigentümers des Schiffes gelangt sind.

Auf die Haftung der Zubehörstücke finden die für die Hypothek geltenden Vorschriften der §§ 1121, 1122 entsprechende Anwendung.

§ 1266. Die Vorschriften der §§ 1205 bis 1257 finden insoweit keine Anwendung, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben. In dem Falle des § 1254 tritt an die Stelle des Anspruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandes zu verlangen.

§ 1267. Der Verpfänder kann gegen Befriedigung des Pfandgläubigers die Aushändigung der zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urkunden verlangen. Das gleiche Recht steht dem persönlichen Schuldner zu, wenn er ein rechtliches Interesse an der Berichtigung des Schiffsregisters hat.

§ 1268. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Schiffe und dem Zubehöre nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen.

§ 1269. Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 oder die im § 1171 für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen unterliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Pfandrecht. Die Vorschrift des § 1171, Absatz 3, findet Anwendung.

§ 1270. Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, finden die Vorschriften des § 1189, auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden auch die Vorschriften des § 1188 entsprechende Anwendung.

§ 1271. Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorgehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

§ 1272. Die Vorschriften der §§ 1260 bis 1271 gelten auch für das Pfandrecht an einer Schiffspart.

Zweiter Titel.

Pfandrecht an Rechten.

§ 1273. Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein Recht sein.

Auf das Pfandrecht an Rechten finden die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1274 bis 1296 ein anderes ergiebt. Die Anwendung der Vorschriften des § 1208 und des § 1213, Absatz 2, ist ausgeschlossen.

§ 1274. Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Vorschriften. Ist zur Uebertragung des Rechtes die Uebergabe einer Sache erforderlich, so finden die Vorschriften der §§ 1205, 1206 Anwendung.

Soweit ein Recht nicht übertragbar ist, kann ein Pfandrecht an dem Rechte nicht bestellt werden.

§ 1275. Ist ein Recht, kraft dessen eine Leistung gefordert werden kann, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Pfandgläubiger und dem Verpflichteten die Vorschriften, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verpflichteten gelten, und im Falle einer nach § 1217, Absatz 1, getroffenen gerichtlichen Anordnung die Vorschrift des § 1070, Absatz 2, entsprechende Anwendung.

§ 1276. Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden. Die Zustimmung ist demjenigen zu erklären, zu dessen gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. Die Vorschrift des § 876, Satz 3, bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt.

§ 1277. Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Rechte nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des § 1229 und des § 1245, Absatz 2, bleiben unberührt.

§ 1278. Ist ein Recht, zu dessen Verpfändung die Uebergabe einer Sache erforderlich ist, Gegenstand des Pfandrechts, so finden auf das Erlöschen des Pfandrechts durch die Rückgabe der Sache die Vorschriften des § 1253 entsprechende Anwendung.

§ 1279. Für das Pfandrecht an einer Forderung gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1280 bis 1290.

§ 1280. Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt.

§ 1281. Der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt der Leistung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an enien gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

§ 1282. Sind die Voraussetzungen des § 1228, Absatz 2, eingetreten, so ist der Pfandgläubiger zur Einziehung der Forderung berechtigt und kann der Schuldner nur an ihn leisten. Die Einziehung einer Geldforderung steht dem Pfandgläubiger nur insoweit zu, als sie zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Soweit er zur Einziehung berechtigt ist, kann er auch verlangen, daß ihm die Geldforderung an Zahlungs Statt abgetreten wird.

Zu anderen Verfügungen über die Forderung ist der Pfandgläubiger nicht berechtigt; das Recht, die Befriedigung

aus der Forderung nach § 1277 zu suchen, bleibt unberührt.

§ 1283. Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so bedarf der Gläubiger zur Kündigung der Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ist, die Nutzungen zu ziehen.

Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn sie dem Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird.

Sind die Voraussetzungen des § 1228, Absatz 2, eingetreten, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.

§ 1284. Die Vorschriften der §§ 1281 bis 1283 finden keine Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein anderes vereinbaren.

§ 1285. Hat die Leistung an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen, so sind beide einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig ist.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ist, die Forderung ohne Mitwirkung des Gläubigers einzuziehen, hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu sorgen. Von der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ist.

§ 1286. Hängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von einer Kündigung ab, so kann der Pfandgläubiger, sofern nicht das Kündigungsrecht ihm zusteht, von dem Gläubiger die Kündigung verlangen, wenn die Einziehung der Forderung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung geboten ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Gläubiger von dem Pfandgläubiger die Zustimmung zur Kündigung verlangen, sofern die Zustimmung erforderlich ist.

§ 1287. Leistet der Schuldner in Gemäßheit der §§ 1281, 1282, so erwirbt mit der Leistung der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenstande. Besteht die Leistung in der Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, so erwirbt der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek.

§ 1288. Wird eine Geldforderung in Gemäßheit des §§ 1281 eingezogen, so sind der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thunlich ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandgläubiger das Pfandrecht bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Gläubiger.

Erfolgt die Einziehung in Gemäßheit des § 1282, so gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag zu seiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt.

§ 1289. Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die Zinsen der Forderung. Die Vorschriften des § 1123, Absatz 2, und der §§ 1124, 1125, finden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache.

§ 1290. Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.

§ 1291. Die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung gelten auch für das Pfandrecht an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

§ 1292. Zur Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen Papiers, das durch Indossament übertragen werden kann, genügt die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Uebergabe des indossierten Papiers.

§ 1293. Für das Pfandrecht an einem Inhaberpapiere gelten die Vorschriften

über das Pfandrecht an beweglichen Sachen.

§ 1294. Ist ein Wechsel oder ein anderes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, oder ein Inhaberpapier Gegenstand des Pfandrechts, so ist, auch wenn die Voraussetzungen des § 1228, Absatz 2, noch nicht eingetreten sind, der Pfandgläubiger zur Einziehung und, falls Kündigung erforderlich ist, zur Kündigung berechtigt, und kann der Schuldner nur an ihn leisten.

§ 1295. Hat ein verpfändetes Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, einen Börsen- oder Marktpreis, so ist der Gläubiger nach dem Eintritte der Voraussetzungen des § 1228, Absatz 2, berechtigt, das Papier nach § 1221 verkaufen zu lassen.

§ 1296. Das Pfandrecht an einem Wertpapiere erstreckt sich auf die zu dem Papiere gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. Der Verpfänder kann, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritte der Voraussetzungen des § 1228, Absatz 2, fällig werden.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehe.

Erster Titel.

Verlöbnis.

Das BG. faßt unter der Bezeichnung „Familienrecht" die Rechtsgrundsätze bezüglich der Entstehung, Wirkung und Beendigung der Ehe, der Verwandtschaft (insbesondere der väterlichen Gewalt) und der Vormundschaft zusammen.

Zuerst beschäftigen wir uns mit der Ehe. Hierunter versteht man die rechtlich anerkannte, dauernde und vollständige Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau.

Das BG. faßt seine Vorschriften unter der Bezeichnung „bürgerliche" Ehe zusammen, es will damit andeuten, daß den Ehegatten außer der Erfüllung der rechtlichen auch noch andere, namentlich kirchliche Verpflichtungen obliegen, z. B. die Pflicht, außer der durch das bürgerliche Recht erforderten Form der Eheschließung die derjenigen Konfession zu erfüllen, denen die Verlobten angehören. Einen Zwang hierzu übt das BG. aber nicht aus, es stellt dies vielmehr in das Gewissen eines jeden, ohne an die Vernachlässigung der kirchlichen Formen rechtliche Wirkungen zu knüpfen oder diese gar als zum rechtsgiltigen Abschluß für genügend zu erachten. Ein Geistlicher, welcher eine Ehe kirchlich einsegnet, bevor sie vor dem weltlichen Standesbeamten abgeschlossen ist, macht sich sogar strafbar. Eine Mahnung an das Gewissen, den kirchlichen Vorschriften nachzukommen, obwohl dies durch das Gesetz nicht erzwungen wird, enthält der § 1588 BG., welcher sagt, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch die rechtlichen Bestimmungen nicht berührt werden.

Vorangestellt den Bestimmungen über die Ehe ist ein Abschnitt über das **Verlöbnis**. Verlöbnis ist das Versprechen gegenseitiger Ehe.

Es mag auf den ersten Blick wunderbar erscheinen, daß jemand, nachdem er sich doch durch das Verlöbnis zur Eingehung der Ehe verpflichtet hat, auch ohne jeden Grund von seinem Versprechen abgehen kann. Ein **Zwangsmittel** zur Schließung der Ehe giebt es nach BG. **nicht**. Dies findet aber darin seine natürliche Erklärung, daß ein Zwang zur Einlösung des gegebenen Versprechens, wenn er überhaupt ausführbar ist, doch schwere sittliche Schäden verursacht und zerrüttete und feindliche Eheverhältnisse schaffen würde, wodurch auch der Staat und die ganze bürgerliche Gesellschaft schweren Schaden erlitte. Daher hat der Gesetzgeber, auch bei grundloser Weigerung, mit weisem Vorbedacht von einem Zwange zur Eheschließung Abstand genommen.

Nur besteht bei grundloser Weigerung eine Schadensersatzpflicht, die allerdings auch sehr eng bemessen ist. Denn es ist **nur** der Schade zu ersetzen, welcher durch die in Erwartung der Ehe bewirkten Aufwendungen entstanden ist. Diese werden meist in den Kosten bestehen, die durch festliche Veranstaltungen, auch durch Anschaffungen entstanden sind, welche in Erwartung der Ehe an Ausstattung 2c. gemacht sind. Ersatz anderer Art kann in der Regel nicht verlangt werden. Die Braut kann solchen also nicht beanspruchen dafür, daß ihre Aussicht auf Verheiratung und Versorgung durch das Zurückgehen der Verlobung verringert, daß sie Kummer und Schande erlitten hat durch den treulosen Wortbruch. **Ausnahmsweise** ist jedoch eine Berücksichtigung derartiger Ansprüche gestattet, wenn die vorher unbescholtene Braut dem Bräutigam schon den geschlechtlichen Verkehr gestattet hatte. Die gegenseitig ausgetauschten Geschenke können aber innerhalb zweier Jahre seit Auflösung der Verlobung zurückgefordert werden

§ 1297. Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf die Eingehung der Ehe geklagt werden.

Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.

---

§ 1298. Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

---

§ 1299. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1298, Absatz 1, 2, zum Schadensersatze verpflichtet.

---

§ 1300. Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

---

§ 1301. Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

---

§ 1302. Die in den §§ 1298 bis 1301 bestimmten Ansprüche verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an.

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

Zu unterscheiden ist der Zeitpunkt, wo jemand die körperliche Fähigkeit zur Eheschließung, sogen. Ehemündigkeit, erlangt, von dem, in welchem er ohne Einwilligung seines Gewalthabers, des Vaters, der Mutter, des Vormundes rc. zur Ehe schreiten darf. Bei Männern fallen diese beiden Zeitpunkte zusammen; es ist nämlich notwendig das vollendete 21. Lebensjahr. Bei Mädchen tritt dagegen der erstere Zeitpunkt mit dem vollendeten 16., der zweite mit vollendetem 21. Lebensjahre ein. Dispensation bezüglich des Alters ist bei Mädchen statthaft. Bei grundloser Weigerung der Eltern oder sonstigen Gewalthaber kann auf Ergänzung der Genehmigung geklagt werden.

Sodann werden die Gründe angeführt, welche das Eingehen einer Ehe hindern.

a. Zunächst darf natürlich niemand in Doppelehe, Bigamie, leben. Die zweite Ehe ist dann nichtig, und die Strafe des Strafgesetzbuchs trifft den, welcher die zweite Ehe eingeht, auch den andern Teil, der davon gewußt, und den Standesbeamten, der in Kenntnis dieses Umstandes die Ehe geschlossen hat.

b. Sodann ist für nichtig erklärt, die Ehe zwischen Eltern und Kindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, sowie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern, wobei gleichgiltig ist, ob die Verwandtschaft eine eheliche oder außereheliche ist.

Die Schließung der Ehe erfolgt nicht, wie dies bis zum Jahre 1875 geschah, durch einen Geistlichen, sondern durch staatliche, zu diesem Zweck angestellte sogen. Standesbeamte. Dieser vollzieht die Ehe nach der in den §§ 1317 und 1318 vorgeschriebenen Form in Gegenwart der Verlobten und zweier Zeugen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden müssen. Vorschrift ist, daß derjenige Standesbeamte die

Ehe schließt, in dessen Bezirke einer der beiden Verlobten seinen Wohnsitz hat; die Schließung derselben durch einen anderen Standesbeamten macht aber die Ehe nicht ungiltig. Der Eheschließung soll auch ein Aufgebot vorhergehen, damit von anderen etwaige Ehehindernisse zur Kenntnis angemeldet werden können.

§ 1303. Ein Mann darf nicht vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

§ 1304. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

§ 1305. Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist, oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind, oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1306. Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305, Absatz 1, Satz 1, 2, Absatz 2, Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird.

§ 1307. Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ 1308. Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847, Absatz 2.

§ 1309. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§ 1310. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

§ 1311. Wer einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

§ 1312. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1313. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1314. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1669 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1493, Absatz 2, bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen.

§ 1315. Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen.

§ 1316. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden.

§ 1317. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1318. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen.

§ 1319. Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige,

welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

§ 1320. Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstatt angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§ 1321. Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden.

§ 1322. Die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1312 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach § 1316 zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

Dritter Titel.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

Das BG. unterscheidet zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe. Nichtigkeit tritt ein in den oben erwähnten Fällen, in welchen eine Eheschließung wegen naher Verwandtschaft, Bestehens einer Ehe, Verschwägerung in auf- oder absteigendem Grade unzulässig ist, außerdem in den Fällen, in welchen die nötige Form seitens des Standesbeamten nicht gewahrt ist oder in welchen vollkommene Handlungsunfähigkeit der beiden Verlobten bestanden hat. Zu sondern hiervon ist die bloße Anfechtbarkeit, wie sie in den §§ 1331 bis 1335 und 1350 festgesetzt ist. Diese gründet sich auf Willensmängel, d. h. darauf, daß der eine durch Irrtum oder Täuschung über solche Umstände zur Ehe veranlaßt ist, welche ihn „bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe“ von deren Eingehung abgehalten hätten. Ob ein solcher Umstand vorliegt, darüber hat das Ermessen des Richters zu entscheiden. Der Irrtum über die Person des anderen Ehegatten, z. B. der Glaube, ich heirate Fräulein X., während es Fräulein Y. ist, ist vom Gesetz als Grund zur Anfechtung erklärt. Irrtum oder Täuschung über Vermögensverhältnisse gilt dagegen nicht als Anfechtungsgrund. Wesentlich wäre z. B. die irrige Meinung, ein anständiges Mädchen zu heiraten, während es eine Dirne ist.

Anfechtbar ist auch die Ehe, wenn jemand durch Gewalt oder Drohung zu ihrem Abschluß gezwungen ist oder wenn er, ohne es zu beabsichtigen, eine Erklärung über den Abschluß der Ehe abgiebt.

Der Unterschied zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe ist der, daß es im letzteren Falle im Belieben des Getäuschten, des durch Drohung, Irrtum 2c. zum Eheschlusse Verleiteten steht, ob er innerhalb der im § 1339 festgesetzten sechsmonatlichen Frist die Ehe anfechten will oder nicht. Thut er es nicht, so bleibt die Ehe giltig bestehen; im Falle der Anfechtung gilt sie jedoch als schon von vornherein ungiltig. Im Falle der Nichtigkeit auf Grund der §§ 1324 bis 1328 tritt dagegen der Staatsanwalt, sowie er von irgend einer Seite her von dem Fehlen der Erfordernisse zur Eheschließung erfährt, mit dem Antrage auf Trennung der Ehe hervor, weil die Außerachtlassung derartiger Ehehindernisse, z. B. Ehe zwischen Blutsverwandten, eine Gefahr für das öffentliche Wohl bilden würde, während es z. B. dem Staate gleichgiltig bleiben kann, ob sich Herr Lehmann in den Eigenschaften seiner Frau geirrt hat, wenn er selbst sich dabei beruhigt und die Ehe gar nicht anfechten will.

Bezüglich der Schadensersatzpflicht finden die Vorschriften der Ehescheidung Anwendung, wobei bei der Drohung und beim Zwang der nicht zur Anfechtung Berechtigte, beim Irrtum der sich Irrende als schuldiger Teil betrachtet wird.

§ 1323. Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig.

---

§ 1324. Eine Ehe ist nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden, und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an giltig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

---

§ 1325. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an giltig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistesthätigkeit bestätigt, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

---

§ 1326. Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer giltigen Ehe lebte.

---

§ 1327. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310, Absatz 1, zuwider geschlossen worden ist.

---

§ 1328. Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an giltig anzusehen.

---

§ 1329. Die Nichtigkeit einer nach den §§ 1325 bis 1328 nichtigen Ehe kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach § 1324 nichtigen Ehe, wenn sie in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

---

§ 1330. Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1331 bis 1335 und des § 1350 angefochten werden.

§ 1331. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

§ 1332. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

§ 1333. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließuung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

§ 1334. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.

§ 1335. Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

§ 1336. Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten. In den Fällen des § 1331 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

§ 1337. Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1331 ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Ehegatten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht hat die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§ 1332 bis 1335 ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Die Vorschriften des § 1336, Absatz 1, gelten auch für die Bestätigung.

§ 1338. Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

§ 1339. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1331 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1332 bis 1334 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 1335 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

§ 1340. Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

---

§ 1341. Die Anfechtung erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des § 1337 genehmigt oder bestätigt wird.

---

§ 1342. Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Giltigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Falle der Nichtigkeit der Ehe Erbe des verstorbenen Ehegatten ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

---

§ 1343. Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Vorschrift des § 142, Absatz 2, findet Anwendung.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten worden ist, kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.

---

§ 1344. Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann ohne diese Beschränkung geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

---

§ 1345. War einem Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe verlangen, daß ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt wird, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für allein schuldig erklärt worden wäre.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

---

§ 1346. Wird eine wegen Drohung anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht das im § 1345, Absatz 1, bestimmte Recht dem anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine wegen Irrtums anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrtum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

---

§ 1347. Erklärt der Ehegatte, dem das im § 1345, Absatz 1, bestimmte Recht zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Rechte Gebrauch mache, so kann er die Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen; erklärt er dem anderen Ehegatten, daß es bei diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im § 1345 Absatz 1, bestimmte Recht.

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Rechte Gebrauch mache. Das Recht kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist ausgeübt werden.

Vierter Titel.

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung.

§ 1348. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

---

§ 1349. Ist das Urteil, durch das einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urteils erfolgt ist.

---

§ 1350. Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntnis hatte. Die Anfechtung kann nur binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot erklärten Ehegatten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

---

§ 1351. Wird die Ehe nach § 1350 von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten, so hat dieser dem anderen Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578 bis 1582 Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

---

§ 1352. Wird die frühere Ehe nach § 1348, Absatz 2, aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585.

Fünfter Titel.

Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

Hier werden insbesondere die Wirkungen der Ehe auf die Person der Ehegatten festgesetzt. Sie sind sich gegenseitig zur Treue und zur Unterstützung (Alimentation) verpflichtet, sie haften jedoch nur für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegen. Es kann daher eine Frau, deren Ehemann durch geringe Nachlässigkeit bei der Verwaltung des eingebrachten Vermögens einen Schaden verursacht, diesen nicht ersatzpflichtig machen, wenn er nachweist, daß er auch in eigenen Angelegenheiten so sorglos zu sein pflegt; sie hätte sich eben einen sorgfältigeren Ehemann aussuchen sollen. Grobe Fahrlässigkeit des Ehemannes soll aber dadurch nicht entschuldigt werden.

In allen ehelichen Angelegenheiten nimmt der Mann eine führende Stellung ein. Die Frau nimmt den Namen des Mannes an, sie teilt seinen Wohnsitz. Doch ist die Frau auch gegen zu weit gehende, mißbräuchliche Ausnutzung der Rechte des Ehemannes geschützt, sie braucht

ihm z. B. nicht zu folgen, wenn er nach unwirtlichen, entlegenen Ländern auswandert, sie ist auch zur Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt, wenn dadurch ihr Leben und ihre Gesundheit gefährdet wird.

Die Leitung des Hauswesens steht jedoch der Frau zu, und die hierauf bezüglichen Ausgaben (für Lebensmittel, Wirtschaftsgegenstände 2c.) darf sie auch ohne Genehmigung des Mannes machen, auch kann ihr dies Recht nicht grundlos entzogen werden.

Von besonderer Wichtigkeit für die Auseinandersetzung bei Trennung einer Ehe ist die Bestimmung, daß Geld und Wertpapiere, welche sich im Vermögen der Ehegatten vorfinden, bis zum Beweise des Gegenteils als dem Manne gehörig zu betrachten sind mit Ausnahme der Kleider, weiblichen Schmucksachen und Arbeitsgeräte und daß daher die Frau oder deren Erben das Eigentum an jedem Vermögensstück, das sie beanspruchen, auch nachweisen müssen. Daher empfiehlt es sich für die Frau, den Nachweis über ihr eingebrachtes Vermögen durch notarielle oder sonstige schriftliche Urkunde zu sichern.

§ 1353. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.

§ 1354. Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

§ 1355. Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes.

§ 1356. Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

§ 1357. Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ 1358. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das

Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

---

§ 1359. Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

---

§ 1360. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Mann, wenn er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1605, 1613 bis 1615 finden entsprechende Anwendung.

§ 1361. Leben die Ehegatten getrennt, so ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Der Mann hat der Frau auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind, oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

---

§ 1362. Zu gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbesondere auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermutung daß die Sachen der Frau gehören.

Sechster Titel.

Eheliches Güterrecht.

Dieser wichtige Titel beschäftigt sich mit den vermögensrechtlichen Wirkungen, welche die Ehe hervorruft.

Zum Verständnis werden wir die verschiedenen Systeme des ehelichen Güterrechts und deren charakteristische Unterschiede kurz aufführen. Man unterscheidet:

1. Gütertrennung, auch Verwaltungsgemeinschaft oder Verwaltungseinheit genannt.
2. Allgemeine Gütergemeinschaft.
3. Errungenschaftsgemeinschaft.
4. Fahrnisgemeinschaft.

1. ist das gesetzliche Güterrecht, d. h. es kommt zur Anwendung, wenn die Eheleute keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Eigentümlich ist hierbei folgendes:

Die Frau bleibt Eigentümerin des Vermögens, das sie in die Ehe bringt, nur bekommt der Ehemann Nießbrauch- und Verwaltungsrecht daran. Dieses Vermögen der Frau nennt man das „Eingebrachte". Es kann auch ein Teil des Vermögens der Frau oder auch das ganze Vermögen dem Nießbrauche und der Verwaltung des Mannes vertragsmäßig entzogen sein. Dieses Vermögen nennt man dann im Gegensatz zum „Eingebrachten" das „Vorbehaltsgut". Auch ohne besondere Abmachung sind jedoch Vorbehaltsgut:

a. die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Kleidungsstücke, Schmucksachen und Arbeitsgeräte.
b. Zuwendungen unter Lebenden oder von Todeswegen, die der Frau mit der ausdrücklichen Bestimmung zu teil werden, daß sie zum Vorbehaltsgut gehören sollen.
c. das, was die Frau während der Ehe durch eigene Arbeit oder durch eigenen Geschäftsbetrieb (z. B. als Waschfrau, Näherin, Händlerin) erwirkt. Das ist eine ebenso wichtige, wie erfreuliche Neuerung gegenüber dem bisher geltenden Recht, welches diesen Erwerb der Frau als ohne weiteres zum Eigentum des Mannes gehörig betrachtete, so daß eine arbeitsame Frau, die einen trägen Mann hatte, nur für diesen arbeiten mußte.

Im einzelnen ist jedoch beim Nießbrauch und bei der Verwaltung zu unterscheiden.

Über bares Geld und sonstige vertretbare Sachen darf der Mann ohne Zustimmung der Ehefrau verfügen, ihren Wert hat er nach Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen, jedoch soll ermöglichst die Kapitalien auf den Namen der Frau anlegen, z. B. in sicheren Hypotheken oder Wertpapieren, damit die Substanz des Vermögens der Frau erhalten bleibe. Dies ist namentlich im Falle des Konkurses wichtig, da die Frau auf ihren Namen stehende Kapitalien für sich beanspruchen kann.

Über alle anderen Sachen der Frau darf der Mann ohne deren Zustimmung nicht verfügen. Die Gläubiger des Mannes dürfen sich nur an die diesem zustehenden Erträgnisse des Frauengutes halten, nicht an die Substanz des Vermögens, dagegen dürfen Gläubiger der Frau die Substanz des Vermögens wegen der vorehelichen Schulden der Frau angreifen, wegen der nach der Ehe eingegangenen jedoch nur insoweit, als die Frau zur Aufnahme derselben befugt war. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn

a. der Ehemann seine Genehmigung erteilt hatte; oder
b. es sich um das sogen. Schlüsselgeld der Frau handelt, d. h. um diejenigen häuslichen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten, welche die Frau, wie schon oben angedeutet, ohne Genehmigung des Mannes erledigen kann, wie Einkäufe auf dem Markte 2c.

c. der Ehemann durch Krankheit, Abwesenheit 2c. an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert ist.

d. wenn der Ehemann seiner Frau die Genehmigung zum Betriebe eines Geschäftes erteilt, so kann sie alle diesbezüglichen Angelegenheiten selbständig ausführen.

Den Rechten des Mannes stehen auch Pflichten gegenüber (§§ 1384 ff.). Er ist zum Unterhalt der Frau und zur Bestreitung aller Kosten des Hausstandes verpflichtet.

Außer durch Auflösung der Ehe endigt der Nießbrauch und die Verwaltung des Ehemannes insbesondere durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen. Ist der Ehemann wegen Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht unter Vormundschaft gestellt, so nimmt der Vormund die demselben zustehenden Nießbrauchs- und Verwaltungsrechte wahr. Tritt diese Bevormundung aber erst im Laufe der Ehe ein, so kann die Frau Aufhebung des Nießbrauchs- und Verwaltungsrechtes verlangen. Dies kann sie auch dann, wenn der Mann liederlich wirtschaftet, so daß eine Gefährdung der Substanz des Vermögens zu befürchten steht, oder wenn derselbe die Unterhaltspflicht, die ihm gegen Frau und Kinder obliegt, vernachlässigt.

Wenn die Verwaltung und der Nießbrauch aus den oben angeführten Gründen endigt, so muß der Frau oder deren Erben das eingebrachte Gut zurückgewährt werden. Hierbei haftet der Mann aber, wie erwähnt, nur für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegte.

Es ist auch jedem freigestellt, das eheliche Güterrecht in anderer Weise zu ordnen, als es durch die Verwaltungsgemeinschaft, das gesetzliche Güterrecht, geschieht. Derartige Vereinbarungen müssen aber gerichtlich oder notariell in Gegenwart der beiden Teile geschlossen werden. Eine solche Abmachung nennt man einen Ehevertrag. Derartige, das gesetzliche güterliche Eherecht abändernde Verträge bedürfen aber, um auch gegen Dritte wirksam zu werden, der Eintragung in ein beim Amtsgericht geführtes Güterrechtsregister, von dem unten noch ausführlicher gesprochen werden wird.

2. Die hauptsächlichste und wichtigste Regelung des ehelichen Güterrechts, welche von dem gesetzlichen abweicht, ist die allgemeine Gütergemeinschaft. Sie entspricht am meisten der Anschauung, daß Mann und Frau zusammengehören und daß das Eigentum des einen auch Eigentum des anderen sein soll. Ihre Grundzüge sind kurz folgende:

Das Vermögen beider Ehegatten wird zu einer einheitlichen Masse vereinigt, beide erhalten an dem so gebildeten „Gesamtgut" Anteil zur Hälfte. Eine Teilung während des Bestehens der Ehe ist aber ausgeschlossen. Es ist hierbei ganz gleichgültig, wieviel der eine oder der andere der Ehegatten in die Ehe bringt, wenn z. B. das Vermögen des Mannes nur 10000, das der Frau 200000 betrug, so haben beide an dem Vermögen von 210000 Mark Anteil zur Hälfte. Die Verwal-

tung und Ordnung des gemeinschaftlichen Vermögens steht aber dem Manne zu. Er ist hierbei sogar viel freier gestellt als bei der Verwaltungsgemeinschaft, da er für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gutes im allgemeinen nicht verantwortlich ist, sondern nur Ersatz zu leisten hat, wenn er etwa die Verminderung des gemeinschaftlichen Vermögens in der Absicht herbeigeführt hat, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft, das er ohne die dazu erforderliche Genehmigung seiner Ehefrau vorgenommen hat. Der Ersatz geschieht in der Art, daß dem Manne bei Beendigung der Gütergemeinschaft ein entsprechender Teil in Abzug gebracht wird oder daß er, wenn er sogen. Vorbehaltsgut hat (von welchem unten die Rede sein wird), den Schaden aus diesem ersetzen muß.

In das Gesamtgut fällt auch alles, was die Ehegatten durch Geschäfte und durch ihre Arbeitsthätigkeit verdienen. Der Mann hat diese Einkünfte sowie die Zinsen und sonstigen Erträgnisse des Gesamtgutes zur Bestreitung der ehelichen Lasten zu verwenden. Reicht dies nicht aus, so muß er sein und seiner Ehefrau Vorbehaltsgut noch dazu nehmen.

Die Verfügung des Mannes über das Vorbehaltsgut ist aber bei wichtigen Geschäften an die Genehmigung der Ehefrau geknüpft. Diese Fälle sind in den §§ 1344 bis 1346 aufgeführt. Besonders wichtig ist hierbei die Zustimmung der Frau zu Verfügungen über die gemeinschaftlichen Grundstücke und zu Schenkungen mit Ausnahme der allgemein üblichen, z. B. der Weihnachts-, Neujahrsgeschenke oder Trinkgelder, ferner auch zu Verfügungen über das Gesamtgut im ganzen, z. B. zu Verkäufen des Gesamtgutes oder eines Teiles desselben.

Weigert sich aber die Frau ohne hinreichenden Grund, ihre Zustimmung zu geben, und ist diese zur ordnungsmäßigen Wirtschaft erforderlich, so kann der Mann auf Ergänzung derselben durch das Vormundschaftsgericht klagen.

Wenn der Mann, ohne daß eine Genehmigung seitens der Frau erfolgt ist oder eine Ergänzung derselben durch das Vormundschaftsgericht vorliegt, ein solches Rechtsgeschäft vornimmt, so braucht die Frau dies nicht gegen sich gelten zu lassen, sie kann vielmehr selbständig auftreten und Rückleistung zum Gesamtgut verlangen. Den etwa schon gezahlten Preis kann der andere Kontrahent vom Manne natürlich zurückverlangen, doch haftet das Gesamtgut hierfür nur, soweit eine Bereicherung desselben stattgefunden hat. Bei Grundstücken muß aber die Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des Mannes aus dem Grundbuche ersichtlich sein, damit die Frau mit Erfolg ihr Rückforderungsrecht geltend machen kann, da sonst der im Sachenrecht erörterte öffentliche Glaube des Grundbuches den gutgläubigen Erwerber schützt.

Auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft giebt es Fälle, in welchen die Frau selbständig zu handeln berechtigt ist. Dies ist zunächst auch hier der Fall mit dem Schlüsselgeld, d. h. den Mitteln, die zur Wirtschaft und zum Einkauf für den häuslichen Bedarf nötig sind, also z. B. Einkäufe beim Bäcker, Schlächter &c. Ferner kann sie, wenn

der Mann durch Krankheit, Abwesenheit ꝛc. an der Besorgung der Geschäfte verhindert ist, und wenn Gefahr im Verzuge ist, diese selbst ausführen, auch die dazu nötigen Prozesse führen.

Auch in der Erlaubnis zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes liegt die Genehmigung, alle hierauf bezüglichen Rechtsgeschäfte und Prozesse ohne besondere Genehmigung seitens des Mannes auszuführen, doch kann die Frau nicht, wie bei der Verwaltungsgemeinschaft, auch über die Einkünfte des Erwerbsgeschäftes frei verfügen, diese fallen vielmehr in das Gesamtgut. Schließlich kann die Frau auch die Genehmigung des Mannes für ihre persönlichen Rechtshandlungen fordern, resp. durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen, wenn es sich um Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten, z. B. um wohlthätige, wissenschaftliche, künstlerische Bestrebungen handelt. Außerdem sind in den §§ 1453 bis 1454 noch einige Rechtshandlungen aufgeführt, welche die Frau selbständig vornehmen darf.

Wir treten jetzt der wichtigen Frage näher, inwieweit Schulden des Ehemannes oder der Ehefrau das „Gesamtgut“ verbinden, d. h. das beiden Ehegatten gemeinschaftliche Vermögen belasten.

Stets ist dies der Fall bei Schulden des Mannes, ganz gleich, ob diese vor oder nach Eintritt der Ehe entstanden sind, auch bei den vor der Ehe aufgenommenen Schulden der Ehefrau; damit aber die während der Ehe aufgenommenen Schulden der Ehefrau das Gesamtgut belasten, muß das betreffende Rechtsgeschäft entweder vom Ehemann genehmigt sein oder zu denjenigen gehören, welche die Frau auch ohne Genehmigung des Mannes abschließen darf. Überall aber, wo das Gesamtgut für die Verbindlichkeiten der Frau haftet, ist zur Sicherheit der Gläubiger auch noch die wichtige Bestimmung getroffen, daß hierfür auch noch der Mann persönlicher Schuldner mit seinem etwaigen Vorbehaltsgut ist, so daß z. B., wenn die Frau etwas für die Wirtschaft in einem Geschäfte kauft, ohne zu bezahlen, die Gläubiger sich sowohl an das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten als auch an das von der Gütergemeinschaft ausgeschlossene Vermögen des Mannes halten können.

Eine entsprechende Haftung der Frau mit ihrem Vorbehaltsgut für die Schulden des Mannes besteht jedoch nicht. Auch haftet das Gesamtgut nicht für solche Verbindlichkeiten der Frau, welche aus dem Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses seitens derselben als Vorbehaltsgut und aus dem Erwerb eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Rechtes entstehen, z. B. für Schulden der Erbschaft, welche die Frau auf Grund des § 1453 BG. ohne Genehmigung des Mannes angenommen hat.

Die Schulden, welche nach diesen Grundsätzen dem Gesamtgut zur Last fallen, müssen aus diesem gezahlt werden. Später, bei Auflösung der Gütergemeinschaft, werden dann die gezahlten Schulden in der Weise in Abzug gebracht, daß jeder der Ehegatten resp. deren Erben entsprechend weniger erhält und so ein jeder die Hälfte der Schulden trägt. Eine Ausnahme von dieser Art der Schuldenverteilung findet aber statt

in den Fällen der §§ 1463 bis 1465. Die dort aufgeführten Verpflichtungen belasten zwar auch das Gesamtgut, fallen aber bei der Auflösung der Gütergemeinschaft demjenigen Ehegatten ganz zur Last, in dessen Person sie entstanden sind; nur Dritten gegenüber sind sie also Schulden des Gesamtgutes, nicht im Verhältnis der Ehegatten unter sich. Es muß z. B. die Geldstrafe für eine unerlaubte Handlung, welche der Mann begangen hat, zur vollen Höhe aus dem Gesamtgut gezahlt werden, demselben wird aber bei der Auseinandersetzung auch das Ganze in Abzug gebracht.

Es kommen überhaupt alle Schulden, welche aus dem Gesamtgute geleistet sind, erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft unter den Ehegatten zur Verrechnung, weil eine endgiltige Auseinandersetzung erst in diesem Zeitpunkte möglich ist.

Eine Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in bestimmten, in den §§ 1468 bis 1469 aufgeführten Fällen auf Klage der Frau schon vor dem Tode eines der Ehegatten ein, z. B. wenn der Mann durch Verschwendung und liederliche Wirtschaft das Gesamtgut gefährdet, oder wenn er seiner Unterhaltspflicht gegen Frau und Kinder nicht nachkommt.

Bei Beendigung der Gütergemeinschaft muß eine Auseinandersetzung stattfinden. Bis diese erfolgt ist, kann kein Teil über einen Gegenstand des Gesamtgutes verfügen. Die Regulierung findet entweder zwischen den beiden Ehegatten statt, nämlich wenn aus den oben erwähnten Gründen eine vorzeitige Auflösung der Gütergemeinschaft erfolgt, oder, wenn sie infolge des Todes eines der Ehegatten geschieht, zwischen dem überlebenden und den Erben des anderen.

Zunächst müssen die gemeinschaftlichen Schulden aus dem Gesamtgute bestritten werden, für noch nicht fällige oder streitige Beträge muß eine entsprechende Summe reserviert bleiben. Nötigenfalls sind Sachen, welche zum Gesamtgute gehören, in Geld umzusetzen. Sodann muß bestimmt werden, wie viel jeder der Ehegatten zum Gesamtgut schuldet infolge von Zahlungen, die aus diesem geleistet sind. Was schließlich sich dann ergiebt, wird zur Hälfte geteilt. Doch ist hierbei billige Rücksicht auf die persönlichen Wünsche genommen, jeder Ehegatte kann z. B. die zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Schmuck- und sonstigen Wertsachen, auch von ihm eingebrachte Gegenstände für sich nehmen gegen Leistung ihres (eventuell durch gerichtliche Sachverständige) festzustellenden Wertes zur Gesamtmasse.

Ist die Ehe durch Scheidung beendet, so finden diese Grundsätze der Teilung dann nicht Anwendung, wenn der nicht für schuldig erklärte Teil statt dessen die Herausgabe des von ihm in die Ehe Eingebrachten verlangt.

Die oben erwähnte Teilung tritt aber in der Regel nur dann ein, wenn keine gemeinschaftlichen Kinder der Ehegatten vorhanden sind, sondern der verstorbene Ehegatte von entfernteren Verwandten beerbt wird. Sind Kinder da, so wird vielmehr die Gütergemeinschaft fortgesetzt von dem überlebenden Ehegatten und den Kindern. Letztere haben

hierbei im allgemeinen die Stellung, welche die Frau in der Gütergemeinschaft bei Bestehen der Ehe hatte. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt stets ein, wenn sie nicht durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag vorher ausgeschlossen ist. Der überlebende Ehegatte erhält also Besitz, Verwaltung und die Einkünfte des ganzen Vermögens, muß davon allerdings auch die übrigen Familienmitglieder unterhalten. Was die Kinder durch selbständigen Erwerb verdienen, fällt nicht in das gemeinschaftliche Vermögen, sondern gehört diesen allein.

Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört also nicht zu seinem Nachlaß, er wird vielmehr nur bezüglich des etwa vorhandenen Vorbehaltsgutes beerbt.

Der überlebende Ehegatte kann aber auch auf das ihm natürlich vorteilhafte Recht, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu verlangen, Verzicht leisten. Auf diesen finden die später zu erörternden Grundsätze der Ausschlagung einer Erbschaft Anwendung. Dann erfolgt die oben beschriebene Teilung der Gesamtmasse.

Wird die Gütergemeinschaft fortgesetzt, so wird das Gesamtgut aber größer, als es bei Lebzeiten beider Ehegatten war; denn es tritt noch dazu, was der überlebende Ehegatte aus dem Nachlaß des Verstorbenen oder was er durch selbständige Thätigkeit erwirbt.

Während bei Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ehegatte jederzeit Auflösung verlangen kann, steht dieses Recht den Kindern in der Regel nicht, sondern nur in den im § 1495 bestimmten Fällen zu, z. B. wenn der Ehegatte der ihm gegen die Kinder obliegenden Unterhaltspflicht nicht nachkommt oder das Vermögen vernachlässigt und liederlich wirtschaftet. Auf seinen Anteil kann aber jedes Kind wirksam verzichten in einer der im § 1491 vorgeschriebenen Formen.

Dem einen Ehegatten kann auch einseitig, also ohne seine Zustimmung, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Testament des anderen untersagt werden, wenn er sich solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, welche den anderen zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen würden, z. B. schwerer Verfehlungen und Thätlichkeiten. Es sind dies dieselben Gründe, welche auch zur Ehescheidung berechtigen würden. Ferner steht dem Ehegatten dieses Recht zu bei Vorliegen der oben erwähnten Gründe, welche ihn zur Aufhebung der Gütergemeinschaft berechtigen würden. Der Zweck dieser Bestimmung ist der, dem vorversterbenden Ehegatten, ohne daß er die oft anstößige und peinliche Ehescheidung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragt, doch die Wirkungen dieses Antrages, vollständige Aufhebung der Gütergemeinschaft, zu sichern.

Die Rechte der Kinder kann der Ehegatte, nach dessen Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten soll, keinen anderen Einschränkungen unterwerfen, als es in den §§ 1511 bis 1516 bestimmt ist, insbesondere muß er denselben so viel hinterlassen, als ihr Pflichtteil betragen würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eintreten würde. Zu solchen Beschränkungen der Rechte der Kinder gehört auch Einwilligung des

anderen Ehegatten, die gerichtlich oder notariell oder in einem gemeinschaftlichen Testament erklärt werden muß. Andere Beschränkungen, als die in den obigen Paragraphen bezeichneten, sind nichtig.

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet durch Tod oder Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten. Die Teilung erfolgt dann nach den Grundsätzen, welche für die Auseinandersetzung bei der ehelichen Gütergemeinschaft maßgebend sind. Der überlebende Ehegatte hat hierbei die rechtliche Stellung des Mannes. Im Falle der Auflösung durch Wiederverheiratung kann der Ehegatte die Nachlaßgegenstände gegen Erstattung ihres Taxwertes an sich nehmen, so daß eine Teilung der Nachlaßsachen dadurch verhütet wird. Die Kinder bekommen die Hälfte des Nachlasses, doch ist hierbei bemerkenswert, daß für die Erbfolge der Zeitpunkt maßgebend ist, in welchem die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufhört; es wird also in der Art geteilt, als ob der zuerst verstorbene Ehegatte erst bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre. Wenn daher ein Kind vor dem Tode des zweiten Ehegatten stirbt, so gehört sein Anteil nicht zu seiner Erbschaft, und seine Erben haben demgemäß keinen Anspruch darauf, sondern der Anteil wächst den anderen Kindern und in Ermangelung solcher dem Ehegatten zu. Nur dann, wenn der Verstorbene Abkömmlinge hinterlassen hat, treten diese bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft an dessen Stelle. Auch kann das Kind nicht vor dem Tode des zuletzt versterbenden Ehegatten über seinen Anteil verfügen, nur der Verzicht darauf steht ihm, wie wir oben gesehen haben, zu.

3. Eine zweite Art des vom gesetzlichen abweichenden Ehegüterrechtes ist die sogen. Errungenschaftsgemeinschaft. Ihr wesentliches Merkmal ist, daß alles das, was die Ehegatten während der Ehe erwerben, gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten wird, und daß im großen und ganzen auf dieses sogen. Gesamtgut die Rechtssätze Anwendung finden, welche über das Gesamtgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft bestehen. Zur „Errungenschaft" gehört alles das, was die beiden Ehegatten während des Bestehens der Ehe durch ihre Thätigkeit erwerben, sei es durch geschäftliche, gewerbliche, künstlerische oder sonstige Arbeit; ferner fallen in das Gesamtgut die Zinsen und sonstigen Erträgnisse des vom Ehemann oder der Ehefrau eingebrachten Vermögens. Daß der Mann sich Vermögen vorbehalte, dessen Ertrag nicht in das Gesamtgut fällt, ist ausgeschlossen, wohl aber kann die Frau dies thun.

Aus dem Gesamtgut müssen die ehelichen Lasten bestritten werden, also die Ausgaben für den Lebensunterhalt, ferner auch die Lasten des eingebrachten Gutes, z. B. Steuern, Hypothekenzinsen; letztere Bestimmung ist dadurch gerechtfertigt, daß ja auch die Erträgnisse des eingebrachten Vermögens in das Gesamtgut fallen, es also in gleicher Weise mit den Lasten gehalten werden müsse.

Was einem Ehegatten bei Beginn der Errungenschaftsgemeinschaft gehört, wird in der Regel eingebrachtes Gut.

Die Verwaltung des Gesamtgutes steht dem Manne zu, nur in Ausnahmefällen der Frau.

Stets spricht die Vermutung dafür, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei, wenn also ein Ehegatte Gegenstände als eingebrachtes oder vorbehaltenes Gut für sich in Anspruch nimmt, so muß er nachweisen, daß diese Sachen thatsächlich eingebrachtes oder Vorbehaltsgut waren. Man wird daher stets gut thun, von dem Rechte des § 1528 BG. Gebrauch zu machen und sich durch ein genaues Verzeichnis, zu dessen Feststellung auch der andere Ehegatte mitzuwirken verpflichtet ist, eine Übersicht über seinen Vermögensstand zu verschaffen, welche den Nachweis erleichtert.

Für die Schuldenhaftung bestehen folgende Grundsätze. In der Regel kann nur der Mann, da er die Verwaltung hat, das Gesamtgut belasten. Dieses haftet aber auch für die vorehelichen Schulden desselben. Dagegen haftet das Gesamtgut für die vorehelichen Schulden der Frau überhaupt nicht, für solche während der Ehe nur, wenn einer der Fälle der §§ 1531 bis 1534 vorliegt, namentlich also dann, wenn die Frau mit Genehmigung des Ehemannes ein Rechtsgeschäft abgeschlossen und Verpflichtungen darauf übernommen hat. In den Fällen, in denen die Frau das Gesamtgut verpflichtet, besteht außerdem noch eine persönliche Haftung des Mannes mit seinem eingebrachten Vermögen.

4. Eine andere Ordnung des ehelichen Güterrechts ist schließlich noch die sogen. Fahrnisgemeinschaft. „Fahrnis" bedeutet bewegliche Habe. Doch ist die Bezeichnung „Fahrnisgemeinschaft" nicht ganz genau. Denn außer dem beweglichen Vermögen, welches zur Zeit der Eheschließung den Ehegatten gehört, wird auch Gesamtgut das unbewegliche Vermögen, soweit es nach Abschluß der Ehe entgeltlich erworben wird. Auf dieses Gesamtgut finden die Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft Anwendung. Nicht dagegen zum Gesamtgute gehört das unbewegliche Vermögen, welches die Ehegatten bei Abschluß der Ehe schon haben oder das sie später unentgeltlich, also durch Schenkung oder Legat, erwerben. Dies gehört in der Regel zum eingebrachten Vermögen, für welches dieselben Grundsätze bestehen wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1363. Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).

Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.

§ 1364. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein, wenn er die Ehe mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht.

§ 1365. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau.

§ 1366. Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte.

§ 1367. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

§ 1368. Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist.

§ 1369. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todes wegen), oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

§ 1370. Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

§ 1371. Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

§ 1372. Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

2. Verwaltung und Nutznießung.

§ 1373. Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen.

§ 1374. Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 1375. Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.

§ 1376. Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen;
2. Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen;
3. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen.

§ 1377. Der Mann soll Verfügungen, zu denen er nach § 1376 ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Andere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und

Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.

§ 1378. Gehört zum eingebrachten Gute ein Grundstück samt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1048, Absatz 1.

§ 1379. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1380. Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urteil auch für und gegen die Frau.

§ 1381. Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1382. Haushaltsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut.

§ 1383. Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§ 1384. Der Mann hat außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften zu tragen.

§ 1385. Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;
3. die Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

§ 1386. Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann. Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt nicht ein, wenn die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen.

§ 1387. Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgut zur Last fallen;

3. die Kosten der Verteidigung der Frau in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung.

§ 1388. Soweit der Mann nach den §§ 1385 bis 1387 der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner.

§ 1389. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zwecke verwendet.

§ 1390. Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von der Frau Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.

§ 1391. Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrache Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

§ 1392. Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegt, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit der Zustimmung der Frau verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung, zu der er nach § 1376 berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Frau treffen.

§ 1393. Der Mann kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1392 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

§ 1394. Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann. Der im § 1389, Absatz 2, bestimmte Anspruch unterliegt dieser Beschränkung nicht.

§ 1395. Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.

§ 1396. Verfügt die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab.

Fordert der andere Teil den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Verweigert der Mann die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht dadurch

wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.

§ 1397. Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerrufe berechtigt. Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Teil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

§ 1398. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.

§ 1399. Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.

Stimmt der Mann einem solchen Rechtsgeschäfte zu, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam. Stimmt er nicht zu, so muß er das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen sich gelten lassen.

§ 1400. Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.

§ 1401. Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§ 1395 bis 1398, des § 1399, Absatz 2, und des § 1400 nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1402. Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

§ 1403. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Manne gegenüber vorzunehmen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; das Rechtsgeschäft muß jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam sein soll.

§ 1404. Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1395 bis 1403 unterliegt, muß ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.

§ 1405. Erteilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ 1406. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil sowie zur Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

§ 1407. Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;
4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

§ 1408. Das Recht, das dem Manne an dem eingebrachten Gute kraft seiner Verwaltung und Nutznießung zusteht, ist nicht übertragbar.

---

§ 1409. Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pfichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

---

3. Schuldenhaftung.

§ 1410. Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen.

---

§ 1411. Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 1412 bis 1414 ein anderes ergiebt. Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im § 1394 bestimmten Beschränkung.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach § 1377, Absatz 3, veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

---

§ 1412. Das eingebrachte Gut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäfte entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt, oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.

---

§ 1413. Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach der Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt.

---

§ 1414. Das eingebrachte Gut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung der Ehe infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

---

§ 1415. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

---

§ 1416. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen dem Vorbe-

haltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1415, Nr. 1, 2, fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

§ 1417. Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1415, 1416 dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

§ 1418. Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltungspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn der Mann entmündigt ist;
4. wenn der Mann nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1419. Die Verwaltung und Nutznießung endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§ 1420. Die Verwaltung und Nutznießung endigt, wenn der Mann für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1421. Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.

§ 1422. Wird die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des § 1418 durch Urteil aufgehoben, so ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre.

§ 1423. Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

§ 1424. Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß.

Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung infolge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

§ 1425. Wird die Entmündigung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wieder aufgehoben, oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für tot erklärte Mann noch lebt.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

5. Gütertrennung.

§ 1426. Tritt nach § 1364 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein, oder endigt sie auf Grund der §§ 1418 bis 1420, so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1427 bis 1431.

§ 1427. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die Frau dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

§ 1428. Ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwand insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist, oder wenn er nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat, oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist.

§ 1429. Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung, oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

§ 1430. Ueberläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes, so kann der Mann die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen.

§ 1431. Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Das Gleiche gilt im Falle des § 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist.

II. Vertragsmäßiges Güterrecht.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1432. Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

§ 1433. Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht zulässig.

§ 1434. Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder einem Notar geschlossen werden.

§ 1435. Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Aenderung in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

§ 1436. Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung ein, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergiebt.

2. Allgemeine Gütergemeinschaft.

§ 1437. Ein Ehevertrag, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

Ist einer der Vertragschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 1438. Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die allgemeine Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgute gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung durch Rechtsgeschäft bedarf.

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen.

§ 1439. Von dem Gesamtgut ausgeschlossen sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.

§ 1440. Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut.

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten er-

klärt ist oder von einem der Ehegatten nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

§ 1441. Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

§ 1442. Ein Ehegatte kann nicht über seinen Anteil an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.

Gegen eine Forderung, die zu dem Gesamtgute gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann.

§ 1443. Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbesondere berechtigt, die zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, über das Gesamtgut zu verfügen, sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

Die Frau wird durch die Verwaltungshandlungen des Mannes weder Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.

§ 1444. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

§ 1445. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

§ 1446. Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche das ohne Zustimmung der Frau erteilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll. Das Gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut bezieht.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1447. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtguts ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444, 1445 bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1448. Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1396, Absatz 1, 3, und der §§ 1397, 1398 entsprechende Anwendung.

Fordert bei einem Vertrage der andere Teil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Absatz 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Teile mitteilt; die Vorschriften des Absatz 2, Satz 2, finden entsprechende Anwendung.

§ 1449. Verfügt der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht, so kann die Frau das Recht ohne Mit-

wirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen.

§ 1450. Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1451. Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

§ 1452. Auf den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau finden die Vorschriften des § 1405 entsprechende Anwendung.

§ 1453. Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer Schenkung.

Zur Errichtung des Inventars über eine der Frau angefallene Erbschaft bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

§ 1454. Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes.

§ 1455. Wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Mann oder die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut bereichert, so kann die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgute nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

§ 1456. Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesamtguts zu diesem Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt.

§ 1457. Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtguts ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

§ 1458. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

§ 1459. Aus dem Gesamtgute können die Gläubiger des Mannes und, soweit sich nicht aus den §§ 1460 bis 1462 ein anderes ergiebt, auch die Gläubiger der Frau Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Gütergemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

§ 1460. Das Gesamtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt, oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgute gegenüber nicht wirksam ist.

§ 1461. Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn die Frau

die Erbschaft oder das Vermächtnis nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut erwirbt.

§ 1462. Das Gesamtgut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

§ 1463. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreites über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.

§ 1464. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihnen der Frau zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1463, Nr. 1, 2, fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

§ 1465. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute verspricht oder gewährt, dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

§ 1466. Verwendet der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Wert des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen.

§ 1467. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.

§ 1468. Die Frau kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist, oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;

5. wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.

§ 1469. Der Mann kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

§ 1470. Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ 1471. Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung gelten für das Gesamtgut die Vorschriften des § 1442.

§ 1472. Die Verwaltung des Gesamtguts steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1424 finden entsprechende Anwendung.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

§ 1473. Was auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesamtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§ 1474. Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den §§ 1475 bis 1481.

§ 1475. Aus dem Gesamtgute sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zu einander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser die Berichtigung aus dem Gesamtgute nicht verlangen.

Zur Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist das Gesamtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ 1476. Der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Teil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.

§ 1477. Die Teilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Wertes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, sowie diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

§ 1478. Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig erklärt, so kann der andere Teil verlangen, daß jedem von ihnen der Wert desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der

Wert des Gesamtguts zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrags zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschafts-Gemeinschaft bestanden hätte. Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Absatz 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

---

§ 1479. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund des § 1468 oder des § 1469 durch Urteil aufgehoben, so kann der Ehegatte, welcher das Urteil erwirkt hat, verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

---

§ 1480. Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung des Gesamtguts berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 1481. Unterbleibt bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.

---

§ 1482. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 1483. Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind, die Gütergemeinschaft fortgesetzt. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im übrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

---

§ 1484. Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen.

Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1947, 1950, 1952, 1954 bis 1957, 1959 entsprechende Anwendung. Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1482.

---

§ 1485. Das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesamtgute, soweit es nicht nach § 1483, Absatz 2, einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge zufällt, und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.

Auf das Gesamtgut finden die für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438, Absatz 2, 3, entsprechende Anwendung.

---

§ 1486. Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als

Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach § 1369 oder § 1370 erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524, entsprechende Anwendung.

---

§ 1487. Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442 bis 1449, 1455 bis 1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

---

§ 1488. Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren.

---

§ 1489. Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich.

Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur infolge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an die Stelle des Nachlasses tritt das Gesamtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

---

§ 1490. Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Anteil an dem Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die anteilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

---

§ 1491. Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil an dem Gesamtgute verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzichte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

---

§ 1492. Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft jederzeit aufheben. Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Vormundschaftsgerichte mitteilen.

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen

erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

---

§ 1493. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, die Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt, und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

---

§ 1494. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

Wird der überlebende Ehegatte für tot erklärt, so endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

---

§ 1495. Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlinges zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist, oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

---

§ 1496. Die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1495 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Sie tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urteil auf die Klage eines der Abkömmlinge ergangen ist.

---

§ 1497. Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472, 1473.

---

§ 1498. Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477, Absatz 1, und der §§ 1479 bis 1481 Anwendung; an die Stelle des Mannes tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476, Absatz 2, Satz 2, bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.

---

§ 1499. Bei der Auseinandersetzung fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für die das eheliche Gesamtgut nicht haftete, oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die, wenn sie während der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden;
3. eine Ausstattung, die er einem anteilsberechtigten Abkömmling über

das dem Gesamtgut entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat.

---

§ 1500. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge müssen sich Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Anteil insoweit anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die anteilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu ersetzen hatte.

---

§ 1501. Ist einem anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht auf seinen Anteil eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen schon vor der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintreten.

---

§ 1502. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf den Erben über.

Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten das im Absatz 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477, Absatz 2, zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

---

§ 1503. Mehrere anteilsberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtguts nach dem Verhältnisse der Anteile, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften zur Ausgleichung, soweit nicht eine solche bereits bei der Teilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Ist einem Abkömmlinge, der auf seinen Anteil verzichtet hat, eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zu statten kommt.

---

§ 1504. Soweit die anteilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1480 den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Anteils an dem Gesamtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihen zugeteilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 1505. Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils finden zu gunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung; an die Stelle des Erbfalls tritt die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, als gesetzlicher Erbteil gilt der dem Abkömmlinge zur Zeit der Beendigung gebührende Anteil an dem Gesamtgut, als Pflichtteil gilt die Hälfte des Wertes dieses Anteils.

---

§ 1506. Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig, so ist er auch des Anteils an dem Gesamtgute erbunwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.

---

§ 1507. Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.

§ 1508. Die Ehegatten können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen.

Auf einen Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, finden die Vorschriften des § 1437 Anwendung.

§ 1509. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen oder auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichtteils entsprechende Anwendung.

§ 1510. Wird die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1482.

§ 1511. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen.

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechts, aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zahlung des Betrags verlangen, der ihm von dem Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft als Pflichtteil gebühren würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Der dem ausgeschlossenen Abkömmlinge gezahlte Betrag wird bei der Auseinandersetzung den anteilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des § 1500 angerechnet. Im Verhältnisse der Abkömmlinge zu einander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zu statten kommt.

§ 1512. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmlinge nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung bis auf die Hälfte herabsetzen.

§ 1513. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, einem anteilsberechtigten Abkömmlinge den diesem nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung entziehen, wenn er berechtigt ist, dem Abkömmlinge den Pflichtteil zu entziehen. Die Vorschriften des § 2336, Absatz 2 bis 4, finden entsprechende Anwendung.

Der Ehegatte kann, wenn er nach § 2338 berechtigt ist, das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings zu beschränken, den Anteil des Abkömmlinges am Gesamtgut einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen.

§ 1514. Jeder Ehegatte kann den Betrag, den er nach § 1512 oder nach § 1513, Absatz 1, einem Abkömmling entzieht, auch einem Dritten durch letztwillige Verfügung zuwenden.

§ 1515. Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, durch letztwillige Verfügung anordnen, daß ein anteilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.

Gehört zu dem Gesamtgut ein Landgut, so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswert oder mit einem Preise, der den Ertragswert mindestens erreicht, angesetzt werden soll. Die für die Erbfolge geltenden Vorschriften des § 2049 finden Anwendung.

Das Recht, das Landgut zu dem im Absatz 2 bezeichneten Werte oder Preise zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.

§ 1516. Zur Wirksamkeit der in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich.

Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich. Die Zustim-

mungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Ehegatten können die in den §§ 1511 bis 1515 bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente treffen.

§ 1517. Zur Wirksamkeit eines Vertrags, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Anteil am Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet oder durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Für die Zustimmung gelten die Vorschriften des § 1516, Absatz 2, Satz 3, 4.

Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 1518. Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden.

3. Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 1519. Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut).

Auf das Gesamtgut finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des § 1438, Absatz 2, 3, und der §§ 1442 bis 1453, 1455 bis 1457 Anwendung.

§ 1520. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

§ 1521. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§ 1522. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie Rechte, die mit seinem Tode erlöschen, oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist.

§ 1523. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist.

§ 1524. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum eingebrachten Gute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

§ 1525. Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesamtguts in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im übrigen die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 bis 1417 entsprechende Anwendung.

§ 1526. Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder von der Frau nach § 1369 oder § 1370 erworben wird.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das Gleiche wie für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

§ 1527. Es wird vermutet, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei.

§ 1528. Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

---

§ 1529. Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1384 bis 1387.

---

§ 1530. Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes und für die in den §§ 1531 bis 1534 bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

---

§ 1531. Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im § 1529, Absatz 2, bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.

---

§ 1532. Das Gesamtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, sowie für die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft führt, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.

---

§ 1533. Das Gesamtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entsteht, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

---

§ 1534. Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen.

---

§ 1535. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist;
2. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Ehegatte über eine der in Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

---

§ 1536. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Manne zur Last:

1. die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes;
2. die Verbindlichkeiten des Mannes, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist;
3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer unerlaubten Handlung gegen ihn gerichtet wird;
4. die Kosten eines Rechtsstreits, den der Mann über eine der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

---

§ 1537. Die Vorschriften des § 1535 und des § 1536, Nr. 1, 4, finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach § 1529, Absatz 2, von dem Gesamtgute zu tragen sind.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des § 1535 insoweit, als die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, der für Rechnung des Gesamtguts geführt wird, oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.

§ 1538. Verspricht oder gewährt der Mann einem Kinde eine Ausstattung, so finden die Vorschriften des § 1465 Anwendung.

§ 1539. Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtguts oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 1540. Sind verbrauchbare Sachen, die zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu gunsten des Ehegatten vermutet, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet worden seien und dieses um den Wert der Sachen bereichert sei.

§ 1541. Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

§ 1542. Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1418, Nr. 1, 3 bis 5, und des § 1468, der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1543. Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§ 1544. Die Errungenschaftsgemeinschaft endigt, wenn ein Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1545. Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1542 bis 1544, so gilt für die Zukunft Gütertrennung. Dritten gegenüber ist die Beendigung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ 1546. Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Ehegatten nach den §§ 1442, 1472, 1473.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475 bis 1477, 1479 bis 1481.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1421 bis 1424 Anwendung.

§ 1547. Endigt die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft infolge einer Todeserklärung endigt, dem für tot erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Wird die Gemeinschaft auf Grund des § 1418, Nr. 3 bis 5, aufgehoben, so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1425, Absatz 1, auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

§ 1548. Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt in den

Fällen des § 1547 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Vorschrift des § 1422 findet entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung, wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist, nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam. — Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

4. Fahrnisgemeinschaft.

§ 1549. Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnisgemeinschaft) finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1550 bis 1557 ein anderes ergiebt.

§ 1550. Von dem Gesamtgut ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines Ehegatten.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1551. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, das er bei dem Eintritte der Fahrnisgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören Grundstücke nebst Zubehör, Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, die auf die Uebertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind.

§ 1552. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§ 1553. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:
1. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist,
2. was er nach § 1369 erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

§ 1554. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er in der im § 1524 bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist, was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

§ 1555. Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

§ 1556. Erwirbt ein Ehegatte während der Fahrnisgemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die teils Gesamtgut, teils eingebrachtes Gut werden, so fallen die infolge des Erwerbes entstehenden Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut und dem Ehegatten, der den Erwerb macht, verhältnismäßig zur Last.

§ 1557. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

III. Güterrechtsregister.

§ 1558. Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

§ 1559. Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirks wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

§ 1560. Eine Eintragung in das Register soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.

§ 1561. Die Eintragung erfolgt in den Fällen des § 1357, Absatz 2, und des § 1405, Absatz 3, auf Antrag des Mannes.

In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag eines Ehegatten genügt:

1. zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;
2. zur Wiederholung einer Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

§ 1562. Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Wird eine Aenderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

§ 1563. Die Einsicht des Registers ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Siebenter Titel.

Scheidung der Ehe.

Man sollte zunächst meinen, daß die Ehe, als dauernde Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, unlösbar sei und erst mit dem Tode eines der Ehegatten ihr Ende finde. Viele Gesetzbücher haben auch bis in die neuere Zeit diesen Standpunkt vertreten, und nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ist die einmal geschlossene Ehe unauflöslich. Das BG. hat aber einen anderen Standpunkt. Es geht von dem Gesichtspunkt aus, daß, wenn auch die Ehe eine dauernde Lebensgemeinschaft sein soll, es doch nicht im Interesse des Allgemeinwohls und des Einzelnen liegen kann, zerrüttele Ehen, denen jeder moralische Halt fehlt, aufrecht zu erhalten. Es läßt daher eine Trennung der Ehe zu und unterscheidet dabei zwei Arten:

1. Ehescheidung.
2. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Beide Arten unterscheiden sich wesentlich durch ihre Wirkung. Die Ehescheidung hat vollständige Auflösung der Ehe zur Folge. Die geschiedenen Ehegatten können sich wieder anderweitig verheiraten. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft dagegen hat schwächere Folgen.

Die Eheleute bleiben verheiratet, können also keine neue Ehe schließen, können auch die eheliche Gemeinschaft jederzeit wieder aufnehmen. Hat eine solche Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft jedoch nicht stattgefunden, so kann jeder Ehegatte auch Scheidung der Ehe beantragen; insofern ist also die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur eine Vorstufe der Scheidung.

Die Gründe, welche zur Scheidung und zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft berechtigen, sind dieselben. Zunächst sind Gründe dazu schwere Vergehungen gegen die Sittlichkeit, welche sich ein Ehegatte zu schulden kommen läßt, nämlich Ehebruch, Bigamie, widernatürliche Unzucht, welche von dem Manne mit anderen Männern oder von einem der Ehegatten mit Tieren begangen wird. Ausgeschlossen ist dieser Grund dann, wenn der andere Ehegatte dieser Handlung zugestimmt, z. B. wenn die Frau mit Wissen und Willen des Mannes Unzucht getrieben und dieser gar sich von ihrer Schande ernährt hat, und wenn der andere Ehegatte Teilnehmer der strafbaren Handlung, z. B. Anstifter, Gehilfe, gewesen ist. Ein fernerer Grund ist Lebensnachstellung eines Ehegatten. Auch sogenannte „bösliche Verlassung" ist Scheidungsgrund; eine solche liegt vor, wenn ein Ehegatte die gemeinschaftliche Häuslichkeit verläßt, z. B. wenn der Mann heimlich auswandert und seine Frau ohne Ernährer hilflos zurückläßt, oder wenn er überhaupt von ihr wegzieht und sich nicht mehr um sie kümmert. Auf Ehescheidung resp. auf Auflösung der ehelichen Gemeinschaft kann auch geklagt werden, wenn ein Ehegatte sich schwerer Verletzungen seiner ehelichen Pflichten schuldig macht, wenn z. B. der Mann die Frau in roher Weise mißhandelt, oder wenn ihm ein ehrloses oder unsittliches Verhalten vorgeworfen werden kann, z. B. wenn er zu längerer und entehrender Freiheitsstrafe verurteilt wird. In wie weit eine Verletzung der ehelichen Pflichten oder ein ehrloses oder unsittliches Verhalten als derart schwerwiegend anzusehen ist, daß dadurch eine Auflösung der Ehe als geboten erscheint, ist Sache des richterlichen Ermessens. Das BG. giebt dem Richter eine Anleitung zur Würdigung derartiger Fälle, indem es bestimmt, es müsse eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses durch das Verhalten des Ehegatten eingetreten sein, daß dem anderen die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden könne.

Eine vielfach umstrittene Frage bei der Abfassung des BG. war es, ob Wahnsinn eines Ehegatten als Scheidungsgrund gelten solle. Nicht ganz mit Unrecht ist geltend gemacht worden, daß doch Mann und Frau gerade auch im Unglück zusammenhalten sollten, daß der Kranke, der Wahnsinnige, mehr als je der Pflege des Ehegatten bedürfe, und daß daher die Ehe weiter bestehen solle. Aber anderseits ist doch das eheliche Band zerrissen, das Zusammenleben gestört, und von einer wirklichen Ehe kann bei dem Zusammenleben mit dem geistig Todten nicht mehr die Rede sein. Daher hat sich denn auch das BG. für die Zulassung unheilbarer Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund entschieden.

Sie muß aber drei Jahre während der Ehe gedauert haben und ein eheliches Zusammenleben unmöglich machen.

Durch **Verzeihung** seitens des anderen Ehegatten verlieren die im vorletzten Abschnitt angeführten Umstände ihren Charakter als Ehescheidungsgründe. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Scheidungsgrund schon zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Anstellung der Ehescheidungsklage zurückliegt. Auch muß dieselbe spätestens sechs Monate nach Kenntnis von dem Scheidungsgrunde angestrengt werden.

§ 1564. Die Ehe kann aus den in den §§ 1565 bis 1569 bestimmten Gründen geschieden werden. Die Scheidung erfolgt durch Urteil. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

---

§ 1565. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig macht.

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt oder sich der Teilnahme schuldig macht.

---

§ 1566. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet.

---

§ 1567. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böswillig verlassen hat.

Bösliche Verlassung liegt vor:

1. wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden ist, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urteile nicht Folge geleistet hat;
2. wenn ein Ehegatte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle des Absatzes 2, Nr. 2, unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen.

---

§ 1568. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.

---

§ 1569. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

---

§ 1570. Das Recht auf Scheidung erlischt in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 durch Verzeihung.

---

§ 1571. Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§ 1565 bis 1568 binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

Die Frist läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint, oder wenn drei Monate nach der Beendigung des Sühneverfahrens verstrichen sind und nicht vorher die Klage erhoben worden ist.

Auf den Lauf der sechsmonatigen und der dreimonatigen Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

§ 1572. Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für die Geltendmachung im § 1571 bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreits geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war.

§ 1573. Thatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

§ 1574. Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründe geschieden, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Hat der Beklagte Widerklage erhoben, und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, wegen deren der Beklagte auf Scheidung klagen könnte oder, falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung zu klagen.

§ 1575. Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen. Beantragt der andere Ehegatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet ist, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen.

Für die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 1573, 1574.

§ 1576. Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urteils die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach der Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist.

Die Vorschriften der §§ 1570 bis 1574 finden keine Anwendung; wird die Ehe geschieden, so ist der für schuldig erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurteile für schuldig zu erklären.

§ 1577. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Die Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme der Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mitteilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

§ 1578. Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außer stande ist, sich selbst zu unterhalten.

§ 1579. Soweit der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist. Hat er einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des Absatz 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

---

§ 1580. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des § 760 zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Unterhaltspflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im übrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1607, 1610, des § 1611, Absatz 1, des § 1613 und für den Fall des Todes des Berechtigten die Vorschriften des § 1615 entsprechende Anwendung.

---

§ 1581. Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

Im Falle der Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1604 entsprechende Anwendung.

---

§ 1582. Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Die Verpflichtung des Erben unterliegt nicht den Beschränkungen des § 1579. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat. Einkünfte aus einem Rechte, das mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erlischt, bleiben von dem Eintritte des Zeitpunkts oder des Ereignisses an außer Betracht.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so kann der Erbe die Renten nach dem Verhältnis ihrer Höhe so weit herabsetzen, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen.

---

§ 1583. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.

---

§ 1584. Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des § 531 finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

---

§ 1585. Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so ist die Frau verpflichtet, ihm aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, soweit nicht diese durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu, und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

---

§ 1586. Wird nach § 1575 die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein; die Eingehung einer neuen

Ehe ist jedoch ausgeschlossen. Die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe finden Anwendung, wie wenn das Urteil nicht ergangen wäre.

§ 1587. Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg und tritt Gütertrennung ein.

Achter Titel.

Kirchliche Verpflichtungen.

§ 1588. Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

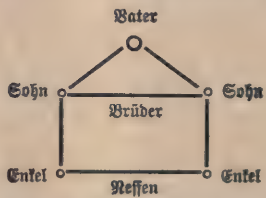
Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Wir hatten im vorigen Abschnitt das Verhältnis der Ehegatten zu einander in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht betrachtet. Außer den Ehegatten kommen für das Familienrecht aber noch in Betracht diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Abstammung verbunden sind. Diese nennt man „Verwandte". Man unterscheidet zwei Grade der Verwandtschaft, nämlich in gerader Linie und in der Seitenlinie. Bei der Verwandtschaft ersterer Art stammen die Verwandten, wie der Name schon andeutet, in gerader Linie von einander ab, z. B. der Sohn vom Vater, der Enkel vom Großvater. Will man dagegen das Verwandtschaftsverhältnis von sogen. Seitenverwandten, wie der Brüder, Vettern &c. auf einer Zeichnung veranschaulichen, so kann dies nur durch eine Querlinie geschehen, z. B.



daher stammt der Ausdruck „Verwandtschaft in der Seitenlinie".

Der Grad der Verwandtschaft wird bemessen nach der Anzahl der sie vermittelnden Zeugungen; es sind danach z. B. Vater und Sohn im ersten, Großvater und Enkel im zweiten Grade verwandt, weil hierzu eine, resp. zwei Geburten notwendig waren. Brüder sind danach im zweiten, Vettern gegenseitig im vierten, Oheim und Neffe im dritten Grade verwandt.

Die Verwandtschaft ist insbesondere wichtig für das Erbrecht; denn die Beerbung eines Verstorbenen erfolgt, wenn kein Testament da ist, durch die Verwandten, und selbst bei Vorhandensein eines solchen muß ihnen ein bestimmter Teil als Pflichtteil hinterlassen werden. Auch für das Eherecht ist die Verwandtschaft von Wichtigkeit, da, wie wir gesehen haben, gewisse nahe Grade derselben ein Ehehindernis bilden. Ferner kommt sie auch im Prozeß in Betracht, da nahe Verwandte, z. B. Vater und Sohn, nicht gegen einander Zeugnis abzulegen brauchen.

Außer mit der Verwandtschaft haben wir es hier noch zu thun mit der Schwägerschaft. Verschwägert sind mit dem einen Ehegatten die Blutsverwandten des anderen, z. B. ist der Bruder des Ehemannes verschwägert mit der Ehefrau, die Schwester der Ehefrau mit dem Ehemann, auch das Kind aus der Ehe des einen Ehegatten mit dem anderen. Aus dieser Begriffsbestimmung folgt, daß die Verwandten des einen Ehegatten nicht verschwägert sind mit den Verwandten des anderen, obwohl dies vielfach irrtümlich angenommen wird, z. B. sind nicht verschwägert der Bruder des Ehemannes mit dem Bruder der Ehefrau.

Die Schwagerschaft hat zwar für das Erbrecht keine Bedeutung, kommt aber beim Zeugnisverweigerungsrecht und auch als Ehehindernis in Betracht. Sie dauert fort, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet war, aufgelöst ist.

Uneheliche Kinder sind nur verwandt mit ihrer Mutter, nicht mit ihrem Erzeuger. Das schließt aber nicht aus, daß letzterer eine Alimentationspflicht für dasselbe übernehmen muß.

§ 1589. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten als nicht verwandt.

§ 1590. Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

Zweiter Titel.

Eheliche Abstammung.

Da nur die ehelichen Kinder mit dem Vater als verwandt gelten, die Stellung als eheliches Kind überhaupt für das Erbrecht und in sonstiger bürgerlicher Stellung viele Vorteile bietet, so ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Kind als ehelich gilt, sehr wichtig.

Ehelich sind zunächst alle diejenigen Kinder, welche während der Ehe vom Ehemann erzeugt und von der Frau während oder auch noch nach Auflösung der Ehe geboren sind. Die Frage, ob ein Kind während der Ehe vom Manne erzeugt sein kann, wird auf Grund alter medi-

zinischer Erfahrung dahin beantwortet, daß ein Kind dann in der Ehe erzeugt ist, wenn es nicht früher als am 181. Tage nach Eingehung und nicht später als am 302. Tage nach Auflösung derselben geboren ist.

Wird das Kind innerhalb dieses Zeitraumes geboren, so ist dadurch ferner erwiesen, daß es auch vom Manne (nicht von einem anderen) erzeugt ist; denn es wird auch stets vermutet, daß der Mann während des Bestehens der Ehe auch geschlechtlich mit der Freu verkehrt, und dies wird als genügend zur Vaterschaft angesehen. Der Einwand, daß die Frau außerdem noch mit anderen Männern während der Ehe verkehrt habe, ist unzulässig. Die Vermutung der Vaterschaft kann nur dadurch widerlegt werden, daß der Ehemann nachweist, es sei schlechterdings unmöglich, daß die Frau das Kind von ihm empfangen habe, wenn z. B. nach jahrelanger Abwesenheit des Mannes von der Frau ein Kind geboren wird.

Wenn sich nun nach den obigen Grundsätzen ergiebt, daß ein Kind schon vor Eingehung der Ehe erzeugt ist, so gilt der Ehemann nur dann ohne weiteres als Erzeuger des Kindes, wenn er die Ehelichkeit nicht anficht und stirbt, ohne dies gethan zu haben. Bestreitet er dagegen, Vater des Kindes zu sein, so genügt zum Beweise, wenn ihm nachgewiesen wird, daß er in der oben angegebenen Empfängniszeit (302 bis 181 Tage vor der Geburt) überhaupt geschlechtlichen Verkehr mit der Mutter gehabt hat. Dann wird er als Vater angesehen und kann sich nicht darauf berufen, daß die Mutter in der fraglichen Zeit auch Umgang mit anderen Männern gehabt hat. Der Nachweis, daß das Kind unmöglich von ihm herrühren könne (wegen langer Abwesenheit ꝛc.), ist aber auch hier gestattet.

Wenn das Kind erst 302 Tage nach Auflösung der Ehe geboren wird, so gilt es als unehelich. Trotzdem gestattet das BG. den Nachweis, daß das Kind thatsächlich früher als 302 Tage vor der Geburt von der Mutter empfangen, also noch während der Ehe geboren sei. Wenn also die Frau 330 Tage nach dem Tode des Mannes ein Kind zur Welt bringt, so steht dem Vormund des Kindes der Nachweis offen, daß dasselbe trotz der entgegenstehenden gesetzlichen Vermutung ehelich sei. Derselbe wird allerdings nicht leicht zu führen sein, es käme dabei auf eine sichere Auskunft der Mutter über diesen Punkt an.

Das BG. begünstigt, wie wir aus Obigem ersehen, die Vermutung der Ehelichkeit, weil es die Eheschließungen befördern, die Zahl der unehelichen Kinder vermindern und so auch den Frieden in der Familie sichern will.

Daher gilt auch das Kind ohne weiteres als ehelich, wenn der Ehemann es als solches anerkennt, auch wenn die obigen Voraussetzungen für die Ehelichkeit nicht zutreffen. Dann ist eine Anfechtung ausgeschlossen, es müßte etwa die Anerkennung selbst auf einem Willensmangel, wie Irrtum, Zwang oder Betrug, beruhen.

Will der Ehemann die Ehelichkeit anfechten, so muß dies von ihm, resp. nach seinem Tode von den Interessenten innerhalb eines Jahres, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, geschehen. Über die Einzelheiten der Anfechtung sind die §§ 1594—97 zu vergleichen.

§ 1591. Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

---

§ 1592. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.

---

§ 1593. Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

---

§ 1594. Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

---

§ 1595. Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

---

§ 1596. Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.

---

§ 1597. Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffenlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

---

§ 1598. Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt.

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder unter einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vor-

schriften des § 1595, Absatz 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todes wegen erfolgen.

§ 1599. Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so finden die Vorschriften der §§ 1595 bis 1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung hat, neben den Vorschriften des § 203 und des § 206 auch die Vorschrift des § 203, Absatz 1, entsprechende Anwendung.

§ 1600. Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wiederverheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591 bis 1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

Dritter Titel.

Unterhaltspflicht.

Eine wichtige Folge der Verwandtschaft ist auch die gegenseitige Unterhalts- oder Alimentationspflicht, d. h. die Pflicht, einander in materiellen Notlagen zu unterstützen. Das BG. dehnt diese Pflicht aber nicht weit aus, sondern beschränkt sich auf Verwandte in gerader Linie. Es sind also Vater, Sohn und Enkel gegenseitig zur Alimentation verpflichtet, nicht aber sind Verwandte in der Seitenlinie, wie Brüder, Oheim und Neffe, dazu verbunden.

Voraussetzungen der Alimentationspflicht sind Bedürftigkeit auf der einen Seite, also die Unfähigkeit, sich selbst zu erhalten, und das Vorhandensein genügender Mittel auf der anderen Seite, d. h. die Fähigkeit, ohne Gefährdung des eigenen, standesgemäßen Unterhalts dem Bedürftigen solchen zu gewähren. Bei minderjährigen Kindern, die im Haushalte der Eltern leben, liegt Bedürftigkeit schon dann vor, wenn sie nicht imstande sind, sich von ihrer Arbeit und den Einkünften ihres Vermögens zu unterhalten; sie brauchen also nicht das Kapital selbst anzugreifen. Außerdem sind Eltern, wenn auch ihre Verhältnisse nicht derart sind, daß sie nach den oben entwickelten Grundsätzen zur Alimentation verpflichtet wären, trotzdem ihren minderjährigen Kindern gegenüber dazu verbunden; sie müssen auch das Wenige, was sie haben, mit ihnen teilen. Doch muß in solchem Falle das minderjährige Kind auch den Stamm seines Vermögens angreifen, ehe die Eltern zu dieser Maßregel gezwungen sind, auch gehen andere zur Alimentation Verpflichtete, z. B. die Großeltern, dann den Eltern vor.

Es kann auch vorkommen, daß mehrere zum Unterhalt Verpflichtete vorhanden sind, z. B. der Bedürftige hat Ehefrau, Vater, Sohn und Enkel. Zunächst haftet dann die Ehefrau. Ist diese zur Gewährung des Unterhaltes nicht imstande, so kommen die Abkömmlinge, also Sohn und Enkel, an die Reihe. Sie gehen den Verwandten der aufsteigenden Linie vor, und zwar verteilt sich die Last unter ihnen nach den Grundsätzen, welche für die Erbfolgeordnung maßgebend sind; sie haben also in dem Maße und nach den Bruchteilen Unterhalt zu gewähren, wie sie zur ge-

setzlichen Erbfolge berufen würden. Sind also zwei Söhne und vier Enkel von einem vorverstorbenen Sohne vorhanden, so trifft jeden Sohn ein Drittel, jeden Enkel ein Viertel von einem Drittel, also ein Zwölftel der Unterhaltungspflicht. Erst wenn Abkömmlinge nicht vorhanden sind, kommen die Verwandten aufsteigender Linie, also Eltern und Großeltern, in Betracht. Hier haften zunächst die Eltern vor den Großeltern, der Mann wiederum vor der Frau. Sind diese dazu nicht im stande, so haften erst die Großeltern, und zwar, wenn solche von väterlicher und mütterlicher Seite vorhanden sind, nach dem Verhältnis, also der Großvater väterlicher und mütterlicher Seite zu je einem Viertel, jede der Großmütter auch zu einem Viertel.

Entsprechende Grundsätze sind auch für den Fall aufgestellt, daß nicht mehrere Verpflichtete, sondern *mehrere Bedürftige*, zum Unterhalte Berechtigte, vorhanden sind.

Der Unterhalt ist in der Regel „*standesgemäß*“ zu gewähren, er bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Es ist darunter nicht nur die Sorge für den leiblichen Unterhalt, wie Wohnung, Nahrung, Kleidung, Feuerung zu verstehen, sondern auch die Fürsorge für das *geistige* Fortkommen, insbesondere also Schulbildung, Erziehung und Vorbildung für einen dem Stande des Berechtigten entsprechenden Beruf.

Den Gegensatz zum „standesgemäßen“ Unterhalt bildet der „*notdürftige*“. Er tritt in den im § 1611 bezeichneten Fällen ein, insbesondere dann, wenn der Berechtigte durch eigenes unsittliches Verhalten, z. B. ausschweifendes Leben, zu seiner Unterstützung Veranlassung gegeben hat. Hier braucht nur das gegeben zu werden, was unbedingt zum Leben notwendig ist.

Vielfach wird der Alimentationspflicht durch Zahlung einer Geldrente genügt. Eltern haben aber bei ihren minderjährigen Kindern, zu deren Unterhalt sie verpflichtet sind, freie Hand, wie sie ihrer Alimentationspflicht genügen wollen; sie werden ihnen also meistens keine Geldrente geben, sondern sie in ihrem eigenen Hausstande unterhalten.

Rückständige Alimente können in der Regel nicht verlangt werden, weil ja der Zweck, Unterhalt zu gewähren, dadurch nicht mehr erreicht werden kann. Ersatzansprüche derjenigen, welche in der vergangenen Zeit dem Bedürftigen aus ihren Mitteln Unterhalt gewährten, werden dadurch aber nicht berührt.

Verzichte auf künftig fällige Alimente sind unzulässig, auch Vergleiche darüber bedürfen der Bestätigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1601. Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.

---

§ 1602. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außer stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

§ 1603. Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Befinden sich die Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

---

§ 1604. Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

Besteht allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht.

---

§ 1605. Soweit die Unterhaltspflicht eines minderjährigen Kindes seinen Verwandten gegenüber davon abhängt, daß es zur Gewährung des Unterhalts im stande ist, kommt die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht in Betracht.

---

§ 1606. Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnisse der Erbteile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

---

§ 1607. Soweit ein Verwandter auf Grund des § 1603 nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren.

Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über. Der Uebergang kann nicht zum Nachteile des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

---

§ 1608. Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1607, Absatz 2, finden entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten sowie von einem Ehegatten, der nach § 1351 unterhaltspflichtig ist.

---

§ 1609. Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außer stande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich; er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor. Ein geschiedener Ehegatte sowie ein Ehegatte, der nach § 1351 unterhaltsberechtigt ist, geht den volljährigen oder verheirateten Kindern und den übrigen Verwandten vor.

---

§ 1610. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der

Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt).

Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

§ 1611. Wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt der Unterhaltsanspruch der Abkömmlinge, der Eltern und des Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Unterhaltspflichtigen berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen, sowie der Unterhaltsanspruch der Großeltern und der weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen.

Der Bedürftige kann wegen einer nach diesen Vorschriften eintretenden Beschränkung seines Anspruchs nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

§ 1612. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 760 Anwendung.

§ 1613. Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 1614. Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden.

Durch eine Vorausleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den im § 760, Absatz 2, bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

§ 1615. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

Die Kinder sind der Gewalt der Eltern unterworfen, so lange sie minderjährig sind. Dies äußert sich zunächst darin, daß das Kind den Namen des Vaters erhält.

Abgesehen von der elterlichen Gewalt kommen zunächst noch einige Beziehungen in Betracht, welche schon allein durch das häusliche Zusammenleben von Eltern und Kindern, auch von großjährigen, entstehen. Das Kind muß, so lange es von den Eltern unterhalten wird, im Hause, in der Wirtschaft und im Geschäfte Dienste leisten, so weit dies dem Stande der Eltern angemessen ist, ohne dafür einen Ersatz verlangen zu

können. Wenn das volljährige Kind bei den Eltern wohnt, aber einen Beitrag zu den Kosten der Wirtschaft zahlt, so wird ferner vermutet, daß es dafür einen Ersatz nicht verlangen will.

Wenn auch das Recht der Eltern, den Nießbrauch und die Verwaltung am Vermögen der Kinder zu haben, mit deren Großjährigkeit aufhört, so kommt es doch oft vor, daß das Kind das Vermögen in der Hand der Eltern beläßt. Dann kann der Vater die Einkünfte nach seinem freien Ermessen, also auch zu seinem eigenen Nutzen verwenden.

Der Vater, und wenn dieser dazu nicht im stande ist, die Mutter, sind verpflichtet, der Tochter im Falle der Verheiratung eine Aussteuer zu gewähren, d. h. einen Vermögensbeitrag zur ersten Einrichtung des Hausstandes. Diese Zuwendung braucht aber nur einmal gewährt und nicht etwa wiederholt zu werden, wenn die angeschafften Vorräte an Kleidern, Wäsche &c. verbraucht sind. Zu einer sogen. Ausstattung oder Mitgift, also einer größeren Vermögenszuwendung für die Verheiratung der Tochter oder für Selbständigmachung des Sohnes, sind die Eltern nicht verpflichtet. Wird sie aber gegeben, so gilt sie nicht als Schenkung, dies ist vielmehr nur insoweit der Fall, als die Zuwendung eine übermäßige Höhe hatte.

Wenn der Vater oder die Mutter eine Ausstattung giebt und das Kind Vermögen hat, welches dem Nießbrauch und der Verwaltung des Vaters oder der Mutter unterliegt, so wird vermutet, daß die Mitgift aus diesem Vermögen, nicht aus dem der Eltern gegeben ist. Diese brauchen also dann entsprechend weniger herauszugeben.

Das wichtigste Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern ist die sogen. elterliche Gewalt. Diese erstreckt sich auf die Person und das Vermögen des minderjährigen Kindes. Sie steht in erster Linie dem Vater zu. Er hat das Kind in jeder Beziehung zu vertreten, er hat das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen; er entscheidet z. B. darüber, in welche Schule das Kind geschickt, in welchem Glauben es erzogen werden soll. Er darf auch geeignete Zuchtmittel gegen das Kind anwenden, er kann auch die Herausgabe des Kindes von jedem verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält. Wenn die minderjährige Tochter sich verheiratet, so steht dem Vater nicht mehr die Fürsorge für das Vermögen, sondern nur noch für die Person zu.

Das Recht und die Pflicht der Mutter, für die Person (nicht für das Vermögen) des Kindes zu sorgen, ist zwar im BG. anerkannt, doch geht bei Meinungsverschiedenheit die Ansicht des Ehemanns stets vor.

Am Vermögen des minderjährigen Kindes hat der Vater Nießbrauch und Verwaltung. Ausgeschlossen von diesem Rechte ist das, was das Kind durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen erhält mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Nießbrauch und Verwaltung des Vaters oder eines dieser beiden Rechte ausgeschlossen sein soll. Be-

züglich der Verwaltung, insbesondere der zinsbaren Anlage, des Vermögensverzeichnisses und der Beschränkung des Vaters, Schenkungen zu machen, sind die §§ 1640/48 zu vergleichen.

Von dem Nießbrauchsrechte sind ferner ausgeschlossen die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere also Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, ferner das, was das Kind durch eigene Arbeit oder durch den ihm vom Vater gestatteten Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gewinnt. Im übrigen kommen bezüglich der Stellung des Vaters die Grundsätze des Nießbrauchs zur Anwendung. Eine Übertragung des Nießbrauchsrechts an einen anderen ist ausgeschlossen. Durch die Verheiratung des minderjährigen Kindes hört das Nießbrauchsrecht auf, jedoch nur dann, wenn die Verheiratung mit Einwilligung des Vaters geschieht.

Der Vater haftet bei der Verwaltung des Vermögens nur für diejenige Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt. Natürlich ist dadurch seine Haftung für grobe Fahrlässigkeit unter keinen Umständen ausgeschlossen.

Ist der Vater an der Ausübung der Verwaltung gehindert, so hat die Mutter in dieser Zeit die vermögensrechtlichen Interessen der Kinder wahrzunehmen. Ist auch diese verhindert, so geht die Sorge dafür auf das Vormundschaftsgericht über; dies hat auch die erforderlichen Maßregeln zu treffen, wenn der Vater sich eine der in den Paragraphen 1666 und 1667 aufgeführten Verfehlungen gegen die Person oder das Vermögen zu schulden kommen läßt, z. B. sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt oder in Vermögensverfall gerät, so daß eine Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes zu befürchten steht. Die Maßregeln des Vormundschaftsgerichts können insbesondere darin bestehen, daß das Kind einer Erziehungsanstalt überwiesen oder daß der Vater zur Stellung einer Kaution für das Vermögen des Kindes angehalten oder daß ihm schließlich die Vermögensverwaltung ganz entzogen und durch einen Pfleger ausgeübt wird.

Die väterliche Gewalt kann unter Umständen ruhen oder auch ganz aufhören. Ersteres ist der Fall, wenn der Vater geschäftsunfähig oder in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt wird oder infolge von Taubheit oder Blindheit seine Angelegenheiten nicht mehr verwalten kann. Auch dann ruht die väterliche Gewalt, wenn der Vater thatsächlich an ihrer Ausübung längere Zeit gehindert, z. B. auf einer weiten Reise ins Ausland begriffen ist. Die elterliche Gewalt wird dann von der Mutter ausgeübt, aber der Nießbrauch an dem Vermögen des Kindes steht immer noch dem Vater zu. Anders verhält es sich damit, wenn die Ehe zur Zeit des Ruhens der väterlichen Gewalt geschieden war. Dann tritt die Mutter zwar nicht sofort in die bisherigen Rechte des Vaters, diese werden vielmehr von einem zu diesem Zwecke bestellten Vormund wahrgenommen, aber auf ihren Antrag muß ihr die Ausübung der väterlichen Gewalt übertragen werden, wenn zu erwarten steht, daß die

Verhinderung des Vaters längere Zeit andauern werde. Dann hat sie aber auch den Nießbrauch am Vermögen des Kindes.

Verschieden von dem bloßen Ruhen der väterlichen Gewalt, wobei nur die Ausübung, nicht die Gewalt selbst dem Vater genommen wird, ist das vollständige Aufhören derselben. Dies geschieht infolge von Tod oder Todeserklärung oder auch zur Strafe infolge Verwirkung der väterlichen Gewalt. Letzteres tritt ein, wenn er infolge eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Kind zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt ist. Beim Tode des Mannes erhält die Mutter die Gewalt über das Kind, bei der Verwirkung nur, wenn die Ehe zur Zeit der Verwirkung nicht mehr besteht, also durch Scheidung aufgelöst war. Besteht die Ehe zur Zeit der Verwirkung der väterlichen Gewalt, so hat nicht die Mutter, sondern ein vom Gericht bestellter Vormund die väterlichen Rechte wahrzunehmen. Dieser hat sich aber hauptsächlich nur um die Vermögensverwaltung zu kümmern, die Sorge um die Person des Kindes steht trotzdem der Mutter zu.

Die elterliche Gewalt der Mutter ist übrigens ein ganz neu eingeführtes Rechtsinstitut, das den meisten Gesetzbüchern bisher fremd war. Sie ist im großen und ganzen ebenso geartet wie die Gewalt des Vaters. Ihr muß aber, wenn der Vater es angeordnet hat oder wenn sie es verlangt, vom Vormundschaftsgericht ein Beistand zur Unterstützung und Überwachung gegeben werden. Sie hat also auch Nießbrauch am Vermögen des minderjährigen Kindes wie der Vater es hatte. Mit ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung erlischt ihr Recht.

I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen.

§ 1616. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

§ 1617. Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten.

§ 1618. Macht ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

§ 1619. Ueberläßt ein dem elterlichen Hausstand angehörendes volljähriges Kind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters, so kann der Vater die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden. Das Kind kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.

§ 1620. Der Vater ist verpflichtet, einer Tochter im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu im stande ist und nicht die Tochter ein zur Be-

schaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer stande oder wenn er gestorben ist.

Die Vorschriften des § 1604 und des § 1607, Absatz 2, finden entsprechende Anwendung.

§ 1621. Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen.

§ 1622. Die Tochter kann eine Aussteuer nicht verlangen, wenn sie für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter eine Aussteuer erhalten hat.

§ 1623. Der Anspruch auf die Aussteuer ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.

§ 1624. Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung), gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß übersteigt.

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§ 1625. Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

II. Elterliche Gewalt.

§ 1626. Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.

1. Elterliche Gewalt des Vaters.

§ 1627. Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

§ 1628. Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

§ 1629. Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1630. Die Sorge für die Person und das Vermögen umfaßt die Vertretung des Kindes.

Die Vertretung steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater nach § 1796 die Vertretung entziehen.

§ 1631. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

§ 1632. Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält.

§ 1633. Ist eine Tochter verheiratet, so beschränkt sich die Sorge für ihre Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

§ 1634. Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, unbeschadet der Vorschrift des § 1685, Absatz 1. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

§ 1635. Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1565 bis 1568 bestimmten Gründe geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.

§ 1636. Der Ehegatte, dem nach § 1635 die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln.

§ 1637. Ist die Ehe nach § 1348, Absatz 2, aufgelöst, so gilt in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes das Gleiche, wie wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

§ 1638. Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung des Vaters entzogen.

§ 1639. Was das Kind von Todes wegen erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommt der Vater den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Der Vater darf von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803, Absatz 2, 3, einem Vormunde gestattet ist.

§ 1640. Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, welches bei dem Tode der Mutter vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwerts.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das infolge des Todes der Mutter dem Kinde zufallende Vermögen unzulässig,

wenn die Mutter sie durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.

§ 1641. Der Vater kann nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1642. Der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1653, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater aus besonderen Gründen eine andere Anlegung gestatten.

§ 1643. Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821, Absatz 1, Nr. 1 bis 3, Absatz 2, und nach § 1822, Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11, ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das Gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Vaters ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§ 1825, 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

§ 1644. Der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1645. Der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§ 1646. Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Absatz 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1647. Die Vermögensverwaltung des Vaters endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen.

§ 1648. Macht der Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.

§ 1649. Dem Vater steht kraft der elterlichen Gewalt die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu.

§ 1650. Von der Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen und Arbeitsgeräte.

§ 1651. Freies Vermögen ist:

1. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
2. was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll.

Die Vorschriften des § 1638, Absatz 2, finden entsprechende Anwendung.

§ 1652. Der Vater erwirbt die Nutzungen des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§ 1653. Der Vater darf verbrauchbare Sachen, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen gehören, für sich veräußern oder verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Macht der Vater von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er den Wert der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens es erfordert.

§ 1654. Der Vater hat die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen. Seine Haftung bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1384 bis 1386, 1388. Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines Rechtsstreits, der für das Kind geführt wird, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten der Verteidigung des Kindes in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurteilung.

§ 1655. Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so gebührt dem Vater nur der sich aus dem Betrieb ergebende jährliche Reingewinn. Ergiebt sich in einem Jahre ein Verlust, so verbleibt der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde.

§ 1656. Steht dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht zu, so kann er auch die Nutznießung nicht ausüben; er kann jedoch die Herausgabe der Nutzungen verlangen, soweit nicht ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich ist.

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder ist dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen, so können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen.

§ 1657. Ist der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verbindlichkeit, die infolge der Nutznießung erst nach deren Beendigung zu erfüllen sein würde, sofort zu erfüllen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die elterliche Gewalt ruht.

§ 1658. Das Recht, das dem Vater kraft seiner Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht übertragbar.

Das Gleiche gilt von den nach den §§ 1655, 1656 dem Vater zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

§ 1659. Die Gläubiger des Kindes können ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen.

Hat der Vater verbrauchbare Sachen nach § 1653 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

§ 1660. Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des § 1415, des § 1416, Absatz 1, und des § 1417 entsprechende Anwendung.

§ 1661. Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheiratet. Die Nutznießung verbleibt jedoch dem Vater, wenn die Ehe ohne die erforderliche elterliche Einwilligung geschlossen wird.

§ 1662. Der Vater kann auf die Nutznießung verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

§ 1663. Hat der Vater kraft seiner Nutznießung ein zu dem Vermögen des Kindes gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Vermögen ein landwirtschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des § 592, gehört zu dem Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.

---

§ 1664. Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

---

§ 1665. Ist der Vater verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht, sofern nicht die elterliche Gewalt nach § 1685 von der Mutter ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

---

§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

---

§ 1667. Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder daß er in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Vater ein Verzeichnis des Vermögens einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt. Der Vater hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640, Absatz 2, Satz 1, Anwendung. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

---

§ 1668. Sind die nach § 1667, Absatz 2, zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Vater Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.

---

§ 1669. Will der Vater eine neue Ehe eingehen, so hat er seine Absicht dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

---

§ 1670. Kommt der Vater den nach den §§ 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach oder erfüllt er die ihm nach den §§ 1640, 1669 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Zur Erzwingung der

Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig.

§ 1671. Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen.

§ 1672. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit fallen dem Vater zur Last.

§ 1673. Das Vormundschaftsgericht soll vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den Vater hören, es sei denn, daß die Anhörung unthunlich ist.

Vor der Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere die Mutter, oder Verschwägerte des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847, Absatz 2.

§ 1674. Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach § 839, Absatz 1, verantwortlich.

§ 1675. Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

§ 1676. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910, Absatz 1, einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem gesetzlichen Vertreter geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ 1677. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist.

Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ 1678. Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, ist der Vater nicht berechtigt, sie auszuüben; es verbleibt ihm jedoch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes, unbeschadet der Vorschrift des § 1685, Absatz 2.

§ 1679. Die elterliche Gewalt des Vaters endigt, wenn er für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Vater noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber seinen hierauf gerichteten Willen erklärt.

§ 1680. Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1681. Endigt oder ruht die elterliche Gewalt des Vaters, oder hört aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung auf, so hat er dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§ 1682. Der Vater ist auch nach der Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er

von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.

§ 1683. Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

2. Elterliche Gewalt der Mutter.

§ 1684. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:

1. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist;
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§ 1685. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

§ 1686. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1687 bis 1697 ein anderes ergiebt.

§ 1687. Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater die Bestellung nach Maßgabe des § 1777 angeordnet hat;
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in den Fällen der §§ 1666, 1667 die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.

§ 1688. Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis.

Hat der Vater die Bestellung angeordnet, so hat das Vormundschaftsgericht Bestimmungen, die er nach Maßgabe des § 1777 über den Umfang des Wirkungskreises getroffen hat, bei der Bestellung zu befolgen.

§ 1689. Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen; er hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in welchem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 1690. Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen kann. Die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 finden entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in

allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreise des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

§ 1691. Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, finden die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1809, 1810 entsprechende Anwendung.

§ 1692. Hat die Mutter ein Vermögensverzeichnis einzureichen, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so finden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1640, Absatz 2, entsprechende Anwendung.

§ 1693. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1694. Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde.

Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht.

§ 1695. Das Vormundschaftsgericht kann in den Fällen des § 1687, Nr. 2, 3, die Bestellung des Beistandes und im Falle des § 1693 die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand jederzeit aufheben.

Ist die Bestellung des Beistandes nach § 1687, Nr. 2, erfolgt, so soll sie nur mit Zustimmung der Mutter aufgehoben werden. Das Gleiche gilt für die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.

§ 1696. Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit, so hat die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

§ 1697. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie behält jedoch unter den im § 1696 bestimmten Beschränkungen das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

§ 1698. Wird für das Kind ein Vormund bestellt, weil die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist, oder weil die Vertretung des Kindes dem Vater entzogen ist, oder wird für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach § 1634 neben dem Vater.

Fünfter Titel.

Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

Kinder, welche aus nichtigen Ehen stammen, sind, streng genommen, unehelich, weil ja eine gültige Ehe, welche Voraussetzung der Ehelichkeit ist, nicht vorliegt. Dasselbe müßte auch der Fall sein, wenn die Kinder aus einer wegen Willensmängel, wie Irrtum, Zwang oder Betrug, anfechtbaren Ehe stammen, sofern aus diesem Grunde die Auflösung der Ehe erfolgt. Trotzdem giebt das BG. den Kindern die Stellung ehelicher

Kinder und schließt dies nur dann aus, wenn beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe gekannt haben. Wenn nun ein Ehegatte durch Zwang oder Drohung zur Ehe veranlaßt wurde, so ist beiden die Anfechtbarkeit der Ehe bekannt, aber ausnahmsweise wird aus Billigkeitsrücksichten der bedrohte oder gezwungene Ehegatte einem solchen gleichgestellt, welcher von der Anfechtbarkeit der Ehe nichts weiß.

Trotzdem sind aber ausnahmsweise stets die Kinder aus solchen nichtigen Ehen unehelich, bei denen die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die auch nicht in das Heiratsregister eingetragen sind, auch wenn die Eltern von der Nichtigkeit nichts gewußt haben.

Weil die Eltern nach erfolgter Aufdeckung der Nichtigkeit nicht zusammen bleiben, sondern sich trennen, so ist die Fürsorge für das Kind in derselben Weise geregelt wie bei geschiedenen Ehen, bei denen beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Im übrigen steht dem Vater die elterliche Gewalt zu, nach seinem Tode der Mutter. Kannte aber der Vater die Nichtigkeit der Ehe, so steht ihm die elterliche Gewalt nicht zu; diese geht vielmehr auf die Mutter über. Diejenige Mutter aber, welcher die Nichtigkeit der Ehe bekannt war, hat nur die Rechte einer unehelichen Mutter gegen das Kind.

Auch das nach den obigen Grundsätzen uneheliche Kind kann vom Vater in demselben Maße Unterhalt verlangen, wie ein eheliches Kind.

§ 1699. Ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Giltigkeit der Ehe ehelich sein würde, gilt als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

---

§ 1700. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem Kinde, das nach § 1699 als ehelich gilt, bestimmt sich, soweit sich nicht aus den §§ 1701, 1702 ein anderes ergiebt, nach den Vorschriften, die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

---

§ 1701. War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte. Die elterliche Gewalt steht der Mutter zu.

---

§ 1702. War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen.

Stirbt der Vater oder endigt seine elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde, so hat die Mutter nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

Die Vorschriften des Absatzes 2 finden auch dann Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen seiner Geschäftsunfähigkeit oder nach § 1677 ruht.

---

§ 1703. Gilt das Kind nicht als ehelich, weil beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, so kann es gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen. Das im § 1612, Absatz 2, bestimmte Recht steht dem Vater nicht zu.

§ 1704. Ist die Ehe wegen Drohung anfechtbar und angefochten, so steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.

Sechster Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder..

In den bisherigen deutschen Rechten war die Stellung der unehelichen Kinder eine sehr verschiedenartige. Es war z. B. im Gebiete des französischen Rechts gar keine Nachforschung nach der Persönlichkeit des Vaters erlaubt, und dieser konnte auch zur Alimentation nicht herangezogen werden, wenn er nicht etwa freiwillig seine Vaterschaft anerkannte.

Jetzt ist das anders. Als **Vater** des unehelichen Kindes gilt derjenige, welcher mit der Mutter in der gesetzlichen Empfängniszeit, also in der Zeit vom **181. bis 302. Tage**, geschlechtlich verkehrt hat. Wenn dieser geschlechtliche Umgang bewiesen wird, so gilt der Betreffende ohne weiteres als Vater. Ihm steht aber dagegen der Nachweis offen, daß das Kind trotz des geschlechtlichen Verkehrs mit der Mutter unmöglich von ihm herrühren könne. Auch durch den Beweis, daß die Mutter in der fraglichen Zeit noch mit anderen Männern geschlechtlichen Verkehr gehabt habe, wird er jeder Verpflichtung ledig. Wenn er aber die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, so kann er sich auf diese Umstände nicht mehr berufen, er gilt dann trotzdem als Vater.

Die Ansprüche des Kindes sind von dessen Bedürftigkeit abhängig, es kann also, wenn es eigenes Vermögen hat, keine Forderungen gegen den Vater geltend machen. Meist wird das aber nicht der Fall sein. Für das Kind wird dann ein Vormund bestellt, welcher dessen Rechte wahrnimmt, insbesondere die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und auf Zahlung von Alimenten durchführen muß, wenn der Vater diese Verpflichtungen bestreitet.

Die Höhe der Leistungen des Vaters ist von den bisher meist in Deutschland üblichen Sätzen verschieden. Bisher war derselbe meist nur in **zweiter**, die **Mutter** in **erster** Linie zum Unterhalt verpflichtet, dagegen trifft **heute** diese Verpflichtung in **erster Linie** den **Vater**. Er muß für das Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in einer **der Lebensstellung der Mutter** entsprechenden Weise sorgen, und zwar nicht nur für körperliche, sondern **auch für geistige Pflege**, also auch für Erziehung, Schulunterricht und Vorbildung für einen Beruf. Wenn das Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer stande ist, sich selbst seinen Lebensunterhalt zu erwerben, so dauert die Alimentationspflicht des Vaters noch länger.

Der Unterhalt soll durch Zahlung einer Geldrente geleistet werden, welche für drei Monate vorauszuzahlen ist. Im Gegensatz zu der obenbesprochenen Alimentationspflicht ehelicher Verwandten können hier aber

auch die Zahlungen für die Vergangenheit nachverlangt werden, wenn man auch eigentlich von einer Alimentation des Kindes für die Vergangenheit nicht sprechen kann.

Die Pflicht zur Erhaltung des unehelichen Kindes geht auch auf die Erben des Vaters über; diese können dasselbe aber abfinden, indem sie ihm den Pflichtteil überlassen, den es, wenn es ein eheliches Kind wäre, zu beanspruchen hätte.

Vergleiche über Alimente bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das ist deswegen bestimmt, weil sehr oft unerfahrene Leute durch eine verhältnismäßig hohe Summe, die ihnen augenblicklich geboten wird, sich verlocken lassen, dies als Abfindung anzunehmen, ohne an die Zukunft zu denken, und später dann Not leiden. Auch unentgeltliche Verzichte auf die Alimente sind unzulässig.

Schließlich hat der uneheliche Vater auch noch Verpflichtungen gegen die Mutter. Er muß ihr in der Regel die Entbindungskosten und die Kosten für sechs Wochen Kranken- und Wochenpflege zahlen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Mutter thatsächlich diese Unkosten gehabt hat oder nicht.

Das Kind wird aber trotz aller dieser Verpflichtungen des Vaters mit diesem nicht verwandt, sondern nur mit der Mutter.

§ 1705. Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

---

§ 1706. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter.

Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat. Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen; die Erklärung des Ehemanns sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

---

§ 1707. Der Mutter steht nicht die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind zu. Sie hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.

---

§ 1708. Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Ist das Kind zur Zeit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer stande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des § 1603, Absatz 1, findet Anwendung.

---

§ 1709. Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über. Der Uebergang kann nicht zum Nachteile des Kindes geltend gemacht werden.

---

§ 1710. Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Die Rente ist für drei Monate vorauszuzahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit.

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle, auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

§ 1711. Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

§ 1712. Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

§ 1713. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind.

Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben des Kindes zu erlangen ist.

§ 1714. Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

§ 1715. Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder wenn das Kind tot geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

§ 1716. Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach § 1715, Absatz 1, zu ersetzenden Kosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrags angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

§ 1717. Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708 bis 1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat. Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

§ 1718. Wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, kann sich nicht darauf berufen, daß ein anderer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.

Außerehelichen Kindern kann auch die rechtliche Stellung von ehelichen verschafft werden durch **Legitimation**. Dieses Institut, das im Interesse der Eheschließungen und in Begünstigung der Ehelichkeit geschaffen ist, hat zwei Abarten:

1. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe. Sie entsteht dadurch, daß der Vater des Kindes die uneheliche Mutter heiratet. Dann wird das Kind sofort mit dem Zeitpunkt der Verheiratung der Eltern ehelich und gilt auch dann gleich von Anfang an als solches. Für den Beweis der Vaterschaft des Ehemannes sind sehr leichte Voraussetzungen aufgestellt. Er gilt als Vater, wenn er nur vor der Ehe mit der Mutter geschlechtlichen Verkehr unterhalten hat, und auch wenn dies sich nicht erweisen läßt, wird es dann vermutet, wenn der Ehemann nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkennt.

2. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung. Diese ist viel seltener als die zuerst erörterte Art der Legitimation und kommt nur dann vor, wenn eine Eheschließung zwischen dem Vater des unehelichen Kindes und der Mutter unmöglich ist, z. B. wegen Todes der letzteren, oder unthunlich, z. B. wegen schlechten Rufes, Krankheit &c., und auch noch dann, wenn der Standesunterschied zwischen beiden ein bedeutender ist. Um dem Kinde aber auch unter diesen Umständen die Möglichkeit zu gewähren, ein eheliches zu werden, hat das BG. eine Ehelichkeitserklärung durch eine Verfügung der Staatsgewalt zugelassen. Welche Staatsorgane dies zu thun haben, wird in den Verfassungen der Einzelstaaten bestimmt. Vielfach ist dies Recht dem Monarchen und an seiner Stelle dem Justizminister übertragen.

Die Erteilung der Ehelichkeit ist Sache des freien Ermessens der betreffenden Behörde, sie muß aber nach dem BG. stets dann abgelehnt werden, wenn die Ehe zur Zeit der Erzeugung des Kindes wegen naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war. Zur Stellung des Antrages auf Ehelichkeitserklärung ist Einwilligung des Kindes resp. seines gesetzlichen Vertreters, der Mutter und event. der Ehefrau des außerehelichen Vaters erforderlich.

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe hat zur Folge, daß das Kind vollständig als ehelich betrachtet wird; es tritt in die Familie des Vaters ein und wird auch mit den ehelichen Kindern des Vaters voll verwandt. Anders verhält es sich bei der Legitimation durch Ehelichkeitserklärung. Hier wird nur eine Verwandtschaft zwischen dem Vater und dem Kinde selbst begründet, nicht aber mit den andern Verwandten des ersteren, auch nicht mit der Ehegattin des Legitimierenden. Es besteht vielmehr zwischen dem Legitimierten und diesen Personen weder Verwandtschaft noch Schwägerschaft und auch kein Erbrecht. Solches

steht ihm vielmehr nur gegen den ihn legitimierenden Vater zu. Dies erklärt sich daraus, daß die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung nur ein Notbehelf und ein künstlicher Ersatz für die Legitimation durch nachfolgende Ehe ist.

I. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

§ 1719. Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

§ 1720. Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1717, Absatz 2, bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe.

§ 1721. Ist die Ehe der Eltern nichtig, so finden die Vorschriften der §§ 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung.

§ 1722. Die Eheschließung zwischen den Eltern hat für die Abkömmlinge des unehelichen Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

II. Ehelichkeitserklärung.

§ 1723. Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu.

Ueber die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§ 1724. Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 1725. Der Antrag muß die Erklärung des Vaters enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne.

§ 1726. Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die Einwilligung der Mutter erforderlich. Ist der Vater verheiratet, so bedarf er auch der Einwilligung seiner Frau.

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters.

§ 1727. Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.

§ 1728. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung der im § 1726 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Ist das Kind geschäftsunfähig, oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen.

§ 1729. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag, außer der Zustimmung

seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das Gleiche für die Erteilung seiner Einwilligung.

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

---

§ 1730. Der Antrag sowie die Einwilligungserklärung der im § 1726 bezeichneten Personen bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

---

§ 1731. Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im § 1726 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§ 1728, 1729.

---

§ 1732. Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach § 1310, Absatz 1, wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war.

---

§ 1733. Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Vaters erfolgte Ehelichkeitserklärung hat die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre.

---

§ 1734. Die Ehelichkeitserklärung kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht.

§ 1735. Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist, oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

---

§ 1736. Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

---

§ 1737. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes; sie erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Vaters. Die Frau des Vaters wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Vater verschwägert.

Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, bleiben unberührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

---

§ 1738. Mit der Ehelichkeitserklärung verliert die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Hat sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten Recht und Pflicht wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt, oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder nach § 1677 ruht.

---

§ 1739. Der Vater ist dem Kinde und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

---

§ 1740. Will der Vater eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

Achter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

Ein Ersatz für diejenigen, welche keine Kinder haben, ist die Annahme an Kindesstatt, auch Adoption genannt. Solche Personen,

welche leibliche Kinder haben, dürfen keine andern annehmen, sondern sollen ihre ganze Fürsorge den eigenen Kindern widmen.

Die Adoption ist an mehrfache Voraussetzungen geknüpft. Da sie die Natur nachahmen soll, so ist vorgeschrieben, daß der Adoptierende mindestens das 50. Lebensjahr erreicht haben und 18 Jahre älter sein muß als der zu Adoptierende; nur ausnahmsweise kann Befreiung von diesen Vorschriften erlangt werden. Adoptieren kann nicht nur ein Ehepaar, sondern auch ein einzelstehender Mann oder eine einzelne Frau. Will ein Ehemann adoptieren, so ist dazu Einwilligung seiner Ehefrau nötig, auch Einwilligung des Vaters resp. der Mutter oder des Vormundes des zu Adoptierenden, falls dieser minderjährig ist. Ein Ehegatte kann auch das in die Ehe gebrachte Kind des andern als sein Kind annehmen. Häufig ist auch, daß der uneheliche Vater das uneheliche Kind adoptiert.

Besondere Vorsichtsmaßregeln sind getroffen, wenn ein Vormund sein Mündel adoptieren will. Dies ist, so lange die Vormundschaft dauert, in der Regel unstatthaft, auch nachher kann die Adoption nur geschehen, wenn der Vormund genau über den Verbleib und die Verwaltung des Mündelvermögens Rechenschaft abgelegt hat. Denn häufig sind Adoptionen der Mündel beabsichtigt, um sich der Rechnungslegung über das Mündelvermögen zu entziehen.

Die Annahme an Kindesstatt muß gerichtlich oder notariell geschehen, und zwar in Anwesenheit beider Teile. Über die sonstigen Formvorschriften ist der Text zu vergleichen.

Durch die Adoption verlieren die leiblichen Eltern die Gewalt über das Kind. Diese geht auf die Adoptierenden über, diesen steht aber kein Erbrecht an dem Vermögen des Angenommenen zu. Dieser dagegen erhält gegen die Adoptierenden die Stellung eines ehelichen Kindes und hat Erb- und Pflichtteilsrecht gegen diese; eine weitere Beziehung zu den übrigen Verwandten der Adoptiveltern entsteht aber nicht. Das Kind erhält auch den Familiennamen des Annehmenden.

Die Bestimmungen des BG. über die Adoption sind meist solche öffentlichen Rechtes, d. h. sie können durch Abmachungen der Parteien nicht beliebig geändert werden. Trotzdem ist aber gestattet, daß vertragsmäßig die Nutznießung des Annehmenden am Vermögen des Kindes und dessen Erbrecht gegen den Annehmenden ausgeschlossen werde. Auch kann eine Aufhebung des Adoptivverhältnisses durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag erfolgen.

§ 1741. Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindesstatt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht.

§ 1742. Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 1743. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen.

§ 1744. Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.

§ 1745. Von den Erfordernissen des § 1744 kann Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahrs jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

Die Bewilligung steht dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört; ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehört, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Ueber die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

§ 1746. Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1747. Ein eheliches Kind kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs nur mit Einwilligung der Eltern, ein uneheliches Kind kann bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Die Vorschrift des § 1746, Absatz 2, findet entsprechende Anwendung.

§ 1748. Die Einwilligung der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen; sie ist unwiderruflich.

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 1749. Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden.

§ 1750. Der Annahmevertrag kann nicht durch einen Vertreter geschlossen werden. Hat das Kind nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen.

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ 1751. Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrags, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

§ 1752. Will ein Vormund seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, solange der Vormund im Amte ist. Will jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

§ 1753. Die Bestätigung des Annahmevertrags kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.

Die nach dem Tode des Annehmenden erfolgte Bestätigung hat die gleiche Wir-

lung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

---

§ 1754. Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt fehlt. Wird die Bestätigung endgiltig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.

---

§ 1755. Ist der Annahmevertrag oder die Einwilligung einer der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des § 1748, Absatz 2, des § 1750, Absatz 1, und des § 1751.

---

§ 1756. Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.

---

§ 1757. Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

---

§ 1758. Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. In den Fällen des § 1757, Absatz 2, erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein anderes bestimmt ist.

---

§ 1759. Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet.

---

§ 1760. Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen; er hat das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so findet die Vorschrift des § 1640, Absatz 2, Satz 1, Anwendung.

Erfüllt der Annehmende die ihm nach Absatz 1 obliegende Verpflichtung nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

---

§ 1761. Will der Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669 bis 1671 Anwendung.

---

§ 1762. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstrecken sich die Wirkungen nur, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird.

---

§ 1763. Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem Kinde, der Ehegatte des Kindes wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert.

---

§ 1764. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kinde und seinen Verwandten ergeben, werden durch die Annahme an Kindesstatt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

---

§ 1765. Mit der Annahme an Kindesstatt verlieren die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die un-

eheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Hat der Vater oder die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren, so treten das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt, oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit des Annehmenden oder nach § 1677 ruht. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein.

§ 1766. Der Annehmende ist dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

Der Annehmende steht im Falle des § 1611, Absatz 2, den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gleich.

§ 1767. In dem Annahmevertrage kann die Nutznießung des Annehmenden an dem Vermögen des Kindes sowie das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im übrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrag nicht geändert werden.

§ 1768. Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag zwischen dem Annehmenden, dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken.

Hat ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist zu der Aufhebung die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich.

§ 1769. Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufheben. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 1757, Absatz 2, nach dem Tode eines der Ehegatten.

§ 1770. Die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des § 1741, Satz 2, und der §§ 1750, 1751, 1753 bis 1755 gelten auch für die Aufhebung.

§ 1771. Schließen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des § 1311 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Die Verwirkung tritt nicht ein, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist.

§ 1772. Mit der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 1757, Absatz 2, keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgt.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

Als dritten Hauptteil des Familienrechts behandelt das BG. die Vormundschaft. Hierunter versteht man die Fürsorge für diejenigen, welche ihren eigenen Angelegenheiten nicht selbst vorstehen können. Der

Grund davon ist ihre Geschäftsunfähigkeit, wie sie in den §§ 104 ff. auseinandergesetzt ist, also Minderjährigkeit, Verschwendung, Trunksucht, Geisteskrankheit oder Geistesschwäche. Allerdings tritt eine Vormundschaft über derartige Personen dann nicht ein, wenn die Eltern leben und ihnen die elterliche Gewalt zusteht. Nur diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, bekommen einen Vormund.

Die Anordnung der Vormundschaft geschieht von Staatswegen. Sie ist eine der wichtigsten Kulturaufgaben. Der Staat soll darüber wachen, daß den Minderjährigen und Schwachen nicht ihr Vermögen genommen, daß sie in ihrer Person und Erziehung nicht Schaden erleiden. Der Vormund soll ihnen den Vater ersetzen.

Zunächst behandelt das BG. die Vormundschaft über Minderjährige.

Sie erhalten, wie oben schon angedeutet, einen Vormund, wenn sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen, aber auch dann, wenn die Eltern zur Vertretung der Minderjährigen nicht mehr berechtigt sind, z. B. die elterliche Gewalt ruht oder zur Strafe verwirkt oder die Vertretung der Kinder den Eltern wegen unsittlichen Lebenswandels oder aus sonstigen Gründen entzogen ist.

In erster Linie sind zur Vormundschaft berufen diejenigen, welche vom Vater oder der Mutter im Testament benannt sind, weil diesen gerade von den Eltern das größte Vertrauen entgegengebracht wurde. Sind solche Personen nicht benannt, so hat das nächste Anrecht auf die Berufung der Großvater väterlicherseits, sodann der Großvater von mütterlicher Seite. Es ist aber hierbei zu beachten, daß die betreffenden Personen durch das Recht auf die Berufung noch nicht Vormünder werden, sondern durch Bestellung seitens des Vormundschaftsgerichts. Kommt dieses obiger Reihenfolge nicht nach, macht es z. B. denjenigen nicht zum Vormund, welcher im Testament des letztverstorbenen Ehegatten dazu berufen wurde, so kann der Übergangene sich beschwerdeführend an die dem Vormundschaftsgericht übergeordnete Instanz wenden. Er muß dann zum Vormund gemacht werden, wenn nicht etwa die Bestellung desselben die Interessen des Mündels gefährdet oder solche Gründe vorliegen, welche überhaupt die Berufung einer Person als Vormund unthunlich erscheinen lassen.

Zum Vormund kann nämlich nicht bestellt werden, wer selbst geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist. Ferner soll in der Regel zum Vormund nicht bestellt werden, wer selber minderjährig ist, wer einen Pfleger für sein Vermögen hat, sich in Konkurs oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Wird eine dieser Personen, welche nicht bestellt werden „sollen“, trotzdem zum Vormund gemacht, so ist sie ein richtiger und giltiger Vormund; die Geschäfte, welche er in dieser Eigenschaft abschließt, sind wirksam, nur kann er und soll sogar sofort nach Kenntnis der Umstände seines Amtes enthoben werden.

Ist nach Obigem weder durch Gesetz noch durch letztwillige Verfügung ein Vormund berufen, so wählt der Richter irgend einen Bürger, welcher nicht die oben erwähnten Mängel hat, zum Vormund aus. Der Richter wird hierbei von dem noch später zu erwähnenden „Waisenrat" unterstützt.

Jeder Deutsche muß das Amt eines Vormundes annehmen, wenn ihm nicht einer der im § 1786 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht. Als solche kommen namentlich Alter über 60 Jahre, mehr als vier Kinder, Krankheit, Führung von schon zwei Vormundschaften in Betracht. Auch Frauen können die Vormundschaft jederzeit ablehnen. Früher war das Recht der Frauen in den meisten Teilen Deutschlands noch bedeutend mehr beschränkt, weil sie zur Führung einer Vormundschaft mit geringen Ausnahmen (über ihre ehelichen Kinder) überhaupt unfähig waren.

Jemand, der ohne Grund die Übernahme einer Vormundschaft ablehnt, kann durch Ordnungsstrafen bis 300 Mark dazu gezwungen werden, doch darf diese Strafe nicht öfters als dreimal verhängt werden. Der grundlos Ablehnende macht sich auch, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt und das Vermögen des Mündels dadurch leidet, schadensersatzpflichtig. Auch wenn ein Ablehnungsgrund wirklich vorliegt, muß er noch vor der Bestellung zum Vormund geltend gemacht werden; später vorgebrachte Gründe werden nur dann berücksichtigt, wenn sie später entstanden sind. In der Regel soll nur ein Vormund ernannt werden, auch wenn die Vormundschaft über mehrere Geschwister zu führen ist.

Vormund wird man erst durch Bestellung seitens des Vormundschaftsrichters. Sie erfolgt in der Art, daß der Vormund durch Handschlag an Eidesstatt zur treuen und gewissenhaften Führung der Vormundschaft verpflichtet wird. Hierüber wird dem Vormund vom Gericht eine Urkunde, die sogen. Bestallung, ausgefertigt. Diese ist für ihn besonders wichtig, wenn er irgend welche Verfügungen über das Vermögen des Mündels trifft, z. B. Grundstücke aufläßt, Hypotheken aufnehmen will 2c. Sie dient stets zu seiner Legitimation bei allen Geschäften, die er für den Minderjährigen vor Privaten oder Behörden führt. Nach Beendigung der Vormundschaft muß sie zurückgegeben werden, damit kein Mißbrauch damit getrieben werden kann.

Außerdem kennt das BG. noch einen Gegenvormund. Dieser hat eine beaufsichtigende und überwachende Thätigkeit. Er soll nur dann ernannt werden, wenn eine größere Vermögensverwaltung mit der Vormundschaft verbunden ist. Eine Gegenvormundschaft ist in der Regel dann ausgeschlossen, wenn mehrere Vormünder da sind, welche die Vormundschaft gemeinschaftlich führen. Auch können der Vater oder die Mutter in ihrem Testament die Bestellung eines Gegenvormundes ausdrücklich untersagen; sollte es sich trotzdem aber als im Interesse des Minderjährigen liegend herausstellen, daß ein Gegenvormund bestellt werde, so würde aber auch eine derartige Klausel der Eltern dies nicht hindern, da nicht angenommen werden kann, daß die Eltern mit ihren Anordnungen dem Interesse der Kinder zuwiderhandeln wollten.

Die Vormundschaft ist ein sehr verantwortliches Amt. Der Vormund hat für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen und es zu vertreten mit Ausnahme einiger besonders aufgeführter Fälle, in denen er von der Vertretung ausgeschlossen ist.

Bezüglich der Sorge für die Person des Mündels hat der Vormund diejenigen Rechte und Pflichten, welche den Eltern zustehen. Er hat also für Erziehung und Unterricht des Mündels (aus dessen Vermögen) zu sorgen und ist auch zu geeigneten Zuchtmitteln berechtigt. Bei Bestellung des Vormundes soll auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht genommen werden, so daß dieses und der Vormund in der Regel dem gleichen Glaubensbekenntnis angehören. Ist dies aber nicht der Fall, z. B. deswegen, weil die Bestellung des andersgläubigen Vormundes wegen seiner sonstigen Fähigkeiten dazu geschah, so soll das Gericht dem Vormund die Sorge für die religiöse Erziehung nicht überlassen, sondern zu diesem Zwecke einen besonderen, dem Glauben des Mündels angehörenden Pfleger einsetzen.

Auch bei der Vermögensverwaltung ist die Stellung des Vormundes sehr verantwortlich, namentlich unwandelbare Treue, Ehrlichkeit und Ordnung werden von ihm verlangt.

Seine erste Pflicht ist, ein genaues Verzeichnis aufzustellen, in welchem das Vermögen des Mündels, das gegenwärtige und später zufallende, zu bezeichnen ist. Wenn dem Mündel etwas von Todeswegen oder durch Verfügung unter Lebenden zugewendet wird, so hat der Vormund die Anordnungen, welche der Erblasser oder der Dritte bezüglich der Verwaltung gegeben hat, zu berücksichtigen, wenn nicht etwa eine andere Art der Verwaltung im Interesse des Mündels vorteilhafter ist. Schenkungen aus dessen Vermögen zu machen, ist dem Vormund nicht gestattet, es müßte sich etwa um solche Geschenke handeln, welche allgemein üblich sind und den Umständen nach erwartet werden können, z. B. Neujahrsgeschenke, Geschenke an Dienstboten ꝛc. Unter keinen Umständen darf der Vormund Vermögen des Mündels für sich verwenden. Thut er es doch, so hat er es angemessen zu verzinsen und haftet für jeden Gewinn, welcher etwa dem Mündel dadurch entgangen ist.

Bare Gelder hat der Vormund verzinslich anzulegen. Wichtig sind in dieser Beziehung die Bestimmungen, welche der § 1807 giebt. Hier sind die sogen. mündelsicheren oder pupillarischen Papiere bezeichnet (sichere Hypotheken, deutsche Reichs- und Staatspapiere); ausgeschlossen sind also Wertpapiere mit bedeutend schwankendem Kurs und Zinsfuß, z. B. Industrieaktien. Wenn eine Anlage in der oben bezeichneten Art nicht sofort erfolgen kann; so soll das Geld vorläufig bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer öffentlichen Hinterlegungsstelle untergebracht werden. Zu beachten ist aber, daß die Reichsbank für bare Depositen gar keine Zinsen zahlt, so daß also in der Regel eine andere sichere Hinterlegungsstelle, welche einen, wenn auch geringen sogen.

Depositalzins gewährt, vorzuziehen ist. Auch solche Staatspapiere, welche schon im Vermögen des Mündels bei Übernahme der Vormundschaft sich befinden, findet die obige Vorschrift bezüglich der mündelsicheren Anlage keine Anwendung, es steht aber im pflichtgemäßen Ermessen des Vormundes, ob er sie verkaufen und andere, pupillarisch sichere Papiere dafür anschaffen will oder nicht. Bei der Anlage der Kapitalien muß der Vormund die Genehmigung des Gegenvormundes, und, wenn solcher nicht vorhanden ist, des Vormundschaftsgerichts einholen.

Die angekauften Wertpapiere sind bei der Reichsbank oder einer andern sicheren Hinterlegungsstelle aufzubewahren, und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Abhebung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erlaubt sein soll. Auch können sie mit derselben Bestimmung als sogen. Buchschuld auf den Namen des Mündels in das Staatsschuldbuch eingetragen werden.

Der Vormund ist überhaupt in allen wichtigen Angelegenheiten an die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts gebunden. Frei verfügen darf er nur über die beweglichen Sachen und Forderungen bis zu 300 Mk.; die Zuziehung des Vormundschaftsgerichts ist namentlich nötig zu den in den §§ 1821 und 1822 aufgeführten Rechtshandlungen, z. B. zu Verfügungen über ein Grundstück, die des Gegenvormundes insbesondere zu Rechtsakten über Wertpapiere. Ist ein Gegenvormund nicht bestellt, so tritt an dessen Stelle das Vormundschaftsgericht, sofern nicht etwa die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird. In bestimmten Fällen kann auch das Vormundschaftsgericht dem Vormund ganz allgemein die Ermächtigung zur Vornahme einer ganzen Reihe von Rechtsgeschäften erteilen, so daß es einer speziellen Erlaubnis für das einzelne Geschäft nicht bedarf.

Wenn nun der Vormund ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein Rechtsgeschäft abschließt, so ist zu unterscheiden, ob es ein einseitiges oder zweiseitiges, also ein Vertrag, ist. Einseitige Rechtsgeschäfte, z. B. eine Kündigung, sind völlig unwirksam, bei zweiseitigen Rechtsgeschäften hängt die Wirkung von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Dieses hat bei der Frage, ob die Genehmigung erteilt werden soll oder nicht, alle Umstände sorgfältig zu erwägen, welche dafür und dagegen sprechen, es soll auch das Mündel selbst und den etwa vorhandenen Gegenvormund hören. Erteilt es seine Genehmigung, so geschieht dies nicht dem andern Vertragschließenden, sondern nur dem Vormund gegenüber; wirksam wird das Rechtsgeschäft erst dadurch, daß letzterer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dem andern Kontrahenten mitteilt. Dieser kann schriftliche Genehmigung verlangen und ist befugt, mangels einer solchen das Geschäft zurückzuweisen. Zögert der Vormund mit der Nachholung der Genehmigung, so kann der andere ihn dazu auffordern. Erfolgt solche nicht innerhalb 14 Tagen, so gilt die Genehmigung als verweigert, und der Vertrag ist nichtig.

Dieselben Bestimmungen gelten auch von der Genehmigung des

Gegenvormundes in den Fällen, wo eine solche erforderlich ist. Vielfach wird aber auch hier eine Einholung der Genehmigung für jeden einzelnen Fall sehr lästig sein, namentlich wenn es sich um Annahme von Zahlungen über 300 Mark, um Leistungen aus Wertpapieren rc. handelt, und das Vormundschaftsgericht wird hier gerade von seinem Rechte, eine allgemeine Genehmigung zu erteilen, häufig Gebrauch machen; es werden dadurch vielfach Weiterungen und Hinterlegungen von Summen seitens des Schuldners, der ja an den Vormund ohne Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht wirksam zahlen kann, vermieden werden.

Sehr streng hat das BG. auch die Haftung des Vormundes geregelt. Er ist für jeden Schaden verantwortlich, welcher durch seine Schuld entsteht, ebenso auch der Gegenvormund. Mehrere Vormünder haften jeder für das Ganze. Hat jemand, z. B. der Gegenvormund, nur seine Aufsichtspflichten verletzt, so kann er seinerseits die Summe, die er als Ersatz bezahlen muß, von demjenigen wieder einziehen, welcher die von ihm zu beaufsichtigende Verwaltung seinerseits vernachlässigt hat.

Das Amt des Vormundes und Gegenvormundes ist in der Regel unentgeltlich, also ein Ehrenamt. Auslagen dagegen, z. B. an Reisekosten, Porti rc., bekommt der Vormund ersetzt. Wenn er für das Mündel solche Arbeiten leistet, welche seinem Berufe angehören, so kann er auch hierfür angemessene Vergütung fordern, z. B. er kauft als Bankier für das Mündel Wertpapiere ein, er behandelt es als Arzt, arbeitet als Handwerker irgend welche Sachen für dasselbe. Abgesehen hiervon soll dem Vormund nur ganz ausnahmsweise für die Führung der Vormundschaft eine Vergütung gewährt werden, und zwar nur dann, wenn eine umfangreiche Vermögensverwaltung damit verbunden ist, die viel Zeit und Arbeit verursacht. Das Honorar wird vom Gericht nach freiem Ermessen bestimmt und ist jederzeit widerruflich.

Oft schon war im Obigen vom Vormundschaftsgericht die Rede. Dieses führt die sogen. Obervormundschaft. Es hat die Vormundschaft von Amtswegen anzuordnen und wird von den Standesämtern stets benachrichtigt, wenn jemand mit Hinterlassung minderjähriger Kinder gestorben ist. Es hat den Vormund zu überwachen, nötigenfalls auch die Unterbringung des Mündels in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuordnen und jährlich einen Rechenschaftsbericht vom Vormund einzufordern. Die Obervormundschaft wird als Teil der sogen. freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Amtsgerichten geführt, der Obervormund ist daher der Amtsrichter. In dringenden Angelegenheiten muß dieser, wenn noch kein Vormund bestellt ist, vorläufig selbst das Nötige anordnen.

Ein Hilfsorgan der Obervormundschaft ist der sogen. Waisenrat. Er wird aus einer Anzahl von Bürgern gebildet, welche diese Mitgliedschaft als kommunales Ehrenamt übernehmen. Nicht jedes einzelne Mitglied, sondern die Korporation als solche führt die Bezeichnung „Waisen-

rat". Seine hauptsächlichste Thätigkeit besteht darin, dem Vormundschaftsrichter, der natürlich nicht alle zu Vormündern geeignete Personen seines Bezirks kennen kann, solche in Vorschlag zu bringen. Zu diesem Zwecke wird von dem Waisenrat eine Liste aller zum Vormund fähigen Personen des Bezirks geführt. Im übrigen soll er auch die Thätigkeit des Vormundes, namentlich bezüglich der Fürsorge für die Person des Mündels beaufsichtigen und, wenn nötig, dem Vormundschaftsgericht Mitteilung machen.

Im Anschluß hieran ist noch ein anderes Institut zu erwähnen, welches seinen Ursprung im französischen Rechte hat, der sogen. Familienrat. Er hat den Zweck, an Stelle des Obervormundschaftsgerichts zu treten, und hat alle Rechte und Pflichten eines solchen. Er ist ein Kollegium, welches aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern besteht außer dem Amtsrichter, der den Vorsitz führt. Er hat auch für die Einrichtung und Besetzung des Familienrats Sorge zu tragen. Derselbe muß dann gebildet werden, wenn der Vater oder die Mutter es angeordnet haben, oder wenn ein Verwandter oder Verschwägerter, ein Vormund oder Gegenvormund den Antrag stellt. Zur Mitgliedschaft sind außer denjenigen, welche vom Vater oder der Mutter als Mitglieder bezeichnet sind, insbesondere die Verwandten berufen. Handlungsunfähige sind natürlich ausgeschlossen. Ein Zwang zur Übernahme der Mitgliedschaft besteht aber im Gegensatz zur Pflicht der Übernahme einer Vormundschaft nicht. Mangels geeigneter Teilnehmer muß unter Umständen der Familienrat aufgelöst werden. Die Mitglieder haben die volle Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters und haften wie dieser für jeden durch ihre Schuld entstehenden Schaden. Ihre Auslagen bekommen sie ersetzt. Sie müssen aber ihr Amt in Person ausüben und können sich dabei nicht vertreten lassen. Mindestens zwei Mitglieder des Familienrats müssen anwesend sein, damit er beschlußfähig ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet Stimmenmehrheit. Im übrigen sind die sehr eingehenden Vorschriften des Textes zu vergleichen.

Die Vormundschaft über Minderjährige endigt mit dem Tode des Mündels, oder, wenn es für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt des Urteils, welches die Todeserklärung ausspricht. Auch mit dem Tode oder der Todeserklärung des Vormundes endigt die Vormundschaft, ferner dann, wenn das Mündel großjährig, also 21 Jahre alt geworden oder vorher für großjährig erklärt ist, was ja, wie wir früher gesehen haben, unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist, ferner dann, wenn die elterliche Gewalt, welche ruhte oder zur Strafe verwirkt war, wieder auflebt, oder wenn das Kind dadurch in elterliche Gewalt kommt, daß es durch Ehelichkeitserklärung oder durch nachfolgende Ehe legitimiert wird. In letzterem Falle ist aber noch nötig, daß der Vater seine Vaterschaft ausdrücklich anerkennt.

Ferner endigt die Vormundschaft durch Entlassung des Vormundes. Diese muß insbesondere bei pflichtwidrigem Verhalten des Vormundes,

durch welches die Interessen des Mündels verletzt werden, geschehen, und kann außerdem noch in verschiedenen Fällen erfolgen, z. B. wenn eine Frau, welche Vormund ist, sich verheiratet. Über die übrigen Gründe ist der Text selbst zu vergleichen. Auch auf seinen Antrag kann der Vormund entlassen werden, wenn er wichtige Gründe geltend macht, die ihn an der Weiterführung der Vormundschaft verhindern, z. B. Krankheit, Nachgeburt von Kindern, Überschreiten der Altersgrenze von 60 Jahren ꝛc.

Nach Beendigung der Vormundschaft muß der Vormund dem Mündel sein Vermögen überantworten und ihm Rechenschaft ablegen. Wird die Geschäftsführung, bei welcher übrigens Bezugnahme auf die jährlich eingereichten Berichte zulässig ist, für gut befunden, so muß das Mündel dem Vormund über die richtige Führung der Vormundschaft Quittung erteilen. Tritt ein neuer Vormund ein, so ist diesem das Vermögen des Mündels unter Rechnungslegung auszuantworten.

Beim Tode des Mündels hat der Vormund noch einstweilen Fürsorge im Interesse der Erben zu treffen.

I. Anordnung der Vormundschaft.

§ 1773. Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht, oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.

Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

§ 1774. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft von Amts wegen anzuordnen.

§ 1775. Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen.

§ 1776. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

§ 1777. Der Vater kann einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Das Gleiche gilt für die Mutter.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung.

§ 1778. Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll,

oder wenn er an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Uebernahme verzögert, oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden.

---

§ 1779. Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1776 Berufenen zu übertragen, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Gemeindewaisenrats den Vormund auszuwählen.

Das Vormundschaftsgericht soll eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen.

---

§ 1780. Zum Vormunde kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

---

§ 1781. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

1. wer minderjährig oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;
2. wer nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;
3. wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses;
4. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein anderes ergiebt.

---

§ 1782. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen.

Auf die Ausschließung finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

---

§ 1783. Eine Frau, die mit einem anderen als dem Vater des Mündels verheiratet ist, soll nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden.

---

§ 1784. Ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zur Uebernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden.

---

§ 1785. Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der in den §§ 1780 bis 1784 bestimmten Gründe entgegensteht.

---

§ 1786. Die Uebernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. eine Frau;
2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;
4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;
5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;
6. wer nach § 1844 zur Sicherheitsleistung angehalten wird;
7. wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;
8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die

Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird.

§ 1787. Wer die Uebernahme der Vormundschaft ohne Grund ablehnt, ist, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den Schaden verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung des Vormundes verzögert.

Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

§ 1788. Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten.

Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden.

§ 1789. Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ 1790. Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

§ 1791. Der Vormund erhält eine Bestallung.

Die Bestallung soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung. Ist ein Familienrat eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

§ 1792. Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich, oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.

II. Führung der Vormundschaft.

§ 1793. Der Vormund hat das Recht und die Plicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.

§ 1794. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist.

§ 1795. Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei einem Rechtsgeschäfte, das die Uebertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;
3. bei einem Rechtsstreite zwischen den in Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine An-

gelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art.

Die Vorschrift des § 181 bleibt unberührt.

---

§ 1796. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entziehen.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der im § 1795, Nr. 1, bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatze steht.

---

§ 1797. Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft gemeinschaftlich. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt wird.

Das Vormundschaftsgericht kann die Führung der Vormundschaft unter mehrere Vormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilen. Innerhalb des ihm überwiesenen Wirkungskreises führt jeder Vormund die Vormundschaft selbständig.

Bestimmungen, die der Vater oder die Mutter für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den von ihnen benannten Vormündern und für die Verteilung der Geschäfte unter diese nach Maßgabe des § 1777 getroffen hat, sind von dem Vormundschaftsgerichte zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

---

§ 1798. Steht die Sorge für die Person und die Sorge für das Vermögen des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

---

§ 1799. Der Gegenvormund hat darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder den Eintritt eines anderen Umstandes, infolgedessen das Amt des Vormundes endigt oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten.

---

§ 1800. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631 bis 1633.

---

§ 1801. Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormunde von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

---

§ 1802. Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hilfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

---

§ 1803. Was der Mündel von Todes wegen erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letzt-

willige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen, die ein Dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

---

§ 1804. Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

---

§ 1805. Der Vormund darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.

---

§ 1806. Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist.

---

§ 1807. Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaat gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

---

§ 1808. Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

---

§ 1809. Der Vormund soll Mündelgeld nach § 1807, Absatz 1, Nr. 5, oder nach § 1808 nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

---

§ 1810. Der Vormund soll die in den §§ 1806 bis 1808 vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

---

§ 1811. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in den §§ 1807, 1808 vorgeschriebene gestatten.

---

§ 1812. Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes

Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§ 1819 bis 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

---

§ 1813. Der Vormund bedarf nicht der Genehmigung des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;
2. wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt;
3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;
4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;
5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

Die Befreiung nach Absatz 1, Nr. 2, 3, erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Absatz 1, Nr. 3, gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach § 1807, Absatz 1, Nr. 1 bis 4, angelegt ist.

---

§ 1814. Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

---

§ 1815. Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1814 zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie nach Absatz 1 in Buchforderungen umgewandelt werden.

---

§ 1816. Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels, oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

---

§ 1817. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach den §§ 1814, 1816 obliegenden Verpflichtungen entbinden.

---

§ 1818. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 1814 bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.

---

§ 1819. Solange die nach § 1814 oder nach § 1818 hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Ver-

fügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

---

§ 1820. Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt, wenn bei einer Buchforderung des Mündels der im § 1816 bezeichnete Vermerk eingetragen ist.

---

§ 1821. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke;
2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;
3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;
4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

---

§ 1822. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft;
2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrage;
3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;
4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;
5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fortdauern soll;
6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;
7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll.
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;
9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;
10. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;
11. zur Erteilung einer Prokura;
12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt;
13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

---

§ 1823. Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

---

§ 1824. Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

---

§ 1825. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im § 1822, Nr. 8 bis 10, bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

Die Ermächtigung soll nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

---

§ 1826. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

---

§ 1827. Das Vormundschaftsgericht soll den Mündel hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande.

Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822, Nr. 3, bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

---

§ 1828. Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.

---

§ 1829. Schließt der Vormund einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgeteilt wird.

Fordert der andere Teil den Vormund zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

---

§ 1830. Hat der Vormund dem anderen Teile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

---

§ 1831. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt der Vormund mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Vormund die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

---

§ 1832. Soweit der Vormund zu einem Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf, finden die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 entsprechende Anwendung.

---

§ 1833. Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt. Das Gleiche gilt von dem Gegenvormunde.

Sind für den Schaden mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden der Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

---

§ 1834. Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

---

§ 1835. Macht der Vormund zum Zwecke der Führung der Vormundschaft Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669, 670 von dem Mündel Vorschuß oder Ersatz verlangen. Das gleiche Recht steht dem Gegenvormunde zu.

Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder seinem Berufe gehören.

---

§ 1836. Die Vormundschaft wird unentgeltlich geführt. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch dem Vormund und aus besonderen Gründen auch den Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden.

Vor der Bewilligung, Aenderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden.

III. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

§ 1837. Das Vormundschaftsgericht hat über die gesamte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

---

§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

---

§ 1839. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

---

§ 1840. Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen.

Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

Ist die Verwaltung von geringem Umfange, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

---

§ 1841. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vor-

legung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1842. Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§ 1843. Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

Ansprüche, die zwischen dem Vormund und dem Mündel streitig bleiben, können schon vor der Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden.

§ 1844. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen.

Bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Aenderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.

§ 1845. Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1669 bestimmten Verpflichtungen ob.

§ 1846. Ist ein Vormund noch nicht bestellt, oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1847. Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle des § 1304, die Ersetzung der Genehmigung im Falle des § 1337, die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

§ 1848. Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Mündel nach § 839, Absatz 1, 3, verantwortlich.

IV. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats.

§ 1849. Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrats eignen.

§ 1850. Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

Erlangt der Gemeindewaisenrat Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ 1851. Das Vormundschaftsgericht hat dem Gemeindewaisenrate die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzuteilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrats verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrate des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrate des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzuteilen.

V. Befreite Vormundschaft.

§ 1852. Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809, 1811 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes und des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

§ 1853. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den im § 1816 bezeichneten Vermerk in das Reichsschuldbuch eintragen zu lassun.

§ 1854. Der Vater kann den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung entbinden, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen.

Der Vormund hat in einem solchen Falle nach dem Ablaufe von je zwei Jahren eine Uebersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Uebersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen ist.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Uebersicht unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Uebersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

§ 1855. Benennt die eheliche Mutter einen Vormund, so kann sie die gleichen Anordnungen treffen wie nach den §§ 1852 bis 1854 der Vater.

§ 1856. Auf die nach den §§ 1852 bis 1854 zulässigen Anordnungen finden die Vorschriften des § 1777 Anwendung.

§ 1857. Die Anordnungen des Vaters oder der Mutter können von dem Vormundschaftsgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

VI. Familienrat.

§ 1858. Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat.

Der Vater oder die Mutter kann die Einsetzung des Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig machen.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist.

§ 1859. Ein Familienrat soll von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet.

Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt hat.

§ 1860. Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern.

§ 1861. Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels als Mitglied benannt ist. Die Vorschriften des § 1778, Absatz 1, 2, finden entsprechende Anwendung.

§ 1862. Soweit eine Berufung nach § 1861 nicht vorliegt oder die Berufenen die Uebernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sollen der Gemeindewaisenrat und nach Maßgabe des § 1847 Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden.

Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.

§ 1863. Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Der Familienrat wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben.

Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.

§ 1864. Wird der Familienrat durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.

§ 1865. Zum Mitgliede des Familienrats kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

§ 1866. Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden:
1. der Vormund des Mündels;
2. wer nach § 1781 oder nach § 1782 nicht zum Vormunde bestellt werden soll;
3. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

§ 1867. Zum Mitgliede des Familienrats soll nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder nach § 1864 von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

§ 1868. Für die nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1777.

Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

§ 1869. Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienrats zu übernehmen.

§ 1870. Die Mitglieder des Familienrats werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

§ 1871. Bei der Bestellung eines Mitglieds des Familienrats kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

§ 1872. Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Mitglieder des Familienrats können ihr Amt nur persönlich ausüben. Sie sind in gleicher Weise verantwortlich wie der Vormundschaftsrichter.

§ 1873. Der Familienrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mit-

glieder, der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen, oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.

§ 1874. Zur Beschlußfähigkeit des Familienrats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich.

Der Familienrat faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen. Ueber die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

§ 1875. Ein Mitglied des Familienrats, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen.

Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

§ 1876. Wird ein sofortiges Einschreiten nötig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrat einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

§ 1877. Die Mitglieder des Familienrats können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

§ 1878. Das Amt eines Mitglieds des Familienrats endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§ 1885, 1886, 1889 das Amt eines Vormundes endigt.

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.

§ 1879. Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrat aufzuheben, wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind.

§ 1880. Der Vater des Mündels kann die Aufhebung des von ihm angeordneten Familienrats für den Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses nach Maßgabe des § 1777 anordnen. Das gleiche Recht steht der ehelichen Mutter des Mündels für den von ihr angeordneten Familienrat zu.

Tritt der Fall ein, so hat das Vormundschaftsgericht den Familienrat aufzuheben.

§ 1881. Von der Aufhebung des Familienrats hat das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntnis zu setzen.

Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen. Die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

VII. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1882. Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im § 1773 für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

§ 1883. Wird der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert, so endigt die Vormundschaft erst dann, wenn die Vaterschaft des Ehemanns durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vor-

handen erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat, oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1884. Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für tot erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

§ 1885. Das Amt des Vormundes endigt mit seiner Entmündigung.

Wird der Vormund für tot erklärt, so endigt sein Amt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

§ 1886. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde, oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt.

§ 1887. Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheiratete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Mann seine Zustimmung zur Uebernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Mann der Vater des Mündels ist.

§ 1888. Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird, oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

§ 1889. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1786, Absatz 1, Nr. 2 bis 7, berechtigen würde, die Uebernahme der Vormundschaft abzulehnen.

§ 1890. Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung.

§ 1891. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihm der Vormund die Rechnung vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

Der Gegenvormund hat über die Führung der Gegenvormundschaft und, soweit er dazu im stande ist, über das von dem Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 1892. Der Vormund hat die Rechnung, nachdem er sie dem Gegenvormunde vorgelegt hat, dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden.

§ 1893. Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die Vorschriften der §§ 1682, 1683 entsprechende Anwendung.

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

§ 1894. Den Tod des Vormundes hat dessen Erbe dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.

§ 1895. Die Vorschriften der §§ 1885 bis 1889, 1893, 1894 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

Im vorigen Titel hatten wir die Vormundschaft über Minderjährige behandelt. Es müssen aber auch Volljährige, also Personen über 21 Jahre, einen Vormund erhalten, wenn sie entmündigt sind. Diese Entmündigung hat ihren Grund in Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht.

Im allgemeinen finden die Vorschriften über die Bevormundung Minderjähriger Anwendung. Immerhin sind aber einige Besonderheiten. Es kann namentlich nicht der Vater oder die Mutter, wie dies bei Minderjährigen der Fall ist, dem Volljährigen einen Vormund berufen, der vom Gericht als solcher zu bestellen ist, wenn nicht bestimmte Gründe gegen ihn vorliegen. Ebensowenig kann auch jemand durch die Eltern von der Vormundschaft ausgeschlossen werden. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß die elterliche Gewalt, welche Veranlassung zu allen diesen Maßregeln ist, gegenüber dem Volljährigen fehlt. Dagegen haben Vater und Mutter das nächste Anrecht auf Bestellung zum Vormund, und zwar zuerst der Vater, dann die Mutter; dann erst kommt der Großvater von väterlicher und mütterlicher Seite. Diese Reihenfolge wird aber dadurch unterbrochen, daß der Ehegatte des Entmündigten stets als Vormund bestellt werden kann, und zwar auch dann, wenn Eltern oder Großeltern desselben noch am Leben sind. Die Anwendung dieser Vorschrift steht im beliebigen Ermessen des Richters, und er wird je nach Lage der Umstände von dieser Befugnis Gebrauch machen. Eine Frau darf auch zur Vormundschaft des Mannes ohne dessen Genehmigung berufen werden. Die Bestellung eines Gegenvormundes, die ja auch bei Minderjährigen nur in Ausnahmefällen eintritt, ist dann ausgeschlossen, wenn der Vater oder die Mutter als Vormund bestellt sind.

Wenn auch der Vormund des Volljährigen ebenfalls für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen hat, so sind seine Befugnisse, da es sich um Großjährige handelt, doch etwas eingeschränkt. Für die Person hat der Vormund nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es verlangt. Er wird daher dem entmündigten Volljährigen vielfach mehr Spielraum lassen können als dem Minderjährigen, z. B. kann er sehr wohl einem Verschwender, abgesehen von der Vermögensverwaltung, eine gewisse persönliche Freiheit lassen. Die „geeigneten“ Zwangsmittel, welche dem Vormunde des Minderjährigen zu-

stehen, dürften hier ausgeschlossen sein, es müßte sich etwa um Tobsüchtige oder gemeingefährliche Trunksüchtige handeln.

Auch in der Vermögensverwaltung finden sich einige Besonderheiten. Namentlich ist der Vormund berechtigt, allerdings nur mit Genehmigung des Gerichtes, dem Kinde des Entmündigten eine Ausstattung zu gewähren; dies ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Vormund keine Schenkungen machen darf. Über die sogen. vorläufige Vormundschaft, welche in Fällen dringender Gefahr eintritt, vergl. §§ 1906—1908.

§ 1896. Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er entmündigt ist.

---

§ 1897. Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1898 bis 1908 ein anderes ergiebt.

---

§ 1898. Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

---

§ 1899. Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1701, die Mutter im Falle des § 1702 nicht berufen.

---

§ 1900. Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle des § 1702 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

---

§ 1901. Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im § 1633 bestimmte Beschränkung nicht ein.

---

§ 1902. Der Vormund kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

Zu einem Miet- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des § 1822, Nr. 4, bleibt unberührt.

---

§ 1903. Wird der Vater des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

---

§ 1904. Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach § 1903 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687, Nr. 3, ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

---

§ 1905. Ein Familienrat kann nur nach § 1859, Absatz 1, eingesetzt werden.

Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungen über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienrats oder über die Mitgliedschaft zu treffen.

---

§ 1906. Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

---

§ 1907. Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft.

---

§ 1908. Die vorläufige Vormundschaft endigt mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung.

Erfolgt die Entmündigung, so endigt die vorläufige Vormundschaft, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Die vorläufige Vormundschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist.

Dritter Titel.

Pflegschaft.

Die Fälle der Schutzbedürftigkeit sind mit denen der Vormundschaft noch nicht erschöpft. Es giebt Lebenslagen, in denen noch eine weitere Fürsorge nötig ist. Man denke z. B. an folgenden Fall. Der Vormund kommt in die Lage, ein Rechtsgeschäft mit dem Mündel abschließen zu müssen; es handelt sich vielleicht um ein dem letzteren gehöriges Grundstück, dessen Besitz dem Vormund sehr wertvoll und dessen Veräußerung auch für das Mündel von großem Interesse ist. Hier kann der Vormund, der ja sonst das Mündel vertreten soll, nicht den Vertrag abschließen, da er selber Partei ist. Für solche Fälle wird ein Pfleger gestellt, und ebenso in den anderen Fällen, in denen nach §§ 1795 ff. eine Vertretung des Mündels durch den Vormund ausgeschlossen ist.

Hieraus sehen wir, daß es sich bei der Pflegschaft nicht, wie bei der Vormundschaft, um die vollständige Fürsorge für die ganze Persönlichkeit und das ganze Vermögen des Mündels handelt, sondern nur um die Besorgung ganz spezieller, von Fall zu Fall besonders bestimmter Angelegenheiten. Eine Aufzählung derselben ist unmöglich. Von besonderen Fällen sind insbesondere die bemerkenswert, daß der Gewalthaber, die Eltern, resp. der Vormund, thatsächlich behindert sind, ihre Gewalt auszuüben, ferner Gebrechlichkeit, welche einen schon Volljährigen an der ordentlichen Verwaltung seiner Angelegenheiten hindert, sofern der Gebrechliche darein willigt oder von der Einwilligung deswegen abgesehen werden muß, weil sich mit demselben nicht verhandeln läßt.

Ferner wird eine Pflegschaft angeordnet für einen Volljährigen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, für eine noch ungeborene, im Mutterleibe befindliche Leibesfrucht, insbesondere zur Wahrung ihres künftigen Erbrechtes. Vielfach wird auch bei Testamentseröffnungen für die abwesenden und unbekannten Interessenten ein Pfleger von Amtswegen bestellt, ebenso auch für vorläufig herrenlose Vermögensmassen und Nachlässe.

§ 1909. Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so hat der Gewalthaber oder der Vormund dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

---

§ 1910. Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

---

§ 1911. Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

---

§ 1912. Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.

---

§ 1913. Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

---

§ 1914. Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

---

§ 1915. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergiebt.

Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

---

§ 1916. Für die nach § 1909 anzuordnende Pflegschaft gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht.

---

§ 1917. Wird die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1909, Absatz 1, Satz 2, erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem Dritten bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 finden entsprechende Anwendung.

Für den benannten Pfleger kann der

Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Dritten ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des Dritten kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

---

§ 1918. Die Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person endigt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft.

Die Pflegschaft für eine Leibesfrucht endigt mit der Geburt des Kindes.

Die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit endigt mit deren Erledigung.

§ 1919. Die Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgerichte aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

---

§ 1920. Eine nach § 1910 angeordnete Pflegschaft ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt.

---

§ 1921. Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Stirbt der Abwesende, so endigt die Pflegschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

Wird der Abwesende für tot erklärt, so endigt die Pflegschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt.

Erbfolge.

Das fünfte und letzte Buch des BG. handelt vom Erbrechte. Hierunter versteht man den Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche den Übergang des Vermögens eines Verstorbenen auf einen oder mehrere andere (Erben) regeln. Diesen Übergang des Vermögens nennt man Gesamtnachfolge oder Universalsuccession, d. h. der Erbe tritt in die volle Persönlichkeit des Verstorbenen ein, er bekommt sowohl die Aktiven als auch die Passiven, wird also Gläubiger und Schuldner an Stelle des Verstorbenen. Bei den Aktiven ist auch nicht nötig, daß die Formen, welche sonst für ihre Übertragung bestehen, gewahrt werden; der Erbe wird z. B. Eigentümer des Grundstücks, das dem Verstorbenen gehörte, ohne Auflassung und Eintragung im Grundbuch. Allerdings muß er, wie wir schon früher gesehen haben, um Hypotheken oder Grundschulden daran bestellen zu können, sich trotzdem eintragen lassen.

Man wird auch sofort mit dem Tode des Verstorbenen Erbe, ohne daß man dazu erst die Erbschaft anzutreten braucht. Der Erbe kann allerdings, wie wir unten sehen werden, die Erbschaft unter Beobachtung bestimmter Formen und Fristen ausschlagen; thut er es aber nicht, so ist er Erbe. Dies hat die wichtige Folge, daß, wenn der Erbe sofort nach dem Tode des Verstorbenen, des Erblassers, ebenfalls stirbt, trotzdem das von ihm schon erworbene Erbrecht sich wiederum als Teil seines Nachlasses auch auf seine Erben überträgt.

Erbe kann aber nur derjenige werden, der schon zur Zeit des Todes des Erblassers lebte. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn jemand zu dieser Zeit schon erzeugt, also doch schon im Mutterleibe vorhanden war.

Man kann auf dreifache Art Erbe werden, nämlich:

1. durch Gesetz. Diese sogen. gesetzliche Erbfolge tritt dann ein, wenn eine letztwillige Verfügung nicht getroffen, insbesondere kein Testament vorhanden ist. Man nennt sie daher auch Intestaterbfolge. Zu dieser sind Verwandte, Ehegatten und in letzter Linie auch der Fiskus, d. h. die Staatskasse, berufen.
2. durch Testament. In diesem trifft der Erblasser eine von der gesetzlichen Erbfolge meist abweichende Verfügung über seinen Nachlaß. In gewissen Grenzen wird er aber durch das später zu erörternde Pflichtteilsrecht naher Anverwandter und des Ehegatten beschränkt.
3. durch Erbvertrag. Dieser ist im Gegensatz zum Testament, welches einen einseitigen Rechtsakt bildet, ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, also ein Vertrag, und daher einseitig nicht widerruflich.

Es kann übrigens auch ein Erblasser auf alle drei Arten beerbt werden, z. B. zu je einem bestimmten Bruchteil durch gesetzliche, durch testamentarische Erbfolge und durch Erbverträge.

Nicht nur physische, sondern auch juristische Personen können Erben sein.

Wir betrachten nun zunächst die gesetzliche oder Intestaterbfolge.

Das BG. hat eine Erbfolgeordnung aufgestellt, welche in ihren Grundzügen sich an das alte deutsche Recht anlehnt und entschieden im Vergleich mit den bisher in Deutschland giltig gewesenen Ordnungen des Erbrechts die größte Gerechtigkeit mit verhältnismäßiger Einfachheit verbindet. Man nennt sie die „Parentelenordnung“, weil die ganze Verwandtschaft in „Parentelen“ oder „Ordnungen“ eingeteilt wird.

Die erste Ordnung wird gebildet durch die Abkömmlinge des Erblassers.

Die zweite durch die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die dritte Ordnung durch die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge u. s. w.

Jede nähere Ordnung schließt die entferntere aus, sind beispielsweise Enkel da, so werden die Eltern des Erblassers nicht zur Erbschaft berufen.

Es muß aber ferner noch eine engere Auswahl unter denjenigen getroffen werden, welche derselben Parentel angehören.

In der ersten Parentel sind alle Abkömmlinge ohne Unterschied der Gradesnähe berufen, jedoch so, daß jeder noch lebende Abkömmling seinen Abkömmling von der Erbschaft ausschließt. Leben also 2 Söhne, von denen der eine wiederum 4 Kinder hat, so erben die letzteren nichts, jeder der beiden Söhne dagegen die Hälfte; nur wenn der Sohn zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben ist, treten seine 4 Kinder an seine Stelle, und zwar erhalten sie zusammen den Kopfteil ihres Vaters, jeder also ein Viertel von der Hälfte des Ganzen, also ein Achtel.

In der zweiten Parentel, welche Eltern, Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge umfaßt, schließen die Eltern, wenn beide am Leben sind, alle andern aus. Lebt nur einer der Eltern, so bekommt er die Hälfte, die andere Hälfte fällt an die Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge. Über ihr Verhältnis zu einander entscheiden dieselben Grundsätze, die bei der ersten Parentel gelten.

In der dritten Parentel, welche Großeltern von väterlicher und mütterlicher Seite, Oheime, Tanten und deren Abkömmlinge umfaßt, schließen die Großeltern, wenn sie alle noch am Leben sind, die andern aus. Im übrigen enthält § 1926 die näheren Bestimmungen über die Auseinandersetzung in dieser Parentel.

In den ferneren Ordnungen entscheidet stets die Gradesnähe. Diese wird, woran wir nochmals erinnern, nach der Anzahl der Geburten berechnet, welche nötig waren, um die Verwandtschaft zu begründen.

Neben die oben aufgestellten Erbfolgeordnungen tritt in jeder Parentel das Erbrecht des Ehegatten. Derselbe erhält, je nach dem Grade der mit ihm konkurrierenden Parentel, ein Viertel, die Hälfte, unter gewissen Voraussetzungen sogar das Ganze. Letzteres tritt ein, wenn weder Verwandte der ersten noch der zweiten Ordnung, noch auch Großeltern des Erblassers vorhanden sind. Außerdem erhält der Ehegatte ein sogen. Voraus an Haushaltungsgegenständen und Hochzeitsgeschenken, wenn er neben Verwandten zweiter Ordnung oder neben Großeltern berufen ist. Dies „Voraus“ wird ihm also auf seinen Erbteil nicht angerechnet, sondern er bekommt es noch besonders.

Diese bevorzugte Stellung der Frau ist für viele Landesteile Deutschlands, in denen insbesondere nach dem vielfach geltenden römischen Recht die Frau fast nichts erbte, eine wichtige Neuerung und besonders dadurch gerechtfertigt, daß ja die Wirkungen des gesetzlichen Güterrechts, der Verwaltungsgemeinschaft, wie wir oben gesehen haben, mit dem Tode eines der Ehegatten erlöschen.

Das Erbrecht erstreckt sich, wie wir oben gesehen haben, unbeschränkt auch auf die entferntesten Verwandten. Die Möglichkeit, daß jemand nicht beerbt wird, ist daher sehr gering. Tritt dieser Fall aber dennoch ein, so fällt der Nachlaß an den Fiskus desjenigen Staates, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte. Durch die einzelnen Landesgesetze können aber auch andere juristische Personen bezeichnet werden, deren Erbrecht dem des Fiskus vorgeht; vielfach findet man daher ein Erbrecht von Pflege- und Krankenanstalten, Spitälern 2c. am herrenlosen Nachlaß derjenigen, welche dort verpflegt werden.

Die zweite Art, wie man Erbe wird, ist der Erbvertrag. Er kann, da er ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist, nicht einseitig widerrufen werden wie ein Testament. Er wird zwischen dem künftigen Erblasser und dem Erben geschlossen und hat den Inhalt, daß letzterer Erbe des ersteren werden soll.

§ 1922. Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

---

§ 1923. Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.

Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren.

---

§ 1924. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebender Abkömmlinges treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Teilen.

---

§ 1925. Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

---

§ 1926. Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teile des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr, und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

---

§ 1927. Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil. Jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.

---

§ 1928. Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.

---

§ 1929. Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die Vorschriften des § 1928, Absatz 2, 3, finden entsprechende Anwendung.

---

§ 1930. Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

---

§ 1931. Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Vierteile, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der

nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

§ 1932. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteile die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Auf den Voraus finden die für die Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1933. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

§ 1934. Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil.

§ 1935. Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfalle weg und erhöht sich infolgedessen der Erbteil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.

§ 1936. Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteile zur Erbfolge berufen.

War der Erblasser ein Deutscher, der keinem Bundesstaat angehörte, so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe.

§ 1937. Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

§ 1938. Der Erblasser kann durch Testament einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben einzusetzen.

§ 1939. Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).

§ 1940. Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage).

§ 1941. Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragschließende als ein Dritter bedacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Stellung des Erben.

Erster Titel.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts.

Wie oben schon angedeutet, hat der BG. den Grundsatz, daß man *sofort mit dem Tode des Erblassers* Erbe wird. Es bedarf also

keiner besonderen Antretungshandlung. Diese Anordnung hat viele praktische Folgen, insbesondere wird ein unsicherer Schwebezustand von der Zeit des Todes des Erblassers bis zum Erbschaftsantritt dadurch vermieden.

Trotzdem steht es natürlich dem Erben frei, die Erbschaft auszuschlagen. Hierfür sind besondere, sehr eingehende Vorschriften getroffen. Das Wichtigste ist, daß der Erbe eine Überlegungsfrist von sechs Wochen hat, ob er die Erbschaft antreten will oder nicht. Die Erklärung über die Erbschaftsentsagung muß vor dem Nachlaßgericht oder in einer öffentlichen Urkunde erfolgen. Die allgemeinen Grundsätze über Willensmängel finden auch hier Anwendung. Im übrigen sind die §§ 1943 ff. zu vergleichen.

§ 1942. Die Erbschaft geht auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechtes über, sie auszuschlagen (Anfall der Erbschaft).

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

---

§ 1943. Der Erbe kann die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat, oder wenn die für die Ausschlagung vorgeschriebene Frist verstrichen ist; mit dem Ablaufe der Frist gilt die Erbschaft als angenommen.

---

§ 1944. Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat, oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält.

---

§ 1945. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Sie muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

---

§ 1946. Der Erbe kann die Erbschaft annehmen oder ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

---

§ 1947. Die Annahme und die Ausschlagung können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

---

§ 1948. Wer durch Verfügung von Todes wegen als Erbe berufen ist, kann, wenn er ohne die Verfügung als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen, und als gesetzlicher Erbe annehmen.

Wer durch Testament und durch Erbvertrag als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrund annehmen und aus dem anderen ausschlagen.

---

§ 1949. Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrtume war.

Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt sind.

---

§ 1950. Die Annahme und die Ausschlagung können nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden. Die Annahme oder Ausschlagung eines Teiles ist unwirksam.

---

§ 1951. Wer zu mehreren Erbteilen berufen ist, kann, wenn die Berufung auf

verschiedenen Gründen beruht, den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbteils auch für den anderen, selbst wenn der andere erst später anfällt. Die Berufung beruht auf demselben Grunde auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

Setzt der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbteile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todes wegen gestatten, den einen Erbteil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

---

§ 1952. Das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen, ist vererblich.

Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

Von mehreren Erben des Erben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen.

---

§ 1953. Wird die Erbschaft ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

---

§ 1954. Ist die Annahme oder die Ausschlagung anfechtbar, so kann die Anfechtung nur binnen sechs Wochen erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat, oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.

---

§ 1955. Die Anfechtung der Annahme oder der Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Für die Erklärung gelten die Vorschriften des § 1945.

---

§ 1956. Die Versäumung der Ausschlagungsfrist kann in gleicher Weise wie die Annahme angefochten werden.

---

§ 1957. Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung, die Anfechtung der Ausschlagung gilt als Annahme.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtung der Ausschlagung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen war. Die Vorschrift des § 1953, Absatz 3, Satz 2, findet Anwendung.

---

§ 1958. Vor der Annahme der Erbschaft kann ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden.

---

§ 1959. Besorgt der Erbe vor der Ausschlagung erbschaftliche Geschäfte, so ist er demjenigen gegenüber, welcher Erbe wird, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag berechtigt und verpflichtet.

Verfügt der Erbe vor der Ausschlagung über einen Nachlaßgegenstand, so wird die Wirksamkeit der Verfügung durch die Ausschlagung nicht berührt, wenn die Verfügung nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden konnte.

Ein Rechtsgeschäft, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam.

---

§ 1960. Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angegenommen hat.

Das Nachlaßgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlaßpfleger) bestellen.

Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Nachlaßpfleger keine Anwendung.

---

§ 1961. Das Nachlaßgericht hat in den Fällen des § 1960, Absatz 1, einen Nachlaßpfleger zu bestellen, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird.

---

§ 1962. Für die Nachlaßpflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.

---

§ 1963. Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten, so kann die Mutter, falls sie außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlaß oder, wenn noch andere Personen als Erben berufen sind, aus dem Erbteile des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbteils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird.

§ 1964. Wird der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.

Die Feststellung begründet die Vermutung, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe sei.

---

§ 1965. Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist vorauszugehen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften. Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

Ein Erbrecht bleibt unberücksichtigt, wenn nicht dem Nachlaßgerichte binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht, oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist. Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

---

§ 1966. Von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem von dem Nachlaßgerichte festgestellt worden ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist.

Zweiter Titel.

Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Man sollte eigentlich meinen, daß der Erbe, der ja die Persönlichkeit des Gestorbenen fortsetzt, auch vollkommen für dessen Schulden hafte, so daß er eventuell auch mit seinen eigenen Mitteln für die Erbschaftsschulden einstehen müßte. Das ist aber nach den Bestimmungen des BG. in der Regel nicht der Fall, nämlich dann nicht, wenn der Erbe den in dieser Beziehung durch den vorliegenden Titel vorgeschriebenen Anordnungen nachkommt.

Er muß nämlich vor allen Dingen ein sogen. Inventar errichten, d. h. eine Aufstellung aller Aktiven und Passiven, welche der Erblasser

gehabt hat. Dasselbe hat namentlich den Zweck, den Gläubigern klar und deutlich vor Augen zu führen, wie viel Vermögen vorhanden ist, damit sie wissen, wie es mit ihren Forderungen steht. Auf Antrag der Gläubiger muß das Nachlaßgericht dem Erben zur Einreichung desselben eine bestimmte Frist setzen; diese beträgt in der Regel einen Monat von der Zustellung des Beschlusses an, durch welchen die Frist bestimmt wird, sie beginnt aber frühestens mit dem Tage des Antritts der Erbschaft.

Läßt nun der Erbe die ihm gesetzte Frist verstreichen, so haftet er auch mit seinem übrigen Vermögen für die Nachlaßschulden. Das Inventar muß unter Zuziehung des Nachlaßgerichtes oder eines Notars oder einer sonstigen Behörde erfolgen, ist dies aber geschehen, so hat es auch die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich; doch kann der Erbe trotzdem noch zur Ableistung des Offenbarungseides darüber gezwungen werden, daß er alles richtig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen oder abhanden gebracht habe.

Über das Einzelne hierbei sind im Text ausführliche Bestimmungen gegeben.

Weitere Voraussetzung für die beschränkte Haftung des Erben nur mit dem Nachlasse ist die Einsetzung einer Nachlaßpflegschaft. Diese nennt man auch Nachlaßverwaltung. An ihre Stelle kann auch unter Umständen die Eröffnung des Nachlaßkonkurses treten.

Das Vermögen des Erben zerfällt in solchen Fällen in zwei von einander gesonderte Massen, nämlich:

1. Das, was er vor dem Erbschaftsantritte schon hatte,
2. das, was er erst durch die Erbschaft bekommen hat.

Wenn der Erbe nur bis zur Höhe des Nachlasses haften oder, wie man auch sagt, mit der Rechtswohlthat des Inventars die Erbschaft antreten soll, so müssen natürlich die oben zu 1. und die zu 2. aufgeführten Vermögensmassen auseinandergehalten und auf scharfe Trennung beider geachtet werden. Insbesondere ist in dieser Beziehung die Bestimmung wichtig, daß, während eigentlich Forderungen und Schulden des Erblassers und des Erben gegeneinander durch Vereinigung von Gläubiger und Schuldner in einer Person erlöschen, diese Rechte und Verbindlichkeiten im Falle des Erbschaftsantritts mit der Rechtswohlthat des Inventars wieder aufleben.

Die Verwaltung des Nachlasses kann von dem Erben selbst, oder, wenn dieser dazu nicht fähig ist, von einem Dritten geschehen. Sofort nach erlangter Kenntnis von der Überschuldung desselben muß der Erbe oder der Nachlaßverwalter den Konkurs beantragen, durch Unterlassung der Anzeige macht er sich haftbar. Der Nachlaßkonkurs selbst vollzieht sich nach den später zu erörternden Grundsätzen der Konkursordnung (§§ 214 ff. der Konkursordnung).

Alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß zu haben glauben, können im Wege des Aufgebotsverfahrens (das sich nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung bestimmt) zur Anmeldung ihrer Forderungen bis

zu einem bestimmten Termin aufgefordert werden, mit der Wirkung, daß die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche nur insoweit zur Hebung gelangen, als noch Mittel vorhanden sind. Vermächtnisse und sonstige Freigebigkeiten des Erblassers müssen aber vor den sonstigen Ansprüchen anderer Gläubiger zurückstehen.

I. Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 1967. Der Erbe haftet für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

§ 1968. Der Erbe trägt die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers.

§ 1969. Der Erbe ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstande gehört und von ihm Unterhalt bezogen haben, in den ersten dreißig Tagen nach dem Eintritte des Erbfalls in demselben Umfange, wie der Erblasser es gethan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung treffen.

Die Vorschriften über die Vermächtnisse finden entsprechende Anwendung.

II. Aufgebot der Nachlaßgläubiger.

§ 1970. Die Nachlaßgläubiger können im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

§ 1971. Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen, sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben, werden, soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt, durch das Aufgebot nicht betroffen. Das Gleiche gilt von Gläubigern, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind, oder denen im Konkurs ein Aussonderungsrecht zusteht, in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechtes.

§ 1972. Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen werden durch das Aufgebot nicht betroffen, unbeschadet der Vorschrift des § 2060, Nr. 1.

§ 1973. Der Erbe kann die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Der Erbe hat jedoch den ausgeschlossenen Gläubiger vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu befriedigen, es sei denn, daß der Gläubiger seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht.

Einen Ueberschuß hat der Erbe zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden. Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines ausgeschlossenen Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

§ 1974. Ein Nachlaßgläubiger, der seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfalle dem Erben gegenüber geltend macht, steht einem ausgeschlossenen Gläubiger gleich, es sei denn, daß die Forderung dem Erben vor dem Ablaufe der fünf Jahre bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet wor-

den ist. Wird der Erblasser für tot erklärt, so beginnt die Frist nicht vor der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Die dem Erben nach § 1973, Absatz 1, Satz 2, obliegende Verpflichtung tritt im Verhältnisse von Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen zu einander nur insoweit ein, als der Gläubiger im Falle des Nachlaßkonkurses im Range vorgehen würde.

Soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird, finden die Vorschriften des Absatz 1 auf ihn keine Anwendung.

III. Beschränkung der Haftung des Erben.

§ 1975. Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Nachlaß, wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger (Nachlaßverwaltung) angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet ist.

§ 1976. Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

§ 1977. Hat ein Nachlaßgläubiger vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlaßkonkurses seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung aufgerechnet hat.

§ 1978. Ist die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet, so ist der Erbe den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte. Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.

Die den Nachlaßgläubigern nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlasse gehörend.

Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlasse zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte.

§ 1979. Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche.

§ 1980. Beantragt der Erbe nicht unverzüglich, nachdem er von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht.

Der Kenntnis der Ueberschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

§ 1981. Die Nachlaßverwaltung ist von dem Nachlaßgericht anzuordnen, wenn der Erbe die Anordnung beantragt.

Auf Antrag eines Nachlaßgläubigers ist die Nachlaßverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubi-

ger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

Die Vorschriften des § 1785 finden keine Anwendung.

§ 1982. Die Anordnung der Nachlaßverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

§ 1983. Das Nachlaßgericht hat die Anordnung der Nachlaßverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

§ 1984. Mit der Anordnung der Nachlaßverwaltung verliert der Erbe die Befugnis, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen. Die Vorschriften der §§ 6, 7 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden.

Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen.

§ 1985. Der Nachlaßverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen.

Der Nachlaßverwalter ist für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlaßgläubigern verantwortlich. Die Vorschriften des § 1978, Absatz 2, und der §§ 1979, 1980 finden entsprechende Anwendung.

§ 1986. Der Nachlaßverwalter darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar, oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

§ 1987. Der Nachlaßverwalter kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.

§ 1988. Die Nachlaßverwaltung endigt mit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses.

Die Nachlaßverwaltung kann aufgehoben werden, wenn sich ergiebt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

§ 1989. Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so finden auf die Haftung des Erben die Vorschriften des § 1973 entsprechende Anwendung.

§ 1990. Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich, oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.

§ 1991. Macht der Erbe von dem ihm nach § 1990 zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§ 1978, 1979 Anwendung.

Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen.

Die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers

wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

Die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen hat der Erbe so zu berichtigen, wie sie im Falle des Konkurses zur Berichtigung kommen würden.

§ 1992. Beruht die Ueberschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen, so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des § 1990 nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§ 1990, 1991 zu bewirken. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden.

IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben.

§ 1993. Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlaßgericht einzureichen (Inventarerrichtung).

§ 1994. Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird.

Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen. Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht.

§ 1995. Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.

Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

Auf Antrag des Erben kann das Nachlaßgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.

§ 1996. Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat.

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn thunlich gehört werden.

§ 1997. Auf den Lauf der Inventarfrist und der im § 1996, Absatz 2, bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203, Absatz 1, und des § 206 entsprechende Anwendung.

§ 1998. Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist oder der im § 1996, Absatz 2, bestimmten Frist von zwei Wochen, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

§ 1999. Steht der Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlaßgericht dem Vormundschaftsgerichte von der Bestimmung der Inventarfrist Mitteilung machen.

§ 2000. Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarerrichtung nicht.

§ 2001. In dem Inventar sollen die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, und die Angabe des Wertes enthalten.

---

§ 2002. Der Erbe muß zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen.

---

§ 2003. Auf Antrag des Erben hat das Nachlaßgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Durch die Stellung des Antrags wird die Inventarfrist gewahrt.

Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen.

Das Inventar ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar bei dem Nachlaßgericht einzureichen.

---

§ 2004. Befindet sich bei dem Nachlaßgerichte schon ein den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlaßgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.

---

§ 2005. Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbei, oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er im Falle des § 2003 die Erteilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.

Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Absatz 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.

---

§ 2006. Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten,

> daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu im stande sei.

Der Erbe kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termin genügend entschuldigt wird.

Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.

---

§ 2007. Ist ein Erbe zu mehreren Erbteilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile so, wie wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung und des § 1935 gilt dies nur dann, wenn die Erbteile verschieden beschwert sind.

---

§ 2008. Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu statten.

Gehört die Erbschaft zum Gesamtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.

---

§ 2009. Ist das Inventar rechtzeitig errichtet worden, so wird im Verhältnisse zwischen dem Erben und den Nachlaßgläubigern vermutet, daß zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlaßgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.

---

§ 2010. Das Nachlaßgericht hat die Einsicht des Inventars jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 2011. Dem Fiskus als gesetzlichem Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Fiskus ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

§ 2012. Einem nach den §§ 1960, 1961 bestellten Nachlaßpfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlaßpfleger ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Nachlaßpfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlaßverwalter.

§ 2013. Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen. Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des § 1994, Absatz 1, Satz 2, oder des § 2005, Absatz 1, eintritt.

Die Vorschriften der §§ 1977 bis 1980 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

V. Aufschiebende Einreden.

§ 2014. Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus zu verweigern.

§ 2015. Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt, oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurteil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urteils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen.

§ 2016. Die Vorschriften der §§ 2014, 2015 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

Das Gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

§ 2017. Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger bestellt, so beginnen die im § 2014 und im § 2015, Absatz 1, bestimmten Fristen mit der Bestellung.

Dritter Titel.

Erbschaftsanspruch.

Leicht kann es vorkommen, daß dem Erben, der die Erbschaft antreten und sich in den Besitz des Nachlasses setzen will, dabei Schwierig-

keiten bereitet werden. Daher ist dem Erben der sogen. Erbschaftsanspruch gegeben, d. h. das Recht, die Überlassung des Nachlasses zu fordern. Dieser Anspruch richtet sich aber nur gegen denjenigen, welcher auf Grund eines angeblichen Erbrechtes den Nachlaß oder Teile desselben besitzt; z. B. A. ist gestorben, B., der gesetzliche Erbe, hat sich in den Besitz des Nachlasses gesetzt, C. ist aber Testamentserbe und erhebt als solcher Ansprüche auf die Erbschaft, während B. das Recht des C. bestreitet, z. B. mit der Behauptung, das Testament sei ungiltig. B. besitzt hier als sogen. Erbschaftsbesitzer. Anders wäre es, wenn B. gar nicht behaupten würde, selber Erbe zu sein, sich aber Gegenstände des Nachlasses aneignen würde mit der Behauptung, daß sie ihm gehören, etwa weil er sie vom Erblasser gekauft oder weil dieser sie sich von ihm geliehen hatte. Dann ist B. nicht Erbschaftsbesitzer, obwohl er auch in diesem Falle einen Gegenstand des Nachlasses hat; er besitzt vielmehr auf Grund eines besonderen Rechtstitels; er würde nur mit der Eigentums- oder Besitzklage, nicht mit der Erbschaftsklage zu belangen sein.

Der Erbschaftsbesitzer muß dem Erben außer den Gegenständen selbst auch deren Nutzungen und Früchte herausgeben, für verbrauchte Früchte haftet er insoweit, als er dadurch bereichert ist; indem er z. B. das Getreide, das er sonst hätte kaufen müssen, aus den zur Erbschaft gehörigen Äckern gezogen hat. Andererseits hat der Erbschaftsbesitzer Anspruch auf Ersatz seiner Verwendungen auf die Nachlaßsachen, z. B. für Verbesserungen, Reparaturen rc.

Kommt es zum Prozeß, so bestimmen sich vom Augenblick der Rechtshängigkeit an die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die Haftung für Zufall und Verschlechterung, und die Pflicht zur Herausgabe von Früchten nach den schon bei der Eigentumsklage aufgestellten Grundsätzen.

Der Erbe könnte als Eigentümer der Nachlaßsachen gegen den Erbschaftsbesitzer auch mit der Eigentums- oder Besitzklage statt mit dem Erbschaftsanspruche vorgehen, sich also nicht darauf berufen, daß er Erbe, sondern daß der fragliche Gegenstand, z. B. ein Buch, das der Erbschaftsbesitzer neben vielen andern Sachen besitzt, sein Eigentum sei.

Das BG. erklärt aber im § 2029 eine derartige Klage für unzulässig, da die Anstrengung verschiedener einzelner Prozesse statt der einen Erbschaftsklage vermieden werden soll.

§ 2018. Der Erbe kann von jedem, der auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat (Erbschaftsbesitzer), die Herausgabe des Erlangten verlangen.

---

§ 2019. Als aus der Erbschaft erlangt, gilt auch, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt.

Die Zugehörigkeit einer in solcher Weise erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 2020. Der Erbschaftsbesitzer hat dem Erben die gezogenen Nutzungen her-

auszugeben; die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auch auf Früchte, an denen er das Eigentum erworben hat.

§ 2021. Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außer stande ist, bestimmt sich seine Verpflichtung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 2022. Der Erbschaftsbesitzer ist zur Herausgabe der zur Erbschaft gehörenden Sachen nur gegen Ersatz aller Verwendungen verpflichtet, soweit nicht die Verwendungen durch Anrechnung auf die nach § 2021 herauszugebende Bereicherung gedeckt werden. Die für den Eigentumsanspruch geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1003 finden Anwendung.

Zu den Verwendungen gehören auch die Aufwendungen, die der Erbschaftsbesitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten macht.

Soweit der Erbe für Aufwendungen, die nicht auf einzelne Sachen gemacht worden sind, insbesondere für die im Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen, nach den allgemeinen Vorschriften in weiterem Umfang Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Erbschaftsbesitzers unberührt.

§ 2023. Hat der Erbschaftsbesitzer zur Erbschaft gehörende Sachen herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Erben auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten.

Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruche des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen.

§ 2024. Ist der Erbschaftsbesitzer bei dem Beginne des Erbschaftsbesitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er so, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre. Erfährt der Erbschaftsbesitzer später, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs bleibt unberührt.

§ 2025. Hat der Erbschaftsbesitzer einen Erbschaftsgegenstand durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbschaft gehörende Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt, so haftet er nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen. Ein gutgläubiger Erbschaftsbesitzer haftet jedoch wegen verbotener Eigenmacht nach diesen Vorschriften nur, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits thatsächlich ergriffen hatte.

§ 2026. Der Erbschaftsbesitzer kann sich dem Erben gegenüber, solange nicht der Erbschaftsanspruch verjährt ist, nicht auf die Ersitzung einer Sache berufen, die er als zur Erbschaft gehörend im Besitze hat.

§ 2027. Der Erbschaftsbesitzer ist verpflichtet, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

Die gleiche Verpflichtung hat, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz thatsächlich ergriffen hat.

§ 2028. Wer sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, ist verpflichtet, dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat, und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid dahin zu leisten:

> daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu im stande sei.

Die Vorschriften des § 259, Absatz 3, und des § 261 finden Anwendung.

§ 2029. Die Haftung des Erbschaftsbesitzers bestimmt sich auch gegenüber den

Ansprüchen, die dem Erben in Ansehung der einzelnen Erbschaftsgegenstände zustehen, nach den Vorschriften über den Erbschaftsanspruch.

§ 2030. Wer die Erbschaft durch Vertrag von einem Erbschaftsbesitzer erwirbt, steht im Verhältnisse zu dem Erben einem Erbschaftsbesitzer gleich.

§ 2031. Ueberlebt eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Vorschriften verlangen. Solange der für tot Erklärte noch lebt, wird die Verjährung seines Anspruchs nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntnis erlangt.

Das Gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

Vierter Titel.

Mehrheit von Erben.

Sind mehrere Erben vorhanden, so tritt eine Gemeinschaft der Erben bis zur Teilung ein. Zu unterscheiden ist hier aber das Verhältnis der einzelnen Erben zum Nachlaß in seiner Gesamtheit und das zu den einzelnen Nachlaßsachen. Am Nachlaß als solchem steht jedem einzelnen Miterben ein sogen. ideeller Anteil zu, d. h. er kann über seinen Anteil selbständig, ohne jedes Zuthun der anderen, verfügen, ihn z. B. verkaufen, verpfänden. Anders verhält es sich aber mit seinem Anteil an den einzelnen Nachlaßsachen, z. B. mit dem Grundstück, das die Erben gemeinschaftlich haben. Hier ist die Verfügung des einzelnen Erben über seinen Anteil ausgeschlossen, wenn die anderen nicht zustimmen. Man nennt dies Verhältnis der Erben zum Gesamtnachlaß Miteigentum zu ideellen Teilen, das zu den einzelnen Nachlaßsachen Miteigentum zu gesamter Hand. Letzteres ist uns schon aus den Rechtsverhältnissen der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Gesellschaft bekannt.

Für die Schulden haften die Erben als Gesamtschuldner, z. B. wenn der Erblasser 900 Mark schuldete, so haftet, wenn 3 Erben da sind, jeder von denselben auf volle 900 Mark, aber die Leistung des einen befreit die beiden andern; derjenige, welcher die 900 Mark gezahlt hat, hat aber gegen die beiden andern Ansprüche auf verhältnismäßigen Ersatz. Der Erbe kann jedoch, so lange der Nachlaß noch nicht geteilt ist, eine Leistung aus seinem sonstigen Vermögen so weit verweigern, als die gegen ihn geltend gemachte Forderung den seiner Erbquote entsprechenden Anteil übersteigt, er ist also bei einer Gesamtforderung von 900 Mark, wenn er mit noch 2 anderen Erbe geworden ist, nur zur Zahlung von 300 Mark verpflichtet.

Erst nach Berichtigung der Nachlaßschulden kann die eigentliche Teilung unter den Erben beginnen. In der Regel wird dann nach Verhältnis der Erbquoten geteilt. Diese Regel wird aber in gewisser Hinsicht durchbrochen durch die Bestimmungen über die sogen. Ausgleichung.

Hat nämlich einer der gesetzlichen Erben schon bei Lebzeiten des Erblassers eine Ausstattung erhalten, oder sind ihm Mittel zur Vorbildung für einen Beruf in einem bedeutenden, die Verhältnisse des Erblassers übersteigenden Maße zugewendet worden, so wird ihm dies als schon empfangen angerechnet, er muß es zur Ausgleichung bringen. Dies geschieht in der Art, daß die Werte dieser Zuwendungen zum Nachlasse hinzugerechnet, die Anteile der Miterben hieran festgestellt und der Betrag der vorher schon empfangenen Zuwendung des Miterben auf dessen Anteil angerechnet wird.

I. Rechtsverhältnis der Erben untereinander.

§ 2032. Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

Bis zur Auseinandersetzung gelten die Vorschriften der §§ 2033 bis 2041.

---

§ 2033. Jeder Miterbe kann über seinen Anteil an dem Nachlasse verfügen. Der Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Anteil verfügt, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Ueber seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen.

---

§ 2034. Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten, so sind die übrigen Miterben zum Vorkaufe berechtigt.

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

---

§ 2035. Ist der verkaufte Anteil auf den Käufer übertragen, so können die Miterben das ihnen nach § 2034 dem Verkäufer gegenüber zustehende Vorkaufsrecht dem Käufer gegenüber ausüben. Dem Verkäufer gegenüber erlischt das Vorkaufsrecht mit der Uebertragung des Anteils.

Der Verkäufer hat die Miterben von der Uebertragung unverzüglich zu benachrichtigen.

---

§ 2036. Mit der Uebertragung des Anteils auf die Miterben wird der Käufer von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei. Seine Haftung bleibt jedoch bestehen, soweit er den Nachlaßgläubigern nach den §§ 1978 bis 1980 verantwortlich ist; die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 2037. Ueberträgt der Käufer den Anteil auf einen anderen, so finden die Vorschriften der §§ 2033, 2035, 2036 entsprechende Anwendung.

---

§ 2038. Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen.

Die Vorschriften der §§ 743, 745, 746, 748 finden Anwendung. Die Teilung der Früchte erfolgt erst bei der Auseinandersetzung. Ist die Auseinandersetzung auf längere Zeit als ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jedes Jahres die Teilung des Reinertrags verlangen.

---

§ 2039. Gehört ein Anspruch zum Nachlasse, so kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern. Jeder Miterbe kann verlangen, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.

---

§ 2040. Die Erben können über einen Nachlaßgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen.

Gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung kann der Schuldner nicht eine

ihm gegen einen einzelnen Miterben zustehende Forderung aufrechnen.

§ 2041. Was auf Grund eines zum Nachlasse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlaßgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlaß bezieht, gehört zum Nachlasse. Auf eine durch ein solches Rechtsgeschäft erworbene Forderung findet die Vorschrift des § 2019, Absatz 2, Anwendung.

§ 2042. Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 2043 bis 2045 ein anderes ergiebt.

Die Vorschriften des § 749, Absatz 2, 3, und der §§ 750 bis 758 finden Anwendung.

§ 2043. Soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung, über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung noch aussteht.

§ 2044. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausschließen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig machen. Die Vorschriften des § 749, Absatz 2, 3, der §§ 750, 751 und des § 1010, Absatz 1, finden entsprechende Anwendung.

Die Verfügung wird unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritte des Erbfalls verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verfügung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person eines Miterben oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtnis anordnet, bis zum Eintritte der Nacherbfolge oder bis zum Anfalle des Vermächtnisses gelten soll. Ist der Miterbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

§ 2045. Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1970 zulässigen Aufgebotsverfahrens oder bis zum Ablaufe der im § 2061 bestimmten Anmeldungsfrist aufgeschoben wird. Ist das Aufgebot noch nicht beantragt oder die öffentliche Aufforderung nach § 2061 noch nicht erlassen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.

§ 2046. Aus dem Nachlasse sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Nachlaßverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

Fällt eine Nachlaßverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, so können diese die Berichtigung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zukommt.

Zur Berichtigung ist der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

§ 2047. Der nach der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Erben nach dem Verhältnisse der Erbteile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

§ 2048. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen. Er kann insbesondere anordnen, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines Dritten erfolgen soll. Die von dem Dritten auf Grund der Anordnung getroffene Bestimmung ist für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; die Bestimmung erfolgt in diesem Falle durch Urteil

§ 2049. Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel

anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswert angesetzt werden soll.

Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.

---

§ 2050. Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet, dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat.

Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

---

§ 2051. Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet.

Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde.

---

§ 2052. Hat der Erblasser die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder hat er ihre Erbteile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen wie die gesetzlichen Erbteile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge nach den §§ 2050, 2051 zur Ausgleichung verpflichtet sein sollen.

---

§ 2053. Eine Zuwendung, die ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlinges oder ein an die Stelle eines Abkömmlinges als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser erhalten hat, ist nicht zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, eine Zuwendung von dem Erblasser erhalten hat.

---

§ 2054. Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

---

§ 2055. Bei der Auseinandersetzung wird jedem Miterben der Wert der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbteil angerechnet. Der Wert der sämtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind, wird dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet.

Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist.

---

§ 2056. Hat ein Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrags nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird in einem solchen Falle unter die übrigen Erben in der Weise geteilt, daß der Wert der Zuwendung und der Erbteil des Miterben außer Ansatz bleiben.

---

§ 2057. Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen Aus-

kunft über die Zuwendungen zu erteilen, die er nach den §§ 2050 bis 2053 zur Ausgleichung zu bringen hat. Die Vorschriften der §§ 260, 261 über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids finden entsprechende Anwendung.

II. Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern.

§ 2058. Die Erben haften für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

---

§ 2059. Bis zur Teilung des Nachlasses kann jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeisten aus dem Vermögen, das er außer seinem Anteil an dem Nachlasse hat, verweigern. Haftet er für eine Nachlaßverbindlichkeit unbeschränkt, so steht ihm dieses Recht in Ansehung des seinem Erbteil entsprechenden Teiles der Verbindlichkeit nicht zu.

Das Recht der Nachlaßgläubiger, die Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlasse von sämtlichen Miterben zu verlangen, bleibt unberührt.

---

§ 2060. Nach der Teilung des Nachlasses haftet jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlaßverbindlichkeit:

1. wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist; das Aufgebot erstreckt sich insoweit auch auf die im § 1972 bezeichneten Gläubiger sowie auf die Gläubiger, denen der Miterbe unbeschränkt haftet;
2. wenn der Gläubiger seine Forderung später als fünf Jahre nach dem im § 1974, Absatz 1, bestimmten Zeitpunkte geltend macht, es sei denn, daß die Forderung vor dem Ablaufe der fünf Jahre dem Miterben bekannt geworden oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist; die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote nicht betroffen wird;
3. wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet und durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt worden ist.

---

§ 2061. Jeder Miterbe kann die Nachlaßgläubiger öffentlich auffordern, ihre Forderungen binnen sechs Monaten bei ihm oder bei dem Nachlaßgericht anzumelden. Ist die Aufforderung erfolgt, so haftet nach der Teilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Forderung, soweit nicht vor dem Ablaufe der Frist die Anmeldung erfolgt oder die Forderung ihm zur Zeit der Teilung bekannt ist.

Die Aufforderung ist durch den „Deutschen Reichsanzeiger" und durch das für die Bekanntmachungen des Nachlaßgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Die Frist beginnt mit der letzten Einrückung. Die Kosten fallen dem Erben zur Last, der die Aufforderung erläßt.

---

§ 2062. Die Anordnung einer Nachlaßverwaltung kann von den Erben nur gemeinschaftlich beantragt werden; sie ist ausgeschlossen, wenn der Nachlaß geteilt ist.

---

§ 2063. Die Errichtung des Inventars durch einen Miterben kommt auch den übrigen Erben zu statten, soweit nicht ihre Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt ist.

Ein Miterbe kann sich den übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den anderen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

Dritter Abschnitt.

Testament.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

Wir betrachten hier die zweite Art der Erbfolge, die auf Grund eines **Testaments**. Dasselbe ist ein **einseitiges** Rechtsgeschäft, durch

welches irgend eine Verfügung für den Todesfall getroffen wird, z. B. es wird ein Erbe ernannt, ein Vormund namhaft gemacht, ein Vermächtnis ausgesetzt. Demgemäß nennt man das Testament auch „letztwillige Verfügung".

Das Testament ist einer der schwerwiegendsten und wichtigsten Rechtsakte, die ein Mensch in seinem Leben vornimmt. Daher ist es ganz begreiflich, daß das BG., abgesehen von den später zu erörternden Formvorschriften, anordnet, daß nur der Erblasser persönlich eine solche letztwillige Verfügung errichten, sich darin also nicht von einem andern vertreten lassen darf, auch die Person, an welche die Zuwendung erfolgen soll, selbst bezeichnen muß und deren Ernennung nicht einem anderen überlassen darf.

Gerade bei letztwilligen Verfügungen entstehen oft Unklarheiten und Zweifel, weil diese schwierigen Schriftstücke vielfach von ungeübter Hand entworfen werden. Daher giebt das BG. eingehende und den Bedürfnissen des praktischen Lebens entnommene Auslegungsregeln, welche bei Unklarheit des Ausdrucks Platz greifen; insbesondere ist für den Fall, daß eine unbestimmte Mehrheit von Personen als Erbe eingesetzt ist, z. B. meine Kinder, mein Personal, meine nächsten Verwandten, die Bestimmung getroffen, daß nicht die zur Zeit der Testamentserrichtung, sondern die zur Zeit des Erbfalls, also zur Zeit des Todes des Erblassers, vorhandenen Personen dieser Gattung als bedacht anzusehen sind. Eine andere Absicht des Erblassers müßte bewiesen werden, und es gelten also in der Regel auch die nach der Testamentserrichtung geborenen Kinder als Erben.

Insbesondere ist noch der Fall zu betrachten, daß der Erblasser jemandem etwas zuwendet unter der Bedingung, daß er etwas unterlasse, z. B. nicht mehr spiele, nicht heirate. Der Bedachte würde streng genommen die Zuwendung erst mit seinem Tode erhalten, denn vorher könnte er immer noch der Bestimmung zuwiderhandeln, und würde daher gar nicht zum Genuß derselben gelangen. Daher ordnet das BG. das Verhältnis so, daß der Bedachte die Zuwendung sofort erhält und sie nur bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Erblassers, wenn er z. B. wieder anfängt, Glücksspiele zu treiben, wieder herausgeben muß. Die vom Erblasser gesetzte aufschiebende Bedingung wird also in eine auflösende umgewandelt.

Die übrigen Auslegungsregeln bedürfen weiter keiner Erklärung.

Die letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn dadurch das (später zu erörternde) Pflichtteilsrecht verletzt ist, ferner auch wegen Vorhandenseins von Willensmängeln unter deren Einfluß der Erblasser (auch Testator genannt) gehandelt hat, wenn also Irrtum, Zwang oder Betrug vorliegt. Hier ist aber auch ausnahmsweise der Irrtum im Beweggrunde, der, wie wir gesehen haben, bei Geschäften unter Lebenden keine Wirkung ausübt, rechtlich von Bedeutung und kann die Nichtigkeit des Testaments zur Folge haben. Schreibt z. B. der Erblasser: Ich setze Herrn N. zum Erben ein, weil mein nächster Verwandter Z., den

ich eigentlich zum Erben machen wollte, leider tot ist, so ist diese Verfügung, wenn der nächste Verwandte Z. noch lebt, hinfällig, da der Erblasser offenbar in dem irrigen Motiv gehandelt hat, daß Z. nicht mehr am Leben sei.

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist gegenüber dem Nachlaßgericht erfolgen; nach Ablauf von 30 Jahren ist sie ausgeschlossen.

§ 2064. Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.

---

§ 2065. Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, daß ein anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll.

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung nicht einem anderen überlassen.

---

§ 2066. Hat der Erblasser seine gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht. Ist die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre.

---

§ 2067. Hat der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, als nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht anzusehen. Die Vorschrift des § 2066, Satz 2, findet Anwendung.

---

§ 2068. Hat der Erblasser seine Kinder ohne nähere Bestimmung bedacht und ist ein Kind vor der Errichtung des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden.

---

§ 2069. Hat der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht und fällt dieser nach der Errichtung des Testaments weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden.

---

§ 2070. Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines Dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

---

§ 2071. Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

---

§ 2072. Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage bedacht ist, das Zugewendete unter Arme zu verteilen.

---

§ 2073. Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden

sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht.

§ 2074. Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung gemacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.

§ 2075. Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fortgesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt, im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt.

§ 2076. Bezweckt die Bedingung, unter der eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vorteil eines Dritten, so gilt sie im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert.

§ 2077. Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbnis vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.

§ 2078. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, soweit der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, daß er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde.

Das Gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Verfügung durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Vorschriften des § 122 finden keine Anwendung.

§ 2079. Eine letztwillige Verfügung kann angefochten werden, wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war, oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

§ 2080. Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu statten kommen würde.

Bezieht sich in den Fällen des § 2078 der Irrtum nur auf eine bestimmte Person und ist diese anfechtungsberechtigt oder würde sie anfechtungsberechtigt sein, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, so ist ein anderer zur Anfechtung nicht berechtigt.

Im Falle des § 2079 steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichtteilsberechtigten zu.

§ 2081. Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mitteilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zu statten kommt. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen

Verfügung, durch die ein Recht für einen anderen nicht begründet wird, insbesondere für die Anfechtung einer Auflage.

§ 2082. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 2083. Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung nach § 2082 ausgeschlossen ist.

§ 2084. Läßt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann.

§ 2085. Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.

§ 2086. Ist einer letztwilligen Verfügung der Vorbehalt einer Ergänzung beigefügt, die Ergänzueng aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein sollte.

Zweiter Titel.

Erbeinsetzung.

Auch hier hat das Gesetz in wohlwollender Weise stets auf den Sinn der letztwilligen Verfügung, nicht auf den bloßen Wortlaut gesehen. Während nach vielen bisher in Deutschland geltenden Rechten bei der Erbeseinsetzung die Bezeichnung als „Erbe" notwendig war, hat das BG. von dieser Vorschrift abgesehen. Es können für die Erbeseinsetzung auch andere Ausdrücke gebraucht werden, wenn nur der Wille des Erblassers, den Bedachten zum Erben zu machen, klar hervortritt. Sagt er z. B.: ich verleihe dem A. die Hälfte meines Vermögens, so liegt darin eine Erbeseinsetzung, nicht ein Vermächtnis. Das ist von besonderer Wichtigkeit wegen der Haftung für die Schulden des Nachlasses. Denn der Vermächtnisnehmer übernimmt keine Verpflichtung, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, wohl aber der Erbe, der ja, wie wir gesehen haben, in die gesamte Rechtspersönlichkeit des Gestorbenen eintritt.

Umgekehrt wird nicht als Erbe derjenige angesehen, dem nur einzelne Gegenstände zugewendet sind, wenn auch hierbei vom Testator das Wort „Erbe" gebraucht ist, wenn er z. B. gesagt hat: Mein Freund N. soll „Erbe" meiner goldenen Uhr sein. Es ist aber gerade hierbei scharf auf den Sinn der Verfügung zu achten, denn unter Umständen kann auch eine wirkliche Erbeseinsetzung gemeint sein, namentlich dann, wenn es sich um ein Vermögensobjekt handelt, welches den ganzen oder doch hauptsächlichsten Bestand des Vermögens des Erblassers ausmacht, wenn

er z. B. jemanden zum Erben seines Grundstücks (des einzigen größeren Vermögensstückes, das er hat) einsetzt.

Verfügt der Erbe nur über einen Bruchteil, so tritt bezüglich des andern Teiles die gesetzliche Erbfolge ein. Sind aber mehrere Erben eingesetzt auf Bruchteile, welche das Ganze des Vermögens nicht erschöpfen, so kann es allerdings zweifelhaft sein, ob der Erblasser bezüglich des Restes die gesetzliche Erbfolge eintreten lassen wollte oder ob die eingesetzten Erben alleinige Erben, auch bezüglich des Restes, sein sollten. Es ist hierbei auf den ganzen Inhalt der letztwilligen Verfügung zu sehen und je nach Lage des Falles zu entscheiden. Sollen hiernach die im Testament bezeichneten Personen auch Erben des Restes sein, so tritt eine verhältnismäßige Erhöhung ihrer Anteile ein. Hat umgekehrt der Erblasser über Bruchteile verfügt, welche das Ganze übersteigen, z. B. den A. zur Hälfte, den B. zur Hälfte und den C. zu einem Drittel zum Erben eingesetzt, so tritt eine verhältnismäßige Minderung ein.

Es ist leicht möglich, daß einer der eingesetzten Erben nicht Erbe wird, sei es, daß er vor dem Testator stirbt oder verzichtet oder daß die Erbeseinsetzung aus irgend welchen Gründen nichtig war. Daher wird der Erblasser stets gut daran thun, einen Ersatzerben einzusetzen. Dieser, auch Substitut genannt, wird Erbe für den Fall, daß der eingesetzte Erbe nicht Erbe wird. Vielfach braucht der Erblasser den Ausdruck: Wenn A. vor mir stirbt, soll B. (Substitut) mein Erbe sein. Es ist hierbei als mutmaßlicher Wille des Erblassers anzusehen, daß die Substitution auch dann gelten solle, wenn A. aus andern Gründen (z. B. weil er die Erbschaft ausschlägt), nicht Erbe wird. Vielfach werden auch, namentlich wenn es sich um Kinder handelt, die Erben einander gegenseitig substituiert. Sie bekommen dann den Anteil desjenigen, der nicht Erbe geworden ist, nach Verhältnis ihrer eigenen Erbquoten. Ist also A. auf ein Fünftel, B. auf die Hälfte eingesetzt, so teilen sie den Rest von vier Fünfteln, welcher dem ausschlagenden Erben zugedacht war, im Verhältnis von 2 : 5.

Hat der Erblasser eine Substitution nicht vorgesehen, so tritt sogen. Anwachsung ein, d. h. der dem wegfallenden Erben zugedachte Teil wächst den übrigen Erben im Verhältnis ihrer Erbquoten zu.

§ 2087. Hat der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens dem Bedachten zugewendet, so ist die Verfügung als Erbeinsetzung anzusehen, auch wenn der Bedachte nicht als Erbe bezeichnet ist.

Sind dem Bedachten nur einzelne Gegenstände zugewendet, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er Erbe sein soll, auch wenn er als Erbe bezeichnet ist.

§ 2088. Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchteil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge ein.

Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser mehrere Erben unter Beschränkung eines jeden auf einen Bruchteil eingesetzt hat und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen.

§ 2089. Sollen die eingesetzten Erben nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein, so tritt, wenn jeder von ihnen auf einen Bruchteil der Erb-

schaft eingesetzt ist und die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen, eine verhältnismäßige Erhöhung der Bruchteile ein.

---

§ 2090. Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt und übersteigen die Bruchteile das Ganze, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile ein.

---

§ 2091. Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbteile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Teilen eingesetzt, soweit sich nicht aus den §§ 2066 bis 2069 ein anderes ergiebt.

---

§ 2092. Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchteile, die anderen ohne Bruchteile eingesetzt, so erhalten die letzteren den freigebliebenen Teil der Erbschaft.

Erschöpfen die bestimmten Bruchteile die Erbschaft, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchteile eingesetzten Erben soviel erhält, wie der mit dem geringsten Bruchteile bedachte Erbe.

---

§ 2093. Sind einige von mehreren Erben auf einen und denselben Bruchteil der Erbschaft eingesetzt (gemeinschaftlicher Erbteil), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbteils die Vorschriften der §§ 2089 bis 2092 entsprechende Anwendung.

---

§ 2094. Sind mehrere Erben in der Weise eingesetzt, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen, und fällt einer der Erben vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls weg, so wächst dessen Erbteil den übrigen Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile an. Sind einige der Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Ist durch die Erbeinsetzung nur über einen Teil der Erbschaft verfügt und findet in Ansehung des übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge statt, so tritt die Anwachsung unter den eingesetzten Erben nur ein, soweit sie auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

---

§ 2095. Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil.

---

§ 2096. Der Erblasser kann für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Eintritte des Erbfalls wegfällt, einen anderen als Erben einsetzen (Ersatzerbe).

---

§ 2097. Ist jemand für den Fall, daß der zunächst berufene Erbe nicht Erbe sein kann, oder für den Fall, daß er nicht Erbe sein will, als Ersatzerbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er für beide Fälle eingesetzt ist.

---

§ 2098. Sind die Erben gegenseitig oder sind für einen von ihnen die übrigen als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach dem Verhältnis ihrer Erbteile als Ersatzerben eingesetzt sind.

Sind die Erben gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt, so gehen Erben, die auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind, im Zweifel als Ersatzerben für diesen Erbteil den anderen vor.

---

§ 2099. Das Recht des Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor.

Dritter Titel.

Einsetzung eines Nacherben.

Das Gesetz gestattet außer der Substitution auch die Einsetzung eines sogen. Nacherben, d. h. einer im Testament eingesetzten Person, welche zwar nicht sofort mit dem Tode des Erblassers, aber doch später Erbe werden soll, nämlich dann, nachdem eine andere, zunächst eingesetzte

Person Erbe geworden ist. Den ersten Erben nennt man Vorerben. Es ist nicht nötig, daß der Nacherbe zur Zeit des Todes des Testators schon existierte, nur muß er zur Zeit des Eintritts der Nacherbfolge schon erzeugt, also im Mutterleibe vorhanden sein. Auch eine juristische Person kann als Nacherbe eingesetzt werden. Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß ihre Einsetzung als Nacherbe gewollt ist.

Wichtig ist die Bestimmung, daß die Einsetzung des Nacherben auch zugleich als Einsetzung zum Ersatzerben, zum Substituten, zu betrachten ist. Ist z. B. A. als Erbe eingesetzt mit der Bestimmung, daß nach dessen Tode der Nachlaß an B. fallen soll, so würde eigentlich, wenn A. den Tod des Erblassers nicht erlebt, auch B. nicht Erbe werden können, weil er ja nur für den Fall eingesetzt ist, daß A. die Erbschaft antritt und später als der Erblasser verstirbt. Gleichwohl gilt B. aber als Substitut, wird also Erbe, auch wenn A. die Erbschaft gar nicht antritt.

Ist dagegen nach dem Wortlaut der letztwilligen Verfügung zweifelhaft, ob eine Einsetzung als Ersatzerbe oder als Nacherbe gemeint ist, so gilt die Einsetzung als solche zum Ersatzerben; z. B. N. soll mein Erbe sein, stirbt er, so soll mein Nachlaß an L. fallen. Hier gilt L. als Ersatzerbe, kann also, wenn N. Erbe wird und nachher verstirbt, keine Rechte geltend machen.

Besondere Auslegungsregeln werden noch in den §§ 2103 bis 2107 gegeben.

Das Institut der Einsetzung eines Nacherben ist für das praktische Leben von großer Wichtigkeit; namentlich wird es dann angewandt, wenn jemand, der Frau und Kinder hat, beide Teile bedenken und dabei zugleich der Frau für die Zeit ihres Lebens Unterhalt gewähren will. Er setzt dann die Frau zur Erbin ein und die Kinder zu Nacherben für den Zeitpunkt, wenn die Mutter derselben gestorben ist. Zwar ließe sich dieser Zweck auch dadurch erreichen, daß die Frau den Nießbrauch für die Zeit ihres Lebens behält, aber durch eine solche Anordnung würde die Frau den vielfach beengenden Vorschriften des Nießbrauchs unterworfen sein.

Praktisch ist auch die Einsetzung eines Nacherben für den Fall, daß jemand einen Angehörigen, z. B. seinen Sohn, zum Erben einsetzen will, aber befürchten muß, daß dieser, da er einen Hang zur Verschwendung hat, das Vermögen bald durchbringen und selber dann Not leiden, auch es der Familie nicht erhalten werde. Dann wird der Sohn zum Vorerben eingesetzt, während andere Verwandte, z. B. Kinder dieses Sohnes, zu Nacherben ernannt werden.

Möglich ist auch, daß für einen Nacherben wieder ein Nacherbe eingesetzt wird, z. B. jemand ernennt seinen Sohn zum Vorerben, dessen Sohn zum Nacherben, dessen Sohn, also den Urenkel des Erblassers, wiederum dem Enkel zum Nacherben u. s. w. Aber diese Einsetzung eines Nacherben ist zeitlich beschränkt, sie wird mit Ablauf von 30 Jahren seit

dem Eintritt des Erbfalls hinfällig; tritt also der Tod des Sohnes 30 Jahre nach dem des Vaters ein, so kann der Enkel die Nacherbschaft nicht mehr antreten. Man will durch diese Maßregel die volkswirtschaftlich nachteilige Festlegung ganzer Vermögensmassen und ihre Entziehung aus dem Verkehr verhüten, wie es früher vielfach bei Lehen und Familienfideikommissen der Fall war.

Nacherbe kann nur derjenige werden, der zur Zeit des Eintritts der Nacherbfolge lebt oder zu dieser Zeit doch schon erzeugt ist. Wenn der Erblasser nichts anderes verfügt hat, ist der Zeitpunkt, in welchem die Nacherbfolge eintritt, der Tod des Vorerben. Natürlich kann auch vom Erblasser ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden, z. B. wenn mein Neffe großjährig wird, soll N. Nacherbe werden. Das Recht des Nacherben geht, sofern er nur den Tod des Erblassers erlebt hat, auf seine Erben über, so daß diese dann Nacherben werden, wenn nicht etwa der Erblasser etwas anderes bestimmt hat.

Von besonderer Wichtigkeit ist das Verhältnis des Vorerben zum Nacherben. Ersterer ist bis zum Eintritt der Nacherbfolge Eigentümer des Nachlasses, nur hört sein Recht mit Eintritt der Nacherbfolge von selbst auf; doch selbst vor diesem Zeitpunkt ist er mit Rücksicht auf die Rechte und Interessen des Nacherben ganz bedeutend in der Verfügung über das Vermögen beschränkt, so daß er trotz seines Eigentums doch nicht viel mehr Rechte als ein Nießbraucher und im großen und ganzen auch nur die Befugnisse hat, die z. B. dem Ehemann am eingebrachten Vermögen der Frau, dem Vater am Vermögen des minderjährigen Sohnes zustehen.

Einige Verschiedenheiten zwischen der Stellung dieser Personen und der des Vorerben entstehen immerhin dadurch, daß letzterer wirklicher, wenn auch vielfach beschränkter Eigentümer ist; er kann z. B. sich als Eigentümer des zum Nachlaß gehörigen Grundstücks eintragen lassen, was dem Ehemann oder dem Vater bezüglich der zum Eingebrachten oder zum unfreien Kindesgut gehörigen Grundstücke nicht gestattet ist. Allerdings ist der Nacherbe berechtigt, einen seine Rechte als Nacherbe bezüglichen Vermerk in das Grundbuch eintragen zu lassen, so daß das Verfügungsrecht des Vorerben mit dem Eintritt der Nacherbfolge auch hinsichtlich des Grundstücks von selbst hinfällig wird.

Im BG. werden dann noch einzelne, sehr eingehende Bestimmungen über die Anlage und Verwaltung des Vermögens gegeben. Der Vorerbe hat die Pflicht ordnungsmäßiger Verwaltung und ist insbesondere an die Vorschriften der §§ 2120 bis 2129 gebunden.

Mit Eintritt der Nacherbschaft fällt der Nachlaß an den Nacherben. Der Vorerbe muß ihn also in ordnungsmäßigem Zustande herausgeben und auch Rechenschaft ablegen. Er haftet aber nur für diejenige Sorgfalt, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegte, wenn auch grobe Fahrlässigkeit dadurch nicht entschuldigt wird. Solche Abnutzung und Wertverringerung, welche durch ordnungsmäßigen Gebrauch ent-

steht, braucht er aber nicht zu ersetzen. Der Vorerbe, welcher von dem Eintritt der Nacherbfolge nichts weiß, und der, welcher noch von ihm erwirbt, ohne von dem Mangel des Rechtes desselben Kenntnis zu haben, werden in ihrem guten Glauben geschützt.

Möglich und vielfach üblich ist auch die Einsetzung des Nacherben auf den Überrest, d. h. der Vorerbe ist nicht den Beschränkungen unterworfen, welche wir vorhin aufgeführt haben, sondern er hat die freie Verfügung über den Nachlaß, und dem Nacherben steht nur das zu, was bei dem Tode des Vorerben übrig ist. Diese selbständige Stellung des Vorerben findet aber doch darin ihre Grenze, daß er nicht zu Schenkungen aus dem Nachlasse befugt ist mit Ausnahme der allgemein üblichen z. B. der Neujahrsgeschenke, und daß er den Nachlaß nicht in der Absicht vermindern und schädigen darf, um den Nacherben zu benachteiligen. Für solche Rechtshandlungen macht er sich verantwortlich. Natürlich ist auch eine letztwillige Verfügung über den Nachlaß ausgeschlossen. Auch bei Veräußerung von Gegenständen fällt der dafür erhaltene Gegenwart in den Nachlaß.

Häufig ist eine solche Erbeseinsetzung auf den Überrest bei kinderlosen Ehegatten, von denen der überlebende das ganze Vermögen bekommen soll und die entfernteren Verwandten, auf die ja nicht die Rücksicht genommen zu werden braucht wie auf leibliche Kinder, nur das, was beim Tode des zuletzt versterbenden Ehegatten noch übrig sein wird.

Den Nacherben steht bei Eintritt der Nacherbfolge auch das Recht zu, dieselbe auszuschlagen. Dann bleibt der Vorerbe im Besitz des Nachlasses, wenn nicht etwa der Testator einen Ersatzerben für den Nacherben ernannt hat.

§ 2100. Der Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, daß dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist (Nacherbe).

---

§ 2101. Ist eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist. Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, daß der Eingesetzte Nacherbe werden soll, so ist die Einsetzung unwirksam.

Das Gleiche gilt von der Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfalle zur Entstehung gelangt; die Vorschrift des § 84 bleibt unberührt.

---

§ 2102. Die Einsetzung als Nacherbe enthält im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe.

Ist zweifelhaft, ob jemand als Ersatzerbe oder als Nacherbe eingesetzt ist, so gilt er als Ersatzerbe.

§ 2103. Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft einem anderen herausgeben soll, so ist anzunehmen, daß der andere als Nacherbe eingesetzt ist.

---

§ 2104. Hat der Erblasser angeordnet, daß der Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll, so ist anzunehmen, daß als Nacherben diejenigen eingesetzt sind, welche die gesetzlichen Erben des Erblassers sein würden, wenn er zur Zeit des Eintritts des Zeitpunkts oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

---

§ 2105. Hat der Erblasser angeordnet, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst

mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll, so sind die gesetzlichen Erben des Erblassers die Vorerben.

Das Gleiche gilt, wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt werden soll, oder wenn die Einsetzung einer zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person oder einer zu dieser Zeit noch nicht entstandenen juristischen Person als Erbe nach § 2101 als Nacherbeinsetzung anzusehen ist.

§ 2106. Hat der Erblasser einen Nacherben eingesetzt, ohne den Zeitpunkt oder das Ereignis zu bestimmen, mit dem die Nacherbfolge eintreten soll, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

Ist die Einsetzung einer noch nicht erzeugten Person als Erbe nach § 2101, Absatz 1, als Nacherbeinsetzung anzusehen, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dessen Geburt an. Im Falle des § 2101, Absatz 2, tritt der Anfall mit der Entstehung der juristischen Person ein.

§ 2107. Hat der Erblasser einem Abkömmlinge, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat, oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Nacherbe nur für den Fall eingesetzt ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt.

§ 2108. Die Vorschriften des § 1923 finden auf die Nacherbfolge entsprechende Anwendung.

Stirbt der eingesetzte Nacherbe vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge, aber nach dem Eintritte des Erbfalles, so geht sein Recht auf seine Erben über, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Ist der Nacherbe unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift des § 2074.

§ 2109. Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist. Sie bleibt auch nach dieser Zeit wirksam:

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

§ 2110. Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel auf einen Erbteil, der dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt.

Das Recht des Nacherben erstreckt sich im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtnis.

§ 2111. Zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt, sofern nicht der Erwerb ihm als Nutzung gebührt. Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt.

§ 2112. Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 2113 bis 2115 ein anderes ergiebt.

§ 2113. Die Verfügung des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder über ein zur Erbschaft gehörendes Recht an einem Grundstück ist im

Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Das Gleiche gilt von der Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die unentgeltlich oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Die Vorschriften zu gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 2114. Gehört zur Erbschaft eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so steht die Kündigung und die Einziehung dem Vorerben zu. Der Vorerbe kann jedoch nur verlangen, daß das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung des Nacherben gezahlt, oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Auf andere Verfügungen über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld finden die Vorschriften des § 2113 Anwendung.

§ 2115. Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde. Die Verfügung ist unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht geltend gemacht wird, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist.

§ 2116. Der Vorerbe hat auf Verlangen des Nacherben die zur Erbschaft gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 92 zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen.

§ 2117. Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 2116 zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

§ 2118. Gehören zur Erbschaft Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

§ 2119. Geld, das nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, darf der Vorerbe nur nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften anlegen.

§ 2120. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann, so ist der Nacherbe dem Vorerben gegenüber verpflichtet, seine Einwilligung zu der Verfügung zu erteilen. Die Einwilligung ist auf Verlangen in öffentlich beglaubigter Form zu erklären. Die Kosten der Beglaubigung fallen dem Vorerben zur Last.

§ 2121. Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzuteilen. Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen; der Vorerbe hat auf Verlangen

die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Nacherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.

---

§ 2122. Der Vorerbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht steht dem Nacherben zu.

---

§ 2123. Gehört ein Wald zur Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Aenderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört.

---

§ 2124. Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

Andere Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus seinem Vermögen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge zum Ersatze verpflichtet.

---

§ 2125. Macht der Vorerbe Verwendungen auf die Erbschaft, die nicht unter die Vorschrift des § 2124 fallen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatze verpflichtet.

Der Vorerbe ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er eine zur Erbschaft gehörende Sache versehen hat, wegzunehmen.

---

§ 2126. Der Vorerbe hat im Verhältnisse zu dem Nacherben nicht die außerordentlichen Lasten zu tragen, die als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind. Auf diese Lasten finden die Vorschriften des § 2124, Absatz 2, Anwendung.

---

§ 2127. Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt.

---

§ 2128. Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen.

Die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § 1052 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 2129. Wird dem Vorerben die Verwaltung nach den Vorschriften des § 1052 entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.

Die Vorschriften zu gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Für die zur Erbschaft gehörenden Forderungen ist die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der Anordnung zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Entziehung.

---

§ 2130. Der Vorerbe ist nach dem Eintritte der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt. Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 592, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§ 592, 593 entsprechende Anwendung.

Der Vorerbe hat auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

§ 2131. Der Vorerbe hat dem Nacherben gegenüber in Ansehung der Verwaltung nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 2132. Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftssachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt werden, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

§ 2133. Zieht der Vorerbe Früchte den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider, oder zieht er Früchte deshalb im Uebermaße, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist, so gebührt ihm der Wert der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden und nicht der Wert der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.

§ 2134. Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, so ist er nach dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber zum Ersatze des Wertes verpflichtet. Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

§ 2135. Hat der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei dem Eintritte der Nacherbfolge noch besteht, die Vorschriften des § 1056 entsprechende Anwendung.

§ 2136. Der Erblasser kann den Vorerben von den Beschränkungen und Verpflichtungen des § 2113, Absatz 1, und der §§ 2114, 2116 bis 2119, 2123, 2127 bis 2131, 2133, 2134 befreien.

§ 2137. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, so gilt die Befreiung von allen im § 2136 bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen als angeordnet.

Das Gleiche ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll.

§ 2138. Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich in den Fällen des § 2137 auf die bei ihm noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände. Für Verwendungen auf Gegenstände, die er infolge dieser Beschränkung nicht herauszugeben hat, kann er nicht Ersatz verlangen.

Hat der Vorerbe der Vorschrift des § 2113, Absatz 2, zuwider über einen Erbschaftsgegenstand verfügt, oder hat er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachteiligen, vermindert, so ist er dem Nacherben zum Schadensersatze verpflichtet.

§ 2139. Mit dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an.

§ 2140. Der Vorerbe ist auch nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge zur Verfügung über Nachlaßgegenstände in dem gleichen Umfange wie vorher berechtigt, bis er von dem Eintritte Kenntnis erlangt oder ihn kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts den Eintritt kennt oder kennen muß.

§ 2141. Ist bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltsanspruch der Mutter die Vorschriften des § 1963 entsprechende Anwendung.

§ 2142. Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald der Erbfall eingetreten ist.

Schlägt der Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.

§ 2143. Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die infolge des Erbfalls durch

Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

---

§ 2144. Die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten gelten auch für den Nacherben; an die Stelle des Nachlasses tritt dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt, mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche.

Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu statten.

Der Nacherbe kann sich dem Vorerben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

---

§ 2145. Der Vorerbe haftet nach dem Eintritte der Nacherbfolge für die Nachlaßverbindlichkeiten noch insoweit, als der Nacherbe nicht haftet. Die Haftung bleibt auch für diejenigen Nachlaßverbindlichkeiten bestehen, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen.

Der Vorerbe kann nach dem Eintritte der Nacherbfolge die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, sofern nicht seine Haftung unbeschränkt ist, insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm von der Erbschaft gebührt. Die Vorschriften der §§ 1990, 1991 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 2146. Der Vorerbe ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Vorerben wird durch die Anzeige des Nacherben ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Vierter Titel.

Vermächtnisse.

Der Erbe wird, wie wir gesehen haben, mit Eintritt des Erbfalls *Universalsuccessor* oder *Gesamtnachfolger*, d. h. er tritt vollständig in die Rechte und Pflichten des Erblassers ein, er setzt die Persönlichkeit des Verstorbenen gleichsam fort. *Anders* verhält es sich bei den *Vermächtnissen*, die man auch *Legate* nennt. Diese bezwecken lediglich eine *freigebige Zuwendung*, ohne daß dadurch Pflichten des Bedachten, insbesondere Haftung für die Schulden des Nachlasses, entstehen. Diese Einrichtung entspricht dem vielfach vorhandenen Bestreben des Erblassers, bei der Verfügung über seinen Nachlaß auch anderer Personen als der Erben zu gedenken und diesen einen Vermögensvorteil zuzuwenden. Ein Vermächtnis kann jede beliebige, auch eine zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht existierende Person erhalten.

Derjenige, welcher die Pflicht hat, das Vermächtnis zu leisten, heißt der „*Beschwerte*". Meist ist das der Erbe; ihm ist die Verabfolgung des Legates auferlegt, wenn nicht etwa bestimmt ist, daß ein Vermächtnisnehmer seinerseits wiederum zu Gunsten eines andern mit einem Legat beschwert sein soll. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haften nach den Quoten ihrer Erbschaftsteile resp. ihrer Vermächtnisse. Vielfach kommt es auch vor, daß der Erblasser in seinem Testament nur Vermächtnisse aussetzt, ohne irgend welche andere Verfügungen, insbe-

sondere Erbeseinsetzungen, zu treffen. Dann ist der gesetzliche Erbe mit ihnen beschwert.

Das BG. giebt, da gerade bei Vermächtnissen vielfach Zweifel über deren Sinn entstehen können, in den §§ 2147 ff. einige Auslegungsregeln. Während bei der Erbeseinsetzung die Person des Erben oder der Umfang seiner Erbquote nicht durch Dritte bestimmt werden kann, ist gerade bei Vermächtnissen den Bestimmungen eines Dritten über den Gegenstand und Umfang des Legats ein weiter Spielraum eröffnet. Sind mehrere auf dasselbe Vermächtnis eingesetzt, so findet ein Anwachsungsrecht unter ihnen ebenso wie bei der Erbfolge statt.

Der mit dem Vermächtnis Bedachte muß den Tod des Erblassers noch erleben, sonst ist das Legat ungiltig.

Vielfach bestand in den bisherigen Rechten der Satz, daß das Legat nur dann giltig sei, wenn der damit Beschwerte Erbe resp. Vermächtnisnehmer geworden sei. Das BG. hat darin aber einen andern Standpunkt, es bestimmt, daß das Vermächtnis auch dann wirksam wird, wenn der Beschwerte nicht Erbe resp. Vermächtnisnehmer geworden ist; daher dem Testamentserben ein Legat auferlegt und schlägt dieser die Erbschaft aus, so wird an seiner Stelle der gesetzliche Erbe mit dem Vermächtnis belastet, und hat der Vermächtnisnehmer, welcher seinerseits ein Vermächtnis daraus leisten sollte, dasselbe ausgeschlagen, so wird an seiner Stelle der Erbe beschwert, überhaupt immer derjenige, welcher von dem Wegfall des zunächst Beschwerten Vorteil hatte.

Diese Regel findet aber dann keine Anwendung, wenn der Wille des Erblassers offenbar dahin ging, nur gerade diesem Erben oder Vermächtnisnehmer das Legat aufzuerlegen.

Ein weiterer Grund der Ungiltigkeit des Legats ist, daß ein bestimmter Gegenstand, der vermacht ist, nicht zum Nachlasse gehört. Denn hier gilt der Wille des Erblassers zunächst als dahingehend, daß er diesen Gegenstand nur vermachen wollte, wenn er zum Nachlasse gehörte, und eine entgegengesetzte Absicht desselben müßte von demjenigen, der Rechte daraus herleiten will, bewiesen werden. Gelingt dieser Nachweis, so ist der Beschwerte verpflichtet, den Gegenstand vom Eigentümer desselben zu erwerben, eventuell wenn dies nicht möglich sein sollte, den Wert desselben dem Vermächtnisnehmer zu zahlen. Anders verhält es sich, wenn ein Legat an vertretbaren Sachen vermacht ist, z. B. an Geld, Getreide 2c. Dann muß geleistet werden, auch wenn sich diese Gegenstände gar nicht im Nachlasse befinden.

Ungiltig ist auch eine letztwillige Verfügung, die sich auf das Vermächtnis einer unmöglichen oder einer durch Gesetz verbotenen Leistung bezieht, auch werden Vermächtnisse, deren Wirkung von einer Bedingung abhängig gemacht ist, unwirksam, wenn 30 Jahre verstrichen sind, ohne daß die Bedingung eintritt.

Gerade bei Vermächtnissen entstehen, wie schon angedeutet, oft über Umfang des Vermächtnisses und die Absicht des Erblassers die größten

Zweifel. Daher giebt das BG. in den §§ 2164 bis 2173 weitgehende und folgenschwere Auslegungsregeln; insbesondere ist der Erbe, wenn dem Vermächtnisnehmer eine Sache, z. B. ein Grundstück, vermacht ist, das mit Lasten, wie Hypotheken oder Grundschulden beschwert ist, nicht verpflichtet, diese Lasten zu löschen. Über die sonstigen Auslegungsregeln ist der Text zu vergleichen.

Auch wenn das Legat wirksam und giltig ist, so erwirbt der Vermächtnisnehmer doch nur ein Forderungsrecht gegen den Beschwerten, niemals Eigentum an dem Gegenstande des Vermächtnisses, auch wenn derselbe sich im Nachlasse befindet, es geht vielmehr das Eigentum an den dem Legatar zugedachten Gegenständen ebenso wie das an dem sonstigen Nachlaß mit dem Tode des Erblassers auf den Erben über. Die praktische Folge davon ist, daß, wenn der Erbe die dem Vermächtnisnehmer bestimmte Sache verkauft, der Käufer vollgiltiger Eigentümer wird und der Vermächtnisnehmer auf einen persönlichen Anspruch gegen den Belasteten beschränkt ist. Damit der Bedachte also das Eigentum erwirbt, muß ihm die Sache erst vom Belasteten übergeben oder, wenn es sich um ein Grundstück handelt, aufgelassen und das Eigentum des Legatars im Grundbuch vermerkt werden.

Das Vermächtnis entsteht oder „fällt an“ sofort mit dem Tode des Erblassers, einer besonderen Antretung bedarf es nicht; natürlich steht aber dem Bedachten auch das Recht zu, das Vermächtnis auszuschlagen, und diese Willenserklärung muß dem Beschwerten gegenüber erfolgen. Wichtig ist auch, daß sofort mit dem Tode des Erblassers der Anspruch aus dem Vermächtnis auf die Erben des Vermächtnisnehmers sich überträgt; stirbt dieser also, so haben seine Erben das Recht auf das Legat. Dies ist auch dann der Fall, wenn nicht, wie regelmäßig, die Leistung des Vermächtnisses sofort mit dem Tode des Erblassers fällig ist, sondern, wenn die Fälligkeit der Leistung in das Belieben des Beschwerten gestellt ist. Als Zeit der Leistung gilt dann spätestens der Tod des Beschwerten. Stirbt also der Vermächtnisnehmer vor dem Beschwerten, so geht auch hier der Anspruch auf das Legat auf die Erben des Bedachten über. Bei bedingten Vermächtnissen tritt der Anfall und demgemäß auch die Vererblichkeit erst mit Eintritt der Bedingung ein.

Wenn der Vermächtnisnehmer seinerseits wieder mit einem Vermächtnis beschwert ist, so braucht er nicht früher zu leisten, als bis er seinerseits sein Legat erhalten hat, doch niemals über den Betrag desselben hinaus; ist also das ihm auferlegte Vermächtnis höher, so kann er, so weit es das ihm selbst Zugewandte übersteigt, die Leistung verweigern.

In derselben Art, wie jemand zum Ersatzerben oder Nacherben eingesetzt werden kann, giebt es auch Ersatzvermächtnisnehmer und Nachvermächtnisnehmer, so daß also, wenn A. nicht Legatar wird, B. es werden soll, oder daß eine Sache, z. B. ein Haus, zuerst an A., nach dessen Tode aber an B. als Nachvermächtnisnehmer fallen soll.

§ 2147. Mit einem Vermächtnisse kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer beschwert werden. Soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert.

---

§ 2148. Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnisnehmer mit demselben Vermächtnisse beschwert, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältnisse der Erbteile, die Vermächtnisnehmer nach dem Verhältnisse des Wertes der Vermächtnisse beschwert.

---

§ 2149. Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als den gesetzlichen Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

---

§ 2150. Das einem Erben zugewendete Vermächtnis (Vorausvermächtnis) gilt als Vermächtnis auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.

---

§ 2151. Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den mehreren das Vermächtnis erhalten soll.

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtnis erhalten soll; die Bestimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesamtgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtnis erhält, ist im Zweifel nicht zur Teilung verpflichtet.

---

§ 2152. Hat der Erblasser mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedacht, daß nur der eine oder der andere das Vermächtnis erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtnis erhält.

---

§ 2153. Der Erblasser kann mehrere mit einem Vermächtnis in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach § 2151, Absatz 2.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Teilen berechtigt. Die Vorschrift des § 2151, Absatz 3, Satz 2, findet entsprechende Anwendung.

---

§ 2154. Der Erblasser kann ein Vermächtnis in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll. Ist in einem solchen Falle die Wahl einem Dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Dritte die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151, Absatz 3, Satz 2, findet entsprechende Anwendung.

---

§ 2155. Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten.

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach § 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte.

---

§ 2156. Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung

der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtnis finden die Vorschriften der §§ 315 bis 319 entsprechende Anwendung.

§ 2157. Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so finden die Vorschriften der §§ 2089 bis 2093 entsprechende Anwendung.

§ 2158. Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfalle wegfällt, dessen Anteil den übrigen Bedachten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Anteile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Anteile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

§ 2159. Der durch Anwachsung einem Vermächnisnehmer anfallende Anteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtnis.

§ 2160. Ein Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.

§ 2161. Ein Vermächtnis bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommt.

§ 2162. Ein Vermächtnis, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt, oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so wird das Vermächtnis mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird.

§ 2163. Das Vermächtnis bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

§ 2164. Das Vermächtnis einer Sache erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör.

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Wertes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

§ 2165. Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung der Rechte verlangen, mit denen der Gegenstand belastet ist. Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

Ruht auf einem vermachten Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Erblasser selbst zusteht, so ist aus den Umständen zu entnehmen, ob die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als mitvermacht zu gelten hat.

§ 2166. Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuld-

ner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem Erblasser gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnisnehmer im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1190 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

---

§ 2167. Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im § 2166 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel auf den Teil der Schuld, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 2166, Absatz 1, Satz 2, berechnet.

---

§ 2168. Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesamtgrundschuld oder eine Gesamtrentenschuld und ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Teiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach § 2166, Absatz 1, Satz 2, berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesamtgrundschuld oder einer Gesamtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigentümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des § 2166, Absatz 1, und des § 2167 entsprechende Anwendung.

---

§ 2169. Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vorteil gewährt.

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Absatzes 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.

---

§ 2170. Ist das Vermächtnis eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2169, Absatz 1, wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer stande, so hat er den Wert zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Wertes befreien.

---

§ 2171. Ein Vermächtnis, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des § 308 finden entsprechende Anwendung.

---

§ 2172. Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§ 946 bis 948 das Eigentum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder

Miteigentum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach § 950 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigentümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen anderen als den Erblasser erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigentum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigentum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen anderen als den Erblasser bewendet es bei der Vorschrift des § 2169, Absatz 3.

---

§ 2173. Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erbfalle die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

---

§ 2174. Durch das Vermächtnis wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

---

§ 2175. Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

---

§ 2176. Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtnis auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfalle.

---

§ 2177. Ist das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins.

---

§ 2178. Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt, oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses.

---

§ 2179. Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfalle des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§ 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

---

§ 2180. Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtnis nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 1950, des § 1952, Absatz 1, 3, und des § 1953, Absatz 1, 2, finden entsprechende Anwendung.

---

§ 2181. Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.

---

§ 2182. Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des § 433, Absatz 1, der §§ 434 bis 437, des § 440, Absatz 2 bis 4, und der §§ 441 bis 444.

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter, nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist, unbeschadet der sich aus dem § 2170 ergebenden Beschränkung der Haftung.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.

§ 2183. Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnisnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2184. Ist ein bestimmter, zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfalle des Vermächtnisses gezogenen Früchte sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.

§ 2185. Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfalle zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer gelten.

§ 2186. Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

§ 2187. Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtnis erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Tritt nach § 2161 ein anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnisnehmer haften würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des § 1992 finden entsprechende Anwendung.

§ 2188. Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit des § 2187 gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnismäßig kürzen.

§ 2189. Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichtteilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§ 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todes wegen anordnen, daß ein Vermächtnis oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschwerungen haben soll.

§ 2190. Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtnis nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem anderen zugewendet, so finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ 2097 bis 2099 entsprechende Anwendung.

§ 2191. Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfalle des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.

Auf das Vermächtnis finden die für die Einsetzung des Nacherben geltenden Vorschriften des § 2102, des § 2106, Absatz 1, des § 2107 und des § 2110, Absatz 1, entsprechende Anwendung.

Fünfter Titel.

Auflage.

Dem Vermächtnis nahe verwandt ist die **Auflage**, eine Zuwendung von Todeswegen, welche dem Erben oder dem Vermächtnisnehmer auferlegt wird, sich aber vom Legat hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß der, zu dessen Gunsten die Zuwendung geschieht, **kein** selbständiges Klagerecht auf Erfüllung erhält. Eine Auflage ist es z. B., wenn der Erblasser bestimmt, daß den Armen der Stadt eine bestimmte Summe ausgezahlt, daß der Erbe oder der Vermächtnisnehmer ihm ein Grabdenkmal errichten sollen.

Die wichtigste Frage ist nun die, in welcher Art die **Erfüllung der Auflage** erzwungen werden kann. In erster Linie ist der Erbe, welcher ja die Persönlichkeit des Erblassers fortsetzt und dessen Willen zu vollziehen hat, berechtigt, auf Erfüllung zu klagen. Er hat also beispielsweise den Vermächtnisnehmer, welchem die Leistung einer Sache oder einer Summe Geldes an einen andern auferlegt ist, zur Erfüllung anzuhalten, eventuell ihn durch gerichtliche Klage dazu zu nötigen. Wenn nun der Erbe selbst mit der Auflage beschwert ist, so kann bei solchen Auflagen, bei denen ein öffentliches Interesse obwaltet, auch die Behörde, die staatliche oder die Kommunalverwaltung, auf Erfüllung klagen, z. B., wenn dem Erben auferlegt ist, den Park oder die Gemäldegallerie des Erblassers zu bestimmten Zeiten dem Besuche des Publikums zu öffnen. Ist ein derartiges öffentliches Interesse nicht vorhanden, so hat der Testamentsvollstrecker den Erben zur Erfüllung des Willens des Erblassers anzuhalten.

§ 2192. Auf eine Auflage finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§ 2065, 2147, 2148, 2154 bis 2156, 2161, 2171, 2181 entsprechende Anwendung.

§ 2193. Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurteilt ist, von dem Kläger eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden; nach dem Ablaufe der Frist ist der Kläger berechtigt, die Bestimmung zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151, Absatz 3, Satz 2, findet entsprechende Anwendung; zu den Beteiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

§ 2194. Die Vollziehung einer Auflage können der Erbe, der Miterbe und derjenige verlangen, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde. Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

§ 2195. Die Unwirksamkeit einer Auflage hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung nur zur

Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.

§ 2196. Wird die Vollziehung einer Auflage infolge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich, so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen Dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurteilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.

Sechster Titel.

Testamentsvollstrecker.

Die obige Betrachtung über die Erfüllung der Auflage bei letztwilligen Verfügungen hat uns schon auf die Person des Testamentsvollstreckers geführt, dessen Einsetzung insbesondere dann zu empfehlen ist, wenn es sich um Ausführung von Maßregeln handelt, durch welche gerade die Rechte des Erben beschränkt werden, da letzterer bei ihrer Ausführung nicht immer den nötigen Eifer und die erforderliche Unparteilichkeit zu entwickeln pflegt. Auch das Gericht ist in der Regel nicht zu einer Mitwirkung bei der Durchführung des letzten Willens des Erblassers verpflichtet, sondern überläßt dies den Interessenten, die aber, wie z. B. bei der Auflage, nicht in der Lage sind, ihren Willen gegen den Erben zu erzwingen. Daher ist es erklärlich, daß der Erblasser die Ausführung seines letzten Willens dem Erben entzieht und sie einer Vertrauensperson, dem Testamentsvollstrecker, überläßt.

Es besteht aber nicht, wie z. B. bei der Vormundschaft, eine Pflicht zur Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, sondern die Annahme beruht auf freiem Entschluß.

Der Testamentsvollstrecker hat demgemäß die Aufgabe, den letzten Willen des Erblassers zur Ausführung zu bringen und die Auseinandersetzung unter mehreren Miterben zu bewirken, auch die Vermächtnisse und Auflagen an die damit Bedachten zu bewirken. Er hat den ganzen Nachlaß in zweckentsprechender Weise zu verwalten. Die Erben sind von einer Mitwirkung dabei ausgeschlossen. In der Regel erlischt das Amt des Testamentsvollstreckers mit der Beendigung der Nachlaßregulierung, doch kann ihm der Erblasser auch weitergehende Befugnisse einräumen und seine Rechte auch auf die Zeit nach der Regulierung ausdehnen. Dann behält er die Verwaltung, und der Erbe kann nicht allein über Gegenstände, die zum Nachlaß gehören, verfügen. Diese Maßregel wird sich namentlich empfehlen, wenn der Erbe verschwenderisch ist oder wenn sonstwie eine Gefährdung des Vermögens zu befürchten steht. Allerdings kann dies Recht des Testamentsvollstreckers auf nicht länger als 30 Jahre festgesetzt werden, doch ist auch eine Dauer seiner Thätigkeit

bis zum Eintritt eines bestimmten, möglicherweise länger als 30 Jahre hinausliegenden Ereignisses gestattet, z. B. bis zum Tode des Erben.

Die Nutzungen des Nachlasses kann aber auch der Testamentsvollstrecker dem Erben nicht entziehen, sein Widerspruch ist vielmehr in der Regel nur zulässig gegen Verfügungen des Erben über die Substanz des Nachlasses, es sind daher Klagen gegen die Gläubiger des Erben, welche nicht zu Gläubigern des Nachlasses gehören ausgeschlossen, soweit sie gegen die Substanz der Erbschaft gerichtet sind.

Der Testamentsvollstrecker ist im wesentlichen Beauftragter des Erben und haftet für ordnungsmäßige Verwaltung, hat aber Anspruch auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltungen.

§ 2197. Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

Der Erblasser kann für den Fall, daß der ernannte Testamentsvollstrecker vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamensvollstrecker ernennen.

---

§ 2198. Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem Dritten überlassen. Die Bestimmung erfogt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist.

---

§ 2199. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen Nachfolger zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt nach § 2198, Absatz 1, Satz 2.

---

§ 2200. Hat der Erblasser in dem Testamente das Nachlaßgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlaßgericht die Ernennung vornehmen.

Das Nachlaßgericht soll vor der Ernennung die Beteiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

---

§ 2201. Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

---

§ 2202. Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Das Nachlaßgericht kann dem Ernannten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird.

---

§ 2203. Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.

---

§ 2204. Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§ 2042 bis 2056 zu bewirken.

Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinandersetzungsplan vor der Ausführung zu hören.

---

§ 2205. Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten. Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaß-

gegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

§ 2206. Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu erteilen, unbeschadet des Rechtes, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen.

§ 2207. Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll. Der Testamentsvollstrecker ist auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des § 2205, Satz 3, berechtigt.

§ 2208. Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§ 2203 bis 2206 bestimmten Rechte nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so stehen ihm die im § 2205, Satz 2, bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

§ 2209. Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuweisen; er kann auch anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die Verwaltung nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat. Im Zweifel ist anzunehmen, daß einem solchen Testamentsvollstrecker die im § 2207 bezeichnete Ermächtigung erteilt ist.

§ 2210. Eine nach § 2209 getroffene Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fortdauern soll. Die Vorschriften des § 2163, Absatz 2, finden entsprechende Anwendung.

§ 2211. Ueber einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand kann der Erbe nicht verfügen.

Die Vorschriften zu gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 2212. Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 2213. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden. Steht dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Ein Pflichtteilsanspruch kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden.

Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.

Ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.

§ 2214. Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlaßgläubigern gehören, können sich nicht an die der Verwaltung

des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten.

§ 2215. Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten mitzuteilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihilfe zu leisten.

Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last.

§ 2216. Der Testamentsvollstrecker ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet.

Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten von dem Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. Das Gericht soll vor der Entscheidung, soweit thunlich, die Beteiligten hören.

§ 2217. Der Testamentsvollstrecker hat Nachlaßgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Ueberlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnis oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Ueberlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.

§ 2218. Auf das Rechtsverhältnis zwischem dem Testamentsvollstrecker und dem Erben finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664, 666 bis 668, 670, des § 673, Satz 2, und des § 674 entsprechende Anwendung.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe jährlich Rechnungslegung verlangen.

§ 2219. Verletzt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem Erben und, soweit ein Vermächtnis zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnisnehmer verantwortlich.

Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner.

§ 2220. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den § 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen befreien.

§ 2221. Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat.

§ 2222. Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt.

§ 2223. Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerungen sorgt.

§ 2224. Mehrere Testamentsvollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlaßgericht. Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt

allein. Der Erblasser kann abweichende Anordnungen treffen.

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes notwendig sind.

---

§ 2225. Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt, oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach § 2201 unwirksam sein würde.

---

§ 2226. Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Vorschriften des § 671, Absatz 2, 3, finden entsprechende Anwendung.

---

§ 2227. Das Nachlaßgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung, wenn thunlich, gehört werden.

---

§ 2228. Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der nach § 2198, Absatz 1, Satz 2, § 2199, Absatz 3, § 2202, Absatz 2, § 2226, Satz 2, abgegebenen Erklärungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Siebenter Titel.

Errichtung und Aufhebung eines Testaments.

Dieser Titel bestimmt insbesondere, welche Vorschriften bei Errichtung eines Testaments beobachtet werden müssen, damit es giltig sei.

Zunächst ist natürlich Handlungsfähigkeit erforderlich. Der Handlungsunfähige, der wegen Geistesschwäche, Trunksucht oder Verschwendung Entmündigte kann demgemäß kein Testament errichten, ein Minderjähriger ist aber nach vollendetem 16. Lebensjahre dazu fähig.

Zunächst betrachten wir kurz die sogen. ordentliche Form der Testamentserrichtung. Diese kann in zweifacher Weise erfolgen,

1. **vor einem Richter oder vor einem Notar. Die Landesgesetze können aber bestimmen, daß entweder nur die Gerichte oder nur die Notare dafür zuständig sein sollen. Gleichgiltig ist hierbei, ob der Testator seinen Wohnsitz im Amtsbezirk des Gerichtes oder Notars hat oder nicht; man kann vielmehr an jedem deutschen Amtsgericht resp. vor jedem Notar sein Testament errichten.**

Bei Gericht müssen außer dem Richter entweder ein Gerichtsschreiber oder 2 Zeugen zugezogen werden, beim Notar noch ein zweiter Notar oder zwei Zeugen. Gewisse, im § 2234 näher bezeichnete nahe Verwandte des Erblassers sind von der Mitwirkung ausgeschlossen, ferner darf keine Person mitwirken, welche im Testament bedacht ist oder mit einem der Bedachten in dem oben erwähnten Verhältnis steht. Ferner sollen als Zeugen nicht hinzugezogen werden Personen, welche minderjährig, nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen Meineides bestraft oder im Dienste des Richters oder Notars sind. Doch macht die Zuziehung der zuletzt genannten Personen das Testament darum noch nicht ungiltig.

Die Errichtung erfolgt entweder in der Art, daß der letzte Wille mündlich dem Richter oder Notar zu Protokoll gegeben wird oder daß der Testator eine Urkunde, — offen oder verschlossen, in der Regel aber verschlossen — überreicht, welche er ausdrücklich als seine letztwillige Verfügung bezeichnet. Minderjährige und Schreibensunkundige dürfen nur zu Protokoll ihr Testament erklären. Das Testament ist nach der Errichtung in gerichtlichen Gewahrsam zu nehmen.

2. Die Errichtung kann auch erfolgen in einer Erklärung, welche von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist unter Angabe der Zeit und des Ortes. Diese Urkunde braucht nicht in amtliche Verwahrung gegeben zu werden, es genügt vielmehr ihre Aufbewahrung bei dem Testator selbst oder auch bei einem Dritten.

Neben dieser ordentlichen Form der Testamentserrichtung kennt das BG. noch eine außerordentliche. Diese greift insbesondere ein, wenn zu befürchten steht, daß der Testator sterben werde, bevor die Gerichtskommission oder der Notar ihn erreichen könne, wenn ansteckende Krankheiten ausgebrochen oder der Ort durch Krieg, Überschwemmungen oder sonstige Zufälle derart abgesperrt ist, daß die ordentliche Errichtung nicht möglich oder doch sehr erschwert ist. Die außerordentliche Testamentserrichtung geschieht entweder vor dem Gemeindevorsteher und zwei Zeugen oder vor drei Zeugen. Die erstere Form der außerordentlichen Testamentserrichtung ist die allein zulässige bei Vorliegen der Befürchtung, daß der Erblasser vor der ordentlichen Testamentserrichtung sterben werde.

Niemand kann sich bei der Errichtung eines Testaments durch einen andern vertreten lassen.

Der Erblasser kann sein Testament auch widerrufen. Dies geschieht entweder durch Errichtung eines andern Testaments, sei es, daß das erste Testament ausdrücklich widerrufen wird, oder daß der Inhalt des neuen Testaments dem des alten widerspricht; soweit dies der Fall ist, ist dann das alte Testament aufgehoben.

Auch Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt als Widerruf.

Über die Testamentseröffnung enthalten die §§ 2559 bis 2564 eingehende Bestimmungen.

§ 2229. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

§ 2230. Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Giltigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird.

---

§ 2231. Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden:
1. vor einem Richter oder vor einem Notar;
2. durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung.

---

§ 2232. Für die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§ 2233 bis 2246.

---

§ 2233. Zur Errichtung des Testaments muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar muß einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

---

§ 2234. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:
1. der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
2. wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

---

§ 2235. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht wird, oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.

---

§ 2236. Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 2234 bezeichneten Art steht.

---

§ 2237. Als Zeuge soll bei der Errichtung eines Testamens nicht mitwirken:
1. ein Minderjähriger;
2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;
3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
4. wer als Gesinde oder Gehilfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

---

§ 2238. Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergiebt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

---

§ 2239. Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.

---

§ 2240. Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

---

§ 2241. Das Protokoll muß enthalten:
1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. die nach § 2238 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Feststellung der Uebergabe.

§ 2242. Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

§ 2243. Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

§ 2244. Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 2234 bis 2237 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Uebersetzung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

§ 2245. Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

§ 2246. Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene Protokoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

§ 2247. Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach § 2231, Nr. 2, errichten.

§ 2248. Ein nach § 2231, Nr. 2, errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen. Die Vorschrift des § 2246, Absatz 2, findet Anwendung.

§ 2249. Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirkes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die Vorschriften der §§ 2234 bis 2246 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.

Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokoll festgestellt wer-

den. Der Giltigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war.

---

§ 2250. Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder vor einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament in der durch den § 2249, Absatz 1, bestimmten Form oder durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen errichten.

Wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 2234, 2235 und des § 2237, Nr. 1 bis 3, auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§ 2240 bis 2242, 2245 Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

---

§ 2251. Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2248 errichten.

---

§ 2252. Ein nach § 2249, § 2250 oder § 2251 errichtetes Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außer stande ist, ein Testament vor einem Richter oder vor einem Notar zu errichten.

Tritt im Falle des § 2251 der Erblasser vor dem Ablauf der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unterbrochen, daß nach der Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablaufe der Frist für tot erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

§ 2253. Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testament enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden.

Die Entmündigung des Erblassers wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht steht dem Widerruf eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

---

§ 2254. Der Widerruf erfolgt durch Testament.

---

§ 2255. Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, daß der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt.

Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, daß er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

---

§ 2256. Ein vor einem Richter oder vor einem Notar oder nach § 2249 errichtetes Testament gilt als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird.

Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Die Rückgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen.

Die Vorschriften des Absatz 2 gelten auch für ein nach § 2248 hinterlegtes Testament; die Rückgabe ist auf die Wirksamkeit des Testaments ohne Einfluß.

---

§ 2257. Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen worden wäre.

---

§ 2258. Durch die Errichtung eines Testaments wird ein früheres Testament insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

---

§ 2259. Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht oder befindet es sich bei einem Notar in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern. Das Nachlaßgericht hat, wenn es von dem Testamente Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

---

§ 2260. Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten soweit thunlich geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Ueber die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in dem Protokolle festzustellen, ob der Verschluß unversehrt war.

§ 2261. Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gerichte die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

---

§ 2262. Das Nachlaßgericht hat die Beteiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntnis zu setzen.

---

§ 2263. Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

---

§ 2264. Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament Einsicht zu nehmen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Achter Titel.

Gemeinschaftliche Testamente.

An sich ist es denkbar, daß mehrere Personen, welche zu einander in gar keiner rechtlichen Beziehung stehen, in einer gemeinschaftlichen Urkunde ihren letzten Willen erklären. Das BG. hat aber ein derartiges gemeinschaftliches Testament nur für Ehegatten gestattet. Vielfach bleibt es hierbei aber nicht bei der Errichtung in einer gemeinschaftlichen Urkunde, ohne daß sonstwie rechtliche Wirkungen entständen, sondern beide Ehegatten setzen sich wechselseitig zu Erben ein, vielfach auch mit der Bestimmung, daß nach dem Tode des zuletzt Versterbenden ein bestimmter naher Angehöriger Erbe des Nachlasses werden soll.

Das gemeinschaftliche Testament, das seinen Grund und seine Berechtigung in dem Verhältnis der Ehegatten zu einander hat, wird hinfällig, wenn die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten z. B. durch Scheidung, gelöst wird.

Das gemeinschaftliche Testament, in welchem die Ehegatten einander zu Erben einsetzen, ist in der Regel auch ein korrespektives, d. h. die Anordnung des einen Ehegatten hat zur Voraussetzung, daß auch der andere Ehegatte seine letztwillige Verfügung aufrecht erhält. Nimmt dieser also die Erbeseinsetzung des Ehegatten gerichtlich oder notariell zurück oder ist diese sonstwie ungiltig, so wird dadurch auch das Testament des anderen hinfällig. Im Zweifel wird man, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedacht haben, stets als ihren Willen annehmen, daß die Rechtsbeständigkeit der Verfügung des einen vom Fortbestehen des Testaments des andern Ehegatten abhängig sein soll.

§ 2265. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

---

§ 2266. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2249 auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf seiten eines der Ehegatten vorliegt.

---

§ 2267. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2231, Nr. 2, genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

---

§ 2268. Ein gemeinschaftliches Testament ist in den Fällen des § 2077 seinem ganzen Inhalte nach unwirksam.

Wird die Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst oder liegen die Voraussetzungen des § 2077, Absatz 1, Satz 2, vor, so bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

---

§ 2269. Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Ueberlebenden anfallen soll.

---

§ 2270. Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, daß die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge.

Ein solches Verhältnis der Verfügungen zu einander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Ueberlebens des Bedachten eine Verfügung zu gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

Auf andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse oder Auflagen findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

---

§ 2271. Der Widerruf einer Verfügung, die mit einer Verfügung des anderen Ehegatten in dem im § 2270 bezeichneten Verhältnisse steht, erfolgt bei Lebzeiten der Ehegatten nach den für den Rücktritt von einem Erbvertrage geltenden Vorschriften des § 2296. Durch eine neue Verfügung von Todes wegen kann ein Ehegatte bei Lebzeiten des anderen seine Verfügung nicht einseitig aufheben.

Das Recht zum Widerruf erlischt mit dem Tode des anderen Ehegatten; der Ueberlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt. Auch nach der Annahme der Zuwendung ist der Ueberlebende zur Aufhebung nach Maßgabe des § 2294 und des § 2336 berechtigt.

Ist ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten bedacht, so findet die Vorschrift des § 2289, Absatz 2, entsprechende Anwendung.

---

§ 2272. Ein gemeinschaftliches Testament kann nach § 2256 nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden.

---

§ 2273. Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

Vierter Abschnitt.

Erbvertrag.

Wir hatten schon früher gesehen, daß es außer der gesetzlichen und der testamentarischen Erbfolge noch eine solche auf Grund eines Erbvertrages giebt. Dies ist ein Vertrag zwischen dem Erblasser und einem andern, durch welchen ersterer den letzteren oder einen Dritten zum Erben oder Legatar einsetzt.

Vielfach sind die Erbverträge gegenseitige, so daß der Überlebende vertragsmäßig Erbe des zuerst Versterbenden wird. Es kann aber auch vorkommen, daß gar keine Gegenleistung für die Erbeseinsetzung gewährt wird, z. B. der Erblasser erklärt einfach, daß er den N. zum Erben einsetze, es kann aber auch eine andere Gegenleistung als die Einsetzung des andern zum Erben stattfinden; z. B. A. kann den B. zum Erben einsetzen und B. dafür die Verpflichtung übernehmen, den A. lebenslänglich zu versorgen. In solchem Falle ist die Giltigkeit der Erbeseinsetzung davon abhängig, daß die Gegenleistung dafür auch wirklich erfolgt; ist dies nicht der Fall, so kann sie widerrufen werden. Tritt der Erblasser aber mangels gehörig erfolgter Gegenleistung zurück, so muß er dem andern Teile Ersatz für das schon Geleistete geben. Umgekehrt haftet aber auch der Erblasser wegen der grundlos erfolgten Bereicherung, wenn der vertragsmäßig zum Erben Eingesetzte vor ihm stirbt, und demgemäß nach den allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen, die ebenso auch für Erbverträge gelten, nicht Erbe werden kann; das hierfür Geleistete muß der Erblasser dann den Rechtsnachfolgern des in Aussicht genommenen Vertragserben herausgeben.

Die Formen des Erbvertrages sind gerichtlich oder notariell, und es finden hierauf im allgemeinen die beim Testament geltenden Vorschriften Anwendung.

Der Erbvertrag ist übrigens nicht, wie nach manchen Rechten, nur auf Ehegatten beschränkt, sondern kann auch von anderen Personen abgeschlossen werden. Der Unterschied zwischen dem wechselseitigen Testament der Ehegatten und der gegenseitigen Einsetzung durch Erbvertrag

ist aber der, daß letzterer nicht einseitig widerrufen werden kann. Gerade die Unwiderruflichkeit ist charakteristisch für den Erbvertrag, während andere Verträge, durch welche sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zuerrichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ungiltig sind; es würde also bei einer Erbeseinsetzung auch das schriftliche oder gar gerichtliche oder notarielle Versprechen, die Erbeseinsetzung nicht zu ändern, gar nichts nützen, während die Einsetzung durch Erbvertrag unwiderruflich ist.

Natürlich kann sie aber durch Zustimmung beider Teile wieder aufgehoben werden; ebenso ist Vorbehalt des Widerrufs zulässig, insbesondere liegt bei Ehegatten in der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments ein Widerruf des vorher geschlossenen Erbvertrags. Statthaft ist ferner der Rücktritt, wenn der Vertragsgegner sich einer Verfehlung gegen den andern schuldig gemacht hat, welche nach den §§ 2333 bis 2335 zur Versagung des Pflichtteils berechtigen würde. Der Rücktritt erfolgt durch gerichtliche oder notarielle Erklärung.

Hatten sich in dem Erbvertrag 2 Personen gegenseitig zu Erben eingesetzt, so tritt, wenn der eine Teil aus einem der oben angeführten Gründe zurücktritt, auch Ungiltigkeit der Verfügung des andern ein.

Die allgemeinen Vorschriften über Handlungsfähigkeit und Willensmängel finden auch auf die Erbverträge Anwendung.

Trotz des Erbvertrages ist der Erblasser bei seinen Lebzeiten nicht in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt, er kann frei darüber schalten und walten, auch Schenkungen machen; nur sind solche Rechtshandlungen, welche in der Absicht geschehen, den Erben zu schädigen, anfechtbar, und es kann das Geleistete, soweit der Empfänger dadurch bereichert ist, zurückgefordert werden.

Mit den Verfügungen von Todeswegen werden bezüglich der Vorschriften gleich gestellt die Schenkungen auf den Todesfall, d. h. Schenkungsversprechungen unter der Bedingung, daß der Beschenkte den Schenker überlebt.

§ 2274. Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

§ 2275. Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch für Verlobte.

§ 2276. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften des § 2233 bis 2245 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrag in derselben Urkunde verbunden wird, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

§ 2277. Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des § 2246 verschlossen, mit einer

Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

Ueber einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragsschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

---

§ 2278. In einem Erbvertrage kann jeder der Vertragschließenden vertragsmäßige Verfügungen von Todes wegen treffen.

Andere Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig nicht getroffen werden.

---

§ 2279. Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 2077 gelten für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

---

§ 2280. Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 2269 entsprechende Anwendung.

---

§ 2281. Der Erbvertrag kann auf Grund der §§ 2078, 2079 auch von dem Erblasser angefochten werden; zur Anfechtung auf Grund des § 2079 ist erforderlich, daß der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

Soll nach dem Tode des anderen Vertragschließenden eine zu gunsten eines Dritten getroffene Verfügung von dem Erblasser angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem Dritten mitteilen.

---

§ 2282. Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

---

§ 2283. Die Anfechtung durch den Erblasser kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des § 2282, Absatz 2, der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

---

§ 2284. Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrages kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

---

§ 2285. Die im § 2080 bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§ 2078, 2079 nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.

---

§ 2286. Durch den Erbvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

---

§ 2287. Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann

der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfalle der Erbschaft an.

§ 2288. Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, beiseite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außer stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Wert.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2170, Absatz 2, entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Ersatz nicht von dem Erben erlangen kann, der im § 2287 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

§ 2289. Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. In dem gleichen Umfang ist eine spätere Verfügung von Todes wegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § 2297.

Ist der Bedachte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2338 zulässigen Anordnungen treffen.

§ 2290. Ein Erbvertrag sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, die den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Vertrag bedarf der im § 2276 für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

§ 2291. Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung der anderen Vertragschließenden erforderlich; die Vorschriften des § 2290, Absatz 3, finden Anwendung.

Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.

§ 2292. Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden; die Vorschriften des § 2290, Absatz 3, finden Anwendung.

§ 2293. Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.

§ 2294. Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre.

§ 2295. Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbesondere Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflich-

tung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

§ 2296. Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 2297. Soweit der Erblasser zum Rücktritte berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des § 2294 finden die Vorschriften des § 2336, Absatz 2 bis 4, entsprechende Anwendung.

§ 2298. Sind in einem Erbvertrage von beiden Teilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrags zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragschließenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragschließenden. Der Ueberlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

Die Vorschriften des Absatzes 1 und des Absatzes 2, Satz 1, 2, finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist.

§ 2299. Jeder der Vertragschließenden kann in dem Erbvertrag einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.

Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen wäre. Die Verfügung kann auch in einem Vertrag aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird.

Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

§ 2300. Die für die Eröffnung eines Testaments geltenden Vorschriften der §§ 2259 bis 2263, 2273 finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 2273, Satz 2, 3, jedoch nur dann, wenn sich der Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung befindet.

§ 2301. Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung erteilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen Anwendung. Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 bezeichneten Art.

Vollzieht der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

§ 2302. Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder nicht zu errichten aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig.

Fünfter Abschnitt.

Pflichtteilsrecht.

Die Berechtigung des Erblassers, über seinen Nachlaß zu verfügen, erleidet eine bedeutsame Ausnahme durch die Bestimmungen über das Pflichtteils- oder Noterbenrecht. Hierunter versteht man die Pflicht des Erblassers, gewisse nahe Verwandte und Angehörige in seinem Testament zu bedenken. Pflichtteilsberechtigt sind die Kinder des Erblassers und sein Ehegatte, entferntere Abkömmlinge aber nur insoweit, als der-

jenige Ankömmling, welcher sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließt, seinerseits den Pflichtteil verlangen könnte; die gerechtfertigterweise erfolgte Enterbung des Sohnes oder dessen Verzicht schließen (wenn der Sohn nicht etwa ausdrücklich nur für seine Person verzichtet hatte) auch den Enkel des Erblassers vom Pflichtteilsrechte aus.

Auch die Eltern haben ein Pflichtteilsrecht, wenn Ankömmlinge nicht vorhanden sind, Geschwister sind dagegen nicht pflichtteilsberechtigt.

Es ist nicht nötig, daß der Pflichtteilsberechtigte gerade zum Erben eingesetzt werde, es kann ihm vielmehr das ihm Zukommende auch in Form eines Vermächtnisses hinterlassen werden. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte desjenigen, was der Erbe als Intestaterbe, also wenn keine letztwillige Verfügung vorhanden wäre, zu fordern hätte; sind also vier Kinder vorhanden, so hat jedes derselben Anspruch auf die Hälfte von einem Viertel, also auf ein Achtel des ganzen Nachlasses. War der Noterbe auf einen Erbteil eingesetzt, ist dieser aber kleiner als der ihm gesetzlich zukommende Pflichtteil, so kann er den Wertunterschied von den Miterben anteilmäßig ersetzt verlangen. Wenn einem Noterben ein Vermächtnis als Pflichtteil hinterlassen ist, so kann er das Vermächtnis ausschlagen und seine ihm als Pflichtteil gebührende Erbquote fordern. Nimmt er das Vermächtnis an, so kann er trotzdem seinen Pflichtteil insoweit fordern, als das Vermächtnis die Höhe des Pflichtteils nicht erreicht.

Beschränkungen des Pflichtteils sind nicht zulässig; sind sie trotzdem im Testament bestimmt, so gelten sie als nicht angeordnet. Derartige Einschränkungen können namentlich in der Einsetzung eines Nacherben oder in der Beschwerung mit Vermächtnissen liegen. Ist dagegen der dem Noterben hinterlassene Erbteil größer als sein Pflichtteil, so hat derselbe die Wahl, ob er die Erbschaft ausschlagen und seinen Pflichtteil verlangen oder statt des Pflichtteils die mit Vermächtnissen rc. beschwerte Erbschaft annehmen will.

Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur statthaft, wenn einer der in den §§ 2333 bis 2335 vorgesehenen Gründe vorliegt, und zwar bestimmt § 2333 die Voraussetzungen zur rechtsgiltigen Enterbung des Abkömmlings, § 2334 die zur Enterbung des Vaters oder der Mutter, § 2335 die zur Enterbung eines Ehegatten; insbesondere sind schwere Verfehlungen gegen den Erblasser, Lebensnachstellung rc. Grund zur Entziehung des Pflichtteils. Eine Verzeihung seitens des Erblassers hebt aber auch die schon getroffene Entscheidung über die Entziehung des Pflichtteils auf.

Verschieden von der Entziehung des Pflichtteils ist die nach § 2339 eintretende Erbunwürdigkeit. Diese tritt insbesondere dann ein, wenn der Erblasser an der Abfassung einer letztwilligen Verfügung durch bestimmte von den Erben hervorgerufene Umstände gehindert ist, z. B. durch Tötung, durch Zwang, strafbare Nötigung oder sonstige Hinderungsgründe. Der Erbunwürdige wird zwar trotzdem Erbe, aber dieser Erbschaftsantritt kann von den Interessenten angefochten werden, und die

Wirkung der erfolgreich durchgeführten Anfechtung ist die, daß der Erbschaftsantritt als überhaupt nicht erfolgt angesehen und derjenige Erbe wird, der berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

Ist jemand Erbe geworden, so kann er vom Nachlaßrecht zu seiner Legitimation einen sogen. Erbschein erhalten, d. h. eine Urkunde, in der ihm seine Eigenschaft als Erbe und die Größe seiner Erbquote bescheinigt wird. Namentlich dient ein solcher Erbschein zur Legitimation im Grundstücks- und Hypothekenverkehr. Hierüber wie über den Erbverzicht und den Erbschaftskauf wird des Näheren auf den Text verwiesen, insbesondere noch bei letzterem bemerkt, daß auch der Käufer einer einem andern angefallenen Erbschaft den Nachlaßgläubigern wie ein Universalsuccessor (Gesamtnachfolger) haftet, also von ihnen unmittelbar als Schuldner in Anspruch genommen werden kann. Daneben haftet aber auch noch der Verkäufer, der eigentliche Erbe.

§ 2303. Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

---

§ 2304. Die Zuwendung des Pflichtteils ist im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen.

---

§ 2305. Ist einem Pflichtteilsberechtigten ein Erbteil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teiles verlangen.

---

§ 2306. Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt, oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt.

Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.

---

§ 2307. Ist ein Pflichtteilsberechtigter mit einem Vermächtnisse bedacht, so kann er den Pflichtteil verlangen, wenn er das Vermächtnis ausschlägt. Schlägt er nicht aus, so steht ihm ein Recht auf den Pflichtteil nicht zu, soweit der Wert des Vermächtnisses reicht; bei der Berechnung des Wertes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der im § 2306 bezeichneten Art außer Betracht.

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Vermächtnis als ausgeschlagen, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.

---

§ 2308. Hat ein Pflichtteilsberechtigter, der als Erbe oder als Vermächtnisnehmer in der im § 2306 bezeichneten Art beschränkt oder beschwert ist, die Erbschaft oder das Vermächtnis ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung

anfechten, wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und der Wegfall ihm nicht bekannt war.

Auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses finden die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

---

§ 2309. Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

---

§ 2310. Bei der Feststellung des für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Erbteils werden diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind. Wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, wird nicht mitgezählt.

---

§ 2311. Der Berechnung des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichtteils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus außer Ansatz.

Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend.

---

§ 2312. Hat der Erblasser angeordnet, oder ist nach § 2049 anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerte zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Uebernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt.

Hinterläßt der Erblasser nur einen Erben, so kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert oder ein nach Absatz 1, Satz 2, bestimmter Wert zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im § 2303 bezeichneten pflichtteilsberechtigten Personen gehört.

---

§ 2313. Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.

Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der Erbe ist dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.

---

§ 2314. Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände zugezogen und daß der Wert der Nachlaßgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last.

---

§ 2315. Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß

es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051, Absatz 1, entsprechende Anwendung.

---

§ 2316. Der Pflichtteil eines Abkömmlinges bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Ist der Pflichtteilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichtteil nach Absatz 1 mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erreicht oder übersteigt.

Eine Zuwendung der im § 2050, Absatz 1, bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachteil eines Pflichtteilsberechtigten von der Berücksichtigung ausschließen.

Ist eine nach Absatz 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den Pflichtteil anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung.

---

§ 2317. Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfalle.

Der Anspruch ist vererblich und übertragbar.

---

§ 2318. Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses so weit verweigern, daß die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.

Einem pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur so weit zulässig, daß ihm der Pflichtteil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die Auflage so weit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.

---

§ 2319. Ist einer von mehreren Erben selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er nach der Teilung die Befriedigung eines anderen Pflichtteilsberechtigten so weit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

---

§ 2320. Wer an Stelle des Pflichtteilsberechtigten gesetzlicher Erbe wird, hat im Verhältnisse zu Miterben die Pflichtteilslast und, wenn der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis annimmt, das Vermächtnis in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

Das Gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbteil des Pflichtteilsberechtigten durch Verfügung von Todes wegen zugewendet hat.

---

§ 2321. Schlägt der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis aus, so hat im Verhältnisse der Erben und der Vermächtnisnehmer zu einander derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, die Pflichtteilslast in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

---

§ 2322. Ist eine von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtnis mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, das Vermächtnis oder die Auflage so weit kürzen, daß ihm der zur Deckung der Pflichtteilslast erforderliche Betrag verbleibt.

---

§ 2323. Der Erbe kann die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund des § 2318, Absatz 1, insoweit nicht verweigern, als er die Pflicht-

teilslast nach den §§ 2320 bis 2322 nicht zu tragen hat.

§ 2324. Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen die Pflichtteilslast im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen und von den Vorschriften des § 2318, Absatz 1, und der §§ 2320 bis 2323 abweichende Anordnungen treffen.

§ 2325. Hat der Erblasser einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird.

Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werte in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte. Ein anderer Gegenstand kommt mit dem Werte in Ansatz, den er zur Zeit des Erbfalls hat; hatte er zur Zeit der Schenkung einen geringeren Wert, so wird nur dieser in Ansatz gebracht.

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

§ 2326. Der Pflichtteilsberechtigte kann die Ergänzung des Pflichtteils auch dann verlangen, wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen ist. Ist dem Pflichtteilsberechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr Hinterlassenen reicht.

§ 2327. Hat der Pflichtteilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie das dem Dritten gemachte Geschenk dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Ein nach § 2315 anzurechnendes Geschenk ist auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung anzurechnen.

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, so findet die Vorschrift des § 2051, Absatz 1, entsprechende Anwendung.

§ 2328. Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichtteils so weit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichtteils gebühren würde.

§ 2329. Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrags nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist der Pflichtteilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.

Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrags abwenden.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

§ 2330. Die Vorschriften der §§ 2325 bis 2329 finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 2331. Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

§ 2332. Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese

Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Der nach § 2329 dem Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten zustehende Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß die Ansprüche erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden können.

---

§ 2333. Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichtteil entziehen:

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben trachtet;
2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;
3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;
4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;
5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

---

§ 2334. Der Erblasser kann dem Vater den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer der im § 2333, Nr. 1, 3, 4, bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der Mutter gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht.

---

§ 2335. Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1565 bis 1568 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist.

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1572 bestimmten Frist.

---

§ 2336. Die Entziehung des Pflichtteils erfolgt durch letztwillige Verfügung.

Der Grund der Entziehung muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden.

Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung geltend macht.

Im Falle des § 2333, Nr. 5, ist die Entziehung unwirksam, wenn sich der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von dem ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel dauernd abgewendet hat.

---

§ 2337. Das Recht zur Entziehung des Pflichtteils erlischt durch Verzeihung. Eine Verfügung, durch die der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam.

---

§ 2338. Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben, oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht des Abkömmlinges durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlinges dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als Nacherben oder als Nachvermächtnisnehmer nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlinges die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen; der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des § 2336, Absatz 1 bis 3, entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Ueberschuldung nicht mehr besteht.

Sechster Abschnitt.

Erbunwürdigkeit.

§ 2339. Erbunwürdig ist:

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolge dessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben.
2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben;
3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben;
4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen einer nach den Vorschriften der §§ 267 bis 274 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen des Absatzes 1, Nr. 3, 4, nicht ein, wenn vor dem Eintritte des Erbfalles die Verfügung, zu deren Errichtung der Erblasser bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, unwirksam geworden ist oder die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, unwirksam geworden sein würde.

---

§ 2340. Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht.

Die Anfechtung ist erst nach dem Anfalle der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist.

Die Anfechtung kann nur innerhalb der im § 2082 bestimmten Fristen erfolgen.

---

§ 2341. Anfechtungsberechtigt ist jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines anderen, zu statten kommt.

---

§ 2342. Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird.

Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils ein.

---

§ 2343. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat.

---

§ 2344. Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls erfolgt.

---

§ 2345. Hat sich ein Vermächtnisnehmer einer der im § 2339, Absatz 1, bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der Anspruch aus dem Vermächtnis anfechtbar. Die Vorschriften der §§ 2082, 2083, des § 2339, Absatz 2, und der §§ 2341, 2343 finden Anwendung.

Das Gleiche gilt für einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Pflichtteilsberechtigte sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat.

Siebenter Abschnitt.

Erbverzicht.

§ 2346. Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des

Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.

Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.

§ 2347. Zu dem Erbverzicht ist, wenn der Verzichtende unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist in gleichem Umfange wie nach Absatz 1 erforderlich.

§ 2348. Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 2349. Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein anderes bestimmt wird.

§ 2350. Verzichtet jemand zu gunsten eines anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der andere Erbe wird.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

§ 2351. Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift des § 2348 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift des § 2347, Absatz 2, Anwendung.

§ 2352. Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem Dritten gemacht ist. Die Vorschriften der §§ 2347, 2348 finden Anwendung.

Achter Abschnitt.

Erbschein.

§ 2353. Das Nachlaßgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht und, wenn er nur zu einem Teile der Erbschaft berufen ist, über die Größe des Erbteils zu erteilen (Erbschein).

§ 2354. Wer die Erteilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben:

1. die Zeit des Todes des Erblassers;
2. das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht;
3. ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde;
4. ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind;
5. ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

§ 2355. Wer die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von Todes wegen vorhanden sind, und die im § 2354, Absatz 1, Nr. 1, 5, Absatz 2, vorgeschriebenen Angaben zu machen.

§ 2356. Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit des § 2354, Absatz 1, Nr. 1, 2, Absatz 2, gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Falle des § 2355 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

In Ansehung der übrigen nach den §§ 2354, 2355 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Thatsachen bei dem Nachlaßgericht offenkundig sind.

---

§ 2357. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist auf Antrag ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen. Der Antrag kann von jedem der Erben gestellt werden.

In dem Antrage sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. Die Vorschriften des § 2356 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die Versicherung an Eidesstatt ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlaßgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

---

§ 2358. Das Nachlaßgericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amts wegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.

---

§ 2359. Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen für festgestellt erachtet.

---

§ 2360. Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Erteilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.

Ist die Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Erbscheins derjenige über die Giltigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erbe sein würde.

Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

---

§ 2361. Ergiebt sich, daß der erteilte Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos.

Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Das Nachlaßgericht kann von Amts wegen über die Richtigkeit eines erteilten Erbscheins Ermittelungen veranstalten.

---

§ 2362. Der wirkliche Erbe kann von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen.

Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein erteilt worden ist, hat dem wirklichen Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

---

§ 2363. In dem Erbscheine, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt, und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser

den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

Dem Nacherben steht das im § 2362, Absatz 1, bestimmte Recht zu.

§ 2364. Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.

Dem Testamentsvollstrecker steht das im § 2362, Absatz 1, bestimmte Recht zu.

§ 2365. Es wird vermutet, daß demjenigen, welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe, und daß er nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei.

§ 2366. Erwirbt jemand von demjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte, so gilt zu seinen gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermutung des § 2365 reicht, als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.

§ 2367. Die Vorschriften des § 2366 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes eine Leistung bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift des § 2366 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

§ 2368. Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen. Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt, oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnis anzugeben.

Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Zeugnisses der Erbe wenn thunlich über die Giltigkeit der Ernennung gehört werden.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugnis entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos.

§ 2369. Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgerichte fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Erteilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

§ 2370. Hat eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der in den §§ 2366, 2367 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu gunsten des Dritten auch ohne Erteilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der Dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist.

Ist ein Erbschein erteilt worden, so stehen dem für tot Erklärten, wenn er noch lebt, die im § 2362 bestimmten Rechte zu. Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

Neunter Abschnitt.

Erbschaftskauf.

§ 2371. Ein Vertrag, durch den der Erbe die ihm angefallene Erbschaft verkauft, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 2372. Die Vorteile, welche sich aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage oder aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben ergeben, gebühren dem Käufer.

§ 2373. Ein Erbteil, der dem Verkäufer nach dem Abschlusse des Kaufes durch Erbnachfolge oder infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtnis ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen. Das Gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern.

§ 2374. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog.

§ 2375. Hat der Verkäufer vor dem Verkauf einen Erbschaftsgegenstand verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Wert des verbrauchten oder veräußerten Gegenstandes, im Falle der Belastung die Wertminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Im übrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit die Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes nicht verlangen.

§ 2376. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das Erbrecht zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilslasten, Ausgleichungspflichten oder Teilungsanordnungen bestehen, und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache hat der Verkäufer nicht zu vertreten.

§ 2377. Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als nicht erloschen. Erforderlichen Falls ist ein solches Rechtsverhältnis wiederherzustellen.

§ 2378. Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen, soweit nicht der Verkäufer nach § 2376 dafür haftet, daß sie nicht bestehen.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen.

§ 2379. Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe fallenden Nutzungen. Er trägt für diese Zeit die Lasten, mit Einschluß der Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.

§ 2380. Der Käufer trägt von dem Abschlusse des Kaufes an die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände. Von diesem Zeitpunkt an

gebühren ihm die Nutzungen und erträgt die Lasten.

§ 2381. Der Käufer hat dem Verkäufer die notwendigen Verwendungen zu ersetzen, die der Verkäufer vor dem Verkauf auf die Erbschaft gemacht hat.

Für andere vor dem Verkaufe gemachte Aufwendungen hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als durch sie der Wert der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs erhöht ist.

§ 2382. Der Käufer haftet von dem Abschlusse des Kaufes an den Nachlaßgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers. Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§ 2378, 2379 nicht verpflichtet ist.

Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 2383. Für die Haftung des Käufers gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben. Er haftet unbeschränkt, soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet. Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Teile zu statten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.

§ 2384. Der Verkäufer ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen. Die Anzeige des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 2385. Die Vorschriften über den Erbschaftskauf finden entsprechende Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, die auf die Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind.

Im Falle einer Schenkung ist der Schenker nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten. Die im § 2376 bestimmte Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte trifft den Schenker nicht; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Einführungsgesetz

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche.

Vom 18. August 1896.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch tritt am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit einem Gesetze, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, einem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, einer Grundbuchordnung und einem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kraft.

Artikel 2.

Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Artikel 3.

Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

Artikel 4.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch das Bürgerliche Gesetzbuch oder durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder dieses Gesetzes.

Artikel 5.

Als Bundesstaat im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Artikel 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Artikel 7.

Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Artikel 8.

Ein Ausländer kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen entmündigt werden, wenn er seinen Wohnsitz oder, falls er keinen Wohnsitz hat, seinen Aufenthalt im Inlande hat.

Artikel 9.

Ein Verschollener kann im Inlande nach den deutschen Gesetzen für tot erklärt werden, wenn er bei dem Beginne der Verschollenheit ein Deutscher war.

Gehörte der Verschollene bei dem Beginne der Verschollenheit einem fremden Staate an, so kann er im Inlande nach den deutschen Gesetzen mit Wirkung für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche sich nach den deutschen Gesetzen bestimmen, sowie mit Wirkung für das im Inlande befindliche Vermögen für tot erklärt werden; die Vorschriften des § 2369, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Hatte ein verschollener ausländischer Ehemann seinen letzten Wohnsitz im Inland und ist die im Inlande zurückgebliebene oder dahin zurückgekehrte Ehefrau Deutsche oder bis zu ihrer Verheiratung mit dem Verschollenen Deutsche gewesen, so kann auf ihren Antrag der Verschollene im Inlande nach den deutschen Gesetzen ohne die im Absatz 2 bestimmte Beschränkung für tot erklärt werden.

Artikel 10.

Ein einem fremden Staate angehörender und nach dessen Gesetzen rechtsfähiger Verein, der die Rechtsfähigkeit im Inlande nur nach den Vorschriften der §§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangen könnte, gilt als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist. Auf nicht anerkannte ausländische Vereine der bezeichneten Art finden die Vorschriften über die Gesellschaft sowie die Vorschrift des § 54, Satz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 11.

Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgegeschäft vorgenommen wird.

Die Vorschrift des Absatz 1, Satz 2, findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird.

Artikel 12.

Aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung können gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

Artikel 13.

Die Eingehung der Ehe wird, sofern auch nur einer der Verlobten ein Deutscher ist, in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Das Gleiche gilt für Ausländer, die im Inland eine Ehe eingehen.

In Ansehung der Ehefrau eines nach Artikel 9, Absatz 3, für tot erklärten Ausländers wird die Eingehung der Ehe nach den deutschen Gesetzen beurteilt.

Die Form einer Ehe, die im Inlande geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den deutschen Gesetzen.

Artikel 14.

Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zu einander werden nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

Artikel 15.

Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte; die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde.

Artikel 16.

Haben ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.

Artikel 17.

Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Eine Thatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Thatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Ist zur Zeit der Erhebung der Klage die Reichsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche, so finden die deutschen Gesetze Anwendung.

Auf Scheidung sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

Artikel 18.

Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist, oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

Artikel 19.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater und, falls der Vater gestorben ist, die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Artikel 20.

Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn die Mutter eine Deutsche ist. Das Gleiche gilt, wenn die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen, die Reichsangehörigkeit des Kindes aber bestehen geblieben ist.

Artikel 21.

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind.

Artikel 22.

Die Legitimation eines unehelichen Kindes sowie die Annahme an Kindes Statt bestimmt sich, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation oder der Annehmende zur Zeit der Annahme die Reichsangehörigkeit besitzt, nach den deutschen Gesetzen.

Gehört der Vater oder der Annehmende einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation oder die Annahme unwirksam, wenn die nach den deutschen

Gesetzen erforderliche Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist.

Artikel 23

Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist.

Artikel 24.

Ein Deutscher wird, auch wenn er seinen Wohnsitz im Auslande hatte, nach den deutschen Gesetzen beerbt.

Hat ein Deutscher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Auslande gehabt, so können die Erben sich in Ansehung der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten auch auf die an dem Wohnsitze des Erblassers geltenden Gesetze berufen.

Erwirbt ein Ausländer, der eine Verfügung von Todeswegen errichtet oder aufgehoben hat, die Reichsangehörigkeit, so wird die Gültigkeit der Errichtung oder der Aufhebung nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er zur Zeit der Errichtung oder der Aufhebung angehörte; auch behält er die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen, selbst wenn er das nach den deutschen Gesetzen erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschrift des Artikels 11, Absatz 1, Satz 2, bleibt unberührt.

Artikel 25.

Ein Ausländer, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Inlande hatte, wird nach den Gesetzen des Staates beerbt, dem er zur Zeit seines Todes anhörte. Ein Deutscher kann jedoch erbrechtliche Ansprüche auch dann geltend machen, wenn sie nur nach den deutschen Gesetzen begründet sind, es sei denn, daß nach dem Rechte des Staates, dem der Erblasser angehörte, für die Beerbung eines Deutschen, welcher seinen Wohnsitz in diesem Staate hatte, die deutschen Gesetze ausschließlich maßgebend sind.

Artikel 26.

Gelangt aus einem im Ausland eröffneten Nachlasse für die nach den dortigen Gesetzen berechtigten Erben oder Vermächtnisnehmer durch Vermittelung deutscher Behörden Vermögen ins Inland, so kann ein anderer der Herausgabe nicht aus dem Grunde widersprechen, daß er als Erbe oder Vermächtnisnehmer einen Anspruch auf das Vermögen habe.

Artikel 27.

Sind nach dem Rechte eines fremden Staates, dessen Gesetze in dem Artikel 7, Absatz 1, dem Artikel 13, Absatz 1, dem Artikel 15, Absatz 2, dem Artikel 17, Absatz 1, und dem Artikel 25 für maßgebend erklärt sind, die deutschen Gesetze anzuwenden, so finden diese Gesetze Anwendung.

Artikel 28.

Die Vorschriften der Artikel 15, 19, des Artikels 24, Absatz 1, und der Artikel 25, 27 finden keine Anwendung auf Gegenstände, die sich nicht in dem Gebiete des Staates befinden, dessen Gesetze nach jenen Vorschriften maßgebend sind, und die nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie sich befinden, besonderen Vorschriften unterliegen.

Artikel 29.

Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat.

Artikel 30.

Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Artikel 31.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers be-

stimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Reichsgesetzen.

Artikel 32.

Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus diesem Gesetze die Aufhebung ergibt.

Artikel 33.

Soweit in dem Gerichtsverfassungsgesetze, der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung und in dem Gesetze, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt, S. 277) an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung.

Artikel 34.

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

I. Im § 34, Nr. 6, werden die Worte: „Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats" ersetzt durch die Worte:

„Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator".

II. An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

III. An die Stelle des § 65 treten folgende Vorschriften:

Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugnis auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

IV. Als § 145a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt.

V. Im § 171, Absatz 1 und Absatz 3, werden die Worte:

„aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist" ersetzt durch die Worte:

„aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist".

VI. An die Stelle des § 195 tritt folgende Vorschrift:

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

VII. Im § 235 werden die Worte: „ihren Eltern oder ihrem Vormunde" ersetzt durch die Worte:
„ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger".

VIII. Im § 237 werden die Worte: „ihrer Eltern oder ihres Vormundes" ersetzt durch die Worte:
„ihrer Eltern, ihres Vormundes oder ihres Pflegers".

IX. Im § 238 werden die Worte: „für ungültig erklärt worden ist" ersetzt durch die Worte:
„für nichtig erklärt worden ist".

Artikel 35.

Die Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

I. Im § 11, Absatz 1, treten an die Stelle der Sätze 2, 3 folgende Vorschriften:

In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaats als ihr Wohnsitz; ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört ein Deutscher einem Bundesstaat nicht an, so gilt als sein Wohnsitz die Stadt Berlin; ist die Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

II. An die Stelle des § 149, Absatz 2, tritt folgende Vorschrift:

Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

Artikel 36.

Die Gewerbeordnung wird dahin geändert:

I. Der § 11, Absatz 2, fällt weg; als § 11a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Betreibt eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten des Gewerbes ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist.

Soweit die Frau infolge des Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist, finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Hat die Frau ihren Wohnsitz nicht im Inlande, so ist der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Gewerbes und der Widerruf der erteilten Einwilligung in das Güterrechtsregister des Bezirks einzutragen, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Betreibt die Frau das Gewerbe mit Einwilligung des Mannes oder gilt die Einwilligung nach § 1405, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erteilt, so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetriebe ihr Vermögen ohne Rücksicht auf die dem Manne kraft des Güterstandes zustehenden Rechte; im Falle des Bestehens einer ehelichen Gütergemeinschaft haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen.

II. Im § 107, Absatz 1, werden

1) im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen", ersetzt durch die Worte:
„an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt",

2) im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" ersetzt durch die Worte:
„an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

III. In § 108 treten an die Stelle des Satz 2 folgende Vorschriften:

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden

Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

IV. Im § 110, Absatz 1, werden die Worte: „seines Vaters oder Vormundes" ersetzt durch die Worte: „seines gesetzlichen Vertreters".

V. Im § 113 tritt an die Stelle des Absatz 4 folgende Vorschrift:

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gefordert werden. Dieser kann verlangen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

VI. Im § 131, Absatz 1, Satz 1, werden die Worte: „von dem Vater oder Vormunde" ersetzt durch die Worte:

„von dem gesetzlichen Vertreter".

VII. Im § 133, Absatz 2, Satz 1, werden die Worte: „der Vater des Lehrlings" ersetzt durch die Worte: „der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat".

Artikel 37.

Der § 2 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt, S. 55) wird dahin geändert:

Wer die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit und, sofern er unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, den Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Eine Ehefrau bedarf der Genehmigung des Ehemanns.

Artikel 38.

Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt, S. 137) wird dahin ergänzt:

I. Der § 16 erhält folgenden Absatz 2:

Einem Wahlkonsul steht in Ansehung der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen das im Absatz 1 bezeichnete Recht der Notare nur dann zu, wenn das Recht ihm von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist.

II. Als § 17a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 39.

Das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt, S. 159) wird aufgehoben.

Artikel 40.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt, S. 599) wird dahin geändert:

I. In dem § 3, Absatz 1, Satz 1, dem § 9, dem § 11, Absatz 2, und dem § 12, Absatz 1, Satz 2, wird das Wort: „muß" ersetzt durch das Wort:

„soll".

II. An die Stelle der §§ 7, 8 treten folgende Vorschriften:

§ 7.

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Beamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7a.

Der Beamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8.

Als zur Eheschließung ermächtigter Beamter (§ 1) gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen.

§ 8a.

Eine Ehe, die vor einem zur Eheschließung ermächtigten Beamten (§ 1) oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschließung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

Artikel 41.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt, S. 355) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 11 treten folgende Vorschriften:

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

II. Als § 14a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

III. An die Stelle des § 19 treten folgende Vorschriften:

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich

auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a, Absatz 2, Satz 2, der Genehmigung des Beistandes bedarf.

IV. An die Stelle des § 21, Absatz 2, treten folgende Vorschriften:

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Artikel 42.

Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt, S. 207) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 3 treten folgende Vorschriften:

§ 3.

Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 3a.

Im Falle einer Körperverletzung ist der Schadensersatz (§§ 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

II. Im § 5 werden die Worte: „der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen" ersetzt durch die Worte:

„der in den §§ 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen".

III. An die Stelle der §§ 7, 8, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 7.

Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 3, Absatz 2, einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Die Vorschriften des § 843, Absatz 2 bis 4, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 648, Nr. 6, der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749, Absatz 3, und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 749, Absatz 1, Nr. 2, der Civilprozeßordnung.

Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 8.

Die Forderungen auf Schadensersatz (§§ 1 bis 3a) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. Gegen denjenigen, welchem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3, Absatz 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 9.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Artikel 43.

Der § 6, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt, S. 61) wird aufgehoben.

Artikel 44.

Die Vorschriften des § 44 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt, S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geiseln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

Artikel 45.

Der § 45, Absatz 2, Satz 2, des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt, S. 45) wird aufgehoben.

Artikel 46.

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt, S. 23) wird dahin geändert:

I. Die §§ 28 bis 40, 42, 43, 51 bis 53 werden aufgehoben.

II. An die Stelle der §§ 41, 44, 50, 55 treten folgende Vorschriften:

§ 41.

Für die Eheschließung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

§ 44.

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden

Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehe geschlossen werden darf.

§ 50.

Der Standesbeamte soll ohne Aufgebot die Eheschließung nur vornehmen, wenn ihm ärztlich bescheinigt wird, daß die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

§ 55.

Ist eine Ehe für nichtig erklärt, ist in einem Rechtsstreite, der die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt, oder ist eine Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst, oder ist nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so ist dies auf Antrag am Rande zu vermerken.

III. Der § 67 erhält folgenden Absatz 2:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet.

IV. Im § 69 werden die Worte: „in diesem Gesetze" ersetzt durch die Worte:

„in diesem Gesetze und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche".

V. Im § 75, Absatz 1, werden die Worte: „nach den Vorschriften dieses Gesetzes" ersetzt durch die Worte:

„nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs".

Artikel 47.

Der Artikel 3 des Gesetzes, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (Reichs-Gesetzblatt, S. 109) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, vom 19. Juni 1893 (Reichs-Gesetzblatt, S. 197) wird aufgehoben.

Artikel 48.

Der § 16, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzblatt, S. 85) wird aufgehoben.

Artikel 49.

Der § 18, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt, S. 237) wird aufgehoben.

Artikel 50.

Der § 9 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt, S. 321) wird dahin geändert:

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

Artikel 51.

Der § 8, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und

Waisen der Personen des Soldatenstandes, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 13. Juni 1895 (Reichs-Gesetzblatt, S. 261) wird aufgehoben.

Artikel 52.

Ist auf Grund eines Reichsgesetzes dem Eigentümer einer Sache wegen der im öffentlichen Interesse erfolgenden Entziehung, Beschädigung oder Benutzung der Sache oder wegen Beschränkung des Eigentums eine Entschädigung zu gewähren, und steht einem Dritten ein Recht an der Sache zu, für welches nicht eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

Artikel 53.

Ist in einem Falle des Artikel 52 die Entschädigung dem Eigentümer eines Grundstücks zu gewähren, so finden auf den Entschädigungsanspruch die Vorschriften des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigentümer, so kann der Eigentümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Verteilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so erlischt die Haftung des Entschädigungsanspruchs, wenn der beschädigte Gegenstand wiederhergestellt oder für die entzogene bewegliche Sache Ersatz beschafft ist. Ist die Entschädigung wegen Benutzung des Grundstücks oder wegen Entziehung oder Beschädigung von Früchten oder von Zubehörstücken zu gewähren, so finden die Vorschriften des § 1123, Absatz 2, Satz 1, und des § 1124, Absatz 1, 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Artikel 54.

Die Vorschrift des § 36, Absatz 4, des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt, S. 459) wird durch die Vorschriften des Artikels 52, 53 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Verteilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Vorschrift des § 37 desselben Gesetzes wird dahin geändert:

> Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigentums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigentümer die Beschränkung des Eigentums mitgeteilt hat, die Eröffnung des Verteilungsverfahrens beantragen.

Dritter Abschnitt.

Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen.

Artikel 55.

Die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

Artikel 56.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge, die ein Bundesstaat mit einem ausländischen Staate vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen hat.

Artikel 57.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

Artikel 58.

In Ansehung der Familienverhältnisse und der Güter derjenigen Häuser, welche vormals reichsständisch gewesen und seit 1806 mittelbar geworden sind, oder welche diesen Häusern bezüglich der Familienverhältnisse und der Güter durch Beschluß der vormaligen deutschen Bundesversammlung oder vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, bleiben die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Das Gleiche gilt zu Gunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetze gleichgestellt worden sind.

Artikel 59.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse und Lehen, mit Einschluß der allodifizierten Lehen, sowie über Stammgüter.

Artikel 60.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstücke, dessen Belastung nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorschriften nur beschränkt zulässig ist, dahin gestatten, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann.

Artikel 61.

Ist die Veräußerung oder Belastung eines Gegenstandes nach den in den Artikeln 57 bis 59 bezeichneten Vorschriften unzulässig oder nur beschränkt zulässig, so finden auf einen Erwerb, dem diese Vorschriften entgegenstehen, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

Artikel 62.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Rentengüter.

Artikel 63.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Erbpachtrecht, mit Einschluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen solche Rechte bestehen. Die Vorschriften des § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf diese Rechte entsprechende Anwendung.

Artikel 64.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör.

Die Landesgesetze können das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken.

Artikel 65.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flötzrechts und des Flößereirechts sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.

Artikel 66.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Deich- und Sielrecht angehören.

Artikel 67.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören.

Ist nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen Beschädigung eines Grundstücks

durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren, so finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein anderes bestimmen.

Artikel 68.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit dem vererblichen und veräußerlichen Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals gestatten und den Inhalt dieses Rechtes näher bestimmen. Die Vorschriften der §§ 874, 875, 876, 1015, 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel 69.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei, unbeschadet der Vorschrift des § 958, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ersatz des Wildschadens.

Artikel 70.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

Artikel 71.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1) die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Tiere anderer als der im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2) für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3) der Eigentümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;
4) der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen;
5) die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 835, Absatz 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichend bestimmt wird;
6) die Gemeinde an Stelle der Eigentümer der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigentümer berechtigt ist oder an Stelle der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist.
7) der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Artikel 72.

Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigentümers der Nutzungsberechtigte tritt.

Artikel 73.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien.

Artikel 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen.

Artikel 75.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen sind.

Artikel 76.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Verlagsrecht angehören.

Artikel 77.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.

Artikel 78.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften.

Artikel 79.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die zur amtlichen Feststellung des Wertes von Grundstücken bestellten Sachverständigen für den aus einer Verletzung ihrer Berufspflicht entstandenen Schaden in weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche haften.

Artikel 80.

Unberührt bleiben, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine besondere Bestimmung getroffen ist, die landesgesetzlichen Vorschriften über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse, mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Pfründenrecht.

Artikel 81.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit der Ansprüche der im Artikel 80, Absatz 1, bezeichneten Personen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen solche Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen.

Artikel 82.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht.

Artikel 83.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Waldgenossenschaften.

Artikel 84.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen kann.

Artikel 85.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 45, Absatz 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes anfällt.

Artikel 86.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Wert von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todeswegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Artikel 87.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Wirksamkeit von Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todeswegen erwerben können. Die Vorschriften des Artikel 86, Satz 2, finden entsprechende Anwendung.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden, unterliegen nicht den in den Absätzen 1, 2 bezeichneten Vorschriften.

Artikel 88.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer von staatlicher Genehmigung abhängig machen.

Artikel 89.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen, mit Einschluß der Vorschriften über die Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld.

Artikel 90.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebes erfolgten Sicherheitsleistung ergeben.

Artikel 91.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ist, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Eintragung der Hypothek auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung.

Artikel 92.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

Artikel 93.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fristen, bis zu deren Ablaufe gemietete Räume bei Beendigung des Mietverhältnisses zu räumen sind.

Artikel 94.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandleihanstalten das Recht zusteht, die ihnen verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehns herauszugeben.

Artikel 95.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadensersatzpflicht desjenigen, welcher Gesinde zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntnis eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugnis erteilt.

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840, Absatz 2, und des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren.

Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.

Artikel 96.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über einen mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag, soweit sie das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältnis für den Fall regeln, daß nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 97.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung von Gläubigern des Bundesstaats in ein Staatsschuldbuch und die aus der Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, insbesondere die Uebertragung und Belastung einer Buchforderung, regeln.

Soweit nach diesen Vorschriften eine Ehefrau berechtigt ist, selbständig Anträge zu stellen, ist dieses Recht ausgeschlossen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Schuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

Artikel 98.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückzahlung oder Umwandlung verzinslicher Staatsschulden, für die Inhaberpapiere ausgegeben oder die im Staatsschuldbuch eingetragen sind.

Artikel 99.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen, unbeschadet der Vorschriften des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.

Artikel 100.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1) die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;
2) der im § 804, Absatz 1, des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine nicht bestimmt ist.

Artikel 101.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des § 806, Satz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung, regeln.

Artikel 102.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre in Ansehung der im § 807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Kraftloserklärung der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Urkunden ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren bestimmen.

Artikel 103.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Staat sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, Ersatz der für den Unterhalt gemachten Aufwendungen von der Person, welcher sie den Unterhalt gewährt haben, sowie von denjenigen verlangen können, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Artikel 104.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über den Anspruch auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Kosten eines Verfahrens.

Artikel 105.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist.

Artikel 106.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück zu einer Anlage oder zu einem Betriebe benutzt werden darf, der Unternehmer der Anlage oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird.

Artikel 107.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verursacht wird.

Artikel 108.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatze des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entsteht.

Artikel 109.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten. Auf die nach landesgesetzlicher Vorschrift wegen eines solchen Eingriffs zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften der Artikel 52, 53 Anwendung, soweit nicht die Landesgesetze ein anderes bestimmen.

Artikel 110.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt werden, die Rechte an den beteiligten Grundstücken regeln.

Artikel 111.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung thatsächlicher Verfügungen beschränken.

Artikel 112.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahn- oder Kleinbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandteile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die Liquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den Bestandteilen der Bahneinheit zusteht.

Artikel 113.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zusammenlegung von Grundstücken, über die Gemeinheitsteilung, die Regulierung der Wege, die Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sowie über die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, welche die durch ein Verfahren dieser Art begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben, oder welche sich auf den Erwerb des Eigentums, auf die Begründung, Aenderung und Aufhebung von anderen Rechten an Grundstücken und auf die Berichtigung des Grundbuchs beziehen.

Artikel 114.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt infolge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallasten oder der Oberlehnsherrlichkeit zustehenden Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

Artikel 115.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grunddienstbarkeiten oder beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder mit Reallasten untersagen oder beschränken, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt und das Maß solcher Rechte näher bestimmen.

Artikel 116.

Die in den Artikeln 113 bis 115 bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften finden keine Anwendung auf die nach den §§ 912, 916, 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichtenden Geldrenten und auf die in den §§ 1021, 1022 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Unterhaltungspflichten.

Artikel 117.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Wertgrenze hinaus untersagen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit einer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld untersagen oder die Ausschließung des Kündigungsrechts des Eigentümers bei Hypothekenforderungen und Grundschulden zeitlich beschränken und bei Rentenschulden nur für eine kürzere als die im § 1202, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeit zulassen.

Artikel 118.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche einer Geldrente, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt wegen eines zur Verbesserung des belasteten Grundstücks gewährten Darlehns zusteht, den Vorrang vor anderen Belastungen des Grundstücks einräumen. Zu Gunsten eines Dritten finden die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 119.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1) die Veräußerung eines Grundstücks beschränken;
2) die Teilung eines Grundstücks oder die getrennte Veräußerung von Grundstücken, die bisher zusammen bewirtschaftet worden sind, untersagen oder beschränken;
3) die nach § 890, Absatz 1, des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die nach § 890, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück untersagen oder beschränken.

Artikel 120.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Veräußerung eines Teiles eines Grundstücks dieser Teil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen unter der gleichen Voraussetzung:

1) im Falle der Teilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks verteilt wird;
2) im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich ist, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist;
3) in den Fällen des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 52 dieses Gesetzes der dem Eigentümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten

an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit wird.

Artikel 121.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Teilung eines für den Staat oder eine öffentliche Anstalt mit einer Reallast belasteten Grundstücks nur ein Teil des Grundstücks mit der Reallast belastet bleibt und dafür zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers dieses Teiles die übrigen Teile mit gleichartigen Reallasten belastet werden.

Artikel 122.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Grundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Nachbargrundstücke stehenden Obstbäume abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen.

Artikel 123.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Notwegs zum Zwecke der Verbindung eines Grundstücks mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn gewähren.

Artikel 124.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach welchen Anlagen sowie Bäume und Sträucher nur in einem bestimmten Abstande von der Grenze gehalten werden dürfen.

Artikel 125.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen erstrecken.

Artikel 126.

Durch Landesgesetz kann das dem Staate an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen Kommunalverband und das einem Kommunalverband an einem Grundstücke zustehende Eigentum auf einen anderen Kommunalverband oder auf den Staat übertragen werden.

Artikel 127.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Uebertragung des Eigentums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht.

Artikel 128.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung und Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht.

Artikel 129.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Recht zur Aneignung eines nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegebenen Grundstücks an Stelle des Fiskus einer bestimmten anderen Person zusteht.

Artikel 130.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem anderen gehörenden, im Freien betroffenen Tauben.

Artikel 131.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für den Fall, daß jedem der Miteigentümer eines mit einem Gebäude versehenen Grundstücks die ausschließliche Benutzung eines Teiles des Gebäudes eingeräumt ist, das Gemeinschaftsverhältnis näher bestimmen, die Anwendung der §§ 749 bis 751 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschließen und für den Fall des Konkurses über das Vermögen eines Miteigentümers dem Konkursverwalter das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, versagen.

Artikel 132.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast und die Schulbaulast.

Artikel 133.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte.

Artikel 134.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

Artikel 135.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Artikel 136.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1) der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2) die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3) der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;
4) im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormnduung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

Artikel 137.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen des § 1515, Absatz 2, 3, und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ertragswert eines Landguts festzustellen ist.

Artikel 138.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist.

Artikel 139.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

Artikel 140.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960, Absatz 1, des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die ererforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.

Artikel 141.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

Artikel 142.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

Artikel 143.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Artikel 144.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaats nicht stattfindet.

Artikel 145.

Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Wertpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann, sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablauf einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 382, des § 1171, Absatz 3, und des § 1269, Satz 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Artikel 146.

Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 372 bis 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 147.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind.

Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

Artikel 148.

Die Landesgesetze können die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen.

Artikel 149.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 150.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist.

Artikel 151.

Durch die Vorschriften der §§ 2234 bis 2245, 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 149 dieses Gesetzes werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt. Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen.

Artikel 152.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten. Soweit solche Vorschriften fehlen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

Artikel 153.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich.

Artikel 154.

Wer nach den französischen oder den badischen Gesetzen emanzipiert oder aus der Gewalt entlassen ist, steht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, anderenfalls einem Minderjährigen gleich.

Artikel 155.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.

Artikel 156.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen Gesetzen wegen Verschwendung

die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

Artikel 157.

Die Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen Gesetzen bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwählt worden ist.

Artikel 158.

Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen, soweit sich nicht aus den Artikeln 159, 160 ein anderes ergiebt.

Artikel 159.

Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für tot erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheiratung nach den bisherigen Gesetzen nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1348 bis 1352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel 160.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienrats endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung.

Artikel 161.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Absatz 1, 2 ergehenden Entscheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Artikel 159, 160 Anwendung.

Artikel 162.

Soweit eine nach den bisherigen Gesetzen erfolgte oder nach Artikel 161, Absatz 2, zulässige endgültige Einweisung des mutmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

Artikel 163.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 25 bis 53, 85 bis 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 ein anderes ergibt.

Artikel 164.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

Artikel 165.

In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen Gesetze, betreffend die privat-

rechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen.

Artikel 166.

In Kraft bleiben die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben.

Artikel 167.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen.

Artikel 168.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Verfügungsbeschränkung bleibt wirksam, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Artikel 169.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.

Artikel 170.

Für ein Schuldverhältnis, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Artikel 171.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Miet-, Pacht- oder Dienstverhältnis bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 172.

Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermietet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Mieter oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Rechte. Weitergehende Rechte des Mieters oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 171.

Artikel 173.

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Gemeinschaft nach Bruchteilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 174.

Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 798 bis 800, 802, 804 und des § 806, Satz 1, des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschrei-

bungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des § 802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 175.

Für Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

Artikel 176.

Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

Artikel 177.

Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für vorher ausgegebene Urkunden der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, sofern der Schuldner nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, die Vorschriften des § 808, Absatz 2, Satz 2, 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 102, Absatz 2, dieses Gesetzes.

Artikel 178.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für ein solches Papier zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

Artikel 179.

Hat ein Anspruch aus einem Schuldverhältnisse nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so behält er diese Wirksamkeit auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 180.

Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Besitzverhältnis finden von dieser Zeit an, unbeschadet des Artikel 191, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 181.

Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Eigentum finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigentum an einer Sache mehreren nicht nach Bruchteilen zu oder ist zu dieser Zeit ein Sondereigentum an stehenden Erzeugnissen eines Grundstücks, insbesondere an Bäumen, begründet, so bleiben diese Rechte bestehen.

Artikel 182.

Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigentum bleibt bestehen. Das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 183.

Zu Gunsten eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist, bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte des Eigentümers eines Nachbargrundstücks in Ansehung der auf der Grenze oder auf dem Waldgrundstücke stehenden Bäume und Sträucher abweichend von den Vorschriften des § 910 und des § 923, Absatz 2, 3, des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes in Kraft.

Artikel 184.

Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Artikeln 192 bis

195 ein anderes ergibt. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten jedoch für ein Erbbaurecht die Vorschriften des § 1017, für eine Grunddienstbarkeit die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 185.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ersitzung des Eigentums oder Nießbrauchs an einer beweglichen Sache noch nicht vollendet, so finden auf die Ersitzung die Vorschriften des Artikels 169 entsprechende Anwendung.

Artikel 186.

Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnungen ausgenommen sind.

Artikel 187.

Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die bestehenden Grunddienstbarkeiten oder einzelne Arten zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.

Artikel 188.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß gesetzliche Pfandrechte, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs während einer zehn Jahre nicht übersteigenden, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an zu berechnenden Frist nicht der Eintragung bedürfen.

Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß Mietrechte und Pachtrechte, welche zu der im Absatz 1 bezeichneten Zeit als Rechte an einem Grundstücke bestehen, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen.

Artikel 189.

Der Erwerb und Verlust des Eigentums sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines andern Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhalts und des Ranges der Rechte. Ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unzulässiges Recht kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr begründet werden.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so finden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, nach § 900 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Ersitzung die Vorschriften des Artikels 169 entsprechende Anwendung.

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstücke zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen Gesetzen, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.

Artikel 190.

Das nach § 928, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Fiskus zustehende

Aneignungsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die zu der Zeit herrenlos sind, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des Artikels 129 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 191.

Die bisherigen Gesetze über den Schutz im Besitz einer Grunddienstbarkeit oder einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit finden auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, bis das Grundbuch für das belastete Grundstück als angelegt anzusehen ist.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Artikel 128 oder Artikel 187 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

Artikel 192.

Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist. Ist der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.

Ist das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt diese Beschränkung bestehen.

Artikel 193.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Pfandrecht, welches nach Artikel 192 nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Hypothek gelten soll, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes nicht ausgeschlossen ist, und daß eine über das Pfandrecht erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

Artikel 194.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, dessen Pfandrecht zu der im Artikel 192 bezeichneten Zeit besteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verlangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

Artikel 195.

Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Grundschuldbrief. Die Vorschrift des Artikels 192, Absatz 2, findet entsprechende Anwendung.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß eine zu der im Absatz 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Hypothek, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, oder als Sicherungshypothek gelten soll und daß eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Hypothekenbrief gelten soll.

Artikel 196.

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß auf ein an einem Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechtes die für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden.

Artikel 197.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in Ansehung solcher Grundstücke, bezüglich deren zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein nicht unter den Artikel 63

fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, nach der Beendigung des Nutzungsrechts ein Recht gleicher Art neu begründet werden kann und der Gutsherr zu der Begründung verpflichtet ist.

Artikel 198.

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch als Ehegatten miteinander leben und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nichtigkeit oder die Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche gleich.

Artikel 199.

Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften.

Artikel 200.

Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes und von den Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten.

Eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Ehevertrag unzulässig sein würde.

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

Artikel 201.

Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an nach dessen Vorschriften.

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Verfehlung der in den §§ 1565 bis 1568 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war.

Artikel 202.

Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erkannt worden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften, nach denen eine bis zu dem Tode eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht.

Artikel 203.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.

Artikel 204

Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch eine Anordnung der zuständigen Behörde be-

schränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufheben.

Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt ist.

Artikel 205.

Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 206.

Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen; die Vorschriften des § 1635, Absatz 1, Satz 2, Absatz 2, und des § 1636 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden jedoch Anwendung.

Artikel 207

Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 208.

Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nach dessen Vorschriften; für die Erforschung der Vaterschaft, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für die Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend.

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für ein nach den französischen oder den badischen Gesetzen anerkanntes Kind.

Artikel 209.

Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs legitimiertes oder an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Artikel 210.

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910, Absatz 1, des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche angeordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910, Absatz 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft.

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrat und dessen Mitglieder. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des Bürgerlichen

Gesetzbuchs ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde.

Artikel 211.

Die nach den französischen oder den badischen Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

Artikel 212.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

Artikel 213.

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren.

Artikel 214.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt.

Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet worden ist.

Artikel 215.

Wer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

Die Vorschriften des § 2230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkt errichtet hat.

Artikel 216.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichtteilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht.

Artikel 217.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung eines Erbverzichtsvertrags sowie die Wirkungen eines solchen Vertrags bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist.

Artikel 218.

Soweit nach den Vorschriften dieses Abschnitts die bisherigen Landesgesetze maßgebend bleiben, können sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz auch geändert werden.

Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Paragraphen (§§) des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.

Verordnung,

betreffend

die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel.

Vom 27. März 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.
verordnen auf Grund des § 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Für den Verkauf von Nutz- und Zuchttieren gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:
1. Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Dummkoller (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder infolge der akuten Gehirnwassersucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;
3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Atembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;
4. Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfes oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Atemstörung;

5. periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende, entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;
6. Koppen (Krippensetzen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:
1. tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Tieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Lungenseuche mit einer Gewährfrist von achtundzwanzig Tagen;

III. bei Schafen:
Räude mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

IV. bei Schweinen:
1. Rotlauf mit einer Gewährfrist von drei Tagen;
2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von zehn Tagen.

§ 2.

Für den Verkauf solcher Tiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachttiere), gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren:
Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:
tuberkulöse Erkrankung, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

III. bei Schafen:
allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:
1. tuberkulöse Erkrankung unter der in der Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
2. Trichinen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;
3. Finnen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen.

[illegible]